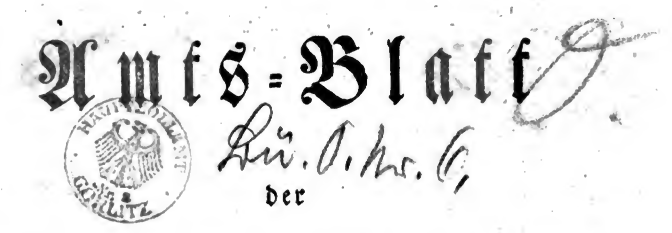
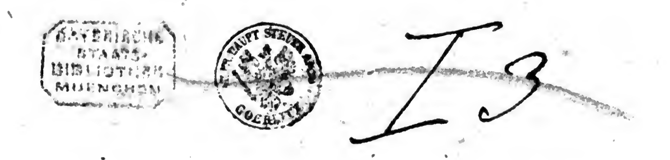


Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1833.



Drei und zwanzigster Jahrgang.

Liegnitz,

Druck der Königlichen Hof-Buchdruckerei bei E. Doench.

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
zu dem
Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatt
1833.

Vorbemerkung.

Die Inhaltsanzeigen über folgende Gegenstände sind zusammengestellt worden:
Ankündigungen von Schriften, Landcharten u. s. w.
Bergwerkssachen, alle hierauf Bezug nehmenden Bekanntmachungen.
Beschälstationen, desgleichen.
Chaussesachen, sämmtliche Veröffentlichungen über diesen Gegenstand.
Collecten-Ausschreibungen.
Empfehlungen von Schriften, Landcharten u. s. w.
Feuer-Societätssachen, mit Einschluß der Beitrags-Ausschreibungen.
Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten, sämmtliche Bekanntmachungen der General-Commissionen.
Gesetz-Sammlungs-Anzeigen, mit Angabe des Inhalts jeder Nummer.
Gewerbesachen, mit Einschluß der Gewerbesteuer.
Handelssachen, sämmtliche hierauf Bezug habende Veröffentlichungen.
Handwerksburschen, desgleichen.
Irren-Anstalten, desgleichen.
Justizsachen, sämmtliche von den Königl. Ober-Landesgerichten ergangene Verordnungen und Bekanntmachungen.
Kirchensachen.
Medicinalsachen, alle hierauf sich beziehende Verordnungen und Bekanntmachungen.
Militair-Angelegenheiten, desgleichen.
Patentirungen.
Schulsachen.
Stempelsachen.
Tabackbau.
Verdienstliches, alles was unter dieser Benennung im Amtsblatt veröffentlicht ist.
Vermächtnisse, desgleichen.
Warnungs-Anzeigen.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

und Inquisitoriate, Nr. 1409. Zinsfuß-Herabsetzung in westpreußischen Enclaven des Cöslinischen Reg.-Bezirks, Nr. 1410. Abänderungen in der Credit-Ordnung für das Großherzogthum Posen.

Das 3te Stück, Seite 87 angezeigt, enthält Nr. 1411: Einführung der Städteordnung in Lissa, Nr. 1412. daß Gewerbescheine zu Bestellungen auf Edelsteine und Fossilien nicht ferner ertheilt werden, Nr. 1413. Anwendbarkeit des Gesetzes wegen Geld-Entschädigung für Ländereien zum Chausseebau, in der Provinz Preußen, Nr. 1414. Unzuläßigkeit der freiwilligen Prorogation des Gerichtsstandes in Ehescheidungssachen.

Das 4te Stück, Seite 105. angezeigt, enthält Nr. 1415: Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen Nachdruck nach dem Bundes-Patent, Nr. 1416. Desgleichen in den nicht zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen, Nr. 1417. Denuncianten-Antheil von Geldstrafen wegen Chaussee-Polizei-Vergehen, Nr. 1418. Einführung der Städte-Ordnung in der Stadt Birnbaum.

Das 5te Stück, Seite 117. angezeigt, enthält Nr. 1419: Beilegung des Prädikats Durchlaucht an fürstliche Familien, Nr. 1420. Stempelpflichtigkeit der Beschleunigungsgesuche, Nr. 1421. Anstellung der Advokaten und Notarien in Neu-Vorpommern und Zulassung von Referendarien beim Ober-Appellations und bei dem Hofgericht in Greifswald, Nr. 1422. Anwendung öffentlicher Aufrufe in Bezug auf Staats-Cassen, auf die Domainen-Verwaltung.

Das 6te Stück, Seite 153. angezeigt, enthält Nr. 1423: den Rekurs gegen Straf-Resolute in Stempelsachen, Nr. 1424. Einführung des Personal-Arrests in Handelssachen in den Landestheilen des rechten Rheinufers, Nr. 1425. Verbot des Besuchs fremder Universitäten.

Das 7te Stück, Seite 159. angezeigt, enthält Nr. 1426: über den Mandats, den summarischen und den Bagatell-Prozeß.

Das 8te Stück, Seite 163. angezeigt, enthält Nr. 1427. Stempelfreiheit bei Besitz-Veränderungen zum Besten des gemeinen Besten, Nr. 1428. über Schenkungen an Anstalten und Gesellschaften, Nr. 1429. über erloschene Parochien, Nr. 1430. Aufhebung der Gewerbs-Berechtigungen in der Provinz Posen, Nr. 1431. Aufhebung der gewerblichen Abgaben in den Mediatstädten der Provinz Posen, Nr. 1432. Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in dieser Provinz.

Das 9te Stück, Seite 179. angezeigt, enthält Nr. 1433: Einführung des Landrechts bei Verwaltungssachen der Landgemeinden im Herzogthum Sachsen, Nr. 1434. Regulirung der während der Westphälischen Zwischenregierung entstandenen Verhältnisse zwischen Dominien und Gemeinden im Herzogthum Sachsen.

Das 10te Stück, Seite 187. angezeigt, enthält Nr. 1435. Abänderung in dem Landes-Cultur-Edict vom 14. Septbr. 1811., Nr. 1436. Verordnung wegen des Judenwesens in der Provinz Posen.

Das 11te Stück, Seite 191. angezeigt, enthält Nr. 1437. wegen Ausstellung der Leichenpässe, Nr. 1438. die Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten des Thüringer Wahlbezirks, Nr. 1439. Ausstellung von Papieren auf jeden Inhaber lautend.

Das 12te Stück, Seite 205. angezeigt, enthält Nr. 1440: Brückengeld-Tarif für die Stadt Lenzen, Nr. 1441. Aufhebung des Unterschieds zwischen ehelichen und unehelichen Kindern bei den gewerblichen Verhältnissen der vormals Sächsischen Landestheile, Nr. 1442. Fischerei-Ausübung auf dem linken Rheinufer, Nr. 1443. Rechte des Fiskus hinsichtlich der Zinsen, Nr. 1444. Wiederherstellung der in Lüdinghause verloren gegangenen Hypotheken-Akten, Nr. 1445. Depositalund öffentliche nicht Königl. Kassen-Verwaltungen und die Rückgabe von Kautionen der Staatsdiener und Gewerbetreibenden betr.

Das 13te Stück, Seite 227. angezeigt, enthält Nr. 1446: Ausländer haben für den Handel auf Wochenmärkten mit Wochenmarkts-Artikeln Gewerbesteuer nicht zu entrichten, Nr. 1447. Eintragung fiskalischer Vorrechte auf Immobilien von Domainenbeamten, Nr. 1448. Erbschaftsstempel von Lehns- und Fidei-Commis-Anfällen, Nr. 1449. Rechte der Fidei-Commis-Anwarter im vormaligen Großherzogthum Berg, Nr. 1450. Vertretung der Stadtgemeinden bei persönlicher Betheilung der Stadtverordneten.

Das 14te Stück, Seite 251. angezeigt, enthält Nr. 1451: Stiftung eines Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr, Nr. 1452. Prüfung der Steinhauer, Nr. 1453. widerrechtliche Zueignung verschossener Eisen-Munition, Nr. 1454. Gebührenfreie Ertheilung der Zeugnisse aus Kirchenbücher bei Armen-Vormundschaften, Nr. 1455. Verleihung der Städte-Ordnung an die Stadt Zduny, Nr. 1456. Polizei-Ordnung für die Häfen zu Stettin und Swinemünde, Nr. 1457. Erlaß der Injurien unter Privat-Personen, Nr. 1458. Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in Schlesien und der Bürgschaft der Frauen für ihre Ehemänner.

Das 15te Stück, Seite 271. angezeigt, enthält Nr. 1459. erneuerte Durchmarsch und Etappen-Convention zwischen der Preußischen und Hessischen Regierung.

Das 16te Sück, Seite 277. angezeigt, enthält 1460: Gebührentaxe in den Mandats-summarischen und Bagatell-Prozesse.

Das 17te Stück, Seite 283. angezeigt, enthält Nr. 1461: Anwendbarkeit der Verordnung wegen Entschädigung für Grundstücke zum Chausseebau in der Provinz Posen, Nr. 1462. Deklaration der Bestimmung wegen Versteuerung des Branntweins, Nr. 1463. Ausführung der Verordnung wegen des Mandats-summarischen und Bagatell-Prozesses.

Das 18te Stück, Seite 291. angezeigt, enthält Nr. 1464: die zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen erforderliche landesherrliche Genehmigung, Nr. 1466. Verpflichtung der Preußischen Seeschiffer zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner, Nr. 1466. über das Verfahren der Hypotheken-Behörden bei Berichtigung des Besitztitels.

Das 19te Stück, Seite 307. angezeigt, enthält Nr. 1467: Aufhebung des zweiten Senats bei dem Ober-Landesgericht zu Marienwerder und wegen Instanzenzugs bei den nur aus einem Civil-Senat bestehenden Ober-Landesgerichten, Nr. 1468. Gewerbscheinpflichtigkeit der Musiker, Nr. 1469. Ausscheiden der Stadt

2

Halbau aus dem städtischen Wahlverbande, Nr. 1470. Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Stadt Kempen.

Das 20te Stück, Seite 315. angezeigt, enthält Nr. 1471: Abänderungen im Zoll-Tarif.

Das 21te Stück, Seite 315. angezeigt, enthält die Zoll-Vereinigungs-Verträge, Nr. 1472. zwischen Preußen, Kurhessen Hessen-Darmstadt mit Baiern und Würtemberg, Nr. 1473. zwischen den genannten Regierungen und Sachsen, Nr. 1474. zwischen Preußen und Sachsen, Nr. 1475. zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach u. s. w., Nr. 1476. zwischen Preußen, Kurhessen rc. mit dem Thüringischen Zoll- und Handels-Verein, Nr. 1477. Zoll-Cartel mit den genannteu Staaten, Nr. 1478. wegen Besteuerung der innern Erzeugnisse, Nr. 1479. mit Schwazburg-Rudolstadt, Nr. 1480. mit Sachsen-Weimar-Eisenach, Nr. 1481. mit Schwarzburg-Sondershausen, Nr. 1482. mit Sachsen-Koburg-Gotha.

Das 22te Stück, Seite 321. angezeigt, enthält Nr. 1483: Glaubwürdigkeit der von Lazareth Administrationen ausgestellten Todtenscheine und Aufbewahrung der im Felde errichteten Testamente, Nr. 1484. die Genehmigung des Gewerbetriebs als Buch- Kunsthändler, Bibliothekare u. s. w., Nr. 1485. Gerichtsstand minderjähriger Soldaten in Civilsachen, Nr. 1486. Dienst- und Bürgereide, Nr. 1487. Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Meseritz, Nr. 1488. Deklaration der Gesetze über gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.

Das 23te Stück, Seite 327. angezeigt, enthält Nr. 1489; Erläuternde Bestimmungen wegen Ergänzung der Truppen, Nr. 1490. Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Bielefeld, Nr. 1491. Bestrafung der Entwendung der Pfändungs-Objecte in den Rhein-Provinzen.

Gewerbesachen. Unter welchen Bedingungen neue Anmeldungen zum Betriebe eines Gewerbes, wozu die Gewinnung des Bürgerrechts erforderlich ist, anzunehmen sind. Reg. Verord. vom 17. Apr. S. 119.

Aufforderung zur Anmeldung der Personen, welche zum Eintritt in das Königl. Gewerbe-Institut geneigt und fähig sind. Reg.-Bek. vom 10. Juni. S. 165.

Viehhändler bedürfen zum Wechsel der im Gewerbeschein aufgeführten Viehtreiber nur der Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo der Wechsel geschieht. Reg.-Bek. vom 24. Juli. S. 205.

Gnadengehalte. Unter welchen Bedingungen solche nur an diejenigen Militair-Invaliden wieder zu bewilligen sind, welche die ihnen ertheilten Civilstellen freiwillig aufgeben. Reg.-Bek. vom 25. Januar. S. 34.

H.

Handelssachen. Unter welchen Bedingungen Fremden nur die Landung in Brasilianischen Häfen erlaubt ist. Reg.-Bek. vom 29. Januar. S. 38.

J.

Beantwortung der von der Ober-Rechnungs-Kammer bei Revision der Rechnungen der Gerichtsbehörden aufgestellten Notaten, S. 126.

Nähere Bestimmungen, von welchen Gerichtsbeamten Cautionsleistungen zu fordern sind. S. 127.

Bei Criminal-Untersuchungen soll der Vermögenszustand der Inquisiten und Inculpaten genau ermittelt auch in den geeigneten Fällen die Arbeits- und Züchtigungsfähigkeit des Verurtheilten außer Zweifel gesetzt werden. S. 139.

Bestimmungen darüber: in wiefern Justiz-Commissarien für frustrirte Instruktions-Termine Gebühren zu fordern berechtigt sind. S. 148.

Aufforderung zur Beschaffung neuer Zins-Coupons zu den polnischen Pfandbriefen. S. 150.

Bekanntmachung der anderweitig geordneten Ressortverhältnisse bei den verschiedenen Abtheilungen des Ober-Landesgerichts zu Breslau. S. 151 und 152.

Die Boten und Executorstellen bei den Gerichten sollen vorzugsweise mit Halbinvaliden der Garnison-Compagnie besetzt werden. S. 154.

In welchen Zeiträumen die Absendung und der Verkauf unbrauchbar gewordener Akten bei den Gerichtsbehörden statt finden soll. S. 154 — 156.

In welcher Art für die Beseitigung entbehrlicher Akten gesorgt und daß darüber alljährlich berichtet werden soll. S. 220.

Bestimmungen über die Commissionsgebühren für Auf- und Abnahmen von Testamenten, Erbverträgen und Ehe-Stiftungen. S. 156.

In welcher Art die Vorladung Oesterreich-Böhmischer Unterthanen in diesseitigen Rechtsangelegenheiten erfolgen soll. S. 160.

Erinnerung an Befolgung der Verordnung wegen des Deposital-Cassen- und Rechnungswesens. S. 166.

Hinweisung der Vormünder und Pupillenbehörden auf das Verbot des Besuchs fremder Universitäten S. 189,

Verpflichtung der Gerichtsbehörden zur Anzeige der Untersuchungen wider zum Kriegsdienst verpflichtete Individuen an die landräthlichen Aemter. S. 189.

Die Berichte der Untergerichte über erfolgte Publikation und Vollstreckung der Strafverwandelungs-Resolute von Verwaltungs-Behörden sollen an das Königl. Ober-Landesgericht erstattet werden. S. 191.

Bekanntmachung über die Dauer der Erndteferien. S. 193.

Welche Wirkungen die Erndteferien für die Parteien haben. S. 192.

Vorschriften über die Anfertigung und Einreichung der vierteljährigen Stempel-Straflisten an das Königl. Provinzial-Steuer-Directorat. S. 193.

Den gewöhnlichen Stempelbedarf haben die Gerichte überall von den Stempel-Distributeurs zu entnehmen. S. 206.

Erbschaftsstempel-Tantieme-Erhebung pro 2tes Tertial 1831. S. 206.

In wiefern nur eine Transferirung von Capitalien zu den General-Deposital-Capitalien statt finden darf. S. 221.

Bei Majorennitäts-Erklärungen sollen die Geheimen Canzleigebühren und Pro-

centgelder wegfallen und die Kosten nur nach der allgem. Sporteltaxe erhoben werden. S. 241.

In welcher Art die Atteste über das nachträglich eingegangene reservirte Postporto auszustellen sind. S. 241.

Defectirte und nachzubringende Stempel sollen blos von den Steuer-Aemtern entnommen werden. S. 248.

Bewilligung der Portofreiheit für die Correspondenz und Geldsendungen der Justiz-Officianten-Wittwen-Casse. S. 254.

Das zu beobachtende Verfahren bei Requisitionen zwischen den JustizBehörden in den Rhein- und in den übrigen Provinzen der Monarchie. S. 255

Vorschriften über die Zinsen-Erhebung von Schlesischen Pfandbriefen bei den gerichtlichen Depositorien an solchen Orten, woselbst landschaftliche Cassen nicht vorhanden sind. S. 256.

Verfahren bei Insinuationen der Mandate und Verfügungen so wie bei Erstattung der Insinuations-Berichte der Boten. S. 261.

Bestimmung, daß bei Contraventionen gegen Zwangs- nnd Bannrechte die Competenz der Gerichte eintritt. S. 162.

Klagen und Gesuche, welche sich zum Mandats- oder Bagatellverfahren eignen, sollen gleich als solche bezeichnet werden. S. 271.

In der Proceßtabelle sollen die Mandats- summarischen und Bagatepllrozesse besonders aufgeführt werden. S. 272.

Bekanntmachung der Termine zur Einsendung der General-Civil-Proceßtabelle und der tabellarischen Zusammenstellung des Geschäfts-Umfangs. S. 277.

Wegen der letzteren ist noch weitere Anweisung zu gewärtigen. S. 297.

Aufforderung zur Anschaffung der im Druck erschienenen Instruction für den Mandats- summarischen und Bagatellprozeß. S. 288.

Die Uebertragung des Kreisjustizräthlichen Amts Landeshutschen Kreises an den Land- und Stadtgerichts-Director Schrötter zu Landeshut. S. 297.

Vorschriften über Stempelanwendung bei den Mandats-Processen. S. 302.

Bestimmungen über die Theilnahme der Canzleibeamten bei den Gerichten an den Gebühren-Pauschquantum in Mandats- und Bagatellsachen. S. 303.

Erläuterung, daß auch die andern dazu berechtigten Beamten daran Theil haben. S. 318.

Bei Angeschuldigten, welche freiwillig die That eingestehen, soll eine Schärfung der gesetzlichen Strafe nicht statt finden. S. 304.

Aufforderung der betreffenden Gerichtsbehörden zur Berichterstattung über provinzielle Bestimmungen für Nichtadeliche in der Lausitz und den böhmischen Enclaven. S. 309 und 312.

Erbschaftsstempel-Tantiemen-Erhebung pro 3tes Tertial 1831. S. 313.

Wegen der ergangenen Circular-Verfügung zur Einreichung der Haupt-Jahres-Berichte. S. 313.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Pässe zur Reise nach Baiern sollen von einer Königl. Baierschen Gesandtschaft visirt seyn. Reg. Bek. vom 8. October. S. 271. Ausführliche Bestimmungen hierüber. Reg. Verord. vom 21. Decbr. S. 327.

Patentirungen:

1. des Papier-Fabrikanten Keferstein auf Darstellung eines dem Chineschen gleichkommenden Papiers für Kupfer-, Stein- und Holzdruck. S. 12.
2. des Kaufmann Schneider zu Berlin auf eine Drehrolle. S. 44.
3. des Kaufmann Kettenbeil auf eine Construction der Flügel an Windmühlen. S. 44.
4. des Mechanikus Pfister zu Berlin auf eine Vorrichtung an Kalandern, welche als Zeugrollen dienen. S. 62. Demselben desgleichen anderweitig auf eine gleiche Vorrichtung. S. 332.
5. des Geheimen Postraths Pistor zu Berlin auf einen Doppel-Resonnanzboden. S. 74.
6. des Kammergerichts-Registrator Steinsdorf auf Zubereitung des Strohs als Material zum Polstern. S. 90.
7. des Candidaten Kindt auf die Einrichtung einer Kaffee-Maschine. S. 116.
8. des Fabrikanten Kufferath auch Papier-Formen mit Wasserzeichen zu versehen. S. 116.
9. des Seiler Heckel zu St. Joh. Saarbrücken auf den bei Fertigung platter Seile benutzten unsichtbaren Doppelstich. S. 130.
10. des Kaufmann Aecum zu Berlin auf eine Radschmiere. S. 146.
11. des Lithographen Vogel zu Frankfurt a. M. auf ein Panorama des Rheins. S. 162.
12. des Jakob van Romyn in Brenen euf mehrere Abänderungen in der Construction von Dampfmaschinen. S. 162.
13. des Hut-Fabrikannten Reiß zu Aachen auf Unterlagen zu Seiden-Febel-Hüten. S. 162.
14. der Handlung Hoffmann und Barandon zu Stettin auf eine Vorrichtung an den Schießgewehren zum Aufsetzen der Zündhütchen. S. 190.
15. des Advocat-Anwalt Neuß zu Aachen auf eine Scheuerbank für Nähnadeln. S. 198.
16. des Dr. Struwe und Hofrath Soltmann zu Berlin auf einen Wendehahn um Mineralwasser zu füllen — auch auf eine Vorrichtung: ausgekochtes Wasser mit Ausschluß der atmosphärischen Luft erkalten zu lassen, und Erneuerung des Patents zur Verfertigung und für den Gebrauch künstlicher Mineralwasser. S. 208.
17. des Uhrmacher Gravert zu Halberstadt auf Vorrichtung an Pendel-Uhren. S. 208.
18. des Mechanikus Müller zu Berlin auf eine Kaffee-Maschine. S. 226.
19. der Handlung Wrede und Klamroth zu Halberstadt auf einen Apparat, Essigsäure aus Weingeist darzustellen und Bleizucker zu erzeugen. S. 249.
20. des Fabrikanten Geiß zu Berlin auf Verbesserung der aus Metall verfertigten Deckplatten. S. 250.

21. des Hofrath Vogel zu Berlin auf Einrichtung einer Kaffeemaschine. S. 270.
22. des Heinrich Uhlhorn zu Grevenbroich auf eine von dem rc. Schlicht erfundene Steindrucker-Presse. S. 270.
23. des Kupferschmidt Heckmann zu Berlin auf eine Vorrichtung zur Entfuselung des Branntweins und Verbesserung im Hefengeben und Stellen der Branntwein-Maische. S. 300.
54. des Gewehrarbeiter Siebel zu Niederndorf auf ein neues Gewehrschloß mit Sicherheitsdeckel. S. 306.
25. des Papier-Fabrikanten Oechelhäuser zu Siegen auf eine Maschine zum Reinigen des Papierzeuges. S. 310.
26. des Zöglings des Gewerbe-Instituts Vonpier auf einen Apparat zur Erheizung atmosphärischer Luft Behufs des Betriebs von Maschinen. S. 310.
27. der Gebrüder Wisznieswky zu Danzig auf eine mechanische Vorrichtung zum Bewegen und Fangen der Hämmer für Fortepiano. S. 310.
28. des Mechanikus Egells zu Berlin auf einen Dampf-Entwickelungs-Apparat. S. 326.
29. der Karoline Eichler zu Berlin auf ein künstliches Bein zum Ersatz des Ober- und Unterschenkel. S. 326.
30. des Kaufmann Merkens auf eine Verbesserung der Dampfmaschine zum Treiben von Schiffsgefäßen. S. 326.

Personal-Veränderungen. Die Namen der im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk fixirt angestellten Beamten rc. befinden sich in dem besondern Namen-Register; außerdem sind dergleichen Verzeichnisse abgedruckt:
1. von dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau. Für die Zeit vom 1. Octbr. bis Ende Decbr. 1832. S. 29. Desgl vom 1. Januar bis Ende März. S. 108. Desgl. vom 1. April bis Ende Juni. S. 195. Desgl. vom 1. Juli bis Ende Sept. S. 272.
2. von der General-Commission für Schlesien pro 2tes halbes Jahr 1832. S. 42. und pro 1stes halbes Jahr 1833. S. 204.
3. von dem Provinzial-Steuer-Directorat pro 1stes halbes Jahr 1833. S. 223 bis 226.

Pferdezucht (vergleiche Beschälstationen).
Bekanntmachung der im Lübenschen Kreise vertheilten Prämien für die besten Stuten. S. 66.
Nachrichten über den von dem Fürsten zu Carolath gestifteten Verein für Probewettrennen und Abhaltung des ersten Pferderennens. S. 318.

Pferde-Verkauf, beim 2ten Husaren-Regiment zu Herrnstadt. S. 161.
Desgleichen beim 4ten Kürassier-Regiment zu Polkwitz. S. 207.

Pflastergeld, dessen Aufhebung (Wegepfennig) auf der Straße zwischen Marklissa und Niesa-Gerlachsheim. S. 288.

Plagwitzer-Irren-Anstalt. An die Stelle des Reg.-Rath Tschirner ist der Reg.-Assessor Dannenburg zum Vorstand bei der Verwaltungs-Commission ernannt. S. 119.

R.



T.

U.

V.

Verdienstliches; Ausschmückung der Kirche zu Schoosdorf durch Beiträge der Gemeinde — Anschaffung einer Glocke für die Kirche zu Schönbrunn. S. 2.

Beschenkung der Kirche zu Ludwigsdorf durch den ꝛc. Grauer.

Zuschuß des kath. Pfarrer Matschke zu Schönfeld von 625 Rthlr. zum Bau der Pfarrwohnung — Verbesserung der Orgel zu Altstadt-Lüben — Geschenke für die Kirchen zu Tentschel und Rosnig. S. 3.

Geschenk an die Schule zu Hockenau — Ausschmückung der Canzel in der Kirche zu Kroitsch — Erbauung eines neuen Schulhauses zu Konradsdorf — Geschenk eines Altargemäldes an die Kirche zu Löwenberg. S. 43. — Ausschmückung der Kirche zu Rothenburg a. d. O. Desgleichen der Kirche zu Krischa. S. 44.

Erbauung eines neuen Schulhauses für die Schulgemeinden zu Kuhna, Thielitz und Kosma — Desgleichen zu Groß-Rackwitz — Beschenkungen der Kirche zu Weberau — Desgleichen der Kirche zu Modelsdorf. S. 62.

Der im lübenschen Kreise bestehende Verein zur Besserung der Strafgefangenen sorgt für 3 Kinder — außerdem werden 45 Rthlr. für den Verein zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder in Goldberg aufgebracht. S. 74.

Geschenk der Frau Reg.-Räthin Hirsch an die kath. Kirche zu Liegnitz — Geschenke zur Ausschmückung der evang. Kirche zu Haselbach. S. 90.

Rettung der beiden Knaben des Häusler Faustmann zu Deutsch-Kessel durch die Kutscher Klose und Schäfer — desgleichen des Verwalter Krauseschen Sohns zu Ossig durch einen Stallknecht. S. 116.

Erbauung eines neuen Schulhauses zu Groß-Würbitz. S. 140.

Einrichtung eines neuen Begräbnißplatzes bei Neustädtel. S. 161.

Geschenke an die Kirche zu Kaltwasser, desgleichen an die Kirche zu Rabischau, desgleichen an die Kirche zu Gränowitz. S. 161.

Aufbringung der Kosten zur Reparatur der Orgel in Gr.-Baudis — Geschenk des ꝛc. Jakob zu Schellendorf an die Kirche zu Straupitz. S. 177.

Rettung eines 4jährigen Kindes zu Giersdorf durch die Schullehrer-Tochter Allmann aus dem Wasser — desgleichen des Häusler-Sohns Merkel zu Siergwitz durch den Häusler Hartig. S. 197.

Beschenkung der Kirche zu Dalkau durch die Confirmanden — Geschenk des ꝛc. von Schindel an die Schule zu Eckersdorf. S. 198.

Geschenke an die Kirche zu Tiefhartmannsdorf — desgleichen an die Kirche zu Melaune — desgleichen an die Kirche zu Nilbau. S. 218.

Geschenke an die evangelische Kirche zu Arnsdorf — desgleichen an die kath. Kirche nebst Schule und an die evang. Schule zu Michelsdorf. S. 226.

Rettung eines Kindes durch die ꝛc. Sturm vom Ertrinken — lobenswerthes Benehmen des Gesindes auf dem herrschaftlichen Hofe zu Ober-Thiemendorf bei

Schloßkapelle zu Wartenberg — von der Wittwe Lerch zu Landshut für die kath. Kirche — von dem Gärtner Altmann für die Schule zu Waldau. S. 94.

Von dem Gärtner Hayn zu Langwasser für die kath. Kirche — von dem Gärtner-Auszügler Martin zu Schönbrunn für die kath. Kirche, für Arme und Stenzelsche-Institut — von dem Gärtner-Auszügler Beitz für die evang. Kirche zu Liebenzig. S. 110.

Des Reg.-Sekretair Lehnert an den Armenfonds zu Liegnitz. S. 116.

Von der Wittwe Nisler zu Niesky für verschiedene Zwecke zusammen 4000 Thlr. S. 145. — von dem Bauer Wünsch für die Kirche zu Marklissa — von dem Laboranten Großmann für die Kirche zu Arnsdorf und für die Armen zu Krummhübel — von dem Kaufmann Schaar für das Waisenhaus zu Freystadt — von der Wittwe Pelz für die Armen-Casse und das Hospital zu Glogau — von dem ꝛc. Emrich für die ev. Kirche und Schule zu Wartha; von dem ꝛc. Klant und ꝛc. Lange für die kath. Kirche zu Schmottseifen — für die kath. Kirche zu Wartha von einem Ungenannten — von der Wittwe Otto für die Kirche und das Hospital zu Landeshut. S. 146.

Für die kath. Kirche zu Schmottseifen von mehreren Personen — für die evang. Kirche zu Bolkenhayn von dem ꝛc. Feige — für die Kirche zu Meuselwitz von dem Häusler Marks 500 Thlr. — für die kath. Kirche zu Eisemost von dem ꝛc. Senftleben. S. 162. (Berichtigung S. 208.)

Von der Wittwe Steinsch zu Grünberg an die Armenschule — von dem Bleichermeister Walter zu Merzdorf für die Ortsarmen und für die Kirche — von dem Freihäusler Bormann zu Probsthayn für die Ortsarmen und für die Kirche — von dem Notarius Schröter zu Jauer für die Kirche — von dem Kaufmann Kraft für die kath. Kirche zu Cosel — von einem Unbekannten für die kath. Kirche zu Grüssau. S. 177.

Von der Wittwe Otto für die kath. Kirche zu Landeshut — von der Schullehrer-Wittwe Pelz für die Schullehrer-Wittwen-Legaten-Kasse zu Glogau — von dem Bauer Seiffert für die Kirche zu Friedeberg für die Schule und Armen zu Röhrsdorf. S. 198.

Von der Häuslerfrau Heidrich an die evang. Kirche zu Flinsberg — von dem Schuhmacher Grieger an die kath. Kirche zu Haynau — von dem Gasthofbesitzer Grüttner an die evang. Kirche zu Warmbrunn — von der Wittwe Petzold an das Waisenhaus zu Görlitz; von den Matthäusschen Eheleuten an die evang. Kirche zu Friedeberg. S. 226.

Von der Handelsfrau Lange an die kath. Kirche und Schule zu Naumburg und für die Orts-Armen-Casse — von der Wittwe Sturm für die evangelische Kirche und für die Armen-Casse zu Sprottau. S. 250.

Des bischöflichen Consistorialrath Zajunz für katholische Schulen in mehreren Kreisen — der Wittwe Scharfenberg für die Schule zu Greifenberg — der Zissowschen Eheleute für die evangelische Kirche zu Sprottau — des Bauer Krems für die Kirche, Schule und Armen-Casse zu Markersdorff. S. 270.

4 *

W.

Z.

Namen-Register.

(Die Zahl bedeutet hier die Seitenzahl.)

S.

U.

V.

W.

Z.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1.

Liegnitz, den 5. Januar 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 22te Stück für das Jahr 1832 enthält unter

No. 1400. den Extrakt Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 11. Novemb. 1832, die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Städte Minden und Herford, und

No. 1401. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. November 1832, die, auf Preußischen nach andern Welttheilen segelnden Schiffen, ihre Militairpflicht ableistenden Mannschaften betreffend.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 1. Betreffend die Final-Abschlüsse pro 1832. K. 689.

Die im 51. Stück des hiesigen Amts-Blatts für das Jahr 1831, Seite 369 befindliche Verfügung vom 10. Dezember 1831, in Betreff der Final-Abschlüsse, wird sämmtlichen Spezial-Kassen und Aemtern Unsers Verwaltungs-Bezirks zur genauesten Nachachtung auch wegen der Final-Abschlüsse pro 1832 hierdurch in Erinnerung gebracht.

Liegnitz, den 27. Dezember 1832.

No. 2. Betreffend die Vertheilung der Amts-Blätter pro 1833. I. M. 3901.

Den Einsassen des hiesigen Regierungs-Bezirks machen Wir bekannt, daß den im hiesigen Regierungs-Departement belegenen Königlichen Postämtern heute die von Uns vollzogenen Amts-Blätter-Etats für das Jahr 1833 zugefertigt worden sind, und daß die zur Haltung des Amts-Blatts verpflichteten Behörden und Einsassen sowohl, als die freiwilligen Abnehmer desselben, die Ablangung des Amts-Blatts von den gedachten Post-Aemtern zu gewärtigen haben.

Liegnitz, den 27. Dezember 1832.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden

Die Rathsherren David und Wenzke bei dem Magistrats-Collegio zu Glogau sind fernerweit gewählt und mit dem in gleicher Eigenschaft neu gewählten Kaufmann Baumgarten daselbst bestätiget worden.

Der Candidat der Theologie Berger erhielt die Bestätigung als Subdiakonus in Rußland;

der zeitherige Schullehrer zu Ottendorf, Riegel, als Schullehrer in Schwusen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betrift die Verwendung der auf die Schrift des Hrn Prediger Gräfe zu Wittstock „Theophrons Leben und Wirken" zum Besten der durch Ueberschwemmung verunglückten Prediger in Ost- und West-Preußen gesammelten Subscriptions-Beiträge.

Bekanntlich hat der Schul-Inspektor und Prediger Gräfe zu Wittstock, um den im Jahr 1829 durch Ueberschwemmung verunglückten Predigern in Ost- und West-Preußen zu Hülfe zu kommen, eine Schrift, betitelt: „Theophrons Leben und Wirken", herausgegeben, zu deren Verbreitung Wir auf seinen Antrag Subscribenten durch die Herren Superintendenten gesammelt haben. Die Einnahme aus den abgesetzten Exemplaren hat, nach der beigebrachten Bescheinigung des Königl. wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten Herrn v. Schön zu Königsberg vom 7. Novbr d. J. einen Ueberschuß von 612 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. gewährt, welche durch die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder unter diejenigen der bezeichneten Prediger-Familien, welche vorzüglich gelitten haben und der Unterstützung bedürftig waren, vertheilt worden sind. Dem Wunsche des Herrn rc. Gräfe gemäß und zur Erfüllung des von ihm damals öffentlich gegebenen Versprechens wird daher die wirkliche Verwendung jener Gelder zu dem obgedachten Zwecke, durch gegenwärtige Bekanntmachung hierdurch auch Unserer Seits bescheiniget.

Liegnitz, den 13. Dezember 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Die Gemeinde Schoosdorf, Löwenberger Kreises, hat in Folge der Vorstellung ihres Seelsorgers, des Herrn Pastor Kullmann, vermittelst freiwilliger Beiträge der dasigen evangelischen Kirche ein hellblau sammtmanchesternes neues Altartuch nebst Kanzel-Bekleidung und ein kasimirnes Altartüchel mit silberner Bordüre verehrt, welches Wir als ein Zeichen kirchlichen Sinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 13. Dezember 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Die Dominia und die Gemeinden Ober- u. Nieder-Schönbrunn, Lauban-schen Kreises, mit Hartha, Kuhna, Thielitz und Cosma, haben zum Umguß der zersprungenen großen Glocke des Kirchthurmes zu Schönbrunn, die Summe

von 310 Rthlr. in freier Einigung zusammengebracht, und durch einen besonders hohen Beitrag hat sich hiebei die Bauersfrau Anna Elisabeth Krämbs zu Nieder-Schönbrunn ausgezeichnet. Gern machen Wir diese Beweise eines guten und religiösen Sinnes zur Nacheiferung hierdurch bekannt.

Liegnitz, den 21. Dezember 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Von dem Freibauer Grauer zu Ludwigsdorf, ist der dortigen Kirche ein anderweitiges Geschenk von 10 Rthlr. gemacht worden.

Der zu Schönfeld verstorbene Pfarrer Matschke, hat der kathol. Kirch-Kasse den bei dem Neubau der Pfarrwohnung gemachten Vorschuß von 625 Rthlr. geschenksweise überwiesen.

Durch die gemeinschaftlichen Anstrengungen des Patrocinii der Gemeinde Altstadt-Lüben, ist die Orgel in der evangelischen Kirche daselbst mit einem Kostenaufwande von 126 Rthlr. bedeutend verbessert worden.

Der Kirche zu Tentschel sind von dem Freibauergutsbesitzer Dobers eine mit Silber beschlagene Altarbibel in 4to und von dem Freistellenbesitzer Seifert mit dem Müller Reimann zwei große zinnerne Leuchter, so wie der Kirche zu Rosniz von dem Gerichtsscholzen Gutmann mit dem Dammkretschmer Atze eine Altarbibel in 4to und von mehrern Confirmanden ein Geldbeitrag von 2 Rthlr. 1 Sgr. als Geschenke dargebracht worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 1.)

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 2.

Liegnitz, den 12. Januar 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 3.
Wegen der Beschäl-Stationen pro 1833.
I. P. 176.

Wir eröffnen den Pferde-Eigenthümern im Liegnitzschen Regierungsbezirk hierdurch, daß für das laufende Jahr Beschälstationen zu

Schlauphof mit	4	Beschälern,
Seedorf	3	"
Döbschütz	2	"
Nieder-Thomaswaldau mit . .	2	"
Carolath mit	2	"
Weichnitz	2	"
Klein-Obisch	2	"
Klein-Kriechen mit	2	"
Saabor im Grünbergschen Kreise mit	2	"
Kolzig mit	2	"

errichtet, und daß diese Beschäler aus dem schlesischen Landgestüt am ersten Februar d. J. werden abgeschickt werden.

In Erwägung der sehr annehmlichen Preise, welche für die seit einigen Jahren für den Heeresdienst auf Kosten des Staats gekauften Pferde gezahlt worden sind, wird, abgesehen von andern bedeutenden Vortheilen, das erfreuliche Fortschreiten einer vervollkommneten Pferderace im Liegnitzschen Regierungsbezirk hoffentlich immer allgemeiner werden, zumal die Futter-Preise so niedrig stehen.

Wir empfehlen daher, die Rosse sorgfältig abwarten zu lassen, damit nicht viele Stuten güste bleiben, ferner auf Ernährung der Fohlen im Freien Bedacht zu nehmen, und letztere nicht vorzeitig in Gebrauch zu nehmen.

Uebrigens soll, höherer Bestimmung zufolge, den Wirthschafts-Beamten, welche auf den Beschäl-Stationen die Beschällisten und die Sprunggelder-

Rechnung führen, für jede erste Deckung ein Silbergroschen pro Stute, von den Stutenbesitzern gezahlt werden.

Liegnitz, den 8. Januar 1833.

No. 4.
Den Präklusiv-Termin zur Einreichung der Klassensteuer-Reklamationen betreffend.
II. D. 160.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Januar 1830 machen Wir hierdurch bekannt, daß im laufenden Jahre Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer spätestens bis 15. März bei den Königl. landräthlichen Aemtern eingereicht werden müssen, widrigenfalls die Reklamant n es sich selbst beizumessen haben, wenn Ermäßigungsgesuche, welche später eingehen, für das Jahr 1833 nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die von den Königl. landräthlichen Aemtern einzureichenden Reklamationslisten werden bis spätestens den 20. Mai erwartet.

Liegnitz, den 9. Januar 1833.

No. 5.
Betrifft die Einsammlung einer katholischen Haus-Collecte zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses in Hoppenwalde bei Ueckermünde, Regierungs-Bezirk Stettin.
I. C. No. 7460.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ingleichen des Innern und der Polizei, haben sich auf den Antrag der Königl. Regierung zu Stettin bewogen gefunden, zum Wiederaufbau des im Dorfe Hoppenwalde bei Ueckermünde zur Nachtzeit abgebrannten Schulhauses der katholischen Gemeinde daselbst, wobei noch das Hirtenhaus und drei Büdnerwohnungen ein Raub der Flammen geworden sind, Behufs der Unterstützung der sehr armen und kleinen Gemeinde, die ihrem sandigen Acker kaum den nothwendigsten Lebensunterhalt abgewinnen kann, eine katholische Kirchen- und Haus-Kollekte in der Provinz Schlesien und Posen zu bewilligen.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 18. v. Mts. und Jahres bringen Wir dies zur öffentlichen Kenntniß und veranlassen die Herren Landräthe und Magisträte Unsers Verwaltungs-Bezirks, eine dergleichen Haus-Kollekte bei den katholischen Glaubensgenossen in den Städten und auf dem Lande dergestalt anzuordnen, daß die eingegangenen Gaben der Mildthätigkeit mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse binnen acht Wochen in der gewöhnlichen Art durch die Herren Landräthe an Unsere hiesige Haupt-Instituten-Kasse eingesendet werden. An Uns ist die Anzeige, daß solches geschehen, unter Beischluß der desfallsigen doppelten Nachweisung nebst Specialien nicht zu unterlassen.

Liegnitz, den 2. Januar 1833.

No. 6.
Wegen Besetzung der städtischen Unterbedienungen.
I. G. 4208.

Den Magisträten der Städte des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks werden,

zur Abwendung von Mißdeutungen und Weiterungen darüber, daß zur Besetzung städtischer Unterbedienungen nur solche Individuen, welche mit Versorgungs-Scheinen versehen sind, gewählt werden dürfen, (eine Festsetzung, welche ebenfalls in Betreff derer gilt, die ihren Versorgungs-

Anspruch darauf gründen, daß sie neun Jahr, und zwar wenigstens fünf Jahr als Unterofficiere, im Militair gedient haben),
folgende nähere Andeutungen zur Nachachtung gegeben.

Für die Magistråte bleibt bei Besetzung der Subalternstellen die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1820, nach welcher sie zu dergleichen Posten nur versorgungsberechtigte Militair-Personen zu wählen haben, bindende Norm. Wer aber versorgungsberechtigt zu sein glaubt, muß dies durch einen, vom Kriegs-Ministerio erhaltenen, Civil-Versorgungs-Schein näher darthun. Was dagegen die, neun Jahre gedient habenden, Unteroffiziere betrifft, so können diese, höherer Anordnung zufolge, in sofern sie nicht, in Folge ihrer Invaliditäts Verhältnisse, gleichfalls einen Civil-Versorgungs-Schein erhalten haben sollten, bei Anstellungen im Kommunaldienst, wozu ein solcher Schein erforderlich, überhaupt nicht concurriren. Alle solche Anstellungen von Subjekten, welche ihre Berechtigung nicht durch einen Civil Versorgungs-Schein nachgewiesen haben, sind daher der oben angeführten Allerhöchsten Kabinets-Ordre entgegen, mithin gesetzwidrig.

Liegnitz, den 30. December 1832.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Restitution konfiscirter Stempel betr.

Den Gerichts-Behörden, so wie den Gerichtseingesessenen im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird zur Nachachtung in geeigneten, vorkommenden Fällen bekannt gemacht, daß über das Verfahren, welches künftig zu beobachten ist, wenn Personen dafür, daß sie im gerichtlichen Verfahren irrthümlich zu viel Stempel bezahlt haben, Ersatz geleistet werden soll, in Einverständniß der hohen Ministerien der Justiz und Finanzen, unterm 17. und resp. 27. September d. J. Folgendes festgesetzt und ausgesprochen worden ist:

„es erscheine nicht angemessen, die betheiligten Personen und Parteien wegen diesfälligen Ersatzes an die Gerichte zu verweisen, sondern es solle „vielmehr fernerhin das einfache Verfahren statt finden, daß nämlich die „Restitution unmittelbar zwischen den Restitutions-Bevollmächtigten und „der Steuer-Behörde betrieben und lediglich bei Letzterer der Restitutions-„Betrag liquidirt und der Restitutions-Antrag formirt werde."

Glogau, den 28. December 1832.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachung, die Entwerfung neuer Etats betr.

An die mit Spezial Etats versehenen Königlichen Gerichte sind mit Uebersendung gedruckter Anweisungen vom 8. December v. J. unterm 28. desselben Monats Verfügungen zur Entwerfung der neuen Etats für die Jahre 1834 bis 1836 ergangen. Für den Fall, daß irgend einem jener Gerichte

diese Verfügung nicht zugekommen seyn sollte, ist davon Angesichts dieses Anzeige zu machen.

Breslau, am 3. Januar 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Ueber das Verfahren bei Anträgen auf den Verkauf von Pupillen-Grundstücken aus freier Hand.

Die Berichte und Anträge, Behufs der Genehmigung des Verkaufs von Pupillen-Grundstücken aus freier Hand, sind oftmals nicht zureichend substantiirt und begründet.

Hierdurch wird das unterzeichnete Pupillen-Collegium veranlaßt, die Unter-Gerichte seines Departements zur sorgsamsten Aufmerksamkeit auf diesen Verwaltungszweig anzuregen.

In der Regel sind jedem Berichte die Akten beizufügen, aus welchen hier mit Sicherheit der Stand der Sache übersehen und insbesondere beurtheilt werden kann:

ob die Legitimation gehörig geführt ist, ob der Hypotheken-Zustand des Grundstückes kein Hinderniß darbietet, ob sonst Anstände zu berichtigen oder der Antrag der Sachlage überall angemessen ist?

Vor Allem aber kommt es auf Prüfung der den Berichten jedesmal beizufügenden Taxen, ihrer Vollständigkeit, Zuverläßigkeit und Legalität an.

Bei Aufnahme dieser Taxen ist mit Vorsicht und Gründlichkeit zu Werke zu gehen, und indem hierbei im Allgemeinen auf die diesfälligen gesetzlichen Vorschriften verwiesen wird, erhalten die richterlichen Personen die specielle Aufforderung, in den Fällen, wo Dorfgerichte Abschätzungen vorzunehmen befugt sind, deren Verfahren der genauesten Prüfung zu unterwerfen. Taxations-Instrumente der Dorfgerichte ohne Zuziehung des Gerichtsschreibers, oder mit der häufig vorkommenden Vollziehung:

„Die Orts-Gerichte"

oder:

„Scholz und sämmtliche Gerichte"

ohne Unterschriften des Personals, sind als legale Verhandlungen nicht anzunehmen. Und wo einer oder der Andere des Dorfgerichts-Personales als deß Schreibens unfähig sich blos unterkreuzt hat, oder seinen Namen durch einen Andern hat beisetzen lassen, ist die Vernehmung eines solchen Analphabeten zum Protokoll durch den Richter unerläßlich.

Hiernach haben die Vormundschaftsgerichte hiesigen Departements sich überall zu achten, und sind in ihren Berichten die Akten-Stücke, auf welche es ankommt, nach ihren Folien zu allegiren.

Breslau, den 28. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt betr.

Rechnungs-Auszug

der Allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für die evangelischen Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in Schlesien, nebst einer Nachricht von dem Fortgange der Anstalt im Jahre 1831.

Zufolge der im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau vom vorigen Jahre, Stück 14. 15. Seite 117. gegebenen Nachricht, zählte diese Anstalt zu Ende des Jahres 1830, 871 Mitglieder. Zugetreten sind im Jahre 1831, 81 wirkliche Mitglieder und 15 intermistisch Angestellte, zusammen 96. Demnach sind überhaupt 967 Mitglieder eingetreten. Davon gingen aber im Jahre 1831 ab 9, so daß der wirkliche Bestand 958 blieb. Pensionairs blieben am Jahresschluß 1830, 25. Dazu traten in dem verflossenen Jahre 7, überhaupt waren also 32 Pensionaire. Von diesen sind aber 5 wieder ausgeschieden, und bleiben daher nur 27.

Die Einnahme der Kasse betrug:

	im Jahre 1831.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I. An Zinsen vom Kapital-Vermögen	727	25	6
Tit. II. An Collecten-Geldern	224	10	—
Tit. III. An Antritts-Geldern	146	—	—
Tit. IV. An Beiträgen der Mitglieder	2,758	20	—
Tit. V. An Strafgelder	—	5	—
Tit. VI. An Geschenken	22	—	—
Hierzu traten noch an Bestand	205	—	10
Summa der Einnahme	3,904	1	4

Die Ausgabe betrug:	im Jahre 1831.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I. An Verwaltungs-Kosten	13	21	—
Tit. II. An Pensionen	265	—	—
Tit. III. An Anlegung neuer Kapitalien	3,171	20	—
Hierzu traten noch an Ausgabe-Resten .	42	15	—
Summa der Ausgabe	3,492	26	—

Balance.

Einnahme wie vorstehend . . .	3,904	Rthlr.	1	Sgr.	4	Pf.
Ausgabe	3,492	=	26	=	—	=
Mithin bleibt baarer Bestand .	411	Rthlr.	5	Sgr.	4	Pf.

Das gesammte, in Schlesischen Pfandbriefen eingelegte, Vermögen der Anstalt betrug

zu Ende des Jahres 1830	16,000 Rthlr.
dazu treten im Jahre 1831	3,000 Rthlr.
gegenwärtig also . . .	19 000 Rthlr.

Die Direktion der Anstalt hat der Herr Probst Rahn in Breslau mit der ihm eigenen Thätigkeit und Treue und mit um so achtbarer Hingebung fortdauernd geführt, als dieser würdige Geistliche, von schweren Krankheiten heimgesucht, in seinem Eifer dennoch nicht ermattete.

Breslau, den 3. Dezember 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Diesjährige Präparanden-Prüfung beim Schullehrer-Seminario zu Bunzlau betr.

In dem unterzeichneten Seminare wird die diesjährige Präparandenprüfung Donnerstag und Freitag den 7 und 8. Februar gehalten werden. Wer zu derselben gelassen werden will, muß spätestens bis zum 31. Januar hieselbst mündlich oder schriftlich vollständig gemeldet seyn, und hat sich darauf Mittwoch den 6. Februar um 3 Uhr Nachmittags in dem Seminare persönlich einzufinden. Worauf es bei der Auswahl ankomme, sagt die Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schulkollegii zu Breslau vom 13. Februar 1832 (S. Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz No. 8. vom 25. Februar 1832 Seite 46—48). Indem einem jeden Präparanden, welcher die in dieser Verordnung aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt, gerathen wird, zurückzubleiben, damit er nicht ohne Noth und ohne Hoffnung die Prüfungsarbeit vornehme, wird jeder sich Stellende erinnert, in Bezug auf No. 1 und 2. jener Verordnung, seinen Impf-, Gesundheits- und Taufschein, in Bezug auf No. 6 und 7. die nöthigen, von ihm und seinem Vater oder Vormunde unterschriebenen und vom Ortsgerichte beglaubigten Reverse, in Bezug auf No. 3, 4. 5. die unter No. 8. geforderten, unter No. 9. näher bezeichneten verschlossenen Zeugnisse zur Prüfung mitzubringen. Die alten Impf- und Taufscheine so wie die Reverse gelten fort, wenn die letzten nicht etwa wegen veränderter Vermögensumstände widerrufen werden; die Zeugnisse über Führung und Vorbildung, so wie der Gesundheitsschein müssen natürlich neu ausgestellt werden. Auch hat jeder Prüfling außer Papier und Federn seinen Lebenslauf, als Schönschrift in Folio geschrieben, mitzubringen, worin, wenn er ihn früher schon einmal geliefert hat, besonders die Beschäftigung im letzten Jahre hervorzuheben ist.

Bunzlau, den 4. Januar 1833.

Königliches Schullehrer-Seminar.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Regierungs-Assessor Dannenberg ist von der Königlichen Regierung zu Breslau an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Der Predigamts-Candidat Egermann erhielt die Bestätigung als Pastor in Panthenau, Haynauer Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

von den seit dem 1. Oktober bis ultimo Dezember 1832 vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters	Namen des wieder angestellten Richters.
1.	Barschau u. Polach Porschütz . . .	Lüben Glogau	O.-L.-Gr. Referendarius Blumberg.	O.-L.-Gr.-Referendarius Jacob in Glogau.
2.	Nieder-Poitzenberg u. Ober-Stamnitzdorf	Löwenberg	Kreis-Justiz-Rath und Land- u. Stadtgerichts-Direktor Streckenbach in Löwenberg.	Justiz-Verweser Grashoff in Löwenberg.
3.	Armenruh und Antheil Ober-Harpersdorf Ober-Langen-Neundorf	Goldberg Löwenberg	Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Rasper in Löwenberg.	Kammergerichts-Assessor Körner in Löwenberg.
4.	Petersdorf u. Friedrichswalde . . .	Lüben	Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Blumberg.	Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Jacob in Glogau.
5.	Groß-Gräditz u. Grögersdorf . . .	Glogau		
6.	Tarnau . . . . Groß-Schwein . .			
7. 8.	Groß-Räudchen . .	Guhrau	Stadtgerichts-Direktor Kinzel in Guhrau.	Stadtgerichts-Assessor Blumberg in Guhrau.
9.	Schlaube und Gewersewitz	Guhrau	Derselbe.	Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Wild in Guhrau.
10.	Klein-Lauersitz . .	Guhrau	Stadtgerichts-Assessor Neumann in Guhrau.	
11.	Kroischwitz . . .	Bunzlau	Der verst. Stifts-R. Köner zu Naumburg a. Q.	Stadtgerichts-Assessor Lachmund in Bunzlau.
12.	Siebeneichen . . . Radmannsdorf . . Lautersiffen und Höllau	Löwenberg	Bürgermeister Doctor Mens in Bunzlau.	Land- und Stadtgerichts-Assessor Meyer in Löwenberg.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
13.	Friedersdorf, Neu-Warnsdorf u. Neu-Schweinitz . . .	Lauban	Der verstorbene Stifts-Rath Körner.	Stadtrichter Streckenbach in Greiffenberg.
14.	Vogelsdorf und Gies-hübel			
15.	Heinzendorf . . .	Guhrau	Stadtgerichts-Assessor Neumann in Guhrau.	O.-L.-Gerichts-Referendarius Wild in Guhrau.
16.	Gruna	Görlitz	Gerichts-Amtmann Fischer zu Görlitz.	O.-L.-Gerichts-Referend Knaust in Görlitz.
17.	Logau u. Hausgsdorf	Lauban	Der verstorbene Stifts-Rath Körner zu Naumburg a. Q.	Kreis-Justiz-Rath Schüler zu Lauban.
18.	Tschöplau u. Antheil Alt-Tschau . . .	Freystadt	Bürgermeister Matthäi zu Neusalz.	Stadtrichter Brendel zu Neustädtel.
19.	Guhlau	Guhrau	Stadtgerichts-Direktor Kinzel in Guhrau.	Stadtgerichts-Assessor Blumberg in Guhrau.

Patentirung.

Dem Papier-Fabrikanten C. O. Keferstein ist unterm 23. Dezember 1832 ein, 10 hintereinander folgende Jahre und für den Umfang des Staats gültiges Patent:

auf ein durch Beschreibung erläutertes neues und eigenthümliches Verfahren zur Darstellung eines dem Chinesischen gleichkommenden Papieres, für den Kupfer-, Stein- und Holz-Druck,

verliehen worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 2.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 3.

Liegnitz, den 19. Januar 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 7. Betr. die Einsammlung einer evangel. Kirchen- u. Haus-Kollekte zur Herstellung der baufälligen Petri- u. Pauls-Kirche zu Eisleben. I. P. 12,543. I. C. 28.

Des Königs Majestät hat mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. Oktober v. J. zur Herstellung der baufälligen Petri- und Pauls-Kirche zu Eisleben, Regierungsbezirks Merseburg, eine Kirchen- und Haus-Kollekte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden der Monarchie, ausnahmsweise, weil Dr. Martin Luther in jener Kirche getauft ist, aus Allerhöchsteigner Bewegung zu bewilligen und die Anordnung derselben zu befehlen geruhet.

Zufolge eines Reskripts der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ingleichen des Innern und der Polizei vom 19. November und eines Erlasses des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 11. December v. J., bringen Wir dies zur öffentlichen Kenntniß und veranlassen die Herren Landräthe, so wie die Herren Superintendenten und Superintendentur-Verweser Unseres Verwaltungs-Bereichs, mit Bezugnahme auf Unsere Amtsblatts-Veröffentlichung vom 24. Oktober 1832 Pag. 250., betreffend die künftige Einsendung der evangelischen Kirchen-Kollekten Gelder durch die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen, die Einsammlung einer Haus- und Kirchen-Kollekte in den Städten und auf dem Lande, der Allerhöchsten Willensmeinung gemäß, dergestalt anzuordnen, daß die eingegangenen freiwilligen Gaben der Mildthätigkeit, mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse, durch die Kreissteuer-Kassen und zwar längstens binnen acht Wochen, an die hiesige Regierungs-Instituten-Haupt Kasse eingesendet werden.

Gleichzeitig erwarten Wir von den Herren Landräthen, unter Beischluß der angeordneten doppelten Nachweisungen nebst Spezialien, die desfallsigen Anzeigen. Liegnitz, den 4. Januar 1833.

No. 8.

Betr. die Uebernahme von Bau-Ausführungen durch Bau-Conducteure als Privatbaumeister.

I. C. 4161.

Indem Wir nachstehenden Erlaß des Königlichen Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten vom 14. Dezember v. J.:

„Das Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten will gestatten, daß Bau-Kondukteurs, welche bei der entfernten Aussicht auf eine Anstellung und der oft mangelnden Gelegenheit zu einer diätarischen Beschäftigung sich als Privat-Baumeister einen Erwerb zu verschaffen suchen und Bauten selbstständig unternehmen und selbst ausführen, gleich denen, welche ohne fixirte Anstellung als Kreis- oder Kommunal-Baumeister eine Beschäftigung zu erlangen bemüht sind, in den Listen als Bau-Kondukteurs fortgeführt werden, und daß auf sie, wenn sie es wünschen, bei Anstellungen im Staatsdienste Rücksicht genommen werde. Es wird dann aber die jährliche Anmeldung solcher Bau-Kondukteurs bei den Regierungen wie die aller übrigen geschehen müssen, und ihnen auch die Verpflichtung obliegen, die Bau-Ausführungen anzuzeigen, welche sie bewirkt haben, damit man sich von ihrer Tüchtigkeit und ihrem Betragen überzeugen könne.

Berlin, den 14. Dezember 1832.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

(gez.) v. Schuckmann.

An die Königliche Regierung
zu Liegnitz."

hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich diejenigen im diesseitigen Regierungsbezirk sich aufhaltenden Bau-Kondukteure, welche von dieser Erlaubniß Gebrauch machen wollen, darauf aufmerksam, daß, da die erste Anstellung im Baufache die eines Wegebaumeisters ist, und diese nicht ohne Ueberzeugung praktischer Tüchtigkeit in dem besagten Fache erfolgen kann, sie jedenfalls wohl thun werden, den Wegebau ordentlich betrieben zu haben, ehe sie Privatbaumeister werden.

Liegnitz, den 8. Januar 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Bei Untersuchungen gegen Militairpersonen soll der Truppentheil genau angegeben seyn.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 12. November d. J. haben des Königs Majestät mißfällig wahrgenommen, daß in den zur Allerhöchsten Bestätigung gelangten Erkenntnissen der Civilgerichte, welche auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Leuten der Kriegs-Reserve oder der in die Heimath entlaßnen Landwehr gerichtet sind, fast nie der Truppentheil angegeben war, dem der Verurtheilte angehörte, und um nun fernerhin hierunter der Allerhöchsten Willensmeinung vollkommen entsprechen und jede diesfällige Rüge vermeiden zu können, werden sämmtliche Inquisitoriate und sonst hierbei betheiligte Gerichtsbehörden des Departements gemessenst und zu Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafe angewiesen, bei Führung der geeigneten Untersuchungen jedesmal den betreffenden

Truppentheil des Angeschuldigten speciell und zuverlässig zu erforschen und in den Akten bei den Generalien sowohl als auch auf dem Aktendeckel die hierüber sprechende Notiz genau zu vermerken.

Glogau, den 21. December 1832.

Der Kriminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verfahren bei Untersuchungs- und Strafsachen gegen Justiz-Beamte.

Durch eine Verordnung vom 15. November d. J. hat das hohe Justiz-Ministerium den Landes-Justiz-Collegien besondere Vorschriften bekannt gemacht, welche in Untersuchungs- und Strafsachen gegen Justiz-Beamte, namentlich und insbesondere Hinsichts der höheren Orts einzusendenden Erkenntnisse, abzustattenden Anzeigen und zu veranstaltenden Suspensionen ab officio beobachtet werden sollen, und da nun hiebei auch theilweise die Inquisitoriate, Gerichtsbehörden und deren Dirigenten, concurriren, so nimmt das unterzeichnete Königliche Ober-Landes-Gericht, soweit dies der Fall, Veranlassung, denselben folgende Eröffnung zu machen und folgende Anweisung zu ertheilen:

1) von jeder zur Einleitung kommenden Criminal- oder fiskalischen Untersuchung wegen Amts- oder gemeiner Vergehen eines Justiz-Beamten, namentlich auch der Justiz-Commissarien und Notarien, so wie der Beamten, welche ein richterliches Amt bei einer Privatjurisdiktion verwalten, Injurien allein ausgenommen, ist sofort, mit kurzer Angabe der Veranlassung, dem Königlichen Ober-Landes-Gericht, und in Criminalfällen zugleich auch dem hiesigen Criminal-Senat Anzeige zu leisten.

2. Die Dirigenten der Unter-Gerichte sind einzig und allein in dem Falle ermächtigt, gegen ihnen untergeordnete Justiz-Beamte die Suspension ab officio zu veranlassen und zu verhängen, wenn der Fall dringend, d. h. wenn Gefahr im Verzuge vorhanden ist; jedoch muß dann sofort hiervon ebenmäßig berichtet so wie angezeigt werden: warum die Suspension verfügt und was wegen der einstweiligen Vertretung, auch wegen etwaiger Beschlagnahme des Gehalts und der Emolumente angeordnet worden ist.

Glogau, den 21. December 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Daß Gerichtsbehörden in dringenden Fällen nur vorläufige Ordres zur Aufnahme in das Schweidnitzer Correctionshaus zu ertheilen haben.

Die an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht ressortirenden Kriminalgerichte werden hierdurch angewiesen, künftighin in dringenden Fällen nur vorläufige Ordres zur interimistischen Aufnahme von Verbrechern an das Korrektionshaus zu Schweidnitz, Behufs der Abbüßung erkannter Strafen, so wie der Detention nach abgebüßter Freiheitsstrafe zu verfügen, die Ertheilung der wirklichen Aufnahme-Ordres aber der Hoch-

löblichen Königlichen Regierung zu Breslau, unter Zufertigung der Erkenntnisse an dieselbe, zu überlassen. Breslau, den 31. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. In Gemäßheit der §. §. 73. 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, und der §. §. 15. und 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. bringen wir hierdurch die Fractions-Preise vom Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente, für den Zeitraum von Martini 1832. bis dahin 1833. den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 29. December 1831.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste große			Gerste kleine			Hafer			Heu, der Preuß. Centner.			Stroh, das Schock		
	Der Preußische Scheffel																							
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau, für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz, und Wartenberg.	—	—	—	1	18	1	1	8	4	—	—	—	—	27	11	—	20	5	—	22	11	4	22	5
Brieg, für den Brieger Kreis.	—	—	—	1	13	1	1	5	10	—	—	—	—	26	2	—	17	10	—	17	11	3	10	—
Bunzlau, für den Bunzlauer Kreis.	—	—	—	2	1	4	1	7	10	—	—	—	1	—	8	—	19	10	—	23	3	4	16	—
Frankenstein, für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.	—	—	—	1	21	7	1	7	8	—	—	—	—	27	6	—	20	7	—	17	5	3	16	11
Gr. Glogau, für den Glogauer Kreis.	—	—	—	1	22	5	1	5	2	—	—	—	—	28	11	—	20	2	—	19	7	3	6	10
Grünberg, für den Grünberger und Freystädter Kreis.	—	—	—	2	—	2	1	7	6	1	4	2	—	29	1	—	22	2	—	21	4	3	29	10
Guhrau, für den Guhrauer Kreis.	—	—	—	1	21	8	1	5	—	—	—	—	—	28	3	—	19	6	—	18	10	3	7	4
Goldberg, für den Goldberger Kr.	—	—	—	1	21	9	1	5	9	—	—	—	—	28	4	—	22	5	—	20	—	4	6	5
Haynau, für den Haynauer Kreis.	—	—	—	1	22	2	1	6	4	—	—	—	—	28	—	—	22	4	—	21	8	4	16	—
Hirschberg, für den Hirschberger und Schönauer Kreis.	—		—	1	28	9	1	8	2	—	—	—	1	—	2	—	20	—	—	17	5	3	22	7.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weitzen weißer			Weitzen gelber			Roggen			Gerste große			Gerste kleine			Hafer			Heu, der Preuß. Centner			Stroh, das Schock		
	Der Preußische Scheffel																							
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Jauer, für die Kreise Jauer, Striegau und Bolkenhayn	1	24	4	1	14	—	1	5	4	—	—	—	—	27	1	—	18	1	—	20	7	4	7	7
Landeshut, für den Landeshuter Kreis.	1	21	1	1	20	10	1	9	2	—	—	—	1	—	5	—	19	8	—	—	—	—	—	—
Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	1	20	5	1	6	1	—	—	—	—	28	4	—	20	4	—	20	1	4	2	10
Löwenberg, für den Löwenberger Kreis	1	28	6	1	17	6	1	6	8	—	—	—	—	27	11	—	18	11	—	20	—	4	5	2
Namslau, für den Namslauer Kreis.	—	—	—	1	19	6	1	2	4	—	—	—	—	26	4	—	20	7	—	17	2	3	16	5
Reichenbach, für den Reichenbacher Kr.	—	—	—	1	15	6	1	8	5	—	—	—	—	28	1	—	20	6	—	19	9	4	[illegible]	4
Sagan, für den Saganer und Sprottauer Kreis.	—	—	—	1	29	—	1	7	11	—	—	—	1	2	3	—	20	—	—	22	10	3	19	6
Schweidnitz, für den Schweidnitzer u. Waldenburger Kreis.	1	19	8	1	12	8	1	4	1	—	—	—	—	26	3	—	18	8	—	22	2	4	6	—

Bekanntmachung.

Die Marktpreise für Roggen, an Martini 1832 von sämmtl. Markt-Plätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des §. 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1833 zu entrichtenden Geldbetrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des § 73. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $\frac{1}{10}$. dieser Roggen-Marktpreise und $\frac{9}{10}$. der im Jahre 1832 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1833 als Geldrente für jeden preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß, bringen wir auf der folgenden Seite hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 29. December 1832.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und dazu gehörigen Kreise.	Roggen der preuß. Scheffel rtlr.	sgr.	pf.
Breslau	1	1	10
für die Kreise Breslau, Neumarkt, Millitsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz und Wartenberg.			
Brieg	—	29	6
für den Brieger Kreis.			
Bunzlau	1	1	6
für den Bunzlauer Kreis.			
Frankenstein . . .	1	3	1
für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.			
Gr. Glogau . . .	—	29	7
für den Glogauer Kreis.			
Grünberg . . .	1	1	3
für den Grünberger und Freystädter Kreis.			
Guhrau	—	28	10
für den Guhrauer Kreis.			
Goldberg	1	1	2
für den Goldberger Kreis.			
Haynau	1	2	6
für den Haynauer Kreis.			
Hirschberg . . .	1	3	3
für den Hirschberger und Schönauer Kreis.			
Jauer	1	—	6
für die Kreise Jauer, Striegau u. Bolkenhayn.			
Landeshuth . . .	1	8	—
für den Landeshuther Kreis.			
Liegnitz	1	1	4
für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau u. Wohlau.			
Löwenberg . . .	1	4	10
für den Löwenberger Kreis.			
Namslau	—	27	10
für den Namslauer Kreis			
Reichenbach . . .	1	4	6
für den Reichenbacher Kreis.			
Sagan	1	1	5
für die Kreise Sagan und Sprottau.			
Schweidnitz . . .	1	3	2
für die Kreise Schweidnitz und Waldenburg.			

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 3.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 4.

Liegnitz, den 26. Januar 1833.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Anstellung von Schiedsmännern in Schlesien zur gütlichen Schlichtung streitiger Rechts-Angelegenheiten betreffend.

Des Königs Majestät haben, in huldreicher Berücksichtigung der deshalb von dem zweiten schlesischen Provinzial-Landtage vorgetragenen Wünsche, zur gütlichen Schlichtung streitiger Rechts-Angelegenheiten die Einrichtung schiedsrichterlicher Aemter in Schlesien mittelst nachstehender Allergnädigster Kabinetsordre vom 14. August d. J. anzuordnen geruhet:

Ich finde kein Bedenken, das Staats-Ministerium auf dessen Bericht vom 28. v. M. hiedurch zu autorisiren, die bereits mit Meiner Genehmigung in der Provinz Preußen seit dem Jahre 1827 bestehende Einrichtung zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten, auch in den Provinzen Schlesien und Brandenburg in ihrer provinzialständischen Begrenzung, mithin auch in der Altmark und den Kreisen Dramburg und Schievelbein, nach dem Wunsche der dortigen Stände durch eine von den Ministern des Innern und der Justiz zu vollziehende Verordnung, welche nebst diesem Erlaß in die Amtsblätter der betreffenden Regierungen aufzunehmen ist, einzuführen. Zur bessern Erreichung des dabei zum Grunde liegenden wohlthätigen Zwecks bewillige Ich nicht bloß für die Provinzen Schlesien und Brandenburg, sondern auch für die Provinz Preußen die von den Ständen nachgesuchte gänzliche Stempelfreiheit der aufgenommenen Vergleichs-Verhandlungen. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, auch den Schlesischen und Brandenburgschen Ständen die Gewährung ihres Antrages in den nächsten Landtags-Abschieden bekannt zu machen. Berlin, den 14. August 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Zur Ausführung und in Gemäßheit dieses Allerhöchsten Befehls ist hierauf

von den Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz die nachstehende Verordnung ergangen.

Nachdem Seine Majestät der König durch die an das Königliche Staats-Ministerium erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. August 1832 die von den Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz in Antrag gebrachte Einführung der bereits in Preußen bestehenden Einrichtung der gütlichen Schlichtung streitiger Rechts-Angelegenheiten in die Provinz Schlesien genehmigt haben, so wird nach vorgängiger Berathung im Königlichen Staats-Ministerium in Gemäßheit der den unterzeichneten Staats-Ministern ertheilten Allerhöchsten Autorisation, Folgendes hierdurch verordnet.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Es sollen zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten Schiedsmänner bestellt werden.

§. 2. In den Städten erhalten die durch die Magisträte abzugrenzenden Bezirke von etwa 2000 Seelen ein jeder einen Schiedsmann.

§. 3. Auf dem platten Lande wird in jedem Dorfe ein Schiedsmann bestellt. Es bleibt jedoch der Gemeine überlassen, sich einem benachbarten Ort anzuschließen, in sofern dadurch der Bezirk des Schiedsmannes die Zahl von 2000 Seelen nicht erheblich überschreitet. In Dörfern von mehr als 2000 Einwohnern soll, wenn sich darin mehrere Patrimonial-Jurisdiktionen befinden, für jeden dieser Jurisdiktions-Bezirke und, wenn das Dorf nach Beschaffenheit der Oertlichkeit verschiedene natürliche Abtheilungen bildet, für jede dieser Abtheilungen, sonst aber für je 2000 Einwohner ein Schiedsmann gewählt werden.

§. 4. Der Beruf eines Schiedsmannes besteht darin: Partheien, welche sich freiwillig zur Schlichtung ihrer streitigen Rechte an ihn wenden, anzuhören, ihre gegenseitige Ansprüche oder Einwendungen zu prüfen, die vorzulegenden schriftlichen Beweise nachzusehen, erforderlichenfalls den Augenschein an Ort und Stelle einzunehmen und sich zu bemühen, die Partheien über den Grund oder Ungrund ihrer Forderungen und Einwendungen zu belehren und eine Vereinigung zwischen ihnen zu stiften, solche, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich abzufassen, wenn sie aber nicht gelingt, den Partheien die Ausführung ihrer Rechte vor dem Richter zu überlassen.

Eigenschaften der Schiedsmänner.

§. 5. Der Schiedsmann soll bei völliger Unbescholtenheit und zurückgelegtem 24sten Lebensjahre ein selbstständiger, geachteter und mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens und der Fähigkeit, einen Aufsatz deutlich schriftlich abzufassen, vertrauter Einwohner des Bezirks seyn, für welchen er als Schiedsmann gewählt werden soll. Der Besitz besonderer Rechtskenntnisse und die Ansäßigkeit im Bezirk sind nicht unumgänglich nöthige Erfordernisse.

Wahl derselben.

§. 6. In den Städten werden in jedem für einen Schiedsmann bestimmten Bezirk von denjenigen Einwohnern dieses Bezirks, welche die Stadtverordneten zu wählen haben, drei Subjekte nach der Stimmenmehrheit ge-

wählt und vorgeschlagen unter welchen die Stadtverordneten den zu ernennenden Schiedsmann auswählen.

Auf dem Lande soll von zehn Grundbesitzern in einem Dorfe oder Wahlbezirk nach Stimmenmehrheit und ohne Rücksicht auf die Größe des Besitzthums ein Wähler gewählt werden. Die solchergestalt ernannten Wähler eines Bezirks und die Gutsherrschaft oder deren Stellvertreter wählen aus sämmtlichen angesessenen und nicht angesessenen Einwohnern des Bezirks den Schiedsmann.

Können sich die Wähler über die Wahl des Schiedsmannes nicht vereinigen, so wird derjenige Wähler, welcher durch die meisten Stimmen dazu gewählt worden, zum Schiedsmanne bestellt.

Sollten in einem Dorfe wegen geringer Zahl der Besitzungen nicht drei Wähler gewählt werden können; die Gemeine aber gleichwohl einen Schiedsmann für sich allein zu erhalten wünschen; so soll derselbe von der Gutsherrschaft und sämmtlichen Grundbesitzern durch Stimmenmehrheit gewählt werden.

Der Tag der Wahlen von Seiten der Einwohner wird auf dem Lande von dem Landrathe, in den Städten von dem Magistrate bestimmt und es werden dazu die Wählenden mit Benennung des Gegenstandes ihrer Berathung nach den Vorschriften über die Versammlung der Gesellschaften berufen.

§. 7. Der zum Schiedsmann gewählte ist schuldig, die Wahl anzunehmen, wenn er nicht Entschuldigungs-Gründe anzuführen hat, die gesetzlich von der Uebernahme des Amts eines Vormundes befreien, oder anderweitig persönliche Verhältnisse vorliegen, welche die Ablehnung des Amts nach dem billigen Ermessen der Wähler hinlänglich motiviren.

§. 8. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Sie kann zwar erneuert werden, der Schiedsmann ist jedoch nicht verpflichtet, die erneuerte Wahl anzunehmen.

§. 9. Das Ober-Landes Gericht bestätigt den gewählten Schiedsmann und verfügt dessen Vereidigung.

Der Eid wird dahin geleistet:

„Ich ꝛc. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Schiedsmann gewählt und bestellt worden, ich das mir übertragene Amt nach meinem besten Wissen und Gewissen ausüben u. dabei die gegebenen Vorschriften genau beobachten will."

So wahr ꝛc.

Weder durch die Bestätigung noch durch die Vereidigung des Schiedsmannes können Kosten veranlaßt werden.

§. 10. Das Amt wird unentgeldlich geführt. Nur Copialien und baare Auslagen werden von den Partheien auf der Stelle erstattet und nur für das Gelaß der Verwaltung, falls der Schiedsmann dafür eine Ausgabe zu machen genöthigt ist, wird eine Entschädigung von den Bewohnern desjenigen Bezirks gewährt, für welchen der Schiedsmann bestellt worden.

Wirkungskreis. §. 11. Es steht in dem freien Beschluß beider Theile, sich des Berufs des Schiedsmannes zu bedienen, sie können jedoch zu jeder Zeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend (durch Nichterscheinen im Termine) davon wieder abgehen. Auch sind die Partheien bei diesem Vergleichsversuch nicht auf den Schiedsmann des Bezirks, in welchem sie wohnen beschränkt, sie können sich vielmehr an jeden beliebigen Schiedsmann mit ihrem Anliegen wenden; doch ist der fremde Schiedsmann seiner Seits befugt, einen solchen Antrag abzulehnen.

§. 12. Die Schiedsmänner haben darauf zu sehen, daß beide Theile großjährig und befugt sind, über die Sache oder das Recht, worüber ein Vergleich versucht werden soll, frei zu disponiren. Ist dieser Punkt nicht klar, z. B. bei Klagen ganzer Gemeinen, bei Erben ꝛc., so verweisen die Schiedsmänner die Ausführung der Sache vor den gewöhnlichen Richter.

§. 13. Ueberhaupt ist jeder Schiedsmann befugt, streitige Angelegenheiten, deren Untersuchung ihm zu weitläuftig und schwierig wird, von sich abzulehnen und an den Richter zu verweisen.

§. 14. Konkurs-Liquidations-Behandlungs-Subhastations-General-Moratorien-Wechsel-Arrest, so wie Vormundschafts-Prodigalitäts- und Blödsinnigkeits Erklärungs-Sachen sind von dem Berufe des Schiedsmannes ausgenommen.

Kommt es in Ehesachen auf einen Sühnsversuch Behufs der Fortsetzung der Ehe an, so kann dieser von dem Schiedsmanne angestellt werden.

Ausgeschlossen bleiben auch Injuriensachen, in sofern es auf die Festsetzung einer Strafe ankommt; dagegen wird die Abschließung eines Vergleichs, durch welchen die Zahlung einer Geldsumme zu einem milden Zwecke, das heißt an die Armen- oder Schul-Kasse oder an das Kirchenärarium bestimmt wird, dem Schiedsmanne gestattet.

§. 15. Die Klage, so wie die Erwiederung, kann mündlich oder schriftlich, gemeinschaftlich oder abgesondert, bei dem Schiedsmanne angebracht werden. Wird eine Schrift eingereicht, so muß dieselbe gehörig unterschrieben seyn; beide Theile werden alsdann zur mündlichen Verhandlung beschieden.

§. 16. Melden sich beide Theile persönlich, so vernimmt sie der Schiedsmann nur mündlich, prüft die zur Stelle gebrachten schriftlichen Beweise, spricht seine Meinung darüber aus und macht den Partheien Vorschläge, wie ihr Streit durch einen Vergleich zu beendigen seyn dürfte.

Die Vorschläge des Schiedsmannes müssen durch Kenntniß der Sache geleitet werden. Er muß sich dabei übereilter Einmischungen in die Angelegenheiten der Partheien enthalten und sich bemühen, durch unpartheiische Theilnahme das Vertrauen der Interessenten zu gewinnen. Er darf keine von ihnen übereilen und muß bei seinen Vorhaltungen und Vorschlägen sogar selbst den Schein des Zwanges vermeiden.

§. 17. Bevollmächtigte werden bei diesem Verfahren nicht zugelassen,

auch Beistände nur alsdann, wenn sie zum Stande derjenigen Parthei gehören, welche sie mitbringen will, und nur in sofern, als der Schiedsmann solche Beistände überhaupt für nothwendig und zulässig erachtet.

§. 18. Kommt ein Vergleich zu Stande, so nimmt der Schiedsmann darüber ein Protokoll auf, welches er in ein eingebundenes und paginirtes Buch einschreibt, den Partheien, falls sie des Lesens und Schreibens kundig sind, zum eigenen Durchlesen giebt, sonst ihnen langsam und deutlich vorlieset und es darauf von ihnen unterschreiben oder mit Handzeichen versehen und letztere durch die Beistände, in deren Ermangelung aber durch glaubhafte Personen bescheinigen läßt.

§. 19. Das Protokoll muß enthalten:

1) Den Ort und das Datum;
2) Die Benennung der Theilnehmer und deren Legitimation;
3) Den Gegenstand des Streites;
4) Eine deutlich Auseinandersetzung was ein Theil dem andern zu geben, zu leisten oder zu gestatten versprochen hat;
5) Die Zeit der Erfüllung;
6) Den Vermerk der geschehenen Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung.

§. 20. Läßt sich die Angelegenheit in einem Tage nicht abmachen, oder findet es der Schiedsmann nöthig, den Augenschein von der streitigen Sache zu nehmen; so bestellt er beide Partheien auf einen andern Tag mündlich oder schriftlich.

§. 21. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist dem Schiedsmann zwar nicht gestattet. er darf sich vielmehr blos auf die Beweisführung durch Urkunden einlassen; zu den letztern gehören aber auch schriftliche Zeugnisse, wenn sie von den Ausstellern eigenhändig niedergeschrieben und persönlich übergeben werden; dergleichen Zeugnisse müssen, wie Urkunden, dem Gegner zur Erklärung vorgehalten werden.

§. 22. Litisdenunciationen, Interventionen, Adcitationen und Nominationen finden nicht statt; der Schiedsmann muß vielmehr, sobald die Partheien Andere zum Streit zuziehen, oder sich ihre Rechte an diese sichern wollen, die Sache an den Richter verweisen.

§. 23. Auch Eidesleistungen können in diesem Vergleichs-Verfahren von keinem Theile gefordert werden und stattfinden.

§. 24. Auf den Antrag des Klägers hat die Aussetzung des Termins keine Schwierigkeit. Wenn diese Aussetzung aber durch die Schuld des Klägers so spät erfolgt, daß dem Gegner davon vor dem Termine nicht Nachricht gegeben werden kann; so muß ihm der Kläger die entstandenen Kosten ersetzen.

§. 25. Kommt kein Vergleich zu Stande, so ist der Beruf des Schiedsmanns geendigt, er vermerkt dieses in dem §. 18. bemerkten Buche und entläßt die Partheien.

§. 26 Die Interessenten erhalten auf Verlangen Ausfertigungen des Vergleichs-Protokolls unter dem Siegel und der Unterschrift des Schiedsmannes.

§. 27. Auf den Grund eines von dem Schiedsmanne geschloss'nen Vergleichs soll von dem persönlichen Richter die Exekution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden, sobald ein Theil darauf mit Ueberreichung der Ausfertigung des Vergleichs anträgt.

§. 28. Nur dann wird die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen, wenn der Vergleich dunkel oder unverständlich abgefaßt ist.

§. 29. Die Verjährung wird durch die vor dem Schiedsmanne erfolgte Einleitung oder Einlassung nicht unterbrochen.

§. 30. Jeder Vergleich muß auch den Kostenpunkt zum Gegenstande haben.

§. 31. Kommt jedoch der Vergleich in der Hauptsache zu Stande, ohne daß die Partheien sich wegen der Kosten haben einigen können, so soll der Vergleich dennoch Bestand haben und die Sache so angesehen werden, als hätte jeder Theil die Hälfte der Kosten übernommen.

§. 32. Haben beide streitende Theile das Amt des Schiedsmannes angerufen, oder sich im Termin auf den Vergleichsversuch eingelassen; so trägt, wenn ein Vergleich dennoch nicht zu Stande kommt, jeder Theil die von ihm selbst aufgewendeten Kosten und die Auslagen des Schiedsmanns zur Hälfte.

§. 33. Weder zu den Verfügungen des Schiedsmannes noch zu dem abgeschlossenen Vergleich wird ein Stempel genommen.

§. 34. Ein jeder Schiedsmann soll am Schlusse des Jahres dem Landrath und in den Städten der städtischen Polizei-Behörde summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat. Die genannten Behörden übersenden diese Nachweisungen dem betreffenden Ober-Landes-Gericht, welches daraus die Nützlichkeit dieser Einrichtung ermessen, darüber, nach Befinden der Umstände in den Amts-Blättern Mittheilung machen, und derjenigen Schiedsmänner, welche ihren Beruf mit besonderer Auszeichnung erfüllt haben, rühmlich erwähnen soll.

§. 35. Die Schiedsmänner stehen in Bezug auf die Ausführung ihres Berufs unter der Aufsicht der Ober-Landes-Gerichte. Sie sollen bei Ausübung desselben gegen die Partheien und gegen Jedermann durch die Polizei-Obrigkeiten jedes Orts kräftigst geschützt werden und darin alle erforderliche Unterstützung finden, so wie überhaupt ihre Bemühungen für den mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger ihnen beigelegten Beruf jederzeit anerkannt werden. Zu ihren Amtshandlungen erhalten sie ein Amtssiegel, welches aus dem Königl. Adler mit der Umschrift: Amt des Schiedsmannes bestehet.

§. 36 Hält das Ober-Landes-Gericht die Entfernung eines Schiedsmannes vom Amte für nothwendig, so sind die über die Erörterung der gegen den Angeschuldigten zur Sprache gekommenen Pflichtvernachläßigungen oder Pflichtwidrigkeiten aufgenommenen Verhandlungen, wenn ein Schiedsmann auf dem Lande zu entlassen ist, dem Landrath des Kreises zu dem Zwecke

mitzutheilen, damit sie der Kreisversammlung vorgelegt werden und diese sich über die Beibehaltung oder Entlassung des Schiedsmannes erkläre.

§ 37. Stimmt die Kreisversammlung für die Entlassung, so erfolgt solche durch eine Resolution des Ober-Landes-Gerichts, wogegen dem Schiedsmanne kein Rechtsmittel zusteht.

§ 38. Erklärt sich dagegen die Kreisversammlung wider die Entlassung und für die Beibehaltung, so kann die erstere durch eine bloße Resolution nicht erfolgen. Es bleibt jedoch dem Ober-Landes-Gericht in diesem Falle unbenommen, die gerichtliche Untersuchung wider den Schiedsmann zu erneuern, in sofern die Sache dazu angethan befunden wird.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich die Ober- und Unter-Gerichte, die übrigen Behörden und die Schiedsmänner zu achten.

Berlin, den 26. September 1832.

Der Minister des Innern u. der Polizei. (gez.) Freih. v. Brenn.

Der Justiz-Minister. (gez.) Mühler.

Verordnung wegen der im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Oberlausitz anzustellenden Schiedsmänner.

Indem ich diese Verordnung zur öffentlichen Kenntniß bringe und zugleich die Königlichen Regierungen der Provinz, die Wahlen der Schiedsmänner vorzubereiten und einzuleiten, anweise, glaube ich die neue Einrichtung vorerst nicht sicherer fördern zu können, als indem ich zu allgemeiner richtiger Würdigung den Gesichtspunkt andeute, aus welchem sie hervorgegangen ist. Zu jeder Zeit haben Männer, hervorragend durch Einsicht, Wohlmeinen und Redlichkeit eben dadurch einen eben so gewichtigen als wohlthätigen Einfluß auf die Angelegenheiten ihrer Mitbürger ausgeübt. Aus eigenem Antriebe ordneten diese das eigene Urtheil solchen Männern unter und fügten sich deren Ausspruch. Mit der größeren Ausdehnung der bürgerlichen Vereine mußte die Schwierigkeit, die solchen Vertrauens würdigen Männer Jedem erkennbar zu machen, nothwendig zunehmen. Auch hing es bisher meist von dem freien Belieben des Vermittelung Suchenden ab, ob er selbst dem erbetenen Ausspruch des Vermittlers sich fügen wolle. In der Regel waren Zwangsmaaßregeln, um solchem Ausspruch Folge zu geben, ohne vorherigen Rechtsgang, der doch aber vermieden werden sollte, nicht gestattet. Beiden aus der zunehmenden Verwickelung der Verhältnisse hervorgegangenen Uebelständen haben Seine Majestät durch obige Verordnung Abhülfe gewährt und verdientes Vertrauen in sein ursprüngliches Recht und in gebührende Bedeutung wieder eingesetzt.

Die gesetzlichen Aussprüche der von den Betheiligten selbst gewählten und von der Staatsbehörde bestätigten Schiedsmänner sind fortan in den

vor sie verfassungsmäßig gebrachten Angelegenheiten bindend und verpflichtend. Es bedarf nicht mehr des unvermeidlich, mit Kostenaufwand und Erschwerniß verbundenen Rechtsweges, um sie gegen spätere Einsprüche zu sichern und die sofortige Ausführung, wenn darauf angetragen wird, zu verbürgen. Aber auch die Schwierigkeit ist behoben, wie dem allgemeinen Vertrauen die Männer zu bezeichnen seyen, welche desselben würdig und dadurch geeignet wären, sich schiedsrichterlichen Aussprüchen, wo diese in den dazu angethanen Fällen von beiden Theilen gewünscht würden, mit rechtskräftiger Wirkung zu unterziehen. Se. Majestät haben huldreichst erkannt, daß, wie der Beruf der Schiedsmänner nur in dem Vertrauen der Mitbürger erfolgreiche Begründung finden könne, so auch dieses allein über deren Wahl entscheiden dürfe. Daher ist die Wahl der Schiedsrichter, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Staatsbehörde, den Gemeinden überlassen worden. Es ist dies in der Ueberzeugung geschehen, daß, in dankbarer Würdigung des neuen Geschenkes landesväterlicher Huld, das Vertrauen sich nur den dessen in jeder Hinsicht Würdigen zuwenden und daß bei der Wahl der Schiedsmänner keine andere Rücksicht gelten werde, als die, für so wichtigen Beruf die nach Einsicht, Gesinnung und Rechtschaffenheit erprobtesten Männer herauszufinden. So wird es von den Gemeinden selbst abhängen, sich den Genuß der Vortheile zu verschaffen, welcher ihnen durch die Weisheit und Gnade Sr. Majestät in der neuen Einrichtung dargeboten wird. Gewiß werden sie diese Vortheile in gebührendem ehrfurchtsvollen Dank erkennen und diesen zu ihrem eigenen Besten durch die gewissenhafteste Sorgfalt bei den Wahlen der Schiedsmänner bethätigen. Die Erwägung des eigenen Besten wird sie dazu nicht minder bestimmen, als das tiefe Gefühl der Pflicht, dem ehrenden Vertrauen zu entsprechen, welches der väterliche Landesherr in sie gesetzt hat.

Breslau, am 6. Januar 1833.

Der Königliche Wirkliche geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Merckel.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 9. Die Wahl der rc. Schiedsmänner betr. I. P. 825.

In Gemäßheit der, vorstehend abgedruckten Verordnungen werden die erforderlichen Verfügungen wegen der Wahl der Schiedsmänner, an die Königl. Landraths-Aemter und Magisträte im diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns besonders erlassen werden.

Liegnitz, den 22. Januar 1833.

No. 10. Betreffend die Ernennung des Herrn rc. Grafen Sedlnitzki zum Administrator des Bisthums Breslau.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Dom-Probst, Graf Sedlnitzki, durch die einstimmige Wahl des Breslauschen Dom-Kapitels, zum General-Administrator des erledigten Bisthums Breslau berufen und in dieser Eigenschaft Landesherrlich bestätigt worden.

Liegnitz, den 18. Januar 1833.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Prüfungs-Termine für die zum freiwilligen einjährigen Militairdienst sich meldenden Individuen betreffend.

Die unterzeichnete Commission bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Anmeldung und Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst zuzulassenden Jünglinge im laufenden Jahre 3 Termine, nämlich

am 18. April
am 25. Juli und
am 12. December

anstehen, in welchen Terminen die betreffenden Interessenten sich Vormittags 10 Uhr in dem Geschäfts-Lokale der hiesigen Königlichen Regierung einzufinden haben.

Behufs Beschleunigung des Geschäfts ist es den Interessenten verstattet, schon an den vorhergehenden Tagen von 9 Uhr ab sich zur ärztlichen Prüfung zu melden. Zugleich wird die Ministerial-Bestimmung vom 18. Mai 1826,

nach welcher die Anmeldung zum einjährigen Dienst vor dem 1. August desjenigen Jahres, in welchem der Militairpflichtige sein 20. Lebensjahr vollendet,

in Erinnerung gebracht, und bezüglich der beizubringenden Atteste auf die Bekanntmachung vom 17. Juni 1826 (Amts-Blatt 1826 S. 203 — 204) verwiesen.

Liegnitz, den 22. Januar 1833.
Königl. Departements-Prüfungs-Commission.

Bekanntmachung.

Nachstehende Kandidaten der Theologie:
Benedikt Pfitzner zu Strehlen, 25 Jahr alt,
Emanuel Heinrich Kern zu Breslau, 27 Jahr alt,
Ferdinand Gottlieb Langes zu Brieg, 28 Jahr alt,
Karl August Dehmel zu Friedersdorf, fast 25 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. Januar 1833.
Königliches Consistorium für Schlesien.

Taxe

für die Preußische Tonne Steinkohlen, auf denen im Oberschlesischen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken, für das Betriebs-Jahr 1833.

No.	Namen der Gruben.		Stück- Kohlen pro Tonne sgr.	pf.	Schmiede- Kohlen pro Tonne sgr.	pf.	Kleine Kohlen pro Tonne sgr.	pf.
1	Carls Seegen	zu Brzezinka	7	6	—	—	1	6
2	Przemsa	daselbst	7	—	—	—	1	6
3	Theodor	bei Brzenskowitz	7	—	—	—	1	6
4	Leopoldine	daselbst	7	6	—	—	1	6
5	Stanislaus Erbstollen		7	6	—	—	1	6
6	Berg-Seegen	bei Mislowitz	7	4	—	—	1	6
7	Sonnenstrahl	daselbst	7	—	—	—	1	6
8	Königsgrube	bei Chorzow	8	2	—	—	3	—
9	Neue Hedwig	daselbst	8	2	—	—	3	—
10	Combinirte Glück und Eugenia bei Siemianowitz		7	8	—	—	1	6
11	Fanny	bei Michalkowitz	7	8	—	—	1	6
12	Caroline	bei Bittkow	7	6	—	—	1	6
13	Maria	daselbst	7	6	—	—	1	6
14	Ferdinand	bei Bogutschütz	6	6	—	—	1	—
15	Ehrenfeld	bei Koslowa ura	10	—	—	—	5	—
16	Königin Louise Grube bei Zabrze am Stollenmundloch		9	6	—	—	3	6
	auf der Grube von den oberen Schächten		8	2	—	—	3	3
17	Catharina	zu Ruda	8	2	—	—	3	—
18	Brandenburg	daselbst	8	—	—	—	3	—
19	Combinirter Gottes Seegen, Nanette und Antonie bei Neudorf		7	8	—	—	1	6
20	Henriette	zu Bielschowitz	7	8	—	—	1	6
21	Fausta	bei Kochlowitz	7	8	—	—	2	6
22	Louise	im Beuthner Walde	8	—	—	—	3	—
23	Stein	bei Orzegow	8	—	—	—	3	—
24	Sonnenblume	daselbst	8	—	—	—	3	—
25	Florentine	bei Lagiewnik	8	—	—	—	3	—
26	Below-Seegen	im Beuthner Walde	8	—	—	—	3	—
27	Treue Caroline	zu Mittel Lazisk	7	—	—	—	1	6
28	Burghard	bei Mokrau	7	—	—	—	1	6
29	Alvine	daselbst	7	—	—	—	3	—
30	Julius Hoffnung	zu Orzesche	7	4	—	—	2	6
31	Gottvertrau	daselbst	7	4	—	—	2	6
32	Emilie	daselbst	7	4	—	—	2	6
33	Neuer Seegen	zu Ornuntowitz	7	4	—	—	3	—

No.	Namen der Gruben.		Stück-Kohlen pro Tonne sgr.	pf.	Schmiede-Kohlen pro Tonne sgr.	pf.	Kleine Kohlen pro Tonne sgr.	pf.
34	Leopold	zu Ornuntowitz	7	4	—	—	3	—
35	Friedrich	zu Zawada	8	—	—	—	3	—
36	Antons Glück	zu Groß Dubinsko	8	—	—	—	3	—
37	Gute Einigkeit	zu Belk	8	—	—	—	3	—
38	Gute Nachbarschaft	daselbst	8	—	—	—	3	—
39	Pax	daselbst	8	—	—	—	3	—
40	Heym Grube	zu Birtultau	14	—	—	—	5	—
41	Sylvester	zu Niedobschütz	14	—	—	—	5	—
42	Sack	zu Czernitz	—	—	—	—	5	—
43	Charlotte	daselbst	14	—	—	—	5	—
44	Hultschiner Gruben		15	—	12	—	6	6
45	Ferdinands Glück	bei Petrzkowitz	15	—	12	—	6	6

Bei größeren Abnahmen über 2000 Tonnen wird auf den Antrag der Gewerken nachgelassen, zu Beförderung des Steinkohlen-Debits, einen mäßigen Geld-Rabatt nach Procenten zu bewilligen, nachdem hievon zuvor dem Königl. Oberschlesischen Berg-Amte in vorschriftsmäßiger Art die erforderliche Anzeige gemacht worden ist.

Brieg, den 24. December 1832.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Verzeichniß

der im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallenen Dienst-Veränderungen vom 1. Oktober bis ulimo December 1832.

1. Die Auscultatoren Ludwig, Sack und Geißler sind an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Breslau,
2. der Land- und Stadtgerichts-Rendant Rumbaum zu Nimptsch, ist als Rendant der Salarien-Kasse an das Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz versetzt;
3. der Referendarius Metzke ist auf seinen Antrag, Behufs seiner Anstellung bei einer Königl. Intendantur als Referendarius entlassen.
4. Die Auscultatoren Langer, Scheurich, Rotter und Salomon sind zu Referendarien ernannt.
5. Der Stadtgerichts-Assessor Neumann zu Guhrau ist zum Justiz-Commissarius für die Untergerichte im Grünbergschen Kreisse mit Anweisung seines Wohnsitzes in Grünberg, bestellt worden.
6. Die Rechtskandidaten Hunt, Tzschaschel, Wollmann, Zingel, Eichholz, Andersek und Beyer sind als Auscultatoren angestellt.

7. Der Kammergerichts Assessor v. Voigt ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Ober-Landes-Gericht versetzt.
8. Der Ober-Landes-Gerichts- und Inquisitoriats-Assessor Schubert ist zum Land- und Stadtrichter zu Naumburg a. Q. ernannt.
9. Der Auskultator Felix Kasper ist an das Königliche Ober-Landesgericht zu Breslau,
10. der Auskultator Freih. v. Seckendorff an dasselbe versetzt worden.
11. Der Referendarius Emil v. Wiese ist wegen seiner erfolgten Wahl zum Stadt-Syndikus in Grünberg, aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der bisherige interimistische Adjuvant bei der Schule zu Rüstern Scholz wurde definitiv bestätigt.

Der zeitherige Adjuvant Fellendorf zu Arnsdorf wurde zum Schullehrer in Seifersdorf, Schönauschen Kreises, befördert;

Desgleichen der bisherige Schullehrer Heyer zu Eckersdorf, zum Cantor und Schullehrer in Schönbrunn, Laubanschen Kreises;

Eben so der bisherige Schuladjuvant Döring zu Harpersdorf zum Cantor und Schullehrer in Röchlitz bei Goldberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nekrolog.

Nekrolog. Am 11. dieses Monats starb hier der Königliche Geheime-Regierungs-Rath, Herr Friedrich Lehnmann, am rheumatisch-nervösen Fieber und hinzugetretener Lungenlähmung im 75sten Lebensjahre und im 48sten Jahre seiner treuen Dienstleistung.

Das Regierungs-Collegium verliert in ihm einen mit vielfachen Kenntnissen und Fertigkeiten ausgestatteten, erfahrenen und noch im hohen Alter thätigen Mitarbeiter, dessen persönliche empfehlende Gewandtheit in mündlichen Verhandlungen seinen Berufs-Geschäften förderlich war und ihm manchen Freund gewann. Liegnitz, den 22. Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Abdruck des Sach- und Namen-Registers zu dem diesseitigen Regierungs-Amtsblatt pro 1832 ist nunmehr vollendet und wird alsdann die Versendung der bereits bestellten Exemplare möglichst schnell erfolgen. Außerdem kann dieses Sach-Register auch von der Amtsblatt-Redaktion gegen den Preis von 5Sgr. für das Exemplar bezogen werden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 4.)

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 5.

Liegnitz, den 2. Februar 1833.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die zu ertheilende Genehmigung bei Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden ꝛc. betreffend.

Im Verfolg der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. Januar v. J., worin verordnet ist:

> daß ein Kauf- oder Erbpachts-Geschäft, wodurch Dorfgemeinden als moralische Personen, oder einzelne Klassen oder mehrere Mitglieder derselben ein Rittergut ganz oder theilweise erworben, dann erst rechtsgültig seyn soll, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden ist;

werden die Königlichen Regierungen wegen ihres dabei zu beobachtenden Verfahrens mit folgender Instruktion versehen.

1. In allen Fällen, in welchen Gemeinden oder ganze Klassen derselben ein Rittergut zu erwerben beabsichtigen, haben diese sich vor dem Abschluß des Geschäfts an die betreffende Provinzial-Regierung zu wenden, welche die Verhältnisse zu untersuchen und dergleichen Erwerbungen in dem Falle möglichst zu befördern hat, wenn entweder dadurch schwierige Verhältnisse zwischen Rittergut und Gemeinde, deren Abwickelung auf anderm Wege bedeutende Kosten oder doch Weitläuftigkeiten und Streitigkeiten verursachen würde, in der Kürze beseitigt, oder Hindernisse, die sich dem Wirthschaftsbetriebe entgegengestellt haben, gehoben und Mittel zur Erleichterung desselben gewonnen werden.
2. Die Regierungen haben dahin zu sehen, daß die bereiten Mittel der Ankäufer genügend seyen, um einen angemessenen Theil des Kaufgeldes, **mindestens die Hälfte**, zu bezahlen.
3. Die **Uebernahme** von Correal-Verpflichtungen von Seiten der Gemeinden oder ganzer Klassen derselben ist in **keinem Falle zu gestatten.** Vielmehr ist, in so weit das zu erwerbende Gut allein dem Gläubiger nicht zur Sicherheit dient, die Sache dahin zu reguliren, daß jedes

Mitglied einen angemessenen Theil der Schuld als Privatschuld übernehme.

4. Wird in den Fällen, wenn die Erwerbung für die Gemeine geschieht, das zeitherige Corporations-Vermögen dem Gläubiger mit zur Sicherheit eingesetzt, so muß mit demselben die Verabredung getroffen werden, daß, wenn auch auf Sequestration oder Subhastation der verpfändeten Gemeinde-Grundstücke angetragen werden sollte, dennoch die zu Erhaltung der Gemeinde-Administration, z. B für Besoldung des Ortsvorstandes, für Kirche und Schule, für Erhaltung der Feuerlöschungs- und Armen-Anstalten, der Wege, Gebäude ꝛc. erforderliche Summe, welche die Regierung festzusetzen hat, freigelassen werde.

5. Da in manchen Orten nicht sämmtliche Einwohner, sondern nur gewisse Klassen derselben die Orts-Gemeinde bilden, so ist immer genau zu ermitteln, welche Wirthe an solchen Erwerbungen Theil nehmen und dafür zu sorgen, daß den übrigen Einwohnern weder zu der Verzinsung und Tilgung der Kaufgelder, noch auch zu den sonstigen auf dem Rittergute ruhenden Verpflichtungen irgend eine Leistung angesonnen, sondern deren Erfüllung lediglich von den Theilnehmern an der Erwerbung gefordert werde.

6. In allen Fällen ist dafür zu sorgen, daß in Hinsicht der Benutzung des zu erwerbenden Gutes, sey es durch Ueberweisung von Parzellen an die einzelnen Mitglieder oder durch Verpachtung oder Administration für gemeinschaftliche Rechnung im Voraus möglichst genaue und nur mit Genehmigung der Regierungen abzuändernde Bestimmungen getroffen werden. Je nachdem daher die Theilnehmer das Grundstück unter sich zu vertheilen oder gemeinschaftlich zu besitzen und zu benutzen beabsichtigen, sind ersten Falls die Theilungsgrundsätze, andern Falls die Bedingungen des Theilnahmerechts und der Uebertragung desselben genau zu bestimmen, wobei festzusetzen ist: ob dasselbe ein Zubehör anderer Besitzungen der Theilnehmer bleiben oder einen unabhängigen Gegenstand des Eigenthums ausmachen? in welcher Art und Weise über die gemeinsamen, diesen Besitz betreffenden Angelegenheiten Beschluß gefaßt? durch wen und mit welchen Befugnissen und Beschränkungen die gemeinschaftliche Verwaltung besorgt und geleitet, wie es mit der Concurrenz zu den wirthschaftlichen Arbeiten und Geldbeiträgen gehalten und in welcher Art und Weise die gemeinschaftliche Einnahme vertheilt, insonderheit auch die Erfüllung der in Hinsicht des Patronats, der Jurisdiktion, der Einquartierung, des Vorspannes, der Unterhaltung von Wegen, Brücken u. s. w. dem Rittergute obliegenden Verbindlichkeiten regulirt und sichergestellt werden soll? wobei insonderheit das unter 5 erwähnte Verhältniß sorgfältig zu beachten ist.

7. Da es nicht die Absicht ist, die Einzelnen in der Verfügung über ihr Ver-

mögen ohne dringende Veranlassung zu beschränken, so haben die Königlichen Regierungen in dem Falle, wenn nicht ganze Gemeinden oder ganze Klassen derselben, sondern nur mehrere einzelne Mitglieder ein Rittergut zu erwerben beabsichtigen, zunächst zu beurtheilen, ob aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse ein tieferes Eingehen auf die kontraktlichen Abreden nothwendig, oder ob nicht der Abschluß als der eines bloßen Privatgeschäfts dem Ermessen der Betheiligten lediglich zu überlassen sey? Ersteres ist anzunehmen, wenn die Erwerber sich zur Uebernahme von Correal-Verpflichtungen verstanden haben. Dergleichen Verpflichtungen können nur ausnahmsweise, wenn sich einige wenige Interessenten dazu verbunden haben, niemals aber für eine größere Mehrzahl gestattet werden.

Immer aber ist dafür zu sorgen, daß die Erfüllung der dem Rittergute obliegenden am Ende des 6. Paragraphen näher angegebenen polizeilichen und andern Verpflichtungen gehörig geordnet und sicher gestellt und nicht durch den Einfluß der Erwerber den Gemeinden eine dem Rittergut obliegende Leistung aufgebürdet werde.

Hiernach haben sich sämmtliche Königliche Regierungen bei Behandlung der bezeichneten Angelegenheiten zu achten.

Berlin, den 18. December 1832.

Der Minister des Innern, für Gewerbe und Handel.
(gez.) von Schuckmann.

Der Minister des Innern, und der Polizei.
(gez.) Frhr. von Brenn.

Instruktion
für sämmtliche Königliche Regierungen, die von denselben zur Erwerbung von Rittergütern Seitens der Dorfgemeinden oder einzelner Klassen und Mitglieder derselben zu ertheilenden Genehmigung und dabei zu befolgenden Grundsätze betreffend.

Bekanntmachung.

Die Deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer vorjährigen 45sten Sitzung, unterm 29sten November v. J., den Beschluß gefaßt:

„sämmtliche Bundes-Regierungen zu veranlassen, darauf zu halten, daß die Vorschriften des provisorischen Bundes-Preßgesetzes nicht nur bei gedruckten, sondern auch bei lithographirten Schriften in Anwendung gebracht werden."

Der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs gemäß, wird dieser Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Januar 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) von Brenn.

Das Verfahren bei Verleihung von Universitäts-Stipendien betr.

Es ist allerdings mehrfach Beschwerde darüber geführt worden, daß die unterm 15. Februar 1802 wiederholt zur Befolgung eingeschärfte Bestimmung des Edikts vom 25. December 1749,

nach welcher alle und jede Collatoren der in den diesseitigen Staaten gestifteten Stipendien bei 10 Rthlr. Strafe gehalten seyn sollen, in jedem Jahre die Stipendiaten derjenigen Universität, wohin letztere sich begeben, anzuzeigen,

ingleichen der § 24. des über die Abiturienten-Prüfungen unterm 12. Oktober 1812,

wonach den Prüfungs-Zeugnissen der die Universität Beziehenden die Wirkung beigelegt worden ist, daß nur die Empfänger der beiden ersten Nummern an den öffentlichen Benefizien für Studirende, worin sie immer bestehen mögen und ohne Unterschied, ob sie Königlich sind, oder von Communen oder andern Corporationen vergeben werden, Theil nehmen, die mit dem Zeugnisse unbedingter Tüchtigkeit Entlassenen jedoch vorzüglich Anspruch darauf haben; die mit dem Zeugniß der Untüchtigkeit zur Universität Abgegangenen aber davon ausgeschlossen seyn; im übrigen aber, die Befolgung dieser Bestimmung zu kontrolliren, von sämmtlichen Collatoren von Stipendien und Benefizien alljährlich Verzeichnisse der letztern und der jedesmaligen Perzipienten unter Bemerkung der Nummer des Abgangs-Zeugnisses der betreffenden Königlichen Regierung eingereicht werden sollen,

nicht überall pünktlich beachtet worden sind. Daß dies geschehe, ist jedoch einleuchtend von äusserster Wichtigkeit und ich finde mich daher veranlaßt, die eben erwähnten Bestimmungen hierdurch nochmals zur genausten und gewissenhaftesten Befolgung einzuschärfen.

Breslau, am 24. Januar 1833.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Merckel.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 11.
Wegen Wiederverleihung des Gnadenthalers an diejenigen Invaliden, welche eine ihnen ertheilte Civil-Versorgung freiwillig aufgeben.
I. M. 3702.

Ueber die in Erwägung gekommene Frage:

a. ob ein Militair-Invalide, welcher die ihm zu Theil gewordene, angemessene Civil-Versorgung **freiwillig** aufgiebt, auf Wiedergewährung des ihm vor der Versorgung ausgesetzt gewesenen Gnaden-Gehalts Anspruch machen kann, oder ob nicht vielmehr dafür anzunehmen ist, daß derselbe durch die freiwillige Auflösung seines Dienst-Verhältnisses zugleich auf seinen früheren Gnaden-Gehalt, an dessen Stelle die Versorgung getreten ist, verzichtet habe, und

b. welchem Fonds die Zahlung des etwa wieder zu gewährenden Gnaden-Gehalt obliegt,

haben die hohen Ministerien des Krieges und des Innern nachstehende Bestimmungen erlassen:

ad a. Wenn ein Invalide die ihm zu Theil gewordene Civil-Versorgung freiwillig aufzugeben beabsichtigt, so ist es, da sich im Allgemeinen wohl annehmen läßt, daß versorgte Invaliden es gewiß vorziehen werden, in dem Einkommen des ihnen verliehenen Amtes zu verbleiben, anstatt auf das nur geringe Militair-Wartegeld zurückzutreten, wenn nicht ganz besondere physische oder moralische Verhältnisse dabei einwirken — nothwendig in jedem speciellen Falle zuvörderst genau die Ursachen zu ermitteln, welche der freiwilligen Aufgebung des Civil-Postens zu Grunde liegen. Geschieht solche blos aus Leichtsinn oder aus Spekulation auf ein anderweites höheres Dienst-Einkommen; so sind vorher dem betreffenden Invaliden, in einer aufzunehmenden Verhandlung, die Folgen einer solchen unbedachtsamen Handlung gehörig vorzustellen, und Falls er dennoch bei seinem Vorsatze beharrt, geht er aller Ansprüche auf das früher bezogene Gnadengehalt oder Wartegeld verlustig.

Liegt unverschuldete wirkliche Invalidität zum Grunde, welche den Invaliden veranlaßt, sein Amt aufzugeben und ist ihm außerdem nichts zur Last zu legen, so ist der Versuch zu machen, ihn in einen leichteren, seinen Körperkräften angemesseneren, Posten unterzubringen, eventualiter aber derselbe nach den bestehenden Vorschriften zu pensioniren, und sonach kann mithin nur in ganz besonderen Fällen, und wo eine Pensionirung den gesetzlichen Bestimmungen nach unzulässig ist, oder die freiwillige Aufgebung des Amtes sonst als motivirt erscheint, das betreffende Individuum in Berücksichtigung der frühern Militairdienste, mit dem Betrage des vor der Versorgung zuerkannten Gnadengehalts auf den Militair-Pensions-Fonds wieder recurriren.

ad b. Das wieder zu gewährende Gnadengehalt muß stets auf den Civil-Pensions-Fonds übernommen werden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß der betheiligten Behörden und Invaliden.

Liegnitz, den 25. Januar 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Erbschafts-Stempel-Tantieme betr.

Den Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird bekannt gemacht, daß die für das 1ste Tertial 1831 festgesetzte Erbschafts-Stempel-Tantieme bei der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse erhoben werden kann.

Glogau, den 11. Januar 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Aufhebung der Berichts-Erstattung über die niedergeschlagenen Porto-Beträge,

Den Unter-Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch eröffnet, daß die Verfügung vom 17. September 1830, wegen Berichterstattung über die jährlich niedergeschlagenen Porto-Beträge (Amtsblatt No. 10. pro 1830) bis auf weiteres aufgehoben wird.

Glogau, den 15. Januar 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat December 1832.

Diese war gemäßigt, in der ersten Hälfte des Monats mäßig feucht und meistens ohne Frost, während in der zweiten Hälfte Trockene und mäßiger Frost vorherrschten. Unter den Luftströmungen prädominirten in der ersten Hälfte des Monats die westlichen, in der zweiten die östlichen. Der mittlere Barometerstand betrug 28 Zoll 2 Linien.

Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand war im Allgemeinen recht günstig. Am häufigsten wurden katarrhalische und rheumatische Affectionen beobachtet. Die Krankheiten äußerten im Allgemeinen eine entschiedene Richtung zum gutartigen Verlauf. Pockenfälle ereigneten sich überhaupt nur drei, und zwar in den Kreisen Liegnitz und Sagan.

Verdienstliche Handlungen.

Das am 19. September v. J. in dem Dorfe Hennersdorf, Laubaner Kreises, stattgehabte bedeutende Brand-Unglück bewog das Landräthliche-Amt des benachbarten Kreises Görlitz die Einsassen des letztern zur Mildthätigkeit aufzurufen. In Folge dieses Aufrufs sind 432 Rthlr. an freiwilligen Beiträgen aufgekommen, die unmittelbar dahin abgelieferten Naturalien und sonstigen Unterstützungen ungerechnet.

Der Frauen- und Jungfrauen-Verein zu Grünberg hat auch in diesem Jahre die früher bewiesene wohlthätige Wirksamkeit erneuert. Aus den eingekommenen, zum Theil bedeutsamen Geschenken sind bei der Versteigerung 152 Rthlr. gelöset worden, die vornehmlich dazu verwendet werden sollen, arme Familien zur Anfertigung einiger dort noch wenig berücksichtigter Gegenstände, als ordinärer Leinwand, Fußteppiche rc. zu ermuntern.

Liegnitz, den 4. Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 5.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 6.

Liegnitz, den 9. Februar 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 12.
Anrechnung des Schiffsdienstes auf Ableistung der Militairverpflichtung.

Sie nehmen in Ihrem Berichte vom 9. d. Mts. ganz richtig an, daß bei Meiner Bestimmung vom 4. Oktober 1827 Mein Wille dahin gerichtet gewesen ist, Schiffsleuten auf preußischen Schiffen, welche nach andern Welttheilen segeln, die Begünstigung, daß ihnen der Schiffsdienst auf ihren zu leistenden Militairdienst angerechnet werden soll, nur bei guter Führung zu statten kommen zu lassen, und Ich setze daher, in Verfolg obiger Verfügung noch ausdrücklich fest, daß die Schiffsleute vorgedachter Begünstigung verlustig gehen, wenn sie auf der Seereise eins von den im allgemeinen Landrechte Theil II. Titel VIII. §§. 1606. bis 1616. einschließlich bezeichneten Vergehen sich schuldig machen und deshalb, oder eines gemeinen Verbrechens wegen, zu einer mehr als sechswöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Ich trage Ihnen auf, diese Erklärung bekannt zu machen.

Berlin, den 18. November 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann
und v. Hake.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 28. Dezember 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 13.
Abgeänderte Bestimmung hinsichts der in den Kaiserl.

Da die bisher Seitens der Kaiserlich-Oesterreichischen Grenzbehörden beobachtete Vorschrift:

den in die Oesterreichischen Staaten einwandernden diesseitigen Hand-

Oesterreichischen Staaten einzuführten Wanderbücher der Handwerksburschen

I. P. 777.

werksgesellen ihre Reisepässe abzunehmen und ihnen statt derselben Wanderbücher zu ertheilen,

für den Fall der Rückkehr in die diesseitigen Staaten oft Weitläuftigkeiten und Klagen verursacht hat, so ist diese bis jetzt bestandene Einrichtung dahin abgeändert worden:

daß alle ausländische Handwerksgesellen, wenn sie mit keinem Wanderbuche versehen sind, für die Zeit ihres Aufenthalts in den Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten vorschriftsmäßige Wanderbücher zwar lösen müssen, ihnen solche in Zukunft aber ohne die bisher bestandene Abnahme ihrer Reisepässe oder sonstigen heimathlichen Reisedokumente verabfolgt werden und die Kaiserlich Oesterreichischen Grenzbehörden auf den Pässen nur vermerken sollen, daß dieselben in den Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten ohne den gleichzeitigen Besitz des vorgeschriebenen Wanderbuchs keine Gültigkeit haben.

Indem Wir in Verfolg höherer Anordnung diese abändernde Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen Wir zugleich sämmtliche Kreis- und Ortspolizeibehörden Unsers Verwaltungs-Bezirks an, in Bezug auf No. 2. Unserer Amtsblatt-Verordnung vom 25. Februar 1829 (1829 No. 13. Pag. 108) die diesseitigen Handwerker, welche die Oesterreichischen Staaten bereisen wollen, darauf aufmerksam zu machen, daß sie mit dem einzulösenden Wanderbuch zugleich ihren Reisepaß von den Oesterreichischen Grenzbehörden wieder in Empfang zu nehmen haben.

Liegnitz, den 21. Januar 1833.

No. 15.

Unter welchen Bedingungen Fremden nur die Landung in Brasilianischen Häfen gestattet ist.

Die Kaiserlich Brasilianische Regierung hat die Anordnung getroffen, daß vom 1. Januar d. J. an keinem Fremden in den Brasilianischen Häfen die Landung gestattet werden solle, welcher sich nicht im Besitze eines, von einem der, im Auslande angestellten Kaiserlich Brasilianischen Konsuln ausgefertigten Certifikats befindet, aus welchem hervorgeht, daß der Inhaber desselben unbescholtenen Rufes und daß und wodurch er im Stande sei, seinen Unterhalt zu erwerben.

Indem diese Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, muß noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß, wenn gleich in keinem der disseitigen Häfen Brasilianische Konsular-Agenten sich befinden, die Ausstellung des erforderlichen Certifikats doch auch bei den, in fremden Häfen angestellten jenseitigen Konsuln nachgesucht werden kann, welche gewiß keinen Anstand nehmen werden, einem Gesuche dieser Art zu willfahren, sobald nur die Legitimationspapiere des Extrahenten sonst in Ordnung sind.

Liegnitz, den 29. Januar 1833.

No. 16.

Betr. die im Kö-

Nachstehende General-Verordnung der Königl. Sächsischen Immediat-Commission:

nigreich Sachsen wegen der Cholera ergangenen neueren Bestimmungen.

I. P. 973.

Generalverordnung,

die Aufhebung der zeither wegen der asiatischen Cholera an den Landesgrenzen bestandenen Schutzvorkehrungen betreffend, vom 3. Januar 1833.

Unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung ist das Königreich Sachsen bisher von der asiatischen Cholera gänzlich befreit geblieben, obwohl dieselbe, das Land von allen Seiten bedrohend, auf mehreren Seiten bereits bis dicht an die Grenze vorgedrungen war. Die unterzeichnete Commission fühlt sich in dessen Folge verpflichtet, den Eifer und die Umsicht der Behörden und Unterthanen rühmend anzuerkennen, durch welche allein es möglich ward, die gesetzlichen Schutzmaaßregeln, besonders an Orten und in Zeiten dringender Gefahr, rasch und kräftig auszuführen.

Noch sind die Nachbarländer, die Kaiserl. Königl. Oesterreichischen und Königl. Preußischen Staaten, von dem verheerenden Uebel nicht völlig frei. Allein die daselbst vorkommenden Fälle sind so selten und zeigen sich in so gemilderter Gestalt, daß dieser Stand der Sache, verbunden mit der Schwierigkeit, über solche einzelne Krankheitsfälle im Auslande zu rechter Zeit zuverlässige Nachricht zu erlangen, die unterzeichnete Commission bewogen hat, mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern, die jetzt noch an den Landesgrenzen bestehenden Schutzvorkehrungen jeder Art aufzuheben. Demnach werden andurch alle darauf sich beziehende gesetzliche Anordnungen außer Wirksamkeit gesetzt, als nicht nachstehend eine Ausnahme deshalb vorgeschrieben wird.

§. 1. Die bisher noch in Beziehung auf die asiatische Cholera bestandenen Beschränkungen des Verkehrs mit dem Auslande fallen von Bekanntmachung dieser Verordnung an hinweg, und es findet daher für Reisende, Viehtransporte und Waaren aller Art wieder freier Eingang in das Königreich Sachsen statt. Nur das Einbringen alter Betten und Kleidungsstücke, mit Ausnahme derjenigen, welche von Reisenden bei sich geführt werden, bleibt auch fernerhin verboten.

§. 2. Sollte aber in einem benachbarten Lande die asiatische Cholera von neuem ausbrechen, oder da, wo solche gegenwärtig noch nicht gänzlich verschwunden ist, einen schlimmern, wirklich epidemischen Character annehmen, so haben Personen, die aus angesteckten Orten, oder aus dem Umkreise einer Meile von denselben kommen, ehe ihnen der Eintritt in das Königreich Sachsen gestatten werden kann, an gesunden und unverdächtigen Orten des Auslandes die Contumazzeit von fünf Tagen abzuwarten und, daß solches geschehen, genügend nachzuweisen.

Für diesen Fall bleiben daher die hierüber in der Bekanntmachung vom 24. Juli 1832 (Leipziger Zeitung Nr. 248) ertheilten Vorschriften in Kraft.

Die unterzeichnete Commission wird übrigens dergleichen Orte des Auslandes, sobald ihr darüber zuverlässige Nachrichten zugehen, öffentlich bekannt machen.

§. 3. Um jeden Anlaß zum Ausbruch der asiatischen Cholera im Inlande thunlichst zu vermeiden, sind die früher, insbesondere durch die Bekanntmachung vom 17 Juni 1831 Abschnitt II (Gesetzsammlung S. 136.) gegebenen diätetischen Verhaltungsregeln auch fernerhin in Obacht zu nehmen; vor allem aber ist Mäßigkeit im Genusse von Nahrungsmitteln und geistigen Getränken, so wie Reinlichkeit der Wohnungen und des Körpers dringend anzuempfehlen.

§. 4 Obwohl die, für den unerwarteten Fall eines Ausbruches der asiatischen Cholera im Inlande erlassene Verordnung vom 14. Februar 1832 (Gesetzsammlung S. 119.) im Allgemeinen vor der Hand noch in Gültigkeit bleibt; so mögen doch nunmehr die für jenen Fall in den einzelnen Orten eingerichteten Hospitäler, nach dem Ermessen der Orts-Commissionen, aufgehoben und die dabei etwa noch angestellten Personen entlassen werden; dagegen sind jedenfalls die zu solchen Anstalten gehörigen Geräthschaften und Effekten bis auf Weiteres noch aufzubewahren.

§. 5. Die in der Verordnung vom 13. August 1831 (Gesetzsammlung S. 187) ertheilten Vorschriften über die Reiselegitimationen der Inländer werden hiermit aufgehoben.

§. 6 Die unterzeichnete Commission bleibt zur Zeit noch in Wirksamkeit, und es sind derselben bedenkliche Krankheitsfälle im In- oder Auslande fortwährend schleunigst anzuzeigen. Eben so sollen die durch die General-Verordnung vom 1. Juli 1831 (Gesetz-Sammlung S. 152.) eingeführten Bezirks- und Orts-Commissionen zur Zeit noch fortbestehen; Reisen der dabei angestellten Aerzte aber, zu Revidirung der örtlichen Cholera Anstalten, insofern dergleichen überhaupt künftig noch bestehen werden, für jetzt weiter nicht statt finden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 3. Januar 1833.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera allerhöchst verordnete Commission.

(gez.) von Wietersheim.

Ausgegeben am 14. Januar 1833. Ackermann. S.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 30. Januar 1833.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Chausseegeld Erhebung auf der Maltsch-Waldenburger Straße.

Nachdem nunmehr die Regulirung der Chausseegeld-Erhebung auf der Maltsch Waldenburger Kohlenstraße erfolgt ist, so wird auf derselben, deren Länge vom Anfangspunkte bei Maltsch bis Waldenburg, ganz nahe 8 Meilen beträgt, vom 1 März d. J. an, mit Aufhebung der bisherigen Hebesätze, das Chausseegeld erhoben werden:

1.	bei der Barriere zu Wültschkau	nach dem Satze für	$1\frac{1}{2}$	Meile,
2.	» » » »	Groß-Baudis » » » »	$1\frac{1}{2}$	Meile,
3.	» » » »	Lüssen » » » »	2	Meilen,
4.	» » » »	Stanowitz » » » »	$1\frac{1}{2}$	Meile,
und 5.	» » » »	Sorgau I. u II. » » »	$1\frac{1}{2}$	Meile,
		zusammen für	8	Meilen.

Diese anderweite Einrichtung wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Breslau, den 28. Januar 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die den Ersatz und Landwehrbehörden von Urtheilssprüchen gegen Schiffsleute zu machenden Mittheilungen.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht wird hierdurch veranlaßt, die ihm untergeordneten Justiz-Behörden anzuweisen, daß sie den Ersatz- und Landwehr-Behörden von den Urtheilssprüchen, welche gegen die auf Seereisen begriffenen Schiffsleute, wegen eines in den §§. 1606 bis 1616, Theil II. Tit. 8. des Allg. Landrechts verbotenen Vergehens, abgefaßt worden, in jedem Falle beglaubigte Abschriften mittheilen.

Berlin, den 22. Dezember 1832.

Das Justiz-Ministerium.
v. Kamptz. Mühler.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Rescript wird den Königl. Inquisitoriaten und sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur sorgfältigen Beachtung und genauen Befolgung in den geeigneten, etwa vorkommenden, Fällen hierdurch bekannt gemacht.

Glogau, den 11. Januar 1833.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Warnungs-Anzeige.

Die Dienstmagd Johanne Dorothea Elisabeth Müller aus Krommnitz, ist wegen vorsätzlich verübter Brandstiftung rechtskräftig zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Jauer, den 29. Januar 1833.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem Kassenschreiber Schiedewitz bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Liegnitz ist der Charakter als Buchhalter beigelegt worden.

Der Kandidat der Theologie und zeitherige General-Substitut zu Breslau, Haupt, wurde als Pastor in Buchwald, Hirschbergschen Kreises, bestätiget.

Desgleichen der in gleicher Qualität wieder gewählte Rathmann Mummert zu Priebus und der Materialienhändler Pohlack als Rathmann bei dem dortigen Magistrat.

Bei der Königl. General-Kommission für Schlesien vom 1. Juli bis ult. Dezember 1832 vorgekommene Personal-Veränderungen.

Es wurden ernannt:

I. Der General-Kommissions-Assessor Wolff zum Oekonomie-Kommissions-Rath.

II. Zu Hülfsarbeitern im Collegio:

1. Der Königl. Ober-Landes-Gerichts-Assessor Becher;
2. Der Königl. Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kuh.

III. Zu Kreis-Justiz-Kommissarien:

1. Der Königl. Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Fitzau zu Breslau für den Neumarktschen Kreis;
2. Der Syndikus Neumann zu Grünberg für den Grünberger Kreis;
3. Der Königl. Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Roseno zu Liegnitz für den Liegnitzer Kreis.

IV. Versetzt wurden:

Der Oekonomie-Kommissarius Lieutenant Zobel von Falkenberg nach Löwenberg.

V. Ausgeschieden sind:

1. Der Königl. Ober-Landes-Gerichts-Assessor Juppe als Hülfsarbeiter im Collegio, auf sein Ansuchen;
2. Der Königl. Regierungs-Referendarius Baron von Altenstein als Hülfsarbeiter im Collegio, auf sein Ansuchen;
3. Der Kreis-Justiz-Kommissarius Dr. Mens zu Bunzlau wegen Veränderung seines Wohnortes;
4. Der Kreis-Justiz-Kommissarius Wenzel zu Liegnitz, weil nach höherer Bestimmung Justiz-Kommissarien nicht zugleich richterliche Geschäfte betreiben dürfen;
5. Der Kreis-Justiz-Kommissarius Landrichter Gärtner zu Leubus wegen seiner Versetzung nach Münsterberg;
6. Der Kreis-Justiz-Kommissarius Justiz-Kommissions-Rath Lorenz zu Grünberg, wegen seiner Versetzung nach Bunzlau;
7. Der Gemeinheits-Theilungs-Aktuarius Feschner zu Frankenstein, wegen der ihm zu Theil gewordenen anderweitigen Versorgung.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß der im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk sich aufhaltenden Bau-Condukteure und Feldmesser.

A. Bau-Condukteure.

1. Karl Heinrich Arnold zu Liegnitz.
2. Paul Bigot zu Glogau.
3. Karl August Soller zu Görlitz.
4. Christian Gottlieb Schirmer zu Liegnitz.
5. Paul Leopold Ullmann zu Neusalz.
6. Albert Wilhelm Tollberg zu Muskau.
7. Karl Sigismund Moritz Witte zu Neusalz.

B. Vermessungs-Condukteure.

1. Heinrich Viktor Hering zu Löwenberg.
2. Karl Wilhelm Gurlt zu Deutsch-Wartenberg.
3. Johann Vertraugott Brieger zu Grünberg.
4. Heinrich Eduard Kies zu Sprottau
5. Melchior Benjamin Seiffert zu Goldberg.
6. Eduard Ludwig Müller zu Neusalz.
7. Eduard Friedrich Wagner zu Glogau.
8. Friedrich Wilhelm Kerkow zu Muskau.
9. Eduard Adolph Wilhem Fabricius zu Rothenburg in der Lausitz.
10. Karl Ferdinand Pilz zu Liegnitz.
11. Karl Friedrich Moritz Ludwig zu Bunzlau.
12. Ernst Wilhelm Koppe zu Glogau.
13. Friedrich August Hellmich zu Liegnitz.

Verdienstliches.

Eine Beförderin des Guten, welche nicht genannt seyn will, hat der evangelischen Schule zu Hockenau, Goldberger Superintendentur, ein Kapital von 30 Rthlr. zum Geschenk gemacht.

Desgleichen die Wittwe Thielsch zu Wildschütz zur Ausschmückung der Kanzel rc. in der evangelischen Kirche zu Kroitsch, die Summe von 20 Rthlr.

Zu Konradsdorf, Haynauschen Kreises, ist ein neues Schulhaus mit einem geräumigen und hellen Lehrzimmer, so wie mit ausreichendem Wohnungsgelaß erbaut worden, wozu das Patrocinium allein 500 Rthlr. beigetragen hat, außerdem aber auch die übrigen Dominien Geldbeiträge geleistet, die Gemeinden Konradsdorf, Petersdorf, Rechenberg und Grüssiggrund aber, ohne die erforderlichen Handdienste, 600 Rthlr. baares Geld zusammengelegt haben.

Der evangelischen Kirche zu Löwenberg ist am letzten Weihnachtsfeste, von einem nicht genannt seyn wollenden Bürger der Stadt, ein von dem Zöglinge der Kunst-Akademie zu Dresden, Portrait- und Historien-Maler Oertel aus Görlitz angefertigtes Altargemälde, die Geburt Christi darstellend, und im Werth von nahe an 200 Rthlr., zum Geschenk gemacht worden.

Der Kirche zu Rothenburg an der Oder, ist von dem Kaufmann Förster zu Grünberg eine kostbare Altarbekleidung zum Geschenk gemacht und dieselbe außerdem von zehn Mädchen unter den Katechumenen am Tage ihrer Confirmation mit einer neuen Altardecke geschmückt worden.

Die Kirche zu Krischa, Görlitzer Kreises, empfing von einem Anhänger, der nicht genannt seyn will, eine roth tuchene Kanzelbekleidung mit silbernen Frangen, und die Gemeinde gab ein freiwilliges Opfer von 6 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf. zur Anschaffung einer schwarzen Kanzelbekleidung, wozu auch die nach Krischa sich haltende sächsische Gemeinde Neu-Cunnerwitz beigetragen hat.

Vermächtnisse.

Die Häusler-Wittwe Rosemann zu Deutmannsdorf, hat für die evangelische Schule daselbst ein Kapital von 50 Rthlr. ausgesetzt.

Desgleichen die Hebamme Theresia geschiedene Bley, verwittwet gewesene Schroll, zu frommen Zwecken für die katholische Stadt-Pfarrkirche zu Liegnitz 20 Rthlr.

Von der Frau Gräfin Schafgotsch geborne Gräfin von Zieten, ist zu einer jährlichen Andacht am 31. Dezember in der katholischen Kirche zu Maywaldau ein Kapital von 100 Rthlr. bestimmt worden.

Patentirung.

Dem Kaufmann C. L. W. Schneider zu Berlin ist unter dem 17. Januar 1833 ein Patent

auf eine Drehrolle mit doppeltem Rollboden und Hebel-Druckwerk, nach der mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich anerkannten Zusammensetzung,

gültig auf acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung angerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Patentirung.

Dem Kaufmann und Gasthausbesitzer C. G. Kettenbeil zu Nordhausen ist unter dem 19. Januar 1833 ein, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, zehn hinter einander folgende Jahre und für den Umpfang der Monarchie gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte, für neu und eigenthümlich anerkannte Construktion der Flügel an horizontalen Windmühlen und auf die damit in Verbindung stehende Vorrichtung zum Stellen und Einziehen der Flügel,

ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 6.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 7.

Liegnitz, den 16. Februar 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück für das Jahr 1833 enthält:
die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter

No. 1402. vom 9. December 1832, wegen des öffentlichen Tabakrauchens in den Städten;

No. 1403. vom 26. December 1832, betreffend das Aufhören des Kapital-Indults der Westpreußischen Landschaft, Erhöhung des Quittungs-Groschens und Bildung eines Tilgungsfonds;

No. 1404. vom 4. Januar 1833, die exekutivischen Maaßregeln gegen die in Kasernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militairpersonen betreffend;

No. 1405. vom 19. Januar 1833, wegen der Exekution gegen Oekonomie-Commissarien, Feldmesser und Bau-Conducteure;

No. 1406. die Statuten der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern betreffend.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 16. Betreffend eine patriotische Handlung des Commerzienrath Strahl zu Groß-Glogau. I. M. 274.

Nachdem des Königs Majestät aus dem, für den Monat Dezember v. J. durch Uns erstatteten Zeitungsbericht zu ersehen geruht,

daß, da die Beiträge, welche die Bewohner der Stadt und des Kreises Glogau freiwillig aufgebracht haben, um sie zur Anschaffung von Seitengewehren für die Mannschaften des dritten Bataillons (Glogauschen) 18. Landwehr-Regiments zu verwenden, nicht genügten, der Commerzienrath Strahl zu Glogau sich erboten hat, die fehlenden, auf 250 bis 280 Thaler sich belaufenden Kosten allein hergeben zu wollen;

so haben Allerhöchstdieselben dies beifällig bemerkt, und Uns durch die Kabi-

nets-Ordre vom 19. Januar 1833 befohlen, dieses patriotische Erbieten in Allerhöchstdero Namen, wie hiermit geschieht, belobend anzuerkennen.

Liegnitz, den 4. Februar 1833.

No. 18.
Bestimmungen wegen des Uebersetzens über öffentliche Ströme und andere Gewässer.
I. C. 190.

Wir finden Uns veranlaßt, die unterm 6. September 1822, 6. Juni 1827 und 10. Februar 1830

(Amtsblatt 1822 Seite 254.)
((„ 1827 „ 133.)
((„ 1830 „ 48.)

veröffentlichten Bestimmungen wegen des Uebersetzens über öffentliche Ströme und andere Gewässer hiermit zu republiciren.

§. 1. Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung: die Passage an dem bestimmten Uebergangspunkte fortdauernd und zu allen Zeiten mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, so weit ihn die Natur dabei, z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§. 2. Der unmittelbare Verkehr einer Fähranstalt, Pächter oder Setz-Schiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Leute seyn und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation nicht näher genügend nachgewiesen hat.

§. 3. Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, Prahms oder Uebersatz-Bootes, muß unter Leitung des Kreis-Baubedienten mit Zuziehung eines zuverlässigen Schiffers, ein für allemal festgestellt und zu dem Ende mit einem mindestens einen Zoll breiten Leisten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichst unauslöschlichen weißen Farbe anzustreichen, die immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden.

Ueber diese Marke hinaus darf das Gefäß unter keinen Umständen bei schwerer Verantwortlichkeit des Fähr-Inhabers belastet werden.

Bei der Bestimmung der Belastungsfähigkeit ist auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeuges, insbesondere der Uebersetzungs-Böte, zur Tiefe der Einsenkung zu sehen, und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Uebersetzen durchaus zu verbieten.

Zu jeder Fähre und zu jedem Prahme gehört noch ein, rücksichtlich seiner Belastungsfähigkeit ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot, welches unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fähre mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet seyn, oder nicht.

§. 4. Der Uebersatz muß zu jeder Tages- oder Nachtzeit, in sofern ein mit dem Staate bestehender Kontrakt nicht etwas anders festgesetzt, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter, ohne Zeitverlust statt finden.

Erfordern ungewöhnliche Naturereignisse, als hoher Wasserstand, Eisgang, Wind ꝛc. einen ungewöhnlichen Kraft- und Kostenaufwand, so hat der Fähr-Inhaber Anspruch auf deren Vergütung, und kann demgemäß höhere als die gewöhnlichen Uebersatzgebühren fordern.

Dieselben dürfen nach Maßgabe der Umstände, das Doppelte und Dreifache betragen, das Vierfache aber nicht übersteigen, Falls sich der Reisende nicht aus eigener Bewegung zu einer höhern Vergütigung veranlaßt findet.

Andern Falls bleibt es demselben jederzeit unbenommen, in sofern er die Steigerung der Sätze um das Doppelte, oder Drei- und Vierfache unangemessen findet, darüber auch nachträglich, bei der vorgesetzten Polizeibehörde Beschwerde zu führen, und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fähr-Inhaber unterwerfen muß.

Ausgenommen von obigen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann der Uebersatz ganz unterbleiben muß.

§. 5. Einzelne Personen müssen sofort übergesetzt werden, wenn sie so viel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähr-Anstalt, zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersatze, sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§. 6. Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt ist und mit Fuhrwerken passirt werden kann, ist der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretteranlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, insoweit, als es nach dem Urtheile der Lokal-Polizeibehörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

Für die daraus dem Berechtigten erwachsenden Kosten wird demselben eine angemessene Vergütigung zugestanden, welche von der Königl. Regierung für jede Fähranstalt ihres Departements ein für allemal, der besondern Lokalität derselben gemäß, festgesetzt und demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Ohne dringende Veranlassung soll diese Vergütung jedoch niemals die Hälfte des Fährgeldes bei offenem Wasser übersteigen und sich jederzeit nur auf den Ersatz der erforderlichen Kosten beschränken.

§. 7. Eben dieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahms oder eines Boots, selbst zum Uebersatz über nicht zugefrorne Stellen am Ufer oder in der Mitte des Gewässers, nothwendig ist.

§. 8. Sind die vorhin gedachten Vorrichtungen nach dem Urtheile der Lokal-Polizeibehörde nicht mehr erforderlich, so muß Uebergang und Fahrt ganz unentgeldlich gestattet werden.

§. 9. Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fährinhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch ge-

wöhnliche, in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Lokal-Polizeibehörde hat hierauf bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§. 10. Die in den §§. 4, 6, 7 u. 8. zur nähern Festsetzung verwiesenen Vergütungssätze und Befreiungen, finden in den Fällen keine Anwendung, wo durch bestehende, mit dem Staate geschlossene oder von demselben bestätigte Kontrakte, und so lange diese bestehen, andere Tarifsätze ausdrücklich vorgeschrieben sind.

§. 11. Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, in so weit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersetz-Gefäß selbst, oder am Ufer an einer schicklichen Stelle, auf einer gemalten Tafel zu Jedermanns Einsicht aufzustellen und zwar in der Art, wie es durch die landräthliche Behörde seines Kreises, die denselben zu redigiren hat, angeordnet wird.

§. 12. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähranstalt durch den Kreis-Baubedienten unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde; und zwar einmal im Sommer, statt finden, und selbige insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersetzungsgefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Geschirrs gerichtet werden, die Orts-Polizeibehörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung des Baubeamten zur Abhülfe vorgefundener Mängel unweigerlich Folge geleistet werde. Sollte sich bei der folgenden Revision wider Verhoffen ergeben, daß dies nicht geschehen, so hat der Baubeamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, und solches Uns zur etwa nöthigen exekutiven Beitreibung der Kosten anzuzeigen.

Ueber bemerkte Vernachläßigungen und Versäumnisse, deren Abhülfe minder eilig ist, hat der Baubeamte nur an Uns zu berichten, damit die Polizeibehörde zu weitern Maaßregeln veranlaßt werden könne.

Jedes durch Zufall oder Benutzung untauglich gewordene Gefäß muß so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt und bei der Revision als tüchtig anerkannt ist. Wenn dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwanigen Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belastungsfähigkeit erlitten haben, so muß die Tiefe der Einsenkung nach §. 3. anderweit festgesetzt werden.

§. 13. Auf die Befolgung dieser, lediglich das allgemeine Beste bezweckenden Vorschriften ist mit aller Strenge von den Königl. Landrath-Aemtern, Bezirks-Baubeamten und Orts-Polizeibehörden zu halten, und über etwanige Vernachläßigungen der getroffenen Maaßregeln Uns sofort Bericht zu erstatten.

Uebertretung dieser Vorschriften wird mit den in den speziellen Kontrakten, und wo solche nicht vorhanden sind, mit den schon bestimmten Polizei-Strafen, oder in deren Ermangelung mit 5 bis 20 Rthlr. Geldbuße nach den Grundsätzen des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 88. 89. geahndet.

Dergleichen Geldstrafen werden von dem unmittelbaren Nutznießer der Fährgerechtigkeit eingezogen, dem es überlassen bleibt, an den eigentlichen Contravenienten — wenn er selbst dies nicht ist — seinen Regreß zu nehmen. Ist aber durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menschen entstanden, so ist noch außerdem die Einleitung einer Criminal-Untersuchung gegen den Uebertreter dieser Polizei-Verordnung und die Bestrafung desselben nach der Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. §. 691, 692, 766, 777, 780 u. 781. in Antrag zu bringen.

Liegnitz, den 18. Januar 1833.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Liegnitz nach Parchwitz.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß auf der Chausseestrecke zwischen Parchwitz und Liegnitz das Chausseegeld für 2 Meilen vom 1. April d. J. ab nicht mehr in der bisherigen Weise nur in einer Richtung bei den Barrieren zu Heidau und Groß Beckern, sondern in beiden Richtungen gleichmäßig bei jeder dieser beiden Barrieren für eine Meile eingehoben wird.

Breslau, den 31. Januar 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Anfertigung besonderer Hypothekentabellen und die dabei zu beobachtenden Bestimmungen.

Es ist bisher nur ausnahmsweise den größeren Untergerichten gestattet worden, zu den Grund-Akten besondere Hypotheken-Tabellen anzufertigen und fortzuführen, weil angenommen wurde, daß für die Anlegung dieser Tabellen von den Parteien keine Kopialien erhoben werden dürften, und daher durch die Anschaffung und Anlegung der Tabellen den Staatskassen zu bedeutende Ausgaben erwachsen würden,

Rescr. vom 31. August 1829. Jahrbücher Bd. 34. Seite 125.

Da jedoch die Hypotheken-Tabellen von wesentlichen Nutzen für die leichtere und sichere Bearbeitung der Hypothekengeschäfte bei sämmtlichen Untergerichten sind, und die Besitzer der Grundstücke sich nicht weigern können, für die zur bessern Einrichtung des Hypothekenwesens dienenden Hypotheken-Tabellen, wie bei der Anlegung neuer Hypothekenbücher nach §. 42. Tit. 4. der Hypothekenordnung, Kopialien zu bezahlen, so will der Justiz-Minister den sämmtlichen Untergerichten die Anlegung besonderer Hypotheken-Tabellen gestatten. Dabei sind jedoch folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Anlegung der Hypotheken-Tabellen ist nicht sofort bei sämmtlichen Grundstücken, sondern nur nach und nach, und zwar bei Gelegenheit eines Hypothekengeschäfts bei den betreffenden Grund-Akten zu veranlassen.

2. In die Tabelle ist bei Anlegung derselben aus dem Hypothekenbuche alles dasjenige einzutragen, was in den Hypothekenschein gehört, also mit Weglassung aller bereits gelöschten Posten und mit Weglassung aller früheren Besitzveränderungen. Die früheren Erwerbspreise und die Ab- und Zuschreibungen in der 1sten Rubrik werden dagegen mit aufgenommen, weil sie auf den Real-Zustand von Einfluß sind.

In die bereits angelegte Tabelle werden gleichzeitig mit der Eintragung in das Hypothekenbuch alle später vorkommende Veränderungen nachgetragen.

3. Für die sonst wörtliche Uebereinstimmung dieser zu dem letzten Bande der Grund-Akten vorzuheftenden Tabelle mit dem Hypothekenbuch ist der Ingrossator, und wo kein besonderer Beamte dies Geschäft besorgt, der Richter verantwortlich, daher sie, so wohl bei der ersten Anlegung, als bei der künftigen Nachtragung mit dem Hypothekenbuche genau verglichen werden müssen. Ueberhaupt muß bei den Untergerichten, mit Rücksicht auf die §§. 40. 41. Tit. II. der Hypotheken-Ordnung, die Einrichtung getroffen worden, daß sich der Dezernent, wenn er die Eintragung in die Hypothekenbücher nicht selbst besorgt, vor Vollziehung jedes Hypothekenscheins durch wirkliche Einsicht und Vergleichung des Hypothekenbuchs mit der Eintragungs-Verfügung, der Hypotheken-Tabelle und des mundirten Hypothekenscheins, die nöthige Ueberzeugung von der richtigen und vorschriftsmäßigen Eintragung und von der Uebereinstimmung der Hypothekenscheine mit dem Hypothekenbuche verschafft.

4. Für die Anlegung der Hypotheken-Tabellen können nur Kopialien, für jeden Bogen 2½ Sgr., und zwar von dem Besitzer des Grundstücks eingezogen werden.

Die Kopialien sind nicht nach der Bogenzahl der Tabelle, sondern nur nach dem Umfange der Eintragungen in dieselbe zu berechnen; doch können für jede Tabelle wenigstens 2½ Sgr. Kopialien in Ansatz kommen.

Für die nachträglichen Eintragungen in die bereits angelegten Tabellen können niemals Kopialien von den Parteien erhoben werden, indem dies Nachtragen von demjenigen, welchem die Eintragungen in die Hypothekenbücher obliegt, unentgeldlich geschehen muß.

Wenn dagegen die Tabellen vollgeschrieben sind, und deshalb erneuert werden müssen, so dürfen für die neuen Hypotheken-Tabellen wieder Kopialien wie bei der ersten Anlegung erhoben werden.

5. Der Beamte, welcher die Kopialien für diese Tabelle bezieht, ist verpflichtet, das dazu erforderliche Papier aus eigenen Mitteln anzuschaffen, am zweckmäßigsten ist es, wenn zu den Tabellen gleichförmige, nach dem Schema zu einem zweckmäßig eingerichteten Hypothekenbuch entworfene Formulare gedruckt oder lithographirt werden. Die Kosten dafür muß jedoch auch der Beamte tragen, welcher die Kopialien bezieht.

6. Zunächst ist die Kanzlei jedes Gerichts berechtigt, die Anfertigung dieser Hypotheken-Tabellen gegen den Genuß der Kopialien zu übernehmen, wenn jedoch die Kanzlei-Beamten zur Uebernahme dieses Geschäfts nicht geneigt sind, so bleibt dem Dirigenten des Gerichts überlassen, das Geschäft unter den vorstehenden Bestimmungen, dem Ingrossator oder auch einem andern Beamten des Gerichts zu übertragen.

Jedenfalls ist über das Abkommen mit dem betreffenden Beamten ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

Berlin, den 13. December 1832.

Der Justiz-Minister Mühler

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu
Glogau.

Kosten-Liquidationen in Criminal-Untersuchungssachen.

In Gemäßheit einer Bestimmung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer sollen in Zukunft in Criminal-Untersuchungs-Sachen und bei den darin zu formirenden Kosten-Liquidationen die in Ausgabe erscheinenden Kosten für Medikamente durch die Seitens der Königl. Regierung festgesetzten Liquidationen justificirt und die den Rechnungs-Belägen beizufügenden Liquidationen über die Gebühren der Aerzte und die Kosten für Verpflegung unvermögender Gefangner dahin bescheinigt werden, daß die Gefangenen, welche von den besoldeten Aerzten behandelt worden sind, nicht zu den Amtsbezirken der letztern gehören, und daß die Gefangenen wegen Unvermögens, für Rechnung des Criminal-Fonds während der Sitzzeit haben verpflegt werden müssen.

Sämmtliche Inquisitoriate und sonstige Criminal-Gerichte und Behörden im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden daher angewiesen, sich bei den einzureichenden Kosten- und Gebühren-Liquidationen, auch Belägen sorgfältig hienach zu achten und das Desiderat der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer pünktlich zu befolgen, widrigenfalls hierunter ungehörige und mangelhafte Liquidationen und Beläge auf Kosten des nachläßigen Theils zur Berichtigung und Ergänzung remittirt werden sollen.

Breslau, den 5. Februar 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Betreffend die Publikation der Ober-Landes-Gerichts-Verfügungen durch die Amtsblätter.

Es ist vor längst die Einrichtung getroffen, daß den Untergerichten der, in den Departements der Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Oppeln gelegenen, aber zum Bezirke des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gehörigen Kreise: Hirschberg, Schönau, Landeshut, Bolkenhain, Jauer und

Kreutzburg, die Amtsblätter der hiesigen Königlichen Regierung, allwöchentlich unentgeldlich zugehen, so daß die Einrückung unserer allgemeinen Verfügungen und Anordnungen in diese Amtsblätter zur Verpflichtung jener Untergerichte zu ihrer Befolgung, vollkommen zureicht und die besondere Publikation durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Liegnitz und Oppeln, entbehrlich ist und künftig unterbleiben wird. Es haben daher die Untergerichte der vorgenannten Kreise, sich mit dem Inhalte der hiesigen Amtsblätter bekannt zu machen und unsere in solchen erscheinenden Verordnungen, prompt und vollständig zu befolgen.

Breslau, den 5. Februar 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Prüfungs-Termine für die zum freiwilligen einjährigen Militairdienst sich meldenden Individuen betreffend.

Die unterzeichnete Commission bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Anmeldung und Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst zuzulassenden Jünglinge im laufenden Jahre 3 Termine, nämlich

am 18. April
am 25. Juli und
am 12. December

anstehen, in welchen Terminen die betreffenden Interessenten sich Vormittags 10 Uhr in dem Geschäfts-Lokale der hiesigen Königlichen Regierung einzufinden haben.

Behufs Beschleunigung des Geschäfts ist es den Interessenten verstattet, schon an den vorhergehenden Tagen von 9 Uhr ab sich zur ärztlichen Prüfung zu melden. Zugleich wird die Ministerial-Bestimmung vom 18. Mai 1826,

nach welcher die Anmeldung zum einjährigen Dienst vor dem 1. August desjenigen Jahres, in welchem der Militairpflichtige sein 20. Lebensjahr vollendet,

in Erinnerung gebracht, und bezüglich der beizubringenden Atteste auf die Bekanntmachung vom 17. Juni 1826 (Amts-Blatt 1826 S. 203 — 204) verwiesen.

Liegnitz, den 22. Januar 1833.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission.

Berichtigung.

Der Papier-Fabrikant Keferstein, dem (nach Stück 2. des diesjährigen Amtsblatts) unterm 23. December v. J. ein Patent verliehen worden, führt die Vornamen „L. O." nicht C. O. und ist in Köpenick bei Berlin wohnhaft.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 7.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 8.

Liegnitz, den 23. Februar 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 19. Die Aufhebung der Strafe des Stocks, Blocks oder Gantens betreffend. I. P. N. 12,225.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Bestimmung der hohen Ministerien des Innern, der Polizei und der Justiz, die Strafe des sogenannten Stocks, Blocks oder Gantens überhaupt, und namentlich gegen das Gesinde nicht mehr anwendbar ist.

Liegnitz, den 13. Februar 1833.

No. 20. Die Aufsichtsführung über die Sittlichkeit der Jugend auch in den Städten betr. I. C. No. 807.

Unterm 27. April 1818, (Amts-Blatt No. 18, Jahrgang 1828 Pag. 126) ist den amtlichen Bemühungen der Polizei-Behörden, den Geistlichen und Schullehrern angelegentlich empfohlen worden, dahin mitzuwirken, daß das Verweilen der Dorfjugend ohne Aufsicht in den Wirthshäusern und ihre frühzeitige Theilnahme an Vergnügungen und Genüßen der Erwachsenen daselbst, welches bei sittlich-religiöser Unreife der Kinder in der Regel nicht anders als gefahrbringend ist, möglichst vermieden werde.

In dringender Veranlassung dehnen Wir die obige Maaßregel auch auf die Städte um so unbedenklicher aus, als die sittliche Gefährdung der Kinder hier, nicht selten, noch größer ist.

Liegnitz, den 14. Februar 1833.

No. 21. Wegen Aufhebung der 10. Bombardements Brandvergütiungsgelder-Ausschreibung. I. P. 1877.

Nachdem die Breslauer Vorstädte vom 1. Januar d. J. ab aus dem Schlesischen-Städtischen-Feuer Sozietäts-Verbande gegen Gewährung eines Abfindungs-Quantums von 2 Prozent ihrer Versicherungs-Beträge ausgeschieden sind, haben des Königs Majestät auf den Antrag der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern, Behufs Erledigung obiger Angelegenheit, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 31. Dezember v. J. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß

1. die Beiträge zu dem 10ten Termine der ausgeschriebenen Brand-Boni-

fikation (mit Ausschluß derjenigen, welche von den vom Bombardement betroffenen Städten und Vorstädten selbst zu entrichten sind) allgemein erlassen,

2. der Betrag derselben auf die Staats-Kasse übernommen und aus solcher die zur völligen Entschädigung der vom Bombardement betroffenen Vor- und Festungsstädte noch zu bezahlenden Brandbonifikationen entrichtet und

3. dagegen der von den Breslauer Vorstädten zu entrichtende Loskaufungs-Betrag zur Staats-Kasse eingezogen und letztere auf diese Weise für die ad 2. zu übernehmende Opfer wiederum schadlos gehalten werden soll.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung hört nicht nur die fernere Einzahlung für den 10ten Ausschreibungs-Termin von jetzt auf, sondern es werden die für diesen Termin an Unsere Institutten-Kasse bereits eingezahlten Gelder (ausschließlich der von der Stadt Glogau nach der Ausschreibung von 1832 aufgebrachten 2659 Rthlr. 20 Sgr. 5 Pf.) des nächsten zurückerstattet werden.

Dagegen werden diejenigen Magistrate, welche mit der Abwickelung des 9ten Termins noch im Rückstande sind, hiermit gemessenst angewiesen, letztere Ausschreibung nunmehr des Schleunigsten und längstens binnen 14 Tagen unaufgefordert vollständig abzuwickeln.

Liegnitz, den 18. Februar 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Jurisdictions-Veränderung.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 3. December v. J., wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht:

daß die bisher dem Königlichen Justiz-Amt des vormaligen hiesigen Dom-Kapituls zugestandene Verwaltung der Jurisdiktion über die sogenannten Dom-Erben-Aecker und deren Bewohner in Neustädtel und Lindau auf das Königl. Stadt-Gericht zu Neustädtel übergegangen ist.

Glogau, den 22. Januar 1833.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nach bestandener theologischer Prüfung haben wir den nachstehenden Candidaten der Theologie:

Christian Gotthelf Hänich aus Breslau, 26 Jahr alt,
Emil Adalbert Kniepel aus Breslau, 23 Jahr alt,
Johann Carl Samuel Hemmerling aus Zettitz bei Krossen, 26½ Jahr alt,
Gottfried Heinrich Heider aus Grunau bei Zobten, 27 Jahr alt,
Carl August Schmidt aus Brieg, 26 Jahr alt,
Carl August Mörs aus Breslau, 29½ Jahr alt,

Carl Gustav Böhmer aus Muskau, 24½ Jahr alt,
Carl Emil Wilhelm Heinrich Hanke aus Winzig, 25½ Jahr alt,
Carl August Reimann aus Schweinitz bei Grünberg, 24½ Jahr alt,
Carl August Budich aus Militsch bei Leobschütz, 26¼ Jahr alt,
Eduard Moritz Theodor Beling aus Alt Raudten, 25 Jahr alt,
Otto Eduard Wilke aus Breslau, 23 Jahr alt,
die Erlaubniß zu predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. Januar 1833.

Königliches Preuß. Consistorium für Schlesien.

Bestrafung des Zimmergesellen Göbel.

Der Zimmergeselle Karl Willhelm Göbel aus Lauban, ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß de publ. 19. Oktober 1832 wegen angeschuldigter wiederholter Brandstiftung und Auswerfung eines Brandbriefes mit zehnjährigem Zuchthause und Verlust des Rechts die National-Kokarde zu tragen bestraft worden. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Görlitz, den 13. Februar 1833.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der zum Bürgermeister in Grünberg gewählte Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Krüger erhielt als solcher die Bestätigung.

Desgleichen der Seminarist Rohleder als interimistischer Adjuvant der evangelischen Schule zu Schreibersdorf, Laubanschen Kreises;

Desgleichen der bisherige Hülfslehrer Schüttner als Adjuvant bei der evangelischen Schule zu Schreiberhau, Hirschbergschen Kreises;

desgleichen der zeitherige Schullehrer zu Zentendorf, Lange, als Organist und Schullehrer in Hermsdorf, Laubanschen Kreises.

Der bisherige Rathmann Flegel beim Magistrats-Collegio zu Liebau, wurde als Cämmerer, und der Kaufmann Bürgel, so wie der Seifensieder-Meister Hopfgarth daselbst als Rathmänner bestätiget.

Bei dem Magistrats-Kollegio zu Freistadt sind wiedergewählt und bestätigt worden: der Bürgermeister Fiedler, der Kämmerer Sauermann und der Polizei-Rathmann Frommelt.

Desgleichen bei dem Magistrats-Kollegio zu Grünberg der Servis-Rendant Bartsch.

Der bisherige Schuladjuvant Seibt zu Groß-Hartmannsdorf wurde zum Lehrer an der Elementarschule des Waisenhauses zu Lauban befördert.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat Januar 1833, und zum Theil für das Jahr 1832.

Die Witterung des Monats Januar war durch ungewöhnliche Trockne, anhaltenden mäßigen Frost, ungewöhnlich hohe Barometerstände und eine gleichmäßige Beschaffenheit ausgezeichnet. Die Trockne war fast den ganzen Monat hindurch anhaltend; denn ein eigentlicher Schneefall hatte nur an den beiden letzten Tagen statt, und die Saaten waren bis dahin völlig unbedeckt. Der Frost war am stärksten im Anfange und gegen die Mitte des Monats. Die nördlichen und östlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Der mittlere Barometerstand betrug 28 Zoll 5 Linien.

Die Oder, die schon in der zweiten Hälfte des Dezembers Grundeis mit sich führte, kam in der ersten Hälfte des Januars zum stehen und das Eis gewährte eine sichere Fahrt, auch für Lastwagen, auf diesem Strome.

Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand war im Allgemeinen und in Hinsicht auf die Jahreszeit günstig. Am häufigsten waren katarrhalische und rheumatische Beschwerden, katarrhalische Affektionen der Respirations-Organe, entzündliche Anschwellungen der Mandeln, Parotidengeschwulst, Gliederreissen, Zahnreissen, rheumatische Fieber, zuweilen mit Neigung zum Nervösen und sehr langsamen Verlauf, und hin und wieder mit vorherrschender rheumatischer Affektion des Herzens. Ungeachtet der anhaltenden Trockne, des Vorherrschens der östlichen Luftströmungen und der hohen Barometerstände hat der allgemeine Krankheits-Charakter keine entschiedene Neigung zum Entzündlichen geäußert. Scharlach kam nur sporadisch vor, und zwar nicht selten mit schwerem Verlauf, zuweilen vom Anfang an mit entschiedener Tendenz zum Nervösen.

Pockenfälle ereigneten sich im Kreise Sagan in drei Dörfern bei 7 Individuen, im Kreise Jauer in drei Dörfern bei 6 Individuen, in Neusalz, Freystädter Kreises, bei einem Individuo, und in der Stadt Grünberg ebenfalls bei einem Individuo.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war sehr günstig.

Kirch- und Schulwesen.

Ein evangelischer Bürger zu Löwenberg, welcher ungenannt bleiben will, hat der dortigen evangel. Stadtkirche zu Weihnachten v. J. ein schönes in Oel gemaltes Altarblatt, die Geburt Christi vorstellend, an Werth zu 200 Rthlr., zum Geschenk verehrt.

An Legaten und Schenkungen für milde Stiftungen, welche mit dem religiösen Cultus und öffentlichen Unterricht in unmittelbarer Verbindung stehen, sind im Lauf des Jahres 1832

a) für evangelische Kirchen . . .	7408	Rthlr.	22	Sgr.	1	Pf.
b) für katholische Kirchen . . .	4193	„	29	„	4	„
zusammen	11,601	Rthlr.	21	Sgr.	5	Pf.

mithin 5,259 Rthlr. 9 Sgr. 3 Pf. mehr, als im Jahre 1831 ausgesetzt worden, und es hat sich auch hierdurch der kirchlich-wohlthätige Sinn der Einwohner Unsers Verwaltungs-Bezirks aufs neue thätig bewiesen.

Mit prüfendem Rückblicke auf dem Uns zur Leitung und Aufsicht überwiesenen Volks-Schulwesen verweilend, wird Uns zur Ueberzeugung, daß dasselbe in seiner Gesammtheit sich immer freundlicher gestaltet und sonach dem ausgesteckten Ziele sichtbar näher rückt. Keine Schule hat sich Unsers Wissens im vorigen Jahre eines Rückschrittes schuldig gemacht, die meisten haben die ehrenvolle Stufe guter Schulen fortwährend behauptet und mehrere haben sich sogar zu vorzüglich guten Bildungs-Anstalten erhoben. Der größte Theil dieser Verdienstlichkeit gebührt dem Schullehrer-Seminario zu Bunzlau, diesem lichtesten und segensreichsten Punkte Unsers Verwaltungs-Bereichs, aus welchem junge, wohlbefähigte Lehrer von christlich frommem und heiterem Sinne, so wie von vorzüglich guter Willensrichtung, 30 bis 40 an der Zahl jährlich hervorgehen. Durch sie wird der Abgang schwach gewordener und wenig brauchbarer Lehrer ergänzt; durch sie werden die älteren Amtsgenossen, wo und so weit es etwa erforderlich seyn möchte, belebt, das Bessere anzunehmen aufgemuntert und im Wetteifer gleichsam mit fortgezogen. Die von Uns angeordneten Schullehrer-Vereine, wonach 10 bis 15 benachbarte Lehrer in nähere amtliche Verbindung treten und in periodischen Zusammenkünften unter Direktion eines Geistlichen einander rathen, ermuthigen, unterstützen und ihr amtliches Wirken erfolgreicher machen, fördern den vorher angedeuteten Zweck um so gewisser. Verdienstlich und mit rühmlichem Eifer haben dabei die Schul-Revisoren und die Landrath-Aemter mitgewirkt, indem sie sich angelegen seyn ließen, das Innere und Aeußere der Schulen zu pflegen und das Gedeihen derselben, so weit die unbesiegbaren Hindernisse aller Art solches gestatten wollten, nach Kräften zu fördern.

Als Beweis des Liebgewinnens der Schulbildung läßt sich auch das aufstellen, daß der Schulbesuch im vorigen Jahre — ungeachtet hierin noch viel zu wünschen übrig bleibt — ziemlich regelmäßig gewesen ist, und daß er mit jedem Jahr stetiger wird. Die Bekämpfung des bösen Willens hierin ist weniger erforderlich, als die des Nothstandes.

Die Werthschätzung der Schulen von Seiten der Gemeinen hat sich ferner theils in 14 neuen Schulhäusern, welche im vorigen Jahr erbaut worden, theils in der Verbesserung des Einkommens mehrerer Lehrer, theils auch in den milden Stiftungen für Schulzwecke, und zwar:

a) für evangelische im Belauf von	22,059	Rthlr.
b) für katholische	450	
zusammen von	22,509	Rthlr.

recht erfreulich kund gegeben.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Ein Bürger in Jauer hat den Armen 70 Sack Kartoffeln überwiesen.

Im Lauf des Jahres 1832 ist an Vermächtnissen und Schenkungen, welche einen Akt der Privat-Wohlthätigkeit zum Gegenstande haben, der Gesammtbetrag von

12,217 Rthlr.

und an Haus- und Kirchen-Kollekten-Beiträgen die Summe von

3147 Rthlr. 29 Sgr. 4 Pf.

in Unserm Verwaltungs-Bezirk aufgekommen.

Liegnitz, den 4. Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Betr. die Anlage des neuen Vorwerks Friedrichshof.

Das von dem Amtsrath Menzel auf Terrain des ehemaligen Domainen-Gutes Parchwitz erbaute neue Vorwerk hat mit Unserer Genehmigung den Namen Friedrichshof erhalten, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 31. Januar 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betr. die Schrift des Herrn Stallmeisters v. Knobelsdorf über die Aufzucht der Pferde.

Der Herr Stallmeister v. Knobelsdorf, (bei dem Königl. Land Gestüt zu Leubus angestellt), hat eine, von seiner Behörde genehmigte, faßliche Anleitung

„zur Aufzucht der Pferde für den Schlesischen Landmann"

in den Druck gegeben, von welcher auf allen Beschäl-Stationen Exemplare für den Kostenpreis zu haben sind, gleichwie diejenigen Dorfschaften, die sich besonders der Pferdezucht befleißigen, damit unentgeldlich betheilt werden sollen. Die Königl. Landräthlichen Aemter fordern Wir daher auf, der Verbreitung dieser Schrift förderlich zu werden, und, wie immer möglich, dahin zu wirken, daß der dabei beabsichtigte gemeinnützige Zweck erreicht werde.

Liegnitz, den 3. Februar 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Schrift-Anzeige.

Seit dem Neujahre erscheint in Breslau eine neue pädagogische Zeitschrift unter dem Titel:

„Wochenblatt für das Volksschulwesen ꝛc. von Joh. Gottfr. Hientzsch,
„Oberlehrer am Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar in
„Breslau." (Jahrgang 2 Rthlr.)

als welches hierdurch zur weiteren Kenntnißnahme gebracht wird.

Liegnitz, den 14. Februar 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 8.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 9.

Liegnitz, den 2. März 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 22.
Betr. die für die Vergütung der Marschverpflegung pro 1833 genehmigten Martini-Marktpreise.
I. M. 543.

Wir machen den Einsassen Unsers Verwaltungs-Bezirks bekannt, daß die Durchschnitts-Martini-Markt-Preise für das Jahr $18\frac{32}{33}$ von Seiten des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements im hohen Kriegs-Ministerio, mittelst Erlasses vom 15. d. M. auf folgende Sätze, nämlich:

für den Scheffel Hafer auf . . .		19 Sgr.	1 Pf.	
für den Centner Heu auf . . .		20 „	2 „	
für das Schock Stroh auf .	4 Rthlr.	4 „	6 „	

festgestellt worden sind.

Es ist hiernach im Laufe des bezeichneten Jahres, die Vergütung für die, bei vorkommenden Truppenmärschen von den Communen an das Militair verabreichte Fourage, durch die betreffenden Behörden zur Liquidation zu bringen.

Liegnitz, den 22. Februar 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Zinsenzahlung von Amts-Kautionen der Justizbeamten.

Den Untergerichtlichen Beamten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, deren Amts-Kautionen zufolge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 11. Februar 1832, (Gesetz-Sammlung 1832 No. 6), zur General-Staats-Kasse eingezogen worden sind, wird bekannt gemacht, daß, in Folge getroffener Vereinigung mit der Königl. Regierung zu Liegnitz, die diesfälligen Zinsen, welche halbjährig, jedesmal am 30. Juni und 31. Decbr. gegen stempelfreie Quittungen zahlbar sind, vorschußweise durch die hiesige Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse an die betheiligten Individuen gezahlt werden sollen.

Gedachte, hierbei betheiligte Untergerichts-Beamte, werden daher aufgefordert, wegen der pro 1832 bereits fällig gewordenen Zinsen, schleunigst

vollständige, jedoch, wie schon gedacht, stempelfreie Quittungen nach Maaßgabe der aus den ihnen zugefertigten Kautions-Empfangs- und Pfandscheinen sich ergebenden Zinsen-Beträge, an die hiesige Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse sub Rubro: „Herrschaftliche Kautions-Angelegenheit" einzusenden, so wie damit auch künftig in den bezeichneten Zahlungs-Terminen prompt zu continuiren.

Glogau, den 12. Februar 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses
No.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag Rthlr.		No.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag Rthlr.	
3177	B.	Courant.	500	v. 14. Nov. 1831.	54,110	A.	Cour.	500	
7863	C.		100	v. 4. Dec. 1831.	57,705	A.	„	500	
9119	A.	„	500	v. 12. Sept. 1831.	4126	A.	„	400	
77,912	H.	„	100		11,828	C.	„	200	
91,267	C.	„	100	v. 21. Oct. 1830.	1551	B.	„	100	
113,487	H.	„	100		22,897	E.	„	100	
82,193	H.	„	100	„ 6. Febr. 1832.	25,667	K.	„	100	
22,466	C.	„	50	„ 1. Nov. 1830.	38,000	G.	„	100	
43,152	U.	„	300	„ 27. Febr. 1832	40,926	E.	„	100	
43,154	C.	„	50		42,830	C.	„	100	
4125	D.	„	500		68,923	C.	„	100	vom 31. März 1832.
10,230	A.	„	500		69,447	J.	„	100	
11,015	B.	„	500		69,725	J.	„	100	
14,692	A.	„	500		76,698	C.	„	100	
21,134	A.	„	500	v. 31. März 1832	78,407	G.	„	100	
28,819	B.	„	500		78,407	G.	„	100	
36,512	B.	„	500		78,425	F.	„	100	
43,828	A.	„	500		78,427	D.	„	100	
46,363	A.	„	500		78,428	H.	„	100	
46,467	A.	„	500		78,428	A.	„	100	

des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag. Rthlr.		No.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag. Rthlr.	
79,214	E.	Cour.	100	v. 31. März 1832	17,832	B.	"	50	v. 31. März 1832.
79,214	F.	"	100		45,430	P.	"	50	
79,486	D.	"	100		25,455	A.	"	25	
80,083	H.	"	100		59,126	M.	"	25	
81,537	F.	"	100		132,477	C.	"	25	
82,192	D.	"	100		12,624	B.	"	500	v. 18. Aug. 1831.
88,057	C.	"	100		12,624	D.	"	50	
90,258	D.	"	100		8132	C.	"	100	v. 26. Juli 1830.
90,995	D.	"	100				"		
93,161	C.	"	100		89,480	E.		100	v. 28. Mai 1832.
97,024	D.	"	100		96,960	F.	"	100	
97,097	K.	"	100		41,028	F.	"	100	v. 15. Sept. 1831.
97,843	D.	"	100		41,030	B.	"	100	
97,944	B.	"	100		43,591	B.	"	200	v. 30. Mai 1832.
99,154	E.	"	100		57,228	D.	"	50	
99,514	J.	"	100		57,228	E.	"	50	
99,860	B.	"	100		87,816	E.	"	100	v. 16. Aug. 1832.
99,860	E.	"	100		88,408	E.	"	100	
113,573	J.	"	100		91,929	H.	"	100	
1551	H.	"	50		II. Kurmärkische Obligationen.				
					7897	H.	Cour.	420	vom 31. März 1832.

Berlin, den 31. December 1832.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Die Schrift: „Choral-Kenntniß" von Schneider betr.

Der Musikdirektor und Domorganist W. Schneider zu Merseburg, hat unter dem Titel „Choral-Kenntniß" (in Neiße und Leipzig Verlag von Theodor Hennings 1833 erschienen), eine Schrift herausgegeben, welche von Sachkennern zur Benutzung des Gesang-Unterrichts sehr geeignet anerkannt ist. Das Königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich hierdurch veranlaßt gefunden, uns aufzufordern, auf dies Buch in unserm Geschäftsbereich aufmerksam zu machen. Wir bringen solches zur Kenntniß der Vorsteher öffentlicher Schul-Anstalten, um von dieser Schrift, bei Ertheilung des Gesang-Unterrichts, Gebrauch zu machen.

Breslau, den 15. Februar 1833.

Königliches Provinzial Schul-Kollegium.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

Die Herrschaft und Gemeinden Kuhna, Thielitz und Kosma, Görlitzschen Kreises, haben ein neues Schulhaus mit einem Kostenaufwande von 530 Rthlr. eingerichtet und sind hiezu von dem Dominio Kuhna allein 100 Rthlr., von dem Dominio und der Gemeinde Kosma 19 Rthlr., das Uebrige aber von den Gemeinden Kuhna und Thielitz zu gleichen Theilen beigetragen worden.

Die Gemeinde Groß-Rackwitz, Löwenbergschen Kreises, hat im verflossenen Jahre ein neues massives, sehr zweckmäßig eingerichtetes Schulhaus erbaut und durch Uebernahme der, außer einem Beitrage von 300 Rthlr. des Patrons, sich auf 920 Rthlr. belaufenden Kosten, einen lobenswerthen Sinn für die Schule bethätiget.

Die Kirche zu Wederau, Bolkenhaynschen Kreises, hat im vorigen Jahre von einer Jungfrau daselbst ein grün seidenes goldgesticktes Altartuch mit goldenen Frangen, von den Konfirmanden ein weiß seidenes schwarzgesticktes Altartuch, und von der Gemeinde zu Falkenberg eine Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche erhalten, so wie außerdem aus Geschenken einzelner Mitglieder die Kirche mit drei Hallthüren versehen werden konnte.

Die Gemeinde zu Modelsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, hat das Inventarium der dortigen Kirche mit einem vollständigen Satz sehr schöner Posaunen nebst zwei Hörnern, im Werthe von 56 Rthlr. bereichert.

Patentirung.

Dem Mechanikus P. Pfister zu Berlin ist unterm 3. Febr. 1833 ein Patent auf die von ihm an Kalandern, welche auch als Zeugrollen dienen, angebrachten Vorrichtungen zum Pressen und zur Aufhebung der Pressung in der durch ein Modell nachgewiesenen und bei Kalandern für neu und eigenthümlich anerkannten Zusammensetzung,

gültig auf Acht hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, für die Provinzen Brandenburg, Sachsen, Nieder-Schlesien und Pommern ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 9.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 10.

Liegnitz, den 9. März 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1833 enthält
die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter

No. 1407. vom 21. Januar 1833, die Errichtung von Testamenten vor den Magisträten, und

No. 1408. vom 31. desselben Monats, die Criminal-Gerichtsbarkeit der Untergerichte und Inquisitoriate betreffend;

No. 1409 vom 3. Februar 1832, wonach die Verordnung vom 2. Juni 1827, wegen Herabsetzung des in Preußen üblichen Zinsfußes auch in dem Lauenburg-Bütowschen Kreise in den beiden dem Cöslinschen Regierungs-Bezirke einverleibten westpreußischen Enclaven, verbindliche Kraft erhalten soll;

No. 1410. vom 11. desselben Monats, wegen Abänderung der §§. 43, 44, 305 seq. und 313. der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Vorschriften für die städtische Feuer-Sozietät der Kur- und Neumark.

Nach dem §. 13. der unterm 20. Januar 1832 von mir erlassenen Bekanntmachung der in den zu einer Feuer-Sozietät verbundenen Kur- und Neumärkschen Städten zur Verhütung der Feuersgefahr zu befolgenden baupolizeilichen Vorschriften, darf ein massiver Brandgiebel keine Oeffnung haben und dürfen hiernach Gebäude, welche übrigens zur ersten Klasse zu rechnen, deren massive Brandgiebel aber Oeffnungen haben, nicht als massiv angesehen und mithin nicht zu jener Klasse gerechnet werden.

In Folge verschiedener auf Modificirung dieser Bestimmung gerichteter Anträge, so wie mit Rücksicht auf die Beschlußnahme der Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark; daß bei massiven Brandgiebeln, Oeffnungen

nachgelassen werden, und die Gebäude doch in der ersten Klassen verbleiben möchten, ist zu Folge Erlasses des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 12. Januar d. J. unter Zustimmung zu dem Antrage im Allgemeinen bei den, sonst massiven Giebelwänden, welche Thür- und Fenster-Oeffnungen haben, in obiger Beziehung die Entfernung von den nebenstehenden Gebäuden auf 30 Fuß festgesetzt, bei den nach der Straße hinausgehenden Giebelwänden aber eine Entfernung von 12 Fuß für zureichend erklärt worden.

Dies wird in Abänderung des §. 13. der Eingangs erwähnten Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. Februar 1833.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez.) v. Bassewitz.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 23.
Den Tabaksbau pro 1830—1. betr.
I. G. 553.

Die Landrath-Aemter der Kreise Unsers Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, mittelst einer, binnen drei Wochen einzureichenden Designation darzustellen,

a) welche Fläche in jedem der Jahre 1830 und 1831 mit Tabak bebaut,
b) wieviel von dieser Fläche versteuert worden ist, und wieviel davon grundsätzlich steuerfrei bebaut werden durfte.

In Betreff der Kreise wo Tabakbau gar nicht statt gefunden hat, wird innerhalb der obbemeldeten Frist eine Negativ-Anzeige erwartet.

Liegnitz, den 20. Februar 1833.

No. 24.
Betr. eine Vervollständigung der Bestimmung vom 19. April 1830 wegen des Ausweichens der den Pulvertransporten begegnenden Wagen u. Schiffe, in Bezug auf Post-Fuhrwerke.
I. M. 515.

Mit Hinweisung auf Unsere Bekanntmachung vom 19. April 1830, in Betreff der unterm 4. März 1830 gegebenen Bestimmungen wegen des Ausweichens der den Pulver-Transporten begegnenden Wagen und Schiffe, bringen Wir nachstehende, von den hohen Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei unterm 9. Dezember 1832, über das Zusammentreffen der Post-Fuhrwerke mit Artillerie-Colonnen, erlassene Vervollständigung der gedachten Bestimmungen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

Es hat sich in der letzten Zeit mehrfach ereignet, daß die Schnell- und Fahrposten unterweges mit Artillerie-Colonnen zusammgetroffen sind, und dadurch, daß der, die letzteren kommandirende Offizier, ein ähnliches Verfahren Seitens der Posten, als beim Begegnen eines Pulvertransports vorgeschrieben ist, verlangt hat, unangenehme Erörterungen und Differenzen zwischen den Militair-Personen und den Schnellpost-Conducteurs oder Post-Schirrmeistern herbei geführt worden sind.

Um ähnlichen Vorfällen zu begegnen, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Die §§. 1, 2 und 3. der unterm 4. März 1830 erlassenen nachträglichen Bestimmungen zu der Vorschrift über das, bei Versendung von Schieß-

pulver zu beobachtende Verfahren, finden bei Versendungen, welche in normalmäßig verpakten und eingerichteten Munitionswagen geschehen, keine Anwendung.

Dies gilt daher für alle Fahrzeuge, welche zu Batterien und Munitions-Colonnen gehören, oder denselben gleich zu achten sind.

2. Schnell-, Fahr- und Extraposten können dergleichen mit Munition beladenen Fahrzeugen, sie mögen sich einzeln oder in Colonnen befinden, im Trabe vorüberfahren. Eine stärkere Gangart als den Trab, darf jedoch das vorüber fahrende Fahrzeug nicht annehmen.

3. Der §. 4. der vorgedachten Bestimmungen findet auch bei Batterien- und Colonnen-Fahrzeugen Anwendung. Es ist jedoch sämmtlichen Artillerie-Offizieren zur Pflicht zu machen, daß sie, wenn sie größere Abtheilungen von Fahrzeugen führen, in denjenigen Fällen, wo keine Gefahr für sie im Verzuge ist, bei Stellen, wo ein wechselseitiges Ausbiegen nicht zuläßig ist, die Postfuhrwerke zuerst vorüber lassen.

Liegnitz, den 23. Februar 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Anschaffung der Gesetzbücher bei den selbstständigen Untergerichten.

Inhalts Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 7. Februar d. J., soll sich jedes selbstständige Untergericht im Besitz der Gesetzbücher, der Gesetz-Sammlung und der Gräflichen Sammlung der in den Jahrbüchern enthaltenen Verordnungen befinden.

Demgemäß werden sämmtliche selbstständige, aus Staatsfonds unterhaltene Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts angewiesen, jene Bücher, in sofern sie bei ihnen noch nicht vorhanden sind, anzuschaffen.

Die Untergerichte, welche sich im Verbande der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse befinden, werden die Anschaffungs-Kosten aus besagter Kasse erstattet erhalten; die Uebrigen haben dieselben auf ihre Salarien-Kassen anzuweisen.

Glogau, den 22. Februar 1833.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bestrafung des rc. Seeliger.

Der Privatlehrer Johann Heinrich Ambrosius Seeliger aus Liegnitz, ist wegen wiederholter ungebührlicher Anmaßung der priesterlichen Würde in betrüglicher Absicht durch das Erkenntniß des Hochlöblichen Kriminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts hierselbst zu einer sechs wöchentlichen Gefängniß-Strafe verurtheilt worden, wie hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Glogau, den 12. Februar 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Warnungs Anzeige.

Der Dienstknecht Johann Gottlieb Baier aus Neu-Fischbach ist wegen der am 20. Februar 1828 an dem Sohne des Bauer Opser zu Jannowitz verübten Tödtung rechtskräftig zur Todes-Strafe des Beiles verurtheilt, und es ist diese Strafe heute an dem Inquisiten Baier vollstreckt worden.

Dies wird zur Warnung bekannt gemacht.

Jauer, den 26. Februar 1833.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Wegen eines aufgefundenen Leichnams.

Am 23. Februar d. J. ist bei Modritz in der Oder ein männlicher, schon ganz unkenntlich gewordener Leichnam gefunden worden. Von mittler Größe, zwischen 20 und 30 Jahr alt, war der Körper mit einem Hemd von grober Leinwand, dergleichen Hosen, einer dunkelfarbigen Leinwandweste und zweinäthigen hohen Stiefeln bekleidet. Wir fordern Jedermann auf, uns seine Wissenschaft, wer der Verunglückte gewesen, baldigst anzuzeigen.

Neusalz, den 28. Februar 1833.

Königl. Land- und Stadt Gericht.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen der im Lübenschen Kreise statt gefundenen Vertheilung von Prämien für die beste und nächstbeste Stute.

Auch im laufenden Jahre, und zwar am 9 Februar d. J. hat im Lübenschen Kreise eine Stuten-Schau und Prämiirung statt gefunden.

Es ist dabei als Grundsatz aufgestellt worden:

daß diejenige Stute, welche die erste Prämie zu erhalten, werth zu erachten, neben den andern Eigenschaften einer tauglichen Zuchtstute von einem Königlichen Beschäler abstammen, und das Brandzeichen des Schlesischen Landgestüts haben müsse, worauf es bei der, der zweiten Prämie zu würdigenden Stute, weniger aber doch darauf ankommen solle, daß sie mit allen Eigenschaften einer tauglichen Zuchtstute, schöne Gestalt und guten Gang verbinde.

Die erste Prämie ist unter 68 Prämien-Bewerbern, dem Bauern Gottlieb Scholz aus Groß-Kriechen, mit 40 Rthlr.; die zweite Prämie von 20 Rthlr, zu welcher, aus rühmlichen Gemeinsinn, der erste Kreis-Deputirte, Obrist-Lieutenant Herr Graf v. Schmettow auf Brauchitschdorf, Zehn Rthlr. aus eigenen Mitteln zugelegt hat, ist, zusammen mit 30 Rthlr. unter die gleich würdigen Bewerber, die Bauern Gottfried Kühn und Hahn aus Kniegnitz und Johann Gottfried Wehner aus Braunau vertheilt und ausgezahlt worden.

Gern machen Wir solches mit dem Wunsche bekannt, daß eine so nützliche Veranstaltung in andern Kreisen Nachfolge finden möge.

Liegnitz, den 16. Februar 1833.

Betr. die Erhaltung alterthümlicher Gegenstände.

Den nachstehenden Aufruf der Ober-Lausitzschen Gesellschaft der Wissenschaften,

betreffend die Erhaltung alterthümlicher Gegenstände,
wollen Wir, deren Antrag gemäß, hierdurch zweckdienlicher und thätiger Beachtung um so angelegentlicher empfehlen, als Wir wahrgenommen haben, wie nöthig es sei, die Königl. Landräthlichen Aemter, die Magisträte und Herren Pfarrer, ohne Unterschied der Konfession, auf die hieher gehörigen, wieder einzusehenden Vorschriften in den diesseitigen Amts-Blatt-Verfügungen vom 8. Februar 1822, 30. Januar 1824, und 1. März 1830, aufmerksam zu machen.

Liegnitz, den 19. Februar 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufruf an das Publikum die Erhaltung alterthümlicher Gegenstände in der Ober-Lausitz betreffend.

Die Ober-Lausitzsche Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, von dem Wunsche geleitet, die Alterthümer ihres Landes, bekannte und unbekannte, der Nachwelt aufbewahrt zu wissen, ersucht alle Einwohner der gesammten Ober-Lausitz, welche die gute Absicht der Gesellschaft: jene sprechenden Beläge zur Landesgeschichte der Vergessenheit zu entziehen, zu befördern Gelegenheit und guten Willen haben, insbesondere Rittergutsbesitzer, Geistliche, Schulmänner und andere Beamte, überhaupt alle Einwohner der Ober-Lausitz in den Städten und auf dem Lande hiermit ergebenst:

folgende alterthümliche Gegenstände, von deren Vorhandensein oder Auffindung die Kenntniß erhalten, entweder in natura, oder wo dies nicht angeht, in treuen Abbildungen und Beschreibungen, aufzusammeln und der Gesellschaft zu verschaffen; als:

1. Todtenurnen, die sich von den gewöhnlichen auszeichnen, Beigefäße bei denselben, allerhand Werkzeuge und Geräthschaften, die man häufig darinn und auch anderwärts findet, Ringe, Münzen, Waffen, Götzenbilder, Opferwerkzeuge, Attribute und ähnliche Sachen;
2. Chroniken einzelner Oerter, alte einheimische Gedichte, Gesänge, Volkssagen und andere merkwürdige Ueberlieferungen, alte Urkunden, Hand- und Innschriften, Sprachüberbleibsel, alte Namen von Personen, Oertern, Gegenden und Tagen, alte Nachrichten aus Kirch- und Schöppenbüchern, aus Archiven und Thurmknöpfen, Nachrichten von alten Sitten und Gewohnheiten, schriftlichen Denkmälern, unter Grundsteinen gefundene Schriften, deren Beilagen u. s. w.
3. Beschreibungen und wo möglich auch Abbildungen von alterthümlichen Gebäuden, Gewölben, Kellern und Gängen, von alten Ruinen, Schanzen und Erdwällen (sogenannte Schwedenschanzen, Dreygräben u. s. w.) von heidnischen Opferstätten und Götzen-Standbildern, von kirchlichen Alterthümern, als: Glocken, Taufbecken, Altären, Kelchen, Missalien, Heiligenbildern und Todtenfahnen, von alten Begräbnissen und Merkwürdigkeiten aus denselben, sowohl aus dem vorchristlichen, als aus dem christlichen Zeitalter, von alten Leichensteinen, Denk-

mälern, Kreutzen an den Wegen, alten Bildwerken, Schnitz- und Steinbildern, merkwürdigen Einarbeitungen in Felsen, Sinnbildern, Köpfen und Basreliefs an Gebäuden, von alten Gemälden, Wappen, Stammbäumen, Glasmalereien und anderen Alterthümlichkeiten;

4. Nachrichten von Spuren ehemaliger Vulkane, Erdbeben, Ueberschwemmungen und anderer merkwürdiger Naturereignisse, ingleichen ehemaliger Flußbetten, ehemaligen Meeresgrundes, von vorweltlichen Thieren, Pflanzen, Sämereien, auch von Spuren vorweltlichen menschlichen Daseins, über gefundene Erdlagen, Fossilien und andere Ergebnisse beim Bergbau, beim Brunnengraben und in Steinbrüchen,

überhaupt von allem auf alterthümlichen Zustand und einander gefolgte Begebenheiten Hindeutendem, was außer dem Genannten sich noch vorfinden dürfte. Die Mittheilung dieser Gegenstände, Nachrichten, Beschreibungen und treuen Kopien, mit Angabe, wo erstere befindlich, oder gefunden worden sind, kann entweder unmittelbar an das Secretariat der Ober-Lausitzschen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, oder bei ermangelnder eigener direkten Gelegenheit an das dem Absender zunächst wohnende Mitglied der Gesellschaft, welche denen edlen Beförderern des guten Zwecks, unter dankbarer Anerkennung ihrer patriotischen Bemühungen, gern wieder gefällig sein wird, zur weiteren Besorgung geschehen.

Alle Kaufleute, Geldwechsler, Antiquare, Kunst- und Buchhändler, alle Gold-, Silber- und andere Metall-Arbeiter, alle Bildhauer, Steinbrecher, Bauleute und alle diejenigen, welche mit Erdbodenarbeit zu thun haben, alle Forstbediente, Schullehrer und das schreibende Personale insbesondere, überhaupt aber alle Einwohner der Ober-Lausitz, welchen die ad 1, 2, 3 und 4 erwähnten Gegenstände irgendwo vorkommen oder bekannt werden sollten, werden ersucht:

das ihnen derartig Vorgekommene oder bekannt gewordene, jenen unmittelbar mit der Gesellschaft in Verbindung tretenden Personen, gefälligst mitzutheilen,

damit nach vorgängiger Untersuchung, mit Dank, das für den gesellschaftlichen Zweck unbrauchbare ihnen unversehrt zurückgegeben, das Brauchbare aber nach einem der Sache angemessenen Preise bezahlt, oder falls sie es selbst behalten wollen, nach genommener Kopie ebenfalls wieder zugestellt werden könne.

Görlitz, am 21. September 1832.

Die Committee der Ober-Lausitzschen Gesellschaft der Wissenschaften daselbst.

Uebersicht des Resultats der Rustikal-Feuer-Sozietät:

Bei den in Unserm Verwaltungs-Bezirk bestehenden Rustikal-Feuer-Sozietäten der Kreise Glogau, Haynau, Jauer und Liegnitz haben im Jahre 1832 die Ausgaben

a) an Vergütigung für Brandschäden	47632 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.	im Liegnitzer Regierungs-Bezirk pro 1832.
b) " " " Feuerlöschgeräthe	8 "	12 "	— "	
c) an Prämien	217 "	— "	— "	
d) an Administrations-Kosten . .	2196 "	13 "	7 "	
zusammen also	50,053 Rthlr.	25 Sgr.	7 Pf.	

betragen.

Die Zahl der Brände belief sich auf 63, wovon
1) die Glogauer Sozietät . . 17,
2) die Haynauer " 16,
3) die Jauersche " . . . . 7, und
4) die Liegnitzer " 23

betrafen.

Bei einer Haupt-Versicherungs Summe von 10,485,190 Rthlr. sind an Assekuranz-Beiträge gezahlt worden, und zwar:
bei der Glogauer Sozietät . . $\frac{5}{6}$ Prozent.
" " Haynauer " . . . $\frac{11}{60}$ "
" " Jauerschen " . . . $1\frac{1}{12}$ "
" " Liegnitzer " . . . $\frac{3}{8}$ "

Von den Bränden entstanden 4 durch Blitzstrahl, 2 durch Unvorsichtigkeit, 1 durch vorsätzliche und 2 durch muthmaßliche Brandstiftung, 1 durch Fahrläßigkeit der Dienstboten, 1 durch schlechte Bauart, 4 durch Flugfeuer und 48 durch nicht zu ermittelnde Entstehungs-Ursachen.

Abgebrannt sind überhaupt 97 Grundbesitzer mit 102 Wohnhäusern, 87 Scheunen, 100 Stallungen und Schuppen, 5 Speicher, 6 Backhäuser, 2 Brau- und Brennereien, 2 Wassermahlmühlen und 1 Schmiedewerkstätte, zusammen also 305 Gebäude.

Für die daran Interesse nehmenden Einsassen wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 27. Februar 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung wegen Ernennung des etc. v. Bärenfels zum Justiz-Commissarius für die Untergerichte des Waldenburger, Bolkenhayner, Landeshuter und Striegauer Kreises.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Moritz Karl Adolph von Bärenfels zum Justiz-Commissarius für die Untergerichte des Waldenburger, Bolkenhayner, Landeshuter und Striegauer Kreises bestellt, und als solcher von uns vereidet worden ist.

Die Stadt Waldenburg ist ihm zum Wohnort angewiesen.

Breslau, den 26. Februar 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Schulhaus-Bau in Eckersdorf betr.

Die Anzeige im 30. Amts-Blatt-Stück pro 1831, in Betref des Eckersdorfer Schulhauses, wird hierdurch dahin berichtiget und vervollständigt, daß dasselbe nicht, wie es dort heißt, erkauft, sondern von den Gemeinden

Eckersdorf beider Antheile, und Deutschmachen mit einem Kostenaufwande von 2134 Rthlr. 13 Sgr. einschließlich 126 Rthlr. für verkauftes Material von dem alten Schulhause, ganz neu und durchgängig massiv erbaut ist, für 2 Lehrer mit ausreichender Wohnung versehen und nunmehr in demselben auch die bisher noch fehlenden Pultbänke aufgestellt worden sind.

Vermächtnisse.

Der zu Reichenbach in der Ober-Lausitz verstorbene Schmidt Köhler hat für die dortige Johanniskirche 3 Rthlr. und für das Hospital zum armen Lazarus 2 Rthlr. ausgesetzt.

Desgleichen die zu Langenau, Görlitzschen Kreises, verstorbene Gärtnerfrau Tischeuschler für die Kirche daselbst 2 Mark oder 1 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf.

Die Gärtner-Auszügler-Wittwe Breuer zu Priedemost, Glogauschen Kreises, zu frommen Zwecken für die katholische Kirche zu Gramschütz 40 Rthlr.

Desgleichen der Bauer Riepel zu Kratzbach, Landeshutschen Kreises, für die katholische Kirche daselbst 14 Rthlr.

Von der zu Liebenthal verstorbenen Wittwe Kühn geb. Lange, sind nachbenannte Legate ausgesetzt worden:

für die katholische Kirche zu Klein-Röhrsdorf	170 Rthlr.
für die Schule daselbst	100 "
für die Kirche zu Langwasser . . .	20 "

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 10.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 11.

Liegnitz, den 16. März 1833.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs ist dem Maler E. Gebauer hieselbst, ein Privilegium zur ausschließlichen Herausgabe des, nach einem ähnlichen Bildnisse im Besitze Sr. Majestät des Königs, von Schall lithographirten Bildnisses Ihrer Majestät der Hochseligen Königin, Gemahlin Sr. Majestät, für den ganzen preußischen Staat ertheilt worden.

Berlin, den 11. Februar 1833.

Der Mininister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
(gez.) v. Schuckmann.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) Frh. v. Brenn.

No. 25.
Betreffend die Herausgabe von Bildnissen durch den Maler Gebauer zu Berlin zu milden Zwecken.
I. P. 1217. und 1906.

Der Maler Gebauer zu Berlin hat wiederum einige Bildnisse und zwar:

1. ein lithographirtes Bildniß der Hochseligen Königin Majestät, als Seitenstück zu dem von ihm erschienenen Bilde Sr. Majestät des Königs in größerm Format, Preis 1 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf.;
2. ein dergleichen Bildniß in kleinerem Format als Seitenstück zu der Königlichen Familie, nach Professor Krüger, Preis 22 Sgr. 6 Pf.;
3. einen Kupferstich von einer Madonna nach Raphael, bekannt unter dem Namen: la belle Jardinière, Preis 1 Rthlr. 2½ Sgr.

in der Art herausgegeben, daß zwei Drittheile des aus dem Verkaufe sich ergebenden Ertrags zu wohlthätigen Zwecken eines jeden Orts, an welchem die Bilder debitirt werden, bestimmt bleiben.

Des Königs Majestät haben diesen Plan des Maler Gebauer wohlgefällig aufgenommen und gebilligt, und da die Bilder für gelungen zu achten sind, so läßt sich ein glücklicher Erfolg erwarten.

Die Königl. Landraths-Aemter Unsers Verwaltungs-Bezirks, und die Magistrate der Städte Glogau, Görlitz, Grünberg, Liegnitz und Hirschberg

sind mit Einsammlung von Subscribenten heute beauftragt und ihnen Probebilder zugesandt worden; wovon Wir die Bewohner des Liegnitzschen Regierungs-Departements hierdurch in Kenntniß setzen.

Liegnitz, den 28. Februar 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Verfahren bei vorhandenen oder entstehenden Kassen-Defekten.

Das Königliche Justiz-Ministerium hat Hinsichts etwa vorhandener oder entstehender Kassen-Defekte, mittelst Rescripts vom 18. v. Mts. folgende Vorschriften ertheilt, welche auf das genaueste und sorgfältigste von den betreffenden Untergerichten des Departements, und insonderheit deren Dirigenten, als wozu dieselben hierdurch alles Ernstes und gemessenst angewiesen werden, zu Vermeidung von Verantwortlichkeit, zu beobachten sind, nämlich:

1. ohne vorgängige Genehmigung des Justiz-Ministers kann kein bei den für Königliche Rechnung verwalteten Salarien- und Sportel-Kassen entstandener Defekt niedergeschlagen werden, es mag derselbe durch Untreue, Irrthum oder Dienstvernachlässigung der betreffenden Kassen- und Aufsichts-Beamten, oder anderer mit Erhebung von Kassen-Geldern beauftragten Beamten, veranlaßt worden, oder durch Zufall und ohne Schuld oder Versehen eines Beamten entstanden seyn.
2. Bei jedem Defekt ist von Seiten des Gerichts und insbesondere dessen Dirigenten, sobald der Defekt zu seiner Kenntniß gelangt, zuförderst zu prüfen,
   a) auf welche Art, und durch wessen Schuld der Defekt entstanden ist? und
   b) welche Maaßregeln zur Sicherstellung der Kasse und Deckung des Defekts zu ergreifen sind?

   Für jede hierbei sich zeigende Nachlässigkeit bleibt der Dirigent des Gerichts besonders verantwortlich;
3. Sobald die erforderlichen Maaßregeln ergriffen worden sind, ist unter Einreichung der Verhandlungen über Entstehung und Ermittelung des Defekts und über die zu dessen Deckung getroffenen Maaßregeln an das vorgesetzte Obergericht zu berichten, welches das Verfahren des Untergerichts zu prüfen, den etwanigen Mängeln desselben nöthigenfalls abzuhelfen, und sich in einem gutachtlichen Berichte an den Justiz-Minister, unter Beifügung der Akten, über die etwa nothwendig werdende Niederschlagung des Defekts zu äußern hat ꝛc. ꝛc. Berlin, den 18 Januar 1833.

Der Justiz-Minister. Mühler.

An das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

Glogau, den 15. Februar 1833.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien
und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Daß der vormalige Kreis-Landrath v. Deter, und der vormalige Kreis-Steuer-Einnehmer v. Brocke zu Freystadt durch rechtskräftiges Allerhöchst bestätigtes Erkenntniß des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau ihres Adels verlustig erklärt worden, wird hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Grünberg, den 5. März 1833.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Warnungs-Anzeige.

Der Dienstknecht Johann Gottlieb Baier aus Neu-Fischbach ist wegen der am 20. Februar 1828 an dem Sohne des Bauer Ofler zu Jannowitz verübten Tödtung rechtskräftig zur Todes-Strafe des Beiles verurtheilt, und es ist diese Strafe heute an dem Inquisiten Baier vollstreckt worden.

Dies wird zur Warnung bekannt gemacht.

Jauer, den 26. Februar 1833.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Superintendentur-Verweser Pastor Bock zu Nimptsch ist von des Königs Majestät zum wirklichen Superintendenten der Dioces Nimptsch im Breslauer Regierungs-Bezirk ernannt worden.

Dem zum Wasser-Bau-Meister ernannten bisherigen Bau-Conducteur Holmgren ist der Wirkungskreis des als Bau-Inspektor nach Oppeln versetzten frühern Wasser-Bau-Meister Beckmann übertragen, und sein gewöhnlicher Aufenthalt in der Stadt Liegnitz angewiesen worden.

Der Schullehrer Arlt, zeither in Leippe, wurde als Cantor und Schullehrer in Hänichen, Rothenburgschen Kreises, bestätiget;

desgleichen der Seminarist Rösler als interimistischer Adjuvant und resp. Cantor und Schullehrer in Ludwigsdorf bei Görlitz;

desgleichen der Seminarist Petri als interimistischer Schuladjuvant in Kotzenau, Lübenschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat Februar.

Im Monat Februar war die Witterung hauptsächlich durch ungewöhnlich milde Temperaturen ausgezeichnet. An den Tagen trat sehr oft gar kein Frost ein, und nicht selten war die Luft mild wie im Frühjahr; an mäßigen Nachtfrösten fehlte es jedoch nicht. Im Ganzen war Trockene vorherrschend. In der ersten Hälfte des Monats waren die west- und südlichen, in der zweiten die östlichen Luftströmungen am häufigsten. Der mittlere Barometerstand betrug 27 Zoll 9 Linien.

Gesundheitszustand.

Der allgemeine Gesundheits Zustand war vorzüglich günstig. Die Zahl der Kranken war gering, der Verlauf der Krankheiten gutartig, doch zuweilen etwas langsam, die Sterblichkeit mäßig. Der allgemeine Krankheits-Charakter neigte sich nur in sehr geringem Maaße zum Nervösen. Am häufigsten waren katarrhalische und rheumatische Affektionen, vorzüglich rheumatische Diarrhöen.

Pockenfälle ereigneten sich im Kreise Liegnitz in 6 Ortschaften bei 16 Individuen, im Kreise Sagan in 6 Ortschaften bei 11 Individuen, im Kreise Rothenburg in einem Dorfe bei 2 Individuen, und in den Kreisen Lüben, Sprottau, Jauer, Görlitz und Hoyerswerda in jedem derselben in einem Dorfe bei einem Individuo.

Der Gesundheitszustand der Nutzthiere war zufriedenstellend; nur durch die Bleichsucht und Egelkrankheit wurde in mehreren Heerden bedeutender Schaden angerichtet.

Verdienstliche Handlungen.

Der im Lübenschen Kreise bestehende Verein zur Besserung der Strafgefangenen hat im verflossenen Monat wieder drei sittlich verwahrlosete Kinder in Pflege und Erziehung untergebracht.

In demselben Kreise sind dem zu Goldberg errichteten Verein zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder abermals 45 Thaler zugesichert worden, welche durch freiwillige milde Beiträge aufgebracht werden.

Liegnitz, den 4. März 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Patentirung. Dem Geheimen Postrath Pistor zu Berlin ist unter dem 11. Februar 1833 ein, vom Tage der Ausfertigung, auf acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Construktion eines Doppel- oder zweiten Resonanz-Bodens aus harten Holzarten bei Pianoforte's jeder Form,

ertheilt worden.

Vermächtnisse. Der Ortsrichter Ullrich zu Neu-Kemnitz, Hirschbergschen Kreises, hat für die dortige evangelische Schule 10 Rthlr. vermacht;

desgleichen der verstorbene Häusler Dresler zu Röhrsdorf für die dortige evangelische Schule 4 Rthlr.;

desgleichen der zu Jauer verstorbene Kaufmann Dorn für die evangelische Kirche daselbst 100 Rthlr., zu welcher Stiftung die Wittwe noch 20 Rthlr. zugeschossen hat, und für die städtische Armen-Kasse 100 Rthlr.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 11.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 12.

Liegnitz, den 23. März 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Instruktion

für die Verwaltungs-Commissionen der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus und der Provinzial Irren-Aufbewahrungs-Anstalten zu Brieg und Plagwitz.

No. 25. Zweck und Ressort-Verhältnisse.

§. 1. Eine jede der drei Verwaltungs-Commissionen, sowohl die für die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus, als die für die Irren-Aufbewahrungs-Anstalten zu Brieg und Plagwitz, ist die, die Administration der Anstalten beaufsichtigende und leitende Behörde, und ist als solche unmittelbar dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz untergeordnet.

Zusammensetzung.

§. 2. Jede dieser drei Verwaltungs-Commissionen besteht:

a) aus dem von dem Königlichen Ober-Präsidenten zu ernennenden Staatsdiener, als Vorstand der Commission,

b) aus drei durch den Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten, deren jedem für den Vertretungsfall ein Stellvertreter beigeordnet ist.

Die Rangordnung unter den ständischen Deputirten bestimmt sich nach dem landständischen Verhältniß.

Geschäfte.

§. 3. Die Gegenstände der Geschäftsthätigkeit einer jeden Commission sind:

a) die Beaufsichtigung und obere Leitung der gesammten Verwaltung der Anstalt in allen ihren einzelnen Theilen;

b) die Administration der Fonds des Instituts und das Kassen- und Rechnungswesen;

c) die Aufsicht und Disciplin über das Beamten- und Offizianten-Personale der Anstalt.

§. 4. Alles, was auf das technische Wirken eines jeden der drei benannten Institute, und die medicinische, physische und diätetische Behandlung der Gemüthskranken Beziehung hat, muß zwar vornämlich dem pflichtmäßigen

und sachkundigen Ermessen des Arztes überlassen bleiben, jedoch hat jede Commission ein genaues Augenmerk auf die allgemeine Behandlung der Kranken zu richten, und die ihr aufstoßenden Bedenken demselben zur Berathung mitzutheilen. Sollte bei einer oder der andern der betreffenden Anstalten der Erfolg dieser Mittheilungen den Ansichten und Erwartungen der betheiligten Verwaltungs-Commission nicht entsprechen, so hat diese ihre Zweifel dem Königlichen Ober-Präsidenten vorzutragen.

§. 5. Die ökonomische Verwaltung der gedachten Anstalten in allen ihren Zweigen haben die ihnen vorgesetzten Verwaltungs-Commissionen zu reguliren und demnächst das nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen festgesetzte oder höhern Orts angeordnete Erforderniß durch die Administrationen der drei Anstalten zu Leubus, Brieg und Plagwitz in Ausführung bringen zu lassen. Zu dem Behufe wird jeder Commission in Folge der von derselben hierzu ausgearbeiteten Entwürfe ein Verwaltungs-Etat durch den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz zur Richtschnur zugefertigt.

§. 6. Innerhalb der Grenzen dieser Etats sind die Verwaltungs-Commissionen zu verfügen berechtigt.

§. 7. Ueber die Benutzung der Grundstücke der Anstalten, sie mögen in Gebäuden, Ländereien oder Gärten bestehen, haben die Verwaltungs-Commissionen, zur Beförderung der Zwecke der Anstalten uneingeschränkt zu bestimmen.

§. 8. Alle baulichen Einrichtungen in diesen drei Anstalten gehören daher auch zur Verfügung der solche leitenden Verwaltungs-Commissionen, welche das Recht haben, sich des Departements-Bau-Bedienten zur Fertigung der betreffenden Anschläge, so wie zur Revision und Abnahme der gefertigten Bauten, jedoch gegen Gewährung der reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten, welche auf den Grund der von den Regierungen festgesetzten diesfälligen Liquidationen zu zahlen sind, zu bedienen.

§. 9. Den Verwaltungs-Commissionen steht das Disciplinar-Recht über die Beamten der Anstalten innerhalb der gesetzlichen Schranken zu. Sie haben daher die Dienstführung und den sittlichen Wandel derselben fortwährend zu beobachten. Zu den Stellen der bei den drei Instituten angestellten Aerzte, der Geistlichen und der Hausverwalter werden von den Commissionen qualificirte Personen vorgeschlagen, worauf deren Ernennung und Bestätigung bei dem Königl. Ober-Präsidenten nachgesucht wird. Die übrigen Beamten erhalten das Anstellungsdekret unmittelbar von der betreffenden Verwaltungs-Commission. Alle von den Verwaltungs-Commissionen selbst ausgehenden Anstellungen geschehen nur auf Kündigung und nach vorhergegangener Probe-Dienstzeit.

Gratifikationen können die Verwaltungs-Commissionen bewilligen, insoweit der Besoldungstitel des betreffenden Etats nicht überschritten wird. Ist dies aber der Fall oder handelt es sich um neue Gehalte, Besoldungs-Zulagen oder Pensionen; so muß die Genehmigung des Königl. Ober-Präsidenten in jedem Falle eingeholt werden.

Wirksamkeit der drei Anstalten und Erforderniße zur Aufnahme in solche.

§. 10. Nach den verschiedenen Zwecken für welche diese Anstalten wirksam seyn sollen, erhalten sie auch verschiedene Bestimmungen, welche zu erfüllen die Verwaltungs-Commissionen sich fortwährend angelegen seyn lassen und sich in dieser Beziehung im angemessenen Einverständniß erhalten müssen.

§. 11. In der Irren-Heil-Anstalt zu Leubus werden nur solche Seelenkranke aufgenommen, zu deren Wiederherstellung nach dem sachverständigen Gutachten des Instituts-Arztes noch Hoffnung vorhanden ist. Unheilbare können keine Aufnahme in dieser Anstalt finden und sind sonach von der Aufnahme in diese Anstalt ausgeschlossen:

a) die länger als ein Jahr am Irreseyn leiden;
b) die von Kindheit auf Blöd- und Schwachsinnigen;
c) die aus Altersschwäche in Geisteszerrüttung Verfallenen;
d) die zugleich an Epilepsie leidenden Seelengestörten;
e) die zugleich an Krebsgeschwüren oder andern chronischen Uebeln Leidenden.

Allein in dem mit der Irren-Heil-Anstalt zu Leubus verbundenen Pensions-Institute für wohlhabende und den höhern Ständen angehörige Gemüthskranke kann die Verwaltungs-Commission auch solche Irre behalten, welche nach einjähriger Behandlung keine Hoffnung zur Besserung geben, wenn für solche der vorschriftsmäßige Pensionssatz gezahlt wird.

§. 12. In den Irren-Aufbewahrungs-Anstalten zu Brieg und zu Plagwitz werden nur unheilbare Gemüthskranke aufgenommen und auch von diesen dürfen nur die der menschlichen Gesellschaft schädlichen Gemüthskranken aus Schlesien, der Grafschaft Glatz und aus dem Königl. Preuß. Antheile des Markgrafthums Ober-Lausitz aufbewahrt werden, mithin sind alle ruhigen und gutmüthigen Geisteskranke, deren Gemüthszustand keine besondere Aufsicht erfordert, als für die Armenpflege des Orts oder der Anverwandten gehörig, zurückzuweisen. Diejenigen Gemüthskranken, welche gleich bei dem Ausbruch der Krankheit zur Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt in Leubus angemeldet und in solcher auch behandelt, aber nicht geheilt worden sind, so wie die durch ihre Tobsucht gemeingefährlich werdenden Kranken, sind vorzugsweise bei der Aufnahme zu berücksichtigen. In keinem Falle dürfen in diesen Anstalten vermögende Gemüthskranke, welche nicht gemeingefährlich sind, zur Beschränkung des lediglich für gemeingefährliche Kranke bestimmten Raumes aufgenommen werden.

§. 13. Die Anträge zur Aufnahme in diese drei Anstalten sind bei den ihnen vorstehenden Verwaltungs-Commissionen resp. durch die Kreis- oder städtischen Behörden zu formiren. Außer der ausführlichen Beantwortung der von der betreffenden Commission vorzuschreibenden, die persönlichen Verhältnisse und den Krankheitszustand des Aufzunehmenden gehörig feststellenden Fragen (Amtsblatt 1830, Stück 27, Pag. 190), muß, wenn die Aufnahme in die Verwahrungs-Anstalten Brieg oder Plagwitz nachgesucht wird, das Taufzeugniß und das Blödsinnigkeits-Erklärungs-Erkenntniß vorgelegt werden, ohne

welche Aktenstücke die Commissionen keine Aufnahme verfügen können. In ganz dringenden Fällen ist jedoch die Aufnahme gegen ein gerichtliches Zeugniß darüber, daß der Blödsinnigkeits-Prozeß eingeleitet ist, und gegen das Gutachten zweier approbirten Aerzte zulässig. Den Gesuchen um Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus ist das Taufzeugniß und ein ärztliches Zeugniß mit der Beglaubigung des Kreis-Physikus, oder, nach Verhältniß, des Stadt-Physikus, des Regiments- oder Hospital-Arztes über die wirkliche Existenz der Gemüthskrankheit beizufügen.

§. 14. In die Anstalten der Provinz müssen auch diejenigen Gemüthskranken aufgenommen werden, welche keiner einzelnen Commune angehören, aber als Heimathlose oder Landarme aus der Provinz nicht fortgewiesen werden können. Zur Aufnahme derselben müssen zuerst die sechs Stellen benutzt werden, welche für solche Fälle in der Irren-Aufbewahrungs-Anstalt in Plagwitz als besonders reservirt erklärt worden sind. Gemüthskranke, welche in einer andern Provinz einen Wohnsitz haben, gehören nicht in die hiesigen Anstalten. In dem mit der Irren-Heil-Anstalt verbundenen Pensions-Institut zu Leubus können indessen, wenn Platz vorhanden ist, auch Kranke, welche in andern Provinzen geboren sind, zu jeder Zeit, gegen Uebernahme der reglementsmäßigen Pension, Aufnahme finden.

§. 15. Bei allen Rezeptions-Verfügungen haben die Verwaltungs-Commissionen den Punkt wegen der erwachsenden Verpflegungs-Kosten sorgfältig ins Auge zu fassen und festzustellen.

§. 16. In allen Fällen, wo die Verpflegungs-Kosten aus dem Vermögen des neu aufzunehmenden Pfleglings oder seiner zu dessen Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten berichtigt werden können, ist dahin zu sehen, daß der von den Verwaltungs-Commissionen nach Maaßgabe des vorhandenen Vermögens und nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu normirende Betrag der Verpflegungs-Kosten jederzeit pränumerando und drei Wochen vor dem Vierteljahrstage in Quartal-Raten eingezogen wird, worüber das Erforderliche in den von den Verwaltungs-Commissionen abzuschließenden Verträgen genau bestimmt und in Folge der, der Rezeption vorausgegangenen, aktenmäßigen Ermittelungen den Lokal-Administrations-Behörden der Anstalten vorgeschrieben werden muß.

In das Pensions-Institut der Irren-Heil-Anstalt in Leubus darf ohne speziellen schriftlichen Kontrakt mit den Angehörigen der Gemüthskranken keine Aufnahme erfolgen.

§. 17. In solchen Fällen, wo in Gemäßheit des Landtags-Abschiedes vom 22. Februar 1829 die unentgeldliche Aufnahme eines Geisteskranken in der Qualität eines Ortsarmen aus einer Commune des Provinzial-Verbandes in eine der drei genannten Anstalten nachgesucht wird, hat die betreffende Verwaltungs-Commission darauf zu halten, daß vor allen Dingen:

a) die Vermögenslosigkeit des unterzubringenden Gemüthskranken,

b) die Unvermögenheit der zu seiner Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten; oder die Nichtexistenz solcher Verwandten,

durch ein gerichtsamtliches Zeugniß bescheinigt wird.

In diesem Falle ist die Commission unbedingt ermächtigt und verpflichtet, die unentgeldliche Aufnahme der Gemüthskranken zu verfügen. Sollte die Gerichtsbehörde Bedenken tragen, ein Armuthszeugniß des Gemüthskranken auszustellen, weil dessen Besitz- und Vermögens-Verhältnisse so beschaffen sind, daß sie solches nicht gestatten, so ist die Gerichtsbehörde um einen Nachweis des Vermögenszustandes des Pfleglings zu requiriren. Reicht der Ertrag des Vermögens nur grade hin, die Frau und die unerzogenen Kinder des Kranken zu ernähren und zu erziehen, so kann derselbe, so lange sich der Ehegenosse und die etwa vorhandenen Kinder nicht selbst ihr Brod zu verdienen vermögen, worüber die Gerichtsbehörde ebenfalls Auskunft zu ertheilen hat, nicht in Anspruch genommen werden. Immer sind solchenfalls nur die Nutzungen des Vermögens in Anspruch zu nehmen. Hat der Pflegling weder einen Ehegenossen noch Kinder, so ist jedes Vermögen desselben immer, jedoch nur zu theilweiser oder völliger Deckung der Selbstkosten der Verpflegung des Kranken einzuziehen.

§. 18. Erhalten die Verwaltungs-Commissionen Anträge zur Aufnahme von Militärs, so finden folgende Grundsätze statt:

a) alle aktiven Militärs höhern und niedern Grades, welche in Schlesien in Garnison stehen, mit Einschluß der bei den Invaliden-Compagnieen und in Invalidenhäusern stehenden Soldaten haben, wenn sie gemüthskrank werden, ohne Berücksichtigung ihres Geburtsortes, Anspruch auf Unterbringung in die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus, dafern selbige nicht nach §. 13. grundsätzlich vor der Aufnahme in diese Anstalt ausgeschlossen sind, und müssen dort den vorschriftsmäßigen Heilversuchen unterworfen werden;

b) die Königlichen Militärbehörden werden daher, sobald ein Militär erkrankt, dessen Anmeldung bei der Verwaltungs-Commission der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus, unter Beifügung der §. 15. vorgeschriebenen Schriftstücke ohne den mindesten Aufschub bewirken.

c) Der gemüthskranke Militär, welcher in der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt aufgenommen worden ist, wird daselbst, wenn die Heilung nicht früher erfolgt, jedenfalls ein Jahr lang Heilversuchen unterworfen und zahlt der Militair-Fonds während dem für seine Verpflegung 120 Thlr. für einen Offizier, für einen Feldwebel, Unteroffizier oder Gemeinen aber nur 60 Thlr. Die Unterbringung der erkrankten Offiziere in das mit der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt verbundene Pensions-Institut ist Gegenstand besondern Privat-Abkommens.

d) Wenn die Heilversuche erfolglos sind, so wird der Militairbehörde, welche den Kranken eingeliefert hat, hiervon Nachricht gegeben. Diese

leitet dessen Entlassung aus dem Militair ein und benachrichtigt die betreffende Communalbehörde, insofern der Kranke in der Provinz Schlesien geboren ist, oder in solcher ein Domicil gewonnen hat, daß die Fürsorge über denselben an solche übergehe, worauf diese die Zurücknahme oder den Uebergang des Kranken in eine der beiden Irren-Versorgungs-Anstalten zu Plagwitz oder Brieg sofort einleiten muß.

e) Es kann für unheilbar gemüthskranke Militairs nur in den Fällen noch aus dem Militair-Fonds etwas gewährt werden, wenn sie entweder, wie die Leute der Invaliden-Compagnien und Invalidenhäuser schon im Genusse einer Versorgung, also des Rechts sind, beim Ausscheiden aus dem Militair-Verbande ein Gnadengehalt fordern zu können, oder, wenn sie bei dem durch die erklärte Unheilbarkeit ihrer Krankheit gebotenen Austritt aus dem Militair-Dienst nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, sich Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten (Gnadengehalt) erdient haben, welche dann prinzipienmäßig festgestellt und angewiesen werden. Ob in solchen Fällen, wo die Berechtigung zum Empfange eines Gnadengehalts an sich feststeht, ein erhöhetes Gnadengehalt erfolgen kann, wird eintretenden Falls nur nach den jedesmaligen individuellen Umständen bestimmt werden.

f) Wünschen die Königlichen Militairbehörden, daß gemüthskranke Soldaten, Unteroffiziere und Feldwebel, welche der Geburt nach der hiesigen Provinz nicht angehören, in einer schlesischen Irren-Versorgungs-Anstalt untergebracht werden, so zahlt der Militair-Fonds ein jährliches Verpflegungsgeld von 60 Thlr. an die Anstalts-Kasse.

g) Für unheilbare Offiziere, welche der erklärten Unheilbarkeit wegen aus dem Dienste scheiden, oder welche schon früher aus dem Dienste geschieden und demnächst krank geworden sind, kann nur insofern auf einen Verpflegungs-Beitrag von 120 Thlr. jährlich aus der Pension gerechnet werden, als die Kranken überhaupt pensionsberechtigt sind und in Anwendung der bestehenden Vorschriften eine Pension bewilligt erhalten, oder schon im Genusse einer solchen sind, die Pension auch nicht weniger beträgt, indem eventuell (immer die Existenz eines Pensionsanspruches vorausgesetzt) nur der geringere Betrag gewährt werden könnte, wofern nicht die Familie des Kranken zutritt oder überhaupt für seine Aufbewahrung unter polizeilicher Zustimmung anderweit sorgt.

§. 19. Erkrankt ein Beamter im Civildienste, so wird derselbe analog der Bestimmungen im vorstehenden §. behandelt, dergestalt, daß die ihm nach seiner Dienstzeit zukommende Pension zur Bezahlung der Verpflegungskosten in Anspruch genommen werden kann.

§. 20. Die Beurtheilung des Zustandes eines Pfleglings und der bei ihm etwa eingetretenen Besserung oder gar Wiederherstellung gehört zu den Obliegenheiten des Arztes der betreffenden Anstalt, welcher daher auch zunächst

darüber zu bestimmen hat, ob und unter welchen Modalitäten ein Pflegling ganz oder doch wenigstens vorläufig entlassen werden darf. Die Genehmigung der, der betreffenden Anstalt vorgesetzten Verwaltungs-Commission muß aber jederzeit eingeholt werden, und darf solche dieselbe nicht verweigern, wenn die Verwandten des Kranken denselben aus der Anstalt nehmen wollen und wenn sie durch ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde nachweisen, daß er bei ihnen sichern Aufenthalt und zweckmäßige Pflege finden wird. Geheilte Kranke, oder solche, deren Gemüthskrankheit den Charakter der Gemeingefährlichkeit verloren hat, müssen nach dem Ort, welchem sie angehören, zurückgebracht werden, und ist sich dieserhalb mit der Kreis-Polizei-Behörde wegen der Zurücknahme des Pfleglings in seine Heimath zu einigen. Wenn die Polizei-Behörde des Wohnorts auf vorherige Aufforderung 14 Tage verstreichen läßt, ohne die Abholung zu bewerkstelligen, ist selbige der Anstalt den aus dieser Versäumniß entstehenden Schaden, jedenfalls aber die persönlichen Unterhaltungs-Kosten des Pfleglings zu erstatten verpflichtet.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, der Finanzen, des Innern und der Justiz haben die vorstehende von der Provinzial Stände-Versammlung geprüfte und zur Bestätigung vorgelegte Instruktion für die Verwaltungs-Commissionen der Schlesischen Irren-Anstalt genehmigt und werden auf Anordnung Sr. Excellenz des Königl. wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merckel, die Bestimmungen derselben, insoweit sie für die Königlichen Behörden und das Publikum von Interesse seyn können, hiermit zur Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 15. März 1833.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Görlitz nach Bunzlau.

Nachdem nunmehr auf der Kunststraße von Görlitz bis Bunzlau auch die Strecke von der Görlitz-Bunzlauer Kreisgrenze bis Bunzlau vollendet und fahrbar ist, und mit der Abgabe belegt werden kann, soll diese vom 1. April d. J. ab für die Benutzung der vorbezeichneten, $5\frac{1}{2}$ Meilen langen Straße:

1. bei der Barriere zu Hennersdorf für $1\frac{1}{2}$ Meile;
2. bei der Barriere zu Schützenhayn für 2 Meilen, und
3. bei der neu errichteten Barriere zu Paritz gleichfalls für 2 Meilen,

eingehoben werden, welches hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Breslau, den 12. März 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung desselben der Regierungs-Rath
Wendt.

Chausseegeld-Erhebung auf den Straßenzügen von Schmiedeberg über Hirschberg nach Löwenberg und Greiffenberg.

In Folge höherer Genehmigung soll mit Beseitigung der bisherigen Chausseegeld-Erhebungsweise auf den Straßenzügen von Schmiedeberg über Hirschberg und Spiller, einerseits bis Löwenberg und anderseits bis Greiffenberg, vom 1. April d. J. ab das Chausseegeld bei den nachbenannten Barrieren vor- und rückwärts gleichmäßig, wie folgt, eingehoben werden:

1. bei Quirl für 1 Meile;
2. bei der Barriere vor Hirschberg für 1 Meile;
3. bei der Barriere jenseits Hirschberg für 1 Meile;
4. bei Spiller für 2 Meilen, sowohl in der Richtung nach Löwenberg als nach Greiffenberg hin und zurück;
5. bei Schmottseiffen für 1½ Meile, und
6. bei Langwasser für 1 Meile.

Diese Erhebungs-Veränderungen werden hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Breslau, den 13. März 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung desselben der Regierungs-Rath
Wendt.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Instruktion für die Schiedsmänner im Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. August 1832, die Einrichtung der schiedsrichterlichen Beamten in Schlesien betreffend, der zur Ausführung dieser Ordre von den hohen Ministerien der Justiz und des Innern unterm 26. September desselben Jahres erlassenen Verordnungen, (Breslauer Amts-Blatt pro 1833 Stück V.), und des Reskripts vom 14. Januar d. J. wird den nach §. 8. 34 und folgende jener Verordnung unter die Aufsicht des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gestellten Schiedsmännern seines Departements nachstehende Instruktion ertheilt:

§. 1. Sobald die Bestätigung und Vereidigung eines Schiedsmannes erfolgt ist, hat derselbe sich bei der betreffenden Polizei-Behörde zum Empfange eines Amtssiegels und eines nach §. 18 der Verordnung vom 26. September 1832 zu haltenden Protokoll-Buchs zu melden. Das letztere hat er durchgängig mit deutlichen Zahlen zu paginiren und die letzten 6 Bogen desselben, welche zum Verzeichniß der Kopialien und baaren Auslagen bestimmt sind, welche der Schiedsmann nach §. 10. jener Verordnung von den Partheien einfordern darf, nach folgenden Kolonnen zu liniiren:

1. fortlaufende Nummer,
2. Namen der Sache,
3. Pagina und Nummer des Protokoll-Buchs,
4. Betrag der Kopialien, Rthlr. Sgr. Pf.
5. Benennung der sonstigen Auslagen, (diese sind jedesmal ganz speciell zu bezeichnen),

6. Summa sämmtlicher Gebühren Rthlr. Sgr. Pf.
7. Namen der Parthei, welche sie zu entrichten hat,
8. Datum, unter welchem die Zahlung erfolgt und Quittung ertheilt ist,
9. Bemerkungen.

Das auf solche Weise eingerichtete Buch produzirt er dem Richter, welcher seine Vereidigung bewirkt hat, der es, wenn er es vorschriftsmäßig findet, auf dem ersten Blatte mit folgender Ueberschrift versehen wird:

Protokoll-Buch des Schiedsmannes N. N. zu N. N., welches aus N. N. Seiten besteht, und von Seite N. N. bis N. N. zum Einschreiben der Protokolle, von Seite N. N. bis Seite N. N. zum Verzeichniß der Gebühren bestimmt ist.

Legalisirt durch den unterzeichneten Richter.

Folgt Datum, Gerichtssiegel und Unterschrift.

§. 2. Dieses Buch hat jeder Schiedsmann mit Sorgfalt und Ordnung zu führen, es dürfen in demselben weder Korrekturen noch Rasuren vorgenommen, am wenigsten aber Blätter ausgeschnitten werden.

In der ersten Abtheilung werden die Verhandlungen nach ihrer Zeitfolge unter fortlaufenden Nummern eingeschrieben. Auch gehören dahin die Vermerke über Streitigkeiten, in welchen der Schiedsmann aufgerufen, aber kein Vergleich zu Stande gekommen ist, weil entweder die Partheien nicht legitimirt, oder nicht zu vereinigen waren, (§. 12 und 25 der Verordnung vom 26. September v. J.), oder die Sache dem Schiedsmann zu weitläuftig und schwierig war, (§. 13 ibidem), oder sich ergab, daß sie zu den von seiner Funktion ausgeschlossenen Angelegenheiten gehörte, (§§. 14 und 22 loco citato).

In allen diesen Fällen notirt der Schiedsmann unter fortlaufenden Nummern, gleich den Verhandlungen über geschlossene Vergleiche, mit kurzen Worten den Vorgang, doch muß sein Vermerk den Tag der Verhandlung, Namen und Wohnort der Partheien, den Gegenstand des Streits und den Grund, weshalb kein Vergleich zu Stande gekommen ist, vollständig enthalten.

§. 3. Können bei dem Abschlusse einer Vergleichs-Verhandlung eine oder beide Partheien nicht schreiben und Geschriebenes lesen, oder blos ihren Namen schreiben, sonst aber weder lesen, noch schreiben, und haben sie keinen glaubhaften Mann zum Zwecke der zu verrichtenden Unterschrift mitgebracht, so muß der Schiedsmann einen solchen Beistand von Amtswegen zuziehen, der bei der Vorlesung und Genehmigung des Protokolls gegenwärtig ist und die Handzeichen der des Schreibens unerfahrnen Partei nach §. 18 der Verordnung vom 26. September 1832 bescheinigt.

Dieser Beistand kann auch der mit seiner Ehefrau vor dem Schiedsmanne erscheinende Ehemann seyn, wenn sein Interesse dem ihrigen nicht widerspricht.

Wenn unter mehrern gemeinschaftliche Sache machenden Personen auch nur eine schreiben und Geschriebenes lesen kann, so ist es hinreichend, wenn solche mittelst ihrer Namensunterschrift in Ansehung der Streitgenossen,

welchen diese Fähigkeit mangelt, die Richtigkeit der von ihnen durch Kreuze bewirkten Unterzeichnung bezeugt. Haben die Partheien ein entgegengesetztes Interesse, so sind auch verschiedene Beistände erforderlich; im umgekehrten Falle bedarf es nur der Zuziehung eines Beistandes.

§ 4. Schriftliche Klagen oder Entgegnungen, welche die Partheien ihm nach §. 15. der Verordnung vom 26. September 1832 einreichen, schriftliche Zeugnisse oder sonstige Papiere welche sie beibringen, (§. 21. ibidem) heftet er nach ihrer Zeitfolge zu einem gehörig foliirten und mit einem Verzeichniß versehenen Akten-Bande, welches jedesmal einen Jahrgang enthalten und danach auf dem Aktendeckel bezeichnet seyn muß.

Hinter jeder in das Protokollbuch eingeschriebenen Verhandlung werden die darauf Bezug habenden zu den Belag-Akten gehefteten Schriften nach ihrem Blatte (Folio) allegirt, und gegenseitig auf jene Pagina und Nummer des Protokollbuchs gesetzt.

§. 5. Wenn den Partheien nach §. 26. der Verordnung auf ihr Verlangen Ausfertigungen des Vergleichs-Protokolls ertheilt werden, so ist dies mit Bemerkung der Anzahl der ausgefertigten Exemplare unter der Original-Verhandlung im Protokollbuch zu notiren. Die Ausfertigung, auf welcher Pagina und Nummer des Protokollbuchs zu allegiren, ist also einzurichten, daß Reinschrift des Protokolls vorangeschickt, und sodann darunter gesetzt wird:

„Mit der Urschrift gleichlautend befunden und heute ausgefertigt.

„N den . . . .

Siegel und Unterschrift des Schiedsmannes.

§. 6. Ueber ihre amtlichen Verhandlungen und über die bei Gelegenheit derselben zu ihrer Kenntniß kommenden Verhältnisse der Partheien müssen die Schiedsmänner ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten.

In der zweiten Abtheilung des Protokollbuchs müssen die Gebühren, welche der Schiedsmann nach § 10. der Verordnung von den Partheien zu erheben berechtigt ist, eingetragen werden.

Die Berechnung derselben erfolgt in der ersten Abtheilung des Protokollbuchs gleich hinter der aufgenommenen Verhandlung und müssen den Partheien auf ihr Verlangen Abschriften dieser Kostenrechnung unentgeldlich ertheilt werden. Das Resultat der Rechnung wird in das Gebühren-Verzeichniß in der 2ten Abtheilung des Buchs eingetragen und in der betreffenden Kolonne der Empfang bemerkt.

§. 7. Kein Schiedsmann darf sich unterfangen, von einer Parthei irgend etwas an Kopialien oder Auslagen zu erheben, ohne ihr darüber eine schriftliche, Pagina und Nummer des Gebühren-Verzeichnisses enthaltende Quittung auszustellen. Auch darf er unter keinem Vorwande weder vor, noch nach der Vergleichs-Unterhandlung von den Partheien Geschenke annehmen.

§. 8. Die Kopialien, zu deren Erhebung die Schiedsmänner berechtiget sind, betragen

a) für ein Mundum auf den Bogen vorschriftsmäßig geschrieben 2 Sgr. 6 Pf.
b) für Beilagen und bloße Abschriften, wenn sie nicht über 2 Bogen ausmachen, auf den Bogen 2 Sgr.
c) wenn solche mehr betragen, also stoßweise geschrieben werden, auf den Stoß a 6 Bogen 7 Sgr.

Jede ungebührliche Ausdehnung der Wörter und Buchstaben muß vermieden werden, und also jede Seite wenigstens 24 Zeilen, jede Zeile wenigstens 12 Silben enthalten. Besteht das zu fertigende Mundum oder die Beilagen überhaupt nur in einem Bogen, so kann der volle respective ad a und b. bemerkte Satz genommen werden, wenn die Abschrift auch nur einige Zeilen enthält.

§. 9. Außer den Kopialien darf sich der Schiedsmann schlechterdings keine Gebühren, sondern nur wirkliche baare Auslagen von den Partheien erstatten lassen, und ist verpflichtet, ihnen auf Verlangen die Beläge darüber auszuhändigen.

§. 10. Verweigert eine Partei die Erstattung der Kopialien und Auslagen des Schiedsmannes, so darf er mit der eigenen Beitreibung derselben sich nicht befassen, hat sich vielmehr deshalb an den ordentlichen Richter des Debenten zu wenden, welcher verbunden ist, auf den Grund eines beglaubten Extraktes aus dem Gebühren-Verzeichnisse des Schiedsmannes die Exekution gegen den Debenten zu verfügen. Macht dieser gegen seine Zahlungs-Verbindlichkeit Einwendungen, so entscheidet der Richter darüber durch ein bloßes Dekret, gegen welches beiden Theilen der Rekurs an das Ober-Landes-Gericht freisteht.

§. 11. Wenn auf Grund eines von einem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichs bei den ordentlichen Gerichten Exekution nachgesucht wird, und diese nach §. 28 der Verordnung nicht erfolgen kann, weil der Vergleich dunkel oder unverständlich abgefaßt ist, so sind die Gerichte angewiesen darüber jedesmal unter Einsendung des fehlerhaften Vergleichs-Protokolls an das Ober-Landes-Gericht zur weitern Veranlassung zu berichten.

§. 12. Auch außer diesem Falle sind sämmtliche Untergerichte eben sowohl als die Landraths-Aemter und sonstige Polizei-Behörden verpflichtet, wenn sie wahrnehmen, daß ein Schiedsmann sein Amt fehlerhaft verwaltet, die Grenzen desselben überschreitet oder gar es zur Bedrückung der Partheien mißbraucht, davon unverzüglich unter Aufführung der speziellen Umstände dem Ober-Landes-Gericht Anzeige zu machen.

§. 13. Die Nachweisung, welche jeder Schiedsmann nach §. 34 der Verordnung am Schlusse des Jahres dem Landrath oder der städtischen Polizei-Behörde einzureichen hat, darf zwar nur summarisch die Anzahl der im Laufe des Jahres zu Stande gebrachten Vergleiche und gleichmäßig die summarische Angabe der vorgekommenen Fälle, in welchen der Vergleich nicht hat bewirkt werden können, enthalten, indeß müssen hinter beiden Angaben die Seiten und Nummern des Protokoll-Buchs allegirt werden, wo sich die Ver-

gleichs-Protokolle und respective die Vermerke über fruchtlose Sühne-Versuche befinden. Diese Nachweisungen müssen in der ersten Woche des neuen Jahres bei den betreffenden Polizei-Behörden eingehen, und die letzteren sind gehalten, sämmtliche Nachweisungen ihres Kreises vor Ablauf des Januars dem Ober-Landes-Gericht mit einem Berichte einzureichen, in welchem sie ihre Wahrnehmungen über den Nutzen oder die Nachtheile des versuchsweise angeordneten Instituts ausführlich anzuzeigen haben.

§. 14. Das Ober-Landes-Gericht behält sich vor, die Dienstführung der Schiedsmänner, insbesondere die Ordnung ihrer Protokollbücher und Gebühren-Verzeichnisse von Zeit zu Zeit durch besondere Commissarien untersuchen zu lassen, um denjenigen, welche ihr Amt mit Treue und Umsicht erfüllen, die verdiente Anerkennung ihrer Bemühungen zu Theil werden zu lassen, die Irrenden zu belehren, die Pflichtvergessenen aber zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Hiernach haben sich sowohl die Schiedsmänner, als die zur Mitwirkung gelangenden Untergerichte unseres Departements auf das Genaueste zu achten.

Breslau, den 8. Februar 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bestrafung des vormaligen Registrator ꝛc. Kretschmer.

Der vormals hier als Registrator und Salarien-Kassen-Rendant angestellte Ludwig Kretschmer ist durch das in alteriori bestätigte Urtel 1ster Instanz de publ. 25. Juli 1831 wegen Anfertigung falscher öffentlicher Urkunden und Veruntreuung von Kassen- und Privatgeldern, so wie wegen Fahrlässigkeit in seinem Amt kassirt, des Rechts die Nationalkokarde zu tragen verlustig erklärt, und außer dem Ersatz der unterschlagenen Summen, zu einer Geldstrafe von 6065 Rthlr. 10 Sgr. 3 Pf., 7jährigem Festungsarrest, und Detention bis zur Abarbeitung rechtskräftig verurtheilt, was wir dem erhaltenen Auftrage gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Sprottau, den 25. Februar 1833.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 12.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 13.

Liegnitz, den 30. März 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1833 enthält die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter

No. 1411. vom 27. Oktober 1832, wegen Verleihung und Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 in der Stadt Lissa;

No. 1412. vom 12. Januar 1833, wonach Gewerbescheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Edelsteine und Fossilien, als Achate, Karneole rc., oder auch Quincaillerie-Waaren, deren Hauptwerth in solchen Steinen besteht, nicht ferner ertheilt werden sollen;

No. 1413. vom 17. Februar 1833, betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8. August 1832 (Ges.-Sammlung No. 1382) in der Provinz Preußen;

No. 1414. vom 25. Februar 1833, wegen Unzulässigkeit der freiwilligen Prorogation des Gerichtsstandes in Ehescheidungs-Sachen.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 26. Betr. die Verlegung des nächsten Jahrmarkts zu Naumburg a. Q. I. G. 842.

Das handeltreibende Publikum machen Wir darauf hierdurch aufmerksam, daß der, im diesjährigen Kalender, irrthümlich, auf den 16. Mai angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Naumburg a. Queis, an diesem Tage nicht, vielmehr den Tag vorher, als am 15. Mai d. J. abgehalten werden soll.

Liegnitz, den 14. März 1833.

No. 27. Den nächsten Jahrmarkt in Contopp betreffend. I. G. 841.

Das handeltreibende Publikum machen Wir darauf hierdurch aufmerksam, daß der, irrthümlich, im Kalender auf den 1. Mai d. J. angesetzte Kram-, Vieh- und Roß-Markt in Contopp nicht an diesem, sondern dem folgenden Tage, also am 2. Mai d. J. abgehalten werden soll.

Liegnitz, den 14. März 1833.

No. 28. Betreffend das bei Ordinations-Gesuchen zu beobachtende Verfahren. I. C. 1568.

Seit geraumer Zeit haben wir für zweckmäßig und nöthig erachtet, so oft für einen zu einer evangelischen Amtsstelle berufenen Candidaten, nach erfolgter Confirmation der denselben ertheilten Vokation, die Ordination bei uns nachgesucht wurde, letztere erst dann eintreten zu lassen, wenn die confirmirte Vokation nebst allen die Qualifikation, Führung und Anstellbarkeit des Vocirten nachweisenden Attesten uns zur Einsicht vorgelegt worden war.

Zu diesem Verfahren, bei welchem die Absicht einer Revision und nochmaligen Prüfung der eben bezeichneten Dokumente ressortmäßig nicht vorhanden seyn kann, sind wir bewogen worden, durch die Erwägung, wie mannichfaltig die wesentlichen Erfolge der geistlichen Amtsführung durch die besondern Verhältnisse sowohl der Geistlichen, als der ihnen zugewiesenen Amtsstellen bedingt werden, wie wichtig es daher für uns seyn müsse, allzeit schon bei dem Eintritt eines Candidaten in das geistliche Amt einen Ueberblick zu gewinnen, theils von den Erwartungen zu denen seine Qualifikation und bisherige Führung berechtigen, theils von den besondern erleichternden oder erschwerenden Verhältnissen und Verbindlichkeiten, in welche er mit Uebernehmung des ihm verliehenen Amtes eintritt, und wie eben dieser Ueberblick auf keine einfachere Weise als durch jenes Verfahren uns gewährt und gesichert werden könne.

Demgemäß werden wir bei letzterem auch ferner beharren, und damit es einer besondern Einforderung der vorbenannten Dokumente in jedem einzelnen Falle künftig nicht mehr bedürfe, werden die Herrn Superintendenten und Superintendentur-Verweser hiermit ein für allemal angewiesen, so oft ihrerseits auf die Ordination eines zu einer geistlichen Stelle ihrer Diöces berufenen Candidaten bei uns angetragen wird, diesem Antrage jedesmal die von der betreffenden Königl. Regierung confirmirte Vokation und die oben erwähnten Atteste beizufügen.

Breslau, den 5. März 1833.

Königliches Preuß. Consistorium für Schlesien.

Gleichzeitig weisen Wir Unserer Seits die Herren Superintendenten und Superintendentur Verweser hierdurch an, die fraglichen Legitimations-Atteste der vocirten Candidaten, welche denselben mit der bestätigten Berufungs-Urkunde Behufs der Vorlegung bei dem Königlichen Provinzial-Consistorio zugehen werden, demnächst mit dem Berichte über die vollzogene Installation des Neuberufenen allemal zu Unsern Akten zurückzureichen.

Liegnitz, den 18. März 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Bei Erbanfällen an Ehegatten, welche mit den Kindern in Gütergemeinschaft leben, wird Erbschaftsstempel nicht erhoben.

Die auf höhern Befehl unterm 9. August 1831 ergangene, im Amtsblatt pro 1831 Seite 279. bekannt gemachte Anordnung, wird, in Folge des auf Grund Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. Februar 1833 unterm 28. desselben Mts. ergangenen Justiz-Ministerial-Reskripts, dahin modificirt:

„daß überall, wo Kinder des überlebenden Ehegatten mit demselben die Gütergemeinschaft fortsetzen, während der Dauer dieses Verhältnisses zur Erhebung eines Erbschaftsstempels keine gesetzliche Veranlassung ist."

Die Justiz-Behörden unsers Aufsichts-Bezirks haben sich hiernach zu achten. Glogau, den 15. März 1833.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bestrafung des vormaligen Registrator rc. Kretschmer.

Der vormals hier als Registrator und Salarien-Kassen-Rendant angestellte Ludwig Kretschmer ist durch das in alteriori bestätigte Urtel 1ster Instanz de publ. 25. Juli 1831 wegen Anfertigung falscher öffentlicher Urkunden und Veruntreuung von Kassen- und Privatgeldern, so wie wegen Fahrlässigkeit in seinem Amt kassirt, des Rechts die Nationalkokarde zu tragen verlustig erklärt, und außer dem Ersatz der unterschlagenen Summen, zu einer Geldstrafe von 6065 Rthlr. 10 Sgr. 3 Pf., 7jährigem Festungsarrest, und Detention bis zur Abarbeitung rechtskräftig verurtheilt, was wir dem erhaltenen Auftrage gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Sprottau, den 25. Februar 1833.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Bestrafung des rc. Schauder wegen wiederholten Diebstahls.

Der Tagearbeiter und Landwehrmann Ernst Schauder von hier, ist wegen wiederholt verübter Diebstähle aus dem Soldatenstande ausgestoßen und für unfähig erklärt worden, je das Bürgerrecht oder den Besitz eines Grundstücks in den Königl. Staaten zu erwerben, hiernächst zu einer körperlichen Züchtigung von vierzig Peitschenhieben und achtwöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden und wird jetzt im Correctionshause zu Schweidnitz so lange eingesperrt, bis die Vorgesetzten dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß er durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, daß er im Stande sey, sich auf eine redliche Art zu ernähren, und daß durch seine Freilassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde.

Der erkannten Ausstoßung aus dem Soldatenstande wegen, wird dies vorschriftlich hiermit bekannt gemacht.

Brieg, den 2 März 1833.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Mittagsprediger zu Muskau, Bürger, ist als Subdiakonus an der Hauptkirche St. Petri und Paul zu Görlitz bestätiget worden;

desgleichen der Predigtamts-Candidat Beling als Pastor in Kolzig;

desgleichen der Bäckermeister Bruckauf zu Sagan als Rathsherr beim dortigen Magistrats-Collegio;

der zeitherige Adjuvant Schlegel zu Bellmannsdorf, als Gehülfe des evangelischen Cantor und Schullehrer zu Ockelhermsdorf, Grünbergschen Kreises;

der Schuladjuvant Menzel, zeither zu Kunzendorf, Löwenbergschen Kreises, nunmehr als Schulgehülfe für Alt- und Neustrunz und Waldvorwerk, Glogauschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betrifft die Anfertigung lithographirter Karten von den Kreisen der Provinz Brandenburg.

Auf Anordnung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei werden jetzt von sämmtlichen landräthlichen Kreisen der Provinz Brandenburg lithographirte Karten angefertigt werden, und wird der Herr Hauptmann von Witzleben im großen General-Staabe, unter Benutzung der, im Besitze des Generalstaabes befindlichen Materialien und der durch die Landräthe örtlich anzustellenden Ermittelungen, so wie andere offizielle Hülfsmittel, sich dieser Geschäfte unterziehen.

Der Maaßstab wird $^1/_{200000}$ der natürlichen Größe seyn.

Um die Kosten möglichst zu decken, soll der Weg der Pränumeration eingeschlagen werden, und ist der Pränumerationspreis auf 7 Sgr. 6 Pf. für jedes Exemplar bestimmt. Die Pränumeration ist nicht auf sämmtliche Karten erforderlich, sondern auch für einzelne Kreiskarten zulässig.

Die Königlichen Landrath-Aemter und die Magistrate des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks, werden hiervon mit dem Bemerken benachrichtigt, daß die eingehenden Pränumerations-Beträge postfrei an die Instituten- und Kommunal-Kasse der Königlichen Regierung zu Frankfurth a. O. abzusenden sind. Liegnitz, den 8. März 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem pensionirten Kammergerichts-Registrator Adolph Steinsdorff zu Berlin ist

auf die durch Beschreibung nachgewiesene, für den Zweck der Benutzung als Material zum Polstern, für neu und eigenthümlich anerkannte Zubereitung des Strohes,

unterm 20. März 1833 ein vom Tage der Ausfertigung Acht hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent ertheilt worden.

Verdienstliches.

Die Frau Regierungs-Räthin Hirsch, geborne Riedsch, hat der katholischen Stadt-Pfarr-Schule zu Liegnitz ein Capital von 100 Rthlr. geschenkt.

Die Patronats-Herrschaften von Pfaffendorf, Landeshutschen Kreises, haben der evangelischen Kirche zu Haselbach mehrere Geschenke zur Ausschmükkung nebst einer schönen Altarbibel verehrt und außerdem durch Geschenke an die Schule zu Pfaffendorf und durch Verbesserung des Einkommens des Schullehrers daselbst ihren religiösen und Wohlthätigkeits-Sinn an den Tag gelegt.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 13.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 14.

Liegnitz, den 6. April 1833.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio haben nachbenannte Candidaten

Theodor Julius Herbstein aus Breslau, $24\frac{3}{4}$ Jahr alt,
Ernst Samuel Rampoldt aus Proskau, bei Oppeln, $24\frac{3}{4}$ Jahr alt,
Gustav Ludwig Rahn aus Breslau, beinahe 25 Jahr alt,
Paul Richard Stäubler aus Breslau, beinahe 27 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 11. März 1833.

Königliches Preuß. Consistorium für Schlesien.

Betr. den von den Geographen Grimm und Scharrer in Berlin herausgegebenen pneumatisch-portativen Erdglobus.

Die Geographen Grimm und Scharrer zu Berlin haben einen pneumatisch-portativen Erdglobus von zwölf Fuß im Umfange, der sich zum Gebrauch in Schulen besonders eignet, herausgegeben. Die Preise der verschiedenen Ausgaben sind folgende:

	Subscriptionspreis bis Ostern 1833.	Ladenpreis von da an.
Auf Papier	12 Rthlr.	15 Rthlr.
„ Perkal	16 „	20 „
„ ordin. Seidenzeuge	16 „	20 „
„ Atlas	32 „	40 „

Jedoch haben sich die Herausgeber bereit erklärt, das Exemplar auf ordinairem Seidenzeuge, Hutatlas, für Schulen zu dem Preise von 15 Rthlr. und auf Perkal von 14 Rthlr. 15 Sgr. zu liefern.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts-

und Medizinal-Angelegenheiten werden die Schul-Anstalten auf dieses Unternehmen hierdurch aufmerksam gemacht.

Breslau, den 11. März 1833.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bestrafung des vormaligen Registrator ꝛc. Kretschmer.

Der vormals hier als Registrator und Salarien-Kassen-Rendant angestellte Ludwig Kretschmer ist durch das in alteriori bestätigte Urtel 1ster Instanz de publ. 25. Juli 1831 wegen Anfertigung falscher öffentlicher Urkunden und Veruntreuung von Kassen- und Privatgeldern, so wie wegen Fahrlässigkeit in seinem Amt kassirt, des Rechts die Nationalkokarde zu tragen verlustig erklärt, und außer dem Ersatz der unterschlagenen Summen, zu einer Geldstrafe von 6065 Rthlr. 10 Sgr 3 Pf., 7jährigem Festungsarrest, und Detention bis zur Abarbeitung rechtskräftig verurtheilt, was wir dem erhaltenen Auftrage gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Sprottau, den 25. Februar 1833.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Bestrafung des ꝛc. Schauder wegen wiederholten Diebstahls.

Der Tagearbeiter und Landwehrmann Ernst Schauder von hier, ist wegen wiederholt verübter Diebstähle aus dem Soldatenstande ausgestoßen und für unfähig erklärt worden, je das Bürgerrecht oder den Besitz eines Grundstücks in den Königl. Staaten zu erwerben, hiernächst zu einer körperlichen Züchtigung von vierzig Peitschenhieben und achtwöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden und wird jetzt im Correctionshause zu Schweidnitz so lange eingesperrt, bis die Vorgesetzten dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß er durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, daß er im Stande sey, sich auf eine redliche Art zu ernähren, und daß durch seine Freilassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde.

Der erkannten Ausstoßung aus dem Soldatenstande wegen, wird dies vorschriftlich hiermit bekannt gemacht. Brieg, den 2 März 1833.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Kammerherr und Kreisdeputirte Graf von Gersdorf auf Hermsdorf, Hoyerswerdaschen Kreises, ist als Polizei-Distrikts-Commissarius bestätiget worden.

Außerdem erhielten die Bestätigung:

der Predigamts Candidat Schneider als evangelischer Pfarrer in Nochten, Rothenburgschen Kreises;

der Candidat Köhler als Nachmittagsprediger zu Muskau;

der Lieutenant Ubert fernerweitig als Rathmann beim Magistrats-Collegio zu Lüben;

der Kaufmann Scholz zu Hirschberg als Rathsherr daselbst;

der zeitherige Schullehrer zu Mittel-Horka, Jentsch, als Schullehrer zu Melaune, Görlitzschen Kreises;

der zeitherige Schullehrer zu Hermsdorf, Saganschen Kreises, Seyffert, als Schullehrer zu Zentendorf und Deschka, Görlitzschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Subscription auf das Bildniß des Herrn Justiz-Ministers Mühler.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau ist uns nachstehende Subskriptions-Anzeige zugesendet worden. Mit Berücksichtigung der Wohlthätigkeit des Zwecks werden daher hiermit sämmtliche in unserm Departement befindliche Gerichtsbehörden, exclusive deren, an welche bereits spezielle Anschreiben ergangen, aufgefordert, ein etwaniges Verzeichniß der Subskribenten binnen vier Wochen einzureichen.

Glogau, den 9. März 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bei dem hiesigen Königl Pupillen-Kollegio ist ein von Wallenbergscher Stipendien-Fond zur Unterstützung für junge hülfebedürftige Männer, welche sich dem Studium der Rechts-Wissenschaften gewidmet haben, nach einer von Sr. Excellenz dem Herrn Justiz-Minister Mühler, als vormaligem Präsidenten des Königl. Pupillen-Kollegii, entworfenen Stiftungs-Urkunde, angelegt worden. In Erwägung, daß aus einem geringen Fond durch kleine Beiträge und durch treue Verwaltung im Laufe der Jahre eine ansehnliche Masse sich bilde, ist die Stiftungs-Urkunde mit darauf gerichtet, Andere für diesen Fond zu gleichen wohlthätigen Gesinnungen des Stifters anzuregen. Es haben die hier lebenden Künstler, Herren Gebrüder Henschel, davon Kenntniß genommen und ein von ihnen treu nach der Natur gezeichnetes wohlgetroffenes Bildniß des Begründers dieser Stiftung, jetzigen geheimen Staats- und Justiz-Ministers Mühler, in Steindruck, auf Subskription, herausgegeben.

Die Hälfte des Ertrages ist dem von Wallenbergschen Stipendien-Fond gewidmet. Als Kurator der von Wallenbergschen Stiftung bin ich verpflichtet, das löbliche Unternehmen der Gebrüder Henschel möglichst zu unterstützen; ich eröffne hierdurch die Subskription, mit der Bitte, auf das schon zur Vertheilung fertige Bildniß Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler gefälligst unterzeichnen zu wollen.

Des Herrn Justiz-Ministers von Kamptz Excellenz hat bereits im vorigen Jahre dem Unternehmen seinen Beifall geschenkt, und das hiesige Königl. Ober-Landesgericht zur Beförderung des Zweckes durch Kommunikation mit andern Justiz-Kollegien besonders angewiesen.

Die Namen der resp. Herren Subskribenten sollen den Urkunde-Stiftungs-Akten zum Ehrengedächtniß beigefügt werden.

Der Subskriptions-Preis eines auf besten Schweizer-Papier sauber gedruckten Exemplars ist auf 1 Rthlr., auf chinesischem Papier auf 1 Rthlr. 15 Sgr. festgesetzt.

Breslau, im Februar 1833.

Gellnek,
Justiz-Kommiss.-Rath, als Kurator des von Wallenbergschen Stipendien-Fonds.

No.	Namen und Stand der Subskribenten.	Wohnort derselben.	Anzahl der Exemplare.	
			Schweizer-Papier à 1 Rthlr.	Chinesisches Papier à 1½ Rthlr.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Schiffer und Gärtner-Auszügler Tietze aus Teichhof, hat zu Messen bei der Schloßkapelle zu Deutsch-Wartenberg 30 Rthlr. ausgesetzt.

Die verstorbene Fleischhauer-Wittwe Lerch zu Landeshut, hat zur Ausschmückung der dortigen katholischen Kirche 100 Rthlr. und eine Meßfundation von 16 Rthlr. vermacht.

Der zu Waldau, Bunzlauschen Kreises, verstorbene Gedinge-Gärtner Altmann hat für die dortige Schul-Kasse 15 Rthlr. ausgesetzt.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 14.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 15.

Liegnitz, den 13. April 1833.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Entschädigung für gemeingefährliche Irren, welche in ihrer Heimath verbleiben müssen, und die festgesetzte jährliche Beitrags-Summe für diesen Zweck überhaupt.

Obschon von den beiden Irren-Verpflegungs-Anstalten in Brieg und Plagwitz nur die letztere dermalen mit gemeingefährlichen Gemüthskranken so angefüllt ist, daß weitere Aufnahmen in selbige nicht stattfinden können, wogegen die Irren-Versorgungs-Anstalt in Brieg zur Zeit noch nicht ganz auf den etatsmäßigen Numerus gelangt ist, und in selbige daher noch gemeingefährliche Gemüthskranke gebracht werden können, so haben dennoch die Provinzial-Landstände auf dem 4ten Provinzial-Landtage in wohlwollender Beachtung der Interessen aller Gemeinden,

I. beschlossen, daß zu Entschädigung derjenigen Gemeinden, welche, wegen Mangel an Raum in den Anstalten, die Verpflegung und Beaufsichtigung gemeingefährlicher Irren selbst sollten besorgen müssen, für jeden Gemüthskranken dieser Art, welcher bei der künftig eintretenden Ueberfüllung der Versorgungs-Anstalt in Brieg mit gemeingefährlichen Gemüthskranken auch in solche nicht aufgenommen werden kann, ein Wartegeld von jährlich 30 Rthlr. bezahlt werde. Dieses Wartegeld kann jedoch nur für solche Kranke gezahlt werden, welche für gemeingefährlich zu achten sind, welche aus diesem Grunde wirklich in einer der beiden Irren-Versorgungs-Anstalten zu Brieg und Plagwitz, wenn es der Raum verstattet hätte Aufnahme gefunden haben würden.

Zu näherer Bezeichnung des Characters der Gemeingefährlichkeit des Kranken, für welchen das Wartegeld nachgesucht wird, muß daher nachgewiesen werden, entweder

a. daß der Kranke tobsüchtige Anfälle habe, in welcher er bei der ihm gelassenen Freiheit der persönlichen Sicherheit seiner Umgebungen gefährlich werden kann, oder

b. daß der Kranke so unreinlich ist, daß dessen Pflege lästig und störend für alle Verhältnisse wird, oder

c. daß der Kranke sich selbst nach dem Leben trachtet, und dessen fortwäh-

rende Beaufsichtigung zu Abwendung eines Selbstmordes nothwendig wird, oder endlich

d. daß der Kranke die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in einem solchen Grade stört, daß derselbe aus dringenden polizeilichen Rücksichten in besonderem Verwahrsam und unter fortwährender Aufsicht gehalten werden muß.

Das Wartegeld wird von den betreffenden Gemeinde-Vorständen am Schlusse des Jahres bei dem Landräthlichen Amte liquidirt, und müssen der diesfälligen Liquidation diejenigen Schriftstücke beigelegt werden, welche zu Begründung des Antrages zur Aufnahme in eine Irren-Versorgungs-Anstalt nothwendig sind, und zwar:

1. Die resp. von den Landräthlichen Aemtern und Kreis-Physikern, oder den Magisträten und Stadt-Physikern bescheinigte Beantwortung der in dem Liegnitzschen Amtsblatt-Stück 27. Nro. 72. Jahrgang 1830 vorgezeichneten Fragen, bei welchen der gemeingefährliche Krankheitszustand durch Angabe specieller, einen der vorstehend sub a bis d gedachten Krankheitszustände berührende Thatsachen, besonders herausgehoben seyn müssen.
2. Das gerichtliche Blödsinnigkeits-Erkenntniß, durch welches der Kranke unter Curatel gestellt worden ist.
3. Das gerichtsamtliche Zeugniß über das Unvermögen des Kranken und der zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichteten Verwandten.

   Außerdem noch:
4. Die ablehnende Erklärung der Verwaltungs-Kommissionen über die Aufnahme des Kranken in die bestehenden Irren-Versorgungs-Anstalten und
5. Das von der Orts-Communal-Behörde ausgestellte, von dem Landräthlichen Amte bescheinigte Attest, daß der Kranke unter unausgesetzter Bewachung im Laufe des Jahres gehalten worden sey.

Die gehörig justificirten Liquidationen reichen die Landräthlichen Aemter oder Magisträte nach Ablauf des Jahres bei den Königlichen Regierungen ein, welche mir solche mittelst einer Haupt-Nachweisung zur Anweisung auf die Provinzial-Irren-Beitrags-Kasse vorlegen.

Der Uebereinstimmung wegen, ist diese Nachweisung unter folgenden Rubricken anzufertigen:

a. laufende Nro.;
b. Name des Kranken;
c. Bezeichnung der Gemeingefährlichkeit;
d. Datum des Blödsinnigkeits-Erkenntnisses;
e. Bescheinigung des Unvermögens;
f. Betrag des zu liquidirenden Wartegeldes;
g. Bemerkungen;

h. Unter diese Nachweisungen werden die Königlichen Regierungen attestiren, daß die in der Nachweisung aufgeführten Justifikatorien vollständig vorhanden, und in Folge der abgehaltenen sorgfältigen Prüfung derselben, den Vorschriften gemäß angefertigt befunden worden sind.

Die Anweisung der gehörig justificirten Wartegelder wird lediglich auf den Grund der vorstehenden Nachweisung der Königlichen Regierungen und von dem Tage ab erfolgen, von welchem die ablehnende Erklärung der betreffenden Verwaltungs-Kommission über den gemachten Aufnahme-Antrag datirt ist, weil diese Beläge an die Landräthlichen Aemter Behufs des alljährlich zu erneuernden Aufnahme-Antrags bei den Verwaltungs-Kommissionen, zurückgehen werden.

Bei der Liquidirung des Wartegeldes für denselben Gemüthskranken, welcher das Jahr vorher das Wartegeld erhalten hat, muß daher den obigen sub 1. 2. 3. 4. 5. genannten Justifikatorien

6. die anderweite Erklärung der betreffenden Verwaltungs-Kommissionen, daß die Aufnahme des Gemüthskranken in eine der beiden Irren-Versorgungs-Anstalten immer noch nicht hat geschehen können, und
7. außer dem über den Zustand der Krankheit ad 1. gegebenen Atteste noch ein anderweites Attest darüber, daß der Charakter der Krankheit immer noch gemeingefährlich, und jene noch nicht in unschädlichen Blödsinn übergegangen sey,

hinzugefügt werden.

Demnächst haben die Provinzial-Landstände:

II. aus den ihnen über die Verwaltung der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt in Leubus vorgelegten Uebersichten die Ueberzeugung gewonnen, daß durch die von einzelnen Behörden ungemein verzögerte Anmeldung der in Gemüthskrankheit verfallenen Personen und durch die dadurch herbeigeführte Einlieferung meistentheils veralteter Fälle nicht blos die Wirksamkeit der Anstalt vermindert, und der Ruf derselben benachtheiligt, sondern daß auch die lange Dauer der in einigen Fällen geglückten Heilungsversuche die Verwaltung der Anstalt ungemein kostbar geworden ist.

Es ist daher von den Provinzial-Landständen darauf angetragen worden, daß ich aufs neue auf die über die Aufnahme der Gemüths-Kranken bestehenden Vorschriften mit der Verwarnung aufmerksam machen möchte, wie diejenigen Behörden, welche Gemüthskranke, die an veraltetem Uebel leiden, unter dem Vorgeben, daß ein frischer Erkrankungsfall vorwalte, in die Irren-Heil-Anstalt bringen, wegen der unnöthigen Aufwendung der zu Heilversuchen erforderlichen Kosten in Anspruch genommen und gegen die Aussteller von Attesten, welche einen alten Fall für einen frischen ausgeben, und die Gewährung der an sich unzulässigen Aufnahme in die Anstalt auf diese Weise erwirket haben, die Untersuchung eröffnet werde.

Da die Vorschriften wegen Aufnahme heilbarer Gemüthskranker durch

die in dem Amtsblatt Stück 12. Seite 75 dieses Jahrgangs bekannt gemachte Instruktion der Verwaltungs-Kommission der Irren-Anstalten nur eben publicirt worden sind, so weise ich in Gemäßheit des vorstehenden Antrages hiermit darauf hin, und haben sich die Behörden bei der möglichst zu beschleunigenden Einlieferung heilbarer Gemüthskranker nach derselben auf das Genaueste zu achten, indem die Verwaltungs-Kommission der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt in Leubus angewiesen worden ist, alle alten Erkrankungsfälle zurückzuweisen, und diejenigen unter ihnen, welche für frische ausgegeben werden und auf den Grund der solches beglaubigenden Atteste zur Aufnahme gekommen sind, zu Verfolgung des Anspruchs an die betreffenden Interessenten mir anzuzeigen, die sofortige Zurücknahme der Kranken selbst aber unter Beobachtung der in der Instruktion §. 24 vorgeschriebenen Formalitäten einzuleiten.

Ferner haben die Provinzial-Landstände

III. beschlossen, daß die Begräbnißkosten für solche Gemüthskranke, welche wegen Unvermögen in den Provinzial-Irren-Anstalten unentgeldlich verpflegt werden, und während ihres Aufenthaltes in den Anstalten sterben, aus den Mitteln des Instituts bestritten, und wegen deren Wiedererstattung keine Rückforderungen an die Gemeinden gemacht werden, welche den Kranken eingeliefert haben. Dagegen bleibt es wegen Uebertragung der Kosten für die Beerdigung vermögender Gemüthskranker, wenn solche in einer der bestehenden Irren-Anstalten sterben, bei der zeitherigen Verfassung, wonach solche den Instituts-Kassen erstatten werden müssen.

Endlich haben zwar die Provinzial-Landstände

IV. beschlossen, daß zu Deckung der von denselben auf das genaueste festgestellten Bedürfnisse der drei Irren-Anstalten pro 1833

46,392 Rthlr. 28 Sgr. 9 Pf.

und pro 1834 und 1835 alljährlich:

35,300 Rthlr.

ausgeschrieben werden dürfen.

Wenn jedoch die Ausschreibung der zu Unterhaltung der Irren-Anstalten bestimmten Beiträge im verflossenen Jahr nur auf 30,000 Rthlr. gerichtet war, und im laufenden Jahre ebenfalls nur diese Summe ausgeschrieben worden ist, und die vorstehend berechneten Bedürfnisse nicht augenblickliche Deckungs-Mittel erheischen, so habe ich der Provinzial-Stände-Versammlung vorgeschlagen, es bei der eingeleiteten jährlichen Ausschreibung von 30,000 Rthlr. so lange zu lassen, bis die vorwaltenden und durch anderweitige Ersparnisse bei der Verwaltung der einzelnen Anstalten nicht zu deckenden Bedürfnisse die Ausschreibung eines höheren Betrages unumgänglich erheischen.

Die Provinzial-Stände-Versammlung hat sich hiermit einverstanden erklärt, und verbleibt es daher vor jetzt nicht allein bei den wegen Ausschreibung der gedachten Beträge pro 1833 getroffenen Verfügungen, sondern es

werden auch die weiteren jährlichen Erhebungen der Provinzial-Irren-Unterhaltungs-Beiträge vorläufig nur in dem bemerkten Betrage erfolgen.

Breslau, den 18. März 1833.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Merckel.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 29.
Betr. die veranstalteten extraordinären Revisionen mehrer kathol. Patronats-Kirchen im Liegnitzschen Regierungsbezirk.
I. G. 1501.

Bei der vor Kurzem bewirkten außerordentlichen Revision mehrer katholischen Kirch-Kassen Königl. Patronats hat sich bei einigen wenigen eine gute Ordnung, bei vielen eine mangelhafte Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens, bei einigen aber eine so gänzliche Unordnung und Verwirrung ergeben, daß eine eigentliche Revision gar nicht einmal möglich gewesen ist. Bei einigen Kirchen sind nicht einmal die gewöhnlichen Rechnungsbücher, (Journal u. Manual) vorgefunden worden; bei den meisten aber ist die Benutzung dieser Bücher höchst mangelhaft und unvollständig.

Da nun hierüber schon längst eben so gemessene, als deutliche Vorschriften bestehen und es die Pflicht der Kirchen-Collegien, insbesondere der Herren Geistlichen ist, auch den äußern Angelegenheiten und dem Haushalte ihrer Kirchen, treue Sorgfalt zu widmen, so sehen Wir Uns durch den, Uns im Ganzen mißfällig gewesenen Befund der letzten extraordinairen Revision veranlaßt, die Herren Superintendenten und Erzpriester, so wie sämmtliche Herren Geistliche und Kirchen-Collegien Unsers Departements wiederholentlich recht dringend zur strikten Befolgung Unserer, das Kirch-Kassen- und Rechnungswesen betreffenden, Circular-Verfügung vom 10. Novbr. 1828 aufzufordern. Insbesondere geben Wir den Herren Superintendenten und Erzpriestern auf, bei den gewöhnlichen Kirchen-Visitationen, auch der Kirchen des Privat-Patronats, die Buchführung, das Rechnungswesen und die gesammte Kassenverwaltung recht genau ins Auge zu nehmen, den Soll- und Ist-Bestand genau festzustellen und hierüber jedesmal bei Einreichung der Kirchen-Rechnungs-Extrakte vollständig zu berichten.

Wir gedenken, die sich als unerläßlich bewährende Maßregel außerordentlicher Revision der Kirchen-Kassen fortzusetzen und werden Uns freuen, wenn Wir einen guten Erfolg von dieser erneuerten Verfügung hiebei wahrnehmen. Ungern werden Wir zu Strafverfügungen und ernsten Maßregeln schreiten; sie werden aber zuverläßig erfolgen, wo Wir beharrlich Mangel an Ordnungsliebe, Fleiß und Akkuratesse wahrnehmen.

Liegnitz, den 19. März 1833.

No. 30.
Die Reise-Legitimation der Freiknechte betr.
I. P. 3219.

Mit Hinweisung auf Unsere Amtsblatt-Verfügungen vom 11. Juni 1817 und 27. September 1830.

(Amts-Blatt 1817 Seite 209. Amts-Blatt 1830 Seite 261.)

werden sämmtliche Paß-Polizei-Behörden auf höhere Anordnung hiermit angewiesen

1. den Freiknechten fortan keine Wanderpässe, sondern nur auf ein bestimmtes Reiseziel gerichtete Pässe zu ertheilen, und die etwa vorschriftswidrig mit Wanderpässen versehenen Freiknechte, unter Einreichung dieses Passes, mit beschränkter Reise-Route in die Heimath zu weisen;
2. ausländische Freiknechte aber nur unter denselben Bedingungen, als andere aus dem Auslande kommende Reisende, zuzulassen.

Liegnitz, den 1. April 1833.

No. 31.
Die Wiederholung der Schutzpocken-Impfung bei schon Geimpften wird empfohlen.
I. P. 3436.

Die Wiederholung der Schutzpockenimpfung bei schon einmal Geimpften hat sich bisher als vollkommen hinreichend erwiesen, um den in neuerer Zeit häufig vorgekommenen Fall, daß Geimpfte von den modifizirten Pocken (Varioloiden) befallen werden, zu verhüten.

Vernünftigerweise sollte daher Jeder, der nicht erweislich die wahren Menschenpocken überstanden hat, und nur einmal mit Kuhpocken geimpft ist, von diesem leichten, nie schädlichen, oder in erheblichen Grade beschwerlichen, Mittel Gebrauch machen, sobald nach der ersten Impfung mehrere Jahre verflossen sind.

Da gegenwärtig in allen Impf-Bezirken das Impfgeschäft theils schon angefangen ist, theils binnen kurzem angefangen werden wird, so empfehlen Wir dem Publikum angelegentlich, die sich darbietende Gelegenheit zu benuzzen und die Wiederholung der Impfung bei allen den Individuen vornehmen zu lassen, welche bis dahin nicht mehr als einmal geimpft worden, und seit deren Impfung schon mehrere Jahre verflossen sind.

Liegnitz, den 4. April 1833.

No. 32.
Aussetzung einer Prämie für Entdeckung einer Brandstiftung.
I, P. 3458.

Die seit kurzer Zeit nicht ohne Verdacht der Brandstiftung hieselbst statt gehabten häufigen Feuersbrünste veranlassen Uns, auf die Entdeckung eines Brandstifters dieser Feuersbrünste hiermit eine Prämie von

Funfzig Thaler

auszusetzen.

Liegnitz, den 9. April 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die einstweilige Aufnahme von Züchtlingen in das Korrektionshaus zu Schweidnitz betreffend.

Den Inquisitoriaten und Gerichten des hiesigen Departements ist der Nothstand, welcher für die Gefangenanstalten durch Ueberfüllung des Zuchthauses zu Görlitz mit Sträflingen erzeugt worden, zureichend bekannt, ein Nothstand, der vorzüglich daher rührt, daß der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurth, bei zeitigem Mangel an der erforderlichen Zahl von Strafanstalten, sich genöthigt fand, für seine Züchtlinge und Straf-Gefangenen das Zuchthaus zu Görlitz mit zu Hülfe zu nehmen.

Dieser Nothstand kann auch für jetzt noch nicht völlig beseitigt werden, sondern steht die völlige Beseitigung erst von der im Werke begriffenen Errich-

tung einer besondern Strafanstalt zu Sonnenburg zu erwarten, allein, um für den Augenblick eine Minderung desselben möglichst zu bewirken, sind höhern Orts einige hiezu geordnete Maaßregeln und namentlich auch die ergriffen, daß Verbrecher, deren Strafen ein 6monatliches Zuchthaus nicht überschreitet, zu Abbüßung einer solchen Strafe, einstweilen und bis zu Beseitigung des zeitigen Nothstandes, in das Schweidnitzer Korrektionshaus abgeliefert werden können und sollen. Indem nun dies den Inquisitoriaten und Gerichts-Behörden des Departements für vorkommende, geeignete Fälle zur Kenntniß und Direktion gereicht, werden dieselben, jedoch auch gemessenst angewiesen, vor der Ablieferung selbst, jedesmal erst bei der Direktion des gedachten Korrektionshauses sich durch Anfrage darüber zu vergewissern: ob auch zur Aufnahme der erforderliche Raum vorhanden sey; damit nicht für diese Anstalt abermals der Nothstand der Ueberfüllung herbeigeführt werde.

Glogau, den 29. März 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die Aufhebung der Kassen-Verwaltung bei dem Geh. Ober-Tribunal und die anderweitige Abführung der sonst dorthin gezahlten Gebühren betr.

Nachdem höhern Orts die Bestimmung getroffen worden, daß vom 1. Juli d. J. ab, die Kassen-Verwaltung bei dem Königl. Geheimen Ober-Tribunal aufhören soll, so werden in Folge Ministerial-Rescripts vom 4. d. M. die Untergerichte unsers Departements, welche bisher die Spruchsachen unmittelbar an das Königl. Geheime Ober-Tribunal in Berlin gesendet, und mit demselben wegen der Gebühren in Berechnung gestanden haben, hierdurch angewiesen vom 1. Juli d. J ab, die bei dem Königl. Geh. Ober-Tribunal erwachsenen Gebühren nicht mehr dorthin, sondern an unsere Salarien-Kasse, der jene Gebühren überwiesen sind, einzusenden.

In dem erwähnten Ministerial-Rescript ist zugleich bestimmt, daß im Laufe des zweiten Quartals d. J. keine Gebühren an das Königl. Geheime Ober-Tribunal abgesendet werden sollen, so wie daß die genannte Behörde künftig den Betrag ihrer Gebühren den betreffenden Gerichten bei Uebersendung der Erkenntnisse bekannt machen wird.

Glogau, den 29. März 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die Verpflichtung der minorennen Erben zur Tragung der Nachlaß-Regulirungs-Kosten betreffend.

Nachstehende in einer von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau erlassenen Verfügung vom 28. December v. J. enthaltenen Bestimmungen:

Der Justiz-Minister will zur Beseitigung verschiedener Zweifel und einer sehr abweichenden Praxis bei den Gerichtsbehörden einige allgemeine Bestimmungen über die Verpflichtungen der minorennen Erben zur Tragung der Nachlaß-Regulirung-Kosten zur künftigen Nachachtung erlassen.

1. Bei Auslegung der Bestimmungen unter No. 14. §. 2. der Einleitung zu den Allg. Gebühren-Taxen vom Jahre 1815, ist zuvörderst zu beachten, daß diese Bestimmungen den Minorennen keinesweges eine allgemeine Sportel-Freiheit in allen ihren Angelegenheiten, sondern nur eine sportelfreie Bearbeitung der unvermögenden Vormundschaften von Seiten der Gerichtsbehörden zu sichern.

Wenn daher auch diese Geschäfte sportelfrei bearbeitet werden, so können dergleichen Curanden dennoch auf eine Sportelfreiheit in ihren Prozeß- und andern gerichtlichen Angelegenheiten keinen Anspruch machen, insofern sie sich nicht nach der Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 23. §. 30. u. f. zum Armenrechte qualificiren. Doch dürfen die ihnen in andern Angelegenheiten zur Last fallenden Kosten nicht aus der Substanz ihres, unter vormundschaftlicher Verwaltung stehenden Vermögens entnommen werden, sondern diese sind so lange zu stunden, bis sie in zahlungsfähigen Zustand kommen oder majorenn werden.

Rescript vom 10. Juli 1816, Jahrbücher Band 8, Seite 37.
" " 18. Febr. 1820, " " 15, " 38.
" " 7. Juni 1820, " " 15, " 301.

2. Diese allgemeinen Grundsätze sind auch bei Nachlaß-Regulirungen, bei welchen Minorenne concurriren, zur Anwendung zu bringen, dabei aber folgende Fälle zu unterscheiden:

a. Bei Erb-Auseinandersetzungen minorenner Kinder mit ihren Vätern sind letztere, insofern ihnen der gesetzliche Nießbrauch vom Vermögen der Kinder verbleibt, zur Tragung der Kosten-Rate der Letztere allemal verpflichtet. Dies ist auch der Fall, wenn den unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern aus andern Nachlaß-Regulirungen Vermögen zufällt, an welchem dem Vater der Nießbrauch zusteht; außerdem wird die Sportelpflichtigkeit der Kinder nur nach den Bestimmungen unter b. beurtheilt.

b. Bei andern Nachlaß-Regulirungen kommt es zunächst darauf an, ob die dabei interessirten Curanden nach den Bestimmungen unter No. 14, §. 2. der Einleitung zu den Allg. Geb. Taxen für unvermögend zu erachten sind oder nicht. Im letzteren Falle müssen solche, gleich jedem majorennen Erben, zu den Nachlaß-Regulirungs-Kosten nach Verhältniß ihres Erbtheils, beitragen, mithin auch die sämmtlichen Kosten tragen, wenn der Nachlaß ihnen allein zugefallen.

Bei unvermögenden Curanden müssen dagegen wieder folgende Fälle unterschieden werden:

aa) gehört ihnen der ganze Nachlaß, und erfolgt die Regulirung desselben bei demjenigen Gericht, welches zugleich die Vormundschafts-Behörde der Curanden ist, so gehört die Regulirung zu den vormundschaftlichen Geschäften, für welche überhaupt keine besonderen Kosten angesetzt

werden dürfen. Erfolgt dagegen die Regulirung bei einem andern Gericht, so kann dieses dafür die wirklichen baaren Auslagen an Porto, Diäten, Reisekosten u. s. w., ferner die Copialien, Calculatur-, Meilen- und Diener-Gebühren rc., wenn diese einem Beamten ganz oder zum Theil zustehen, in Ansatz und von der auszuzahlenden Erbmasse in Abzug bringen; die Taxen müssen dagegen bis zur Majorennität der Curanden gestundet werden.

bb) Sind die Curanden bei der Nachlaß-Regulirung nur zum Theil interessirt, und erfolgt diese bei der Vormundschafts-Behörde, so müssen die dadurch entstehenden Kosten auf die majorennen und minorennen Erben nach Verhältniß der Erbtheile vertheilt, die von den Curanden zu zahlenden Antheile der Taxen- und Insinuations-Gebühren aber niedergeschlagen werden, wogegen ihr Antheil zu den wirklichen baaren Auslagen, wohin auch die Stempel zu rechnen, ferner zu den Copialien, Meilen-, Diener- und Calculatur-Gebühren, insofern auf diese ein Beamter ganz oder zum Theil Ansprüche hat, von ihrer Erbrate zu erheben ist. Wenn dagegen der Nachlaß bei einem andern Gericht, als der Vormundschafts-Behörde regulirt wird, so haben die minorennen Erben zu allen Kosten, gleich den Majorennen, nach Verhältniß ihrer Erbtheile beizutragen, und das regulirende Gericht ist berechtigt, diese Kosten aus der Erbmasse sofort zu erheben, und jedem Erb-Interessenten in Abzug zu bringen. Berlin, den 28. Dec. 1832.

Der Justiz-Minister. Mühler.

An das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Breslau

werden den Untergerichten unsers Departements zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht. Glogau, den 2. April 1833.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bestrafung des rc. Schauder wegen wiederholten Diebstahls.

Der Tagearbeiter und Landwehrmann Ernst Schauder von hier, ist wegen wiederholt verübter Diebstähle aus dem Soldatenstande ausgestoßen und für unfähig erklärt worden, je das Bürgerrecht oder den Besitz eines Grundstücks in den Königl. Staaten zu erwerben, hiernächst zu einer körperlichen Züchtigung von vierzig Peitschenhieben und achtwöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden und wird jetzt im Corrections-hause zu Schweidnitz so lange eingesperrt, bis die Vorgesetzten dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß er durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, daß er im Stande sey, sich auf eine redliche Art zu ernähren, und daß durch seine Freilassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde.

Der erkannten Ausstoßung aus dem Soldatenstande wegen, wird dies vorschriftlich hiermit bekannt gemacht. Brieg, den 2 März 1833.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Auf dem vierten Schlesischen Provinzial Landtage sind für die Verwaltungs-Commissionen der Provinzial-Irren-Anstalten folgende ständische Deputirte zu Mitgliedern für die Zeit bis zum nächsten Landtage gewählt worden, als:

a) für Leubus

1. der Landes-Aelteste von Köckritz auf Groß-Sürchen an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes, Landrath Kirstein zu Wohlau.

Außerdem wieder gewählt:

2. der Medicinal-Assessor Bornemann zu Liegnitz;
3. der Erbscholtisei-Besitzer Thomas zu Hertwigswaldau, Jauerschen Kreises.

b) für Brieg

1. der Landrath Graf von Hoverden;
2. der Ober-Commissarius Graf von Pückler;
3. der Apotheker Ludwig.

c) für Plagwitz

1. der Landrath Graf von Frankenberg auf Warthau, in Stelle des abgegangenen Mitgliedes, Landrath von Bose;
2. der Kämmerer Haucke zu Löwenberg, in Stelle des früheren Mitgliedes Kaufmann Scholze zu Lauban;
3. der Scholtisei-Besitzer Hauptmann Wenzel zu Zobten, in Stelle des Freigutsbesitzers Frenzel zu Zibelle.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Eiffler zu Görlitz, ist im Einverständniß mit dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Glogau, zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Görlitzer und für den Laubaner Kreis, in den Geschäften unsers Ressorts ernannt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Soldin, den 13. März 1833.

Königl. Preuß. General Commission für den Frankfurther Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 15.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 16.

Liegnitz, den 20. April 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung für 1833 enthält unter

No. 1415. das Publikations-Patent für die, zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen der Monarchie über den, von der deutschen Bundesversammlung unterm 6. September 1832 gefaßten Beschluß, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend; d. d. Berlin den 12. Februar 1833;

No. 1416. die Verordnung über die Anwendung des, von der deutschen Bundesversammlung unterm 6. September 1832 gefaßten Beschlusses, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen der Monarchie; d. d. Berlin den 12. Februar 1833;

No. 1417. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1833, betreffend den Denuncianten-Antheil von Geldstrafen, wegen Chaussee-Polizei-Vergehen;

No. 1418. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. März 1833, die Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 in der Stadt Birnbaum betreffend.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 33. Betreffend die Ausschreibung der für Rechnung des Jahres 1833 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beihülfe-Gelder.

Die Anfertigung der General-Repartition der von den Städten der Provinz Schlesien für das Jahr 1833 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge ist eingetretener Umstände halber, bis jetzt nicht erfolgt.

Damit indeß die durch Brand verunglückten Haus- und Stellen-Besitzer nicht in Nachtheil gerathen und auf die ihnen zustehende Feuer-Sozietäts-Hülfe nicht über die gewöhnliche Zeit hinaus warten dürfen, so haben Wir in

I. P. 340.

Uebereinstimmung mit der Königlichen Regierung zu Breslau die hier beigefügte Subrepartition für Rechnung der noch zu gewärtigenden General-Ausschreibung anfertigen lassen.

Die Magisträte der schlesischen Städte des hiesigen Verwaltungs-Bezirks werden daher hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Aufforderung, den nach Maaßgabe gedachter Subrepartition von jeder Stadt aufzubringenden Beitrag auf die associirten Grundbesitzer im Verhältniß der assecurirten Summe zu vertheilen, und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß solche bis zum 15. Mai d. J. bei der Haupt-Instituten-Kasse eingesandt werden.

Liegnitz, den 12. April 1833.

Subrepartition

der von den Schlesischen Städten des Liegnitzer Regierungs-Bezirks für Rechnung des Jahres 1833 aufzubringenden 5,499 Rthlr. 13 sgr. 10 pf. Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder.

No.	Namen der Städte.	Katastral-Ertrag pro 1833. Rthlr.	Beitrag vom Hundert 4 Sgr. 2 Pf. Rthl.	sgr.	pf.	No.	Namen der Städte.	Katastral-Ertrag pro 1833. Rthlr.	Beitrag vom Hundert 4 Sgr. 2 Pf. Rthl.	sgr.	pf.
1	Beuthen	115,765	160	23	7	—	Transport	2,881,610	4002	7	2
2	Bolkenhayn	39,330	54	18	9	19	Löwenberg	153,150	212	21	3
3	Bunzlau	125,650	174	15	5	20	Lüben	95,970	133	8	9
4	Freistadt	130,535	181	9	—	21	Naumburg a. B.	10,980	15	7	6
5	Friedeberg a. Q.	76,535	106	9	—	22	Naumburg a. Q.	51,020	70	25	10
6	Glogau	408,160	566	26	8	23	Neusalz	68,920	95	21	8
7	Goldberg	325,530	452	3	9	24	Neustädtel	48,840	67	25	—
8	Greiffenberg	116,995	162	14	9	25	Parchwitz	41,160	57	5	—
9	Grünberg	357,230	496	4	7	26	Polkwitz	66,690	92	18	9
10	Haynau	96,455	133	29	—	27	Priebus	15,115	20	29	10
11	Hirschberg	345,165	479	11	10	28	Primkenau	41,385	57	14	4
12	Hohenfriedeberg	13,770	19	3	9	29	Sagan	92,600	128	18	4
13	Jauer	245,505	353	14	5	30	Schlawa	25,050	34	23	9
14	Lähn	41,595	57	23	1	31	Schmiedeberg	187,645	260	18	7
15	Landeshuth	114,080	158	13	4	32	Schömberg	23,545	32	21	—
16	Liebau	16,545	22	29	5	33	Schönau	27,285	37	26	11
17	Liebenthal	28,235	39	6	5	34	Sprottau	75,635	105	1	5
18	Liegnitz	275,530	382	20	5	35	Wartenberg	48,010	66	20	5
						36	B. A. Kupferberg	5,000	6	28	4
	Latus	2,881,610	4002	7	2		Summa	3,959,610	5499	13	10

Liegnitz, den 12. April 1833.

No. 341.

Betreffend die Einsammlung einer evangel. Kirchen- und Haus-Kollekte zum Wiederaufbau des durch Blitzstrahl eingeäscherten evangel. Schulhauses in Boberwitz, Sprottauschen Kreises.

I. C. No. 1787.

Das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat auf Unsern Antrag zum Wiederaufbau des, vom Blitzstrahl in Asche verwandelten evangelischen Schulhauses zu Boberwitz, im Kreise Sprottau, Behufs Unterstützung der bedürftigen Gemeinde, eine evangelische Kirchen-Kollekte in der ganzen Provinz Schlesien bewilliget.

Auch ist nach einem Erlasse des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 19. v. Mts. eine Haus-Kollekte für diesen Zweck, bei den evangelischen Einwohnern des diesseitigen Regierungs-Bezirks nachgegeben worden. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß und veranlassen die Herren Landräthe, so wie die Herren Superintendenten und Superintendentur-Verwerweser Unseres Verwaltungs-Bereichs, mit Bezugnahme auf Unsere Amtsblatt-Veröffentlichung vom 24. Oktober 1832, Pag. 250, betreffend die Einsendung der evangelischen Kirchen-Kollekten-Gelder durch die Königl. Kreis-Steuer-Kassen, die Einsammlung einer Haus- und Kirchen-Kollekte in den Städten und auf dem Lande, dergestalt anzuordnen, daß die eingegangenen Gaben der Mildthätigkeit, mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse, durch die Kreis-Steuer-Kassen und zwar längstens binnen 8 Wochen, an die hiesige Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse eingesendet werden.

Von den Herren Landräthen erwarten Wir gleichzeitig, die Anzeige daß solches geschehen, unter Beischluß der desfallsigen doppelten Nachweisungen nebst Spezialien.

Liegnitz, den 3. April 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Einrichtung der Jahres-Kassen-Abschlüsse betr.

Den mit Specialetats versehenen Gerichtsbehörden des Departements ist bereits durch die Cirkular-Verordnungen des hohen Justiz-Ministerii vom 11. Februar 1828 und 31. Januar 1829 zur Kenntniß gelangt, was dieselben Hinsichts der in duplo sub A. einzureichenden Jahres-Abschlüsse der Salarien-Kassen-Rechnungen nebst Nachweisung sub C. zu beobachten haben. Das hohe Justiz-Ministerium hat nun von Neuem unterm 20. Januar d. J. zu erkennen gegeben, daß auf die sorgfältigste und pünktlichste Beobachtung der diesfälligen Vorschriften mit allem Ernst und aller Strenge gehalten; namentlich und insonderheit aber auch dahin gesehen werden soll, daß jene Jahresabschlüße und Nachweisungen alljährlich promt bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht bis spätestens zum 15. Februar eingehen; indem der Abschluß der Justizverwaltungsfonds, welcher nach Allerhöchster Bestimmung spätestens jedesmal zum 1. Mai in den Händen der Staats-Buchhalterei seyn soll, die genaue Innehaltung seiner Befristung nothwendig seyn läßt.

Indem dies den betheiligten Gerichts-Behörden anderweitig zur Kenntniß gereicht, versprechen wir uns hierunter für die Zukunft die pünktlichste Folgeleistung, und um so mehr, als der vorliegende Gegenstand für die Be-

hörden selbst ein allgemeines und wesentliches Interesse im Gefolge hat; können aber auch nicht umhin, denselben für den Fall, daß dennoch Pflicht- und Fristverabsäumungen vorkommen sollten, zu eröffnen, daß wir jede Nachlässigkeit dieser Art sofort und unnachsichtlich durch 5 Rthlr. Ordnungsstrafe und gleichzeitige Einlegung des Executors ahnden werden.

Glogau, den 26. März 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallenen Dienst-Veränderungen vom 1. Januar bis ultimo März 1833.

1. Der Ober-Landes-Gerichts-Rath Kühn ist an das Kammergericht zu Berlin versetzt worden;
2. der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Köhler zu Görlitz, ist wegen seiner erfolgten Anstellung als Rathsherr beim Magistrat zu Görlitz, aus dem Justiz-Dienste entlassen;
3. der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Scheurich ist an das Ober-Landes-Gericht zu Breslau;
4. der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Stephan zu Breslau, an das hiesige Ober-Landes-Gericht;
5. der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Schüler zu Ratibor, an das hiesige Ober-Landes-Gericht versetzt worden.
6. Dem Gerichts-Amtmann Fischer zu Görlitz, ist bei seinem Ausscheiden aus dem Justiz-Dienste, der Charakter als Justiz-Rath ertheilt.
7. Dem Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Scheibel zu Grünberg, ist das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.
8. Der Justitiarius Wild zu Guhrau, ist zum Kreis-Justiz-Sekretair Guhrauschen Kreises ernannt.
9. Der Justiz-Commissarius Sieber zu Muskau, hat seine Praxis als solcher niedergelegt.
10. Der Kammergerichts-Assessor v. Griesheim ist an das Ober-Landes-Gericht hieselbst versetzt worden.
11. Der Referendarius v. Uechtritz ist an das Ober-Landes-Gericht zu Breslau;
12. der Auscultator Teichmann ebenfalls dahin versetzt worden.
13. Der Rechtskandidat Weißleder ist als Auscultator angestellt.
14. Die Auscultatoren v. Uechtritz und Fliegel sind zu Referendarien ernannt.
15. Der Auscultator Kunick, ist an das Landgericht zu Meseritz;
16. der Auscultator Hunt an das Landgericht zu Bromberg versetzt.
17. Dem Fürstenthumsgerichts-Secretair und Archivar Bischoff zu Carolath, ist der Titel als Hofrath ertheilt worden.

18. Der Referendarius Hoffmann ist an das Landgericht zu Bromberg versetzt.
19. Der Referendarius Dühring ist zum Assessor und Actuarius bei dem Königl. Stadt-Gericht zu Guhrau ernannt.
20. Der Auscultator Jacobi ist an das Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt;
21. der Auscultator v. Schill an das Ober-Landes-Gericht zu Breslau;
22. der Referendarius Friedrich Alexander Reimann an das Fürstenthums-Gericht zu Krotoszyn versetzt.
23. Der bisherige Fürstenthums-Gerichts-Assessor Keßler zu Carolath, ist von dem Herrn Fürsten zu Carolath-Beuthen zum zweiten Justiz-Rath des Fürstenthums-Gerichts ernannt worden.
24. Dem Ober-Landes-Gerichts-Depositial-Kassen-Rendanten Reinsch ist der Titel als Hofrath ertheilt worden.
25. Der Auscultator Lattorff zu Breslau ist an das hiesige Ober-Landes-Gericht;
26. der Auscultator Keßler hieselbst, ist an das Landgericht zu Bromberg versetzt.
27. Der Land- und Stadtrichter Jarkel ist zum Director des Land- und Stadt-Gerichts zu Sprottau ernannt worden.
28. Der Ober-Landes-Gerichts-Rath Clavin zu Münster ist an das hiesige Ober-Landes-Gericht versetzt.
29. Der bisherige Kammer-Gerichts-Assessor und Justiz-Commissarius Buddel ist zum Rath ernannt und an das hiesige Ober-Landes-Gericht versetzt worden.
30. Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Kreis ist zum Assessor beim hiesigen Ober-Landes-Gericht ernannt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betr. das von dem Prof. Dr. Völker in Erfurt herauszugebende statistisch-topographische Handbuch des Regierungs-Bezirks Erfurt.

Den Freunden der Statistik und denjenigen, denen daran liegt, eine genauere Kenntniß der örtlichen und statistischen Verhältniße des Regierungs-Bezirks Erfurt zu erlangen, empfehlen Wir auf Veranlassung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, das von dem Professor Dr. Völker in Erfurt im Wege der Subscription herauszugebende

statistisch-topographische Handbuch des benannten Regierungs-Bezirks, nebst einer Special- und einer geographischen Karte,

als ein sehr nützliches Unternehmen.

Liegnitz, den 30. März 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtnisse.

Der Gärtner Joseph Hann zu Langwasser für die kathol. Kirche daselbst 100 rtlr.
Der verstorb. Gärtner-Auszügler Martin zu Schönbrunn für die katholische

Kirche daselbst 50 Rthlr., für bedürftige Arme 20 Rthlr., für das Stenzelsche Institut zu Sagan 3 Rthlr.;

der zu Lippen verstorbene Gärtner-Auszügler Beitze für die evangelische Kirche zu Liebenzig 200 Rthlr.

Verzeichniß

von den seit dem 1. Januar bis ultimo März 1833 vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1.	Ober- und Nieder-Waldau.	Bunzlau.	Gerichts-Amtmann Fischer in Görlitz.	Justiz-Verweser Conrad in Görlitz.
2.	Ober-Steinkirch.	Lauban.	der verst. Stifts-Rath Körner zu Naumb. a. Q.	Justiz-Verweser v. Uechtritz zu Markliffa.
3.	Groß Nieder-Tschirne	Guhrau.	Stadt-Gerichts-Direct. Kinzel in Guhrau.	Justiz-Verweser Wild in Guhrau.
4.	Schlauroth.	Görlitz.	Justiz-Verwes. Köhler in Görlitz.	O. L. Ger.-Referendar. Knaust in Görlitz.
	Zoblitz.	Rothenburg.		
6.	Romnitz.	Liegnitz.	Kreis-Justiz-Rath Scheurich in Liegnitz.	Justiz-Verwes. Martini zu Jauer.
7.	Sophienthal und Schlaßwitz.	Guhrau.	Stadtrichter Müller in Steinau.	Justiz-Verweser Wild in Guhrau.
8.	Neudorf am Gröditzb. und Ulbersdorf.	Goldberg Haynau.	Bürgermeister Dr. Mens in Bunzlau.	O. L. Ger.-Referendar. Schüler zu Goldberg.
9.	Kosma.	Görlitz.	Justiz-Commiss. Holler in Görlitz.	O. L. Ger.-Referendar. Eiffler in Görlitz.
10.	Steinölsa.	Rothenburg.	O. L. Ger.-Referendar. Köhler in Görlitz.	Derselbe.
11.	Klein-Jänowitz.	Liegnitz.	O. L. Ger.-Referendar. Heller zu Neumarkt.	Land- und Stadt-Ger. Assess. Roseno zu Liegnitz.
12.	Radmeritz.	Görlitz.	Referendarius Sattig in Görlitz.	Landschafts-Syndicus v. Stephani in Görlitz.
13.	Groß-Krausche, Loos-witz und Gnadenberg.	Bunzlau.	Bürgermeister Dr. Mens in Bunzlau.	Stadt-Gerichts-Assessor Lachmund in Bunzlau.
14.	Vorhaus.	Goldberg Haynau.	Der verstorb. Syndicus Krummer zu Goldberg.	O. L. Ger.-Referendar. Lorenz zu Liegnitz.
15.	Sophienthal.	Liegnitz.	Derselbe.	Derselbe.
16.	Zoblitz.	Rothenburg.	O. L. Ger.-Referendar. Knaust in Görlitz.	O. L. Ger.-Referendar. Eiffler in Görlitz.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 16.)

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 17.

Liegnitz, den 27. April 1833.

Verordnungen der Königl Regierung zu Liegnitz.

No. 35. Das Rabattiren der Apotheker betr.

Mittelst Reskripts des hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12. März d. J., ist die den Apothekern durch die Arzenei-Taxe vom Jahre 1832. verliehene Befugniß, einen Rabatt bis zu 25 Prozent unter der Taxe bewilligen zu dürfen, wieder aufgehoben und dagegen Folgendes festgesetzt worden:

1) von allen denjenigen Apothekern, welche sich jetzt dahin erklärt haben, von der Ertheilung eines Rabatts von 25 Prozent unter dem Taxpreise keinen Gebrauch machen zu wollen, darf dieser Rabatt künftig ohne specielle, hierzu nachgesuchte und erhaltene Concession nicht ertheilt werden, und solche Apotheker dürfen daher so wenig unter als über der Taxe die auf Rezepten verordneten Arzeneien verkaufen.

2) Dagegen soll denjenigen Apothekern, welche sich unbedingt für die Beibehaltung des Rabatts von 25 Prozent unter dem Tax-Preise erklärt haben, solches, im Fall sie bereits davon Gebrauch gemacht haben, bis auf Weiteres unter der Bedingung gestattet bleiben, daß sie von allen debitirten Arzeneien, ohne Ausnahme und nicht bloß bei einzelnen Verkäufen, diesen Rabatt geben.

3) Für den Fall, daß einer oder der andere Apotheker durch besondere obwaltende Lokal-Verhältnisse zur Bewilligung eines Rabatts sich künftig veranlaßt finden dürfte, soll dieses denselben verstattet werden, wenn er die besondern Lokal-Verhältnisse, welche ihn dazu veranlassen, gehörig nachweist und sich bereit erklärt, bei allen von ihm zu debitirenden Arzeneien ohne Ausnahme einen, die Höhe von 25 Prozent nicht überschreitenden bestimmten Rabatt bewilligen zu wollen. Es wird demselben zu

dem Ende von der betreffenden Königl. Regierung auf den Grund eines von ihm einzureichenden wohl motivirten Antrages, nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhältnisses und erfolgter Feststellung: daß ... Nachtheil des Publikums und kein anderweiter Mißbrauch dabei ... sorgen ist, hierzu die besondere Erlaubniß ertheilt werden.

4) Die Lieferung von Arzeneien an öffentliche Kranken-Verpflegungs-Anstalten ist nach ganz andern Grundsätzen zu behandeln. Da von den mit dem Betriebe des Apothekergeschäfts verbundenen Ausgaben mehrere Positionen, auf deren Zusammenstellung die Berechnung des Grundverhältnisses zur Erhöhung der Droguen-Preise basirt ist, für diesen Fall nicht in Anwendung kommen, so kann hierbei von dem Apotheker auch mit Recht die Stellung billigerer Preise gefordert werden. — Jeder Apotheker ist daher bei allen Lieferungen von Arzeneien an Kranke, für welche die Kurkosten aus Staatsfonds oder aus Kommunal- oder sonstigen Korporations-Mitteln, nach der dieserhalb bestehenden Verfassung bestritten werden, zu einem angemessenen Rabatt verpflichtet. Es wird solcher vorerst in der Zuversicht, daß eine gütliche Einigung der Behörden mit den Apothekern statt finden wird, nicht in Prozenten ausgeworfen, und nur bemerkt, daß die Bewilligung auch eines höhern Rabatts als 25 Prozent auf den Grund eines dieserhalb getroffenen oder noch zu treffenden Uebereinkommens in diesem Falle unbenommen bleibt.

Hiernach haben nun die Apotheker sich zu achten.

Liegnitz, den 19. April 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Anstellung der Forst-Schutz-Beamten betr.

Den Gerichten unsers Departements machen wir, zur Nachricht und Beachtung in vorkommenden, geeigneten Fällen, nachstehende Verordnung der hohen Ministerien der Finanzen und der Justiz d. d. Berlin, den 25. v. Mts., hierdurch bekannt:

Dem Königl. Ober-Landes-Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Entscheidung, Königl. Forstschutz-Beamte auf Lebenszeit angestellt seyn müssen, wenn ihren Angaben die im §. 19 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 gedachte Beweiskraft beigelegt werden soll; daß aber auch interimistisch angestellte Königl. Forstschutz-Beamte, die einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung haben und nach der Vorschrift im §. 20 des Gesetzes vereidet worden, hinsichtlich jener Beweiskraft für lebenslänglich Angestellte zu achten sind. Damit sich diejenigen interimistisch angestellten Königl. Forstschutz-Beamten, welchen die ebenbezeichneten Eigenschaften beiwohnen, darüber vor Gericht sogleich auszuweisen im Stande sind, wird einem jeden von ih-

nen von der vorgesetzten Provinzial-Regierung ein Attest des Inhalts ertheilt werden:

daß der darin benannte Beamte gehörig verpflichtet sey, einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung habe, und auf der, bestimmt anzugebenden Stelle interimistisch angestellt sey.

Der Finanz-Minister. — Das Justiz-Ministerium.
Maassen. — v. Kamptz. Mühler.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau.

Glogau, den 22. März 1833.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Das bei Untersuchungen gegen Gensdarmen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Durch die Justiz-Ministerial-Verordnungen vom 22. Februar 1822, 5. August 1822 und 14. Juni 1824 (v. Kamptzsche Jahrb. Band 19. Seite 200., Band 20. Seite 75. und Band 23. Seite 215., conf. auch Amtsblatt 1822 Pag. 243.) ist bestimmt worden, und zwar zuerst, daß alle Untersuchungen wegen Widersetzlichkeiten und Beleidigungen gegen Militair-Personen und insbesondere gegen Gensd'armen auf das äußerste beschleunigt und die diesfälligen Untersuchungs-Akten jedesmal und ohne alle Ausnahme dem Obergericht, dem allein die Abfassung des Erkenntnisses übertragen worden, von den Untergerichten eingereicht werden sollen.

Sodann ist aber auch ferner, und für's Andere festgesetzt, daß die Untergerichte bei Untersuchungen gegen Gensd'armen, falls kein Militair-Gericht im Orte vorhanden, der Führung derselben und zwar auch mit möglichster Beschleunigung, auf Requisition der Militair-Behörde, gleichmäßig und mit Beobachtung der Criminalform, und selbst dann ohne allen Anstand sich unterziehen sollen, wenn die Militair-Behörde keinen Offizier hiezu commandiren und absenden wollte.

Diese gemessenst ertheilten Vorschriften von Neuem in Erinnerung zu bringen, finden wir uns insofern veranlaßt, als uns Seitens des Kommando's der Königl. 6. Gensd'armerie-Brigade die Beschwerde, daß hierunter nicht überall die gehörige Folge geleistet und insonderheit gegen den schleunigen Betrieb; so wie gegen die erforderliche Gründlichkeit und Vollständigkeit der diesfälligen Untersuchungen verstoßen werde, zugegangen ist. Indem wir demnach den betreffenden Untergerichten, zu Vermeidung nachdrücklicher Strafmaaßregeln, bei Führung der vorher bezeichneten Untersuchungen, pflichtmäßige Genauigkeit und Sorgfalt, auch möglichst schnellen Betrieb, alles Ernstes empfehlen, weisen wir dieselben zugleich noch speciell an:

1. Bei den Untersuchungen gegen Gensd'armen, indem die Militair-Einrichtung dies erfordert, jedesmal die Criminalform zu beobachten und daher auch für ein gehörig besetztes Criminalgericht zu sorgen;

2. Bei Untersuchungen gegen Civilpersonen ad Denunciationem der Gensd'armen, jeglichen Erkenntnisses sich zu enthalten, und die zum Spruch geschlossenen Akten vielmehr sofort bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte einzureichen;
3. Bei Vorladungen von Gensd'armen, zuvor hiezu von dem Königl. Oberst-Lieutenant und Brigadier Herrn v. Luck zu Breslau die Paritionsordre einzuholen;
4. In Untersuchungs-Sachen gegen Civil-Personen ad Denunciationem der Gensd'armen, statt Letzteren die Erkenntnisse zu publiciren, von diesen vielmehr nur dem ebengedachten Herrn Brigadier von Luck Mittheilung zu machen; so wie endlich
5. Bei Rückschreiben an denselben, die Geschäfts-Nummer des vorausgegangenen Schreibens oder der veranlaßten Requisition zu allegiren.

Glogau, den 29. März 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die Kassen-Revisionen und die Bescheinigung der Salarien-Kassen-Rechnungen betr.

Nachstehende Verfügung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 14. d. Mts.:

Schon in der Circular-Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii vom 13. August v. J., A. 11,511., die regelmäßige Abhaltung der Cassen-Revisionen bei den Gerichten und deren Controllirung betreffend, ist eine genaue Revision aller Gelder, welche der Cassen-Beamte in amtlicher Beziehung in Empfang genommen und zu vertreten hat, empfohlen worden.

Es ist aber auch nöthig, daß bei diesseitiger Revision der Jahres-Rechnungen die Ueberzeugung gewonnen werde, daß bei Revision der nach diesen Rechnungen verbliebenen Cassen-Bestände auch die Bestände derjenigen Cassen und Gelder, welche der Rendant, mit Ausnahme der gerichtlichen Depositen-Cassen, sonst noch zu verwalten hat, revidirt und richtig befunden worden sind, mithin die Bestände bei dem einen Fonds nicht zur Deckung von Defekten bei einem andern haben benutzt werden können.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht wird daher hierdurch aufgefordert, in den, den Rechnungen beizufügenden Bestands-Attesten jedesmal zu bemerken:

daß auch die Bestände sämmtlicher übrigen, von dem Rendanten verwalteten Cassen und ihm etwa sonst zur besondern Verrechnung anvertrauten Gelder (welche namentlich und mit Bemerkung der Bestände anzugeben sind) revidirt und richtig und was sonst dabei zu bemerken gefunden worden; oder daß der Rendant keine andern Cassen und Gelder, als welche die Rechnung nachweiset, zu verwalten gehabt habe.

An das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau. Potsdam, den 14. März 1833. Ober-Rechnungs-Kammer. Aschenborn.

wird sämmtlichen Königl. und aus Staatsfonds unterhaltnen Untergerichten hiesigen Departements bekannt gemacht, um sich darnach auch an ihrem Theil bei Cassen-Revisionen und den zu attestirenden Salarien-Cassen-Rechnungen genau und sorgfältig zu achten.

Glogau, den 29. März 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Des Königs Majestät haben dem Hofrath und Regierungs-Sekretair Becker hieselbst bei Gelegenheit seines am 22. April d. J. stattgefundenen 50jährigen Amts-Jubiläi den rothen Adlerorden 4. Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Der zeitherige Diakonus Franz zu Meffersdorf ist als Pastor zu Schwerta, Laubanschen Kreises bestätiget worden;

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat März.

Witterung.

Vom 1. bis zum 7. war die Witterung mild, warm, frühlingsartig, zuweilen regnerisch. Am 7. trat Frost ein, der bis zum 13. anhielt, und wobei Schnee fiel, welcher die Oberfläche der Erde in Höhe von 1 bis 1½ Fuß bedeckte. Vom 14. bis 19. waren die Tage ohne Frost, halb hell, zuweilen auch sonnig, wobei der Schnee verschwand. Am 20. trat wieder Frost ein, der bis zum 24. anhielt, und wobei wieder Schnee in Höhe von 1 bis 1½ Fuß fiel. Vom 24. ab hatte ununterbrochen trockene, warme Frühlingswitterung statt. Ungewöhnlich später Frost und Schnee, nach vorgängiger Frühlingswärme, zeichneten daher die Witterung des Monats März aus.

Die östlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Die mittlere Barometer-Höhe betrug 27 Zoll 8 Linien.

Gesundheitszustand.

Der allgemeine Gesundheitszustand war recht günstig. Am häufigsten waren katarrhalische Affektionen. Schwere Krankheitszufälle ereigneten sich selten. Pockenfälle fanden statt:

a. im Kreise Löwenberg in der Stadt Greiffenberg bei 6 Individuen,
b. im Kreise Sprottau in 3 Dörfern zusammen bei 5 Individuen,
c. im Kreise Sagan bei einem Individuo,
d. im Kreise Görlitz in einem Dorfe bei 3 Individuen,
e. im Kreise Liegnitz in 5 Dörfern zusammen bei 12 Individuen,
f. im Kreise Lüben in 2 Dörfern zusammen bei 4 Individuen,
g. im Kreise Glogau in der Kreisstadt und in 2 Dörfern zusammen bei 9 Personen. Durch sichere Absonderung der Kranken vom öffentlichen

Verkehr und durch Anwendung des Desinfektionsprozesses, der Vaccination und Revaccination ist die größere Verbreitung der Krankheit überall verhütet worden.

Verdienstliche Handlungen.

Am 12. März waren die beiden 5 und 6 Jahr alten Söhne des Häuslers Faustmann zu Deutsch-Kessel, Grünbergschen Kreises, auf die schmale Eisdecke des Dorfteiches gegangen, und beide an einer bedeutenden tiefen Stelle eingebrochen. Die Kutschner Klose und Schäfer sprangen mit eigner Lebensgefahr ins Wasser, um diese Kinder zu retten. Leicht hätte einer oder der andere dieser Männer ertrinken können, wenn nicht der Zufall den Gerichtsscholzen Rothe aus Lawaldau herbeigeführt hätte, welcher augenblicklich Anstalten zur Rettung aller traf. Die beiden Kinder sind jetzt wieder gesund.

In Ossig, Lübenschen Kreises, rettete mit eigner Gefahr der Stallknecht den in ein tiefes Bassin gefallenen Sohn des Gutsverwalter Krause.

Der dramatische Verein hierselbst gab zum Besten der armen Angehörigen der an der Cholera Verstorbenen eine dramatische Abend-Unterhaltung, deren Ertrag von 56 Rthlr. sofort bestimmungsmäßig vertheilt wurde.

Vermächtnisse und Schenkungen.

Aus dem Testament des verstorbenen pensionirten Regierungs-Sekretair Lehnert, ist dem städtischen Armenfonds hierselbst eine Anwartschaft auf ein Kapital per 600 Rthlr. für die Armen zugefallen.

Liegnitz, den 4. April 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Patentirung.

Dem Candidaten E. F. Kindt zu Berlin ist unter dem 1. April 1833 ein vom Tage der Ausfertigung drei hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung einer Kaffee-Maschine, von ihm Unter-Wasser-Maschine genannt

verliehen worden.

Patentirung.

Dem Metall-Weber und Papierformen-Fabrikanten Andreas Kufferath zu Mariaweiler, im Regierungs-Bezirk Achen, ist unterm 7. März 1833 ein Patent:

auf sein für neu und eigenthümlich anerkanntes und durch eine Beschreibung nebst Modell verdeutlichtes Verfahren, Papier-Formen mit Wasserzeichen zu versehen,

für den Zeitraum von acht hintereinanderfolgenden Jahren, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und im Umpfange des ganzen Preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 17.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 18.

Liegnitz, den 4. Mai 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5te Stück für das Jahr 1833 enthält
die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter

No. 1419 vom 3. März, wonach allen den Fürstlichen Titel führenden Mitgliedern der in der Instruktion vom 30. Mai 1820 §. 1. und in dem der Bekanntmachung des Staats-Ministerii vom 28. April 1832 beigefügten Verzeichnisse unter I. benannten Fürstlichen Familien im ganzen Umfange der Monarchie von den Landesbehörden und Unterthanen das Prädikat „Durchlaucht" ertheilt werden soll;

No. 1420 vom 11. März, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Beschleunigungs-Gesuche;

No. 1421 vom 17. März, wegen Anstellung der Advokaten und Notarien in Neu-Vorpommern und Zulassung von Referendarien und Auscultatoren bei dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte und dem Hofgerichte zu Greifswald;

No. 1422 vom 27. März, wegen Anwendung der öffentlichen Aufrufe der Forderungen aus Verwaltungs-Ansprüchen an die Staats-Kassen auf jeden Anspruch an die Domainen-Verwaltung, er mag aus Pacht-Kontrakten oder aus andern Rechts-Verhältnissen entspringen.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bestimmungen wegen der aus Frankreich zurückkehrenden poln. Flüchtlinge.

Die eingegangenen amtlichen Nachrichten, daß, wie auch die öffentlichen Blätter bestätigen, viele der bisher im südlichen Frankreich befindlich gewesenen polnischen Flüchtlinge dieses Land verlassen und zurückzukehren beabsichtigen, macht Bestimmungen nothwendig, wie es in den diesseitigen Staaten mit dergleichen zurückkehrenden Flüchtlingen gehalten werden soll. Auf den Grund

der von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei dieserhalb ergangenen Anordnungen wird daher nunmehr hierdurch bestimmt:

1. der Eintritt in die diesseitigen Staaten ist den aus Frankreich zurückkehrenden polnischen Flüchtlingen nur dann gestattet, in sofern sie sich nach Polen zurückbegeben wollen, wenn sie zur Reise dahin mit einem von einer Kaiserlich Rußischen Gesandschaft ausgestellten Paß versehen sind und wenn dieser Paß von einer dißseitigen Königlichen Gesandschaft visirt ist.

2. Auch in diesem Falle dürfen sie die Preußische-Grenze nur bei Saarbrück, Erfurth oder Görlitz passiren, während sie an allen übrigen Grenzpunkten zurückzuweisen sind. Sie müssen demnächst ihre Reise über Breslau fortsetzen und dürfen auf derselben Berlin, Potsdam und das Großherzogthum Posen in keinem Falle berühren. Es ist ihnen dies, sobald ihr Paß zum erstenmal von einer dißseitigen Behörde visirt wird, zu eröffnen, zugleich aber diejenigen, welche die Grenze bei Saarbrück oder Erfurth passiren, eine in dem Visavermerk aufzunehmende angemessene Frist zu bestimmen, binnen deren sie in Görlitz angekommen seyn müssen, wenn sie nicht bei spätern Eintreffen auch dort die Zurückweisung zu gewärtigen haben sollen.

3. Da auch, wie verlautet, viele polnische Flüchtlinge sich bei ihrem Abgange aus Frankreich die Hoffnung gemacht haben, in der Schweiz unter fremden Namen und als Eingeborne dieses Landes Pässe zu erhalten, auch auf diese Weise das Visa des dißseitigen Geschäftsträgers zu erschleichen, so ist es zur Erreichung des Zweckes nothwendig, alle Reisende, welche mit Pässen aus der Schweitz versehen sind, aufmerksam zu beobachten, sie auf der ersten diesseitigen Paßstation, wo sie ihre Päße vorzulegen haben, zu einem genügenden Nachweise ihrer persönlichen Verhältniße sowohl, als des Zwecks ihrer Reise aufzufordern und sie, wenn sie sich darüber nicht genügend ausweisen, sofort über die Grenze zurückzuweisen und, wie dies geschehen, auf dem Passe zu vermerken.

4. Erregen dergleichen Reisende den Verdacht als seyn sie Emissaire der Pariser Propaganda oder der mit dieser in Verbindung stehenden Vereine in der Schweitz, so sind ihre Papiere in Beschlag zu nehmen und sie selbst, wenn sich demnächst der Verdacht näher begründet, zu verhaften. In jedem solchem Fall ist unter Einreichung der Papiere und unter gleichzeitiger Anzeige an die betreffende Königliche Regierung unmittelbar an mich zu berichten.

5. Von allen Reisenden, welche neuerdings mit in der Schweitz ausgestellten Pässen eingetreffen sind oder noch eintreffen, ist mir unter Angabe der Reiseroute ebenfalls sofortige unmittelbare Anzeige zu machen.

Die sämmtlichen Polizeibehörden namentlich die in den Grenzkreisen wer-

den hierdurch zur pünktlichsten und gemessensten Befolgung der vorstehenden Anordnungen angewiesen.

Breslau, den 22. April 1833.

Der Königlich Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Merckel.

Bekanntmachung.

An die Stelle des zu seiner anderweiten Bestimmung abgerufenen Königlichen Regierungs-Raths Herrn Tschirner ist der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte der Verwaltungs-Commission für die Irren-Versorgungs-Anstalt zu Plagwitz dem Königlichen Regierungs-Assessor Herrn Dannenberg zu Liegnitz übertragen worden. Sämmtliche Behörden und alle diejenigen, welche mit gedachter Verwaltungs-Commission zu verhandeln haben, werden daher ersucht und veranlaßt, Ihre diesfälligen Mittheilungen an die genannte Verwaltungs-Commission, jetzt unter Adresse des Herrn Regierungs-Assessor Dannenberg in Liegnitz dahin gelangen lassen zu wollen.

Breslau, am 27. April 1833.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Merckel.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 36.
Wegen Anmeldung zum Betriebe eines Gewerbes.
II. D. 1943.

Das über den nebenbemerkten Gegenstand von dem Königlichen hohen Ministerio des Innern am 6. August 1827 erlassene Rescript, ist zu seiner Zeit durch das Amtsblatt des Jahres 1827 S. 193 zur pünktlichen Befolgung bekannt gemacht. — Wenn aber in neuerer Zeit mehrere Fälle zu Unserer Kenntniß gekommen, in welchen die in vorgedachtem Rescript enthaltenen Bestimmungen von den betreffenden Behörden nicht beachtet sind, so finden Wir Uns veranlaßt, dieselben hierdurch wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Insofern daher Jemand ein Gewerbe anmeldet, zu dessen Betrieb die Gewinnung des Bürgerrechts, oder eine besondere polizeiliche Qualifikation erfordert wird, so ist dem Anmeldenden zu eröffnen:

1. daß er in die Gewerbesteuer-Zugangsliste zwar werde aufgenommen werden, und demgemäß den Mittelsatz der betreffenden Gewerbesteuer vom 1sten des Monats ab, in welchem die Anmeldung erfolgt sey, zu entrichten habe, und zwar bis zu dem Monat einschließlich, in welchem das Gewerbe wieder abgemeldet werde; daß er aber
2. den Gewerbsbetrieb nicht eher beginnen dürfe, als bis von ihm das Bürgerrecht erlangt, oder die etwa erforderliche besondere polizeiliche Qualifikation nachgewiesen, hiernächst die polizeiliche Erlaubniß zum Betrieb des Gewerbes erlangt sey; und endlich
3. daß wenn er dennoch vor erlangter polizeilicher Erlaubniß mit dem Betrieb des Gewerbes den Anfang machen möchte, von ihm eine von der

unterzeichneten Regierung festzusetzende Geldstrafe von 5 bis 50 Rthlr. verwirkt seyn.

Insofern auf vorgedachte Bedeutung von dem betreffenden Individuo die erfolgte Anmeldung nicht sofort schriftlich zurückgenommen wird, und daher als gar nicht erfolgt anzusehen ist, so muß ein solcher Gewerbtreibender in das Notizregister und die Zugangsliste aufgenommen und der vorgedachten Bedeutung gemäß, die Steuer von demselben eingezogen werden. Sollte derselbe aber der erfolgten Bedeutung ohnerachtet, vor Erlangung der vorgedachten polizeilichen Erlaubniß den Gewerbsbetrieb beginnen, so ist deshalb sofort gegen denselben die Untersuchung einzuleiten, und sind die verhandelten Akten der unterzeichneten Regierung, Abtheilung des Innern, zur Entscheidung einzureichen, gleichzeitig ist dem Denunciaten aber die Fortsetzung des Gewerbsbetriebes unter Androhung einer Wiederholung der betreffenden Geldstrafe aufs Neue zu Protokoll zu untersagen.

Liegnitz, den 17. April 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Das bei den Bauten und Reparaturen an Königl. Gerichts-Lokalien zu beobachtende Verfahren betreffend.

Da die Vorschriften wegen Einleitung und Ausführung der Bauten und Reparaturen an Königlichen Gerichts-Lokalien, insoweit solche den Gerichtsbehörden obliegt, nicht überall gehörig befolgt werden, so hat sich der Herr Justiz-Minister veranlaßt gefunden, das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht dieserhalb mit einer besondern Anweisung zu versehen. In Gefolge dieses am 2. vorigen Monats ergangenen Rescripts werden den dem Ober-Landes-Gericht unterworfenen Königlichen Gerichts-Behörden die Bestimmungen

des Rescripts vom	4. December 1820	Jahrbücher	Bd. 16	S. 244.
, ,	7. May 1822	,	, 19.	S. 312.
, ,	18. Oktober 1826	,	, 28.	S. 313.
, ,	14. Mai 1827	,	, 29.	S. 211.

in Erinnerung gebracht und Folgendes angeordnet:

1. Es kann keiner Untergerichts-Behörde die Befugniß eingeräumt werden, Bauten und Reparaturen an den Gerichts-Lokalien, ohne vorgängige Anfrage und Genehmigung des vorgesetzten Obergerichts vornehmen zu lassen, insofern nicht der Kostenbetrag, ohne Ueberschreitung des Etats, aus dem Fond ad extraordinaria der Salarien-Kasse des betreffenden Gerichts, in Gemäßheit des Rescripts vom 4. December 1820 entnommen werden kann.

   Jede Ueberschreitung dieser Befugniß wird nach Bewandniß der Umstände mit einer Ordnungsstrafe gerügt werden.

2. Die den Berichten beizulegenden Anschläge müssen — insofern es nach dem Rescript vom 14. Mai 1827 der Anfertigung und Revision derselben durch die Königlichen Baubeamten bedarf — von dem betreffenden Regierungs-Baurath angefertigt und revidirt werden.

3. Die Revision der Bau-Anschläge durch die Königliche Ober-Bau-Deputation — welche überhaupt nöthig ist, wenn die Kosten
   a) bei Neubauten und neuen Einrichtungen die Summe von 500 Rthlr.,
   b) bei Reparaturen die Summe von 1000 Rthlr. erreichen oder übersteigen, — ist von den Obergerichten nicht unmittelbar, sondern nur durch den Justiz-Minister zu veranlassen.
4. Alle Anträge auf Genehmigung von Bauten und Reparaturen, welche in einem Jahre zur Ausführung gebracht werden sollen, müssen bei dem Justiz-Minister in der letzten Hälfte des vorhergehenden Jahres angebracht werden, wenn sie berücksichtigt werden sollen. Die Genehigung zur Ausführung in dem laufenden Jahre wird nur dann ertheilt werden, wenn Gefahr im Verzuge obwalter, doch ist in dergleichen Fällen jedesmal anzuzeigen, warum der Bau nicht früher in Antrag gebracht worden ist.

Glogau, den 19. April 1833.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Die Nachbringung der bei den Stempel-Revisionen defektirten Stempel.

Nach höherer Bestimmung sollen künftig die in Folge abgehaltener Stempel-Revisionen nachzubringenden Stempel, nicht mehr von den gerichtlichen Stempel-Vertheilern, sondern unmittelbar von der Steuer-Behörde bezogen werden, wornach sich sämmtliche Untergerichte unsers Departements zu achten haben.

Glogau, den 19. April 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die vorschußweise bezahlten Gerichtskosten in Rechtsangelegenheiten, wo eine Gebühren-Niederschlagung statt findet betr.

Es tritt öfter der Fall ein, daß bei Prozeß- und in andern Rechtsangelegenheiten, in welchen die erwachsenen Gerichtskosten wegen Armuth der kostenpflichtigen Parthei oder aus andern Gründen niedergeschlagen werden müssen, eine Wiedererstattung der von andern Gerichts-Behörden oder einzelnen Beamten für die in Folge ergangener Requisitionen oder Aufträge vorgekommenen Geschäfte liquidirten und von dem requirirenden oder auftragenden Gericht bereits vorschußweise bezahlten Gerichtskosten nöthig wird.

Da hierbei nicht überall nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, so findet sich der Justiz-Minister veranlaßt, folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Bei allen Aufträgen und Requisitionen an andere Gerichte, ist in dem betreffenden Schreiben bestimmt anzugeben:
   1. ob für das Geschäft überhaupt Gerichtsgebühren liquidirt werden können;
   2. nach welcher Kolonne der Gebühren-Taxe die zulässigen Gebühren anzusetzen sind, und
   3. ob solche blos zu liquidiren, oder von einer Parthei unmittelbar einzuziehen, oder von dem requirirenden Gericht mittelst Postvorschuß zu erheben sind,

damit das beauftragte oder requirirte Gericht sich hiernach achten kann.

Dasselbe gilt bei Requisitionen oder Aufträgen an einzelne auswärtige Justizbeamte.

Zugleich muß bei kostenfreien Sachen von der auftragenden oder requirirenden Behörde eine portofreie Rubrik gebraucht werden, damit keine unnöthigen Portoauslagen erwachsen, und das Rückschreiben unter derselben Rubrik erfolge.

II. Zur Erleichterung und Vereinfachung des Dienstes wird es besonders führen, wenn die Obergerichte die Untergerichte ihres Departements im Allgemeinen anweisen:

1. Bei den ihnen aufgetragenen Insinuationen in Sachen, wo an sich Kosten liquidirt werden können, die erwachsenen Kosten, welche jedoch nur
   in Kopialien,
   in Gebühren für die Insinuation selbst,
   in Meilengeldern,
   in Kassenquote — wo diese zuläßig ist, —
   bestehen können, — zu specificiren und bei Rücksendung des Behändigungs-Scheins durch Postvorschuß zu erheben;
2. bei andern Aufträgen aber die Kosten in den zuläßigen Fällen blos zu liquidiren und abzuwarten, ob solche bezahlt werden können.

III. Das Einziehen der Kosten durch Post-Vorschuß ist einem requirirten Gericht nur dann, wenn in der Requisition wegen Einziehung der Kosten keine anderweite Bestimmung enthalten ist, und überhaupt nur bei geringen Kostenbeträgen, welche die Summe von Fünf Thalern nicht übersteigen, gestattet, damit durch das Einziehen höherer Beträge den Partheien keine mehrere Ausgaben erwachsen, als wenn die Kosten von der requirirenden Behörde durch die Post wirklich übersendet worden wären.

IV. Sind die Partheien zur Zahlung der Kosten an sich verpflichtet und fähig, so kann das beauftragte oder requirirte Gericht die Bezahlung der bei ihm erwachsenen Kosten, von der auftragenden Behörde, in so fern diese angemessene Vorschüsse eingezogen hat, oder doch eine Einziehung der Kosten von der zu ihrem vorschußverpflichteten Parthei verlangen, und hat nicht nöthig, damit bis zur Abfassung des Erkenntnisses oder Anlegung der Schluß-Rechnung zu warten.

Rescr. vom 17. Mai 1832. (Jahrbücher Bd. 39. S. 443.)

Ist aber die Einziehung der Kosten nicht sofort zu bewirken, so kann das beauftragte Gericht von dem auftragenden oder requirirenden nur die vorschußweise Zahlung der wirklichen baaren Auslagen verlangen, und muß mit den übrigen Kosten so lange warten, bis sich die Einziehung derselben von der verpflichteten Parthei bewirken läßt.

V. Ist aus der Kasse des auftragenden oder requirirenden Gerichts mehr

als die wirklichen baaren Auslagen vorschußweise gezahlt worden, und findet sich später, daß die Gerichtskosten überhaupt oder doch bis auf die baaren Auslagen niedergeschlagen werden müssen, so ist jede Gerichtsbehörde und jeder Justizbeamte verpflichtet, diejenigen erhobenen Kosten, welche nicht zu den baaren Auslagen gehören, an die zahlende Kasse auf Erfordern sofort zu erstatten.

Dahin gehören unbedenklich:

1. alle Gerichtsgebühren und Taxen nebst Siegelgeldern;
2. alle Kommissionsgebühren für Geschäfte am Orte des Gerichts;
3. die Kassen-Quote;
4. eben so die Schreibegebühren, Meilengelder, Insinuations-, Executions-, Abtrags- und Aufwartegebühren, Kalkulatur-, Registratur-, Dolmetscher- und andere bei der gerichtlichen Geschäftsverwaltung vorkommende Gebühren, Emballage-Kosten rc. insofern der Auftrag oder die Requisition an ein Gericht ergangen ist. Denn jeder Gerichtsherr ist verpflichtet, für die Verwaltung seiner Gerichtsbarkeit solche Einrichtungen zu treffen, daß alle dabei vorkommende Geschäfte, und zwar auch dann, wenn die Kosten von den Partheien nicht erhoben werden können, besorgt werden. Es macht daher keinen Unterschied, ob einzelne Beamte des beauftragten Gerichts auf den Genuß von Gebühren angewiesen worden sind, indem dieser Genuß sich eines Theils nur auf diejenigen Gebühren erstrecken kann, welche die Partheien zahlen, mithin die Beamten, wenn dies nicht der Fall ist, die vorkommenden Geschäfte unentgeldlich verrichten müssen, andern Theils aber aus diesem zwischen dem Gerichtsherrn und seinen Beamten getroffenen Abkommen keine Verpflichtung für andere Behörden erwächst, die Kosten der Gerichtsverwaltung statt des Gerichtsherrn zu tragen. Wenn dagegen der Auftrag oder die Requisition an einen einzelnen Justizbeamten erfolgt ist, diesem keine zur unentgeldlichen Bearbeitung dergleichen Aufträge verpflichtete Subalternen-Beamte zugeordnet sind, und derselbe sich daher der Hülfe anderer Beamten bedient hat, so kann er die zulässigen Meilengelder, Schreib-, Kalkulatur-, Dollmetscher- und Exekutionsgebühren, so wie Emballagekosten als baare Auslagen liquidiren, und bei der Erstattung der übrigen Kosten in Abzug zu bringen. Hat aber der Justizbeamte die Subalternen-Geschäfte, wofür diese Auslagen liquidirt werden, selbst besorgt, z. B. die Reinschrift der Verfügungen, die Kalkulatur-Geschäfte rc. so kann er dafür keine Kosten ansetzen, da der Begriff der baaren Auslagen völlig wegfällt.

Dagegen sind

5. die Reisekosten und Diäten der Kommissarien bei Ausrichtung des Geschäfts nach den Bestimmungen des Regulativs vom 28. Juni 1825, ferner die Reise- und Zehrungskosten der Sachverständigen, die Gebühren der Schwurzeugen, und andere bei der gerichtlichen Geschäftsverwaltung vorkommende unvermeidliche Ausgaben stets zu den wirklichen baaren Auslagen zu rechnen. Eben so

6. die Porto-Auslagen, insofern nicht beide Gerichte aus Staats-Fonds unterhalten werden, indem in diesem Falle die wechselseitige Erstattung der Porto-Auslagen nach der Verfügung vom 14. Januar 1830 wegfällt.

7. Die verabreichten Stempel endlich können nur bei den einzelnen Justizbeamten als baare Auslage angesehen werden. Wenn dagegen bei einem beauftragten oder requirirten Gericht bei Ausrichtung des Geschäfts Stempel verbraucht worden sind, deren Niederschlagung mit den übrigen Kosten später erfolgt, so hat dies Gericht die Wiedererstattung des Stempelbetrages bei der Steuerbehörde zu betreiben, den vom requirirenden Gericht aber vorgeschossenen Betrag demselben zu erstatten.

VI. Die wirklichen baaren Auslagen fallen, insofern sie nicht wieder eingezogen werden können, der Sportelkasse des auftragenden oder requirirenden Gerichts zur Last.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat diese Bestimmungen nicht nur selbst zu befolgen, sondern auch den sämmtlichen Untergerichten seines Departements zur Nachachtung bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß solche genau befolgt werden.

Berlin, am 27. März 1833.

Der Justiz-Minister.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

Das vorstehende Rescript des Justiz-Ministerii wird den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Wegen der Bestimmung ad II. werden die Untergerichte auf die Verfügung vom 17. Febr. 1826 Amtsblatt No. 8. Seite 71. verwiesen.

Glogau, den 23. April 1833.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 18.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 19.

Liegnitz, den 11. Mai 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 37.
Betr. die Einsammlung einer evangel. Kirchen- und Haus-Kollekte zum Wiederaufbau des abgebrannten Bet- und Schulhauses in Grunwald, Regierungsbezirks Potsdam.
I. C. 2349.

Es ist zum Wiederaufbau des in dem Koloniedorfe Grunwald, Amts Zehdenick, Regierungs-Bezirks Potsdam, abgebrannten Bet- und Schulhauses, zur Unterstützung der, vom Brandunglück heimgesuchten kleinen und sehr armen Kolonistengemeinde, welche bei ihrer armseligen Lage nicht im Stande ist, baares Geld zu diesem ihr obliegenden kostspieligen Bau aufzubringen, eine allgemeine Landes-Kollekte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden der ganzen Monarchie, höhern Orts bewilligt worden.

In Folge eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 22. d. M., bringen Wir dies zur öffentlichen Kenntniß, und veranlassen die Herren Landräthe, so wie die Herren Superintendenten und Superintendentur-Verweser des hiesigen Regierungs-Bereichs, mit Hinweisung auf Unsere Amtsblatt-Veröffentlichung vom 24. Oktober 1832 Pag. 250, betreffend die künftige Einsendung der evangelischen Kirchen-Kollektengelder durch die Königl. Kreis-Steuer-Kassen, die Einsammlung einer solchen Haus- und Kirchen-Kollekte in den Städten und auf dem Lande, dergestalt anzuordnen, daß die eingegangenen freiwilligen Gaben der Mildthätigkeit, mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse, durch die Kreis-Steuer-Kassen, und zwar längstens binnen Acht Wochen unfehlbar an Unsre hiesige Instituten-Haupt-Kasse eingesendet werden. Gleichzeitig erwarten Wir, durch die Herren Landräthe, unter Beischluß der angeordneten doppelten Nachweisungen nebst Spezialien, die desfallsigen Anzeigen.

Liegnitz, den 26. April 1833.

No. 38.
Die Handels-Akademie zu Danzig betreffend.
I. G. 1276.

Das Publikum machen Wir hierdurch darauf aufmerksam, daß, Inhalts des Uns vorliegenden ersten Jahresberichts, die Handels-Akademie zu Danzig, von deren Errichtung im diesseitigen Amtsblatt unterm 26. July 1832

Kenntniß gegeben worden, den erfreulichsten Fortgang findet, indem bereits 22 Zöglinge dieselbe benutzen.

Wenn der von dem Director dieser Anstalt, dem Königl. Regierungs- und Schulrath, Herr Dr. Höpfner, herausgegebene Bericht schon um deswillen gelesen zu werden verdient, weil er Züge aus dem Leben des Stifters derselben, des Kaufmann Jacob Kabrun, enthält, der von seinem nicht ererbten, sondern durch ausgezeichnete vielseitige Kenntnisse und seltene Thätigkeit erworbenen, bedeutenden Vermögen sehr viel auf Begründung und Belebung gemeinnütziger Einrichtungen verwendet hat, so dürfte für Eltern oder Vormünder, welche gesonnen sind, dieser Anstalt Zöglinge anzuvertrauen, nicht uninteressant seyn, zu erfahren, daß, auf Verlangen, Auswärtigen, Pensions-Anstalten, oder auch Familien in Danzig nachgewiesen werden, wo junge Leute, gegen eine Pension von 100 Rthlr., von 150 Rthlr., von 250 Rthlr. oder 300 Rthlr. jährlich, Aufnahme finden.

Liegnitz, den 27. April 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Beantwortung der bei der Revision der Rechnungen von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer aufgestellten Notaten betreffend.

Es sind bereits durch die Circular-Verfügung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer vom 26. Januar 1828 unter No. 19. die Bestimmungen des § 48. der ihr Allerhöchst ertheilten Instruktion vom 18. December 1824 wegen gründlicher und vollständiger Beantwortung der, von ihr bei Revision der Rechnungen aufgestellten Erinnerungen, und wegen genauer und sorgfältiger Fassung der den Beantwortungen beizufügenden Gutachten, den Gerichts-Behörden in Erinnerung gebracht worden. Nur durch genaue Befolgung dieser Bestimmungen ist eine schnellere Beseitigung der Erinnerungen gegen die gelegten Rechnungen und die baldige Ertheilung der Decharge für den Rendanten zu bewirken. Der Justiz-Minister muß es daher mißbilligen, wenn einzelne Ober- und Untergerichte jene Bestimmungen nicht gehörig beachten und durch unvollständige Beantwortungen oder Gutachten neue Erinnerungen veranlassen, oder statt einer gründlichen und vollständigen Beantwortung, es vorziehen, bei dem Justiz-Minister die Behebung der Erinnerungen durch Kommunikation mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer nachzusuchen.

Es sind deshalb künftig jene Vorschriften wegen der Beantwortung der Revisions-Notaten überall genau zu befolgen und auch dann, wenn das aufgestellte Monitum, ganz oder zum Theil von den Gerichtsbehörden für begründet oder zuläßig erachtet werden sollte, die obwaltenden Verhältnisse und die gegen das Monitum aufzustellenden Einwendungen der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer in der Beantwortung und resp. in dem Gutachten über dieselbe ausführlich und vollständig vorzutragen und zuvörderst die Entscheidungen dieser Behörde abzuwarten, bevor wegen Behebung der Erinnerungen an den Justiz-Minister berichtet werden kann.

Ist dies dennoch nöthig, so ist dem gutachtlichen Bericht eine extraktweise Abschrift der Revisions-Protokolle und deren Beantwortung nebst Gutachten darüber beizufügen. In gleicher Art ist zu verfahren, wenn die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer den Nachweis der Genehmigung des Justiz-Ministers zu einer außerordentlichen Ausgabe oder zu einer Etatsüberschreitung bei den Fonds zu sächlichen Ausgaben verlangt.

Bei Berichten dieser Art muß sich das Gutachten auch auf die Nothwendigkeit der außerordentlichen Ausgaben, und die Ursachen der Etats-Ueberschreitung erstrecken. Bevor aber die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer die statt gefundene Etatsüberschreitung nicht monirt und die Beibringung einer Genehmigung hierzu ausdrücklich verlangt hat, kann auf Ertheilung derselben bei dem Justiz-Minister niemals angetragen werden.

Berlin, den 20. März 1833.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

Vorstehende Justiz-Ministerial-Verordnung wird hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß namentlich diejenigen Untergerichte, welche Salarien-Kassen-Rechnungen, Behufs der Revision der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, einzureichen haben, nach diesen Bestimmungen auf das genaueste und sorgfältigste überall sich achten müssen, zumal ihnen auch die in Bezug genommene Circular-Verfügung vom 26. Januar 1828 bereits unterm 9. April desselben Jahres gesondert und speziell mitgetheilt worden ist.

Glogau, den 19. April 1833.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Das Kautionswesen der Königl. Justiz-Beamten betr.

Von dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht wird, in Verfolg der Bekanntmachung vom 20. Novbr. v. J., das Kautionswesen der Beamten betreffend, (Amtsblatt 1832 No. 48. Seite 274.) nachstehend auch das anderweit in dieser Materie unterm 1. d. M. ergangene hohe Justiz-Ministerial-Rescript, welches also lautet:

Das Königliche Staats-Ministerium hat Folgendes beschlossen:

1. Gemäß der Allerhöchsten an die Chef-Präsidenten der Bank- und Seehandlung erlassenen Kabinets-Ordre vom 25. August v. J. sind alle diejenigen ältere Beamten, welche nach den vor der Kabinetsordre vom 11. Februar v. J. gegebenen administrativen Vorschriften oder nach der Praxis nicht für kautionspflichtig gehalten wurden, von einer nachträglichen Bestellung der Kaution frei zu lassen, insofern sie nicht selbst zur Erforderung derselben durch ihr Benehmen Veranlassung geben; wegen der übrigen aber, welche nach der früheren Verfassung schon dazu verpflichtet waren, bleibt es dem Ermessen der Verwal-

tungs-Chefs überlassen, entweder die nachträgliche Berichtigung der Kautionen zu fordern, oder die Dispensation bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen.

2. Beamte, welchen Geldverwaltungen als Nebenamt übertragen sind, ohne daß sie für ein solches Nebenamt eine besondere Remuneration erhalten, sind von der Kautionsleistung ganz frei zu lassen. Erhalten sie aber eine Vergütigung dafür, so ist der doppelte Betrag als Kaution einzuzahlen.

3. Doch findet letzterer auf solche Beamten, der Regel nach, nicht Anwendung, welche Ausgaben-Fonds, z. B. zu Bureau-Bedürfnissen, Schreibmaterialien, u. s. w. gegen den Genuß einer Tantieme von den Ersparnissen verwalten.

4. Kanzeleidiener, welche beiläufig die Besorgung von Geldbriefen zu übernehmen haben, sind ebenfalls, der Regel nach, nicht kautionspflichtig; doch bleibt es

5. in beiden zu 3 und 4 gedachten Fällen dem Ermessen der Verwaltungs-Chefs überlassen, ob gleichwohl bei der Anstellung solcher Beamten von denselben Kautions-Bestellung zu erfordern ist.

In Folge dieser Beschlüsse, nach welchen das Königliche Ober-Landes-Gericht sich zu achten hat, bleibt es in Ansehung der Stempel-Rezeptoren, da dieselben früher der Regel nach keine Kaution geleistet haben, bei der bisherigen Verfassung, insofern nicht Gründe zu einer Ausnahme vorhanden, oder die Kautionen schon bestellt sind. Neu anzustellende Stempel-Rezeptoren müssen aber Kaution bestellen.

Berlin, den 1. April 1833.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Glogau,

zur allgemeinen Kenntniß und sorgfältigen Beachtung der betheiligten Gerichts-Behörden des Departements, so wie um in den etwa geeigneten Fällen und bei entstehenden Bedenken hierüber zu berichten und Vorbescheidung einzuholen, gebracht.

Glogau, den 26. April 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verloosung der Kammer-Kredit-Kassenscheine betreffend.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 23sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Rthlr. No. 39. 363 und 657,
von Litt. D. à 50 Rthlr. No. 54. 290. 438. 522. 564. 612 u 628,
von Litt. Aa. à 1000 Rthlr. No. 24. 1108. 1111. 1126. 1442. 1490. 1977. 2177. 2346. 2352. 2365. 2427. 2957 und 3226.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 27 Rthlr die Scheine von No. 139 bis 1666. zur Zahlung im diesjährigen Michaelis-Termin ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verloosten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des diesjährigen Michaelis Termins, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 23. April 1833.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Königl. Preuß Regierungs-Präsident.
Rochow.

Bekanntmachung.

Wir haben den nachstehenden Candidaten der Theologie:
Herrmann Graevell aus Muskau, 24 Jahr alt,
Carl Gottlieb Fritsch aus Dobergast, 28½ Jahr alt,
Julius Gustav Feuerstein aus Breslau, 25 Jahr alt,
Ernst Wilhelm Schmidt aus Massel, 23 Jahr alt,
Georg Ernst Heinrich Schmidt aus Salzbrunn, 23¼ Jahr alt,
Johann Friedrich Jordan aus Breslau, 22 Jahr alt,
Wilhelm Robert August Redlich aus Zülzendorf, 25 Jahr alt,
Carl Heinrich Albert Roethig aus Meischlau, 24 Jahr alt,
Carl Ernst Laßwitz aus Krinsch, 27 Jahr alt,
Hugo Moritz Theodor Wentzel aus Breslau, 25 Jahr alt,
Carl Sigismund Barus aus Neu Briese, 24 Jahr alt,
nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt.

Auch haben die folgenden Candidaten nach bestandener Prüfung pro ministerio
Gustav Wilhelm Mende aus Cawallen bei Trebnitz, 25 Jahr alt,
Johann August Moergner aus Schweinsdorf bei Neisse, 29 Jahr alt,
Hans Carl Otto Bobertag aus Liegnitz, 26 Jahr alt,
das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 9. April 1833.

Königliches Preuß. Consistorium für Schlesien.

Zurücknahme des Steckbriefs hinter dem ꝛc. Fricke.

Nachdem der unterm 3. Oktober v. J. (öffentliche Anzeiger Stück 42.) steckbrieflich verfolgte hiesige Stuben-Gefangene Friedrich Heinrich Ludwig Fricke den 25. d. Mts. nach geschehener Auslieferung durch die Kaiserlich

Oesterreichischen Behörden, wieder zur Haft gebracht worden, so wird der gedachte Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Neisse, den 27. April 1833

Königl. Preuß. Kommandantur.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Conducteur Mausolf zu Sagan ist an die Stelle des verstorbenen Vermessungs-Revisor Hampel zu Primkendorf, zum Vermessungs-Revisor für den Liegnitzschen Regierungs-Bezirk ernannt worden.

Der bisherige Adjuvant Geßner wurde als evangelischer Schullehrer in Eckersdorf, Laubanschen Kreises, bestätiget;

desgleichen

der Seminarist Hinke als Adjuvant an der evangelischen Schule zu Krolisch, Liegnitzschen Kreises;

der bisherige Schuladjuvant Schröter zu Kunzendorf am kahlen Berge, als Cantor und Schullehrer zu Crommenau, Hirschbergschen Kreises;

der Seminarist Rothe als Adjuvant an der evangelischen Schule zu Quaritz, Glogauschen Kreises.

Die definitive Bestätigung haben erhalten:

der bisherige interimistische Schullehrer Kapler zu Lüben, und

der interimistische Schuladjuvant Geisler zu Primkenau.

Der Rathmann Kreis beim Magistrats-Collegio zu Sprottau wurde, als solcher, wieder gewählt und bestätiget.

Der bisherige Capellan Jung wurde zum Pfarrer an der katholischen Kirche zu Wittgendorf befördert;

desgleichen der bisherige Schuladjuvant Scholz zum interimistischen Schullehrer in Holstein, Löwenbergschen Kreises.

Die zeitherigen interimistischen Schullehrer Galle in Laubegast, Freistädtschen Kreises, und Adam in Egelsdorf, Löwenbergschen Kreises, wurden als definitiv angestellt bestätiget.

Der Seifensieder-Meister Heumann zu Kupferberg, erhielt die Bestätigung als Rathmann und Cämmerer daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirung. Dem Seiler-Meister Georg Heckel zu St. Johann-Saarbrücken ist unterm 7. März 1833.

auf den bei der Fertigung flacher oder platter Seile benutzten, durch Zeichnung, Modell und Beschreibung näher nachgewiesenen sogenannten unsichtbaren Doppelstich,

ein vom Tage der Ausfertigung Zehn hinter einander folgende Jahre gültiges Patent für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 19.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 20.

Liegnitz, den 18. Mai 1833.

Verordnungen der Königl Regierung zu Liegnitz.

No. 39. Betr. die Instruktion der Königl. Intendantur 5. Armee-Corps über das Liquidationswesen der Vergütung für verabreichte und nicht sofort bezahlte Quartier-Verpflegung durchmarschirender einzelner Krieges-Reserven 2c. 2c. I. M. No. 883.

Den Landrath-Aemtern Unsers Verwaltungs-Bezirks theilen Wir die folgende Instruktion der Königl. Intendantur 5ten Armee-Corps vom 17 März d. J, die Liquidirung der Vergütung für verabreichte und nicht sofort bezahlte Quartier-Verpflegung durchmarschirender einzelner Krieges-Reserven 2c. mit der Anweisung mit:

> daß in den §. 7 und 8. aufgestellte Verfahren genau zu beobachten und vorzüglich der speziellen Prüfung der diesfälligen Liquidationen nach dieser Instruktion, vor ihrem Abgange an die Königl. Intendantur, sich zu unterziehen, damit die von den Kreis-Kassen vorschußweise zu zahlenden desfallsigen Vergütungs-Beträge, wegen Vollständigkeit der Liquidationen, von der Königl. Intendantur baldigst vollständig zur definitiven Zahlung angewiesen und jedesmal den ersten Monat nach Ablauf des Quartals, der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse angerechnet werden können.

Liegnitz, den 29. April 1833.

Instruction

über das Liquidationswesen der Kommunal-Behörden, die Vergütigung für verabreichte nicht sofort bezahlte Quartier-Verpflegung an durchmarschirte, einzeln oder in kleinen Trupps ohne Offizier als Kriegs-Reserve, Beurlauber, und als unbrauchbar in ihre Heimath entlassene Militairs des Unteroffizier und Gemeinen Grades betreffend, im Bezirk der Königl. Militair-Intendantur 5. Armee Korps.

Wenn die bisher über obgedachten Gegenstand an uns eingesandten Liquidationen sehr verschiedenartig angelegt, und in Form, wie in der Materie oft so unvollständig behandelt waren, daß selbige nicht allein zur

20

Umarbeitung zurückgegeben, sondern auch wohl Absetzungen darin erfolgen mußten, weil die Justifikation der Forderungen nicht nur mangelhaft, sondern mit unter so gut wie gar nicht dargethan war, so nehmen wir hierauf zur Sicherung der Kommunen vor desfalsige fernere Verluste Veranlassung, in Nachstehendem dasjenige mitzutheilen, was ein richtiges Liquidationswesen erfordert:

1) Anspruch auf Quartier mit Verpflegung ohne sofortige Bezahlung haben nur allein diejenigen einzeln oder in kleinen Trupps ohne Offizier gehenden, mit Marsch-Routen auf Quartier-Verpflegung ohne sofortige Bezahlung lautend, versehenen, zur Kriegs-Reserve, als Beurlaubte, und als zum Militair-Dienst unbrauchbar von den Königlichen Truppentheilen in die Heimath entlassene Mannschaften, des Unteroffiziers und Gemeinen Grades.

2) Die Verabreichung der Quartier-Verpflegung kann nur auf die in den Marsch-Routen benannten Marsch- und bestimmungsmäßigen Ruhetage erfolgen, und eine Vergütigung dafür à 5 Sgr. pro Mann und Tag nur geleistet werden, wenn die Verpflegung wirklich in Natura an den Marschirenden gewährt, nicht aber wenn derselbe Marschtage überschlägt und von den Kommunen durch Baarzahlung des fixirten Vergütigungs-Quantums von 5 Sgr. als Unterstützung oder Gebührniß für den zu überschlagenden Marschtag abgefunden wird. Dergleichen Forderungen werden, als der Ansicht der Bestimmung entgegen, von uns nicht anerkannt werden.

3) Traktaments-Antheile, in welcher Höhe sie auch dem marschirenden Soldaten neben der freien Quartier-Verpflegung sonst noch zustehen mögen, baar zu zahlen, haben die Kommunen weder Verpflichtung noch Befugniß, und alle desfallsig geleisteten Zahlungen werden von uns in den Liquidationen abgesetzt werden, da die Truppentheile verpflichtet sind, ihre entlassenen Leute mit den bestimmungsmäßigen Marsch-Traktaments-Antheile für die ganze Route entweder auf einmal zu versehen, oder ihnen Anweisungen von Regierungs Haupt-Kasse zu Regierungs Haupt-Kasse zu ertheilen.

4) Ausgeschlossen von dem Empfange der Quartierverpflegung ohne sofortige Bezahlung sind alle Kommandos, groß oder klein, unter oder ohne Führung eines Offiziers, Unteroffiziers, oder sonstigen dem Trupp als Befehlshaber beigegebenen Militairs; da diesen Kommandos, welchen Zweck sie auch haben mögen, die sofortige Bezahlung der Verpflegung obliegt, und die Königl. Truppentheile angewiesen sind, ihre Kommandirten mit den erforderlichen Geldmitteln dazu zu versehen.

5) Die nach ad 1 zur Quartier-Verpflegung ohne Bezahlung berechtigten Militairs geben den Kommunen über den Empfang der Verpflegung Quittungen, der Uebereinstimmung halber, nach dem hier sub A. beigefügten Schema.

6) Eine nach diesem Schema vollständig ausgefüllte Quittung ist hinreichen-

des Justificatorium für die Liquidation, welche nach Schema B. anzulegen, und in duplo einzureichen ist; der abschriftlichen Be fügung der Marsch-Routen bedarf es darnach nicht weiter.

7) Zur Verminderung der Schreiberei und zur schnelleren Befriedigung der Kommunen wie der Einsaßen wird es führen, wenn die Königl. Landraths-Aemter wie es hin und wieder schon geschehen, sich der Einsammlung der Liquidationen aus ihren Kreisen angelegen seyn lassen, und von einer nach Schema C. in duplo angefertigten Zusammenstellung begleitet, quartaliter an uns zur Zahlungs-Anweisung einreichen.

8) Da eine Prüfung der Liquidationen der Kommunen, insofern genau nach dieser Instruktion verfahren wird, keine Schwierigkeit hat, so erscheint es angemessen, um die schnellere Zufriedenstellung der Einsassen herbeizuführen, wenn die Königl. Landraths-Aemter solche vor der Einsendung an uns schon prüfen, jeder Unvollständigkeit darin möglichst Abhülfe geben, und demnächst beim Befunde der Richtigkeit darauf sofort aus den Kreis-Kassen Zahlung leisten lassen, und die Quittung bis zum Eingange der Anweisung bei selbigen asserviren; unserer Seits wird dagegen eine unverzügliche Revision nach dem Eingange der Liquidationen erfolgen.

9) Was die bisher aufgekommenen Ansprüche betrifft, so werden wir bei den eingehenden Liquidationen unvollständige Justifikation möglichst zu heben trachten, um all und jeden Rückstand oder Hinhalt zu beseitigen.

Posen, den 17. März 1833.

Königl. Intendantur 5. Armee Korps.

Schema A.

Auf dem Marsche de zur Kriegs-Reserve (als Beurlaubter oder unbrauchbar zum Militair-Dienst) entlassenen Gemeinen N. N. (oder 3 Mann unter Führung des Unteroffizier, Gemeinen N. N.) des N. N. Bataillons; —Regiments; wurde laut der von der Königl. Regierung zu N. N. ertheilten Marschroute d. d. N. den — (Tag, Monat, Jahr) von der Kommune N. N. die Verpflegung auf den ten , also auf Tage für obige Kopfzahl verabreicht, über deren Empfang mit dem Bemerken quittirt wird, daß keine Bezahlung Seitens des Militairs geleistet worden.

Ort, — Datum.

Unterschrift des marschirenden Soldaten oder des in der Marschroute benannten Führers des Trupps.

Bemerkung. 1) Insoferne hin und wieder Fälle vorkommen sollten, daß die Mannschaft mit keiner Marschroute, sondern nur mit

einem Kriegs-Reserve-Urlauber-Paß oder Entlassungs-Schein, worauf indeß die Berechtigung zum Empfange der freien Quartier-Verpflegung ausdrücklich vermerkt ist, versehen seyn sollte, so bleibt dieser Paß oder Schein in obiger Quittung nach Ort, Datum und Aussteller statt der Marschroute zu allegiren.

e) Unterkreuzungen der Quittungsgeber statt Namens-Unterschrift müssen von einem Schreibens kundigen Zeugen beglaubigt werden.

Schema B. **Liqui**

der Communen N. N. über Vergütigung für an durchmarschirte, zur Mannschaften verabreichte nicht sofort bezahlte Quartier-Verpflegung

Laut Quittung No.	Charge des Verpflegten oder des Führers des Trupps.	Namen	Truppentheil dem sie angehören.	Benennung der Behörde welche die Marschroute ausgestellt hat und Datum der Letztern.
1.	Kriegsreservist Musketier	Labs.	1. Bataillon 6. Infant. Rgmts.	Regierung zu Posen vom 1. Decbr. 1832.
2.	Beurlaubte Bombardier	Admann.	2te Art. Brigade.	Regier. zu Stettin vom 28. Nov. 1832.
3.	Unbrauchbare Füsilier	Berndt.	Füsil. Bataillon 9. Infant. Rgts.	Regierung zu N. N. vom 6. ej. ꝛc.

NB. Diese Liquidation ist in duplo an die Königl. Landräthlichen Aemter einzureichen.

d a t i o n

Kriegs-Reserve als beurlaubt, und als unbrauchbar in ihre Heimath entlassenen für die Monate N. N. 1833.

Wohin die Mannschaften entlassen sind.	Anzahl der Köpfe welche Verpflegung empfangen haben.	Für welchen Tag die Verpflegung verabreicht worden ist.	Sind also Mann und Tage.	Geldbetrag à 5 Sgr. pro Mann und Tag. Rtlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
Danzig.	1.	17. Decemb.	1	—	5	—	
Thorn.	8.	18. u. 19. ejusd.	16	2	20	—	Am 19. Dec. hatte die Mannschaft nach der Marschroute hier einen Ruhetag.
Graudenz.	3.	20. Decemb.	3	—	15	—	
		Summa	20	3	10	—	

Die Richtigkeit der hierin enthaltenen Angaben bezeugt.

Ort. Datum.

Vorstand der Kommune.

Namens-Unterschriften.

Schema C.

Zusammenstellung

der Vergütigungs-Liquidationen der Kommunen des Kreises N. N. über an durchmarschirte einzeln als Kriegs-Reserven, Beurlaubten und unbrauchbar von den Königl. Truppentheilen in die Heimath entlassene Mannschaften verabreichte Quartier-Verpflegung ohne sofortige Bezahlung, pro II. Quartal 1833

No. der Spezial Liquidation.	Benennung der liquidirenden Kommune.	Betrag des Liquidii für Köpfe	Gold. Rtlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
1.	Posen . . .	150	25	—	—	
2.	Bromberg . .	19	3	—	—	
	Summa	169	28	5	—	

Ort. Datum. Unterschrift des Königl. Landräthl. Amtes.

No. 40. Betreffend die Verheirathung der Militairpflichtigen Individuen. I. M. No 1162.

Allerhöchster Anordnung zu Folge gelangt nachstehende Verordnung vom 7. November 1831 in der nebenstehend rubricirten Angelegenheit hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung.

Liegnitz, den 5. Mai 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ob zwar gesetzlich feststeht und allgemein bekannt ist, daß weder Stellenbesitz noch Verheirathung bei Ableistung der Militairverpflichtung irgend einen Unterschied machen, so war dennoch von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. April 1824 angeordnet worden, daß den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bemerklich gemacht werden solle, wie sie dadurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden.

Es haben aber Seiner Majestät der König unterm 4. September d. J. zu bestimmen geruht, daß diese Verpflichtung den betreffenden militairpflichtigen Individuen nicht mehr durch die Kreis-Landräthe in jedem einzelnen Falle in Erinnerung gebracht, sondern darauf alljährlich durch die Amtsblätter aufmerksam gemacht, sämmtliche Geistliche aber gehalten seyn sollen, die fraglichen Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an jene Bestimmung zu erinnern, wobei jedoch zu der deshalb aufzunehmenden Verhandlung in keinem Falle ein Stempelbogen erforderlich ist.

Indem Wir diese Allerhöchste Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, verpflichten Wir zugleich die Herren Geistlichen im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk, ohne Unterschied der Confession, die Erfüllung der ihnen gewordenen Obliegenheit von jetzt ab mit gewohnter Aufmerksamkeit zu beachten.

Liegnitz, den 7. November 1831.

No. 41.
Betreffend die gewaltsamen Diebstähle in den Kirchen der Gemeinden Ullersdorf, Sänitz und Leippa im Rothenburger Kreise.
I. C. 2453.

In der Nacht zum 21. März d. J. wurde in die Kirchen zu Sänitz und Leippa, Rothenburger Kreises, ein gewaltsamer Einbruch verübt, und in der Zeit vom 14. April bis zum 18. ejusdem ist die Kirche zu Ullersdorf, Rothenburger Kreises, ebenfalls beraubt worden. Wir fordern Jedermann auf, zur Entdeckung der Thäter mitzuwirken, und verheißen demjenigen, welcher diese Frevler entdeckt und binnen Jahresfrist so bezeichnet, daß dieselben zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Prämie von Zwanzig Thalern.

Liegnitz, den 6. Mai 1833.

No. 42.
Die Verabfolgung der neuen Coupons zu den polnischen Pfandbriefen betr.
I. M. 1201.

In Gemäßheit höherer Anordnung wird die Bekanntmachung der General-Direktion des polnischen landschaftlichen Kredit-Vereins vom 5. März d. J., wegen Verabfolgung der neuen Coupons zu den dortigen Pfandbriefen, hierdurch auch diesseits zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 7 Mai 1833.

Die General-Direction des landschaftlichen Kredit-Vereins benachrichtiget die Inhaber von Pfandbriefen, daß sie in Folge der durch den Artikel 143 des Reichtagsgesetzes, betreffend den landschaftlichen Kredit-Verein, in folgenden Worten ausgesprochenen Verpflichtung:

„vor Ablauf der ersten siebenjährigen Periode, von der Errichtung des Vereins ab, wird die General-Direction die Coupons für die folgenden sieben Jahre ausfertigen und den Vorzeigern von Pfandbriefen bei Berichtigung der vierzehnten Rate gegen Quittung zustellen;"

während des im Monat Juni d. J. stattfindenden Zahlungstermines vom 15. Juli ab mit der Verabfolgung von Coupons für die folgenden sieben Jahre an die Vorzeiger von Pfandbriefen den Anfang machen, und dieselben demnächst den sich meldenden Inhabern unausgesetzt verabreichen wird.

Die Vorzeiger von Pfandbriefen empfangen die Coupons entweder:

1) unmittelbar von der General-Direction des landschaftlichen Kredit-Vereins, oder
2) durch Vermittelung der in den Wojewodschaften errichteten Spezial-Directionen, falls irgend ein Inhaber von Pfandbriefen dies verlangen sollte.

Vom 15 Juli d. J. ab, steht es Inhabern von Pfandbriefen frei, welche die Coupons für die folgenden sieben Jahre von der General-Direktion unmit-

telbar in Empfang zu nehmen wünschen, sich bei derselben täglich von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme des Sonnabends, Sonntags und der Feiertage, unter Einreichung einer Erklärung, worin die Farbe, der Buchstabe und die laufende Nummer der Pfandbriefe anzugeben sind, zu melden, worauf in fünf Tagen, von dem Tage der Einreichung einer solchen Erklärung ab (gedruckte Schemata zu diesen Erklärungen werden auf Verlangen in den Bureaus der landschaftlichen Behörden verabfolgt) der Inhaber der General-Direction seine Pfandbriefe produciren muß, welche er, mit dem betreffenden Stempel versehen, im Laufe desselben Tages mit dem neuen Zinsbogen gegen Quittung zurück erhält.

Der Sonnabend, Sonntag und die Feiertage kommen in die gedachte fünftägige Frist nicht in Anrechnung.

Wünscht dagegen Jemand den neuen Zinsbogen durch Vermittelung der Spezial-Direction zu erhalten, so steht es ihm frei vom 10. Juli d. J. incl. ab, sich bei derselben unter Einreichung der vorgedachten Erklärung zu melden, wobei jedoch die Pfandbriefe in die Kasse der Special-Direction niederzulegen sind, und wird darüber ein Attest aus dem Schnurbuche verabfolgt.

Da die Special-Direction die ihr eingereichten Pfandbriefe Behufs der Verifikation und Beifügung der Zinsbogen an die General-Direction zu befördern hat, so können dieselben auch dann erst den Interessen zurückgegeben werden, wenn sie von der erfolgten Zurücksendung Kenntniß erhalten. Bei der Rücknahme solcher Pfandbriefe und der neuen Coupons, ist der Empfänger verpflichtet, das ihm bei der Uebergabe der ersten verabfolgte Attest zurückzustellen und über den Zinsbogen auf der Erklärung zu quittiren.

Schließlich warnt die General-Direction die Inhaber von Pfandbriefen daß falls unter den Behufs der Empfangnahme des neuen Zinsbogens zu producirenden Pfandbriefen sich solche befinden sollten, welche während der stattgefundenen Verloosung bereits herausgekommen oder anderweit in Anspruch genommen, auch worüber in Folge des Artikels 124 des Reichstagsgesetzes betreffend den landschaftlichen Kredit-Verein, die Ausfertigung von Duplikaten nachgesucht worden ist, die Inhaber ähnlicher Pfandbriefe keine neuen Zinsbogen erhalten, sondern im erstern Falle wird ihnen der Pfandbrief zurückgegeben, um den Kapitalsbetrag desselben auf geeignetem Wege zu realisiren; im letztern Falle dagegen wird der Pfandbrief zurückbehalten und dem Vorzeiger in Folge des Artikels 128 des Reichstagsgesetzes das vorschriftsmäßige Attest zugestellt. Warschau, den 5. März 1833.

Der Staatsrath und Präsident. Der Greffier der General-Direction
(gez.) J. Morawski, (gez.) Drewnowski.

No. 43. Betrifft den Debit eines außer den Staaten des deut-

Von Seiten des Königlichen Ober-Censur-Collegii ist der Debit der außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schrift,
„Täuschung und Enttäuschung, oder: warum hat die Revolution vo

„Juli 1830 den Erwartungen der französischen Nation nicht entsprochen? „Aus dem Französischen. Bern, bei C. A. Jenni, Buchhändler, 1832“ verstattet worden.

schen Bundes erschienenen Buchs.
I. P. 431.

Liegnitz, den 8. Mai 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Ermittelung der Vermögens-Verhältnisse bei Criminal-Untersuchungen betr.

Die Inquisitoriate und resp. die hiebei in Concurrenz stehenden Gerichtsbehörden des Departements des unterzeichneten Criminal-Senats werden hierdurch angewiesen, in allen Criminal-Untersuchungs-Fällen, sobald die Vermögens-Verhältnisse der Inquisiten und Inkulpaten nicht etwa auf ausgemachter, alsdann bei den Akten zu attestirender Notorität beruhen, diese Vermögens-Verhältnisse und resp. das Unvermögen zur Uebernahme von Kosten ebensowohl sorgfältig zu ermitteln und festzustellen, als auch die Frage und den Umstand: ob nicht etwa Verwandte oder andere Individuen existiren, die zu Vertretung der Kosten in einer oder der andern Beziehung rechtlich verpflichtet und vermögend sind? (Crim. Ordg. §. 604 et seq. und Gesetzsammlung von 1822 S. 216 ingleichen v. Kamptz Jahrb. Band 26 S. 209) Wo die hierüber sprechenden Notizen zu entnehmen stehen, ist jedesmal auf dem Aktendeckel des Haupt- oder General-Volumens zu vermerken, indem vor Feststellung dieses Punkts von Anziehung des Königl. Fisci, einer Kämmerei oder eines sonstigen Privat-Dominii zu den Kosten in subsidium keine Rede sein kann; so daß ebendeshalb auch die Unterlassung der vorstehenden Vorschriften, nach Bewandniß der Umstände, durch eine Ordnungsstrafe, oder durch Rücksendung der Akten und Kosten-Liquidation auf Kosten des an der Unterlassung schuldbaren Theils unnachsichtlich gerügt werden soll, und um so mehr, als diese Bestimmungen, dem Wesentlichen nach, schon früher und wiederholt zur Befolgung eingeschärft worden sind.

Amts-Blatt 1822 Seite 174 und
" " 1823 Seite 181.

Zugleich wird auch bei dieser Gelegenheit Veranlassung genommen, die außerdem noch ebendaselbst ertheilten andern Anweisungen gemessenst und zu Vermeidung gleichmäßiger Ordnungsstrafe in Erinnerung zu bringen, und insonderheit die, daß in den geeigneten Fällen die Arbeits- und Züchtigungs-Fähigkeit des Angeschuldigten durch sachkundige Recherche und Begutachtung außer Zweifel zu stellen und bei Einreichung der Spruch-Akten, mit denen eine Verhaftung verbunden, hievon entweder in dem Einsendungsbericht oder auf dem Aktendeckel durch einen kurzen, in die Augen fallenden Vermerk, Notiz zu gewähren ist.

Glogau, den 23. April 1833.

Der Criminal-Senat
des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verloosung der Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen.

Bei der, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten Ständischen Herren Deputirten, heute statt gehabten 23sten Verloosung der vormals Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 585. 842. 1015. 1804. 1919. 2899. 2974. 2981. 4125. 4345. 4877. 5147. 8753. 9616. 10274. 10744. 11245. 11822. 12940. 13459. 14204 und 14330.

2) von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 1074. 1912. 2017. 2062. 2626. 3295. 5412. 6051. 7431. 7502 und 7553.

3) von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 254. 420. 2665. 3272. 3661. 4135. 4198. 4317 und 5983.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Michaelis d. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, den 30. April 1833.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident. Rochow.

Besetzung der Kreis-Chirurgen-Stelle zu Obornick.

Durch die Versetzung des Kreiswundarztes des Obornicker Kreises, J. W. Grunwald nach Posen, ist die Kreis-Chyrurgen-Stelle des Obornicker Kreises erledigt worden. Qualificirte Wundärzte, welche dieses Amt zu erhalten wünschen, werden demnach hierdurch aufgefordert, sich bei Uns unter Einreichung ihrer Qualifikationszeugnisse binnen 6 Wochen zu melden.

Posen, den 1. Mai 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vollendung des Schulhausbaues zu Gr. Würbitz.

Die vereinigte Schulgemeine zu Groß- und Klein-Würbitz, Malschwitz, Pfaffendorf und Bäsau, Freystädtschen Kreises, hat im vorigen Jahre ein neues, zweckmäßiges Schulhaus im erstgenannten Orte mit bedeutendem Kosten-Aufwande erbaut. Freiwillig und gern haben die wohlgesinnten Dominia von Pfaffendorf und Malschwitz die hierzu früher versprochenen Materialien verabreicht und dadurch die Bauausführung sehr gefördert. Auch zur Unterhaltung des neu angestellten Schullehrers Joachim haben die Gutsherrschaften in Pfaffendorf, Malschwitz, Bäsau und Klein-Würbitz Gehalts-Beiträge mildthätig verheißen.

Mögen die diesfälligen Anstrengungen und dargebrachten Opfer mit reichlichen Früchten an christlicher Jugendbildung und an Menschenwohl gesegnet werden. Liegnitz, den 18. April 1833.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 20.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 21.

Liegnitz, den 25. Mai 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 44.
Betr. die Einsammlung einer evangel. Kirchen- u. Haus-Kollekte zum Neubau einer Kirche zu Waldbröl, Regierungsbezirks Cöln.
1. C. 2456.

Auf ein Immediat-Gesuch der evangelischen Gemeinde zu Waldbröl, Regierungs-Bezirks Cölln, hat des Königs Majestät aus Allerhöchst eigener Bewegung Sich bewogen gefunden, zum Neubau der alten verfallenen, keiner Reparatur mehr fähigen Kirche dieser Gemeinde, welche bei ihrer Armuth die Mittel dazu nicht aufzubringen vermag, eine allgemeine Collekte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden der ganzen Monarchie zu bewilligen. Zufolge eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 30. v. Mts. bringen Wir dies zur öffentlichen Kenntniß und veranlassen die Herren Landräthe, so wie die Herren Superintendenten und Superintendentur-Verweser Unsers Verwaltungs-Bezirks, die Einsammlung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Kollekte in den Städten und auf dem Lande, der Allerhöchsten Willensmeinung gemäß, dergestalt anzuordnen, daß die eingegangenen freiwilligen Gaben der Mildthätigkeit mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse durch die Königl. Kreis-Steuer-Kassen und zwar längstens binnen acht Wochen an die hiesige Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse eingesendet werden. Gleichzeitig erwarten Wir von den Herren Landräthen unter Beischluß der angeordneten doppelten Nachweisungen nebst Specialien, die desfallsigen Anzeigen.

Liegnitz, den 2. Mai 1833.

No. 45.
Betr. die Anschaffung der Schrift über Maschinen- u. Fabrikenwesen von Babbage, für die Leihbibliotheken.
1. G. 1511.

Da die im Verlage der Stuhrschen Buchhandlung zu Berlin jüngst erschiene Schrift mit dem Titel:

Ueber Maschinen und Fabrikenwesen von Charles Babbage, aus dem Englischen übersetzt von Dr. G. Friedenberg,

diese, für Gewerbtreibende und thätige Beförderer der, für die Staats-Wohlfahrt so wichtigen, Gewerbsamkeit, nützliche Andeutungen und Belehrungen

enthält, so werden diejenigen Unternehmer öffentlicher Leihbücher-Sammlungen in dem Unsrer Verwaltung anvertrauten Bezirk, welche Inhalts der ihnen verliehenen Concession verpflichtet sind, diesseits ihnen zu diesem Behuf genannte gemeinnützliche Schriften anzuschaffen, hierdurch aufgefordert, vorgedachte Schrift für ihre Leihbücher-Sammlung zu erwerben und dadurch ihr Bekanntwerden zu erleichtern, die Polizeibehörden aber befehligt, darüber zu wachen, daß Folge geleistet werde.

Liegnitz, den 12. Mai 1833.

No. 46.
Publicirung des Regulativs in Betreff des Wanderns der Gewerbs-Gehülfen.
I. P. 4628.

Die Polizei-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks, insbesondere diejenigen, welche zur Ertheilung von Wanderpässen für Handwerksgesellen befugt sind, werden auf das in der besondern Beilage zu diesem Amts-Blatt-Stück abgedruckte Regulativ des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei:

das Wandern der Gewerks-Gehülfen betreffend,

hierdurch aufmerksam gemacht und zugleich angewiesen, die darin enthaltenen Bestimmungen sorgfältig zu beobachten.

Zugleich bemerken Wir, daß Abdrücke dieser, den Gewerks-Gehülfen resp. zu behändigenden und den Wanderpässen beizufügenden Bestimmungen bei der hiesigen Hof-Buchdruckerei, das Buch zu 10 Sgr. (2 Stück auf einem Bogen) zu haben sind.

Liegnitz, den 22. Mai 1833.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei den veränderten Verhältnissen der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt tritt oft der Fall ein, daß die Königl. Kassen und die Kommissarien, welche in den Provinzen die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt besorgen, die zur Bezahlung der fälligen Wittwen-Pensionen nöthige Summe nicht in Gold, sondern großentheils nur in Silbergeld, vorräthig haben. Die Umwechselung mit dem normalmäßigen Agio von 13$^1/_3$ Procent kann aber, sofern die Wittwen nicht selbst die Zahlung in Silbergeld mit diesem Agio-Satze annehmen wollen, nur bei der General-Wittwen-Kasse in Berlin, und zwar erst dann geschehen, wenn die Berechnungen der Provinzial-Kassen und Kommissarien, mit den Quittungen der Wittwen belegt, hier eingegangen und richtig befunden sind. Es müssen daher diejenigen Wittwen, welche die ihnen angebotene Zahlung in Silbergeld mit 4 Sgr. Agio auf den Thaler nicht annehmen wollen, entweder ihre Pensionen hier in Berlin auf der General-Wittwen-Kasse, es sey persönlich oder durch einen Mandatarius, gegen Abgabe der vorschriftsmäßigen Quittungen erheben, oder die Quittungen vorläufig ohne Bezahlung den Provinzial-Kassen und resp. den Kommissarien anvertrauen und so lange warten, bis darauf von hier aus die nöthigen Goldzuschüsse remittirt seyn werden, welches erst gegen den Schluß der Monate April und Oktober geschehen kann. Indem die unterzeichnete General-Direk-

tion dieses den betreffenden Wittwen hierdurch bekannt macht, bringt sie ihnen zugleich in Erinnerung, daß dieselben kein Recht haben, die Zahlung der Pensionen an einem andern Orte, als hier auf der General-Wittwen-Kasse, zu verlangen, daß die Besorgung dieser Zahlungen durch Königl. Kassen und bestellte Kommissarien lediglich als eine Gunst für die Wittwen zu betrachten ist, und daß die General-Wittwen-Kasse sich mit unmittelbaren Uebersendungen von Pensionen an die Wittwen durch die Post nicht befassen kann und wird.

Berlin, den 26. April 1833.

General-Direction der Königlich Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Bredow. Graf v. d. Schulenburg.

Bekanntmachung.

Die Anne Elisabeth verehel. Tagelöhner Zieschang, geb. Kunckeck zu Schwarzbach bei Ruhland ist wegen zum dritten Male begangener Zolldefraudation durch das rechtskräftige Erkenntniß des Hochlöblichen Criminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt a. O. de publ. den 24. April d. J. mit zweijähriger Zuchthausstrafe belegt worden, welches ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Hoyerswerda, am 8. Mai 1833.

Geisler,
Ober-Landes-Gerichts-Referendarius für den Justitiar des hiesigen Königl. Haupt-Zoll-Amtes.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem Freyherrn Ludwig von Rothkirch-Trach zu Glogau ist von des Königs Majestät die Kammerherrnwürde ertheilt worden.

Der zeitherige Diakonus Kober zu Reichenbach in der Ober-Lausitz wurde zum Ober-Pfarrer an der dortigen evangelischen Kirche befördert und an dessen Stelle der Candidat der Theologie Matich als Diakonus bestätiget.

Der zeitherige interimistische Schulgehülfe Tamm zu Polkwitz ward definitiv als Schuladjuvant angestellt.

Der bisherige Polizei-Rathmann Dörich beim Magistrats-Collegio zu Beuthen a. d. O. ist anderweit auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden;

desgleichen wurden bestätiget:

der Tuchfabrikant Sander zu Grünberg als Rathsherr;

der Seminarist Rüdiger als interimistischer Schuladjuvant zu Warthau, Bunzlauschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Kreise.

In der ersten Hälfte des Monats war die Witterung an den Tagen mild und frühlingsartig, sonnenhell und warm, dagegen in den Nächten dergestalt

...rungs-Bezirk für den Monat April 1833.

kalt, daß häufige und meistens starke Nachtfröste statt fanden. Dabei waren östliche Luftströmungen und Trockne der Atmosphäre vorherrschend.

In der zweiten Hälfte des Monats war die Witterung auch an den Tagen durch ungewöhnlich niedere Temperaturen ausgezeichnet. Die Atmosphäre war mäßig feucht, die nördlichen und nordwestlichen Luftströmungen prädominirten.

Die mittlere Barometerhöhe betrug in diesem Monat 27 Zoll 9 Linien.

Gesundheitszustand.

Im Anfange des Monats war der allgemeine Gesundheitszustand sehr günstig. Erkrankungsfälle waren nicht häufig und dieselben beschränkten sich auf leichte katarrhalische und rheumatische Affektionen. Aber schon im ersten Drittel des Monats zeigten sich die ersten Spuren der Influenza, die im Laufe des Monats sich allgemein, gleichmäßig und schnell über Land und Stadt, über alle Klassen und Lebensalter der Bevölkerung und in Gegenden, welche fern vom größeren Verkehr gelegen sind, eben so früh und so allgemein, als in den mitten im Hauptverkehr gelegenen Orten verbreitete. In diesen Beziehungen verhielt sich die Influenza hinsichtlich ihrer Verbreitung gerade entgegengesetzt, wie die asiatische Cholera. Die Influenza stellte einen Complex von katarrhalischen und zuweilen auch rheumatischen Affektionen dar, die bei einiger Heftigkeit mit einem Gefäßfieber verbunden waren. Die katarrhalischen Affektionen prävalirten vor den rheumatischen, und zuweilen alternirten beide Arten von Affektionen mit einander. Die Respirations-Organe waren am häufigsten, meisten und längsten affizirt, demnächst der Kopf, am wenigsten und fast gar nicht die Unterleibs-Organe. Im Ganzen war der Verlauf der Krankheit schnell und gutartig, so daß bei angemessenem Verhalten, gleichmäßiger, mehr kühler als heißer Stubenluft, Wasserdiät, Vermeidung heißer Stuben und erhitzender Getränke ohne allen Arzneigebrauch die Krankheit häufig sich auf leichte katarrhalische und zuweilen auch rheumatische Affektionen beschränkte, das Gefäßfieber sehr unbedeutend und kaum merkbar blieb, oder doch binnen einigen Tagen verlief und die Dauer der Krankheit sich auf wenige Tage beschränkte; während bei unangemessenem Verhalten, öfterem Wechsel der Temperatur, heißen Stuben, erhitzenden Getränken das Fieber und die Lokal-Affektionen eine erhebliche Höhe erreichten, die ein mäßig antiphlogistisches Verfahren nöthig machte und die Dauer der Lokal-Zufälle wohl bis auf 14 Tage verlängerte. Allgemeine Schwäche und Husten mit Auswurf dauerten fast in allen Fällen, auch während und nach der Reconvalescenz, noch längere Zeit fort.

Pockenfälle ereigneten sich:

im Kreise Lüben in 5 Dörfern, zusammen bei 10 Individuen;
im Kreise Görlitz in drei Dörfern, zusammen bei 4 Individuen;
im Kreise Sprottau in 6 Dörfern, zusammen bei 8 Individuen;
im Kreise Liegnitz in 2 Dörfern, bei 3 Individuen;

im Kreise Hoyerswerda in 2 Dörfern, bei 8 Individuen;
im Kreise Lauban in einem Dorfe, bei 2 Individuen;
in den Kreisen Rothenburg und Sagan in jedem derselben, in einem Orte und bei einem Individuo

und

in der Stadt Greiffenberg, Löwenberger Kreises, bei 5 Individuen.
Ueberall gelang es, durch zuverlässige Ausführung der bekannten sanitätspolizeilichen Maaßregeln die Verbreitung der Contagion zu verhüten.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war sehr günstig, mit Ausnahme derjenigen Schaafheerden, welche schon früher von der Egelkrankheit oder Fäule befallen waren, und in Betreff deren allerdings hier und da erhebliche Verluste eingetreten sind. Liegnitz, den 4. Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten, 18 Lieferung, gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 2 Holzschnitten. Preis 1 $^{2}/_{3}$ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nikolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße No 81 a. in Berlin. Desgleichen:

17.	Lieferung	mit	3	Kupfern.	Preis.	1 $^{2}/_{3}$ Rthlr.
16.	,	,	3	,	,	2 ,
15.	,	,	2	,	,	2 $^{1}/_{6}$,
14.	,	,	1	,	,	2 ,
13.	,	,	1	,	,	2 $^{1}/_{6}$,
12.	,	,	—	,	,	2 ,
11.	,	,	2	,	,	2 ,
10.	,	,	1	,	,	2 ,
9.	,	,	2	,	,	1 $^{2}/_{3}$,
8.	,	,	1	,	,	2 ,
7.	,	,	18	,	,	2 $^{1}/_{3}$,
6.	,	,	2	,	,	1 ,
5.	,	,	8	,	,	3 ,

Vermächtnisse.

Die verstorbene Vorsteherin des Wittwenhauses zu Niesky, verwittwete Risler geborne Sternberg, hat folgende Legate ausgesetzt:

a) der Missions-Diakonie der Brüder-Unität	1000	Rthlr.
b) der Sustentations-Diakonie . . .	1000	,
c) dem Unitäts-Vorsteher-Collegium . .	500	,
d) der Unitäts-Anstalten-Diakonie . .	500	,
e) der Wittwen-Chor-Diakonie in Niesky	600	,
f) der Armen-Kasse des Wittwen-Chors daselbst	300	,
g) zur Vertheilung unter die Wittwen . .	100	,
zusammen	4000	Rthlr.

Der Bauer Wünsch zu Schadewalde hat der evangelischen Kirche zu Markliſſa 10 Rthlr. vermacht;

desgleichen der Laborant Großmann zu Krummhübel für die evangelische Kirche zu Arnsdorf 150 Rthlr., für die evangelische Schule zu Krummhübel 50 Rthlr.;

desgleichen der zu Freistadt verstorbene Kaufmann und Rittergutsbesitzer Schaar für das kirchliche Waisenhaus daselbst 50 Rthlr;

desgleichen die zu Glogau verstorbene Schull hrer-Wittwe Pelz geborne Länger der dortigen Armen-Kasse 50 Rthlr., für die Waisenkinder im städtischen Hospital 50 Rthlr.

Die Erben des in Warthau, Bunzlauschen Kreises, verstorbenen Gedinge-Gärtner Emmrich haben nach der mündlichen Anordnung ihres Erblassers für die evangelische Kirche daselbst 50 Rthlr. und für die evangelische Schule 50 Rthlr. ausgesetzt.

Für die katholische Kirche zu Schmottseifen, Löwenbergschen Kreises, sind von dem Kirchenvorsteher Klant 200 Rthlr. und von der Bauergutsbesitzerin Lange 100 Rthlr. ausgesetzt worden;

desgleichen von einem Wohlthäter, der nicht genannt sein will, für die katholische Kirche zu Warthau 100 Rthlr.

Die zu Landeshut verstorbene Wittwe Otto hat der Gnadenkirche daselbst 10 Rthlr. und dem Hospital 5 Rthlr. vermacht.

Patentirung.

Dem Kaufmann Friedrich Accum zu Berlin ist ein Patent
auf eine Radschmiere, so weit sie als neu und eigenthümlich zu erachten, gültig fünf nacheinanderfolgende Jahre, vom 6. Mai 1833, dem Ausfertigungstage, an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats,
ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 21. und eine besondere Beilage.)

Außerordentliche Beilage

zu No. 21. des Amts-Blattes

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung

in Betreff des Wanderns der Gewerbs-Gehülfen.

Da ungeachtet der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. August 1831 erfolgten allgemeinen Aufhebung der bisher in einigen Landestheilen noch bestandenen Zwangspflicht zünftiger Handwerksgesellen, vor Erlangung des Meisterrechts eine bestimmte Zeit auf der Wanderschaft zuzubringen, und der gegen die Mißbräuche, zu welchen das Wandern Veranlassung giebt, wiederholentlich erlassenen Verordnungen, noch immer eine große Anzahl von wandernden Handwerksgesellen zwecklos im Lande herumschweift, die Gewerksgenossen und das ganze Publikum belästigt und die öffentliche Sicherheit gefährdet, so sind zur Beseitigung dieses Uebelstandes nachstehende Bestimmungen für nöthig erachtet:

1) Wanderpässe, d. h. Pässe, in welchen weder ein bestimmtes Reiseziel, noch ein anderer Reisezweck, als der, Arbeit zu suchen, angegeben ist, oder Wanderbücher, wo solche überhaupt hergebracht sind, dürfen nur solchen Inländern ertheilt werden, welche

   a) eine Kunst oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich und Behufs der Vervollkommnung darin angemessen ist;

   b) völlig unbescholten und körperlich gesund sind, welches letztere, sofern es irgend zweifelhaft ist, durch ein ärztliches Attest dargethan werden muß;

   c) das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon vorher Fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben;

   d) außer den erforderlichen Kleidungsstücken nebst Wäsche ein baares Reisegeld von mindestens Fünf Thalern beim Antritt der Wanderschaft besitzen.

   Personen, bei welchen nicht alle diese Erfordernisse vereinigt sind, können auch, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, nur gewöhnliche Reisepässe erhalten, bei deren Ausstellung übrigens die bestehenden Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel, zu beobachten sind.

   In den Wanderpässen und Wanderbüchern ist die Dauer ihrer Gültigkeit, welche einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten darf, auszudrücken.

2) Ausländischen Handwerksgesellen ist der Eintritt in die diesseitigen Staa-

ten und die Fortsetzung ihrer Wanderschaft innerhalb derselben, nur dann zu gestatten, wenn sie mit einem von einer kompetenten Behörde ihrer **Heimath** ausgestellten Wanderbuche oder Wanderpasse versehen sind; nach Ausweis desselben in den letzten acht Wochen wenigstens vier Wochen gearbeitet haben, auch alle vorstehend unter 1. a. b. c. und d. vorgeschriebene Eigenschaften besitzen, welche ein Inländer zur Erlangung eines Wanderpasses bedarf, und sich darüber gegen die erste zur Ertheilung von Pässen befugte diesseitige Behörde an der Grenze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Passe zu vermerken hat, vollständig ausweisen.

3) Kann ein ausländischer übrigens gehörig legitimirter Handwerksgesell durch unverdächtige schriftliche Beweismittel darthun, daß er von einem der betreffende Gewerbe selbstständig betreibenden Inländer ausdrücklich verschrieben worden, so ist er zuzulassen, wenn er nur körperlich gesund ist und die erforderlichen Reisemittel besitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Grenz-Behörde ohne Unterstützung an den Bestimmungsort gelangen zu können, doch ist das Wanderbuch oder der Paß alsdann auch nur nach dem Ort seiner Bestimmung zu visiren und sofern die sonstigen Bedingungen nicht vorhanden, die weitere Fortsetzung der Wanderschaft im diesseitigen Staate nicht zu gestatten.

4) Der Wanderende, welcher nach obigen Bestimmungnn hinlänglich legitimirt ist, kann zwar die Orte, in welchen er Arbeit suchen will, beliebig selbst wählen, er ist indeß verbunden, der Behörde, welche das Wanderbuch oder den Wanderpaß ausstellt oder bei dem Eintritt vom Auslande her, oder auch nach Publikation dieser Verordnung, im Inlande zuerst visirt, den nächsten Bestimmungsort, von welchem es bekannt seyn muß, daß daselbst das betreffende Gewerbe betrieben werde, anzugeben, damit so wohl der Bestimmungsort, als auch, wenn dieser über eine Tagreise entfernt ist, die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen dahin in dem Wanderbuche oder Passe bemerkt werden.

5) Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortsetzung der Wanderschaft der Polizei-Behörde des ersten und jedes folgenden Bestimmungsortes, den nächstfolgenden namhaft machen und diese hat bei der jedenfalls nöthigen Visirung den von ihm angegebenen anderweiten Bestimmungsort, so wie die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen zu vermerken.

6) Von der selbstgewählten Route, welche hiernach aus dem Wanderbuche oder Passe stets hervorgehen muß, darf der Wanderende nicht abweichen. Will er den gewählten Bestimmungsort verändern oder eine andere Route einschlagen, so muß er einer zur Ausstellung von Pässen befugten Polizei-Behörde auf dem zuerst gewählten Wege davon Anzeige machen, damit selbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrscheinlichen Reisezeit nach dem neuen Bestimmungsorte visire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet oder erkrankt, — in welchem Falle die Fortsetzung der Wanderschaft vor erfolgter Genesung gar nicht zu gestatten ist, — oder sonst durch besondere Umstände abgehalten wird, die Reise nach dem Bestimmungsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, sich bei den betreffenden Orts-Polizei-Behörden melden, damit

diese das Wanderbuch oder den Paß visiren und die Veranlassung so wie die Dauer des Aufenthalts bescheinigen.

7) Wenn der Wandernde im Bestimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, so darf er daselbst nicht über die von der Polizei-Behörde festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Passe oder Wanderbuche zu bemerken ist. Findet er Arbeit, so ist, wenn er demnächst die Wanderschaft fortsetzt, bei Visirung des Passes zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet und wie er sich betragen habe.

8) In folgenden Fällen ist die Fortsetzung der Wanderschaft nicht zu gestatten, sondern der Wandernde, nach vorgängiger summarischer Erörterung, mittelst beschränkten Passes und vorgeschriebenen Reise-Route, wenn er ein Ausländer ist, über die Grenze, sonst aber an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses — wohin auch der dem Wandernden abzunehmende Paß zu senden ist — zurückzuweisen:

a) wenn er von der aus dem Wanderbuche oder Paß hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege oder am Bestimmungsorte über die vorgeschriebene Zeit verweilt hat und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b) wenn er, außer dem Fall einer unverschuldeten Krankheit, acht Wochen lang ohne Arbeit gewesen ist, mag die Arbeitslosigkeit übrigens verschuldet oder unverschuldet gewesen seyn;

c) wenn er seine Gewerbsgenossen oder andere Personen um eine Unterstützung angesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung statt findet oder nicht;

d) wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, in welchem Fall es sich jedoch von selbst versteht, daß er deswegen zuvörderst zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen ist.

9) Handwerksgesellen, die keine zureichende Legitimations-Dokumente bei sich führen, ist das Wandern gar nicht zu gestatten. Wenn sie indeß behaupten, selbige verloren zu haben und solches glaubhaft nachweisen, so sind sie mit einem beschränkten Passe und vorgeschriebener Reise-Route nach dem Orte zu versehen, wo das Wanderbuch oder der frühere Paß zuletzt visirt worden und dort kann ihnen, wenn sie daselbst gearbeitet haben und sich übrigens vollständig zu legitimiren vermögen, ein neuer Wanderpaß statt des verlorenen ertheilt werden. In demselben ist aber der Verlust und die Beschaffenheit des frühern Legitimations-Dokuments zu erwähnen, auch das letztere durch das Amtsblatt und wo ein Kreisblatt erscheint auch durch dieses für ungültig zu erklären, und die inländische Behörde, welche dasselbe ausgestellt, davon zu benachrichtigen. Ist der Fall aber, nach vorstehender Vorschrift zur Ausstellung eines neuen Wanderpasses nicht geeignet, so sind dergleichen Handwerksgesellen resp. über die Grenze oder an Ort der Ausstellung des verlorenen Wanderpasses zurückzuweisen.

10) Handwerksgesellen, die mit beschränkter Reise-Route zurückgewiesen werden, dürfen zwar mit Genehmigung der Ortspolizei-Behörde in den auf ihrem Wege

belegenen Orten in Arbeit treten, sonst aber von der Route nicht abweichen, widrigenfalls sie nach den allgemeinen Bestimmungen zu verhaften und nach dem Ort der Ausstellung des früher besessenen Wanderpasses, sonst aber nach der Heimath, sofern diese durch Correspondenz mit den betreffenden Behörden festgestellt worden, auf den Transport zu geben sind.

11) Handwerksgesellen, welche ein Mal an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses zurückgewiesen worden, darf erst nach Ablauf von mindestens sechs Monaten ein neuer Wanderpaß unter den ad 1. gedachten Bedingungen ertheilt werden; muß ein solcher Handwerksgesell alsdann wiederum aus irgend einem Grunde zurückgewiesen werden, so ist ihm ein neuer Wanderpaß gänzlich zu versagen und auch ein gewöhnlicher Reisepaß nur mit besonderer Vorsicht unter strenger Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel zu bewilligen.

12) Bei dem Antritt der Wanderschaft oder dem Eintritt in das Land ist jeder Handwerksgesell mit vorstehenden Bestimmungen durch Einhändigung eines Abdrucks, welcher dem Wanderpaß oder Wanderbuch, wenn er nicht schon damit verbunden, anzuheften und anzusiegeln ist, bekannt zu machen.

13. Sämmtliche Polizei-Behörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafe so wie des Ersatzes der Transport-Kosten für den Fall, daß der Inhaber eines zur Ungebühr ausgestellten oder visirten Wanderbuchs oder Passes auf den Transport gegeben werden muß, auf das Genaueste zu achten, auch die Gast- und Herbergswirthe, Gewerksmeister, rc. rc. auf dieselben aufmerksam zu machen und mit näherer Anweisung über ihre Mitwirkung zur Erreichung des Zwecks zu versehen.

Berlin, den 24. April 1833

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez) von Brenn.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 22.

Liegnitz, den 1. Juni 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 46. Die neue Arznei-Taxe für das Jahr 1833 betreffend. I. P. 4004.

Nachstehendes Publikandum des hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

„Die von der damit beauftragten Spezial-Kommission für das Jahr 1833 ausgearbeitete, und von dem unterzeichneten Ministerium genehmigte Arznei-Taxe, tritt mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit. Es haben sich daher, von dem genannten Termine ab, die Apotheker des Königl. Preuß. Staates, bei Vermeidung der im Medizinal-Edikte vom 27. September 1725 festgesetzten, Strafe von Fünf und Zwanzig Thalern, nach dieser Arznei-Taxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 1. April 1833.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein"

wird hierdurch Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken:

daß gedachte Taxe in Unserer Polizei-Registratur zu 10 Sgr. pro Exemplar, eben so aber auch in Berlin bei dem Buchhändler C. F. Plahn und in allen Buchhandlungen der Monarchie zu demselben Preise zu haben ist.

Liegnitz, den 17. Mai 1833.

No. 47. Betr. die Wiederbesetzung der Kreis-Chirurgen-Stellen in den Kreisen Sagan und Sprottau. I. 4356. P.

In den Kreisen Sagan und Sprottau sind die Kreis-Chyrurgen-Stellen zur Erledigung gekommen.

Diejenigen Wundärzte erster Klasse, oder bereits angestellten Kreis-Chyrurgen, welche bei Wiederbesetzung jener Stellen berücksichtigt zu werden wünschen, fordern Wir auf, ihren diesfälligen Antrag nebst den, über ihre

Qualifikation sprechenden, Dokumenten bald, spätestens bis zum 1. Juli d. J. an Uns gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 24. Mai 1833.

No. 48.

Die Nachprüfung der 1830 und 1831 mit No. III. entlassenen Seminaristen, so wie die Prüfung der nicht in einem Seminario gebildeten Schulamts-Kandidaten, im Seminario zu Bunzlau, betr.

I. C. No. 2611.

Zur Abhaltung der vorschriftsmäßigen zweiten, oder Nachprüfung mit den interimistisch angestellten Elementarlehrern, welche im Jahr 1830 und 1831 mit No. III. der amtlichen Tüchtigkeit aus dem Königl. Schullehrer-Seminario zu Bunzlau entlassen worden, wird der 26., 27, 28 und 29. Juni d. J hierdurch anberaumt und zugleich angeordnet, daß jeder, diese Nachprüfung zu bestehen verpflichtete Lehrer mit seinen vom betreffenden Schulrevisor über das sittliche und amtliche Leben ausgestellten verschlossenen Zeugnissen schon am Dienstage, den 25. Juni, um halb 6 Uhr Abends im vorgenannten Seminario sich persönlich melde, vorher aber einen in Folio geschriebenen Aufsatz: über seine bisherige Stellung und pädagogische Beschäftigung rc. bis zum 17. Juni dem Seminarien-Direktor Kawerau, portofrei einreiche.

Seminaristen, welche mit Abgangs-Zeugnissen No. II. entlassen worden, können in Gemäßheit einer höheren Anordnung der 2ten Prüfung überhoben, und nach zwei Jahren interimistischer Amtirung, definitiv angestellt werden, sobald sie durch glaubhafte Zeugnisse der Schulvorstände und der Schul-Inspektoren nachgewiesen haben, daß sie in Hinsicht der sittlichen Aufführung, ihrer fortschreitenden Bildung und der treuen Erfüllung aller Amtspflichten zur definitiven Berufung und Bestätigung tüchtig sind. Dieser Nachweis muß bei der unterzeichneten Regierung geführt werden.

In dem oben angegebenen Termine wird auch die vorgeschriebene Prüfung mit den Schulamts-Kandidaten, welche ihre amtliche Vorbildung nicht in einem Haupt-Seminario gewonnen haben, abgehalten werden. Diese haben alles das zu beachten, was in der Verordnung vom 28. Mai 1827 (Amtsblatt 1827 Pag. 123.) zur Nachachtung veröffentlicht worden ist.

Liegnitz, den 25. Mai 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

In wiefern Justiz-Commissarien für frustrirte Instruktions-Termine Gebühren zu fordern haben.

Die Auslegung und Anwendung der unter No. 5. Abschnitt I. der Allgemeinen Gebührentaxe für Justiz-Commissarien gegebenen Bestimmung hat zu verschiedenen Zweifeln und Anfragen Veranlassung gegeben, insbesondere war es zweifelhaft:

ob den Justiz-Commissarien, welche bei frustrirten Instruktions-Terminen vergeblich vor Gericht erschienen seyen, die in der Gebührentaxe am bezeichneten Ort bestimmten Gebühren bewilligt werden dürften.

Des Königs Majestät hat auf einen von dem Justiz-Minister über diesen Gegenstand erstatteten Bericht Allerhöchst bestimmt:

a) daß den Justiz-Commissarien auch für die ohne ihre eigne Schuld ver-

säumten Termine im Laufe der Instruktion, zu welchem sie vergeblich erscheinen, eine besondere Schadloshaltung auf Kosten desjenigen, der das Versäumniß verschuldet habe, in Anwendung der Bestimmung No. 2. §. 23. Tit. 23. der Prozeß-Ordnung zuzubilligen sey, daß jedoch dabei

b) der festsetzende Richter dahin sehen solle, daß die von dem Sachwalter der andern Parthei verschuldete Frustrirung nicht dieser Parthei zur Last bleibe, sondern in solchem Falle die Kosten des versäumten Termins von der Liquidation des Sachwalters abgezogen werde.

Da dem Justiz-Minister die weitern Verfügungen in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung überlassen worden sind, so wird zur Befolgung derselben Nachstehendes festgesetzt:

1) Im Allgemeinen bleibt es bei der Regel, daß der Justiz Commissar außer dem für Abwartung der Instruktion zu bewilligenden Honorar für frustrirte Termine im Laufe einer Instanz keine besondern Gebühren weder von seinem Mandanten noch von der Gegenparthei verlangen kann.

2) Ausnahmen von dieser Regel treten nur dann ein, wenn
   a) die Frustrirung eines Termines nicht ihm selbst, sondern einer Parthei, oder dem Sachwalter des Gegners zur Last fällt, und wenn zugleich
   b) in einem dieser Fälle der betheiligte Justiz Commissar bei Vorlegung der Akten zum Spruch die Gebühren für die frustrirten Termine nach §. 5. Abschnitt I. der Allgem. Gebührentaxe unter Einreichung seiner Manual-Akten besonders liquidirt, zugleich darauf anträgt, den Betrag seiner Gebühren nach Maaßgabe der Bestimmungen unter No 2. §. 23 Tit. 23. der Prozeß Ordnung derjenigen Parthei, welche das Versäumniß entweder selbst oder durch ihren Sachwalter verschuldet hat, im Erkenntniß besonders zur Last zu legen, und der erkennende Richter darauf Rücksicht genommen hat.

   Hat der Justiz-Commissar diese Anträge vor Abfassung des Erkenntnisses unterlassen, so kann später darauf keine Rücksicht genommen werden, eben so wenig wenn er seine Manual-Akten nicht eingereicht hat.

3) Bei jedem dergleichen Antrage müssen die Manual-Akten des gegnerischen Sachwalters von dem Gericht brevi manu erfordert und dem erkennenden Richter zur Prüfung vorgelegt werden.

4) Dieser hat nicht nur im Allgemeinen die Bestimmungen des §. 23. Tit. 23. der Prozeß-Ordnung bei Abfassung aller Erkenntnisse genau zu beachten, sondern auch insbesondere dann, wenn von einem Justiz-Commissar in den Fällen unter No. 2. besondere Anträge gemacht worden sind, deren Zuläßigkeit an sich, so wie die Schuld der Partheien oder deren Sachwalter nach den Gerichts- und Manual-Akten sorgfältig zu

erwägen, und hiernach im Erkenntniß wegen Tragung der Kosten sowohl in der Hauptsache als bei den Nebenpunkten die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

5) Findet sich dabei, daß nicht die andere Parthei, sondern deren Sachwalter die Frustrirung verschuldet habe, so ist zwar der Parthei die Tragung dieser Nebenkosten im Erkenntniß zur Last zu legen, zugleich aber ist darauf zu sehen, daß der Betrag dieser Kosten von der Gebühren-Liquidation des schuldigen Justiz-Commissar abgezogen, und dadurch dessen Machtgeber wieder entschädigt wird. — Liegt die Gebühren-Liquidation des schuldigen Justiz-Commissar dem erkennenden Richter noch nicht vor, so muß deren Einreichung bei Abfassung des Erkenntnisses in der Nebenverfügung veranlaßt, und dabei die Schuld des Justiz-Commissar ausgesprochen werden.

Berlin, den 10. April 1833.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Glogau.

Das vorstehende Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii wird sowohl den Gerichts-Behörden, als auch den dabei besonders betheiligten Justiz-Commissarien im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Befolgung bekannt gemacht.

Glogau, den 14. Mai 1833.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Beschaffung der neuen Zins-Coupons zu polnischen Pfandbriefen.

In Gemäßheit eines uns zugegangenen Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 16. April d. J., werden sämmtliche Untergerichte und resp. Vormundschafts-Behörden im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts auf den Erlaß der General-Direktion des Landschaftlichen Credit-Vereins zu Warschau vom 5. März 1833. (Allgemeiner Anzeiger für die Preußischen Staaten in der allgemeinen Preuß. Staats-Zeitung vom 6. April d. J. No. 96.) wegen der vom 15. Juli d. J. ab neu zu verabfolgenden Zins-Coupons der Polnischen Pfandbriefe, zu Vermeidung jeder nachtheiligen Verabsäumung und zur zeitigen Wahrnehmung des Interesses der betheiligten Parteien und Massen auf eine oder die andere Weise, nach der in dem Erlaß gemachten Bezeichnungen und Vorschlägen aufmerksam gemacht.

Glogau, den 14. Mai 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Ressort-Verhältnisse der einzelnen Abtheilungen des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Vom 1. Juni d. J. ab werden auf Grund höherer Anordnung folgende Ressort-Verhältnisse der verschiedenen Abtheilungen des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts eintreten:

I. Der Kriminal-Senat bearbeitet die Memoriallen-Vorträge in den kriminal- und fiskalischen Untersuchungs-Sachen des Ober-Landes-Gerichts-Bezirks, in so weit dieselben nicht verfassungsmäßig den Unter-Gerichten überwiesen sind.

Ihm sind die Inquisitoriate und Untergerichte in Bezug auf kriminal- und fiskalische Untersuchungen, so wie Injurien-Sachen, untergeordnet. Er erkennt

1. In erster Instanz
   a) in den bei der Civil-Deputation verhandelten Sachen; (cfr. unten:)
   b) in den zu seinem Ressort gehörigen kriminal- und fiskalischen Sachen; und
   c) bestätigt die Erkenntnisse der Unter-Gerichte in Kriminal-Sachen in den dazu geeigneten Fällen
2. in zweiter Instanz
   A. in allen Injurien- und fiskalischen Untersuchungs-Sachen, worin ein Unter-Gericht seines Bezirks erkannt hat,
   B. in allen Kriminal-Sachen in denen ein Unter-Gericht desselben Bezirks gesprochen hat, ohne daß es
      a) einer Bestätigung des Kriminal-Senats, oder
      b) einer Spezial-Inquisition bedurfte.

In allen Injurien- und fiskalischen Untersuchungs-Sachen, worin der Kriminal-Senat zu erkennen hat, wird Er sich der Benennung:

Senat für Strafsachen des Königlichen
Ober-Landes-Gerichts

bedienen.

II. Die Civil-Deputation für Bagatell- und schleunige Sachen wird einen besondern Theil des Kriminal-Senats bilden.

Vor dieselbe gehören alle Prozesse gegen Eximirte des Oberlandesgerichtlichen Bezirks worin es auf ein schleuniges Verfahren ankommt, namentlich:

1. Bagatell-Sachen bis 50 Rthlr. einschließlich,
2. Wechsel- und Exekutiv-
3. Arrest-
4. Merkantil-
5. Possessorien-
6. Gesinde-
7. Injurien-
8. Alimenten- und
9. Pacht- und Mieths-Exmissions-Sachen.

Die Verfügungen dieser Abtheilung werden unter der Bezeichnung:
Civil-Deputation des Königlichen Ober-Landes Gerichts
erlassen.

Der Vortrag der Spruch-Sachen erfolgt im Kriminal-Senate und die Vollziehung der Ausfertigungen der Erkenntnisse für die Partheien geschiehet durch den Präsidenten des Kriminal Senats oder dessen Stellvertreter.

Beschwerden über Verfügungen der Civil-Deputation werden im Kriminal-Senate vorgetragen und von diesem erledigt.

Dem Präsidenten des letztern steht die unmittelbare Aufsicht über die Civil-Deputation zu.

Sobald eine Sache durch Vergleich oder Erkenntniß beendigt und die diesfälligen Ausfertigungen und Publikationen erfolgt sind, gebührt dem ersten Senat die weitere Behandlung der Sache in den folgenden Instanzen und stehen diesem die exekutivischen Verfügungen in demselben zu.

III. Die Stellung und der Geschäfts-Kreis des Ersten Senats und des zweiten Senats erhalten durch vorstehende Bestimmungen blos die Beschränkung, daß
   a) von dem zweiten Senate die unter I. 2. bezeichneten Straf-Sachen in Abfassung der Erkenntnisse zweiter Instanz auf den Kriminal-Senat, resp. den Senat für Strafsachen übergegangen sind, und
   b) aus dem in ausschließlicher Bearbeitung sämmtlicher Civil-, Concurs-, Liquidations- und Subhastations-Prozeß-Sachen bestehenden Ressort des Ersten Senats diejenigen Civil-Prozesse ausscheiden, welche nach II. der Civil-Deputation überwiesen sind.

Indem von diesen Anordnungen die Unter-Gerichte und das Publikum in Kenntniß gesetzt werden, wird zugleich die Bekanntmachung vom 15. Mai 1832 dahin wiederholt und modificirt, daß alle Schreiben, Vorstellungen und Berichte

1. in General-Angelegenheiten an das Ober-Landes-Gericht ohne Bezeichnung einer Abtheilung desselben,
2. in Aufsichts-, Beschwerde-, Nachlaß- und Hypotheken-Sachen an den zweiten Senat,
3. in Vormundschafts-Angelegenheiten an das Pupillen-Collegium,
4. in Civil-, Concurs-, Liquidations- und Subhastations-Prozeß-Sachen an den ersten Senat und resp. in den oben unter II. bestimmten Angelegenheiten an die Civil-Deputation,
5. in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungs-, und in Straf-Sachen an den Kriminal Senat resp. an den Senat für Strafsachen

zu richten und zu addressiren sind. Breslau, den 17. Mai 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 22.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 23.

Liegnitz, den 8. Juni 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6te Stück für das Jahr 1833 enthält
die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter

No. 1423 vom 13. April 1833, den Rekurs gegen Strafresolute in Stempelsachen betreffend;

No. 1424 vom 17 desselben Monats, betreffend die Einführung des Personal-Arrestes in Handelssachen in den zum Jurisdiktions-Bezirk des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gehörigen, auf dem rechten Rheinufer gelegen Landestheilen;

No. 1425 vom 20. Mai 1833, das Verbot des Besuchs fremder Universitäten betreffend.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 40. Betr. die Einsammlung einer evangel. Kirchen- u. Haus-Kollekte für die evangel. Gemeinde zu Klüppelberg, Regierungs-Bezirks Cöln. I. C. No. 2598.

Es ist der evangelischen Gemeinde zu Klüppelberg, Regierungs-Bezirks Cöln, zur Aufbringung der Baukosten ihrer, vor längerer Zeit abgebrannten Kirche, welche in Claswipper neu aufgebaut werden soll, so wie früher in den westlichen, jetzt auch in den übrigen Provinzen der Monarchie, eine Kirchen- und Haus-Kollekte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden, von des Königs Majestät Allerhöchst bewilligt worden, da die erste Kollekte den veranschlagten Kostenbedarf bei weitem nicht gedeckt hat und die kleine Gemeinde, welche gegenwärtig gar kein Lokal zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen besitzt, und auf weiten und beschwerlichen Wegen in andern Kirchen, Befriedigung ihres religiösen Bedürfnisses suchen muß, aus eigenen Mitteln die Kirche nicht wieder aufzubauen vermag.

Demgemäß bringen Wir dies in Folge eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 5. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß und veranlassen die Herren Landräthe, so wie die Herren Superintendenten

und Superintendentur-Verweser des diesseitigen Regierungs-Bereichs, die Einsammlung einer solchen Haus- und Kirchen-Kollekte in den Städten und auf dem Lande der Allerhöchst ausgesprochenen Willensmeinung gemäß, dergestalt zu bewerkstelligen, daß die, zur Förderung des frommen Zwecks eingegangenen freiwilligen Gaben der Mildthätigkeit, mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse, angeordnetermaaßen durch die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen und zwar längstens binnen Acht Wochen an die hiesige Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse eingesendet werden. Von den Herren Landräthen aber ist die desfallsige Anzeige an Uns, unter Beischluß der vorgeschriebenen doppelten Nachweisungen nebst Spezialien, nicht zu unterlassen.

Liegnitz, den 25. Mai 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Besetzung der Exekutor-Boten u. Gefangenwärter-Stellen mit Halb-Invaliden.

In Folge einer Verwendung des Königl. Kommandirenden Generals des fünften Armee-Corps sollen in Zukunft bei Besetzung von Exekutor-, Boten- und Gefangenwärter-Stellen diejenigen Halb-Invaliden aus den Garnison-Compagnien, welche den Landwehrstämmen als Gehülfen zugetheilt werden, bei diesen zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten Dienste geleistet haben, und mit Civil-Versorgungs-Scheinen versehen sind, vorzugsweise berücksichtigt werden.

Hiernach haben sich sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte des Departements bei etwanigen Vorschlägen zu achten.

Glogau, den 22. Mai 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnung an sämmtliche Königliche Untergerichte, den Verkauf unbrauchbar gewordener Akten betr.

Dem Königlichen Kammergericht wird auf den Bericht vom 24. September v. J. in Betreff des Verkaufs unbrauchbarer Akten bei den Untergerichten bekannt gemacht, daß auch von andern Obergerichten gegen die Zweckmäßigkeit der Anordnungen in der allgemeinen Verfügung vom 8. April 1831, welcher zufolge die Aufsuchung, Kassation und der Verkauf nutzlos gewordener Akten jedes Jahr vorgenommen werden soll, bereits Bedenken geäußert worden, die vorbehaltene weitere Bestimmung daher allerdings nothwendig ist. Auf die früheren Aeußerungen des Kollegiums und anderer Obergerichte können aber, da sie weder bestimmt, noch umfassend genug sind, zweckmäßige weitere Bestimmungen nicht getroffen werden. Da einem jeden Obergericht nur die Umstände näher bekannt sind, die bei den einzelnen, von demselben ressortirenden Untergerichten zu berücksichtigen seyn würden, so kann auch jedes Obergericht nur in Ansehung dieser Untergerichte sich äußern. Es folgt aber hieraus von selbst, daß auch nur von einzelnen Obergerichten, in Ansehung der von ihnen ressortirenden Untergerichte zweckmäßige Anordnungen ausgehen können, und es sollen diese Anordnungen dem Obergerichte von jetzt an, überlassen bleiben.

Die Sorgfalt, mit welcher von den Obergerichten der Verkauf unbrauchbarer Akten bei den Untergerichten bisher betrieben worden, läßt nicht besorgen, daß dieses Ueberlassen eine Verminderung der Einnahme der noch sehr beschränkten Fonds der Untergerichte bei der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse zur Folge haben werde. Es hat also auch das Königliche Kammergericht hiernach sofort zu verfahren, und die Jahre, die von den Untergerichten beobachtet werden sollen, zu bestimmen. In dem Falle, daß es bei näherer Erwägung sich überzeugen sollte, daß auch in Ansehung der formirten Kollegien und Untergerichte erster Klasse, es zweckmäßiger sey, statt des jährlichen Aufsuchens unbrauchbarer Akten, die Wiederholung dieses Geschäfts nur nach Ablauf von 2 oder 3 Jahren anzuordnen, bleibt demselben überlassen, dieses festzusetzen. Auch ist zugleich in Erwägung zu nehmen, ob und bei welchen der übrigen Untergerichte Rücksichten eintreten, die eine besondere Festsetzung in Ansehung derselben nothwendig machen, und demnächst ist noch ein Beschluß darüber im Allgemeinen, in Ansehung der außerdem im Bereich des Kollegiums befindlichen Untergerichte zu fassen, bei welchem auf die Aeußerung des Stadtgerichts Nauen und anderer Untergerichte Rücksicht zu nehmen seyn wird. Von diesen Beschlüssen ist aber die Aufforderung der Untergerichte die in diesem und in einigen der folgenden Jahre, die Aufsuchung, die Kassation, und den Verkauf der unbrauchbaren Akten zu bewirken haben, nicht allein abhängig, da bei Erlassung dieser Aufforderung außerdem noch der Akten-Verkauf der von einzelnen Untergerichten in den letzten 3 Jahren bewirkt worden, und für dieses Jahr schon soweit vorbereitet ist, daß eine Sistirung desselben nicht füglich mehr veranlaßt werden könnte, zu berücksichtigen ist. Sobald als das Kollegium über die an einzelne Untergerichte zu erlassende Aufforderung sich vereinigt hat, wird insbesondere hierüber Anzeige erwartet, und am Anfang eines jeden der folgenden Jahre sind die Untergerichte gleichfalls zu benennen, die den Akten-Verkauf zu bewirken haben.

Berlin, den 10. April 1833.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

An
das Königliche Kammergericht.

In Gemäßheit vorstehenden Rescripts des Königlichen Justiz-Ministerii haben wir beschlossen, statt der in der früheren Verordnung vom 25. Mai 1831 (Amtsblatt No. 25.) bestimmten jährlichen Aufsuchung, Kassation und Verkaufs unbrauchbar gewordener Akten, sämmtlichen Königlichen Untergerichten des Departemens, hierzu nach Maaßgabe des Ihnen angewiesenen größeren oder kleinern Gerichtsbezirks, so wie des sich hier nach modificirenden Geschäft und Wirkungskreises, einen längeren Zeitraum zu bewilligen, und einen dergleichen zur Wiederholung des gedachten Geschäftes:

1) für die Inquisitoriate zu Glogau, Liegnitz und Görlitz;
2) für das Landgericht zu Görlitz, die Land- und Stadtgerichte zu Glogau, Grünberg, Sprottau, Liegnitz, Goldberg, Löwenberg, Liebenthal und das Stadtgericht zu Bunzlau; von 3 zu 3 Jahren vom 1. December 1832 ab,

Dagegen einen solchen von 5 zu 5 Jahren von eben diesem Termine ab:

3) für das Inquisitoriat zu Grünberg, die Land- und Stadt-Gerichte zu Neusalz, Lüben, Haynau, Naumburg a. Q., Parchwitz und Herrnstadt, die Stadtgerichte zu Guhrau, Polkwitz, Neustädtel, Beuthen, Schlawa, Freystadt, Friedeberg a. Q., Greiffenberg und Lähn, die Gerichts-Aemter des Görlitzer Stadtbezirks und zu Lauban, die Domainen-Justiz-Aemter Glogau und Sagan,

hierdurch festzusetzen, so daß die ad 1 und 2 genannten Gerichte zunächst mit dem 1. December 1835 die ad 3 namhaft gemachte, aber mit dem 1. December 1837 nach vorher dieserhalb zu treffenden Einleitungen und Vorbereitungen, mit Aufsuchung, Kassation und Verkauf der sich hierzu eignenden Akten vorzugehen und unaufgefordert Anzeige davon anhero zu erstatten haben.

Indem wir sämmtliche Königliche Untergerichte von diesem Beschluß zur genauesten Nachachtung in Kenntniß setzen, gewärtigen wir zugleich, daß sie auch fernerhin fortfahren werden, nicht minder diese Angelegenheit, schon wegen des damit verbundenen wohlthätigen Zwecks mit Eifer und Fleiß zu betreiben und sich angelegen seyn zu lassen, zur Erreichung des Letztern thätig mitzuwirken. Im Uebrigen verweisen wir dieselben, wegen des bei diesem Geschäft zu beobachtenden Verfahrens selbst, auf die frühere Verordnung vom 25. Mai 1831 und die darin allegirte Ministerial-Rescripte, machen sie aber auch in Folge vorstehenden Rescripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 10. April d. J. darauf aufmerksam, daß durch obigen Beschluß ein früherer Verkauf nutzloser Akten nicht ausgeschlossen wird, vielmehr seinen Fortgang behalten muß, wenn solches schon für dieses Jahr soweit vorbereitet seyn sollte, daß eine Sistirung nicht füglich mehr veranlaßt werden könnte.

Glogau, den 22. Mai 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die Commissions-Gebühren für Auf- und Abnahme von Testamenten, Erb-Verträgen und Ehe-Stiftungen betr.

Des Königs Majestät hat auf die Anfrage des Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer,

ob die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. September 1827 wegen der Commissions-Gebühren bei Auf- und Abnahme von Testamenten,

Jahrbücher rc. Band 30, Seite 149 und 150 und Verordnung vom 5. Oktbr. 1827 Amts-Blatt No. 42.

auch auf Erb-Verträge und Ehestiftungen, zu beziehen sey, die unten folgenden Allerhöchsten Ordres vom 30. vor. Mts. erlassen, welche in Folge des Ministerial-Reskripts vom 6. dieses Mts. den Untergerichten des Departements, welche aus Staats-Fonds unterhalten werden, zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht werden.

Glogau, den 29. Mai 1833.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder Schlesien und der Lausitz.

Auf den beigehenden Bericht des Präsidenten der Ober-Rechen-Kammer vom 12. dieses Monats, die Kommissionsgebühren bei Auf- und Annahme von Erb- und Eheverträgen betreffend, habe ich gemäß der abschriftlichen Anlagen entschieden, daß meine Ordre vom 9. September 1827 nur auf Erbverträge bezogen werden könne, habe dagegen durch eine neue Bestimmung auch wegen der Ehestiftungen die Kommissionsgebühren für deren Auf- und Annahme den Kommissarien zugewiesen. Ich überlasse Ihnen hiernach weiter zu verfügen.

Berlin, den 30. April 1833.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.

den Staats- und Justiz-Minister Mühler.

Meine in Ihrem Berichte vom 12. d. Mts. in Bezug genommene Ordre an den Justiz-Minister vom 9. Septbr. 1827 hat diejenigen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Gegenstande, die unter dem Rubrum „Testamente" in der Gebühren-Taxe verzeichnet sind, wobei mich nicht blos das Motiv der Gefährlichkeit für den Kommissarius bei ansteckenden Krankheiten, sondern die von dem Justiz-Minister besonders bevorwortete Rücksicht auf die größere Beschwerde geleitet hat, welche den Beamten durch die Verrichtung des Geschäfts außerhalb der Gerichtsstelle verursacht wird. Pacta successoria sind unter dem Rubrum der Testamente ausdrücklich verzeichnet, weshalb Meine Bestimmung auf dieselbe Anwendung findet. Was dagegen Eheverträge betrifft; sie mögen bloße Ehestiftungen sein, oder gleichzeitig Verabredungen über die Erbfolge enthalten, so werden sie in der Gebühren-Taxe unter dem Rubrum der Kontrakte aufgeführt, sie sind also durch Meine Ordre nicht ausgenommen. Da jedoch Erbverträge, welche in stehender Ehe von den Eheleuten errichtet werden, unter das Rubrum der Testamente gehören, und übrigens im öffentlichen Interesse darauf zu wirken ist, daß auch Ehestiftungen, soweit es die Verhältnisse der Interessenten gestatten, nicht an der Gerichtsstelle, sondern in den Privatwohnungen aufgenommen, oder vollzogen werden, so finde ich zur Beförderung des Zwecks rathsam, auch auf sämmtliche Eheverträge ohne Unterschied Meine Bestimmung vom 9. September 1827 anwendbar zu erklären, so daß von jetzt an die Kommissionsgebühren bei Aufnahme oder Vollziehung von Ehestiftungen den Kommissarien zufallen sollen, sie mögen

zugleich einen Erbvertrag enthalten oder nicht. Den Justiz-Minister habe ich hiernach in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 30. April 1833.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.

den Wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Oberrechnungs-Kammer von Ladenberg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachbenannten Kandidaten des Predigamtes:

Carl Immanuel Berndt aus Lyhsewitz bei Steinau, 32 Jahr alt,
Johann Gottlieb Pfeiffer aus Quanzendorf bei Nimptsch, 28¾ Jahr alt,
Carl Heinrich Ferdinand Vogel aus Breslau, 26 Jahr alt,
Albert August Otto Köppen aus Liegnitz, bald 30 Jahr alt,
Friedrich Herrmann Posselt aus Polnisch-Wartenberg, 27 Jahr alt,
Johann August Knüttel aus Ratibor, 27½ Jahr alt,
Carl Friedrich Julius Bräunert aus Brieg, 26½ Jahr alt,
Gustav Moritz Dobermann aus Nimptsch, 25 Jahr alt,
Ernst Ferdinand Gustav Schulze aus Ochelhermsdorf, bei Grünberg,

haben nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten.

Inglsichen ist folgenden Kandidaten der Theologie, welche pro venia concionandi geprüft worden sind,

Carl Georg Anton Hoffmann aus Jauer, 25½ Jahr alt,
Ferdinand Braun aus Pakostau, bei Rawicz, 26 Jahr alt,
Julius Laffert aus Breslau, 26 Jahr alt,
August Müller aus Liegnitz, 24 Jahr alt,
Ernst Wilhelm Hirche aus Noes, bei Rothenburg, 26 Jahr alt,

mit dem Prüfungs-Zeugniß die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 17. Mai 1833.

Königliches Preuß. Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Conducteur Wäge zu Muskau ist für die Landräthlichen Kreise Görlitz, Hoyerswerda, Rothenburg und den Lausitzer Antheil des Laubaner Kreises zum Vermessungs-Revisor bestellt und als solcher vereidet worden.

Der zeitherige Hülfslehrer Hartmann zu Bunzlau wurde als Kantor und Organist an der Kirche zu Schönau bestätiget;

desgleichen der Seminarist Hammer als Adjuvant bei der evangelischen Schule zu Warmbrunn;

desgleichen der Seminarist Buschmann als Schuladjuvant in Pilgramsdorf, Goldberg-Hannauer Kreises.

Der Kämmerer Kneustler zu Beuthen a. d. O. ist auf 6 Jahre wieder gewählt und bestätiget worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 23.)

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 24.

Liegnitz, den 15. Juni 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 7te Stück für das Jahr 1833 (welches auch als einzelnes Stück zu 3 Sgr. zu erhalten ist) enthält unter
No. 1426 die Verordnung über den Mandats-, den summarischen- und den Bagatell-Prozeß, vom 1. Juni 1833.

Verordnungen der Königl Regierung zu Liegnitz.

No. 50.
Die Bezeichnung der Fahrzeuge auf der Oder des Abends und bei Nacht durch Aushängung einer erleuchteten Laterne betreffend.
I. G. 1513.

Nach einer Uns von der Königlichen Regierung zu Stettin gewordenen Mittheilung ist dort der Fall vorgekommen, daß durch einen, einem kleinern Wasserfahrzeuge seitwärts auffegelnden Oderkahn, dies dergestalt erreicht, und in den Grund gedrückt worden, daß 4 Menschen dabei das Leben verloren haben.

Gedachte Königliche Regierung hat zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle durch das dasige Amtsblatt verordnet: daß jedes auf der Oder und deren Arme, Abends oder Nachts segelnde Fahrzeug bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Rthlr. oder eventualiter 1- bis 8tägigem Gefängniß, für den, der den Kahn führt und auf demselben zu gebieten hat, eine erhellte Laterne am Mast oder der Kaffe führen soll.

Indem Wir diese Verordnung für diejenigen, welche dabei interessirt sind, zu öffentlicher Kenntniß bringen, finden Wir Uns zugleich veranlaßt, dieselbe hiermit auch für den hiesigen Regierungs-Bezirk festzusetzen, und beauftragen demnach die Königlichen Landrath-Aemter der an der Oder belegenen Kreise, so wie die betreffenden Orts-Polizei-Behörden, darauf zu sehen und zu halten, daß dem pünktlich nachgekommen werde.

Liegnitz, den 3. Juni 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Vorladung Oesterreich-Böhmensche Unterthanen in diesseitigen Rechts-Angelegenheiten betr.

Das Kaiserlich-Königliche Landes-Gubernium zu Prag hat angezeigt, daß zuweilen Oesterreich-Böhmensche Unterthanen von Preuß. Gerichts-Behörden zur Vernehmung in diesseitigen Rechts-Angelegenheiten vorgeladen worden sind. Dies ist unzulässig, vielmehr muß die Abhörung durch Requisition der betreffenden ausländischen Behörden erfolgen, und dabei, wenn von Zeugen-Vernehmung die Rede ist, die Vorschrift §. 223. Tit. 10. Th. I. der Gerichts-Ordnung und resp. §. 353. der Kriminal-Ordnung befolgt werden. Sollte aber eine Confrontation erforderlich seyn, so sind die jenseitigen Behörden um Behändigung der Vorladung und Genehmigung der Gestellung zu requiriren.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß hierdurch die Circular-Verordnung vom 23. Juni 1821 die Insinuation diesseitiger gerichtlicher Vorladungen an Zoll- und Steuer-Kontravenienten im Auslande betreffend, (v. Kamptz Jahrbücher Band 17 Seite 262.) auf keine Weise aufgehoben, oder auch nur geändert werden soll, sondern das darin angeordnete besondere Verfahren ganz nach seiner Eigenthümlichkeit zur vollen Anwendung bestehen bleibt.

Hiernach haben sich sämmtliche Gerichts-Behörden des Departements zu achten. Glogau, den 14. Mai 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Daß die Ablösung der durch Reluition festgestellten Renten ebenfalls von der General-Commission ressortirt.

In Veranlassung diesfällig entstandener Zweifel, hat das hohe Königliche Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe, durch Rescript vom 19. April 1828 festgesetzt:

daß die Ablösung der durch früher bestätigte Rezesse bereits festgestellten Reluitions-Renten, mittelst Kapitals-Zahlungen, gleich allen andern Ablösungen von der Königlichen General-Commission ressortire und als ein neues Geschäft zu betrachten sey, auf welches alle Vorschriften der Gesetze vom 7. Juni 1821 Anwendung finden, und über welches besondere Verträge errichtet werden müßten."

Indem wir diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß der Betheiligten bringen, und insbesondere die Verpflichteten aufmerksam machen, daß sie nur auf diesem vorgeschriebenen Wege sich mit Sicherheit von ihren Verpflichtungen befreien können, ertheilen wir zugleich den Königlichen Spezial-Commissarien, Justiz-Commissarien und andern richterlichen Behörden, welchen die Aufnahme der Ablösungs-Verträge zusteht, die Anweisung, insofern in diesen Verträgen Geld-Renten stipulirt werden, diese Bestimmung zur Kenntnißnahme der Partheien ausdrücklich in den Vertrag aufzunehmen.

Breslau, den 4. Juni 1833.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Dienstag den 18. Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr sollen auf dem Marktplatze zu Herrnstadt, 25 über den Etat vorhandene Pferde des 2. Leib-Husaren-Regiments, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen. Bekanntmachung.

Herrnstadt, den 31. Mai 1833.

Der Oberst und Regiments-Kommandeur.

(gez.) Graf zu Eulenburg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bei Anlegung eines neuen, unmittelbar mit dem evangelischen Friedhofe zusammenhängenden, Begräbnißplatzes zu Neustädtel, haben das dortige evangelische Kirch-Collegium und viele Bewohner der Stadt und Umgegend, ohne Unterschied des Religions-Bekenntnisses, fördernd mitgewirkt, auch der nunmehr verstorbene Bürger Schulz daselbst zur Errichtung eines Kruzifixes auf dem Kirchhofe, 20 Rthlr. geschenkt. Verdienstliches.

Es gereicht Uns zur Befriedigung diese neue Aeußerung der, unter den christlichen Glaubensgemeinschaften Unseres Verwaltungs-Bereichs herrschenden und vielfach erprobten, liebevollen Gesinnung, hiermit belobend anzuerkennen. Liegnitz, den 30. Mai 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kirche zu Kaltwasser, Lübenschen Kreises, sind von einem Familienvater, der nicht genannt seyn will, bei der Confirmation seiner erstgebornen Tochter, zwei große, geschmackvoll gearbeitete zinnerne Altar-Leuchter und von den übrigen Confirmanten gemeinschaftlich zwei große Wachskerzen geschenkt worden. Verdienstliches.

Die Frau Pastorin Elsner zu Rabischau, Löwenbergschen Kreises, hat der dortigen evangelischen Kirche eine Altardecke von rothem Moor mit einem Vortuche von schwarzem Sammet mit goldenen Spitzen besetzt, zum Geschenk gemacht.

Die diesjährigen Confirmanden der Kirchgemeinde zu Gränowitz, Liegnitzschen Kreises, haben zwei alte schadhafte zinnerne Altar-Leuchter mit einem Kostenaufwande von 19 Rthlr. umgießen lassen, und die vorjährigen Confirmanden haben der Kirche eine geschmackvoll gearbeitete zinnerne Weinkanne, so wie mehrere Mitglieder dieser Kirchengemeinde, hauptsächlich aus Gränowitz, zwei zinnerne, ebenfalls geschmackvoll gearbeitete Altar-Leuchter mit einem Kostenaufwande von 11 Rthlr. zum Geschenk gemacht.

Der katholischen Kirche zu Schmottseifen, Löwenbergschen Kreises, sind folgende Legate zu Theil geworden: Vermächtnisse.

von der Barbara Elisabeth Lorenz zu Klein-Röhrsdorf 20 Rthlr.;
von der Ausgedingerin Rothe zu Schmottseifen 50 Rthlr.;

von dem Bauer Ausgedingler Stelzer zu Schmottseifen 50 Rthlr.;
von dem verstorbenen Lehnguts-Besitzer Steinert daselbst 100 Rthlr.;
von dem verstorbenen Gärtner Hoferichter daselbst 40 Rthlr.;
von dem verstorbenen Häusler Friedrich daselbst 10 Rthlr.

Der zu Bolkenhayn verstorbene Kirschnermeister Feige hat der dortigen evangelischen Kirche 3 Rthlr. vermacht;

desgleichen der zu Borda verstorbene Gedingehäusler Marcks der evangelischen Kirche zu Meuselwitz, Görlitzschen Kreises, 500 Rthlr.;

desgleichen der zu Eisemost verstorbene Einwohner Senftleben der katholischen Kirche des Orts 50 Rthlr.

Patentirungen.

Dem Lithographen F. C. **Vogel** zu Frankfurt am Main ist auf ein von ihm herauszugebendes Kunstwerk unter dem Titel:

F. C. Vogels Panorama des Rheins, oder Ansichten des rechten und linken Rhein-Ufers von Mainz bis Koblenz,

ein Privilegium für die ganze Preußische Monarchie ertheilt worden.

Dem Grundbesitzer in dem bei Kleve in der Bürgermeisterei Griethausen liegenden Dorfe Brienen, **Jakob van Rompu**, ist auf verschiedene, ihm von einem Ausländer mitgetheilte Abänderungen in der Construktion von Dampf-Maschinen, nämlich:

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Kolbens,

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Schiebe-Ventils und

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Röhren-Kondensators,

ein vom 24. Januar 1833, dem Tage der Ausfertigung, Acht hintereinanderfolgende Jahre und im ganzen Umfange des Staats gültiges Patent ertheilt worden.

Dem Hof-Hut-Fabrikanten **Heinrich Reif** zu Achen ist unter dem 22. Mai 1833 ein, von diesem Tage ab, Fünf hintereinanderfolgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf zwei verschiedene Unterlagen zu Seiden-Felbel-Hüten, welche zu diesem Zweck für neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 24.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 25.

Liegnitz, den 22. Juni 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8te Stück für das Jahr 1833 enthält unter
No. 1427 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Mai 1833, die Stempel-Freiheit bei Besitz-Veränderungen, welche zum Besten des gemeinen Besten angeordnet werden, betreffend;
und vom 13. Mai 1833 die Gesetze unter
No. 1428 über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften;
No. 1429 über erloschene Parochien und über die Behandlung des Vermögens derselben;
No. 1430 wegen Aufhebung der ausschließlichen Gewerbs-Berechtigungen in den Städten der Provinz Posen;
No. 1431 wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen;
No. 1432 wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in derselben Provinz.

Verordnungen der Königl Regierung zu Liegnitz.

No. 51.
Betreffend die Sammlung von Beiträgen in den diesseitigen Juden-Gemeinden zum Bau eines jüdischen Hospital-Gebäudes in Teplitz.
I. C. 3154.

Des Königs Majestät hat auf eine Immediat-Vorstellung der Vorsteher des jüdischen Bade-Hospitals in Teplitz mittelst einer, unterm 4. Mai d. J. an das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre, zu gestatten geruhet, daß zum Bau eines Hospital-Gebäudes für jenes Institut bei den größern jüdischen Gemeinden des Inlandes kollektirt werde.

In Folge eines Erlasses des Herrn Ober Präsidenten der Provinz Schlesien vom 28. v. M. bringen Wir dies zur Kenntniß der Juden-Gemeinen des diesseitigen Regierungs-Bereichs, mit dem Bemerken: daß es nunmehro ihnen überlassen bleibt, die fragliche Sammlung, durch eines ihrer Mitglieder

zu bewerkstelligen, und den Ertrag an die Judenschaft in Teplitz zu übersenden.

Liegnitz, den 8. Juni 1833.

No. 52.
Betr. die bestimmte Ausfertigung der Pässe in Rücksicht der Hin- und Rückreise.
I. P. 5398.

Es sind neuerdings mehrere Fälle vorgekommen, wo in den Pässen solcher Reisenden, welchen nach ihren persönlichen Verhältnissen die Zurückreise nicht zu gestatten war, dennoch in dem gedruckten Paß-Formulare die Worte:

„frei und ungehindert reisen und zurückreisen zu lassen"

stehen geblieben sind. Zur Vermeidung der hieraus entstehenden Weiterungen, müssen aus dem gedruckten Paß-Formulare in Fällen, wo der Paß nur zur Reise nach einem bestimmten Orte ausgestellt wird, und die Rückreise unberücksichtiget bleibt, die Worte „zurückreisen" durchaus ausgestrichen und wegen dieser Durchstreichung die nöthigen Vermerke auf den Paß gemacht werden. Auch müssen auf denjenigen Pässen, welche zugleich für die Rückreise gültig seyn sollen, bei den Worten:

gültig zu der Reise nach

die Worte

und zur Rückreise

beigefügt werden.

Sämmtliche Paß-Polizei-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks haben sich nach dieser Anordnung pünktlichst zu achten.

Liegnitz, den 9. Juni 1833.

No. 53.
Die Einreichung einer Nachweisung aller vorhandenen Stypendien-Stiftungen betreffend.
No. 2904. I. C.

Die Kontrolle der von den Studirenden auf Universitäten zu erhebenden Stypendien macht es nothwendig, eine ganz vollständige und zuverläßige Uebersicht aller im hiesigen Regierungs-Bezirk bestehenden Universitäts- und Schul-Stypendien Fundationen zu besitzen. Um dasselbe mit Sicherheit fertigen zu können, weisen Wir sämmtliche Magisträte, Superintendenten, Erzpriester und Schulen-Inspektoren hiermit an, die in ihrer Verwaltung oder Beaufsichtigung sich befindenden Stypendien nach beigedrucktem Schema zusammen zu stellen, und diese Nachweisung mit dem Attest der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen, binnen drei Wochen an die Kreis-Landräthe einzureichen, welche Wir beauftragen, diese Spezialien zu prüfen und nach demselben Schema in eine Haupt-Nachweisung zusammengestellt, binnen vier Wochen an Uns einzureichen.

Zugleich wird den Herren Landräthen und Magisträten die Amtsblatt-Verfügung vom 26. December 1820, wegen jährlich an das Consistorium in Breslau einzureichende Nachweisung der vertheilten Stypendien mit der Bemerkung in Erinnerung gebracht, daß die diesfälligen Berichte jetzt an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu addressiren sind.

Liegnitz, den 10. Juni 1833.

Nachweisung der im Kreise . . . . bestehenden Stypendien-Stiftungen.

Nr.	Namen des Orts.	Namen der Stiftung und des Stifters.	Betrag des Kapitals. Rthlr.	sgr.	pf.	Betrag der aus den Zinsen jährlich zu vertheilenden einzelnen Stypendien. Rthlr.	sgr.	pf.	für welche Confession	Fakultät	Besondere Bedingungen zur Erlangung des Genusses der Stypendien, der Genußzeit und sonstiger Berechtigungen.
									das Stypendium laut Urkunde bestimmt ist.		

No. 54. Betreffend den Eintritt in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin. I. G. 1720.

In Gemäßheit und in Beziehung auf frühere Amts-Blatt-Verfügungen, namentlich auf diejenige vom 11. Juni 1831, fordern Wir die Königl. Landräthlichen Aemter und die Magisträte im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk hierdurch auf, insoweit es nicht schon geschehen ist, unfehlbar binnen 3 Wochen diejenigen Personen Uns zu bezeichnen, welche zur Aufnahme in den nächsten Cursus des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin geneigt, und mit sorgfältiger Rücksicht auf die, wegen der Befähigung, durch das Amts-Blatt wiederholt vorgeschriebenen Bedingungen, zur Aufnahme auch gewiß reif sind.

Als solche stellen sich vorzugsweise junge Männer dar, die als Tischler, Schlosser, Färber, Maschinenbauer und so weiter, ihr Fortkommen suchen.

Aus den beizubringenden Zeugnissen muß hervorgehen, daß sie ein leichtes und richtiges Fassungs-Vermögen haben, und die Gabe besitzen, das Erlernte in korrekter Schreibart zu Papier zu bringen.

Außerdem ist einzureichen:

a. ein, unter Aufsicht von dem Vorzuschlagenden gefertigter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, so wie eine oder mehrere Zeichnungen, und

b. darzuthun, ob und wo der in Vorschlag zu bringende Bewerber sich bereits wegen Ableistung der Militairpflicht gemeldet habe.

Noch wollen Wir, die frühern Verordnungen ins Gedächtniß zurückrufend, bemerken, daß Gewandheit im Rechnen, eine gründliche Kenntniß der Elemente der Zahlen-Verhältnisse und Sicherheit bei Anwendung derselben auf das gemeine Rechnen, in ganzen und gebrochnen, benannten und unbenannten Zahlen, bis zum zusammengesetzten regula de Tri-Exempel, so wie Vertrautheit mit den Grundsätzen der Geometrie, denen nicht fehlen dürfen, welche in Vorschlag gebracht zu werden wünschen.

Geht ein solcher nicht ein, so werden Wir annehmen, daß, der Anfrage ungeachtet, ein geeignetes Individuum nicht aufzufinden gewesen ist.

Liegnitz, den 10. Juni 1833.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Chausseegeld Erhebung auf der Straße zwischen Jauer und Hirschberg betr.

In Folge der Regulirung der Chaussee-Geld-Erhebung auf der Straße zwischen Jauer und Hirschberg, werden folgende Veränderungen eintreten, und hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht:

1. Bei der Barriere Jägendorf, wo bisher das Chausseegeld für $2\frac{1}{2}$ Meilen eingehoben worden ist, wird vom 1. Juli d. J. ab bis Ende September d. J. nur noch für $1\frac{1}{2}$ Meile erhoben, und es geht sodann diese Stelle ganz ein. Dafür wird
2. zu Kolbnitz eine neue Barriere errichtet, welche vom 1. Oktober d. J. ab das Chausseegeld für $1\frac{1}{2}$ Meile erhebt, und
3. zu Mochau gleichfalls aber schon vom 1. Juli d. J. ab eine neue Empfangs-Stelle mit dem Hebesatze für $1\frac{1}{2}$ Meile eröffnet.
4. Zu Alt-Schönau wird vom 1. Juli d. J. ab nur noch für 1 Meile, dagegen
5. zu Berbisdorf von dem nämlichen Zeitpunkte ab für $1\frac{1}{2}$ Meile Chausseegeld erhoben.

Breslau, den 13. Juni 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung desselben der Regierungs-Rath **Wendt.**

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Das Deposital-, Kassen- und Rechnungswesen bei den Untergerichten betreffend.

Mit gerechtem Mißfallen hat das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht wahrgenommen, daß die am 29. Mai 1832 (Amtsbl. 1832 No. 24 Seite 128) an die Königlichen Untergerichte des Departements ergangene, das Deposital-, Kassen- und Rechnungswesen betreffende Verordnung, wonach na-

mentlich und insonderheit auch ad 5, statt der bisherigen Deposital-Tabellen und Bestands-Anzeigen, von sämmtlichen Königlichen Untergerichten spätestens bis zum Monat September jeglichen Jahres in der darin näher bezeichneten Art und Weise die erforderlichen Notizen geführt und eingereicht werden sollen, soweit es diese Bestimmungen ad 5 betrifft, beinah durchgehends unbefolgt geblieben oder resp. unstatthaft mit Einreichung bisheriger Deposital-Tabellen und Bestands-Anzeigen continuirt worden ist.

Indem nun Veranlassung genommen wird, die bezüglichen Behörden auf gedachte Verordnung nochmals aufmerksam zu machen, wird die genauste Befolgung derselben, insoweit sie nicht etwa schon geschehen, bis zum Monat September d. J. erwartet, und zwar mit dem Bedeuten, daß jede fernere Verabsäumung hierunter unnachsichtlich, neben Stempelpflichtigen Excitatorien mit einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. beahndet werden soll.

Glogau, den 11. Juni 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Forst-Inspektor Leutheuser zu Hoyerswerda ist von des Königs Majestät zum Forstmeister ernannt worden.

Der Pastor Pfeiffer, zeither in Cunnersdorf, ist als Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Rengersdorf, Rothenburgschen Kreises, bestätigt worden.

Desgleichen:

der bisherige Schuladjuvant Keil zu Thiemendorf als Schullehrer in Mittel-Horka, Rothenburgschen Kreises;

der Seminarist Prieß als Schuladjuvant zu Wiesau, Glogauschen Kreises;

der Tuchfabrikant Mühle zu Grünberg als Rathsherr beim Magistrats-Collegio daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat Mai 1833.

Im Monat Mai war die Witterung durch ungewöhnlich hohe Temperaturen, so wie sie sonst nur im hohen Sommer vorzukommen pflegen, und durch gleichmäßige Beschaffenheit ausgezeichnet. Dabei waltete im Allgemeinen Trockne vor, die nur durch einige Gewitterregen unterbrochen wurde. Die Tage waren sehr heiß, fast immer sonnenhell und trocken. Die Nächte ohne Frost, mehr warm als kühl. Mehrere Gewitter. Geringe Luftbewegung. Die östlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Vom 26. ab trat eine wesentliche Veränderung in der Witterung ein, denn dieselbe war von diesem Zeitpunkte ab bis zum Schluß des Monats ungewöhnlich kühl und meistens stürmisch, wobei die frühere Trockne fortdauerte. Der mittlere Barometerstand betrug 28 Zoll 1 Linie.

Gesundheitszustand.

Die Influenza, welche hier im ersten Drittel des April ausbrach, erreichte im Anfange des Mai in der Art ihre Endschaft, daß neue, ihr angehörige Krankheitsfälle kaum noch statt fanden; dagegen kamen mehrere sehr lästige Folgenübel der Influenza noch häufig vor. Diese Folgenübel bestanden meistens in allgemeiner Schwäche, so daß die in der Hauptsache scheinbar Genesenen sich gar nicht recht erholen konnten, in Appetitlosigkeit, Husten, herumziehenden Schmerzen u. s. w., und äußerten sich hauptsächlich bei denen, welche den an sich gutartigen und auf Genesung gerichteten Verlauf der Krankheit nicht bei angemessenem Verhalten abwarteten, sondern dabei ihren gewohnten Geschäften nachgiengen, sich dem Wechsel der Temperatur aussetzten u. s. w. Abgesehen von diesen Folgenübeln war der allgemeine Gesundheitszustand nicht ungünstig. Neue Erkrankungen waren nicht gerade häufig und diese bestanden meistens in leichten katarrhalischen und rheumatischen Beschwerden; doch kamen auch einige Fälle vom Nervenfieber und von encephalitis infantum vor. Gicht-Anfälle scheinen häufiger als gewöhnlich statt gefunden zu haben.

Die Pockenfälle beschränkten sich

im Kreise Lüben auf 3 Individuen in 2 Ortschaften,
" " Görlitz auf 1 Individuum,
" " Sprottau auf 3 Individuen in 2 Ortschaften,
" " Jauer auf ein Individuum,
" " Glogau auf 2 Individuen in 2 Ortschaften,
" " Lauban auf 3 Individuen in 2 Ortschaften,
" " Liegnitz auf 2 Individuen in einer Ortschaft,
" " Bolkenhain auf 19 Individuen in 7 Ortschaften,

woraus erhellet, daß bei den aller Orten getroffenen Maßregeln zur Verhütung der Verschleppung des Ansteckungsstoffes nirgends eine erhebliche Verbreitung der Krankheit eintrat.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war — abgesehen von der Egel-Krankheit und Fäule, welche in den Schafheerden immer noch Schaden anrichtet, aber im Abnehmen ist — recht günstig. Liegnitz, den 4. Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Aufruf an Chaussee-Arbeiter.

Bei den Chausseebauen von Bunzlau nach Haynau und von Seidenberg nach Görlitz können tüchtige Handarbeiter Beschäftigung finden. Sie haben sich auf den gedachten Baustellen selbst bei den Aufsichtsbeamten zu melden, und eine Schippe, Hakke und Tragseil mit zur Stelle zu bringen.

Liegnitz, den 17. Juni 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 25.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 26.

Liegnitz, den 29. Juni 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 55.
Wegen der auf die militairische Dienstzeit anzurechnenden Aufenthalts der Mannschaften solcher preuß. Schiffe, die nach andern Welttheilen u. dem mittelländ. Meere fahren.
I. M. 1398.

Auf Befehl des hohen Ministerii des Inneren für Handel und Gewerbe, und des Inneren und der Polizei vom 3. Mai d. J. gelangt nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre in Heeres-Ersatz Angelegenheiten, zur Kenntniß aller dabei Betheiligten.

Liegnitz, den 7. Juni 1833.

Auf Ihren Bericht vom 11. d. Mts. will Ich Meine Bestimmung vom 4. Oktober 1827, nach welcher den Mannschaften diesseitiger Schiffe, die nach anderen Welttheilen fahren, die Dienstzeit während solcher Fahrten auf die militairische Dienstzeit angerechnet wird, auf die Mannschaften aller das mittelländische Meer befahrenden preußischen Schiffe ohne Unterschied der Häfen, mit welchen die Schiffe verkehren, jedoch unter der Maasgabe erweitern, daß diese Begünstigung fürs erste auf fünf Jahre beschränkt werden soll. Ich autorisire Sie, hiernach in Ihren Ressorts weiter zu verfügen.

Berlin, den 25. März 1833.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.

Die Minister des Innern und des Krieges.

No. 56.
Betreffend die Anzeige der Todesfälle eximirter Personen durch die Pfarrer bei der competenten Justizstelle.
I. C. 2412.

Ungeachtet wiederholter diesfälliger Verfügungen erneuert sich doch fortwährend die Beschwerde, daß die vorkommenden Todesfälle namentlich eximirter Personen, von den betreffenden Herrn Pfarrern Unseres Verwaltungs Bereichs den competenten Gerichts-Behörden entweder gar nicht, oder erst lange Zeit nach erfolgtem Ableben angezeigt werden, was theils der geordneten Verfassung entgegen ist, theils bei erforderlicher Bevormundung minorenner Personen, Sicherstellung der Verlassenschaft und Wahrnehmung des Landesherrlichen Stempel-Interesses zum augenscheinlichen Nachtheile gereicht. Wenn gleich die Gesetzgebung (Allg. Landr. Th. II. Tit. XVIII. §. 93 und 94.) die

fraglichen Anzeigen nicht ausschließungsweise dem Pfarrer zur Pflicht macht, so ist es doch einleuchtend, daß derselbe seiner diesfälligen Obliegenheit ohne Rücksicht auf das, was von andern hierunter etwa versäumt wird, gewissenhaft nachzugehen hat. Mit Rückweisung auf die früheren in dieser Angelegenheit durch Unser Amts-Blatt publicirten Bestimmungen weisen Wir daher hierdurch die Herrn Pfarrer beider Confessionen in Unserm Verwaltungs-Bezirke nochmals und alles Ernstes an, die Todesfälle eximirter Personen — ohne Rücksicht auf die gewöhnlichen Tertial-Sterbelisten — alsbald nachdem ihnen solche bekannt werden, und längstens binnen vier und zwanzig Stunden den betreffenden Kreis-Justiz-Räthen und insofern es die Ober-Lausitz angeht, resp. den Kreis-Justizräthen zu Görlitz, Lauban und Rothenburg und dem Königl. Landgerichte zu Görlitz (Amts-Blatt Jahrg. 1823 Pag. 35.) in bekannter vorschriftsmäßiger Art anzuzeigen.

Erweisliche Contraventionen werden Wir künftig mit einer Ordnungs-Strafe von Fünf Reichsthalern zu rügen genöthigt seyn.

Liegnitz, den 16. Juni 1833.

No. 57.
Aufhebung des Brückenzolls bei Bienowitz.
II. F. 2612.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28 v. Mts. die Aufhebung des Brückenzolls bei Bienowitz, Domainen-Amts Liegnitz, zu genehmigen geruht haben, wird dieser Zoll fortan nicht mehr erhoben werden. Solches wird dem dabei betheiligten Publikum hierdurch bekannt gemacht. Liegnitz, den 17. Juni 1833.

No. 58.
Aufforderung an den zur Kriegs-Reserve entlassenen Unteroffizier Haine vom 18. Infanterie-Regiment.
I. M. 1512.

Das Königliche Kommando des 18. Infanterie-Regiments in Posen hat den gegenwärtigen Aufenthalt des früher in diesem Regimente gestandenen und von demselben im Jahre 1819 nach Fröbel bei Glogau zur Krieges-Reserve entlassenen Unteroffizier Joseph Haine, nicht ermitteln können, da demselben aber an der Erlangung dieser Kenntniß gelegen ist, weil der ꝛc. Haine der nächste Expektant zu einem gegenwärtig zu vererbenden eisernen Kreuze 2. Klasse ist, so fordern Wir den vorerwähnten Unteroffizier Joseph Haine hierdurch auf,

seinen gegenwärtigen Aufenthalt spätestens binnen 3 Monaten dem Königl. Kommando 18. Infanterie-Regiments in Posen anzuzeigen, widrigenfalls über die ihm zugedachte Ordensverleihung anderweit disponirt werden wird.

Zugleich werden die Orts-Behörden hiermit veranlaßt, sein etwaiges Ableben, unter Beifügung der nöthigen Beweismittel, dem benannten Königl. Infanterie-Regiments-Kommando ungesäumt anzuzeigen.

Liegnitz, den 17. Juni 1833.

No. 59.
Betreffend die gesetzliche Verpflichtung

Ungeachtet die Allerhöchste Kabinets-Ordres vom 10. December 1816 und vom 17. April 1820 den Beitritt der Geistlichen und höheren Schulbe-

amten zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend, durch Unser Amtsblatt (Jahrg. 1817 Pag. 30 und 1820 Pag. 414) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch gleichzeitig die nöthigen Weisungen für das, von den Betheiligten hierunter zu beobachtende weitere Verfahren gegeben worden sind, so hat sich doch die Nothwendigkeit offenbart, dem wesentlichen Inhalt jener Bekanntmachungen in wiederholte Erinnerung zu bringen, und die pflichtmäßige Beachtung derselben für die Zukunft ganz sicher zu stellen. Zu diesem Zwecke wird daher Folgendes bemerkt, und resp. angeordnet:

der Geistlichen und höheren Schulbeamten zum Beitritte in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

I. C. 3147.

1. Alle Civil-Offizianten, mithin auch die Geistlichen und Schulbeamten, müssen vor ihrem Aufgebote und der Trauung den Heirathskonsens bei dem, ihnen vorgesetzten Chef nachsuchen.
2. Alle an und für sich receptionsfähige Geistlichen und die wirklichen Lehrer an Gymnasien, oder ihnen gleich zu achtenden Anstalten an Schullehrer-Seminarien, so wie an höhern und allgemeinen Stadtschulen, sind unbedingt, und ohne Rücksicht auf eine sonstige Sicherstellung ihrer Ehefrauen, verpflichtet, die letztern in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt einzukaufen.
3. Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. August 1824 (Gesetz-Sammlung 1824 Pag. 216) muß die Versicherungssumme mindestens ein Fünftel des von dem Ehemann zu beziehenden Dienst-Einkommens betragen.
4. Sogleich mit der Nachsuchung des Heirathskonsenses ist von dem Betheiligten die bestimmte Zusage zu leisten, daß er der angedeuteten Verpflichtung an dem, seiner Verheirathung zunächst folgenden, Receptionstermine, zuverläßig genügen werde.
5. Spätestens vier Wochen nach Ablauf des nächsten Receptionstermines ist der wirklich vollzogene Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Kasse von den, zu Unserem Ressort gehörenden Geistlichen und Schulbeamten durch Vorlegung des Original-Receptions-Scheines und der ersten halbjährigen Quittung der genannten Anstalt Uns nachzuweisen.
6. Geistlichen und Schullehrern, welche noch nicht 400 Rthlr. Einkommen haben, sollen nach der Allergnädigsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs, im Falle wirklicher Hülfsbedürftigkeit, die Beiträge für eine, den Wittwen zu versichernde Pension von 100 Rthlr. aus den Staats-Kassen bis zur Verbesserung ihres Amts-Einkommens oder ihrer sonstigen Glücksumstände erstattet werden.
7. Wer auf diese Wohlthat Anspruch machen zu können glaubt, hat einen detaillirten beglaubigten Nachweis seiner Amts-Einnahmen dem ad No. 5 erwähnten Ausweise, über die, jeden Falls vorher zu bewirkende Reception in die Allgemeine Wittwen-Kasse beizufügen, und diesfälligen besondern Antrag zu bilden. Auch muß derselbe auf Pflicht und Gewissen versichern, daß weder er selbst noch seine Ehefrau ein Privat-Vermö-

gen besitzen, welches das Einkommen bis zu dem Betrage von jährlich 400 Rthlr. sicher erhöht.

8. Kein Pfarrer darf einen Geistlichen oder Schulbeamten trauen, ohne sich von erfolgter Ertheilung des Heiraths-Consenses durch Einsicht desselben überzeugt zu haben.

Wir erwarten, daß den vorstehenden Bestimmungen überall werde nachgegangen und auf solche Weise die schwere Verantwortung, so wie der unausbleibliche Nachtheil etwaiger Contraventionen von den betreffenden Beamten werde vermieden werden. Liegnitz, den 20. Juni 1833.

No. 60.
Betrifft die Errichtung eines Rent-Amtes hierselbst.
II. 2701. F.

Mit höherer Genehmigung ist seit dem 1. d. Mts. die Rendantur des Domainen-Amtes Liegnitz, welche bis dahin von dem Oberamtmann Scholz als General-Pächter verwaltet wurde, von der Vorwerks-Pacht getrennt und für die Rendantur-Verwaltung ein eignes Domainen Rent-Amt hieselbst errichtet worden.

Die Geschäfte des Domainen-Rentmeisters haben Wir dem Forstkassen-Rendanten Malwald neben der Verwaltung der Panten'schen Forst-Kasse übertragen und machen solches Allen, welche baare oder Natural-Leistungen an das Amt Liegnitz zu entrichten oder von demselben dergleichen Leistungen zu empfangen haben, oder welche sonst mit dem neu gebildeten Rent-Amte in Geschäftsberührung kommen dürften, zur Beachtung hierdurch bekannt.

Liegnitz, den 22. Juni 1833.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundflächen.

Nach §. 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch genau und wahrhaft anzugeben, und es setzt der §. 7 der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre fest, daß Jeder, welcher eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, sich einer Steuer-Defraudation schuldig macht, und nach den Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, §. §. 60 u. f. bestraft werden soll, sobald das verschwiegene Flächenmaaß über den 20. Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt.

Indem ich diejenigen Bewohner der Provinz Schlesien, welche sich mit dem Tabacksbau beschäftigen, auf obige Allerhöchste Bestimmungen aufmerksam mache, fordere ich dieselben auf, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch dem Steuer- oder Zoll-Amte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen, und nehme

übrigens noch auf dasjenige Bezug, was ich über diesen Gegenstand im vorjährigen Amts-Blatte in meiner Bekanntmachung vom 4. Juni v. J. gesagt habe. Breslau, den 21. Juni 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betreffend die Wirksamkeit der Missionarien zur Beförderung des Christenthums unter den Juden.

Nachdem im vorigen Jahre durch die in die hiesige Provinz gesendeten Missionairen zur Beförderung des Christenthums unter den Juden, deren Thätigkeit sich nicht überall auf die Theils durch allgemein gesetzliche Bestimmungen, Theils durch die ihnen ertheilte Instruktion gesteckten Grenzen beschränkt hatte, an mehreren Orten Störungen des kirchlichen Friedens veranlaßt und zu unsrer Kenntniß gebracht worden waren, sahen wir uns zur Verhütung größerer Uebel genöthigt, die Königlichen Superintendenten in Absicht auf das bei den Bestrebungen gedachter Missionarien zu beobachtende Verfahren mit Anweisung zu versehen, auch die Königlichen Regierungen unter Mittheilung der an die Superintendenten erlassenen Verfügung um ihr gefälliges Mitwirken zur Aufrechthaltung guter Ordnung und des bisher friedlichen Zustandes in den Kirchgemeinden zu ersuchen. Jetzt hat des Königs Majestät in Folge einer Immediat-Vorstellung des Comitee der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden in gleich preiswürdiger höchster Weisheit und nachsichtsvoller Milde eine Allerhöchste Kabinets-Ordre unter dem 13. März d. J. zu erlassen geruhet, wonach den Missionarien, die Theils von der Berliner, Theils von der Missions-Gesellschaft in England zur Bekehrung der Juden in die Provinzen des Königreichs geschickt werden, bei der Ausübung ihres Geschäfts zwar kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll, worin aber auch die Allerhöchste Willensmeinung Sr. Majestät ausdrücklich dahin ausgesprochen ist, daß die Missionarien sich streng in den Grenzen dieses Geschäfts der Juden-Bekehrung halten und am wenigsten, wie schon vorgekommen ist, christlichen Gemeinden oder einzelnen Mitgliedern derselben die angestellten Pfarrer, welche ihre Meinungen nicht theilen, als Irrlehrer verdächtigen müssen, da in diesem Falle ihr Auftrag nicht nur sofort aufhören, sondern auch die gesetzliche Strafe gegen sie angewendet werden müßte.

Auf hohen Befehl des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 22. April d. J. bringen wir solches zur Nachachtung hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Breslau, den 1. Juni 1833.

Königliches Preuß. Consistorium für Schlesien.

Martini Markt-Getreide-Preise der Stadt Görlitz als Grundlage bei R...

Nachdem uns mittelst Kabinets-Ordre vom 1. December 1830 die Leitung der Gemeinheits-Theilungen, Ablösungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der in dem Rothenburger Kreise der

[illegible]ungen rc. in der Herrschaft Muskau.

Ober-Lausitz belegenen freien Standesherrschaft Muskau übertragen worden ist, so bringen wir in Gemäßheit der §. §. 73 und 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, der §. §. 15 und 27 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des Artikel 46 der Deklaration des Edikts vom 14. September 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 29. Mai 1816, die Fraktions-Preise vom Getraide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen in der freien Standesherrschaft Muskau und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente, für dem Zeitraum von Martini 1832 bis dahin 1833 den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 7. Juni 1833.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Namen der Marktstädte	Weizen (Der Berliner Scheffel)			Roggen (Der Berliner Scheffel)			Gerste (Der Berliner Scheffel)			Hafer (Der Berliner Scheffel)			Heu der preuß. Centner			Stroh das Schock		
	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
Görlitz für die zur Marktstadt Görlitz geschlagene freie Standesherrschaft Muskau.	2	3	10	1	10	3	1	1	1	—	21	—	—	18	9	4	15	2

Bekanntmachung.

Den Marktpreis für Roggen an Martini 1832 in der Marktstadt Görlitz, welcher nach Anleitung des §. 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 festgestellt worden, und welcher bei Berechnung des im Jahre 1833 zu entrichtenden Geldbetrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des §. 73 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen ist, daß $\frac{1}{10}$ dieses Roggen-Marktpreises und $\frac{9}{10}$ der im Jahre 1832 bezahlten Geld-Rente den Betrag ergeben, der im Jahre 1833 als Geld-Rente für jeden preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 7. Juni 1833.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Namen der Marktstadt und der dazu gehörigen Kreise.	Roggen der preuß. Scheffel rtlr.	sgr.	pf.
Görlitz . . . . . . für die zur Marktstadt Görlitz geschlagene freie Standesherrschaft Muskau.	"	5	—

Bekanntmachung.

Die Durchschnittspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Rente-Berechnungen bei Regulirung der Gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach Artikel 46 der Declaration vom 29. Mai 1816 in dem Zeitraum von Martini 1832 bis dahin 1833 zum Grunde gelegt werden sollen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 7. Juni 1833.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Namen der Marktstadt	Weizen rtlr.	sgr.	pf.	Roggen rtlr.	sgr.	pf.	Gerste rtlr.	sgr.	pf.	Hafer rtlr.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtlr.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtlr.	sgr.	pf.
Görlitz für die zur Marktstadt Görlitz geschlagene freie Standesherrschaft Muskau.	1	29	9	1	8	6	—	29	8	—	19	5	—	17	10	4	9	5

Den bei Güntersberg aufgefundenen Leichnam betr.

Am 25. dieses Monats ist ein unbekannter männlicher Leichnam in der Oder, in einiger Entfernung von dem Dorfe Güntersberg, gefunden worden. Derselbe war schon sehr in Verwesung übergegangen, so daß sich auf ein bereits vor mehreren Wochen erfolgtes Ableben schließen läßt. Der Verstorbene war 5 Fuß groß, untersetzter Statur, und dem Anschein nach einige zwanzig Jahr alt, die Farbe der Augen kann nicht angegeben werden, weil die Augenlieder stark verschwollen und verschlossen waren. Die Haare waren schwarzbraun, die Zähne vollständig. Als besonderes Unterscheidungszeichen muß bemerkt werden, daß der Verstorbene einen auffallend kurzen Hals und auf dem Rücken einige Warzen hatte. Spuren äußerer Verletzung waren nicht zu bemerken. Die Bekleidung der Leiche bestand in Tuchhosen, deren

Farbe nicht mehr ganz kenntlich, indessen entweder blau, oder doch blaugrau war, theils mit ledernen, theils mit Hornknöpfen, einer dunklen Tuchweste mit weißen Metallknöpfen, einem dunklen tuchnem Hosenträger mit Leinwand gefüttert, vorn mit eisernen Ringen, durch welche ein Lederriemen gezogen, und endlich einem Hemde von mittelfeiner Leinewand, am Halse mit einem feinen Bindfaden zugebunden, an den Aermeln mit breiten Bändchen und Knopflöchern, mit breiten Achsel-Stücken und überhaupt so gemacht, wie sie nach Angabe der bei der Leichen-Besichtigung gegenwärtigen Güntersberger Gerichts-Personen, in hiesiger Gegend nicht, sondern gewöhnlich von Schiffern getragen werden, die von Hamburg kommen. Vorn an die Hosen gebunden fand sich eine Börse von blauer Baumwolle gestrickt mit groben weißen Perlen darauf, und darin ein Silbergroschen. Die Börse wird asservirt und kann zur Recognition vorgelegt werden.

Nach Vorschrift der Gesetze werden alle, welche den Verstorbenen kennen, oder Nachricht von ihm oder der Art seines Todes mittheilen können, hierdurch aufgefordert, entweder sofort uns davon schriftliche Anzeige zu machen, oder sich darüber den 27. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale hierselbst vernehmen zu lassen.

Kosten werden dadurch unter keinen Umständen veranlaßt.

Crossen, den 28 Mai 1833.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt für den Land-Bezirk.

Bestrafung des rc. Söffner.

Der Dienstjunge Traugott Wilhelm Söffner aus Friedersdorf bei Görlitz, ist durch zwei gleichlautende Erkenntnisse, de publ. 1. Oktober 1832, und 25. Mai 1833, welche durch die Allerhöchste Königl. Kabinets-Ordre vom 20. April 1833 Bestätigung erhalten, wegen vorsätzlicher Brandstiftung mit lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt worden.

Dieß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Görlitz, den 8. Juni 1833.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die definitive Bestätigung in ihren bisherigen interimistischen Aemtern haben erhalten:

der Schuladjuvant Werner in Seydorf, Hirschbergschen Kreises;

der Schuladjuvant Just in Jacobskirch, Glogauschen Kreises.

Der zeitherige Adjuvant Schulz zu Prittag, Grünbergschen Kreises, wurde als Organist und Schullehrer daselbst bestätigt;

desgleichen der bisherige Adjuvant Hoffmann zu Gleiczen, als Hülfslehrer bei der evangelischen Schule zu Sprottau.

Der Seminarist Berger wurde als interimistischer Schullehrer in Lobendau, Haynau-Goldbergschen Kreises, angestellt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfehlung zweier Handbücher beim Unterricht im Rechnen.

Zur Förderung des stufenweis fortschreitenden Unterrichts im Rechnen kann den Elementarlehrern das

Handbuch für Lehrer in Stadt- und Landschulen beim Unterrichte im Rechnen von D. T. Kopf, Lehrer und Erziehungs-Inspector. Berlin 1832 bei Wagenführ (25 Sgr.)

und

Handbuch für Schüler in Land- und Stadt-Schulen zum Gebrauch beim Rechnen von demselben (12½ Sgr.)

als zweckmäßig und brauchbar hierdurch empfohlen werden.

Liegnitz, den 15. Juni 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Die zu der Parochie von Groß Baudis im Parchwitzer Superintendentur-Bezirk gehörenden Dominien und Gemeinden haben freiwillig 140 Rthlr. zur Reparatur der Orgel unter sich aufgebracht, welche rühmliche Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Liegnitz, den 7. Juni 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Der Kretschambesitzer Jacob zu Nieder-Schellendorf hat der Kirche zu Strauwitz, Hannau-Goldbergschen Kreises, ein Geschenk von 33 Rthlr. gemacht, welches nach seinem Wunsche zur Staffirung eines Theils des Altars und zur Anschaffung eines Altar Crucifixes verwendet worden ist.

Vermächtnisse.

Die Wittwe des Tuchmacher-Aeltesten Steinsch zu Grünberg hat für die dortige evangelische Armenschule ein Legat von 50 Rthlr. ausgesetzt;

desgleichen der verstorbene Bleichermeister Walter zu Merzdorf, Bolkenhaynschen Kreises, für die Orts-Armen-Kasse 10 Rthlr. und für die evangelische Kirche zu Wernersdorf 25 Rthlr.

desgleichen der zu Probsthayn, Goldberg-Haynauschen Kreises, verstorbene Freihäusler Borrmann für die Ortsarmen-Kasse 30 Rthlr und für die evangelische Kirche daselbst 100 Rthlr.;

eben so der verstorbene Notarius Schröter zu Jauer für die dortige Friedenskirche 200 Rthlr., und

der Kaufmann Kraft zu Breslau für die katholische Kirche zu Cosel, Saganschen Kreises 10 Rthlr.

der katholischen Kirche zu Grüssau ist von einem Unbekannten ein Capital von 120 Rthlr. zur Stiftung von Messen zugeflossen.

Resultat des Feuer-Societäts-Verbandes im Herzogthum Sachsen.

Zu Deckung des in dem Zeitraume vom 1. October v. bis ult. März d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den diesjährigen Ostertermin von den Societätsgenossen

(Amts-Blatt No. 26.)

243,826 Rthlr. 26 Sgr. 5 Pf. zu Vergütung der Brandschäden,
3,252 „ 26 „ 8 „ „ „ „ Feuergeräthsschäden,
71 „ — „ — „ zu den Insinuations-Kosten des Ausschreibens

247,150 Rthlr. 23 Sgr. 1 Pf. Summa.

aufzubringen und dazu von den vormals erbländischen Kreisen, den ehemaligen Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, von der Nieder-Lausitz, so wie von dem altpreuß. Cottbuß- und dem Schleusinger Kreise, ingleichen von dem Königl. Preuß. Antheile der Ober-Lausitz von dem überhaupt

68,031,523¾ Rthlr.

betragenden Haupt Subscriptionsquanto

Zehen Silbergroschen 8 Pf.

beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches und daß die abermalige Höhe dieses Beitrags hauptsächlich durch den am 15. Febr. d. J. in der Stadt Frankenhausen entstandenen und mit 166,324 Rthlr. 10 Sgr. 9 Pf. zu vergüten gewesenen Brandschaden verursacht worden ist, hiermit bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß sich in obgedachtem Zeitraume überhaupt

82 Brände

ereignet haben, wovon

1 durch Verwahrlosung,
1 „ fehlerhafte Bauart,
22 „ muthmaßliche Brandstiftungen, und
58 „ unermittelte Zufälle

entstanden, und dadurch

404 associirten Grundbesitzern

	total eingeäschert	partiell beschädigt
Wohnhäuser	296	87
Seitengebäude und Ställe	527	22
Scheunen	189	6
Schuppen	32	—
Backhäuser	2	—
Brenn-, Brau- und Malzhaus	1	—
Schmiede	1	—
Ziegeleien	3	—
Wassermühlen	9	—
Oelmühle	1	—
Schneidemühlen	2	—
Windmühlen	7	—
Summa	1070	115

worden sind. Merseburg, am 15. Mai 1833.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 26.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 27.

Liegnitz, den 6. Juli 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9te Stück für das Jahr 1833 enthält unter

No. 1433 die Verordnung vom 31. März 1833, betreffend die Einführung des allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die Verwaltungs-Angelegenheiten der Landgemeinden in den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen, und

No. 1434 die Verordnung von demselben Tage, die Regulirung der während der westphälischen Zwischen-Regierung entstandenen Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinden in den zur Provinz Sachsen gehörigen ehemals westphälischen Landestheilen betreffend.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 61. Wegen Arbeit bei dem Chaussee-Bau. I. G. 1920.

Den Königl. Landräthlichen Aemtern rufen Wir den Amtsblatt-Erlaß vom 3. Juni 1829 (Jahrgang für dasselbe Jahr S. 193 u. 194) in Straßenbau-Angelegenheiten hierdurch ins Andenken zurück, und fordern dieselben auf, in Betreff der Männer, welche geneigt sind, durch Beschäftigung beim Straßenbau darin Kenntnisse zu erlangen und solcherweise den Lebens-Unterhalt zu gewinnen, das Weitere zu erlassen.

Denn in diesen Tagen beginnt im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk der Kunststraßen-Bau auf zwei Stellen, nämlich von Bunzlau nach Hannau, und von Seidenberg, Laubanschen Kreises, in der Richtung nach Görlitz.

Arbeitsfähige und in sonstiger Beziehung dazu geeignete Individuen werden, wofern sie mit dem, was oberwähnte Verordnung besagt, versehen, sich auf der Baustelle bei den Aufsichts-Beamten melden, ihren Zweck nicht verfehlen, sondern Annahme finden. Liegnitz, den 22. Juni 1833.

No. 62.

Aussetzung einer Prämie für Ausmittelung der Anstifter von Waldbränden in den Primkenauer Forsten.

I. P. No. 5977.

In den Forsten der Herrschaft Primkenau haben neuerdings 4 Waldbrände statt gefunden, die absichtlich angelegt zu seyn scheinen.

Demjenigen, welcher binnnen 6 Monaten einen der absichtlichen Brandstifter dergestalt nachweist, daß wider ihn das Kriminal-Verfahren eingeleitet werden kann, sichern Wir hiermit eine Prämie von Dreißig Thalern und Verschweigung seines Namens zu.

Liegnitz, den 26. Juni 1833.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

In wiefern Fuhren zu Retablissements auf Befreiung vom Chausseegelde Anspruch haben.

Es kömmt öfter der Fall vor, daß Chausseegeld-Empfänger Bedenken finden, durch landräthliche Atteste bescheinigte Kreis- und Gemeine-Hülfs-Fuhren zum Retablissement abgebrannter Gebäude, abgabefrei passiren zu lassen. Solche Retablissements-Fuhren sind aber, wenn sie durch landräthliche Atteste als Kreis- oder Gemeine-Hülfsfuhren bezeichnet werden, in letzterer Eigenschaft schon durch den Tarif frei, und nur die Chausseegeld-Freiheit solcher Retablissements-Fuhren, welche nicht durch Kreis- oder Gemeine-Hülfe, sondern mit eigenem oder gedungenem Fuhrwerke bewirkt werden, muß bei der Provinzial-Steuer-Verwaltung zuvor nachgesucht, und von dieser ausdrücklich zugestanden werden. Das Letztere kann jedoch nur geschehen, wenn die landräthliche Behörde darauf anträgt und mit der Bescheinigung, daß die Fuhren wirkliche Retablissements-Fuhren seyen, zugleich anzeigt, welche Chaussee-Hebestellen, die Fuhren, und in welcher Anzahl, Bespannung und mit welcher Ladung sie dieselben berühren.

Indem ich die Betheiligten hiervon in Kenntniß setze, werden die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter auf den angegebenen Unterschied aufmerksam gemacht, um die Chausseegeld-Empfänger ihrer Bezirke danach gehörig zu instruiren.

Breslau, den 24. Juni 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufnahme Ordnung der Königl. Waisen- und Schul-Anstalt zu Bunzlau.

In vorgenannter Anstalt, welche 42 Waisenknaben, 25 Freischüler, 6 Fundatisten, 2 Halb-Pensionaire und 40 Pensionaire erzieht und als höhere Bürgerschule unterrichtet, ohne darum die Vorbildung für die mittleren Gymnasialklassen auszuschließen, und außer jenen Zöglingen noch 40 außerhalb der Anstalt wohnende Stadtschüler an ihrem Unterrichte theilnehmen läßt, gelten wegen Aufnahme und Entlassung der Zöglinge nachfolgende Bestimmungen.

1. Sämmtliche aufzunehmende Knaben, Freischüler, Fundatisten, Halb-Pensionaire müssen, da die Anstalt nicht eine blosse Verpflegungs-Anstalt,

nicht ein zur Besserung geistig und sittlich verwahrloster Kinder eigens eingerichtetes Haus, sondern eine Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt ist, bei der Aufnahme körperlich, geistig und sittlich gesund, bildungsfähig, nach Maaßgabe ihres Alters gehörig vorgebildet, bei der Aufnahme in der Regel nicht unter 8 und nicht über 11 Jahre alt sein. Aeltere Knaben können nur selten, und in der Regel nur aufgenommen werden, wenn ihre Bildung sie zu Schülern wenigstens der dritten Klasse macht, wenn dabei mit ziemlicher Gewißheit ein wenigstens dreijähriger Aufenthalt derselben in der Anstalt vorauszusehen ist, und wenn außerdem ganz besondere Gründe ihre Aufnahme für die Anstalt selbst wünschenswerth machen. Jüngere Knaben, die im Alter von 9 bis 10 Jahren eintreten, bis zum 14 oder 15 Jahre hier bleiben und so die ganze Bildung der Anstalt durchmachen sollen, haben, auch als Pensionaire den Vorzug vor älteren, oder solchen, welche man uns nur etwa auf 3 Jahre übergeben will.

2 Sämmtliche Meldungen zur Aufnahme sind mit Einreichung der Tauf-, Schul-, Impf- und Gesundheitsscheine, in Ansehung aller derer, welche ganz oder theilweise freie Aufnahme der Kinder wünschen, auch klarer, bestimmter Bedürftigkeitsscheine, und in Ansehung der Waisen, auch der nöthigen Todtenscheine und der Angabe des Vormundes bei dem Direktor anzubringen.

3. Der Direktor ist verpflichtet, von der Vorbildung und Bildungsfähigkeit der Gemeldeten sich zu überzeugen. Zu diesem Ende darf er die nicht weit von Bunzlau wohnenden Knaben zu einer Auswahlprüfung einberufen, an welcher jedoch auch entfernter wohnende Knaben theilnehmen dürfen, von deren Vorbildung er sich sonst in der Regel durch eine geforderte schriftliche Arbeit, und einen Bericht des letzten Schullehrers und Schulrevisors zu überzeugen sucht.

Ein 9- bis 10jähriger Knabe soll wenigstens fertig lesen, nach Dictiren ohne grobe orthographische Fehler schreiben, eine leichte vorerzählte Geschichte ziemlich richtig aus dem Gedächtnisse schriftlich nacherzählen können, dabei einige Kenntniß der biblischen Geschichte und der 10 Gebote im Allgemeinen, einige Uebung im Kopfrechnen und unbenannten Zahlen, und überhaupt, eine für sein Alter entwickelnde Fassungs- und Denkkraft haben. Von Knaben die über 10 Jahr alt sind, wird natürlich in jeder Hinsicht schon mehr gefordert, da sie für die Unterklasse zu alt sind.

4. Mit Ausnahme zweier Waisen, die Ein Königliches Hohes Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aus Nicht-Schlesiern ernennt, können nur in Schlesien geborne oder daselbst wohnende Knaben auf die Aufnahme in Waisen- und Freischülerstellen Anspruch machen.

5. Aus den unter No. 1 angeführten Gründen kann für die Aufnahme von Waisen und Freischülern nicht die Dürftigkeit allein entscheiden, sondern es muß zugleich auch die Vorbildung und Bildungsfähigkeit der Knaben nach No. 1 berücksichtiget werden. Unter sonst gleichen Umständen gehen bei Be-

werbungen in Freistellen Knaben, von denen noch kein Bruder eine Freistelle gehabt hat, solchen vor, bei denen das Gegentheil statt findet.

6. Jährlich reicht der Direktor die Liste sämmtlicher im aufnahmefähigen Alter stehenden, in Waisen- und Freischüler-Stellen gemeldeten Knaben, mit seinen Vorschlägen begleitet, zur Auswahl der im nächsten Jahre aufzunehmenden Waisenknaben und Freischüler bei dem Königl. Provinzial-Schulkollegio von Schlesien ein, das sodann über die Aufnahme entscheidet.

7. Die Eltern und Vormünder der ausgewählten Knaben werden nach der Wahl durch den Direktor von der bevorstehenden Aufnahme benachrichtigt. Wer eine solche Benachrichtigung nicht erhält, hat anzunehmen, daß der von ihm Gemeldete im nächsten Jahre nicht aufgenommen werden könne. Hat dieser das 12. Jahr zurückgelegt, so wird er in der Regel nicht mehr zur Auswahl vorgeschlagen. Die eigentliche Einberufung geschieht späterhin durch den Direktor nach Maaßgabe des Abgangs älterer Zöglinge.

8. Entfernt wohnende Knaben, deren Sittlichkeit, Bildung oder Gesundheitszustand bei der Aufnahme den früher eingereichten Probearbeiten, Berichten und Gesundheitsscheinen nicht entspricht, werden ohne Weiteres zurückgeschickt.

9. Die Zöglinge werden in der Regel zwischen dem 14. und 15. Jahre confirmirt und etwa 15 Jahre alt entlassen; Ostern ist der Haupttermin der Entlassung.

10. Ueber den Abgang der Freischüler müssen deren Angehörige sich mit dem Direktor wenigstens schon ein Vierteljahr zuvor schriftlich oder mündlich verständigen.

11. Wegen Unterbringung der Waisenknaben haben die Vormünder oder Verwandten mit dem Director der Anstalt, Abrede zu nehmen, wenn aber hierüber keine Einigung statt findet, oder Waisenknaben den desfallsigen Bestimmungen des Directors Folge zu leisten sich weigern, ist dieser befugt, selbige den Vormündern zur Unterbringung zuzuschicken.

12. Wenn ein Waisenknabe sich für den Schullehrer-Stand erklärt, und der Director ihn dafür geeignet findet, so müssen die Freunde oder die Verwandten demselben nachweisen, daß die Mittel vorhanden seien, den Knaben nach seiner Confirmation als Präparanden und Seminaristen zu erhalten, ehe der Director ihn irgend wohin als Präparanden in Vorschlag bringt.

13. Die Fundatisten-Stellen werden von dem Senior der von Richthoffschen Familie, jetzt Herrn Baron v. Richthoff auf Hertwigswaldau, vergeben, an welchen demnach alle, die für ihre Kinder eine solche Stelle suchen, sich zu wenden haben.

14. Eltern, die ihre Kinder der Anstalt in Pension geben wollen, wenden sich dieserhalb an den Director, der darauf nach Maaßgabe der in No. 1. 2. 3 angeführten Bedingungen nach den Verhältnissen und Umständen über die Aufnahme und die Zeit derselben entscheidet.

Auch der Abgang eines Pensionairs muß dem Director ½ Jahr zuvor ange-

meldet werden, damit er zeitig über die Wiederbesetzung der Stelle bestimmen könne.

15. Die Pension ist jährlich 80 Rthlr. nebst 3 Rthlr. Eintrittsgeld zur Kasse, wenn die Knaben am zweiten Tische mit den Waisen, Freischülern und Seminaristen, 100 Rthlr, nebst 4½ Rthlr. Eintritts-Geld, wenn sie mit den Hülfslehrern und Fundatisten am ersten Tische essen sollen. Zwei arme aber besonders ausgezeichnete Knaben dürfen als Halb Pensionaire im Ganzen nur 36 Rthlr. Kostgeld für den 2. Tisch zahlen. Die Freischüler zahlen ebenfalls 3 Rthlr Eintrittsgeld und jährlich 12 Rthlr Zuschuß zur Kasse.

Die Waisen haben alles frei, was sie bedürfen. Freischüler, Fundatisten, Halbpensionaire und Pensionaire erhalten von der Anstalt Wohnung, Heizung, Kost und Unterricht, so wie die allgemeine Hausbedienung, für alles übrige, als Licht, Wäsche, Kleider, Waschen, Ausbessern, Schreibmaterialien, Bücher, ärztliche Behandlung ꝛc. tragen die Angehörigen die Kosten.

16. Die Zulassung der 40 Stadtschüler, die blos zum Unterricht als Schüler aufgenommen werden, dabei aber außer dem Waisenhause, jedoch von einem Lehrer desselben beaufsichtigt, wohnen, hängt rücksichtlich des Alters und der Geistesbildung unter denselben Bedingungen, die im Allgemeinen Statt finden, vom Director ab.

Die Stadtschüler zahlen 2 Rthlr. Eintrittsgeld und 18 Rthlr. Schulgeld, das jedoch, wenn der Zustand der Waisenhauskasse es erlaubt, nach den bei den Gymnasien der Provinz geltenden Grundsätzen für eine kleine Anzahl armer und ausgezeichneter Schüler theilweise oder ganz erlassen werden kann.

17. Alles Kostgeld und Schulgeld wird vierteljährig vorausbezahlt.

Verzeichniß der Bedürfnisse, welche die Zöglinge mitzubringen haben.

Außer den nöthigen Gesundheits- und, wofern der Aufzunehmende schon eine Schule besucht hat, Entlassungsscheine, den jeder Neueintretende beizubringen hat, ist es gut, wenn er seine eigene Bibel und seine vorigen Schulbücher, so wie die zuletzt geschriebenen Hefte mitbringt. Alle Sachen bei denen Anbringung eines Zeichens statthaft ist, müssen mit der, dem Aufzunehmenden zuvor angegebenen Anstaltsnummer deutlich bezeichnet sein.

Jeder Waisenknabe muß einen guten, als Wochentagskleidung wenigstens noch ein Jahr vorhaltenden tuchnen Anzug, eine Mütze, ein Paar Stiefeln, 3 gute Hemde, 3 Schnupftücher, 3 Paar Strümpfe mitbringen; für alles übrige Nöthige sorgt die Anstalt, gestattet jedoch sehr gern eigne Halskragen, einen Mantel oder Ueberrock, eigne Sommerkleider, Bücher u. s. w. Auch ist's gut, wenn jeder Waisenknabe ein Kästchen zu seinen Kleinigkeiten besitzt.

Da die Pensionaire, Fundatisten und Freischüler von der Anstalt nur den Unterricht und die Aufsicht, die Speisung, Wohnung und Heizung er-

halten, so liegt den Eltern ob, für alles übrige zu sorgen. Sie müssen daher ihren Söhnen noch folgende Gegenstände mitgeben und stets im Stande halten:

1. An Betten.

Ein vollständiges Gebett, wo möglich eine Haarmatratze statt des Unterbettes und außer dem Deckbett eine Decke für den Sommer, die Federbetten so leicht als möglich. Bettstellen werden von der Anstalt gegeben.

2. An Wäsche.

Die nöthige Wäsche aller Art, Bettwäsche und Leibwäsche, hinreichend zum Wechseln auch Servietten, 2 Schürzen zum Vorbinden beim Reinigen der Kleider und Stiefeln, und ein Paar Badebeinkleider.

3. An Kleidern.

Doppelte Winter-, doppelte Sommerkleidung, letztere lieber von ganz leichtem halbwollenen, als von leinenem oder baumwollenem Zeuge. Die Kleidung einfach, ohne Putz und Ziererei, Mantel oder Ueberrock, Schlafjäckchen für strenge Kälte und Krankheit, wenigstens 2 Paar gute Stiefeln, ein Paar leichte Schuhe, Fleckchen zum Ausbessern der Kleider. Wer seinen Kindern Kleider aus neuen Stoffen anschafft, thut wohl die Wochentagskleider grau, die Sonntagskleider grün anfertigen zu lassen, damit allmählich eine gewisse Uebereinstimmung (kleine Uniformirung) entstehe. Steife Halsbinden und hohe Absätze, so wie Hufeisen auf den Stiefeln, sind gegen die Ordnung des Hauses, und werden nicht gelitten.

4. An verschiedenen Geräthen.

Einen der Uebereinstimmung wegen, wo möglich hier angefertigten, auf keinen Fall sehr breiten verschließbaren Schreibetisch mit Schieblagen zu Wäsche, oder eine solche Kommode (hier recht billig zu bekommen), die nöthigen Kämme, Zahn-, Stiefel- und Kleiderbürste, Tischbesteck mit Futteral, Trinkglas, Theetasse, Taschenmesser, Scheere, vollständiges Schreibgeräthe, Petschaft, Steintafel u. s. w. Außerdem ist's wünschenswerth, daß jeder Zögling ein kleines Grabscheit, oder lieber einen kleinen ganz eisernen Spaten zur Bestellung seines Gärtchens, einen Tornister zu seinen Reisen und einen Geldbeutel besitze.

Jeder muß ein Verzeichniß seiner Sachen mitbringen.

5. An Büchern.

Die nöthigen Schulbücher können, da sie von der Klasse abhängen, in welche der neue Schüler tritt, erst nach dem Eintritte desselben angegeben werden, und werden sodann am schnellsten hier angeschafft und berechnet, ohne daß es jedoch den Angehörigen des Knaben verwehrt sei, selbst ihn damit zu versehen.

6. An Gelde.

Um der Bedürfnisse der Knaben willen, ist es nöthig, daß für jeden Pensionair, Fundatisten oder Freischüler, die Seinigen bei dem Rendanten der

Anstalt, der ihnen Rechnung legt, stets einige Thaler Vorschuß halten, damit die laufenden Ausgaben für Licht, Schreibmaterialien, Waschlohn und dergleichen jeder Zeit sogleich bezahlt werden können, und die Ordnung nie leide.

Vorstehende Einrichtungen und Festsetzungen werden zur Nachachtung für diejenigen, welche für Angehörige und Pflegebefohlene Aufnahme in der Königlichen Waisen- und Schulanstalt nachzusuchen beabsichtigen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. Juni 1833.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Den Verkauf der ehemaligen Haupt-Zoll-Direktions-Gebäude in Fordon betreffend.

Es sollen die ehemaligen Königlichen Haupt-Zoll-Direktions-Gebäude sub No. 49 und 50, in der 1¼ Post-Meile von der Stadt Bromberg, 5 Meilen von der Stadt Schwetz, 4 Meilen von Kulm und 4 Meilen von Thorn belegenen Stadt Fordon, im Ganzen oder auch vereinzelt öffentlich verkauft werden, und ist hierzu ein Termin zum 6. November d. J. in Fordon vor unserm Kommissarius dem Herrn Landrath Wüstenberg angesetzt.

Die zu verkaufenden Gebäude bestehen aus

1) dem großen Direktions-Gebäude, in drei Etagen, einschließlich der Dach-Etage mit 18 Stuben, einschließlich zweier Dachstuben, Kammern, einem Saal, vier Küchen, Souterrain und Keller-Abtheilungen, erbaut auf Feldstein-Fundament, von gebrannten Steinen und mit holländischen Dachpfannen eingedeckt, 154 Fuß lang, 45 Fuß 3 Zoll tief und 32 Fuß 6 Zoll hoch, abgeschätzt zu 1120 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf.;
2) dem sogenannten Kassen-Gebäude, 105 Fuß lang, 34 Fuß tief, aus einer Etage von gebrannten Steinen erbaut und mit holländischen Dachpfannen eingedeckt, mit 7 Stuben, Kammern, Küchen und Gewölbe-Raum nebst Hofraum, abgeschätzt zu 870 Rthlr. 9 Sgr.;
3) einem Stallgebäude nebst kleinem Gehöfte, 66 Fuß lang und 24 Fuß tief, abgeschätzt zu 194 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.;
4) einem am Markte gelegenen freien Platz 66 Fuß lang, 38 Fuß tief.

Sämmtliche Grundstücke, welche alternativ, sowohl zusammen, als einzeln gegen eine vor der Zulassung zum Bieten zu deponirende Kaution von überhaupt 700 Rthlr. baar, oder in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen oder sichern Hypotheken-Dokumenten ausgeboten werden sollen, sind mit überhaupt 10,225 Rthlr. bei der Feuer-Sozietät der Provinz Posen versichert. Auf denselben lasten nur 1 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. jährlich zu entrichtender Kanon, an die Kämmerei-Kasse zu Fordon anderweite Real-Verbindlichkeiten oder Schulden haften nicht auf selbige.

Die Gebäude sind dicht an dem Weichselflusse belegen, und eignen sich ungetheilt ihrer Lage wegen ganz besonders zur Anlage einer Fabrike, da insbesondere die Herbeischaffung der Fabrik-Materialien, so wie die Versendung des Fabrikats durch die schiffbare Weichsel sehr erleichtert wird.

Die Taxe und Zeichnungen von den Gebäuden, so wie die speziellen Verkaufs-Bedingungen, können bis zum Termine täglich in dem Büreau des hiesigen Landraths eingesehen werden.

Bromberg, den 15. Juni 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Nachdem des Königs Majestät

den Prinzen Friedrich zu Carolath auf Saabor, zum Landrath Grünbergschen Kreises,

den bisherigen Kreis-Deputirten Freiherrn von Dyherrn Czettritz und Neuhauß auf Herzogswaldau, zum Landrath Freystädtischen Kreises, und

den Kreis-Deputirten, Rittmeister von Oertzen auf Krobnitz, zum Landrath Görlitzschen Kreises

ernannt haben, sind dieselben nunmehr als Landräthe in Eid und Pflicht genommen worden.

Die Königlichen hohen Ministerien haben die kommissarische Bearbeitung der Geschäfte, welche dem nach Marienwerder versetzten Regierungs-Rath Tschirner als Mitglied des Regierungs-Collegii zu Liegnitz oblagen, dem Kammergerichts-Assessor von Hinkeldey übertragen, welcher sein kommissarisches Amt angetreten hat.

Der Candidat der Theologie, Münster, wurde als Pastor in Dittersbach, Lübenschen Kreises, und der bisherige interimistische Schuladjuvant Bormann zu Prausnitz, Jauerschen Kreises, als solcher definitiv bestätiget.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Schriftempfehlung.

Auf das Schriftchen:

„Formenlehre oder Anleitung zu Anschauungs-, Denk- und Sprach-„Uebungen, angestellt mit mathematischen Formen für Stadt- und „Landschulen von E. J. W. Sauermann, zweiten Lehrer am Königl. „Seminario zu Breslau, Breslau bei Leuckart 1833"

werden die Elementar-Schullehrer hierdurch gern aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 25. Juni 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 27.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 28.

Liegnitz, den 13. Juli 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 10te Stück für das Jahr 1833 enthält unter

No. 1435 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Mai 1833, betreffend die Abänderung der Bestimmungen im §. 2. litt. b. und §. 3. des Landes-Kultur-Edikts vom 14. September 1811, und

No. 1436 die vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen, vom 1. Juni 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 63. Betr. das Ableben des Bäckergesellen Franz Wiszatowa in Eszeck in Sclavonien. I. P. No. 5962.

Nach einer Mittheilung der K. K. Oestreichschen Gesandschaft am diesseitigen Königl. Preuß. Hofe ist am 30. September v. J. der angeblich aus Schlesien gebürtige Bäckergeselle Franz Georg Wiszatowa in Eszeck in Sclavonien verstorben. Da es an allen nähern Nachrichten über seine Herkunft fehlt, und es wünschenswerth ist, den Todesfall zur Kenntniß der Familie zu bringen, so benachrichtigen Wir die Betheiligten hierdurch davon. Das Wanderbuch desselben, sein Todtenschein und das Verzeichniß seiner zur Deckung der Begräbnißkosten verkauften unbedeutenden Effecten wird den sich demnächst Meldenden nach vorgängiger Legitimation im Büreau des Königlichen Hohen Ober-Präsidiums für Schlesien zu Breslau ausgeantwortet werden.

Liegnitz, den 25. Juni 1833.

No. 64. Wegen der Dismembration der Kirchen- und Schulen- mit Abgaben verhafteten Güter. Pl. I. C. No. 3529.

Den Königlichen Landräthlichen Aemtern und den Kirchen-Vorstehern wollen Wir hierdurch diejenigen Bedingungen ins Andenken zurückrufen, welche, nach der Bekanntmachung vom 14. November 1823 (im 48. Stück des Amtsblatts genannten Jahres,) zur Ertheilung des Consenses, bei Dismembrationen von Gütern, auf welchen den Kirchen, Pfarreien und Schulen Abgaben zustehen, erforderlich sind.

Wir empfehlen hiermit die genaue Beobachtung der diesfälligen Vorschriften.

Liegnitz, den 28. Juni 1833.

No. 65. Verlängerung der Bundes-Amnestie für die gegenseitigen Unterthanen im Königreich Preußen und Königreich Sachsen. I. P. 5063.

Auf den Wunsch des Königlich Sächsischen Gouvernements ist den in dem dortigen Staatsgebiete ansässig gewordenen diesseitigen Unterthanen, welche bei der in dem allgemeinen Bundes-Cartele vom 10. Februar 1831 (Gesetzsammlung 1831 S. 41 u. f.) verheißenen Amnestie betheiligt sind, zur ferneren Anmeldung dieser Amnestie eine anderweitige Frist bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Jahres nachgelassenen worden. Diese Vergünstigung kommt nunmehr in gleichem Maaße auch noch denjenigen in den diesseitigen Staaten sich aufhaltenden Königlich Sächsischen Unterthanen zu Statten, welche ungeachtet der früher ergangenen Aufforderungen von der Benutzung jener Amnestie aus einem oder dem anderen Grunde keinen Gebrauch gemacht haben.

Es werden daher alle in Unserm Verwaltungs-Distrikte befindlichen, vor dem Abschlusse des Bundes-Cartels desertirten oder ausgetretenen Sächsischen Staatsangehörigen, auch wenn sie in dem diesseitigen Militair gedient haben, hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht: daß ihnen durch diese Amnestie, nach ihrer freien Wahl, entweder die straflose Rückkehr in die Heimath oder aber die Befugniß zum ferneren Verbleiben in dem diesseitigen Staatsgebiete gestattet wird, sobald sie sich hierüber ausdrücklich erklären, und gelangen sie in beiden Fällen wieder zum Besitze ihres noch in der Heimath befindlichen Vermögens, insofern dasselbe nicht bereits vor Abschluß des Cartels durch Gesetz und Urtheil der competenten richterlichen Behörde der Confiscation anheim gefallen ist.

Die gedachten Individuen werden aufgefordert: ihre diesfällige Erklärung innerhalb der vorgedachten Frist vor der Behörde ihres gegenwärtigen Wohnortes abzugeben.

Liegnitz, den 28. Juni 1833.

No. 66. Aufruf an die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden in Folge der vorstehenden Bekanntmachung.

In Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung und in Verfolg Unserer Verfügung vom 3. September v. J. (No. 74 des Amtsblattes von 1832) weisen Wir sämmtliche landräthlichen Aemter, Magistrate und Ortspolizeibehörden Unsers Verwaltungsbezirkes hiemit an, nicht nur diejenigen Individuen, welche hiebei betheiligt sind und bei ihnen sich melden werden, über ihre Anträge zu vernehmen, sondern auch alle diejenigen, von denen es bekannt ist, daß sie vor dem Abschlusse des allgemeinen Bundes-Cartels aus Königlich Sächsischen Landen desertirt oder ausgetreten sind, ausführlich über die Folgen der ertheilten Amnestie zu belehren und aufzufordern, ob und wie sie von derselben Gebrauch zu machen gedenken.

Die Erklärung solcher Individuen ist in besonderer Verhandlung aufzunehmen und an Uns einzusenden.

Liegnitz, den 28. Juni 1833.

No. 67.

Betrifft die Einsammlung einer katholischen Haus-Kollekte, zum Retablissement der abgebrannten katholischen Probstei-, Wohn- und Wirthschafts-Gebäude zu Schmiegel im Regierungs-Bezirk Posen.

I. C. 3694.

Es ist zum Retablissement der abgebrannten katholischen Probstei-, Wohn- und Wirthschafts-Gebäude zu Schmiegel, im Regierungs-Bezirk Posen, in Rücksicht, daß diese kleine Stadt innerhalb 7 Jahren zweimal großes Brand-Unglück betroffen, Behufs Unterstützung der durch beide Feuersbrünste ganz verarmten Einwohner eine allgemeine Kollekte in den katholischen Kirchen und Gemeinden des Staats, höchsten Orts bewilligt worden.

Wegen Veranstaltung der diesfälligen Kirchen-Kollekte ist das Erforderliche an die geistlichen Ober-Behörden erlassen worden.

Was dagegen die Kollekten bei den katholischen Gemeinden zu dem obgedachten Behuf betrifft, so veranlassen Wir, in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, vom 20. v. M., hierdurch die Herren Landräthe Unsers Verwaltungs-Bezirks, die Einsammlung jener katholischen Haus-Kollekte in den Städten und auf dem Lande dergestalt anzuordnen, daß die eingegangenen freiwilligen Gaben der Mildthätigkeit mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse, durch die Königlichen Kreissteuer-Kassen und zwar längstens binnen acht Wochen an die hiesige Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse eingesendet werden. Gleichzeitig erwarten Wir, unter Beischluß der angeordneten doppelten Nachweisungen nebst Spezialien, die diesfälligen Anzeigen.

Liegnitz, den 2. Juli 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Hinweisung der Vormünder und Pupillen-Behörden auf das Verbot des Besuchs fremder Universitäten.

Die dem hiesigen Königlichen Pupillen-Collegio unmittelbar unterworfenen Vormünder, ingleichen die Vormünder des Bezirks der dem hiesigen Pupillen-Collegio unterworfenen Pupillen-Behörden, so wie diese Behörden selbst, werden auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Mai d. J. (Gesetzsammlung No. 8. No. 1425) betreffend das Verbot des Besuchs fremder Universitäten aufmerksam gemacht und in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 4. Juni d. J. angewiesen, dafür zu sorgen, daß ihre Pflegebefohlene, welche sich auf fremden Universitäten befinden, spätestens mit dem Ende des laufenden Semesters dieselbe verlassen und sich überall nach dem Inhalte der vorerwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre achten. Inländer, welche dem zuwider eine fremde Universität besucht, haben allen Anspruch auf ein öffentliches Amt für immer verwirkt, insbesondere werden die nach Michaelis d. J. sich zur Auscultatur meldenden Rechts-Kandidaten von der Prüfung und Zulassung zum Dienst ausgeschlossen werden.

Glogau, den 2. Juli 1833.

Präsidium des Königl. Pupillen-Collegii von Niederschlesien und der Lausitz.

Die Verpflichtung der Gerichts-Behörden zur Anzeige der Untersuchungen.

Obwohl die Inquisitoriate und Untergerichte des Departements des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichtes bereits wiederholt und bei Bedrohung mit einer Ordnungsstrafe unterm 13. Januar 1826 und 8. Januar 1828

wider zum Kriegsdienst verpflichtete Individuen, an die landräthl. Aemter.

(Regierungs Amtsblatt pro 1826 Seite 43 und pro 1828 Seite 42) angewiesen worden sind, dem betreffenden Kreislandrath nicht allein von einer jeden Untersuchung, welche wider einen zum Kriegsdienst im stehenden Heere verpflichteten eingeleitet worden, sondern auch von dem Ausfall des Erkenntnisses unverweilt und unerinnert Nachricht zu geben, so hat doch neuerlich das Hohe Justiz-Ministerium mißfällig bemerklich gemacht, daß diese Vorschrift hie und da noch immer unbefolgt bleibt und hieraus manche nachtheilige Inkonvenienzen entstehen. Die dießfälligen Bestimmungen werden demnach abermals den vorgedachten Behörden zur genausten Befolgung und zwar mit dem Bedeuten eingeschärft, daß jeder Verstoß hingegen unnachsichtlich mit einer unerläßlichen Strafe von 5 Rthlr. beahndet werden soll.

Glogau, den 2. Juli 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirungen.

Dem Maschinenbauer Regnier Poncelet zu Achen ist unter dem 25. Juni 1833 ein auf Sechs hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung angerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

a) auf das von ihm an rotirenden Dampfmaschinen angebrachte Flügel-Rad zur schnellen Abführung der bereits benutzten Dämpfe in die Atmospähre, so weit es in seiner Zusammensetzung und Anordnung der Verbindung für patentfähig erachtet worden;

b) auf Röhren-Kessel, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden;

c) auf neu und eigenthümlich gebaute Wagen für ebenfalls neu konstruirte Eisenbahnen,

ertheilt worden.

Der Handlung Hoffman und Barandon zu Stettin ist ein vom 28. Juni 1833 Acht hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, an den Schießgewehren angebrachte mechanische Vorrichtung zum Aufsetzen der Zündhütchen, insoweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 28.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 29.

Liegnitz, den 20. Juli 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11te Stück für das Jahr 1833 enthält
die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter
No. 1437 vom 9. Juni 1833, die Ausstellung der Leichenpässe betreffend;
No. 1438 vom 15. desselben Monats, betreffend den Antrag des vierten Sächsischen Provinzial-Landtags wegen Modifikation der Vorschrift Art. 2. A. 1. der Verordnung vom 17. Mai 1827, hinsichtlich der Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten des Thüringer Wahlbezirks, und unter
No. 1439 das Gesetz wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verpflichtung an jeden Inhaber enthalten; vom 17. Juni 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Berichte über erfolgte Publikation und Vollstreckung der Strafverwandlungs-Resolute von Verwaltungsbehörden, sollen an das K. Ober-Landes-Gericht erstattet werden.

Den Inquisitoriaten und sämmtlichen Gerichtsbehörden im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird bekannt gemacht:

Daß nach einer mit der Königl. Regierung zu Liegnitz getroffenen Vereinigung, forthin in allen Gewerbesteuer-, so wie auch in allen übrigen sonstigen Defraudations- und Contraventionsfällen, in welchen die auf Geldbuße lautenden Straf-Resolute den Verwaltungsbehörden, nach Maaßgabe §. 3. der Declarat vom 20. Januar 1830 (Gesetzsamml. 1820, S. 33) unserer Seits eine Verwandlung in Gefängnißstrafe erfahren haben und die Strafverwandlungs-Resolute den Inquisitoriaten oder den Gerichtsbehörden zur Publication und Vollstreckung zugefertigt werden, die Berichte über die bewirkte Publication und Vollstreckung nicht an die Königliche Regierung, sondern lediglich an uns zu erstatten sind, auch es dieserhalb keiner noch besonders einzureichenden Bescheinigungen bei der Königl. Regierung über die Straf-

verbüßungen bedarf. Sämmtliche betreffende Behörden, welche etwa bisher ein hievon abweichendes Verfahren beobachtet, haben demnach die gegenwärtige Anweisung sich allein nur zur unabweichlichen Norm gereichen zu lassen.

Glogau, den 2. Juli 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachung die Erndteferien betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erndte-Ferien bei dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte mit dem 15. Juli beginnen und mit dem 26. August enden. Während dieser Zeit können nur solche Sachen erledigt werden, welche — als wirkliche Ferial-Sachen — einer vorzüglichen Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 9. Juli 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Die Wirkung der Erndteferien für die Parteien betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Erndteferien, deren Dauer überhaupt auf 6 Wochen festgesetzt ist, mit dem 15. Juli beginnen und mit dem 26. August d. J. endigen.

Die Wirkung der Ferien für die Parteien besteht darin:

daß im gewöhnlichen Prozeß, der Regel nach, keine Termins-Verhandlungen statt finden; daß die präclusivischen Fristen während der Ferien ruhen;

daß die Zwangsvollstreckungen nicht zum Vollzug kommen.

Alles dieses jedoch findet keine Anwendung auf Wechsel-, Aliment, Arrest-, Administrations-, Sequestrations-, Possessorien-, Exmissions- und überhaupt auf solche besondere Sachen, welche nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung und einem desfallsigen motivirten Beschlusse des Gerichts, als beschleunigungswerth und als der Ferien ohnerachtet, zur Verhandlung und zur Fortsetzung geeignet, ausdrücklich erklärt werden, weshalb auch keine Verhandlung blos deshalb angefochten werden darf, weil sie in den Ferien stattgehabt, wenn sonst ihr materieller Innhalt genügt.

Eben so behält es bei der gesetzlichen Vorschrift sein Bewenden, daß solche Exekutionen, welche schon vor den Ferien eingelegt sind, so wie solche, hinsichtlich deren der Schuldner, bei ihm verstatteter Nachsicht, einen in die Ferien fallenden Zahlungstermin zugestanden erhalten hat, auch während der Ferien zum Vollzug gebracht werden können.

Da der Zweck der Ferien vorzüglich in der Erleichterung für die Parteien bei Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten, zugleich aber auch in Bewilligung einiger Erholung für einen Theil der Beamten, zur Erledigung einzelner rückständiger Arbeiten derselben, oder zur Förderung ihrer Privat-Angelegenheiten besteht, so können, sowohl bei dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Ge-

richte als auch bei den größeren, aus mindestens fünf Mitgliedern bestehenden Untergerichten in unserm Bereiche, während der gedachten Zeit nur die oben bezeichneten dringenden Angelegenheiten — eigentlichen Ferial-Sachen — zur Erörterung gezogen werden.

Glogau, den 9. Juli 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die Einreichung der vierteljährlichen Stempel-Straflisten an das Königliche Provinzial-Steuer-Direktorat betr.

Der §. 22. des Stempelsteuer-Gesetzes vom 7. März 1822 (Gesetz-Sammlung 1822, Seite 57) legt in Rückbeziehung auf §. 30, namentlich auch den Gerichts-Behörden, indem diese auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten, und die bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommenden Stempel-Contraventionen zu rügen, auch die diesfälligen Strafen einzuziehen haben, die Verbindlichkeit auf, eine Stempel-Strafliste zu führen, vierteljährig einen Auszug aus derselben an die Regierung des Bezirks, oder jetzt vielmehr an das Königl. Provinzial-Steuer-Direktorium zu Breslau (cf. Regierungs-Amtblatt 1827, Seite 192 und 255) einzureichen, und auf dessen Grund die Ablieferung der eingegangenen Strafgelder eben dahin zu bewirken.

Demnächst ist nun aber auch, in Folge einer Finanz-Ministerial-Bestimmung vom 12. Mai 1822 angeordnet, daß die vorgedachten, vierteljährig einzureichenden Auszüge der Stempelstrafliste folgende Rubriken enthalten sollen:

a) fortlaufende Nummer,
b) Name des Contravenienten,
c) worin die Contravention besteht,
d) Name dessen, dem ein Strafantheil gebührt,
e) Datum des die Geldbuße oder Strafe festsetzenden Dekrets,
f) summarischer Betrag der Geldbuße oder Strafe,
g) Antheil für den Entdecker des Straffalls,
h) Ueberschuß,
i) Bemerkungen ꝛc. über ergriffenen Rekurs über die Gründe etwaiger Rückstände ꝛc.,

so wie daß diese Auszüge von der einsendenden Behörde beglaubigt werden müssen.

Obwohl wir voraussetzen dürfen, daß diese Anordnungen und Bestimmungen den Gerichtsbehörden unsers Departements längst zureichend zur Kunde gelangt seyn werden, so haben dennoch neuerlich mehrfache Erinnerungen sowohl der Königlichen Ober-Rechnungskammer zu Potsdam, als auch des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktoriums zu Breslau ergeben, daß verschiedene dieser Behörden theils gegen jene vorgeschriebene Form der Auszüge verstoßen haben, theils aber auch dabei höchst flüchtig und oberflächlich zu Werke gegangen sind. —

Um indeß für die Folge jede Ausstellung hierunter zu vermelden, haben wir die hiehin gehörigen Vorschriften im Vorstehenden vollständig zusammen gestellt, erwarten nun aber auch zuversichtlich und zu Vermeidung unnachsichtlicher Ordnungsstrafen von allen hiebei betheiligten Gerichtsbehörden die genaueste Nachachtung. Insonderheit schärfen wir denselben ein, unter der dritten Rubrik, nämlich: „worin die Contravention besteht," alle nöthigen Nachrichten sowohl über die Art der fraglichen Verhandlung, als auch bei Verhandlungen, bei denen die Höhe des Stempels von der Höhe der stempelpflichtigen Summe abhängt, zugleich über diese letztere, aufzustellen, weil sonst nicht zu prüfen steht, ob die richtigen Beträge an Stempelstrafen zur Anwendung kommen und alle Theilnehmer an der Contravention bestraft worden.

Glogau, den 9. Juli 1833.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachbenannten Candidaten der Theologie:

Gottlieb Samuel Lehmann aus Wasserjentsch bei Breslau, 22 Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Mewes aus Breslau, 25 Jahr alt,
Fr. Herrmann Ewald Pfitzner aus Heinzendorf bei Guhrau, 24 Jahr alt,
Ferdinand Adolph Dombrowsky aus Jauer, 33 Jahr alt,
Carl Rudolph Steudner aus Greiffenberg, 23 Jahr alt,
Johann Friedrich Hausding aus Breslau, 28 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi mit dem Prüfungs-Zeugniß die Erlaubniß zum Predigen erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3 Juli 1833.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Bestrafung des Dienstknecht und Landwehrmann Kluge.

Der Dienstknecht und Landwehrmann Christian Gottlieb Kluge von Seydorf, Hirschbergschen Kreises, schon früher wegen Diebstahls zweimal bestraft, ist, wegen nochmaliger Wiederholung desselben Verbrechens aus dem Soldatenstande ausgestoßen, des Rechts zur Tragung der Preuß. National-Kokarde für verlustig erklärt, zu vierzig Peitschenhieben, ingleichen achtwöchentlicher Gefängnißstrafe, und nachheriger Detention im Korrektionshause, bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes und der erfolgten Besserung, verurtheilt, auch für unfähig erklärt worden, jemals das Bürgerrecht oder den Besitz eines Grundstücks in den Königlich Preuß. Staaten zu erwerben, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Hirschberg, den 1. Juli 1833.

Das Staatsminister Gräflich von Bülowsche Gerichts-Amt Hohenliebenthal.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der zum ordentlichen Professor an der evangelisch-theologischen Facultät zu Breslau bestellte Professor Dr. Hahn zu Leipzig, ist zugleich zum Consistorialrath ernannt worden, mit der Verpflichtung, als ordentliches Mitglied an den Geschäften des Consistorii der Provinz Schlesien zu Breslau Theil zu nehmen.

Der zeith:rige Diakonus Lehmann zu Schönberg wurde zum Ober-Pfarrer an der dortigen evangelischen Kirche befördert;

desgleichen der bisherige Katechet an der Schule zu Meffersdorf, Lehmann, zum Diakonus an der dortigen evangelischen Kirche.

Der Seminarist Hoch wurde als interimistischer Adjuvant bei der evangelischen Schule in Reußendorf, Landeshutschen Kreises, angestellt;

desgleichen der bisherige Schuladjuvant Reiche als evangelischer Schullehrer in Kuffer, Freystädtschen Kreises;

der Schuladjuvant Nitschke als evangelischer Schullehrer in Borgsdorf, Bunzlauschen Kreises;

der Schuladjuvant Schulze als evangelischer Schullehrer zu Leopoldshann, Görlitzschen Kreises.

Der Candidat Müller wurde als evangelischer Pfarrer in Berbisdorf, Schönauschen Kreises, bestätigt; und

der Candidat Hirche als Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Rengersdorf, Rothenburgschen Kreises.

Verzeichniß

der im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau vorgefallenen Dienst-Veränderungen vom 1. April bis ulimo Juni 1833.

1. Der bisherige Kreis-Justiz Rath und Inquisitoriats-Direktor, Ober-Landes-Gerichts Rath Götzloff zu Görlitz, ist unter Beilegung einer Pension in den Ruhestand versetzt worden.
2. Der Auscultator Stahn genannt Bar, ist auf sein Ansuchen aus dem Justiz-Dienst entlassen.
3. Der Lieutenant Werner ist zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten beim Land- und Stadt-Gericht in Sprottau,
4. der bisherige Land-Gerichts-Assessor Mosig ist zum Landgerichts-Rath,
5. " " Gerichts-Amtmann Paul zu Görlitz ist gleichfalls zum Land-Gerichts-Rath,
6. der Land- und Stadtrichter Brenken zu Warburg, ist zum Kriminal-Direktor beim Inquisitoriat zu Görlitz ernannt.
7. Die Auscultatoren Schober, v. Wiese, v. Kempsky, Herrmann, Hübsch und Kaulfuß sind zu Referendarien,

8. der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Jacob ist zugleich zum Stadt-Richter in Schlawa,
9. der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Ohlen und Adlerskron, zum Assessor beim Oberlandes-Gericht zu Ratibor ernannt.
10. Die Rechts-Candidaten Grodke, Thiel und Felscher sind zu Auscultatoren ernannt.
11. Der Justiz-Commissarius Sattig zu Glogau, ist zum Notarius im Departement des Ober-Landes-Gerichts befördert.
12. Der Kreis-Justiz-Rath Scheurich ist auf sein Ansuchen als solcher entlassen worden.
13. Der Auscultator Scheller von Ratibor anhero versetzt.
14. Der Referendarius Carl Friedrich Scholz zu Breslau, ist anhero versetzt worden.
15. Der bisherige Oberlandes-Gerichts-Referendarius Paschke ist zum Assessor beim hiesigen Oberlandes-Gericht ernannt.
16. Der Auscultator Uhse zu Breslau, anhero versetzt.
17. Der bisherige Oberlandes-Gerichts-Referendarius Pflücker ist zum Assessor bei dem Ober-Appellations-Gericht zu Posen ernannt.
18. Der Kammer-Gerichts-Auscultator Rebentisch anhero versetzt worden.
19. Der vormals beim Oberlandes-Gericht zu Ratibor als Auscultator angestellt gewesene Graf v. Ballestrem, ist in gleicher Qualität hier angestellt worden.
20. Der Justiz-Commissarius Hasse zu Liegnitz ist zum Notarius befördert.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat Juni 1837.

Im Monat Juni war die Witterung in Beziehung auf atmosphärische Wärme und Feuchtigkeit gemäßigt. Mäßige Wärmegrade wechselten mit kühleren Temperaturen, trockene Witterung mit Regen ab, ohne daß die Witterungs-Beschaffenheit sich den Extremen genähert hätte. Nur gegen Ende des Monats traten sehr heiße Tage ein. Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Der mittlere Barometerstand betrug 27 Zoll 9 Linien. Zu Görlitz schlug am 8. Juni der Blitz in den Frauenthurm, ließ den Thürmer unverletzt, beschädigte aber dessen Mobiliare.

Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Ganzen zwar nicht gerade ungünstig, aber es kamen doch Krankheitsfälle häufiger vor, als sonst im Juni der Fall zu sein pflegt. Am zahlreichsten waren katarrhalische und rheumatische Beschwerden. Die letzteren waren vorherrschend, zuweilen heftig, hartnäckig und in mehreren Fällen äußerten sie eine Tendenz nach den Hirnhäuten. Auch die Gicht scheint häufiger als sonst vorgekommen zu sein. Der allgemeine Krankheits-Charakter neigte sich im geringen Maaße zum Entzündlichen.

Pockenfälle kamen vor:

im Kreise Hoyerswerda bei einem Individuo,
" " Bunzlau, in der Stadt Naumburg bei 3 Individuen,
" " Liegnitz, in einem Dorfe bei 2 Individuen,
" " Görlitz, in der Kreisstadt und in 2 Dörfern bei 4 Individuen, und
in der Stadt Goldberg bei einem Individuo.

Dagegen gelangte die Krankheit im Kreise Bolkenhain zu einer größeren Verbreitung.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war günstig, mit Ausnahme mehrerer Schafheerden, in welchen die Fäule immer noch Verluste herbeiführt.

Verdienstliche Handlungen.

Zu Giersdorf, Hirschbergschen Kreises, fiel die 4jährige Tochter der verstorbenen Inwohnerin Schröter daselbst von dem Stege hinab in den Dorfbach, wurde aber durch die schnelle Hülfe der Tochter des Schullehrers Altmann, Namens Franziska, gerettet, als sie eben im Begriff war, ganz unterzugehen.

Der 15jährige Sohn des Häuslers Merkel zu Nieder-Siegwitz, Löwenbergschen Kreises, gerieth in die Gefahr im Boberflusse zu ertrinken. Er wurde, nachdem er 120 Schritte darin geschwommen und bereits mit dem Tode gerungen, durch den Häusler Traugott Hartig gerettet, und durch die angestellten Wiederbelebungs-Versuche ins Leben zurückgebracht.

Statistische Nachrichten für das Jahr 1832.

Nach der nunmehr zusammengestellten Bevölkerungs-Liste vom hiesigen Verwaltungs-Bezirk für das Jahr 1832 sind im gedachten Jahr 28,482 Kinder im Regierungs-Bezirke geboren, 244 mehr, als im Jahr 1831.

Unter dieser Zahl befinden sich 317 Zwillingsgeburten und eine Drillingsgeburt. Todtgeborne waren darunter 1,444, folglich durchschnittlich von der Gesammtzahl aller Kinder das 20.

Die unehelichen Geburten verhalten sich zu den ehelichen wie 1 zu 10. Im Jahre 1831 verhielten sie sich wie 1 zu 9.

Da nun nach der letzten Zählung der hiesige Verwaltungs-Bezirk 766,170 Einwohner enthält, so kommt hiernach auf 27 Einwohner eine Geburt.

Ehen wurden 7,311 geschlossen, mithin 1855 mehr, als im Jahr 1831.

Gestorben sind überhaupt 24,543 Personen, darunter 899 an der Cholera, mithin von 27 Gestorbenen einer an dieser Seuche.

Die Sterblichkeit ist in dem verflossenen Jahre um 1,399 Personen größer gewesen, als im Jahre 1831, und nach Maaßgabe der vor angegebenen Einwohnerzahl würde von 31 Bewohnern einer gestorben sein, wogegen im Jahr 1831 nur erst von 33 Bewohnern einer gestorben war.

Wenn nun nach dieser Auseinandersetzung im Jahre 1832, ungeachtet der größeren Sterblichkeit, 3939 mehr geboren als gestorben sind, so kommt,

den Flächen-Inhalt des Regierungs-Bezirks zu 256 Quadratmeilen angenommen, ein Ueberschuß von 15 Seelen auf jede Quadratmeile.

Unter den Gestorbenen haben 229 Frauen bei der Niederkunft und im Kindbette, 33 männliche und 29 weibliche Individuen durch die Pocken, und 3 Personen durch die Wasserscheu ihr Leben verloren. Selbstentleibungen sind 114, folglich 27 mehr als im Jahre 1831 vorgekommen.

Durch Unglücksfälle haben 209 Personen ihr Leben verloren, mithin ist von den Gestorbenen der 117. ein Verunglückter gewesen.

Ueber 90 Jahre sind 39 Personen alt geworden, mithin hat unter 629 Gestorbenen nur eine Person dieses hohe Alter erreicht, wogegen im Jahr 1831 auf 387 Gestorbene eine Person über 90 Jahr gerechnet werden konnte.

Liegnitz, den 4. Juli 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Advokat-Anwalt H. T. Reuß zu Achen ist ein Patent

auf eine Scheuerbank für Nähnadeln, so weit sie nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden,

gültig für den Zeitraum von acht hintereinander folgenden Jahren, vom 11. Juli 1833, dem Tage der Ausfertigung, an gerechnet und im ganzen Umfange des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verdienstliches.

Die Confirmanden der Kirchengemeinde zu Dalkau, Glogauschen Kreises, welche der dortigen Kirche alljährlich ein passendes Geschenk verehren, haben dieses Jahr eine neue Altarbekleidung von grünem Merino mit gelben Franzen geschenkt. Außerdem empfing diese Kirche von einem Ehepaare am letzten Pfingstfeste eine neue Kanzel- und Altarbekleidung von feinem hellblauen Damentuche mit echten und ganz starken silbernen Franzen reichlich besetzt, nebst einem Vortuche auf dem Altar, von carmoisinrothem Tuche, mit Silber gestickt und ebenfalls mit silbernen Franzen besetzt.

Der Kammerherr von Schindel auf Schönbrunn hat der Schule zu Eckersdorf, Löwenbergschen Kreises, ein Geschenk von 25 Rthlr. gemacht.

Vermächtnisse.

Die zu Landeshut verstorbene Wittwe Otto vermachte der dortigen katholischen Pfarrkirche 5 Rthlr.;

die zu Glogau verstorbene Schullehrer-Wittwe Pelz geb. Länger, der dortigen evangelischen Schullehrer-Wittwen-Legaten-Kasse 500 Rthlr.;

der zu Röhrsdorf, Löwenbergschen Kreises, verstorbene Bauer-Ausgedingler Seiffert der evangelischen Kirche zu Friedeberg am Queis 8 Rthlr., der Röhrsdorfer Ortschule 8 Rthlr. und der dortigen Armen-Kasse 30 Rthlr.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 29.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 30.

Liegnitz, den 27. Juli 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 68. Aufforderung an den zur Kriegs-Reserve entlassenen Unteroffizier Haine vom 18. Infanterie-Regiment. I. M. 1512.

Das Königliche Kommando des 18 Infanterie-Regiments in Posen hat den gegenwärtigen Aufenthalt des früher in diesem Regimente gestandenen und von demselben im Jahre 1819 nach Fröbel bei Glogau zur Kriegs-Reserve entlassenen Unteroffizier Joseph Haine, nicht ermitteln können, da demselben aber an der Erlangung dieser Kenntniß gelegen ist, weil der rc. Haine der nächste Expektant zu einem gegenwärtig zu vererbenden eisernen Kreuze 2. Klasse ist, so fordern Wir den vorerwähnten Unteroffizier Joseph Haine hierdurch auf,

> seinen gegenwärtigen Aufenthalt spätestens binnen 3 Monaten dem Königl. Kommando 18. Infanterie-Regiments in Posen anzuzeigen, widrigenfalls über die ihm zugedachte Ordensverleihung anderweit disponirt werden wird.

Zugleich werden die Orts-Behörden hiermit veranlaßt, sein etwaiges Ableben, unter Beifügung der nöthigen Beweismittel, dem benannten Königl. Infanterie-Regiments-Kommando ungesäumt anzuzeigen.

Liegnitz, den 17. Juni 1833.

No. 69. Die sorgfältige Führung der Impflisten und gehörige Ausfertigung der Impf-Atteste betreffend. I. P. 663[illegible].

Durch ein Reskript des Königlichen Ministerii der rc. Medizinal-Angelegenheiten vom 29. Juni d. J. ist:

1) in Erinnerung gebracht, daß die Impfärzte über die von ihnen geimpften Individuen eine Liste mit Sorgfalt in der Art führen sollen, daß sie späterhin über jede Impfung und deren Erfolg glaubwürdige Auskunft ertheilen können;

2) festgesetzt, daß die Impfärzte den Geimpften über die Impfung und deren Erfolg Atteste zu ertheilen haben und daß diese Atteste am 8ten

Tage nach der Impfung und nach geschehener Untersuchung des geimpften Individuums von dem betreffenden Arzte abzufordern sind.

Wir bringen solches, Behufs der Nachachtung, zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 18. Juli 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Instruktion für die Schiedsmänner im Glogauischen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz wird hierdurch folgende Bekanntmachung erlassen:

Instruktion

für die Schiedsmänner im Departement des Ober-Landes-Gerichts von Niederschlesien und der Lausitz zu Glogau.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. August 1832, die Einrichtung der schiedsrichterlichen Beamten in Schlesien betreffend, und der zur Ausführung dieser Ordre von den Hohen Ministerien der Justiz und des Innern unterm 26. Septbr. 1832 erlassenen Verordnung,

Liegnitzer Amts-Blatt pro 1833 No. 4.

und in Gemäßheit Eines Hohen Justiz-Ministerial-Reskripts vom 14. Januar d. J. wird den nach §. 8. 34 und folgenden jener Verordnung unter die Aufsicht des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gestellten Schiedsmännern des diesseitigen Departements nachstehende Instruktion ertheilt:

§. 1. Sobald die Bestätigung und Vereidung eines Schiedsmannes erfolgt ist, hat derselbe sich bei der betreffenden Polizei-Behörde zum Empfange eines Amtssiegels und eines nach §. 18 der Verordnung vom 26. September 1832 zu haltenden Protokollbuchs zu melden. Das letztere hat er durchgängig mit deutlichen Zahlen zu paginiren, und die letzten 6 Bogen desselben, welche zum Verzeichniß der Kopialien und baaren Auslagen bestimmt sind, welche der Schiedsmann nach §. 10 jener Verordnung von den Partheien einfordern darf, nach folgenden Kolonnen zu liniiren:

1. fortlaufende Nummer,
2. Namen der Sache,
3. Pagina und Nummer des Protokollbuchs,
4. Betrag der Kopialien,
   Rthlr. Sgr. Pf.
5. Benennung der sonstigen Auslagen, (diese sind jedesmal ganz speciell zu bezeichnen.)
6. Summa sämmtlicher Gebühren,
   Rthlr. Sgr. Pf.
7. Name der Partei, welche sie zu entrichten hat,
8. Datum, unter welchem die Zahlung erfolgt und Quittung ertheilt ist,
9. Bemerkungen.

Das auf solche Weise eingerichtete Buch producirt er dem Richter, welcher

seine Vereidigung bewirkt hat, der es, wenn er es vorschriftsmäßig befindet, auf dem ersten Blatte mit folgender Ueberschrift versehen wird:

Protokollbuch des Schiedsmanns N. N. zu N. N., welches aus N. N. Seiten besteht, und von Seite N. N. bis N. N. zum Einschreiben der Protokolle, von Seite N. N. bis Seite N. N. zum Verzeichniß der Gebühren bestimmt ist.

legalisirt durch den unterzeichneten Richter.

Folgt Datum, Gerichtssiegel und Unterschrift.

§. 2. Dieses Buch hat jeder Schiedsmann mit Sorgfalt und Ordnung zu führen, es dürfen in demselben weder Correkturen noch Rasuren vorgenommen, am wenigsten aber Blätter ausgeschnitten werden.

In der ersten Abtheilung werden die Verhandlungen nach ihrer Zeitfolge unter fortlaufenden Nummern eingeschrieben. Auch gehören dahin die Vermerke über Streitigkeiten, in welchen der Schiedsmann aufgerufen, aber kein Vergleich zu Stande gekommen ist, weil entweder die Parteien nicht legitimirt oder nicht zu vereinigen waren (§. 12 und 25 der Verordnung vom 26. September v. J.), oder die Sache dem Schiedsmanne zu weitläuftig und schwierig war (§. 13 ibidem), oder sich ergab, daß sie zu den von seiner Funktion ausgeschlossenen Angelegenheiten gehörte (§. §. 14 und 22 loco citato).

In allen diesen Fällen notirt der Schiedsmann unter fortlaufenden Nummern, gleich den Verhandlungen über geschlossene Vergleiche, mit kurzen Worten den Vorgang, doch muß sein Vermerk den Tag der Verhandlung, Namen und Wohnort der Parteien, den Gegenstand des Streits, und den Grund weshalb kein Vergleich zu Stande gekommen ist vollständig enthalten.

§. 3. Können bei dem Abschlusse einer Vergleichs-Verhandlung eine oder beide Parteien nicht schreiben und Geschriebenes lesen, oder blos ihren Namen schreiben, sonst aber weder lesen noch schreiben, und haben sie keinen glaubhaften Mann zum Zwecke der zu verrichtenden Unterschrift mitgebracht, so muß der Schiedsmann einen solchen Beistand von Amtswegen zuziehen, der bei der Vorlesung und Genehmigung des Protokolls gegenwärtig ist, und die Handzeichen der des Schreibens unerfahrenen Partei nach §. 18 der Verordnung vom 26. September 1832 bescheinigt.

Dieser Beistand kann auch der mit seiner Ehefrau vor dem Schiedsmanne erscheinende Ehemann sein, wenn sein Interesse dem ihrigen nicht widerspricht.

Wenn unter mehrern gemeinschaftliche Sache machenden Personen auch nur eine schreiben und Geschriebenes lesen kann, so ist es hinreichend, wenn solche mittelst ihrer Namens-Unterschrift in Ansehung der Streitgenossen, welchen diese Fähigkeit mangelt, die Richtigkeit der von ihnen durch Kreuze bewirkten Unterzeichnung bezeuget. Haben die Parteien ein entgegengesetztes Interesse, so sind auch verschiedene Beistände erforderlich, im umgekehrten Falle bedarf es nur der Zuziehung eines Beistandes.

§. 4. Schriftliche Klagen oder Entgegnungen, welche die Parteien ihm nach §. 15 der Verordnung vom 26. September 1832 einreichen, schriftliche

Zeugnisse oder sonstige Papiere, welche sie beibringen (§. 21 ibidem) heftet er nach ihrer Zeitfolge zu einem gehörig foliirten und mit einem Verzeichniß versehenen Akten-Bande, welches jedesmal einen Jahrgang enthalten und danach auf dem Aktendeckel bezeichnet sein muß.

Hinter jeder in das Protokollbuch eingeschriebenen Verhandlung werden die darauf Bezug habenden zu den Belag-Akten gehefteten Schriften nach ihrem Blatte (Folio) allegirt, und gegenseitig auf jene Pagina und No. des Protokollbuchs gesetzt.

§. 5. Wenn den Parteien nach §. 26 der Verordnung auf ihr Verlangen Ausfertigungen des Vergleichs-Protokolls ertheilt werden, so ist dies mit Bemerkung der Anzahl der ausgefertigten Exemplare unter der Original-Verhandlung im Protokollbuch zu notiren. Die Ausfertigung auf welcher Pagina und Nummer des Protokollbuchs zu allegiren, ist also einzurichten, daß eine Reinschrift des Protokolls vorangeschickt, und sodann darunter gesetzt wird:

„Mit der Urschrift gleichlautend befunden und heute ausgefertigt."

N. den . . . . .

Siegel und Unterschrift des Schiedsmannes.

§. 6. Ueber ihre amtlichen Verhandlungen und über die bei Gelegenheit derselben zu ihrer Kenntniß kommenden Verhältnisse der Parteien müssen die Schiedsmänner ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten.

In der zweiten Abtheilung des Protokollbuchs müssen die Gebühren, welche der Schiedsmann nach §. 10 der Verordnung von den Parteien zu erheben berechtigt ist, eingetragen werden. Die Berechnung derselben erfolgt in der ersten Abtheilung des Protokollbuchs gleich hinter der aufgenommenen Verhandlung und müssen den Parteien auf ihr Verlangen Abschriften dieser Kostenrechnung unentgeldlich ertheilt werden. Das Resultat der Rechnung wird in das Gebühren-Verzeichniß in der zweiten Abtheilung des Buchs eingetragen und in der betreffenden Kolonne der Empfang bemerkt.

§. 7. Kein Schiedsmann darf sich unterfangen, von einer Partei irgend etwas an Kopialien oder Auslagen zu erheben, ohne ihr darüber eine schriftliche, Pagina und Nummer des Gebühren-Verzeichnisses enthaltende Quittung auszustellen. Auch darf er unter keinem Vorwande weder vor noch nach der Vergleichs-Unterhandlung von den Parteien Geschenke annehmen.

§. 8. Die Kopialien zu deren Erhebung die Schiedsmänner berechtigt sind, betragen:

a. für ein Mundum auf den Bogen vorschriftsmäßig geschrieben 2 Sgr. 6 Pf.
b. für Beilagen und bloße Abschriften, wenn sie nicht über zwei Bogen ausmachen, auf den Bogen 2 Sgr.
c. wenn solche mehr betragen, also stoßweise geschrieben werden, auf den Stoß à 6 Bogen 7 Sgr.

Jede ungebührliche Ausdehnung der Wörter und Buchstaben muß vermieden werden, und also jede Seite wenigstens 24 Zeilen, jede Zeile wenigstens 12

Silben enthalten. Besteht das zu fertigende Mundum oder die Beilage überhaupt nur in einem Bogen, so kann der volle respective a. und b. bemerkte Satz genommen werden, wenn die Abschrift auch nur einige Zeilen enthält.

§. 9. Außer den Kopialien darf sich der Schiedsmann schlechterdings keine Gebühren, sondern nur wirkliche baare Auslagen von den Parteien erstatten lassen, und ist verpflichtet, ihnen auf Verlangen die Beläge darüber auszuhändigen.

§. 10. Verweigert eine Partei die Erstattung der Kopialien und Auslagen des Schiedsmannes, so darf er mit der eigenen Beitreibung derselben sich nicht befassen, hat sich vielmehr deshalb an den ordentlichen Richter des Debenten zu wenden, welcher verbunden ist, auf den Grund eines beglaubten Extraktes aus dem Gebührenverzeichnisse des Schiedsmannes die Exekution gegen den Debenten zu verfügen. Macht dieser gegen seine Zahlungs-Verbindlichkeit Einwendungen, so entscheidet der Richter darüber durch ein bloßes Dekret, gegen welches beiden Theilen der Rekurs an das Ober-Landes-Gericht freisteht.

§. 11. Wenn auf Grund eines von einem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichs bei den ordentlichen Gerichten Exekution nachgesucht wird, und diese nach §. 28 der Verordnung nicht erfolgen kann, weil der Vergleich dunkel oder unverständlich abgefaßt ist, so sind die Gerichte angewiesen, darüber jedesmal unter Einsendung des fehlerhaften Vergleichs-Protokolls an das Ober-Landes-Gericht zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 12. Auch außer diesem Falle sind sämmtliche Untergerichte ebensowohl als die Landraths-Aemter und sonstige Polizei-Behörden verpflichtet, wenn sie wahrnehmen, daß ein Schiedsmann sein Amt fehlerhaft verwaltet, die Grenzen desselben überschreitet oder gar es zur Bedrückung der Parteien mißbraucht, davon unverzüglich unter Anführung der speciellen Umstände dem Ober-Landes-Gericht Anzeige zu machen.

§. 13. Die Nachweisung welche jeder Schiedsmann nach §. 34 der Verordnung am Schlusse des Jahres dem Landrath oder der städtischen Polizei-Behörde einzureichen hat, darf zwar nur summarisch die Anzahl der im Laufe des Jahres zu Stande gebrachten Vergleiche und gleichmäßig die summarische Angabe der vorgekommenen Fälle, in welchen der Vergleich nicht hat bewirkt werden können, enthalten, indessen müßen hinter beiden Angaben die Seiten und Nummern des Protokollbuchs allegirt werden, wo sich die Vergleichs-Protokolle und resp. die Vermerke über fruchtlose Sühne-Versuche befinden. Diese Nachweisungen müssen in der ersten Woche des neuen Jahres bei den betreffenden Polizei-Behörden eingehen, und die letzteren sind gehalten, sämmtliche Nachweisungen ihres Kreises vor Ablauf des Januars dem Ober-Landes-Gericht mit einem Berichte einzureichen, in welchem sie ihre Wahrnehmungen über den Nutzen oder die Nachtheile des versuchsweise angeordneten Instituts ausführlich anzuzeigen haben.

§. 14. Das Ober-Landes-Gericht behält sich vor, die Dienstführung der

Schiedsmänner, ins besondere die Ordnung ihrer Protokollbücher und Gebühren-Verzeichnisse von Zeit zu Zeit durch besondere Kommissarien untersuchen zu lassen, um denjenigen, welche ihr Amt mit Treue und Umsicht erfüllen, die verdiente Anerkennung ihrer Bemühungen zu Theil werden zu lassen, die Irrenden zu belehren, die Pflichtvergessenen aber zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Hiernach haben sich so wohl die Schiedsmänner, als die zur Mitwirkung gelangenden Untergerichte unseres Departements auf das Genaueste zu achten.

Glogau, den 5. Juli 1833.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Dem Candidaten des Predigtamtes Adolph Hänisch aus Crebra, im Rothenburgschen Kreise, ist nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt worden.

Breslau, den 27. Juni 1833.

Königliches Preuß. Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Bei der im verflossenen Monate von der Königlichen theologischen Prüfungs-Kommission allhier pro ministerio geprüften Candidaten, haben nachstehende:

Heinrich Behnisch aus Breslau, 26 Jahr alt,
Herrmann Langenmayr aus Schweidnitz, 25 Jahr alt,
Carl Strecker aus Zdunny, $25\frac{3}{4}$ Jahr alt,
Johann Traugott Hübner aus Pleß, 32 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 9. July 1833.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Erledigung einiger Medizinal-Beamten-Stellen im Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

Es sind im Verwaltungs-Bezirke der unterzeichneten Regierung die Kreis-Physikats-Stellen zu Marggrabowa, Oletzkoischen Kreises, und zu Sensburg, so wie der Posten des Kreischirurgus zu Lötzen erledigt worden. Qualifizirte Aerzte werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung der, ihre Qualifikation nachweisenden, Zeugnisse zu melden.

Gumbinnen, den 26. Juni 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die in dem Verwaltungs-Bereich der Königlichen General-Kommission für Schlesien vom 1. Januar bis

Es wurden ernannt:

I. Zum Oekonomie-Commissarius:

der bisherige Oekonomie-Commissions-Gehülfe Fiedler zu Groß-Strehlitz.

II. Zum Kreis-Justiz-Commissarius:
der Kammer-Gerichts-Assessor Körner zu Löwenberg, für den Löwenberger und Bunzlauer Kreis.

ultimo Juni 1833 vorgekommenen Personal-Veränderungen betr.

III. Zum Vermessungs-Revisor:
1) der Conducteur Mausolf zu Sagan;
2) = dito Heerrich zu Striegau.

IV. Ausgeschieden sind:
1) der Vermessungs-Revisor Hampel zu Liegnitz, welcher gestorben, und
2) der Gemeinheitstheilungs-Aktuarius Dyhr zu Ratibor, der entlassen worden ist;
3) der Oekonomie-Commissarius Langenmayr, welcher zur Königl. General-Commission in Posen übergegangen ist.

Empfehlung der Feuer-Löscheimer, welche der blinde rc. Jureck in Lüben fertiget.

In Lüben wohnt ein blindgeborner Mann, Namens Carl Jureck, welcher längere Zeit in der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau sich aufgehalten, und unter andern Kenntnissen auch die Fertigkeit erlangt hat, brauchbare Feuer-Lösch-Eimer von Stroh zu flechten, welche er das Stück zu 20 Sgr., und bei größeren Quantitäten, zu 18 Sgr. verkauft.

Erwägend den billigen Anspruch, welchen Blindgeborne auf die thätigste Unterstützung ihrer Nebenmenschen haben, wenn sie arbeitsam sind und sich sittlich betragen, läßt sich hoffen, daß diese Anzeige nicht ohne günstigen Erfolg für den rc. Jureck, vielmehr zu Bestellungen auf sein Fabrikat veranlassend seyn werde. Liegnitz, den 15. Juli 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

von den seit dem 1. April bis ultimo Juni 1833 vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1.	Klein-Würschwitz	Guhrau	Stadt-Gerichts-Direktor Kinzel in Guhrau	O. L. Ger. Referendarius Heinzel in Glogau.
2.	Bellwitzhof	Liegnitz	Der verstorbene Stifts-Kanzler Otto	Land- u. Stadt-Gerichts-Assessor Graßnich zu Jauer
3.	Ober-Ellguth, Polnisch-Bortschen, Heinze-Bortschen	Guhrau	Der verst. Justizrath Göldner in Tschirnau	Justiz-Verweser Wild zu Guhrau.
4.	Kontopp	Grünberg	O. L. Ger.-Referendarius Werner	Justiz-Verwes. Scheibel in Grünberg.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
5.	Altwasser	Glogau	Land- u Stadt-Gerichts-Assess. Fischer zu Glogau	Justiz-Verwes. Mündel in Glogau.
6.	Zuechen	Guhrau	Kreis-Justiz-Rath Selbt auf Guhlau	Stadtrichter Steinert zu Winzig.
7.	Lichtenwaldau	Bunzlau	Stadt-Gerichts-Assessor Lachmund in Bunzlau	Justiz-Verw. Hertrumpf in Bunzlau.
8.	Groß-Bäudchen	Guhrau	Der verstorb. Stadt-Gerichts-Assess. Blumberg in Guhrau	Stadt-Gerichts-Assessor Döhring in Guhrau.
9.	Jacobskirch	Glogau	Ober-Landes-Gerichts-Referendar. Reimann	O. L. Ger.-Referendarius Simon in Glogau.
10.	Modlau	Gloau	Stadt-Gerichts-Direkt. Müller zu Sagan	Justiz-Rath Regely zu Glogau.
11.	Thamm, Buchwald, Klemnitz, Neuhammer, Neu-Heidau . . .	Glogau	O. L. G. Referendarius Werner	O. L. Ger.-Referendar. Hertel II. in Glogau.
12.	Schmarsau, Freibauern-Antheils	Glogau	O. L. Ger.-Referendar. Werner	O. L. Ger.-Referendar. Hertel II. in Glogau.
13.	Mahnau	Glogau	Land- u. Stadt-Gerichts-Assess. Fischer in Glogau.	O. L. Ger.-Referendar. Mündel in Glogau.
14.	Laubaner Kloster-Stifts Güter, nämlich Hennersdorf, Haugsdorf, Wünschendorf, Kerzdorf, Pfaffendorf und Günthersdorf	Laubaner Bunzlauer	der verstorb. Commissarius Nitzsche in Lauban.	Ober-Landes-Ger.-Referendarius Möser.
15.	Schabenau	Guhrau	der verstorb. Justiz-Rath Göldner in Tschirnau.	Justiz-Verweser Wild in Guhrau.

Erbauung des Vorwerks Stoschenhof.

Das von dem Grafen von Stosch auf Polnisch-Kessel, Grünberger Kreises, auf ehemaligen Hutungsländereien im sogenannten Hinterwalde erbaute neue Vorwerk, hat mit Unserer Genehmigung den Namen Stoschenhof erhalten, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 15. Juli 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 30.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 31.

Liegnitz, den 3. August 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12te Stück für das Jahr 1833 enthält unter

No. 1440 den Tarif zur Erhebung eines Brücken-Geldes für die Stadt Lenzen. Vom 5. Januar 1833.

No. 1441 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8 Juni 1833, betreffend die Aufhebung des bisherigen Unterschiedes zwischen unehelichen und ehelichen Kindern, in Rücksicht auf die gewerblichen Verhältnisse in den ehemals Sächsischen Landestheilen;

No. 1442 das Gesetz, die Ausübung der Fischerei in den Landestheilen auf dem linken Rhein-Ufer betreffend; vom 23 Juni 1833;

No. 1443 das Gesetz über die Rechte des Fiskus, hinsichtlich der Zinsen; vom 7. Juli 1833, und

die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter

No. 1444 vom 7. Juli 1833, wegen Wiederherstellung der bei dem Brande in der Stadt Lüdinghausen im Oktober 1832 verloren gegangenen Hypotheken-Akten, und unter

No. 1445 vom 11. Juli 1833, betreffend die Ausdehnung der Vorschrift des §. 171. d. Tit. 51. der Prozeß-Ordnung auf Deposital- und öffentliche nicht Königliche Kassen-Verwaltungen, und auf die Rückgabe von Kautionen der Staatsdiener und Gewerbetreibenden.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 70. Betr. den Wechsel der den Viehhändlern bewilligten Viehtreiber. No. 3768. II. D.

Die Königlichen Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe, der Finanzen, des Innern und der Polizei haben per Rescriptum vom 8. d. M. zu bestimmen befunden, daß die Viehhändler, nachdem ihr Gesuch um Bewilligung eines oder mehrerer Begleiter zum Treiben des Viehes bereits geprüft, und für zuläßig erachtet worden, nicht sollten in die Nothwendigkeit

gerathen können, mit den im Gewerbeschein aufgeführten und signalisirten Treibern plötzlich zu wechseln, und die Einholung der Genehmigung der Regierung zu einem solchen Wechsel nach der besondern Beschaffenheit dieses Gewerbetriebs, oft einen sehr bedeutenden und unverhältnißmäßigen Zeit- und Kostenaufwand veranlassen würde, in Gemäßheit der von mehreren Seiten eingegangenen Anträge, die unterm 20. August 1825 an die Königliche Regierung zu Breslau erlassene Verfügung (v. Kamptz Annalen Band IX. S. 735) dahin allgemein wieder herzustellen:

> daß Viehhändler zu einem bloßen Wechsel in der Person der sie begleitenden, im Gewerbeschein aufgeführten Viehtreiber ausnahmsweise nur der Genehmigung der Polizei-Behörde des Orts, wo der Wechsel vorgenommen wird, bedürfen.

Dabei versteht sich jedoch von selbst, daß die Genehmigung nur nach vorgängiger genauen Prüfung der persönlichen Qualifikation des neu angenommenen Treibers zu ertheilen, auch das Signalement desselben dem Gewerbescheine beizufügen, und dagegen dasjenige des entlassenen Treibers für ungültig zu erklären ist.

Diese Bestimmung wird hierdurch sämmtlichen Landräthlichen Aemtern und Magisträten zur genauesten Beachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 24. Juli 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Beschaffung des Stempelpapiers bei den Unter-Gerichten betreffend.

Auf Veranlassung des Herrn Geheimen Ober-Finanz-Raths und Provinzial-Steuer-Directoris v. Bigeleben werden die Unter-Gerichte unsers Departements hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihren gewöhnlichen Stempel-Verbrauch, da wo kein Steuer-Amt, wohl aber zum Debit der Stempel-Materialien eine besondere Stempel-Rezeptur besteht, von dem diesfälligen Stempel-Distributeur zu entnehmen, wohl befugt und nur die in Folge der Stempel-Revision nachzubringenden Stempel nach wie vor bloß von den Haupt-Steuer-Aemtern zu beziehen verpflichtet sind.

Glogau, den 28. Juni 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Erbschaftsstempel-Tantieme pro 2tes Tertial 1831.

Den Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird bekannt gemacht, daß die für das zweite Tertial 1831 festgesetzte Erbschafts-Stempel-Tantieme bei der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse erhoben werden kann.

Glogau, den 2. Juli 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Erledigung einiger Medizinal-Beamten-Stellen im Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

Es sind im Verwaltungs-Bezirke der unterzeichneten Regierung die Kreis-Physikats-Stellen zu Manggrabowa, Oletzkoischen Kreises, und zu Sensburg, so wie der Posten des Kreis Chirurgus zu Lötzen erledigt worden. Qualifizirte Aerzte werden hiedurch aufgefordert, sich unter Einreichung der, ihre Qualification nachweisenden Zeugnisse zu melden.

Gumbinnen, den 26. Juni 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Am Freitag den 9. August d. J. Vormittags 9 Uhr, sollen fünfzehn zum Königl. Dienst nicht mehr brauchbare Pferde des 4. Kürassier-Regiments, auf dem Marktplatz in Bolkwitz gegen gleich baare Bezahlung in preuß. Courant öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Glogau, den 27. Juli 1833.

Kommando der Königl. 9. Kavallerie-Brigade.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Landrath Posener Kreises, Herrn v. Zawadzki, zum Regierungsrath bei der hiesigen Königlichen Regierung zu ernennen geruht, und es hat die Einführung desselben in dieses Collegium am 24. Juli d. J. statt gefunden.

Es sind bestätiget worden:

der Apotheker Minor zu Löhn, als Rathmann beim dortigen Magistrats-Collegio;

der Seminarist Ostermann als interimistischer Schuladjuvant zu Schönbrunn, Laubanschen Kreises;

der bisherige Hülfslehrer Knobloch zu Bunzlau, als Lehrer und Adjunctus chori an der evangelischen Stadtschule zu Glogau;

der Seminarist Krause als Adjuvant an der evangelischen Schule zu Tillendorf, Bunzlauschen Kreises;

der bisherige Schuladjuvant Geisler zu Kesselsdorf, als evangelischer Schullehrer in Strans, Bunzlauschen Kreises.

Definitive Bestätigung erhielten:

der interimistische Schuladjuvant Jentsch in Schwerta, Laubanschen Kreises;

der Schullehrer Schmidtchen in Simsdorf, Bolkenhaynschen Kreises;

der interimistische Schuladjuvant Quegwer in Heidersdorf, Laubanschen Kreises;

der Schullehrer Hoppe in Kauffung, Schönauschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betr. die milde Stiftung des rc. Marcks zu Borda.

Die Anzeige in No. 24. Pag. 162. des Amtsblatts pro 1833 berichtigend, machen Wir hiermit bekannt, daß das Kapital der 500 Rthlr., welches der Gedingegärtner Marcks zu Borda, laut Schenkungsurkunde d. d. 19. April d. J. zur Instandsetzung des Kirchengebäudes, insbesondere zur Reparatur einer Glocke bestimmt hat, von ihm, bei Lebzeiten, nicht der Kirche zu Meuselwitz, sondern derjenigen zu Reichenbach O. L., gespendet worden, welche lobenswerthe Handlung hierdurch nochmals öffentlich anerkannt wird.

Liegnitz, den 13. Juli 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Den Besitzern einer Anstalt zur Bereitung künstlicher Mineralwasser zu Berlin, Dr. Struwe und Hofrath Soltmann, ist unter dem 12. Juli 1833 ein für den Zeitraum von fünf Jahren, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannten sogenannten Wendehahn, um Mineralwasser mit Ausschluß der atmosphärischen Luft auf Flaschen zu füllen und dieselben gleichzeitig zu propfen,

und

auf eine Vorrichtung, ausgekochtes Wasser mit Ausschluß der atmosphärischen Luft erkalten zu lassen, so weit diese Vorrichtung als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt, gleichzeitig aber das denselben bereits unterm 15. Mai 1823 auf zehn Jahr für die ganze Monarchie bewilligte Patent:

auf die Verfertigung und den Gebrauch der von ihnen zur Darstellung künstlicher Mineralwasser in den zu den Akten des vormaligen Handels-Ministeriums eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen erklärten Vorrichtungen und auf die Anwendung des damit verbundenen Verfahrens, jedoch nur in dem von ihnen angegebenen Zusammenhange, ohne Beschränkung derjenigen, die mit bekannten oder wesentlich neuen von diesen verschiedenen Aparaten ähnliche Mineral-Wasser anfertigen,

um fünf Jahre, also bis zum 15. Mai 1838 verlängert worden.

Dem Uhrmacher Karl Gravert zu Halberstadt ist ein, vom 20. Juli 1833 an gerechnet, Acht hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf die von ihm an den Geh- und Schlage-Werken von Pendel-Uhren angebrachten und für neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtungen,

ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 31.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 32.

Liegnitz, den 10. August 1833.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Regulativ für die Prüfung der Feldmesser.

In Verfolg der Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser vom 8ten September 1831 wird für die Bildung der Prüfungs-Kommissionen bei den Königlichen Regierungen und jene Prüfungen selbst, folgendes Regulativ zur allgemeinen Beobachtung ertheilt:

§. 1. Die Prüfungs-Kommission für die Kandidaten der Feldmeßkunst soll aus dem Baurathe oder den beiden Bauräthen der Königlichen Regierung bestehen, wo deren zwei vorhanden sind. Außer diesen wird von dem Präsidenten des Kollegii noch ein Rath zugeordnet, wozu der Schulrath oder Forstrath, oder ein anderer sachkundiger Regierungs-Rath auszuwählen ist. Dem Dirigenten der Abtheilung des Innern wird es anheimgestellt, bei diesen Prüfungen zu präsidiren, wie es schon jetzt bei mehreren Königlichen Regierungen der Fall ist.

§. 2. Der Feldmesser soll nach §. 1 der Vorschriften vom 8. September 1831 die Kenntnisse nachweisen, welche zur Entlassung aus der zweiten, als reif für die erste Klasse eines Gymnasiums erfordert werden, oder die Reife für die Klasse einer andern Lehr-Anstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen jener Klasse eines Gymnasiums gleich achtet.

Als transitorisch, bleibt die frühere Vorschrift vom 8. März 1824 und und 1 April 1833 in Kraft, wonach Katastergehülfen, welche als solche bei einer Kataster-Kommission der Rheinprovinz und Westphalens, vor dem 8. September 1831 angestellt gewesen sind, und darüber, so wie über ihr Wohlverhalten ein Zeugniß der respektiven Kataster-Kommission beibringen, von dem obigen Nachweise ihrer Schulbildung entbunden sind. Das sonach ausgefertigte Feldmesser-Zeugniß befähigt aber nicht zur architektonischen Prüfung.

Offiziere des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offiziere bestan-

den haben, so wie reitende Feldjäger, sind von Beibringung solcher Zeugnisse entbunden.

Der Feldmesser muß ferner von seiner Prüfung als solcher, bei einem oder mehreren beglaubigten Feldmessern oder Kataster-Geometern, wenigstens überhaupt ein Jahr lang, in Ausführung von Vermessungen und Nivellements gearbeitet und einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben.

§. 3. Mit den Zeugnissen hierüber meldet sich der Kandidat unter Einreichung seines Lebenslaufs, bei der Regierung desjenigen Bezirks, in welchem er praktisch gearbeitet hat, und trägt auf seine Prüfung an, welche jene durch die bei ihr bestehende Prüfungs-Kommission anordnet.

§. 4. Die Kommission prüft zuvörderst die von dem Kandidaten beigebrachten Zeugnisse, erkennt dieselben in einer Verhandlung als genügend an, oder verlangt die Vervollständigung.

Hierbei ist auch darauf zu halten, daß in den Attesten über die praktischen Leistungen des Kandidaten ausdrücklich bemerkt ist, welche Vermessungen und Nivellements der Kandidat unter Aufsicht, jedoch selbst ausgeführt hat, und welche Instrumente dabei gebraucht worden sind.

§. 5. Wenn gegen die Zeugnisse nichts zu erinnern ist, oder die mangelhaften vervollständiget worden sind, so ertheilt die Kommission dem Kandidaten spätestens 8 Wochen nach dem Eingange eine Probe-Arbeit.

Diese besteht darin, daß dem Kandidaten entweder eine Charte zum Kopiren oder Reduziren gegen Bürgschaft zugetheilt und eine angemessene Zeit, binnen welcher die Arbeit abzuliefern ist, bestimmt wird.

Sind keine passende Charten im Archive der Regierung vorhanden, alsdann können gestochene Situations-, hydrographische oder topographische (nicht geographische) Charten, als Probe-Arbeiten ausgewählt werden, die der Kandidat gehalten ist, sich selbst anzuschaffen, wobei es ihm überlassen bleibt, binnen welcher Zeit er die Probe-Arbeit abliefern will.

Bei der Auswahl der Charten überhaupt, ist eine übermäßige Ausdehnung zu vermeiden, wohl aber darauf zu sehen, daß Hügel, Berge, Seen oder Flüsse rc., Waldpartien, Wiesen, Gärten und Oerter vorkommen.

Dem Kandidaten wird aufgegeben, diese Charte auf Velinpapier, das vorher auf Leinwand gezogen werden muß, zu zeichnen. Wenn die Zeichnung kolorirt werden soll, was in der Regel geschehen muß, sind die Gebäude roth, die Gewässer blau, die Wege braun, die Wiesen grün, die Gärten saftgrün und die Holzungen schwärzlich anzulegen.

§. 6. Wenn der Kandidat seine Probe-Arbeit mit dem Original der Kommission eingereicht hat: prüft diese zuvörderst die Richtigkeit und Vollständigkeit der Charte, und die Sauberkeit und Güte der Zeichnung, und registrirt den Befund.

Bei etwaniger Zurückweisung der Probe-Arbeit ist dem Kandidaten bekannt zu machen, welche Ausstellungen sich gegen seine Arbeiten gefunden haben, und weshalb dieselbe nicht als probemäßig anerkannt worden sei.

§. 7. Die Prüfungen der Feldmesser werden regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und October im Geschäftshause der Regierung vorgenommen.

Wenn die Probe-Arbeit spätestens 8 Wochen vor einem solchen Termin eingegangen und zur Zufriedenheit ausgefallen ist, so wird der Kandidat zur Prüfung in demselben vorgeladen.

§. 8. Bei der Prüfung ist folgendes Verfahren zu beobachten: Zuförderst hat der Kandidat eine nicht große aber zweckmäßig gewählte Abtheilung aus einer Charte unter Aufsicht zu kopiren und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweisen, daß die Probe-Charte von ihm allein gezeichnet worden sein könne. Daß dies auch wirklich geschehen sei: darüber wird seine Versicherung an Eidesstatt nur in dem Falle angenommen, daß aus Vergleichung beider Arbeiten kein Zweifel über die Richtigkeit einer solchen Versicherung hervorgehet.

Demnächst wird der Kandidat geprüft:

a) in der Arithmetik, sowohl in der Rechnung mit abstrakten Zahlen, als auch mit Maaß-, Münz- und Gewichtsorten und Brüchen, in der Dezimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
b) in der Algebra, einschließlich der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;
c) in der ebenen Geometrie bei der Anwendung der darin enthaltenen Sätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als auch der verschiedenen daraus entspringenden Aufgaben;
d) in der Trigonometrie, mit einiger Kenntniß der sphärischen; nicht nur in den Gründen der Trigonometrie, sondern auch in der Anwendung, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Auflösung derjenigen Aufgaben, welche bei Berechnung der Figuren, Bestimmung unbekannter Entfernungen aus gegebenen Seiten und Winkeln ꝛc. vorkommen, zu bewirken;
e) in der Feldertheilungs-Lehre, sowohl nach bestimmten Verhältnissen, als auch nach der Bonität der Grundstücke, so wie in Verwandlung der Figuren;
f) in der Feldmeßkunst. Es wird erfordert: hinlängliche Bekanntschaft mit den beim Feldmessen vorkommenden Maaßen, und Fertigkeit, solche aus einem in das andere zu verwandeln; gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der verschiedenen zum Messen nöthigen Instrumente; genaue Kenntniß des Verfahrens bei dem Vermessen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren und in den, bei der Ausführung vorkommenden schwierigen Fällen, so wie

bei Anfertigung des Vermessungs- und Bonitirungs-Registers; Kenntniß von der Anwendung dieser allgemeinen Lehren auf die Ausführung größerer Aufnahmen (jedoch innerhalb der Gränzen einiger Quadratmeilen), so wie auf die Vermessung zu verschiedenen Zwecken, als Straßen-, Strom-, Forst- und ökonomische Vermessungen;

g) in der Nivellirkunst. Gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der Nivellir-Instrumente und genaue Bekanntschaft mit den Lehren des Nivellirens, mit dem praktischen Verfahren bei demselben, Führung des Journals und Auftragen des nivellirten Terrains ꝛc. Die Fertigkeit im Nivelliren ist nicht blos auf einzelne Linien auf der trockenen Oberfläche der Erde zu beschränken, sondern auch auf das Gefälle des Wassers in Strömen, Kanälen und Gräben und auf die in solchen gewöhnlich befindlichen Stauungs-Anlagen, so wie darauf auszudehnen, wie und nach welchem Maaßstabe die Nivellements nach §§. 49 bis 66 des Feldmesser-Reglements vom 29. April 1813 aufgetragen werden müssen.

Außerdem allgemeine Kenntniß der Refraktion der Lichtstrahlen, so wie des wahren und scheinbaren Horizonts.

§. 9. Der Kandidat hat unter Aufsicht eines Beamten, die ihm zu ertheilenden Aufgaben, aus den vorgedachten Wissenschaften schriftlich dergestalt zu beantworten, daß seine Antworten neben den, von dem Aufsichts-Beamten niedergeschriebenen Fragen zu stehen kommen.

Der Aufsichts-Beamte hat immer nur eine Aufgabe dem Kandidaten zu ertheilen, zur Lösung eine angemessene Frist festzusetzen, und nach Ablauf derselben eine andere Aufgabe folgen zu lassen, wenn die vorhergegangene auch nicht, oder nicht vollständig, gelöset worden sein sollte.

Es wird nicht erforderlich sein, die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangehet, zu weit auszudehnen, und es werden daher in der Regel etwa zwanzig Fragen und Aufgaben bei der schriftlichen Prüfung ausreichen, die der Kandidat in dreien Tagen beantworten muß.

Zur mündlichen Prüfung ist ein Tag bestimmt; die Prüfung eines Feldmessers muß also längstens in vier Tagen geschehen.

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, während der schriftlichen Prüfung sich öfter davon zu überzeugen, daß mit Ernst und ordnungsmäßig verfahren werde, und darauf zu sehen, daß der Kandidat sich keiner Hülfsmittel an Büchern, Heften und dergleichen zur Beantwortung der Fragen bediene.

§. 10. Die Kommission prüft die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten, und fällt ihr Urtheil nach vorheriger Berathung über den Ausfall des Examens überhaupt in jeder Wissenschaft.

Damit nun aber auch bei Bemerkung der Resultate der Prüfung, sowohl über die Kenntnisse in den einzelnen Zweigen, als über die Qualifikation des

Kandidaten überhaupt, überall eine gleichmäßige Abstufung beobachtet werde, ist der Grad der Zulänglichkeit, als das Minimum anzunehmen, und das Urtheil in folgender Art zu steigern:

1. Ueber die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung entwickelten Kenntnisse in jedem einzelnen Zweige,
   - a) zulänglich,
   - b) ziemlich gut,
   - c) gut,
   - d) recht gut,
   - e) gründlich und gut,
   - f) vorzüglich.
2. Ueber die Qualifikation des Kandidaten zum Feldmesser im Allgemeinen,
   - a) zulänglich,
   - b) gehörig,
   - c) völlig und
   - d) vorzüglich.

Bei Beurtheilung der Probe-Charte aber wird bemerkt, ob sie richtig und dabei wenigstens

- a) mittelmäßig, oder
- b) ziemlich gut,
- c) gut, oder
- d) schön gezeichnet worden sei.

§. 11. Die schriftlichen Ausarbeitungen muß der Kandidat mit seinem Vor- und Zunamen unterschreiben und das Datum bemerken. Außerdem wird von dem Aufsichts-Beamten bescheiniget, daß die Beantwortung in seiner Gegenwart und ohne Hülfsmittel geschehen sei.

§. 12. Gebühren irgend einer Art, werden für dergleichen Prüfungen nicht erhoben, vielmehr sollen diese, bis auf das anzuwendende Stempelpapier zu den Qualifikations-Attesten, völlig kostenfrei seyn.

§. 13. Die Kommission legt sämmtliche Dokumente und Probe-Arbeiten und das Prüfungs-Protokoll mit ihrem Gutachten der Regierung vor, die Regierung sendet sämmtliche Verhandlungen an die Ober-Bau-Deputation. Das von dieser Behörde auszustellende Zeugniß entscheidet über die Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermessungen und Nivellements, zugleich aber auch, ob und unter welchen Umständen und Modifikationen, nach Verlauf eines Jahres, eine nochmalige Prüfung der untüchtig befundenen Kandidaten vorgenommen werden soll.

Vom Tage der Prüfung an, dürfen höchstens 4 Wochen bis zur Einsendung der Probe-Arbeiten an die Ober-Bau-Deputation vergehen.

Werden mehrere Kandidaten zugleich geprüft, so sind die Verhandlungen über die Prüfung eines jeden mit einem besondern Schreiben an diese Be-

Akte zu übersenden, da dieselbe für jeden Feldmesser besondere Personal-Akten anlegen muß.

Berlin, den 8. Juli 1833.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
von Schuckmann.

Die unterdrückte Zeitschrift: die Biene, betr.

In der 26sten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung vom 20. Juni d. J. hat mit Bezug auf die diesjährige zehnte Sitzung vom 14. März d. J. die Vereinigung statt gefunden, daß dem Redacteur der von der Königl. Sächsischen Regierung unterdrückten Zeitschrift: die Biene, Magister Richter, die Fortsetzung dieses Blattes unter demselben oder unter einem andern Titel in den Bundesstaaten nicht gestattet werde.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. Juli 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
Brenn.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Verabreichung der Zins-Coupons zu Domainen-Pfandbriefen.

Zu denjenigen Domainen-Pfandbriefen, deren Zinsen nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen Kasse, sondern direkt hier bei der Staats-schulden-Tilgungs-Kasse zu erheben sind, wird die Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30. vom 1. September d. J. ab

neue Zins-Coupons Series IV. No. 1 bis 8.

über die Zinsen vom 1. September 1833 bis Ende August 1837 ausreichen. Zu diesem Behufe sind ihr die Pfandbriefe im Original nebst einem Verzeichnisse, wozu bei derselben die Formulare unentgeldlich verabfolgt werden, vorzulegen, wogegen außerhalb Berlin, bei den Regierungs-Haupt-Kassen dergleichen Formulare zu erhalten und die Pfandbriefe zur weitern Besorgung der Zins-Coupons abzugeben sind.

Berlin, den 23 Juli 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Einwandrung auswärtiger Handwerksgesellen in die Kaiserl. Oesterreichischen Staaten betreffend.

Die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung hat sich veranlaßt gefunden, besondere Bestimmungen wegen des Einwanderns fremder Handwerksgesellen zu erlassen und unter Erneurung der bestehenden Vorschriften gegen das Umherziehen müßiger und erwerbloser Menschen im Innern der Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten, namentlich angeordnet, daß in Zukunft allen denjenigen ausländischen Handwerks-Gesellen der Eintritt in die Oesterreichischen Kaiserstaaten versagt werden soll, welche

1) sich mit einem ordentlichen Wanderbuche oder Reisepasse entweder nicht auszuweisen vermögen oder in sittlicher oder polizeilicher Hinsicht bedenklich sind;

2) mehr als zwei Monate vor dem Zeitpunkte ihres Erscheinens an der Grenze gar nicht in Arbeit gestanden haben, und nicht gehörig nachweisen können, daß der Grund davon bloß in ihrer Erkrankung lag, und
3) sich bei dem Uebertritt der Grenze nicht in dem Besitze von wenigstens acht Gulden Konventions-Münze befinden.

Indem ich diese Bestimmungen hierdurch zur Nachachtung bekannt mache, veranlasse ich zugleich sämmtliche Königliche Polizei-Behörden der Provinz, insbesondere die in den Grenz-Kreisen, dergleichen wandernde fremde Handwerks-Gesellen, wenn sie sich bei ihnen melden, um sich Pässe oder Wanderbücher nach den Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten ausstellen oder visiren zu lassen, mit den obigen Bestimmungen ausdrücklich bekannt zu machen, unter der Verwarnung, daß sie, im Falle sie den gemachten Anforderungen nicht zu genügen vermögen, Zurückweisung von Seiten der Kaiserlich-Oesterreichischen Grenzbehörden zu gewärtigen haben.

Breslau, den 29. Juli 1833.

Der Königlich Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Merckel.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 71.
Betr. die den Einwohnern der abgebrannten Städte Tost und Grottkau zu leistende Beihülfe.
I. P. 7396.

Der nachstehende Auszug aus einem Schreiben der Königl. Regierung zu Oppeln vom 26. Juli l. J., wegen des umfassenden Brandschadens, der die Städte Tost und Grottkau betroffen hat, und der dadurch gerechtfertigte Antrag,

den 500 Familien,

welche dadurch nicht nur ihr Obdach, sondern ihre übrige Habe verloren haben, und in grenzenloses Elend gerathen sind, durch wohlthätige Spenden mild zu Hülfe zu kommen, veranlaßt Uns, die Königl. Landräthl. Aemter und die Magistrate des Unserer Verwaltung anvertrauten Regierungs-Bezirks dringend aufzufordern, wenn auch nicht im Wege der Sammlung von Haus zu Haus, doch in Form eines Erbietens zur Annahme freiwilliger Beiträge für die Brandbeschädigten sich thätig zu interessiren, und die eingehenden Beiträge, mit Ausnahme der bereits abgeschickten, an die Haupt-Instituten-Kasse und zwar binnen 4 Wochen, abzuführen, auch daß, und mit welcher Summe dies geschehen, anzuzeigen, damit die gesammelten Gelder, von hier aus, unter Einem an die Königl. Regierung zu Oppeln befördert werden können.

Sind auch der Veranlassung zu außerordentlichen Spenden sehr viele; so zweifeln Wir dennoch nicht, daß auch im gegenwärtigen Falle der mannigfach bewährte Wohlthätigkeits-Sinn der Bewohner des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks sich rühmlichst darthun werde. Liegnitz, den 5. August 1833.

Auszug.

„Am Morgen um 2 Uhr des 20. Mai d. J. ist die Stadt Tost durch eine verheerende Feuersbrunst zum größten Theil in Asche gelegt, so daß dadurch

124 Wohnhäuser, 79 Hintergebäude und 15 Scheuern völlig niedergebrannt, 19 Gebäude unvermeidlich niedergerissen, über 200 Familien nicht blos des Obdachs, sondern auch ihrer sämmtlichen Habseligkeiten beraubt sind.

Ein gleiches Schicksal ereilte am Nachmittage um 3 Uhr des 24. Juni d. J. die Stadt Grottkau, woselbst durch eine unbezweifelt aus Bosheit veranlaßte Feuersbrunst, unterstützt von einer langwierigen Dürre und einem heftigen, stets wechselnden Sturm, in wenigen Stunden 8 öffentliche Gebäude, mit Einschluß der katholischen Kirche und Pfarrwohnung und des Rathhauses, 114 Wohnhäuser, 84 Hintergebäude und 13 Scheuern so gänzlich in Asche verwandelt sind, daß die Kellergewölbe der Mehrzahl nach, nicht weiter benutzt werden können, die mit Feldarbeit beschäftigten Einwohner fast gar nichts von ihren Habseligkeiten gerettet haben, und gegen 300 Familien ohne Obdach und Mittel trostlos umherirren.

Das Unglück erscheint um so härter, als die Vorstädte zu Grottkau in den Jahren 1824 und 1826 wiederholentlich durch boshafte Brandstiftung zerstört und die Gebäude geringfügig versichert sind.

Wenn hiernach die Noth und das Elend in beiden verunglückten Orten sehr groß und herzergreifend ist; so leuchtet die Nothwendigkeit einer schleunigen Unterstützung der Verunglückten gewiß ein, und der große Kummer kann nur durch eine allgemeine Beisteuer der Bewohner des Departements gemildert werden.

Da wir bisher den mildthätigen Sinn der Bewohner der Provinz Schlesien zur Milderung des unverschuldeten Unglücks ihrer Nebenmenschen stets geneigt erprobt haben; so werden wir unser zuversichtliches Vertrauen auch bei Anrufung derselben zu einer Beisteuer für die höchst unglücklichen Bewohner zu Tost und Grottkau nicht getäuscht finden."

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Wittenbergeschen Stipendien-Stiftungen bei der Universität zu Halle betreffend.

In Gemäßheit der zu Dresden am 27. September 1825 zwischen der Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Regierung geschlossenen Convention, so wie der diesfalls an uns ergangenen Verfügungen des uns vorgesetzten Hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, fordern wir hiedurch alle Diejenigen, welche zur Familie

a. des weil. Dr Henning Goeden in Wittenberg,
b. der verwittweten Katharine Dr. Berger ebendaselbst,
c. des weil. Thomas Gabriel ebendaselbst, oder seiner Ehefrau,
d. des weil. Christoph Silbermann in Wittenberg,
e. des weil. Predigers Bandeco zu Berlin,
f. des weil. Dr. Gottfried Suevus oder Schwabe in Wittenberg,
g. des weil. Archidiakonus M Jeremias Deutschmann in Wittenberg,
h. der Christiane Marie Marperger, verwittwete Dr. Vater, so wie des Dr. Abraham Vater in Wittenberg,

i. des weil. Pfarrers Laurentius Schlomau zu Wittenberg,
k. des weil. Dr. Polycarp Leyser und Dr. Joh. Georg Neumann zu Wittenberg,

gehören, auf, zur Festhaltung des Familienzusammenhangs und Anrechts auf die von den Obengedachten bei der Universität Wittenberg gestifteten Stipendien, und ohne Rücksicht auf das Bedürfniß und die Fähigkeit, jetzt ein Stipendium zu beziehen, — sich, unter Beilegung ausreichender Legitimationen, binnen dato und den 1. Januar 1834 bei dem mitunterzeichneten Königl. Ephorus, Professor Dr. Gruber schriftlich zu melden, um sowohl über die Perceptions-Erfordernisse, als auch über den Betrag und die Perceptionszeit der vorgedachten Stipendien in Kenntniß gesetzt zu werden.

Halle, den 1. Juni 1833.

Die Professoren der Wittenberger Stiftung zu Halle
(gez.) Weber. Pfotenhauer. Schreger. Raabe. Gruber. Nitzsch.

Aufgefundener Leichnam in der Oder.

Am 19. d. Mts., ist an einer Buhne in der Oder, unweit der sogenannten Pfeffermühle, ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden. Derselbe war schon in so hohem Grade in Verwesung übergegangen, daß sich auf ein bereits vor mehreren Wochen erfolgtes Ableben schließen läßt. Der Verstorbene war anscheinend in den vierziger Jahren, 5 Fuß 3 Zoll groß, und hatte dunkelblondes Haar. Die Farbe der Augen und die Beschaffenheit der Zähne läßt sich, da der Mund und die Augen verschwollen waren, nicht angeben. Besondere Kennzeichen waren eben so wenig, wie Spuren äußerer Verletzungen zu bemerken. Bekleidet war der Leichnam mit einer grünen Tuchmütze mit ledernem Schirm, welche mittelst eines um Kinn und Kopf gebundenen roth- und gelbstreifigen baumwollenen Tuches auf dem Letzteren befestigt war, einem roth- und gelb- geblümten Halstuch, einer buntstreifigen karirten Weste, einem Hosenträger von Gurtband, zweien weißen wergenen Hemden, grauen Tuchhosen und fahlledernen Halbstiefeln. In der rechten Westentasche fand sich ein etwa 2½ Fuß langes schwarzes Band ½ Zoll breit, und in der rechten Hosentasche ein Gebetbuch, betitelt: Benjamin Schmolkens Kleinod, in Pappe gebunden, und mit schwarzem Papier überzogen, so wie eine kleine von Pergament zusammengenähte viereckige Tasche, worin ein in einem ledernen Futteral befindliches Rasiermesser, und ein Taschenmesser mit weißer Hornschale.

Nach Vorschrift der Gesetze wird ein Jeder, der den Verstorbenen kannte, oder sonst über seine Person oder die Art seines Todes Auskunft geben kann, aufgefordert, entweder sofort uns davon schriftliche Anzeige zu machen, oder sich in dem zu diesem Behuf auf den 2. September d. J. anberaumten Termine zu seiner Vernehmung, in unserm Geschäftslokale hierselbst einzufinden. Kosten werden dadurch nicht verursacht. Crossen, den 26. Juli 1833.

Königl. Preuß. Gerichts-Amt für den Land-Bezirk.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Pfarrer an der katolischen Kirche zu Schönbrunn, Braunstein, ist zum Pfarrer an der katholischen Stadtkirche zu Sprottau, und an dessen Stelle der Caplan Nippe zu Liegnitz zum Pfarrer in Schönbrunn ernannt worden.

Der Candidat der Theologie, Köppen, wurde als Catechet und erster Lehrer an der Schule zu Meffersdorf bestätiget;

desgleichen der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Schultz als Stadtsyndicus zu Goldberg; und

der Destillateur Schultz zu Grünberg als Rathsherr beim dortigen Magistrat.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verwaltung der Sten Superintendentur Görlitzschen Kreises.

Das Königliche hochwürdige Consistorium der Provinz Schlesien zu Breslau hat, Inhalts einer Benachrichtigung von demselben, nachdem der Herr Superintendent Braun in Sohra, Görlitzschen Kreises, wegen zunehmender Alterschwäche die Entlassung vom Superintendentur-Amte dringend nachgesucht hat, die Verwaltung dieser seiner Dioces, im Einverständnisse mit den Aeußerungen der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung des Innern, vorläufig dem Pastor Mitschke in Penzig des genannten Kreises übertragen.

Liegnitz, den 6. August 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Die Gemahlin des Patrons der Kirche zu Tiefhartmannsdorf, Schönauschen Kreises, hat die durch gewaltsamen Einbruch geraubte Bekleidung des Altars, der Kanzel und des Taufsteins durch eine neue Einkleidung für Kanzel, Altar und Taufstein von rothem Tifty mit weißen Frangen ersetzt.

Zum Ankaufe eines schwarzen Altartuches, eines gläsernen Kronleuchters, eines Taufsteins, eines Paares Waldhörner und dreier Trompeten für die Kirche zu Wünschendorf im Löwenbergschen Kreise, sind von der dortigen Gemeinde 32 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf., aus Mochdorf 18 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf. und aus Riemendorf 6 Rthlr. 28 Sgr., zusammen also 58 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf. durch freiwillige Gaben aufgebracht worden.

Die Bauer-Wittwe Mitsche und die Gedingebauer-Wittwe Stübner aus Brackenau haben zur Anschaffung eines neuen Kirchengeläutes zu Melaune, Görlitzschen Kreises, die erforderliche baare Geldsumme von 326 Rthlr. 15 Sgr. gemeinschaftlich geschenkt, und außerdem hat die ꝛc. Mitsche eine neue Altarbekleidung und die ꝛc. Stübner eine neue Kanzelbekleidung verehrt.

Von den beiden Söhnen das verstorbenen Freibauergutsbesitzers Kluge zu Nilbau, Glogauschen Kreises, ist nach dem mündlichen Auftrage des Letztern, die Summe von 50 Rthlr. aus dessen Nachlaß zur dortigen Kirch-Kasse gezahlt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 32.)

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 33.

Liegnitz, den 17. August 1833.

Verordnungen von Staats=Behörden.

Die Bekanntmachung des Königl. Consistorii wegen der Missionarien betreffend.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums für Schlesien vom 1. Juni d. J. wegen der von des Königs Majestät erlassenen Allerhöchsten Ordre vom 31. März d. J. die Missionarien zur Beförderung des Christenthums unter den Juden betreffend, so mißgedeutet worden ist, als ob dieser Allerhöchste Erlaß nicht sowohl die Sicherung der ungestörten Wirksamkeit der Missionarien innerhalb der gesetzlichen Grenze ihres Berufs, als vielmehr die öffentliche Rüge von einzelnen Missionarien begangener Ungebührnisse und deren Abstellung für die Zukunft bezwecke. Da diese Auffassung der Sache der oberwähnten Cabinets-Ordre nicht entspricht, die vorgekommenen nur auf Mißverständniß beruhenden Differenzen mit einzelnen Missionarien vielmehr im verfassungsmäßigen Wege nach gehöriger Untersuchung der Sache leicht zu erledigen sind, so wird dies hierdurch auf Allerhöchsten Befehl zur Vermeidung jedes ferneren Mißverständnisses, welches Zweifel über die Befugniß der Missionarien erregen und Beeinträchtigung derselben veranlassen könnte, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Juli 1833.

Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 72.
Betr. die Nachweisung der im Jahre 1832 eingelösten Staatsschuld-Verschreibungen.

Die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15. Juni 1833

betreffend die gerichtliche Niederlegung der im Jahre 1832 für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staats-Schuld-Verschreibungen und deren specieller Nachweis,

hängt in Unserm Amts-Lokale zu Jedermanns Einsicht aus.

Liegnitz, den 7. Juli 1833.

K. 364.

No. 73.
Die Benutzung der Lehm- und Sand-gruben betr.
I. P. No. 7418.

Auf höhere Anordnung bringen Wir die durch Unsern Amtsblatt-Erlaß vom 23. November 1821 (Amts Blatt 1821 Seite 338) ergangenen Vorschriften wegen Benutzung der Lehm- und Sandgruben hiermit in Erinnerung, und geben den Kreis- und Orts Polizei-Behörden gemessenst auf, für die pünktliche Befolgung jener Vorschriften zu sorgen.

Liegnitz, den 6. August 1833.

No. 74.
Warnung gegen Einwechselung von Geld von Reisenden.
I. P. 7466.

Neuerdings sind Landleute mehrfach dadurch betrogen worden, daß ihnen Reisende den Fund eines mit einem Goldstück beschwerten Briefs auf der Landstraße mit dem Antrage vorgespiegelt haben, den Fund zu theilen, und zu diesem Behuf das Goldstück gegen Herausbezahlung seines halben Werths in Silbergeld anzunehmen. Dem Landmann ist dann statt eines Goldstücks eine ganz werthlose Spielmarke behändigt, und er sonach um sein herausbezahltes Silbergeld betrogen worden.

Indem Wir hiermit vor solchen Betrügereien warnen, machen Wir darauf aufmerksam, daß nach §. 20, Tit. 9, Theil 1 des Landrechts gefundene fremde Sachen, Behufs Rückgabe an den auszumittelnden Eigenthümer, der Polizei-Behörde überliefert werden müssen.

Liegnitz, den 7. August 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Absonderung der entbehrlichsten Acten betreffend.

Die in neuern Zeiten vorgetragenen Klagen über die Unzulänglichkeit des Raums der Behörden zur Aufbewahrung der Akten, hat einen Beschluß des Hohen Staats-Ministeriums vom 9. April d. J. veranlaßt, nach dem sämmtliche Behörden angewiesen werden sollen, für die Beseitigung der entbehrlichen Akten zu sorgen.

In Gemäßheit desselben wird das Königliche Ober-Landes Gericht angewiesen, bei sich ein Mitglied des Collegiums zu bestellen und durch dieses untersuchen zu lassen, ob und in wieweit den Vorschriften wegen Absonderung der entbehrlichen Aktenstücke bei demselben genügt ist, und in sofern noch Nachholungen deshalb nöthig sind, diese zu veranlassen, und auch bei den Unterbehörden für die Ausführung derselben zu sorgen.

Das Collegium hat die zur Ausführung dieser Maaßregeln nöthigen Anordnungen zu treffen, und zum 1. Januar k. J. sowohl über die Resultate bei sich, als auch bei den Unterbehörden zu berichten.

Berlin, den 2. Juni 1833.

Der Justiz-Minister.

Mühler.

An
das Königlich Ober-Landes-Gericht
zu
Glogau.

Nach vorstehenden Rescript des Königl. Justiz-Ministerii haben sich auch sämmtliche Königl. Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts auf das Genauste zu achten, in Folge desselben diejenigen, welche ein formirtes Collegium bilden, ein Mitglied daraus zu der angeordneten Untersuchung zu bestellen; wogegen letztere in Ansehung derjenigen Untergerichte, welche nur mit einem einzelnen Richter besetzt sind, von diesem allein ausgehen muß.

Zugleich werden sämmtliche Königl. Untergerichte angewiesen, spätestens mit dem 1. December d. J. über die zur Ausführung getroffenen Anordnungen zu berichten, damit das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht in den Stand gesetzt werde, ein Gleiches über die sich ergebenden Resultate an das Königl. Justiz Ministerium zu thun.

Glogau, den 12. Juli 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

In wiefern nur eine Transferirung von Capitalien in den General-Deposital Capitalien stattfinden darf.

Der Justiz-Minister hat wahrgenommen, daß mehrere Gerichte nicht mit Strenge darauf halten, daß Transferirungen auf Kapitalien des General-Depositoriums nur bei solchen Kapitalien erfolgen, bei denen die neu anzuschreibende Masse weder für Zinsen noch Kapital Gefahr laufen kann.

Es werden daher sämmtliche Gerichte speciell angewiesen, die nach der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783 Tit. 11. §. 191 u. f. zuläßigen Transferirungen nur bei den General Deposital-Kapitalien eintreten zu lassen, bei denen eine solche Gefahr nicht zu besorgen ist, namentlich aber von denselben alle Activa auszuschließen, welche in einem Konkurs- oder Liquidations-Verfahren verwickelt, oder deren Zinsen nicht innerhalb 4 Wochen nach dem Verfalltage gezahlt werden.

Bei den Kapitalien, bei denen die Zinsen länger rückständig sind, ist streng auf die Befolgung der Vorschriften der Circular-Verfügung vom 2ten April 1832 (Jahrbücher, Band 39 Pag. 463.) wegen Beitreibung der Zinsen und Kündigung des Kapitals zu halten.

Zugleich bestimmt der Justiz-Minister, daß zur Verhütung einer Abweichung von diesen Vorschriften, die Rendanten der Depositen-Kassen und die Kuratoren für allen durch eine solche entstehenden Nachtheil verantwortlich sein sollen.

Berlin, den 17. Juni 1833.

Der Justiz-Minister.

Mühler.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu
Glogau.

Das vorstehende Rescript des Königl. Justiz-Ministerii wird sämmtlichen Königl. Untergerichten des Departements mit der Anweisung bekannt gemacht, sich, zu Vermeidung von Verantwortlichkeit und Vertretung genau und sorgfältig nach den darin enthaltenen voraufgeführten Bestimmungen zu achten; so wie insonderheit darnach die Deposital-Rendanten und Deposital-Curatoren zu instruiren und zu verpflichten. Uebrigens ist der betreffende Inhalt der vorallegirten Circular-Verordnung vom 2 April 1832 bereits im vorjährigen Amtsblatt No. 24 Pag. 138 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, als worauf hier nur wieder zurückgewiesen werden kann.

Glogau, den 23 Juli 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Verkauf der ehemaligen Haupt-Zoll-Direktions-Gebäude zu Fordon betreffend.

Es sollen die ehemaligen Königl. Haupt-Zoll-Direktions-Gebäude sub No. 49 und 50 in der $1\frac{3}{4}$ Post-Meile von der Stadt Bromberg, 5 Meilen von der Stadt Schwetz, 4 Meilen von Kulm und 4 Meilen von Thorn belegenen Stadt Fordon, im Ganzen oder auch vereinzelt öffentlich verkauft werden, und ist hierzu ein Termin zum 6. November d. J. in Fordon vor unserm Kommissarius den Herrn Landrath Wüstenberg angesetzt.

Die zu verkaufenden Gebäude bestehen aus:

1. dem großen Direktions-Gebäude, in drei Etagen, einschließlich der Dach-Etage mit 18 Stuben, einschließlich zweier Dachstuben, Kammern, einem Saal, vier Küchen, Souterrain und Keller-Abtheilungen, erbaut auf Feldsteine-Fundament, von gebrannten Steinen und mit holländischen Dachpfannen eingedeckt, 154 Fuß lang, 45 Fuß 3 Zoll tief und 32 Fuß 6 Zoll hoch, abgeschätzt zu 1120 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf.;

2. dem sogenannten Kassengebäude, 105 Fuß lang, 34 Fuß tief, aus einer Etage von gebrannten Steinen erbaut, und mit holländischen Dachpfannen eingedeckt, mit 7 Stuben, Kammern, Küchen und Gewölbe-Raum nebst Hofraum abgeschätzt zu 870 Rthlr. 9 Sgr.;

3. einem Stall-Gebäude nebst kleinem Gehöfte, 66 Fuß lang und 24 Fuß tief, abgeschätzt zu 194 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.;

4. einem am Markte gelegenen freien Platz, 66 Fuß lang, 38 Fuß tief.

Sämmtliche Grundstücke, welche alternativ, sowohl zusammen, als einzeln gegen eine vor der Zulassung zum Bieten zu deponirende Kaution von überhaupt 700 Rthlr. baar, oder in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen oder sichern Hypotheken-Dokumenten ausgeboten werden sollen, sind mit überhaupt 10225 Rthlr. bei der Feuer-Societät der Provinz Posen versichert. Auf demselben lasten nur 1 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. jährlich zu entrichtender Kanon, an die Kämmerei-Kasse zu Fordon, anderweite Real-Verbindlichkeiten oder Schulden haften nicht auf selbige.

Die Gebäude sind dicht an dem Weichselfluße belegen, und eignen sich

ungetheilt ihrer Lage wegen ganz besonders zur Anlage einer Fabrike, da insbesondere die Herbeischaffung der Fabrik-Materialien, so wie die Versendung des Fabrikats durch die schiffbare Weichsel sehr erleichtert wird. Die Taxe und Zeichnungen von den Gebäuden, so wie die speciellen Verkaufs-Bedingungen können bis zum Termine täglich in dem Büreau des hiesigen Landraths eingesehen werden.

Bromberg, den 15. Juni 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die bisherigen

Ober-Grenz-Kontrolleurs, Hauptmann Löwe zu Leßlau und Hauptmann Scholz zu Klingebeutel,

gleich wie

der Ober-Steuer-Kontrolleur Hübner zu Goldberg,

sind zu Steuer-Inspektoren ernannt worden.

Breslau, den 6. August 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Bei der Provinzial-Steuer-Verwaltung von Schlesien, im Laufe des ersten halben Jahres 1833 vorgekommene Personal-Veränderungen.

Es wurden ernannt:

1) beim Provinzial-Steuer-Direktorat,
der Wachtmeister Erleboes, zum Sekretariats-Assistenten und Stempel-Fiskalats-Aktuarius.

2) Zu Haupt-Amts-Mitgliedern,
a) der Haupt-Amts-Controleur von Studnitz, zum Haupt-Zoll-Amts-Rendanten in Reichenbach;
b) der Haupt-Amts-Assistent Bauerdorf, zum Haupt-Amts-Controleur in Mittelwalde.

3) Zu Ober-Controleurs,
a) der vormalige Stadt-Gerichts-Auskultator Dietrich, zum Ober-Grenz-Controleur im Haupt-Amts-Bezirk Neustadt;
b) der Supernumerarius Lieutenant von Holwede, zum Ober-Grenz-Controleur im Haupt-Amts-Bezirk Reichenbach;
c) der Steuer-Aufseher Ißmer, zum Ober-Grenz-Controleur im Haupt-Amts-Bezirk Landsberg;
d) der Haupt-Amts-Assistent von Albedyll, zum Ober-Steuer-Controleur im Haupt-Amts-Bezirk Oels;
e) der Haupt-Amts-Assistent Lieutenant von Chappius, zum Ober-Steuer-Controleur in Ratibor;
f) der Ober-Grenz-Controleur Schöps zum Ober-Steuer-Controleur im Haupt-Amts-Bezirk Wohlau.

4. Zu Haupt-Amts-Assistenten,
   a) der Supernumerarius Burghardt, bei dem Haupt-Zoll-Amte Liebau;
   b) der bisherige Stempel-Fiskalats-Aktuarius Weber, beim Haupt-Steuer-Amte Glogau;
   c) der Unter-Steuer-Einnehmer Rosdeutscher, beim Haupt-Steuer-Amte Ratibor.

5) Zu Einnehmer und Salz-Faktoren,
   a) der Steuer-Einnehmer und Salzfaktor Zacharias, mit Beibehaltung seiner bisherigen Stelle, zum Schleusen-Geld-Einnehmer am Clodnitz-Kanale zu Gleiwitz;
   b) der Neben-Zoll-Einnehmer Röbert, zum Unter-Steuer-Einnehmer in Loslau;
   c) der Unter-Steuer-Einnehmer Seidjaw, zum Neben-Zoll-Einnehmer in Friedland;
   d) der Grenz-Aufseher Schubart, zum Unter-Steuer-Einnehmer in Priebarn;
   e) der Kreis-Steuer-Einnehmer Hauptmann von Linden, zum Steuer-Einnehmer und Salz-Faktor in Köben.

6) Zu Amts-Assistenten,
   a) der berittene Steuer-Aufseher Hauck, zum Zoll-Amts-Assistenten in Seidenberg;
   b) der bisherige Zoll-Amts-Assistent Schultz, zum Steuer-Amts-Assistenten in Grüneberg.

7) Zu berittene Grenz- und Steuer-Aufseher,
   a) der Wachtmeister Weniger, zum berittenen Grenz-Aufseher;
   b) der Grenz-Fuß-Aufseher Bör, zum berittenen Reserve-Grenz-Aufseher;
   c) der Steuer-Aufseher, Lieutenant von Steinhausen, zum berittenen Grenz-Aufseher;
   d) der Grenz-Aufseher Gottschalk, zum berittenen Steuer-Aufseher;
   e) der Steuer-Aufseher von Hagemann, zum berittenen Grenz-Aufseher;
   f) der berittene Grenz-Aufseher Gebhardt, zum berittenen Steuer-Aufseher;

8) Zu Grenz- und Steuer-Aufseher zu Fuß.

A. Zu Grenz-Aufseher:

   a) die Lieutenants Spalcina und von Below;
   b) die Feldwebels Zimmer, Giese, Müller, Förster, von Jablonowsky;
   c) der Feuerwerker Scholtz;
   d) die Unteroffiziers Naumann, Fluß, Jesdinsky, Scholtz, Schirm, Hofmeister, Hollubasch, Peschel, Pfennig, Knappe, Fischer, Eisermann, Mierl;
   e) der Steuer-Aufseher Jüttner.

B. Zu Steuer-Aufseher:

a) der Premier-Lieutenant Kühn und Lieutenant Edelmann;
b) die freiwilligen Jäger Knispel, Hochhäusler und Laube;
c) der invalide Unteroffizier Mückel;
d) der Bataillons-Tambour Wintzig;
e) die Grenz-Aufseher Schmachtbahn und Hallmann.

9) Zu Chaussee-Geld-Einnehmer,
a) der pensionirte Unter-Förster Regler;
b) der pensionirte Grenz-Fuß-Aufseher Peschke.

10) Zu Thor-Controleurs,
der Steuer-Aufseher Trinks.

11) Zu Zoll-Empfänger, Steuer-Rezeptoren und Legitimations-Schein-Expedienten,
a) der pensionirte Grenz-Aufseher Bombach, zum Legitimations-Schein-Expedienten in Nicki;
b) der pensionirte Gensd'arm Müke, zum Zoll-Empfänger zu Marienthal;
c) der pensionirte Steuer-Aufseher Stange, zum Zoll-Empfänger in Golkowitz.

12) Zu Amtsdiener, Gewichtsetzer und Salzwärter,
a) der invalide Unteroffizier Widera, zum Amtswächter und Gewichtsetzer;
b) der Füsilier Cohn, zum Salzwärter;
c) der Unteroffizier Jarauske, zum Salzwärter;
d) der Amtswächter Feind, zum Salzwärter.

Versetzt wurden:

1) der Reserve-Grenz-Aufseher Wipperling, in den Haupt-Amts-Bezirk Hoyerswerda;
2) der Grenz-Aufseher Rothe, in den Haupt-Amts-Bezirk Liebau;
3) der Ober-Grenz-Controleur Köhler, in den Haupt-Amts-Bezirk Mittelwalde;
4) der berittene Steuer-Aufseher Dumoulin, in den Haupt-Amts-Bezirk Neustadt;
5) der Grenz-Aufseher Bartsch desgl.;
6) der Reserve-Grenz-Aufseher Reichelt, in den Haupt-Amts-Bezirk Reichenbach;
7) der Steuer-Aufseher Welgang, in den Haupt-Amts-Bezirk Breslau;
8) der Chausseegeld-Einnehmer Scheppenhauer desgl.;
9) der Steuer-Aufseher Jokisch, in den Haupt-Amts-Bezirk Glogau;
10) der Steuer-Aufseher Koch, in den Haupt-Amts-Bezirk Liegnitz;
11) der Steuer-Aufseher Bräuer desgl.;

12) der Chausseegeld-Einnehmer Baudiß desgl.;
13) der Steuer-Aufseher Liepold, in den Haupt-Amts-Bezirk Schweidniß.
Breslau, den 6. August 1833.
Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

Vier Junggesellen aus Krummhübel und vier Jungfrauen von dort und Wolfschau, haben die evangelische Kirche zu Arnsdorf, Hirschbergschen Kreises, zum diesjährigen heiligen Pfingstfeste mit einer kostbaren Altar- und Kanzelbekleidung beschenkt.

Die Erben des zu Michelsdorf, Landeshutschen Kreises, verstorbenen Schmiedebesitzer und Schulen-Vorsteher Hoffmann, haben nach dem mündlichen Auftrage ihres Erblassers, der katholischen Schule daselbst 20 Rthlr., der katholischen Kirche 50 Rthlr. und der evangel. Schule 10 Rthlr. gezahlt.

Außerdem ist der Armen-Kasse daselbst von dem Magistrat zu Schmiedeberg als Grundherrschaft ein Geschenk von 10 Rthlr. überwiesen worden.

Vermächtnisse.

Von der verstorbenen Häuslersfrau Heldrich zu Flinsberg der evangelischen Kirche daselbst 5 Rthlr.;

von dem Schuhmacher Grieger zu Hannau, der katholischen Kirche daselbst 30 Rthlr.;

von dem verstorbenen Gasthofbesitzer Grüttner zu Warmbrunn der evangelischen Kirche daselbst 50 Rthlr.;

von der Wittwe Petzold zu Görlitz für das dortige Waisenhaus 5 Rthlr;

von den Maurer Matthäusschen Eheleuten zu Friedeberg am Queis für die evangelische Kirche daselbst 10 Rthlr.

Patentirung.

Unter dem 25. Juli 1833 ist den akademischen Künstlern und Mechanikern, Gebrüdern Müller zu Berlin,

auf die Anfertigung einer durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Kaffee-Maschine,

ein Patent verliehen worden, welches von dem gedachten Ausfertigungstage an gerechnet, fünf hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültig ist.

Berichtigung.

Der Candidat Hirche ist nicht, wie Seite 195 des diesjährigen Amtsblatts angezeigt, als Pfarrer an der evangel. Kirche zu Riengersdorf, sondern an der evangel. Kirche zu Cunersdorf, Rothenburgschen Kreises, bestätiget worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 33.)

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 34.

Liegnitz, den 24. August 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13te Stück für das Jahr 1833 enthält:

die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter

No. 1446 vom 30. Juni 1833, wodurch bestimmt wird, daß von dem Handel, welchen Ausländer auf Wochenmärkten mit solchen Konsumtibilien betreiben, welche zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören, keine Gewerbesteuer erhoben werden soll, und

No. 1447 vom 2. Juli 1833, über die Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf die Immobilien der Kassen-, Magazin- u. Domainen-Beamten, oder anderer Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte, so wie der Domainen-Pächter.

No. 1448 das Gesetz wegen des Erbschaftsstempels von Lehns- und Fideikommiß-Anfällen vom 7. Juli 1833, und

No. 1449 das Gesetz vom 14. Juli 1833, wegen näherer Bestimmung der Rechte der Fideikommiß-Anwarter in denjenigen Theilen der Provinz Westphalen, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthume Berg gehört haben, und unter

No. 1450 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1833, betreffend die Vertretung der Stadtgemeinden, in welcher die Städteordnung vom 19. November 1808 gilt, bei persönlicher Betheiligung der Stadtverordneten.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 75. Betr. die Einlösung der Königl. sächsischen unzinsbaren

Das Königl. Sächsische Finanz-Ministerium hat nachstehende Bekanntmachung vom 21. Mai 1833, betreffend die Einlösung der unzinsbaren Kammer-Kreditscheine (Spitzscheine) erlassen, welche Wir hiermit Unsererseits

Kammer Kredit-scheine. (Spitz-Scheine.)
No. 365. K.

durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen, da zu vermuthen ist, daß von den in Unserm Verwaltungs-Bezirke wohnenden vormals Sächsischen Unterthanen mehre dergleichen Scheine besitzen werden, und den Inhabern derselben vielleicht erwünscht sein könnte, selbige nach der der Bekanntmachung beigefügten Scala zu realisiren.

Liegnitz, den 7. August 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, die Einlösung der unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheine unter lit. E. betreffend; vom 21. Mai 1833.

Zur Einlösung der unzinsbaren Kammer-Credit-Kassenscheine unter Lit. E., (der sogenannten Spitzscheine) von denen das Königreich Sachsen, in Folge der mit der Krone Preußen abgeschlossenen Haupt-Convention vom 28. August 1819, Art. IV., dermaln noch die auf 30, 32, 33, 35, 37, 39, 40, 42, 44, 46 und 48 Thlr. lautenden Scheine zu vertreten hat, ist durch Avertissement vom 26. März 1828, statt der vorher zur Tilgung dieser unzinsbaren Schulden bestimmt gewesenen jährlichen Summe von 1000 Thlr., ein erhöhter Fonds von 3000 Thlr jährlich ausgesetzt, solcher auch seitdem, halbjährich mit 1500 Thlr. zu diesem Zwecke verwendet worden, und zwar stets mit Beobachtung der im 4. Punkte des, unterm 29. Juli 1765, von der zur Liquidation der Rückstands-Forderungen damals verordnet gewesenen Commission erlassenen Avertissements, festgesetzten Ordnung, nach welcher jedesmal die kleineren Summen vor den größeren, und, wenn die Scheine von gleichem Werthe auf mehrere Termine zu vertheilen sind, die niedrigeren Nummern vor den höheren zur Zahlbarkeit gelangen.

Dieselbe Ordnung soll auch bei den bis jetzt noch nicht zur Zahlung ausgesetzten unzinsbaren Scheinen fernerhin ununterbrochen befolgt werden.

Da jedoch der Zeitpunkt, in welchem hiernach jeder einzelne Schein zahlbar wird, von den Inhabern selbst um deswillen nicht genau und zuverläßig berechnet werden kann, weil die Scheine von gleichem Werthe unter sich keine ununterbrochene Nummerreihe bilden, das Schwierige und Schwankende einer solchen Berechnung aber zur Folge hat, daß diese Scheine einen festen Cours nicht erlangen, und für einen nur einigermaaßen angemessenen Preis selten anzubringen sind, so wird, zu Hebung aller Ungewißheit über die Verfallszeit derselben, und um zugleich deren Inhaber eine Gelegenheit zu eröffnen, selbige nach ihrem jetzigen Werthe, wie sich solcher, unter Berücksichtigung der Zwischenzinsen bis zur Verfallszeit nach 4 vom Hundert berechnet, sofort ins Geld zu setzen, mit Genehmigung Sr. Königlichen Majestät und Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Mitregenten, und mit Zustimmung der versammelten Stände, durch die Anfuge unter ⊙, eine Scala zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche vollständig nachweist, in welchen Terminen alle zur Zahlung bisher noch nicht ausgesetzte unzinsbare Scheine, dem zeitherigen Tilgungsplane gemäß, binnen den nächsten 38 Jahren zur Zahlbarkeit gelangen, und zu welchen Preisen sie im Laufe jetzigen Jahres bei der Kammer-Kredit-Kasse eingelöst werden sollen.

Dabei wird den Inhabern dieser Scheine freigestellt, ob sie mit ihren Forderungen bis zur planmäßigen Zahlungsfrist Anstand nehmen, und sie dann nach dem Nominalwerthe der Scheine erheben, oder solche vor Ablauf jetzigen Jahres, nach den unten folgenden ausgeworfenen Einlösungssätzen, gegen Rückgabe der Scheine, einziehen wollen? Im letzten Falle haben die Inhaber von dergleichen auf 30, 32, 33, 35, 37, 39, 40, 42, 44, 46 und 48 Thlr. lautenden Scheinen sub Lit. E. deshalb von heute an, bis längstens den 31. December dieses Jahres, mit Einreichung der Original-Scheine, und, insofern sie deren mehrere besitzen, mit Beifügung eines vollständigen, die Nummer und den Nominalwerth eines jeden angebenden Verzeichnisses in doppelten Exemplaren, bei der Kammer-Kredit-Kasse sich anzumelden und, nach behöriger Constatirung des ihnen zu gewährenden Betrags, dessen sofortige Auszahlung in Conventionsmünze zu gewarten.

Hinsichtlich der bis zum Schlusse jetzigen Jahres zur Zahlung bei gedachter Kasse nicht angemeldeten Scheine verbleibt es bei den in der Scala bemerkten planmäßigen Zahlungsterminen.

Dresden, am 21. Mai 1833.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

⊙

Scala

nach welcher im Laufe des Jahres 1833 die unzinsbaren Schuld-Scheine der Kammer-Kredit-Kasse eingelöset werden sollen.

Nachbemerkte Schuldscheine

sind nach dem bisherigen Tilgungsplan zu bezahlen:					werden im Jahre 1833 eingelöset nach dem Satze von		
im Termin	Stück	zu Thaler	von Num.	bis mit Num.	Thlr.	Gr.	Pf.
Ostern 1834	50	30	4,843	6,127	29	—	—
Michael "	50	30	6,128	8,358			
Ostern 1835	50	30	8,359	9,813	27	18	—
Michael "	50	30	10,031	12,043			
Ostern 1836	50	30	12,044	13,446	26	12	—
Michael "	40	30	13,453	15,062			
" "	10	32	235	649	28	—	—

Nachbemerkte Schuldscheine sind nach dem bisherigen Tilgungsplane zu bezahlen: im Termin	Stück	zu Thaler	von Num.	bis mit Num.	werden im Jahre 1833 eingelöset nach dem Satze von Thlr.	Gr.	Pf.
Ostern 1837	47	32	695	3,131	27	8	—
Michael ·	47	32	3,149	5,740			
Ostern 1838	47	32	5,824	7,603	26	12	—
Michael ·	47	32	7,604	10,129			
Ostern 1839	47	32	10,161	12,737	25	12	—
Michael ·	27	32	12,739	15,064			
· ·	20	33	237	1,063	25	18	—
Ostern 1840	46	33	1,190	3,559	25	—	—
Michael ·	46	33	3,560	5,627			
Ostern 1841	46	33	5,666	8,246	24	6	—
Michael ·	46	33	8,485	12,148			
Ostern 1842	40	33	12,149	15,065	23	8	—
· ·	5	35	125	277	24	12	—
Michael ·	43	35	439	2,702			
Ostern 1843	43	35	2,703	5,577	23	14	—
Michael ·	43	35	5,578	8,225			
Ostern 1844	43	35	8,227	10,035	22	15	—
Michael ·	43	35	10,050	12,152			
Ostern 1845	43	35	12,153	13,902	21	18	—
Michael ·	17	35	14,328	15,067			
· ·	25	37	79	1,355	22	18	—
Ostern 1846	41	37	1,356	3,416	22	—	—
Michael ·	41	37	3,582	6,039			
Ostern 1847	41	37	6,057	8,886	21	6	—
Michael ·	41	37	8,887	10,336			
Ostern 1848	41	37	10,350	12,166	20	12	—
Michael ·	41	37	12,167	14,817			
Ostern 1849	5	37	14,840	15,069	19	20	—
· ·	34	39	39	1,582	20	12	—
Michael ·	39	39	1,583	3,698			
Ostern 1850	39	39	3,703	6,029	19	21	—
Michael ·	39	39	6,042	7,650			
Ostern 1851	39	39	7,651	10,193	19	3	—
Michael ·	39	39	10,224	12,469			
Ostern 1852	28	39	12,494	15,071	18	12	—
· ·	10	40	40	110	18	20	—
Michael ·	38	40	111	937			

Nachbemerkte Schuldscheine sind nach dem bisherigen Tilgungsplane zu bezahlen: im Termin	Stück	zu Thaler	von Num.	bis mit Num.	werden im Jahre 1833 eingelöset nach dem Satze von Thlr.	Gr.	Pf.
Ostern 1853	38	40	943	2,118	18	4	—
Michael .	38	40	2,119	3 022			
Ostern 1854	38	40	3 023	3,586	17	12	—
Michael .	38	40	3,659	4.702			
Ostern 1855	38	40	4,703	5,370	16	20	—
Michael .	38	40	5,374	6,135			
Ostern 1856	38	40	6,136	8,182	16	4	—
Michael .	38	40	8,298	9,746			
Ostern 1857	38	40	9.747	11,670	15	12	—
Michael .	38	40	12,168	13,182			
Ostern 1858	26	40	13,227	15,072	15	4	—
. .	11	42	81	1,318	15	13	—
Michael .	36	42	1,326	2,641			
Ostern 1859	36	42	2,642	5,029	15	3	—
Michael .	36	42	5,358	7,663			
Ostern 1860	36	42	8,011	9 740	14	12	—
Michael .	36	42	9,741	11,428			
Ostern 1861	36	42	11,451	13,583	13	21	—
Michael .	15	42	13,589	15,074			
. .	20	44	262	1,718	14	16	—
Ostern 1862	34	44	1,798	4,782	14	—	—
Michael .	34	44	4,783	7,172			
Ostern 1863	34	44	7,179	9,911	13	12	—
Michael .	34	44	9,912	12,190			
Ostern 1864	30	44	12,591	15,076	13	—	—
. .	4	46	157	267	13	16	—
Michael .	32	46	322	2,023			
Ostern 1865	32	46	2,076	4,281	13	3	—
Michael .	32	46	4.282	6,521			
Ostern 1866	32	46	6,920	8,425	12	14	—
Michael .	32	46	8,426	10,376			
Ostern 1867	32	46	10,380	12,552	12	2	—
Michael .	29	46	12,693	15,078			
. .	3	48	119	131	12	16	—
Ostern 1868	31	48	270	2,459	12	4	—
Michael .	31	48	2,460	4,382			

Nachbemerkte Schuldscheine sind nach dem bisherigen Tilgungsplane zu bezahlen:					werden im Jahre 1833 eingelöset nach dem Satze von		
im Termin	Stück	in Thaler	von Num.	bis mit Num.	Thlr.	Gr.	Pf.
Ostern 1869	31	48	4,383	5,590	11	16	—
Michael „	31	48	5,706	8,611			
Ostern 1870	31	48	8,910	10,241	11	4	—
Michael „	31	48	10,315	12,311			
Ostern 1871	31	48	12,464	14,387	10	16	—
Michael „	10	48	14,602	15,080			

Dresden, am 21. Mai 1833.

Finanz-Ministerium.

gez. von Zeschau.

Ausgegeben am 25. Mai 1833.

No. 76. Aufforderung an den zur Kriegs-Reserve entlassenen Unteroffizier Haine vom 18. Infanterie-Regiment. I. M. 1512.

Das Königliche Kommando des 18. Infanterie-Regiments in Posen hat den gegenwärtigen Aufenthalt des früher in diesem Regimente gestandenen und von demselben im Jahre 1819 nach Fröbel bei Glogau zur Krieges-Reserve entlassenen Unteroffizier Joseph Haine, nicht ermitteln können, da demselben aber an der Erlangung dieser Kenntniß gelegen ist, weil der ꝛc. Haine der nächste Expektant zu einem gegenwärtig zu vererbenden eisernen Kreuze 2. Klasse ist, so fordern Wir den vorerwähnten Unteroffizier Joseph Haine hierdurch auf,

seinen gegenwärtigen Aufenthalt spätestens binnen 3 Monaten dem Königl. Kommando 18. Infanterie-Regiments in Posen anzuzeigen, widrigenfalls über die ihm zugedachte Ordensverleihung anderweit disponirt werden wird.

Zugleich werden die Orts-Behörden hiermit veranlaßt, sein etwaiges Ableben, unter Beifügung der nöthigen Beweismittel, dem benannten Königl. Infanterie-Regiments-Kommando ungesäumt anzuzeigen.

Liegnitz, den 17. Juni 1833.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Oekonomie-Commissarius Wüsthoff zu Ober-Gorpe ist als Polizei-Distrikts-Commissarius im Saganschen Kreise bestätigt worden.

Desgleichen die zu Mitgliedern des Magistrats-Collegii zu Freystadt gewählten Rathmänner, Destillateur Strauß, Tuchfabrikant Bartsch, Riemermeister Hesse, Färber Siegel und Weißgerber Scholz.

Der bisherige Schuladjuvant Geisler zu Kesselsdorf wurde zum Schullehrer in Kosel, Bunzlauschen Kreises, befördert;

der Seminarist Lange zum Schuladjuvanten in Neukirch, Schönauschen Kreises, ernannt;

der interimistische Schullehrer Beyer in Waltersdorf, Schönauer Kreises, und der interimistische Schuladjuvant Igel in Wünschendorf, Löwenbergschen Kreises, erhielten die definitive Bestätigung.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat Juli 1833.

Witterung.

Die ungewöhnliche Hitze, welche im letzten Drittel des Juni eingetreten war, dauerte nur noch während der ersten Tage des Juli fort. Vom 4ten ab fanden mäßigere Wärmegrade statt, die bis zur Mitte des Monats anhielten. Die zweite Hälfte des Monats begann mit kühler Witterung, welche bei öfteren Regenschauern bis zu Ende des Monats fortdauerte.

Die Feuchtigkeit der Atmosphäre war gemäßigt dergestalt, daß davon weder ein Mangel noch ein Uebermaaß statt hatte.

Gewitter waren in der ersten Hälfte des Monats ziemlich häufig. Einige derselben führten auch Schloßen mit sich, die auf mehreren Feldmarken, namentlich denen zu Baumgarten, Bolkenhainschen Kreises, zu Doberwitz, Weckelwitz und Brieg, Glogauschen Kreises, und zu Tschischdorf und Waltersdorf, Löwenbergschen Kreises, mehr und minder erheblichen Schaden an den Feldfrüchten verursachten.

Die mittlere Barometerhöhe betrug 27 Zoll 8 Linien.

Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen recht günstig. Die Zahl der Kranken, die Sterblichkeit waren gering. Am häufigsten waren katarrhalische und rheumatische Affektionen.

Ohngeachtet der ungewöhnlichen Hitze und der darauf folgenden niederen Temperaturen ist die einheimische Cholera seltener, als unter diesen Umständen gewöhnlich der Fall zu seyn pflegt, wahrgenommen worden, und von sehr gutartigem Verlaufe gewesen.

Pockenfälle kamen vor im Kreise Görlitz, in einem Orte bei einem Individuo, im Kreise Bolkenhain, in drei Orten bei 3 Individuen, im Kreise Bunzlau in einem Orte bei einem Individuo.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen recht günstig.

Im Buschvorwerke bei Niebusch, Freistädter Kreises, kam die Magen-Seuche beim Rindvieh zum Ausbruch, woran binnen Monatsfrist sieben Kühe fielen.

Verdienstliche Handlungen.

Zu Gräbel, Bolkenhainer Kreises, war ein Kind des Freihäuslers Tietze ins Wasser gefallen, wurde aber noch zu rechter Zeit durch die Freihäuslerin Sturm mit einiger Gefahr vom Ertrinken gerettet.

In der Nacht vom 1. zum 2. Juli zündete der Blitz das Gesindehaus auf dem herrschaftlichen Hofe zu Ober-Thiemendorf, Laubaner Kreises. Dieses Gebäude wurde ein Raub der Flammen, die übrigen Gebäude des Hofes aber sind unversehrt geblieben. Das Gesinde rettete sämmtliches Vieh, und was es sonst noch von dem Eigenthum seiner Herrschaft den Flammen zu entziehen vermochte, ohne an seine eigene Habe zu denken, daher es durch den Brand seine sämmtlichen Kleider und übrigen Habseligkeiten verlor. Die ausgezeichnete Treue dieser Dienstboten wird hierdurch von Uns gern öffentlich belobiget.

Zu Glogau fuhr am 28. Juni d. J. ein mit Menschen besetzter kleiner Kahn an ein befrachtetes großes Oderschiff, und stürzte um. Der Unteroffizier Zeigträger, von dem Füsilier-Bataillon des 7. Infanterie-Regiments, rettete alle Verunglückten, ertrank aber zuletzt selbst, und wurde erst nach einer Stunde in der Oder aufgefunden. Leider blieben alle Wiederbelebungs-Versuche an ihm erfolglos.

Möge er jenseits den Lohn für seine edle menschenfreundliche Selbstaufopferung finden. Liegnitz, den 4. August 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung der Berechtigten zur Dr. Matthäischen Stipendiat-Stiftung.

Der hieselbst am 13. März 1783 verstorbene Doctor medicinae Johann Gotthold Matthäi hat in seinem nachgelassenen am 18. desselben Mon. und Jahres eröffneten Testamente, mit einem zu 4 pro Cent verzinsbarer Kapitale per 1200 Rthlr. eine Stipendiat-Stiftung in der Art begründet, daß die Zinsen dieses Kapitals auf drei Jahre hintereinander vorzugsweise einem Studirenden der evangelisch-lutherischen Confession, entweder aus seiner Verwandschaft, oder aus der des hieselbst den 8. März 1814 verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Leberecht Dionysius zugewendet werden sollen. Um nun dieser wohlgemeinten Absicht des Verstorbenen möglichst zu entsprechen, schlägt das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht als die oberaufsehende Verwaltungs-Behörde dieser Stiftung hiermit den Weg der öffentlichen Bekanntmachung ein, und fordert etwanige Stiftungsberechtigte auf, sich unverweilt unter Vorlegung gehöriger Legitimations-Ausweise in beglaubter Form zu den hiesigen Akten zu melden. Glogau, den 9. Juli 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Schriftempfehlung.

Das Schriftchen: A. B. C. der Naturbeschreibung
„als erster Cursus derselben in Stadt- und Landschulen rc. rc. von dem
„Verfasser des A. B. C. der Erdbeschreibung. Löwenberg 1833."
wird für den angegebenen Zweck als brauchbar empfohlen.

Liegnitz, den 17. August 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 34.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 35.

Liegnitz, den 31. August 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Es ist in der neuesten Zeit vielfach wahrgenommen worden, daß Wirthschafts-Beamte sich das Prädikat als Ober-Amtmann willkührlich beilegen. Diese Anmaaßung darf um so weniger gestattet werden, als jenes Prädikat nur durch Königliche Verleihung erworben werden kann, und deshalb der, welcher sich dasselbe beilegt, in die im Allgemeinen Landrecht II. Titel 20. §. 1397. bestimmte Strafe verfällt.

Wir machen dies zur Warnung hierdurch bekannt.

Liegnitz, den 6. August 1833.

No. 77. Warnung wegen willkührlicher Anmaaßung des Prädikats Ober-Amtmann. I. P. 7564.

Der dem Schuhmachergesellen Franz Oswald Thomas aus Landeshut von Uns unterm 16. Januar v. J. sub No. 2. ertheilte Reisepaß wird hiermit, da der Inhaber desselben in Ungarn gestorben, und dieser Paß bei dem Verstorbenen nicht vorgefunden worden, als ungültig erklärt, worauf Wir alle Paß-Polizei-Verwaltungs-Behörden aufmerksam machen.

Liegnitz, den 12. August 1833.

No. 78. Bekanntmachung, wegen eines ungültigen Reisepasses für den Schuhmachergesellen Thomas. I. P. 7750.

Die, nach vorjähriger Bedeckung durch Beschäler aus dem Königl. Landgestüt, erzeugten, im laufenden Jahre gebornen Fohlen sollen in der zeither statt gefundenen Art gebrannt werden, daher diese Fohlen jeden Alters, wo die Mutterstuten bedeckt worden, in folgender Ordnung zu stellen sind.

Auf der Station

zu Schlauphof	den 3. Oktober d. J.	}	früh
Klein-Kriechen, Lübn. Kr.	„ 7. „ „	}	um
Seedorf, Liegnitzschen Kr.	„ 8. „ „	}	9 Uhr.

No. 79. Wegen des Brennens der von Königl. Beschälern erzeugten Stuten, und wegen Konsignirung der, künftig, gegen Freischeine zur Beschälung zuzulassenden Stuten. I. P. 7261. 7679.

Nieder-Thomaswaldau, Bunzl. Kreises,	den 9.	Oktober	d. J.	früh um 9 Uhr
Döbschütz, Görlitzschen Kr.	= 11.	=	=	
Saabor am Hammer	= 16.	=	=	
Kolzig, Grünbergschen Kr.	= 17.	=	=	
Karolath, Freistädsch. Kr.	= 18.	=	=	
Grabig, Glogauschen Kr.	= 21.	=	=	
Klein-Obisch, Glog. Kr.	= 23.	=	=	

Dringend laden Wir die Eigenthümer der Fohlen ein, daß sie solche zum Brennen stellen, die Herren Kreis-Landräthe aber fordern Wir auf, den Pferdezüchtern anzuempfehlen, daß sie ihre von Königl. Gestütshengsten gefallenen Fohlen zu den bestimmten Terminen des Fohlenbrennens sistiren. Die Vortheile dieser Maasregel sind lediglich auf Seiten des Pferdezüchters. Der Vorsteher des Gestüts kann nur nach den Fohlen die Güte der Hengste beurtheilen und wird dadurch veranlaßt, die richtige Wahl für den bestehenden Stutenschlag zu treffen. Ueberdem hat das, mit dem Gestütsbrande bezeichnete, Pferd für jeden Käufer einen höhern Werth, es giebt ihm die Gewißheit der edlern Abkunft, auch finden diese Pferde eine vorzugsweise Berücksichtigung beim Kauf, Seitens der Remonte-Kommission.

Bei Gelegenheit des Füllen-Einbrennens hinsichtlich an den vorstehend genannten Orten und Tagen, wird die Konsignation der guten fehlerfreien Stuten, welche kleinen ländlichen Grund-Eigenthümern und Ackerbautreibenden Bürgern der kleinen Städte gehören und in der kommenden Beschälzeit unentgeldlich durch die Beschäler aus Königl. Landgestüt gedeckt werden können, mit bewirkt werden.

Von dem Landgestüts-Stallmeister, Herrn von Knobelsdorf, werden sodann auf die tüchtig befundenen Stuten, Freizettel ausgestellt, und dabei besonders diejenigen berücksichtigt werden, die, laut Sprungzettel, schon von Königl. Landbeschälern abstammen oder mit dem Brandzeichen versehen sind.

Die Gegenwart des betreffenden Königl. Landraths oder eines Stellvertreters, an den bezeichneten Tagen und Orten stellt sich als nützlich dar; jedenfalls muß aber ein Gensd'arm auf Ort und Stelle beordert werden, welcher, bei vorkommenden Unrichtigkeiten der Abfohlungsregister, am leichtesten Auskunft geben kann, da die Resultate dazu im betreffenden Kreise von dem Gensd'arm gesammelt werden. Liegnitz, den 13. August 1833.

N. 80. Jahrmarkts-Verlegung zu Polkwitz. I. G. 2470.

Es ist für angemessen erachtet worden, dem Antrage des Magistrats zu Polkwitz zu willfahren, daß der nach dem Kalender am 22. und 23. September l. J. statt finden sollende Jahrmarkt nicht an diesen Tagen, sondern den 25. und 26. September l. J. abgehalten werde, von welcher Abänderung das Handeltreibende Publikum hierdurch benachrichtet wird.

Liegnitz, den 20. August 1833.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen des Wörterbuchs der althochdeutschen Sprache.

Der Regierungsrath und Professor Dr. Graff zu Berlin, beabsichtet, ein Werk unter dem Titel:

Althochdeutscher Sprachschatz, oder Wörterbuch der altdeutschen Sprache, auf Subscription herauszugeben, in welchem die ursprüngliche Bedeutung und Form unserer heutigen Wörter, so wie der Zusammenhang des deutschen Sprachstammes mit den ihm verwandten älteren Sprachen, durch eine vollständige Sammlung aller, uns aufbewahrten hochdeutschen Wörter, Redensarten, Wortbildungen und Flexionen nachgewiesen ist, unmittelbar nach den ältesten handschriftlichen Quellen etymologisch und grammatisch bearbeitet.

Die Subscription auf dieses zwischen 400 und 500 Bogen starke, in 6 — 7 Jahren vollständig zu beendigende Werk, welches in Lieferungen zu 15 Bogen in groß 4. erscheinen wird, beträgt 1 Rthlr. für jede Lieferung.

Nach den Proben, welche der auf dem Gebiete der deutschen Sprachforschung bereits rühmlich bekannte Verfasser von seiner Arbeit mitgetheilt hat, verspricht das angekündigte Werk die wichtigsten Aufschlüsse über das Wesen der deutschen Sprache, und berechtigt zu der Erwartung, daß es ein sehr bedeutendes Beförderungsmittel zum richtigen Verständniß vieler bis jetzt dunkelen oder in ihrem wahren Sinne verkannten Wörter werden wird.

Höherer Veranlassung zufolge, machen Wir die Freunde der Althochdeutschen Sprache auf dieses Werk aufmerksam. Liegnitz, den 13. August 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung des Leitfadens für den Unterricht im Lesen ic. von Kawerau.

Auf die Erscheinung des empfehlenswerthen Leitfadens für den Unterricht im Lesen nebst vorangeschickter kurzer Lautlehre zur Belehrung des Lehrers ic. ic. von dem Seminariendirektor Kawerau, in ater verbesserter Auflage. Liegnitz bei Kuhlmey 1833. (15 Sgr.) werden Elementar-Schullehrer hierdurch aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 16. August 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung der Justizrath Fürstenthalschen Schrift „der Schiedsmann."

Das Publikum wird hierdurch auf das von dem Königlichen Justizrath und Ober-Landes-Gerichts-Assessor Johann August Ludwig Fürstenthal in Neisse unter dem Titel „der Schiedsmann" herausgegebene Hand- und Formularbuch zum Gebrauch sowohl für Schiedsmänner, als auch für Partelen, welche sich an die Schiedsmänner wenden wollen, aufmerksam gemacht

Liegnitz, den 27. August 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Königliches Musik-Institut zu Berlin.

Das Königliche Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1. Unterricht im Orgelspiel,
2. Vortrag über die Construktion der Orgel,
3. Unterricht im Klavierspiel,
4. Theorie der Musik, bestehend
   a. in der Harmonielehre,
   b. in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5. Gesang-Unterricht,
6. Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sey;
3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe;
4. daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeldlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne;
5. daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königliche Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weiteren Bescheid zu erwarten hat;
6. daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Direktors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lektionen gestattet werden kann. Berlin, den 20. Juli 1833.

(gez.) A. W. Bach,

Direktor des Königlichen Musik-Institutes, Papenstraße No. 10.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 35.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 36.

Liegnitz, den 7. September 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 81.
Die diesjährigen Remonte-Märkte im Liegnitzer Regierungs-Bezirk betreffend.
I. M. 2116.

Auch in diesem Jahre sollen die zur Remontirung der Armee nöthigen Pferde auf den dazu angeordneten Märkten durch eine besondere Kommission unterm Vorsitze des inaktiven Majors Herrn von Dassel, dem der Rittmeister Herr von Schultz vom 4ten Ulanen-Regimente als erster Hülfs-Offizier beigegeben ist, angekauft werden, und Wir machen hiermit bekannt, daß im Liegnitzer Regierungs-Bezirke, die diesfälligen Ankaufs-Märkte:

1) zum 30. September d. J. in Jauer,
2) „ 1. Oktober d. J. in Liegnitz,
3) „ 2. „ „ „ Haynau,
4) „ 3. „ „ „ Beuthen a. O.,
5) „ 4. „ „ „ Freistadt, und
6) „ 5. „ „ „ Grünberg

anberaumt worden sind.

Nach geschlossenem Markte, werden die erhandelten Pferde, sofort zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Ueber die erforderliche Eigenschaften der zu stellenden Pferde, so wie die sonstigen Bedingungen bei diesem Kauf, kann dagegen nur auf die in früheren Jahren erlassene Bekanntmachungen verwiesen werden, und es wird nur noch bemerkt, daß die Kommission beauftraget ist, vier- und fünfjährige Pferde, wenn sie auch ge- nur nicht verbraucht sind, den sonstigen Eigenschaften eines Artillerie-Zugpferdes aber entsprechen, zu kaufen.

Indem Wir die Herren Pferdezüchter nunmehro darauf aufmerksam machen, erwarten Wir, daß sie bei den sich sonst so vortheilhaft stellenden Bedingungen, dergleichen zum Militairdienst geeignete Pferde, auf die bezeichneten Marktorte zahlreich zur Auswahl bringen werden.

Die Herren Landräthe, in deren Kreisen diese Remonte-Märkte abgehalten werden, verpflichten Wir aber noch hiermit, denselben, so wie dies im vorigen Jahre statt gefunden hat, persönlich beizuwohnen, und gleich nach deren Ablaufe, Uns anzuzeigen, wie viel Pferde, von wem und zu welchen Preisen gekauft wurden.

Liegnitz, den 29 August 1833.

No. 82. Prämien-Verheissung auf Entdeckung von Räubern. I. P. No. 8413.

In der Nacht vom 16. zum 17 d. M. ist der Getreidehändler Sauermann zu Liebichau, Bunzlauer Kreises, von 5 unbekannten Räubern in seiner Wohnung überfallen, verwundet, nebst den Seinigen geknebelt, und einer Summe von 1230 Thalern gewaltsam beraubt worden. Demjenigen, welcher einen dieser Räuber dergestalt nachweist, daß er zur Criminal-Untersuchung gezogen werden kann, verheissen Wir eine Prämie von Funfzig Thalern.

Liegnitz, den 30. August 1833.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Chausseegeld-Erhebung zwischen den Punkten Schweidnitz, Landeshut, und Ober Wüstegiersdorf.

In Folge der Regulirung der Chausseegeld-Erhebung auf den Straßen zwischen den Punkten Schweidnitz, Landeshut und Ober Wüstegiersdorf soll in Gemäßheit höherer Bestimmung auf der Chausseestrecke zwischen Waldenburg und Landeshut, welche über 2½ Meilen lang ist, das Chausseegeld vom 1. Oktober d. J. ab, bei der Barriere zu Hermsdorf wie bisher für 1 Meile, bei der Barriere zu Schwarzwaldau aber für 1½ Meile eingehoben werden.

Das betheiligte Publikum wird hiermit von dieser Einrichtung in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 27. August 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Berichtigung wegen der den Ersatz- und Landwehrbehörden von Urtheilssprüchen gegen Schiffsleute zu machenden Mittheilungen.

Mit Beziehung auf das Publikandum vom 11. Januar d. J. (Amts-Blatt 1833, No. 6, Pag. 41), die den Ersatz- und Landwehrbehörden von Urtelssprüchen gegen Schiffsleute zu machenden Mittheilungen betreffend, bringen wir ad Rescriptum Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 11. Juli d. J. nachträglich zur Kenntniß:

daß in jenem Publikando, so wie in der Circular-Verfügung vom 22. December 1832 auf die es sich gründet, durch einen Schreibfehler statt des Titels 8, der Titel 20, Th. II. des Allg. Landrechts in Bezug genommen worden.

Es sind daher den Königlichen Ersatz- und Landwehrbehörden beglaubte Abschriften mitzutheilen, wenn Urtheilssprüche gegen die auf Seereisen be-

griffenen Schiffleute wegen eines in den §§ 1606 bis 1616 Th. II. Tit. 8 des Allgem. Landrechts verbotenen Vergehens abgefaßt werden.

Glogau, den 30. Juli 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die bei Majorennitäts-Erklärungen zu erhebenden und zu berechnenden Kosten betr.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes Gerichts und Pupillen-Collegii wird bekannt gemacht, daß, zufolge eines Rescripts des Hohen Justiz-Ministerii vom 22. Juli d. J. die sogenannten Geheimen Kanzlei-Gebühren und resp. Prozeßgelder, welche bisher von den Untergerichten bei von ihnen ertheilten Majorennitäts-Erklärungen, auf Grund besondern Circulars vom 29. August 1808 und Publicandi vom 17. Mai 1822 (Amtsblatt 1822 No. 22. Seite 146.) zur hiesigen Salarien-Kasse abgeführt worden sind, von jetzt ab und für die Zukunft wegfallen und diesemnach es der Einsendung der Majorennitäts-Erklärungen und der Anzeigen von dem Vermögens-Betrag der mit der Venia aetatis betheilten Individuen nicht ferner bedarf. Zugleich werden indeß auch erwähnte, sämmtliche Behörden gemessenst angewiesen, bei Berechnung der Kosten für die Majorennitäts-Erklärungen, sich streng und genau nach den hiefür bestehenden, ausdrücklichen Bestimmungen der betreffenden Sportel-Taxe vom 23. August 1815 zu richten, und über die hiernach statthaften Ansätze in keinem Fall hinauszugehen.

Glogau, den 13. August 1833.

Königliches Ober-Landes-Gericht und Pupillen-Collegium von Niederschlesien und der Lausitz.

Die Ausstellung der Atteste über das nachträglich eingegangene reservirte Postporto betr.

Nachstehendes, die im Amtsblatt 1827 No. 48. Seite 273 abgedruckte, die Verrechnung des eingegangenen reservirten Porto's betreffende Justiz-Ministerial-Verordnung vom 18 Oktober 1827 modificirendes Justiz-Ministerial-Rescript vom 8. Juli 1833:

„Es hat sich ergeben, daß die Ausstellung der Atteste über das nachliquidirte und der Post vergütigte Porto, wenn dieselbe streng nach der in dem Rescripte vom 18. Oktober 1827 (Jahrbücher Band 30. S. 378.) enthaltenen Anweisung und der Wahrheit gemäß erfolgt, mit schwer zu beseitigenden Weiterungen verbunden ist.

Im Einverständniß mit dem Herrn General-Postmeister und der Königlichen Ober-Rechnungskammer bestimmt daher der Justiz-Minister, daß zur Ertheilung der desiderirten Atteste nicht die Prüfung jeder Position, worauf sich das Attest gründet, erforderlich ist, es vielmehr genügen soll, wenn die, das Attest ausstellende oder beglaubigende Behörde vor dessen Vollziehung nur probeweise einige der Positionen, welche die Summe des abzuliefernden, in dem Atteste bemerkten Postgeldes konstituiren, mit den

Couverts- und Annotations-Büchern über das gestundete und nachliquidirte Porto vergleicht, und dabei keine Abweichungen findet.

Hiernach ist es nicht mehr nöthig, künftig das Attest dahin auszustellen:

daß das vom 1. Januar 1828 reservirte, von den Partheien eingezogene, Porto mit den, von den Postämtern auf den Couverts und in den Portolisten verzeichneten Porto-Beträgen, so wie solche nach dem Reglement vom 9. April 1804 notirt sind, übereinstimme,

sondern nur dahin:

daß das vom 1. Januar 1828 reservirte, von den Partheien eingezogene Porto mit den, von den Postämtern auf den Couverts und in den Portolisten verzeichneten Porto-Beträgen, so wie solche nach dem Reglement vom 9. April 1804 notirt sind,

nach Ausweis der probeweise vorgenommenen Vergleichungen übereinstimme,"

wird den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Glogau, den 13. August 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Wir haben den nachstehenden Candidaten der Theologie:

Moritz Rösler aus Görlitz, 27 Jahr alt,
Carl Ferdinand Rehfeld aus Breslau, 26½ Jahr alt,
Heinrich Moritz Komitsch aus Popschütz bei Neustädtel, 24½ Jahr alt,
Benjamin August Wagner aus Reichenbach, 26 Jahr alt,
Herrmann Albrecht Theodor Nürnberger aus Aslau bei Hainau, 26 Jahr alt,
Johann Koßling aus Geierswalde, bei Hoyerswerda, 26¼ Jahr alt,
August Ehrenfried Haupt aus Breslau, 28½ Jahr alt,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, und machen solches hiermit öffentlich bekannt.

Breslau, den 12. August 1833.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betreffend die Loos'sche Schrift über Münzen.

Auf die, höhern Orts empfohlene Schrift des Herrn General-Münz-Wardein Münzrath Loos,

„die Kunst, falsche Münzen zu erkennen, Berlin, 1828 bei Reimer",

machen Wir diejenigen ganz besonders aufmerksam, welche mit der Verwaltung von Kassen beauftragt sind. Liegnitz, den 20. August 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 36.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 37.

Liegnitz, den 14. September 1833.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Erleichterung des Verkehrs mit dem Königreich Polen ꝛc. wegen Abwehrung der Rinderpest.

Seitens des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei, sind auf meinen Antrag vorläufig die nachstehenden Abänderungen der zur Zeit gegen das Königreich Polen, die freie Stadt Krakau und die Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Provinzen Gallizen, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien zur Abwehrung der Rinderpest, in Gemäßheit des Patents vom 2. April 1803, fortbestehenden Grenzsperre genehmigt worden:

1) das bisherige Verbot, nach welchem Schaafvieh jeder Art aus den genannten Nachbarländern gar nicht eingeführt werden durfte, wird hierdurch aufgehoben und Schaafvieh künftig, in sofern durch glaubhafte Atteste dargethan wird, daß in den Orten und Gegenden, aus welchen es kommt und durch welche es getrieben worden, die Rinderpest nicht herrscht, auch in neuerer Zeit nicht geherrscht hat, jedoch nur über die Zoll-Aemter Landsberg, Bodzanowitz, Jast, Berunzabrzeg, Klingebeutel und Wachtel-Kunzendorf eingelassen. Zur Zerstörung des demselben möglicher Weise noch anklebenden Giftstoffes ist jedoch für nothwendig befunden worden, das auf den genannten Punkten einzuführende Schaafvieh an der Grenze oder doch möglichst in deren Nähe einer Desinfection in der Art zu unterwerfen, daß jedes einzelne Stück bei gelinder Witterung im freien Wasser, sonst aber in einem mit lauwarmem Wasser gefüllten Botrig mit dem ganzen Körper bis an den Kopf mehrere Minuten hindurch unter dem Wasserspiegel gehalten und während dieser Zeit die ganze Körperfläche mit Einschluß des Kopfes, stark gerieben und gewaschen wird. Nur bei veredeltem Zuchtschaaf-Vieh, bei welchem die Besichtigung durch einen Sachverständigen, Behufs Feststellung des Gesundheitszustandes, genügt, unterbleibt dieses Reinigungsverfahren, dessen Kosten derjenige, welcher das Vieh

Vieh bringt, zu tragen hat. Die Begleiter solchen Schaafviehes sind in eben der Art, wie dies hinsichtlich der Begleiter von eingehendem Schwarzvieh bereits vorgeschrieben ist, zu reinigen.

2) Wildfelle jeder Art und Bettfedern, sollen ebenfalls in gehöriger Verpackung zugelassen werden, sobald durch glaubwürdige Atteste dargethan wird, daß sie aus solchen Gegenden kommen, in denen die Rinderpest nicht herrscht.

Indem ich diese Bestimmungen, denen, wie mir verheißen worden, bald noch erleichternde folgen sollen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß es hinsichtlich des Verkehrs mit dem Königreich Böhmen, bei der bisherigen gänzlichen Befreiung desselben von allen durch die Besorgniß vor Einschleppung der Rinderpest hervorgerufenen sanitätspolizeilichen Beschränkungen verbleibt.

Breslau, den 5. September 1833.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. von Merckel.

Die Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark betreffend.

Im Verfolg einer Bekanntmachung vom 5. December 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark zu Berlin, und der nächste Kommunal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15. November d. J. eröffnet werden wird, und daß die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, ingleichen die Kreise und Kommunen diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen wünschen möchten, bei den resp. Vorsitzenden Herrn Domherrn von Erxleben auf Selbelang und Herrn Landrath von Waldow auf Fürstenau anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden haben.

Berlin, den 1. September 1833.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
(gez.) von Bassewitz.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 83.
Die diesjährigen Remonte-Märkte im Liegnitzer Regierungs-Bezirk betreffend.
I. M. 2116.

Auch in diesem Jahre sollen die zur Remontirung der Armee nöthigen Pferde auf den dazu angeordneten Märkten durch eine besondere Kommission unterm Vorsitze des inaktiven Majors Herrn von Dassel, dem der Rittmeister Herr von Schultz vom 4ten Ulanen-Regimente als erster Hülfs-Offizier beigegeben ist, angekauft werden, und Wir machen hiermit bekannt, daß im Liegnitzer Regierungs-Bezirke, die diesfälligen Ankaufs-Märkte:

1) zum 30. September d. J. in Jauer,
2) " 1. Oktober d. J. in Liegnitz,
3) " 2. " " " Haynau,
4) " 3. " " " Beuthen a. O.,

5) zum 4. Oktober d. J. Freistadt, und
6) = 5. = = = Grünberg

anberaumt worden sind.

Nach geschlossenem Markte, werden die erhandelten Pferde, sofort zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Ueber die erforderliche Eigenschaften der zu stellenden Pferde, so wie die sonstigen Bedingungen bei diesem Kauf, kann dagegen nur auf die in früheren Jahren erlassene Bekanntmachungen verwiesen werden, und es wird nur noch bemerkt, daß die Kommission beauftraget ist, vier- und fünfjährige Pferde, wenn sie auch ge- nur nicht verbraucht sind, den sonstigen Eigenschaften eines Artillerie-Zugpferdes aber entsprechen, zu kaufen.

Indem Wir die Herren Pferdezüchter nunmehro darauf aufmerksam machen, erwarten Wir, daß sie bei den sich sonst so vortheilhaft stellenden Bedingungen, dergleichen zum Militairdienst geeignete Pferde, auf die bezeichneten Marktorte zahlreich zur Auswahl bringen werden.

Die Herren Landräthe, in deren Kreisen diese Remonte-Märkte abgehalten werden, verpflichten Wir aber noch hiermit, demselben, so wie dies im vorigen Jahre statt gefunden hat, persönlich beizuwohnen, und gleich nach deren Ablaufe, Uns anzuzeigen, wie viel Pferde, von wem und zu welchen Preisen gekauft wurden.

Liegnitz, den 29 August 1833.

No. 84.
Berichtigung einiger Druckfehler in der Arzneitaxe pro 1833.
I. P. 8414.

Bei dem Abdruck der Arzneitaxe für das Jahr 1833 haben sich bei nachbenannten Positionen Druckfehler eingeschlichen, welche folgendermaaßen zu berichtigen sind:

1. Pag. 4. bei Bismuth. nitric praec. soll der ausgeworfene Preis von 3 Sgr 8 Pf. nicht wie in der Taxe irrig angegeben ist, für 1 Unze, sondern für eine Drachme gelten, wogegen die für die nachfolgenden, sub B. noch aufgeführten Positionen ausgeworfenen Preise sich wieder auf eine Unze beziehen.
2. Pag. 26. die für die hier aufgeführten Wurzeln von Radix Alcannae bis Radix Belladounae gr. mod pulv. ausgeworfenen Preise beziehen sich nicht auf 1 Drachme, sondern auf eine Unze, daher bei diesen sämmtlichen Positionen statt 1 Drachme 1 Unze zu setzen ist

Wir fordern die Besitzer der Taxe pro 1833 auf, hiernach die oben bezeichneten Druckfehler zu berichtigen.

Liegnitz, den 4. September 1833.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bei dem Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorat von Schlesien

beschäftigte bisherige Regierungs-Assessor von Pommer-Esche, ist mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents zum Regierungs-Rath ernannt.

Breslau, den 30. August 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Der Rentmeister Schmidt zu Primkenau wurde als Polizei-Distrikts-Commissarius im Sprottauschen Kreise, und der Herr Ottomar von Meyer zu Weichau als Polizei-Distrikts-Commissarius im Freystädtischen Kreise bestätiget.

Der Kandidat der Theologie Kunze erhielt die Bestätigung als Diakonus und Rektor in Parchwitz;

desgleichen der Seminarist Petran als Schuladjuvant in Parchwitz;

der Seminarist Welzel als Schuladjuvant in Ober-Waldau, Bunzlauschen Kreises;

der Seminarist Reiche als interimistischer Schuladjuvant in Markersdorf, Görlitzschen Kreises;

der zeitherige Schullehrer zu Borgsdorf, Baumgart, als Schullehrer in Klitschdorf, Bunzlauschen Kreises;

der bisherige interimistische Schuladjuvant Rösler zu Ludwigsdorf, Görlitzschen Kreises, wurde als Cantor und Schullehrer, und der zeitherige interimistische Schuladjuvant Alde zu Ottendorf, Bunzlauschen Kreises, als wirklicher Schuladjuvant bestätiget.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

Der Oekonomie-Verwalter Peschel in Gersdorf, hat die Kirche zu Seidenberg mit einer tuchenen Altar- und Kanzelbekleidung beschenkt.

Der Kirche zu Röchlitz, Goldberg-Haynauschen Kreises, sind von dem Müller Thomas zu der bevorstehenden Orgelreparatur 50 Rthlr. Hypothekenforderung geschenkt und außerdem von einzelnen Gemeindegliedern ein Paar blechene Altarlampen, eine schöne Altarbibel, Altarkerzen, eine neue Kanzelbekleidung von hellblauem Tuche, ein Paar Blumenvasen und ein großes mit einem Kreuz von weißer Seide versehenes Leichentuch verehrt worden.

Zum Pfarrhausbau in Hochkirch, Liegnitzschen Kreises, hat der Kreisdeputirte Hauptmann Schmidt auf Groß-Jänowitz 15 Rthlr. und der Landesälteste von Wille auf Hochkirch 10 Rthlr. zum Geschenk gemacht.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 37.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 38.

Liegnitz, den 21. September 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 85.
Wegen des Brennens der von Königl. Beschälern erzeugten Fohlen, und wegen Konstatirung der, künftig, gegen Freischeine zur Bedeckung zuzulassenden Stuten.
I. P. 7261—7679.

Die, nach vorjähriger Bedeckung durch Beschäler aus dem Königl. Landgestüt, erzeugten, im laufenden Jahre gebornen Fohlen sollen in der zeither statt gefundenen Art gebrannt werden, daher diese Fohlen jeden Alters, wo die Mutterstuten bedeckt worden, in folgender Ordnung zu stellen sind.

Auf der Station

zu Schlaupphof	den	3. Oktober d. J.		früh um 9 Uhr
Klein-Kriechen, Lübn. Kr.	=	7.	= =	
Seedorf, Liegnitzschen Kr.	=	8.	= =	
Nieder-Thomaswaldau, Bunzl. Kreises,	den	9.	= =	
Döbschütz, Görlitzschen Kr.	=	11.	= =	
Saabor am Hammer	=	16.	= =	
Kolzig, Grünbergschen Kr.	=	17.	= =	
Karolath, Freistädsch. Kr.	=	18.	= =	
Grabig, Glogauschen Kr.	=	21.	= =	
Klein-Obisch, Glog. Kr.	=	23.	= =	

Dringend laden Wir die Eigenthümer der Fohlen ein, daß sie solche zum Brennen stellen, die Herren Kreis-Landräthe aber fordern Wir auf, den Pferdezüchtern anzuempfehlen, daß sie ihre von Königl. Gestütshengsten gefallenen Fohlen zu den bestimmten Terminen des Fohlenbrennens sistiren. Die Vortheile dieser Maasregel sind lediglich auf Seiten des Pferdezüchters. Der Vorsteher des Gestüts kann nur nach den Fohlen die Güte der Hengste beurtheilen und wird dadurch veranlaßt, die richtige Wahl für den bestehenden Stutenschlag zu treffen. Ueberdem hat das, mit dem Gestütsbrande bezeichnete, Pferd für jeden Käufer einen höhern Werth, es giebt ihm die

Gewißheit der edlern Abkunft, auch finden diese Pferde eine vorzugsweise Berücksichtigung beim Kauf, Seitens der Remonte-Kommission.

Bei Gelegenheit des Füllen-Einbrennens hinsichtlich an den vorstehend genannten Orten und Tagen, wird die Konsignation der guten fehlerfreien Stuten, welche kleinen ländlichen Grund-Eigenthümern und Ackerbautreibenden Bürgern der kleinen Städte gehören und in der kommenden Beschälzeit unentgeldlich durch die Beschäler aus Königl. Landgestüt gedeckt werden können, mit bewirkt werden.

Von dem Landgestüts-Stallmeister, Herrn von Knobelsdorf, werden sodann auf die tüchtig befundenen Stuten, Freizettel ausgestellt, und dabei besonders diejenigen berücksichtigt werden, die, laut Sprungzettel, schon von Königl. Landbeschälern abstammen oder mit dem Brandzeichen versehen sind.

Die Gegenwart des betreffenden Königl. Landraths oder eines Stellvertreters, an den bezeichneten Tagen und Orten stellt sich als nützlich dar; jedenfalls muß aber ein Gensd'arm auf Ort und Stelle beordert werden, welcher, bei vorkommenden Unrichtigkeiten der Abfohlungsregister, am leichtesten Auskunft geben kann, da die Resultate dazu im betreffenden Kreise von dem Gensd'arm gesammelt werden. Liegnitz, den 13. August 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Erläuterung in Betreff der nachzubringenden Stempel.

In unsere durch das Amtsblatt vom 3. August d. J. No. 31. Seite 206 veröffentlichte Verordnung vom 28. Juny d. J., hat sich in so fern ein Fehler eingeschlichen, daß in der Stelle am Schluße, worin es heißt:

„die in Folge der Stempel-Revisionen nachzubringenden Stempel aber „nach wie vor, blos von den Haupt-Steuer-Aemtern beziehen „dürfen,"

das Wort: Haupt, zur Ungebühr aufgenommen worden ist, indem dasselbe ganz wegfallen muß.

Hiernach ist festgesetzt: daß die Untergerichte unsers Departements, ihren gewöhnlichen Stempelverbrauch, da wo kein Steuer-Amt, wohl aber zum Debit der Stempel-Materialien eine besondere Stempel Receptur besteht, von dem disfälligen Stempel-Distributeur zu entnehmen wohl befugt, und nur die in Folge der Stempel-Revision nachzubringenden Stempel, nach wie vor blos von den Steuer-Aemtern zu beziehen, verpflichtet sind.

Glogau, den 6. September 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wegen eines todt gefundenen neugebornen Kindes.

Am 18. April d. J. wurde auf der Glogau-Saganer Landstraße, eine halbe Meile von Glogau, in einem gemauerten Abzugs-Kanale ein wahrscheinlich durch vorsätzliche Erstickung getödtetes neugebornes Kind weiblichen

Geschlechts, in ein braun-rothes, gelb- und blaustreifiges an zwei Seiten mit Frangen besetztes baumwollnes Frauenzimmer-Halstuch eingehüllt gefunden. Da der Thäter zur Zeit noch unbekannt geblieben, so ersuchen wir alle Behörden und sonst Jedermann dienstergebenst, zu dessen Entdeckung gefälligst mitzuwirken und so weit es möglich, uns über den eigentlichen Hergang des Verbrechens nähere Auskunft zu ertheilen.

Glogau, den 6. September 1833.

Das Königliche Landes-Inquisitoriat.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat August 1833.

Witterung.

Die Witterung war im Monat August ungewöhnlich kühl und regnerisch, und in dieser Beziehung ziemlich gleichmäßig.

In Folge stattgefundener Gewitter, welche von heftigen Regengüssen und strichweise auch von Hagel begleitet waren, hatte sich die Atmosphäre so sehr abgekühlt, daß es in einigen dem Hochgebirge zunächst gelegenen Dörfern namentlich in der Nacht vom 7. zum 8., blattstarkes Eis fror. Am 12. früh sah man den Kegel der Schneekoppe mit frischem Schnee bedeckt, der jedoch in kurzer Zeit sich wieder auflösete. Auch auf der Iser bei Flinsberg hat es einigemal ziemlich stark geschneiet.

Die Luftströmungen erfolgten meistens aus Westen; starke Luftbewegungen hatten häufig statt.

Gesundheitszustand.

Der allgemeine Gesundheitszustand der Menschen war sehr günstig. Die Sterblichkeit war gering, eben so die Zahl der Erkrankungen. Am häufigsten waren katarrhalische und rheumatische Affektionen.

Bei dem Rindvieh, hin und wieder auch beim Schwarzvieh, kam die Maul- und Klauenseuche vor. Bis jetzt ist diese Krankheit gutartig verlaufen, und auf einige wenige Ortschaften beschränkt geblieben.

Liegnitz, den 13. September 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Der Handlung Wrede und Klamroth zu Halberstadt, ist unter dem 7. September 1833 ein Acht hintereinander folgende Jahre, vom Ausfertigungstage an gerechnet, gültiges Patent auf

einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in einzelnen Theilen und deren Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat, die Essigsäure aus Weingeist darzustellen und mit demselben Bleizucker zu erzeugen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Apparate und des zu Grunde liegenden Prinzips zu hindern,

für den ganzen Umfang des Preußischen Staats verliehen worden.

Patentirung.

Dem Fabrikanten und akademischen Künstler Moritz Geiß zu Berlin, ist am 11. September 1833 ein Patent

auf die mittelst Proben nachgewiesene Verbesserung der zum Dachdecken dienenden, aus Metall gefertigten Deck-Platten

für den Zeitraum von Acht hintereinander folgenden Jahren, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse.

Von der Handelsfrau Lange geb. Klammt zu Naumburg am Queis:
a) zu einer Seelenmesse 100 Rthlr.,
b) für die Ortsarmenkasse 200 Rthlr.,
c) für die katholische Schulkasse 50 Rthlr.;

von der Wittwe Sturm geb. Schulz zu Sprottau, der evangel. Kirche daselbst 100 Rthlr. und der städtischen Armen-Kasse 100 Rthlr.

Verdienstliches.

Die Collatur und die Gemeinde zu Königshayn, Görlitzschen Kreises, haben der dasigen Kirche eine schwarze und eine scharlachroth tuchene Altar-Bekleidung zum Geschenk gemacht.

Ein Ehepaar der Kirchgemeinde zu Leipe, Jauerschen Kreises, welches nicht genannt seyn will, hat der dortigen evangelischen Kirche nicht nur die Summe von 7 Rthlr., sondern auch einen gegossenen messingenen Kronleuchter zum Geschenk gemacht.

Steckbriefs-Aufhebung.

Der von der Königlichen Kommandantur zu Küstrin mittelst Steckbriefs vom 22. December 1829 (Amtsblatt 1830 Pag. 21.) verfolgte Militair-Sträfling Christian Daniel Wenzel, ist ergriffen und eingebracht worden, weshalb der Steckbrief sich erledigt.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 38.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 39.

Liegnitz, den 28. September 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14te Stück für das Jahr 1833 enthält unter:

No. 1451 die Urkunde über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr; vom 2. Februar 1833, und die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter

No. 1452 vom 11. Juli 1833, die Prüfung der Steinhauer,

No. 1453 vom 23 desselben Monats, die widerrufliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition, und

No. 1454 vom 5. August 1833, die gebührenfreie Ausstellung der den Gerichten als Vormundschafts-Behörden erforderlichen Atteste aus den Kirchenbüchern bei Armen-Vormundschaften betreffend;

No. 1455 von demselben Tage, durch welche des Königs Majestät der Stadt Zduny die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruht haben;

No. 1456 die Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde; vom 22sten,

No. 1457 die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28, betreffend den Erlaß der Injurien unter Privat-Personen und die Verjährung derselben, und unter

No. 1458 die Verordnung vom 30. August 1833, wegen Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in Schlesien und der in der Rudolphinischen Polizei-Ordnung vom Jahre 1577 enthaltenen Vorschriften wegen Bürgschaften der Frauen für ihre Ehemänner.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 86. Betreffend die Ausschreibung der für

Es ist höhern Orts die baldige Ausschreibung der Beiträge zur Vergütigung der Brandschäden, welche die Städte Tost, Grottkau und Prausnitz be-

Rechnung des Ausschreibungsjahres 1834 wegen der in den Städten Tost, Grottkau und Brausnitz vorgefallenen bedeutenden Brandschäden und noch im Laufe dieses Jahres aufzubringenden Feuer-Societäts-Vergütigungs-Gelder.

troffen, mit Hinzurechnung der Feuerschäden in den übrigen Städten, die sich bis Ende Juni d. J. ereignet haben, beschlossen worden. Die desfalls gefertigte Haupt-Repartition nebst der speciellen Brandschäden-Nachweisung, insoweit letztere das hiesige Departement betreffen, und die über die aufzubringenden Beiträge gefertigte Subrepartition wird daher sämmtlichen Magisträten der Schlesischen Städte des hiesigen Verwaltungs-Bezirks mitgetheilt, mit der Aufforderung: die ausgeworfenen Beiträge von den vermögenden Hausbesitzern alsbald einzuziehen; denjenigen Hausbesitzern aber, welchen die sofortige Entrichtung des ganzen Betrages zu schwer fallen würde, vier, den Unvermögenden aber sechsmonatliche Termine zu bewilligen. Jeder Monats-Termin muß den ersten des Monats, der für den Monat September aber alsbald entrichtet werden, dergestalt, daß längstens bis zur Mitte Februar 1834 der letzte Termin entrichtet, und an die Haupt-Instituten-Kasse abgesandt wird. Wir hegen zu den beitragspflichtigen Hausbesitzern, und zu den das Einziehungs-Geschäft leitenden magistratualischen Behörden das Vertrauen, daß sie sich den bedauernswerthen Zustand ihrer verunglückten, schwer geprüften Mitbürger zu Herzen gehen lassen, und sich bestreben werden, durch recht baldige und pünktliche Beisteuer ihre traurige Lage zu mildern und sie in den Stand zu setzen, ihre eingeäscherten Wohn- und Nebengebäude auf das Baldmöglichste wieder herzustellen.

Liegnitz, den 19. September 1833.

Haupt-Repartition

der für Rechnung des Ausschreibungs-Jahres 1834 von den Städten der Provinz Schlesien aufzubringenden Feuersozietäts-Beiträge, zur Vergütigung der Brandschäden, die sich im Laufe des ersten halben Jahres 1833 ereignet haben.

	Rthlr.	sgr.	pf.	Feuer-Sozietäts-Ertrag Rthlr.	Bringen an Beihülfs-Geldern auf Rthlr.	sgr.	pf.
Die erwähnten Brandschäden haben betragen:							
1. Im hiesigen Regierungs Bezirk laut anlieg. Nachweisung	6187	8	1				
2. Im Breslauer Regierungs Departement	51,318	11	11				
3. Im Oppelnschen Regier.-Departement	121,087	—	—				
zusammen bis Ende Juni d. J.	178,592	20	—				

Fortsetzung.	Feuer-Sozietäts-Ertrag. Rthlr.	Bringen an Beihülfs-Geldern auf Rthlr.	sgr.	pf.
Hierzu tragen bei nach Maaßgabe des Feuer-Sozietäts-Katasters eines jeden Regierungs-Bezirks, und zwar:				
1) das hiesige Regierungs-Departement	3,960,490	56,304	—	—
2) „ Breslausche „ „	5,152,055	73,244	6	—
3) „ Oppelnsche „ „	3,449,840	49,044	14	—
Hauptsumme wie oben	12,562,385	178,592	20	—

		Rthlr.	sgr.	pf.
	Die in der Subrepartition aufgeführten Städte des Liegnitzer Regierungs-Departements haben nach der Haupt-Repartition an Feuer-Sozietäts-Beihülfsgeldern beizutragen	56304	—	—
	Dazu werden mit angelegt:			
1.	Die Pension für die ehemaligen Feuer-Bürgermeister, mit	338	—	—
2	Ad Extraordinaria auf Postporto und Insgemein	90	25	5
3.	An Beitrag zu den Verwaltungskosten der Haupt-Instituten-Kasse à 2 pCt. der Einnahme, macht von 56,732 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf.	1134	19	9
	Summa der aufzubringenden Beiträge laut beigefügter Subrepartition	57867	15	2
	Davon werden gezahlt:			
	1) An Brandhülfsgeldern an das hiesige Departement	6187	8	1
	2) „ dergleichen an das Oppelnsche dito	50116	21	11
	3) „ Pension	338	—	—
	4) „ Post-Porto und Insgemein	90	25	5
	5) „ Verwaltungs-Kosten	1134	19	9
	macht wie vorstehend . . .	57867	15	2

Nachweisung

der in den schlesischen Städten des Liegnitzer Regierungs-Bezirks im Laufe des ersten halben Jahres 1833 entstandenen, und aus der provinzialstädtischen Feuer-Sozietät zu vergütenden Branschäden.

No.	Namen der Städte.		Für Brandschädem.	Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.
1.	Goldberg	1.	vom 27. März 1833, laut Ordre vom 2. Juli ej. a.	120	—	—
2.	Haynau	2.	vom 26. Febr. 1833, laut Ordre vom 11. März ej. a.	406	12	—
3	Hirschberg	3.	vom 6. u. 10. April 1833, laut Ordre v. 1. Juni ej.	854	4	9
4	Liegnitz	4.	vom 4. Febr. 1833, laut Ordre vom 26. März ej.	272	16	—
		5.	vom 25. März 1833, laut Ordre vom 22. April ej.	289	21	—
		6.	vom 6. April 1833, laut Ordre vom 11. Mai ej.	1332	3	—
5	Löwenberg	7.	vom 8. Febr. 1833, laut Ordre vom 16. April ej.	93	27	6
6.	Schmiedeberg	8.	vom 11. Jan. 1833, laut Ordre vom 1. März ej.	2818	13	10
			Summa	6187	8	1

Subrepartition

der von den Schlesischen Städten des Liegnitzer Regierungs-Bezirks für Rechnung des Ausschreibungs-Jahres 1834 aufzubringenden 57,867 Rthlr. 15 sgr. 2 pf. Feuer-Societäts Beihülfs-Gelder.

No.	Namen der Städte.	Katastral-Ertrag pro 1833. Rthlr.	Beitrag vom Hundert 1 Rthlr 13 sgr. 10 pf. Rthl.	sgr.	pf.
1	Beuthen . .	115,765	1691	13	8
2	Bolkenhayn .	41,730	610	1	8
3	Bunzlau . .	125,650	1835	26	7
4	Freistadt . .	130,535	1907	7	10
5	Friedeberg a. Q.	76,535	1118	7	10
6	Glogau . .	406,610	5941	—	9
7	Goldberg . .	325,530	4756	10	7
8	Greiffenberg .	116,995	1709	12	10
9	Grünberg . .	357,230	5219	15	10
10	Haynau . .	96,455	1409	9	5
11	Hirschberg .	345,165	5043	7	4
12	Hohenfriedeberg	13,770	201	5	10
13	Jauer . . .	254,505	3718	18	—
14	Lähn . . .	41,595	607	22	6
15	Landeshuth .	114,080	1666	25	1
16	Liebau . . .	16,545	241	22	3
17	Liebenthal .	28,235	412	16	4
18	Liegnitz . .	275,530	4025	24	—
19	Löwenberg .	153,150	2237	20	9
	Latus	3,035,610	44353	29	1

No.	Namen der Städte.	Katastral-Ertrag pro 1833. Rthlr.	Beitrag vom Hundert 1 Rthlr. 13 sgr. 10 pf. Rthl.	sgr.	pf.
	Transport	3,035,610	44353	29	1
20	Lüben . . .	95,970	1402	6	10
21	Naumburg a. B.	10,980	160	12	11
22	Naumburg a. Q.	51,020	745	14	1
23	Neusalz . .	68,920	1006	29	11
24	Neustädtel .	48,840	713	18	2
25	Parchwitz . .	41,160	601	11	10
26	Polkwitz . .	66,690	974	12	5
27	Priebus . .	15,115	220	25	5
28	Primkenau .	41,385	604	20	5
29	Sagan . .	92,630	1353	12	10
30	Schlawa . .	25,050	366	—	3
31	Schmiedeberg	187,645	2741	21	1
32	Schömberg .	23,545	344	—	7
33	Schönau . .	27,285	398	19	11
34	Sprottau . .	75,635	1105	3	4
35	Wartenberg .	48,010	701	14	5
36	B. A. Kupferberg	5,000	73	1	8
	Summa	3,960,490	57867	15	2

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Portofreiheit für die Correspondenz und Geldsendungen der Justiz-Officianten-Wittwen-Casse.

Der Herr General-Postmeister hat auf Ersuchen des Justiz-Ministers nicht allein die bereits zugestandene Portofreiheit der, zum Nießbrauch der Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse bestimmten Depositengelder, auch auf Sendungen über Zwanzig Thaler ausgedehnt, sondern der Korrespondenz der Kassen mit der Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse, so wie den Sendungen der Armen-Kassenbeiträge und der Actenverkaufsgelder, die Portofreiheit im Allgemeinen bewilliget.

Die Korrespondenz der obengedachten Kassen muß mit der Rubrik:

„Angelegenheiten der Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse,"

die Geldsendungen aber müssen mit den betreffenden Rubriken:

„Depositengelder zum Nießbrauch rc."

„Armenkassen Beiträge,"

„Actenverkaufsgelder,"

bezeichnet seyn.

Das Collegium wird hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, die vorgeschriebenen Rubriken streng zu beachten.

Berlin, den 8. Juli 1833.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu
Glogau

Vorstehendes Rescript wird sämmtlichen dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte untergebenen Untergerichten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Glogau, den 3. September 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Die Requisitionen zwischen den Justizbehörden in den Rhein- und in den übrigen Provinzen betr.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden zur genauen Befolgung des an sämmtliche Gerichts-Behörden erlassenen, die Requisition zwischen den Justiz-Behörden in den Rhein- und in den übrigen Provinzen, betreffenden Rescripts:

„Durch die Verfügung des Justiz-Ministers von Kircheisen vom 4. Juni 1824. (Jahrbücher Band 23. S. 191.) ist bestimmt worden, daß

a) alle von den diesseitigen Justizstellen an die Justiz-Behörden der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, so wie derjenigen auf dem rechten Rheinufer belegenen, die zum Regierungsbezirk Düsseldorf gehören, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung noch nicht gelten, zu erlassenden Requisitionen und zu machenden Mittheilungen, sey es in officiellen oder auch in Partei-Angelegenheiten, an die bei den Rheinischen Landgerichten angestellten Ober-Prokuratoren zu Cöln, Düsseldorf, Cleve, Coblenz, Trier und Aachen, oder auch bei Angelegenheiten, welche sämmtliche Rheinische Landgerichte betreffen, an den General-Prokurator des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, und zwar

b) frankirt oder unter portofreier Rubrik erlassen werden sollen.

Gegen diese Bestimmungen ist jedoch oft gefehlt worden.

Es findet sich daher der Justiz-Minister veranlaßt, die sämmtlichen

diesseitigen Justiz-Behörden auf jene Bestimmungen aufmerksam zu machen und deren genaue Befolgung zu empfehlen. Entstehen durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen, und insbesondere durch Rücksendung unfrankirter Requisitions-Schreiben Portoauslagen bei den diesseitigen Gerichts-Behörden, so fallen solche denjenigen Beamten zur Last, welche das Versehen begangen haben.

Berlin, den 31. October 1832.

Der Justiz-Minister.
Mühler."

hierdurch angewiesen.

Glogau, den 13. September 1833.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Zinsen Erhebung von Schlesischen Pfandbriefen der Gerichts- und Pupillen-Depositorien bei landschaftlichen Cassen außerhalb des Wohnortes.

Es haben bisher, sowohl bei dem unterzeichneten Collegio, als auch bei dem Königl. Ober-Landes Gericht zu Breslau darüber Zweifel und Bedenken obgewaltet: wie es Hinsichts der Gerichts-Behörden, welche in ihren Judicial- oder Pupillen Depositoriis schlesische landschaftliche Pfandbriefe besitzen; jedoch mit der landschaftlichen Behörde sich nicht an einem und demselben Orte befinden, mit Erhebung der davon halbjährig zahlbar werdenden Zinsen gehalten werden möge; zumal eines Theils das Schlesische Landschafts-Reglement vom 9. July 1770. Thl. III. Cap. IV. nur im Allgemeinen die Bestimmung enthält, daß, Behufs der Zinsenerhebung, Inhaber den Pfandbrief bei der Landschaft entweder persönlich zu präsentiren, oder an diese oder die General-Landschafts-Commission einzusenden habe; beides jedoch für die betheiligten Gerichts-Behörden mit Weitläuftigkeit, Kosten und selbst mit Gefahr des Verlusts und der Vertretung verknüpft erscheint; andern Theils jedoch auch die Deposital-Ordnung Pag. 92. §. 308. disponirt, daß das Zinserhebungsgeschäft den Händen des Rendanten oder eines andern Subalternen allein nicht anvertraut werden dürfe. Diese Zweifel und Bedenken haben das zuletztgedachte Königl. Ober-Landes-Gericht zum Vortrag derselben bei dem hohen Justiz-Ministerio mit Bitte um Verhaltungsmaaßregeln veranlaßt, und wenn nun hierauf nachstehendes Rescript ergangen ist:

„Dem Königl. Ober Landes-Gericht wird auf den Bericht vom 11. d. M. eröffnet, daß sich eine allgemeine Bestimmung über das zu beobachtende Verfahren, bei Einziehung der Pfandbriefszinsen solcher Depositorien, welche mit den landschaftlichen Behörden nicht an einem und demselben Orte befindlich sind, nicht treffen läßt.

Bei Privatgerichtsbarkeiten muß den Gerichtsherren überlassen bleiben, die ihnen nöthig scheinenden Maaßregeln zur Vermeidung aller daraus für das Depositum entstehenden Nachtheile anzuordnen. Bei Königl. Untergerichten aber muß nach der Entfernung des Gerichts von einem Orte, wo die Pfandbriefszinsen erhoben werden können, und nach deren Betrage erwogen

worden, ob es angemessener ist, sie durch Commissarien des Gerichts an Ort und Stelle erheben zu lassen, oder die abzustempelnden Pfandbriefe, Zins-Recognitionen und Zins-Coupons dem Oberlandesgericht oder einem näheren grösseren Untergerichte zur Erhebung der Zinsen durch die Post zu übersenden, jedenfalls muß der, die wenigsten Kosten verursachende Weg eingeschlagen werden.

Wenn sich die Erhebung der Zinsen durch Commissarien am wohlfeilsten bewirken läßt, so sind die Pfandbriefe — welche stets außer Cours gesetzt seyn müssen — dem Rendanten und dem Dirigenten des Gerichts, oder einem von diesem zu ernennenden Stellvertreter anzuvertrauen, wenn es dagegen vortheilhafter ist, die im Depositorium befindlichen Pfandbriefe von geringerem Betrage an ein benachbartes grösseres Untergericht zu schicken, welches die Erhebung seiner Pfandbriefszinsen durch Commissarien bewirken läßt, so müssen die Reisekosten auf die einzelnen Gerichte, nach dem Betrage der Pfandbriefe, vertheilt werden. Der auf jedes Gericht fallende Betrag nebst den Portoauslagen für das Hin- und Zurücksenden der Pfandbriefe, muß demnächst auf die einzelnen Massen, welche an den Pfandbriefen Antheil haben, in Abzug gebracht werden.

Es ergiebt sich übrigens hieraus, daß es für kleinere Unter-Gerichte rathsamer ist, Staatsschuldscheine statt Pfandbriefe für sein Depositorium zu acquiriren."

Berlin, den 27. Juni 1833.

Der Justiz-Minister Mühler."

so hat das unterzeichnete Oberlandesgericht nicht verfehlen wollen, diese Bestimmungen den betreffenden Gerichts-Behörden des Departements, zum Zwecke genauer Befolgung und sorgfältiger Beachtung, bekannt zu machen.

Glogau, den 17. September 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Kaufmann Hoffmann zu Jauer ist fernerweitig zum Rathmann bei dem dortigen Magistrats-Collegio gewählt und bestätigt worden.

Deßgleichen der Cämmerer Baumgart beim Magistrat zu Greiffenberg, zum viertenmal wieder gewählt;

der Kaufmann Fritsche beim Magistrat zu Beuthen;

beim Magistrat zu Neustädtel der Cämmerer Miffel, zum drittenmal als solcher wiedergewählt, und zu Rathmännern, der bisherige Rathmann Krüger und der Stadtverordneten-Vorsteher Töpfermeister Borsdorf, ersterer zum fünftenmal wiedergewählt.

Der zeitherige Schuladjuvant Kühn zu Alzenau wurde zum Schullehrer und Cantor in Groß-Reichen, Lübenschen Kreises, befördert;

der Schullehrer Fengler zu Spree, Rothenburgschen Kreises, der Schullehrer Pilopp zu Sabrod, Hoyerswerdaschen Kreises, der Schuladjuvant Liewald zu Scheibsdorf, Löwenbergschen Kreises, der Schuladjuvant Dreschel in Langheinersdorf, Freystädtischen Kreises, sind definitiv in ihren Anstellungen bestätiget worden.

Der Seminarist Reichenbach wurde als interimistischer Schullehrer in Ekersdorf, Rothenburgschen Kreises, und der Seminarist Klein als interimistischer Schuladjuvant in Probsthayn, Goldberg-Haynauschen Kreises, angestellt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfehlung des Handbuchs der Schulmeister-Klugheit:

Auf das kürzlich erschienene Handbuch der Schulmeister Klugheit von Sickel, Seminar-Director zu Erfurt, welches angehenden Lehrern eine vollständige Anweisung zur Verwaltung des Schullehrer-Amtes ertheilt und die Berufs-Verhältnisse des Lehrers zweckmäßig beleuchtet, werden die Volksschullehrer hierdurch aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 14. September 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Außer der von der Kirchgemeinde zu Weichau, Freystädtischen Kreises, mit rühmlicher Anstrengung in den jüngst vergangenen Jahren bewirkten Anschaffung einer neuen Orgel, mit einem Kostenaufwande von 845 Rthlr. und der im vorigen Jahre bewerkstelligten Erweiterung des Schulhauses, mit einem Kostenaufwande von beinahe 300 Rthlr., hat dieselbe im Laufe dieses Sommers zur Anschaffung eines neusilbernen Kelches nebst Patene für die dortige evangel. Kirche, die Summe von 19 Rthlr. 11 Sgr. 7 Pf. freiwillig zusammengebracht, und außerdem ist der Kirche von fünf Wohlthäterinnen zu Reinshann, welche nicht genannt sein wollen, eine grüne Merino Canzelbekleidung mit rothen Frangen geschenkt worden.

Die Kirchgemeinde zu Friedersdorf am Queis, nebst den eingepfarrten Ortschaften haben zur Staffirung des Altartisches und zu Wiederanschaffung einiger durch Diebe entwendeten kirchlichen Gegenstände, die Summe von 39 Rthlr. 10 Sgr. (wozu das Dominium 3 Rthlr. beigetragen) freiwillig zusammengebracht.

Der Freihausbesitzer und Kirchen-Vorsteher Kuschke zu Gr.-Rinnersdorf, Lübenschen Kreises, hat der evangelischen Kirche daselbst ein Paar Altarleuchter von Gußeisen zum Geschenk gemacht.

In Mühlrose, Rothenburgschen Kreises, ist ein neues Schulhaus gebaut und am 11. August d. J. eingeweiht worden.

Die Erben des verstorbenen Gräflich von-Schaffgotschen Haus-Verwalters Juckwer haben nach dem mündlichen Wunsche ihrers Erblassers der katholischen Schule zu Warmbrunn die Summe von 50 Rthlr. gezahlt.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 39.)

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 40.

Liegnitz, den 5. Oktober 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 87.
Die Beibringung von Trauscheinen bei Berg-, Hütten oder Salinen-Arbeitern betr.
I. C. 5398.

In Gemäßheit besondern Auftrags Eines Hohen Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten machen Wir hierdurch zur genauesten Nachachtung der Betheiligten bekannt:

daß nach einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre Sr. Majestät des Königs vom 29. März d. J. kein Geistlicher, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, befugt sein soll, einen Berg-, Hütten- oder Salinen-Arbeiter aufzubieten oder zu trauen, wenn derselbe nicht zuvor einen, den Heiraths-Consens vertretenden Trauschein der vorgesetzten Bergbehörde ihm unmittelbar beigebracht hat.

Liegnitz, den 10. September 1833.

No. 88.
Entscheidung auf Rekurse gegen Stempel-Straf-Resolute der Kreis- und Lokal-Verwaltungs-Behörden so wie der Untergerichte.
Pl. I. P. 6810.

Gemäß der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. April d. J. (Seite 33. der Gesetzsammlung) zu 3 enthaltenen Bestimmungen, ist beschlossen worden:

die Entscheidungen auf die Rekurse gegen Stempel-Straf-Resolute der Kreis- und Lokal-Verwaltungs-Behörden und der Untergerichte, sofern der Rekurrent nicht nach der ihm in jener Allerhöchsten Vorschrift nachgelassenen Befugniß auf die unmittelbare Entscheidung des Finanz-Ministerii provocirt, den Provinzial-Steuer-Direktoren, und für die Provinz Brandenburg den Königlichen Regierungen zu Potsdam und zu Frankfurt a. O., jede in ihrem Bezirke, als den für dieselben bestehenden Provinzial-Steuer-Behörden zu delegiren.

Die Rekurrenten haben bei der Anbringung ihres Gesuchs zu erklären, ob sie von der Befugniß auf unmittelbare Entscheidung des Finanz-Ministerii anzutragen Gebrauch machen wollen, und wo dies

nicht geschieht wird angenommen, daß sie die Entscheidung der Provinzial-Steuer-Behörde wollen eintreten lassen.

Als die kompetente Provinzial-Steuer-Behörde ist überall diejenige anzusehen, in deren Verwaltungs-Bezirk die Behörde, von welcher das Straf-Resolut ergangen ist, ihren Sitz hat.

Gegen Stempel-Straf-Resolute der Lokal- und Untergerichts-Behörden zu Berlin, gehet der Rekurs in den oben bezeichneten Fällen an die Regierung zu Potsdam.

Diese Bestimmung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 29. Juni 1833.

Der Finanz-Minister.
Maassen.

An
die Königliche Regierung
zu
Liegnitz.

Demgemäß wird diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß hiermit gebracht

Liegnitz, den 29. September 1833.

No. 89.
Wegen Veränderung eines Jahrmarkts-Termins zu Liebenthal.
I. G. Nr. 2967.

Um das nachtheilige Zusammentreffen des im diesjährigen Kalender auf den 13. und 14. Oktober d. J. angesetzten Löwenberger und Liebenthaler Jahrmarktes zu vermeiden, ist beschlossen worden, den Termin zur Abhaltung dieses Herbst-Marktes zu Liebenthal

auf den 20. und 21. Oktober d. J.

zu verlegen, welches dem handeltreibenden Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 30. September 1833.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Steuerbestimmung für Tabaks-Anbau im Goldberg-Hainauschen Kreise.

Da im gegenwärtigen Jahre in dem Goldberg-Hainauer Kreise Tabak-Anpflanzungen vorgekommen sind, so wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Tabak-Pflanzer in dem genannten Kreise gebracht, daß die Versteuerung des Tabaks in demselben zu vier Sgr. für jede 6 □Ruthen oder zu vier Thaler für den Preuß. Morgen durch des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz bestimmt worden ist.

Breslau, den 21. September 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung desselben der Regierungs-Rath Wendt.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Verfahren bei Insinuationen der Mandate u. Verfügungen, so wie bei Erstattung der Insinuations-Berichte.

Durch eine besondere, von dem hohen Justiz-Ministerio ertheilte, hauptsächlich und vorzüglich die formirten Gerichte betreffende und diesen Gerichten auch bereits zugefertigte Instruktion vom 24. Juli d. J., welche die erleichterte Ausführung und Anwendung der durch die diesjährige Gesetzsammlung No. 7. zur allgemeinen Kenntniß des Publikums sowohl, als der Gerichtsbehörden gelangten Königl. Verordnung über den Mandats, den summarischen und Bagatell Prozeß vom 1. Juni d. J. bezweckt, ist unter andern auch wegen der Insinuationen der Mandate und sonstigen Verordnungen und des dabei Hinsichts der Insinuations-Berichte von den Gerichten und Gerichtsboten zu beobachtenden Verfahrens wörtlich Folgendes bestimmt:

Was die Insinuation des Mandats betrifft, so haben die Gerichtsboten darüber, so wie über eine jede andere ihnen obliegende Zustellung einer gerichtlichen Verfügung, worin irgend ein Rechtsnachtheil abhängig ist, einen vollständigen Bericht zu erstatten, der zu den Akten gebracht werden muß.

Der Bericht muß enthalten:

1. in einer Seitenrubrik:
   die Aufschrift „Bericht des Boten N. N."
   die genaue Bezeichnung der Rechts-Angelegenheit, als Mandats- (Summarischer- oder Bagatell-) Prozeß mit Anführung der Namen, des Gewerbes, Charakters und des Wohnorts der Parteien; und das Akten Zeichen.
2. im Context:
   das Datum der Verfügung,
   den Inhalt des Auftrags
   und wie er ausgerichtet worden, namentlich:
   ob sich der Bote in Person an Ort und Stelle begeben mit Angabe des Tages und der Stunde, wenn er dort angekommen ist;
   ob er den in der Adresse Bezeichneten anwesend gefunden oder nicht, ob er ihm die Verfügung selbst eingehändigt, und ob derselbe den Empfang eigenhändig bescheinigt oder durch wen? habe bescheinigen lassen; wenn er ihn nicht persönlich angetroffen, an wen? er die Insinuation bewirkt habe, und in welchem Verhältniß der Letztere zu dem in der Adresse Bezeichneten stehe;
   endlich, wenn er Niemanden angetroffen hat, an den er die Insinuation hätte bewirken können, oder wenn die Annahme verweigert worden, — wie er durch Anheften der Verfügung an die Thür der Wohnung, dem Auftrage genügt habe.

Es ist darauf zu halten, daß die Gerichtsboten diese Anweisungen stets vollständig und genau befolgen. Wenn in einem einzelnen Falle ein Zweifel

obwaltet: ob die Insinuation an die bestimmte Person wirklich gesetzmäßig erfolgt sey, so haben die Gerichte die Insinuation sofort auf Kosten des Boten wiederholen zu lassen.

Da nun diese Bestimmungen bei vorkommenden Insinuationen, — sey es aus Veranlassung eigener Verfügungen, oder sey es im Wege des Auftrags oder der Requisition — von sämmtlichen Justiz Personen und Gerichts-Behörden beobachtet werden sollen und müssen, und sie sämmtlich somit afficiren, so hat das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht nicht unterlassen wollen, diese Bestimmungen in seinem Geschäftsbereich mit der gemessenen Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß sämmtliche Justiz-Personen und Gerichtsbehörden in vorkommenden und geeigneten Fällen genau und sorgfältig sich danach achten und nicht weniger entsprechend die Gerichtsboten mit spezieller Instruktion und Belehrung versehen mögen.

Glogau, den 25. September 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Die Competenz der Gerichte bei Contraventionen gegen Zwangs- u. Bannrechte betr.

Der Herr Justiz-Minister hat über die zur Sprache gekommene Frage:

in wie fern die Kognition über Contraventionen gegen Zwangs- und Bannrechte den Gerichten oder den Polizei-Behörden zustehe

in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe der Ansicht beigepflichtet:

daß die Kompetenz der Gerichte in solchen Fällen begründet ist.

Sämmtliche Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts erhalten in Folge des Ministerial-Reskripts vom 12. August d. J. die Anweisung für die Zukunft hiernach zu verfahren.

Glogau, den 27. September 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der zeitherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Borch und der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Kempski, sind als Referendarien bei der Königlichen Regierung in Liegnitz zugelassen worden.

Der Seminarist Gorldt wurde als Schuladjuvant in Berbisdorf, Schönauschen Kreises, bestätiget.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 40.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 41.

Liegnitz, den 12. Oktober 1833.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Die Einlösung der unzinsbaren Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine Littera E. betreffend.

Von den, durch den Art. VI. zwischen den Kronen Preußen und Sachsen unter dem 28. August 1819 abgeschlossenen Haupt-Convention mit einer Summe von 108,091 Rthlr. auf das Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen gefallenen, unter dem Namen von Spitz-Scheinen bekannten zinslosen Kammer-Kredit-Kassenscheinen Littera E. bleiben am 1. Oktober d. J. noch 93,158 Rthlr. rückständig, deren successive Einlösung durch die dazu ausgesetzten Tilgungs-Fonds erst mit dem Jahre 1871 gänzlich beendet werden kann. Da die Königl. Sächsische Regierung den Inhabern der conventionsmäßig Ihr zur Last gebliebenen gleichartigen Scheine, mittelst Bekanntmachung vom 21. Mai dieses Jahres die Wahl gestellet hat, entweder den Werth derselben, nach Abrechnung der Zwischen-Zinsen à 4 pro Cent bis zu deren künftiger planmäßiger Tilgung, schon jetzt dafür anzunehmen, oder die dereinstige Einlösung zum vollen Nennwerthe, nach dem bisherigen Tilgungs-Plane, noch ferner abzuwarten, so haben Seine Königliche Majestät, unser allergnädigster Herr, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. d. M. ein gleiches Verfahren auch in Bezug auf die Preußen zur Last gebliebenen Scheine zu genehmigen geruhet.

Indem wir dies den Besitzern der zinslosen, vormals Königlich Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine Littera E., welche durch die oben allegirte Convention Preußen zur Vertretung übernommen hat, und welche über die Beträge von 27. 29. 31. 33. 35. 37. 39. 41. 43. 45. 47 und 49 Rthlr. lauten, hierdurch bekannt machen, und die anliegende Scala beifügen, aus welcher nicht nur der Termin, an welchem, nach der bisherigen Tilgungsweise, ein jeder einzelne Schein muthmaaßlich zur endlichen Tilgung gelangen wird, sondern auch der jetzt sofort zahlbare gegenwärtige Werth desselben ersichtlich ist, fordern wir dieselben zugleich auf:

Sich, sofern sie die sofortige Realisation nach Maaßgabe dieser Scala, einer dereinstigen auf dem seitherigen Wege vorziehen, von jetzt an bis zum 31 Dezember dieses Jahres unter Einreichung der Original Scheine und Beifügung eines Verzeichnisses ihrer Nummern und Geldbeträge, bei der Königl. Regierungs Haupt-Kasse in Merseburg, zum Empfange des ihnen, nach der beigehenden Scala gebührenden gegenwärtigen baaren Werthes derselben in Conventions-Gelde zu melden.

Von denjenigen Eigenthümern solcher Scheine aber, welche diese Meldung bis einschließlich den letzten Dezember d. J. unterlassen, wird angenommen werden, daß sie von dieser außergewöhnlichen Einleitung keinen Gebrauch machen, sondern ihre Befriedigung noch ferner von der bisherigen planmäßigen Reihefolge der Tilgung erwarten wollen.

Berlin, den 17. September 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Scala

nach welcher im Laufe des Jahres 1833 die nach der Haupt-Convention vom 28. August 1819 Art. VI. mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen zur Zeit noch 93,158 Rthlr. betragenden unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine Litt. E. unter 50 Rthlr. eingelöst werden sollen.

No	Analog dem bisher von der Königl. Sächsischen Regierung beobachteten Tilgungs-Verfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rthlr. zu amortisiren, und zwar:									Die neben bemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4 pCt. nachstehenden Werth u. sind in diesem Jahre einzulösen: das Stück mit	
	zu	aus dem terminlichen Tilgungs-Contingent von Rthlr.	Stück	à Rthlr.	von No.	bis mit No.	zum Betrage von Rthlr.	beim nächstfolgenden Termine: Ueberschuß zuzurechnen Rthlr.	beim nächstfolgenden Termine: Vorschuß abzurechnen Rthlr.	Rthlr.	sgr.
1	Ostern 1834	1225	45	27	63	3939	1215	10	—	26	14
2	Michaelis "	1235	46	—	3940	5662	1242	—	7	25	29
3	Ostern 1835	1218	45	—	5810	7760	1215	3	—	25	13
4	Michaelis "	1228	45	—	7761	10788	1215	13	—	24	28
5	Ostern 1836	1238	46	—	10820	13365	1242	—	4	24	14
6	Michaelis "	1221	21	—	13367	15059	567	—	—	23	29
	"	—	23	29	121	1084	667	—	13	25	23
7	Ostern 1837	1212	42	—	1159	3366	1218	—	6	25	7
8	Michaelis "	1219	42	—	3414	6035	1218	1	—	24	23
		9796	355	—	—	—	9799	27	30	—	—

Analog dem bisher von der Königl. Sächsischen Regierung beobachteten Tilgungs-Verfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rthlr. zu amortisiren, und zwar:

No	zu	aus dem terminlichen Tilgungs-Contingent von Rthlr.	Stück	à Rthlr.	von No.	bis mit No.	zum Betrage von Rthlr.	beim nächstfolgenden Termine: Ueberschuß zuzurechnen Rthlr.	Vorschuß abzurechnen Rthlr.	Die neben bemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4 pCt. nachstehenden Werth u. sind in diesem Jahre einzulösen: das Stück mit Rthlr.	sgr.
	Transport	9796	355	—	—	—	9799	27	30	—	—
9	Ostern 1838	1226	42	29	6053	7589	1218	8	—	24	8
10	Michaelis „	1233	43	—	7590	10533	1247	—	14	23	24
11	Ostern 1839	1211	42	—	10691	12892	1218	—	7	23	10
12	Michaelis „	1218	30	—	12933	15061	870	—	—	22	26
	„	—	11	31	7	694	341	7	—	24	13
13	Ostern 1840	1232	40	—	803	2405	1240	—	8	23	29
14	Michaelis „	1217	39	—	2593	4873	1209	8	—	23	15
15	Ostern 1841	1233	40	—	4878	6765	1240	—	7	23	1
16	Michaelis „	1218	39	—	6766	8797	1209	9	—	22	17
17	Ostern 1842	1234	40	—	8798	10702	1240	—	6	22	4
18	Michaelis „	1219	39	—	10711	12755	1209	10	—	21	21
19	Ostern 1843	1235	37	—	12939	15063	1147 }	—	—	21	8
	„	—	3	34	38	242	102 }	—	14	23	10
20	Michaelis „	1211	36	—	243	1752	1224	—	13	22	26
21	Ostern 1844	1212	36	—	1758	3955	1224	—	12	22	13
22	Michaelis „	1213	36	—	956	6308	1224	—	11	22	—
23	Ostern 1845	1214	36	—	6309	8522	1224	—	10	21	17
24	Michaelis „	1215	36	—	8592	10411	1224	—	9	21	4
25	Ostern 1846	1216	36	—	10423	13166	1224	—	8	20	22
26	Michaelis „	1217	17	—	13289	15066	578 }	—	—	20	10
	„	—	18	36	34	903	648 }	—	9	21	15
27	Ostern 1847	1216	34	—	904	2573	1224	—	8	21	3
28	Michaelis „	1217	34	—	2755	4456	1224	—	7	20	20
29	Ostern 1848	1218	34	—	4620	6272	1224	—	6	20	8
36	Michaelis „	1219	8	36	6715	6804	288	—	—	19	26
	„	—	25	38	64	1444	950	—	19	20	29
31	Ostern 1849	1206	32	—	1562	3764	1216	—	10	20	17
32	Michaelis „	1215	32	—	3856	6779	1216	—	1	20	5
33	Ostern 1850	1224	32	—	6780	8689	1216	8	—	19	25
34	Michaelis „	1233	32	—	8726	11535	1216	17	—	19	11
	Latus	41518	1314				41663	94	209		

No	Analog dem bisher von der Königl. Sächsischen Regierung beobachteten Tilgungs-Verfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rthlr. zu amortisiren, und zwar:									Die neben bemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4 pCt. nachstehenden Werth u. sind in diesem Jahre einzulösen: das Stück mit	
	zu	aus dem terminlichen Tilgungs-Contingent von Rthlr.	Stück	à Rthlr.	von No.	bis mit No.	zum Betrage von Rthlr.	beim nächstfolgenden Termine Ueberschuß zuzurechnen Rthlr.	beim nächstfolgenden Termine Vorschuß abzurechnen Rthlr.	Rthlr.	sgr.
	Transport	41518	1314	—	—	—	41663	94	209	—	—
35	Ostern 1851	1242	33	38	11586	13306	1254	—	12	19	—
36	Michaelis "	1213	20	—	13307	15070	760 }	—	—	18	19
	"	—	11	41	41	826	451 }	2	—	20	3
37	Ostern 1852	1227	30	—	925	3357	1230	—	3	19	21
38	Michaelis "	1222	30	—	3367	6425	1230	—	8	19	10
39	Ostern 1853	1217	30	—	6826	8311	1230	—	13	18	28
40	Michaelis "	1212	30	—	8312	10250	1230	—	18	18	17
41	Ostern 1854	1207	29	—	10285	11354	1189	18	—	18	6
42	Michaelis "	1243	30	—	11427	13458	1230	13	—	17	25
43	Ostern 1855	1238	24	—	13509	15073	984 }	—	—	17	15
	"	—	6	43	260	503	258 }	—	4	18	11
44	Michaelis "	1221	28	—	604	2645	1204	17	—	18	—
45	Ostern 1856	1242	29	—	2646	4553	1247	—	5	17	19
46	Michaelis "	1220	28	—	4554	6321	1204	16	—	17	9
47	Ostern 1857	1241	29	—	6484	7665	1247	—	6	16	29
48	Michaelis "	1219	28	—	7666	9253	1204	15	—	16	19
49	Ostern 1858	1240	29	—	9267	10939	1247	—	7	16	9
50	Michaelis "	1218	28	—	11072	12750	1204	14	—	15	29
51	Ostern 1859	1239	25	—	12772	15075	1075 }	—	—	15	20
	"	—	4	45	1	155	180 }	—	16	16	12
52	Michaelis "	1209	27	—	162	1475	1215	—	6	16	2
53	Ostern 1860	1219	27	—	1476	2949	1215	4	—	15	23
54	Michaelis "	1229	27	—	2950	4592	1215	14	—	15	13
55	Ostern 1861	1239	28	—	4674	6245	1260	—	21	15	4
56	Michaelis "	1204	27	—	6265	7432	1215	—	11	14	25
57	Ostern 1862	1214	27	—	7433	8772	1215	—	1	14	17
58	Michaelis "	1224	27	—	8898	10066	1215	9	—	14	8
59	Ostern 1863	1234	27	—	10210	11516	1215	19	—	14	—
60	Michaelis "	1244	28	—	11520	12590	1260	—	16	13	21
61	Ostern 1864	1209	27	—	12602	14675	1215	—	6	13	13.
	Latus	74604	2087				74731	235	362		

No	Analog dem bisher von der Königl. Sächsischen Regierung beobachteten Tilgungs-Verfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rthlr. zu amortisiren, und zwar:									Die neben bemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4 pCt. nachstehenden Werth u. sind in diesem Jahre einzulösen: das Stück mit	
	zu	aus dem terminlichen Tilgungs-Contingent von	Stück	à	von	bis mit	zum Betrage von	beim nächstfolgenden Termine			
								Ueberschuß zuzurechnen	Vorschuß abzurechnen		
		Rthlr.		Rthlr.	No.	No.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	sgr.
	Transport	74604	2087	—			74731	235	362	—	—
62	Mich. 1864	1209	5	45	14910	15077	225	—	—	13	5
	"	—	21	47	142	1654	987	7	—	13	23
63	Ostern 1865	1232	26	—	1655	3120	1222	10	—	13	15
64	Michaelis "	1235	26	—	3126	4363	1222	13	—	13	7
65	Ostern 1866	1238	26	—	4364	7690	1222	16	—	12	29
66	Michaelis "	1241	26	—	7691	9187	1222	19	—	12	22
67	Ostern 1867	1244	26	—	9194	10906	1222	22	—	12	14
68	Michaelis "	1247	27	—	11062	12908	1269	—	22	12	7
69	Ostern 1868	1203	26	47	13622	14601	1222	—	19	12	—
70	Michaelis "	1206	5	—	14652	15079	235	—	—	11	23
	"	—	20	49	44	1240	980	—	9	12	8
71	Ostern 1869	1216	25	—	1312	4100	1225	—	9	12	—
72	Michaelis "	1216	25	—	4386	6164	1225	—	9	11	23
73	Ostern 1870	1216	25	—	6225	7702	1225	—	9	11	16
74	Michaelis "	1216	25	—	7703	9259	1225	—	9	11	10
75	Ostern 1771	1216	25	—	9439	11640	1225	—	9	11	3
76	Michaelis "	1216	26	—	12385	14723	1274	—	58	10	26
	Summa	92965	2472	—	—	—	93158	322	515	—	

Berlin, den 14. September 1833.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachdem der Kandidat der Theologie Friedrich August Schlicht aus Breslau 26½ Jahr alt, vor uns die Prüfung pro ministerio bestanden hat, so haben wir demselben das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt und machen solches hierdurch öffentlich bekannt.

Breslau, den 12. September 1833.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Die herausgezogenen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der heut in Merseburg erfolgten 24. Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Rthlr. No. 80 und 407.
" " D. à 50 " No. 636.
" " A. à 1000 " No. 244. 301. 420. 519. 639. 744. 1039. 1116. 1444. 2059. 2290. 2696. 3035. 3059. und 3174.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 27 Rthlr. die Scheine No. 63. und von No. 1698. bis 2380. zur Zahlung im künftigen Oster Termin ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des Oster-Termins 1834. die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons bei der hiesigen Haupt-Institaten- und Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 24. September 1833.

Im Auftrage der Königl. Haupt Verwaltung der Staats-Schulden:
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident
v. Rochow.

Den Verkauf der ehemaligen Haupt-Zoll-Direktions-Gebäude zu Fordon betreffend.

Es sollen die ehemaligen Königl. Haupt-Zoll-Direktions-Gebäude sub No. 49 und 50 in der $1\frac{1}{4}$ Post-Meile von der Stadt Bromberg, 5 Meilen von der Stadt Schwetz, 4 Meilen von Kulm und 4 Meilen von Thorn belegenen Stadt Fordon, im Ganzen oder auch vereinzelt öffentlich verkauft werden, und ist hierzu ein Termin zum 6. November d. J. in Fordon vor unserm Kommissarius den Herrn Landrath Wüstenberg angesetzt.

Die zu verkaufenden Gebäude bestehen aus:

1. dem großen Direktions-Gebäude, in drei Etagen, einschließlich der Dach-Etage mit 18 Stuben, einschließlich zweier Dachstuben, Kammern, einem Saal, vier Küchen, Souterrain und Keller-Abtheilungen, erbaut auf Feldsteine-Fundament, von gebrannten Steinen und mit holländischen Dachpfannen eingedeckt, 154 Fuß lang, 45 Fuß 3 Zoll tief und 32 Fuß 6 Zoll hoch, abgeschätzt zu 1120 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf.;

2. dem sogenannten Kassengebäude, 105 Fuß lang, 34 Fuß tief, aus einer Etage von gebrannten Steinen erbaut, und mit holländischen Dachpfannen eingedeckt, mit 7 Stuben, Kammern, Küchen und Gewölbe-Raum nebst Hofraum abgeschätzt zu 870 Rthlr. 9 Sgr.;

3. einem Stall-Gebäude nebst kleinem Gehöfte, 66 Fuß lang und 24 Fuß tief, abgeschätzt zu 194 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.;

4. einem am Markte gelegenen freien Platz, 66 Fuß lang, 38 Fuß tief.

Sämmtliche Grundstücke, welche alternativ, sowohl zusammen, als einzeln gegen eine vor der Zulassung zum Bieten zu deponirende Kaution von überhaupt 700 Rthlr. baar, oder in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen oder sichern Hypotheken-Dokumenten ausgeboten werden sollen, sind mit

überhaupt 10225 Rthlr. bei der Feuer-Societät der Provinz Posen versichert. Auf demselben lasten nur 1 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. jährlich zu entrichtender Kanon, an die Kämmerei-Kasse zu Fordon, anderweite Real-Verbindlichkeiten oder Schulden haften nicht auf selbige.

Die Gebäude sind dicht an dem Weichselflusse belegen, und eignen sich ungetheilt ihrer Lage wegen ganz besonders zur Anlage einer Fabrike, da insbesondere die Herbeischaffung der Fabrik-Materialien, so wie die Versendung des Fabrikats durch die schiffbare Weichsel sehr erleichtert wird. Die Taxe und Zeichnungen von den Gebäuden, so wie die speciellen Verkaufs-Bedingungen können bis zum Termine täglich in dem Büreau des hiesigen Landraths eingesehen werden.

Bromberg, den 15. Juni 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Es sind bestätiget worden:

Der bisherige Diakonus Schmidt zu Parchwitz als Pastor an der evangelischen Kirche zu Neusalz;

der bisherige Diakonus Ehrlich als Ober-Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Rothenburg in der Lausitz;

der General-Substitut Hättel als Pastor zu Schoosdorf, Löwenbergschen Kreises;

der Seminarist Hehm als Schuladjuvant in Tiefhartmannsdorf, Schönauschen Kreises;

der bisherige Adjuvant Grundmann als Schullehrer in Ausche und Schützendorf, Liegnitzschen Kreises;

der Glashüttenpächter Mittelstädt zu Kolzig als Polizei-Distrikts-Commissarius Grünbergschen Kreises;

der Wirthschafts-Inspektor Mathesius zu Greiffenstein als Polizei-Distrikts Commissarius im Löwenbergschen Kreise.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfehlung der Hornschen Diagonalen-Tabelle.

Auf die, in der hiesigen Kuhlmeyschen Buchhandlung herausgekommene, auf einen Bogen schön litographirte

Diagonalen- und Hypothenusen-Tabelle für alle Recht-Ecke und rechtwinkliche Drei-Ecke, deren Seiten und Katheten 1 bis 40 Einheiten enthaltend, und $7\frac{1}{2}$ Sgr. kostend,

machen Wir hierdurch, wegen deren Brauchbarkeit bei Rechnungs-Arbeiten, aufmerksam. Liegnitz, den 28. September 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Der Hofrath und Geheime Registrator Vogel zu Berlin hat unterm 2. Oktober 1833 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung einer Kaffee-Maschine

erhalten, welches von dem gedachten Tage ab Fünf hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültig ist.

Dem Heinrich Uhlhorn zu Grevenbroich, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist ein Acht hintereinander folgende Jahre vom 1. Oktober 1833, als dem Ausfertigungs-Tage, an gerechnet, gültiges Patent

auf eine von dem Lithographen Schlicht zu Mannheim erfundene Steindruck-Presse, insoweit sie in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse.

An der von dem Bischöflichen Consistorial-Rath Zojuntz für arme katholische Schulkinder eingesetzten Stiftung, welche nach erfolgter Regulirung des Nachlasses in 12,870 Rthlr. Kapital besteht, haben im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk die katholischen Schulen zu Lüben, Parchwitz, Hannau, Lauban und Görlitz Theil.

Die verwittwete Kürschnermeister Scharfenberg zu Greiffenberg, hat der dortigen Schule 20 Rthlr. vermacht;

desgleichen die Unteroffizier Ziffowschen Eheleute der evangelischen Kirche zu Sprottau 100 Rthlr.;

desgleichen der Bauerguts-Besitzer Krembs zu Markersdorf, Görlitzschen Kreises, der Kirche daselbst 15 Rthlr., der Schul-Kasse 5 Rthlr. und der Armen-Kasse 5 Rthlr.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 41.)

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 42.

Liegnitz, den 19. Oktober 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15te Stück für das Jahr 1833 enthält unter:

No. 1459 die Ministerial-Erklärung vom 28. September 1833, die erneuerte Durchmarsch- und Etappen-Convention zwischen der Königlich Preußischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung betreffend.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 90.
Die Pässe der nach dem Königreich Baiern Reisenden betreffend.
I. P. 9416.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß nur denjenigen Reisenden der Eintritt in das Königreich Baiern verstattet ist, welche mit einem gehörigen, von einer Königl. Baierschen Gesandschaft visirten Passe versehen sind.

Liegnitz, den 8. October 1833.

No. 91.
Warnung für Eltern und Fuhrleute.
I. P. 9340.

In einem Dorfe Unsers Verwaltungs-Bezirks ist neuerdings ein aufsichtlos auf der Straße spielendes Kind von einem Wagen tödlich verletzt worden, dessen Fuhrmann, nach Art der Landleute, auf seinem leeren Wagen zwischen den Vorder- und Hinter-Rädern in der Quere gesessen, und den Weg, so wie sein im Schritt gehendes Gespann nicht beachtet hat.

Wir bringen dies unglückliche Ereigniß warnend, und den Eltern sorgsame Beachtung ihrer Kinder, den Fuhrleuten Aufmerksamkeit auf Gespann und Weg empfehlend, hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Liegnitz, den 9. October 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Bezeichnung der Klagen u. Gesuche beim Man-

Um nach der Königl. Verordnung vom 1. Juni d. J., den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß betreffend, (Gesetzsammlung 1833.

dats- u. Bagatell-Verfahren betr.

No. 7.) den Geschäftsgang möglichst zu erleichtern, werden die Herren Justiz-Commissarien des hiesigen Departements, so wie auch die sonstigen Behörden und Parteien aufgefordert, bei Einreichung von Gesuchen und Klagen, insofern dieselben nach ihrem Erachten zum Mandats- oder zum summarischen oder auch zum Bagatell-Verfahren geeignet sind, dies bald am Eingange der Eingabe kürzlich auf eine oder die andere Weise anzudeuten und zu bezeichnen.

Glogau, den 5. October 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Besondere Aufführung der Mandats- 2c. Prozesse in der Prozeßtabelle.

Mit Hinsicht auf die No. 7. der diesjährigen Gesetzsammlung erschienene Königl. Verordnung vom 1. Juni 1833. den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß betreffend und der hiernach zu Gewährung der erforderlichen Uebersicht nöthigen Sonderung wegen, werden sämmtliche Untergerichte des Departements, welche nach Maaßgabe des Publicandums vom 28. Februar 1825. (Amtsblatt 1825. Seite 121) die Prozeßtabellen zu führen und einzureichen haben, hierdurch aufgefordert und angewiesen, vom 1. dieses Monats ab, in den diesfälligen Tabellen die Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeße, so weit dergleichen bei den einzelnen Gerichten und Behörden vorkommen, genau und sorgfältig von den übrigen gewöhnlichen Prozeßen zu trennen und somit nach gesonderten Klassen aufzuführen.

Glogau, den 5. October 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Verzeichniß

der im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Ober-Lausitz zu Glogau vorgefallenen Dienst-Veränderungen.

1. Der Auscultator Richtsteig ist zum Referendarius,
2. der Referendarius Topf zum Sekretair beim Ober-Landes-Gericht zu Insterburg ernannt.
3. Der Auscultator Langer zu Breslau hierher versetzt.
4. Der Justiz-Commissarius Neumann zu Grünberg ist zugleich zum Notarius befördert.
5. Der bisherige Domainen-Justiz-Amts-Actuarius Pleßner zu Sagan ist zum Salarien-Kassen-Rendanten beim Land- und Stadt-Gerichte zu Glogau ernannt.
6. Der bisherige Hülfs-Canzlist beim Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz Carl August Riemz, ist zum Actuarius, Registrator, Canzlisten, Sala-

rien- und Deposital-Kassen-Rendanten beim Stadtgericht zu Polkwitz ernannt.

7. Der bisherige Aktuarius des Stadtgerichts zu Polkwitz, Lieutenant Hindemidt ist in gleicher Eigenschaft beim Domainen-Justiz-Amte zu Sagan angestellt.

8. Der Kammergerichts-Auscultator Rebentisch ist in gleicher Eigenschaft nach Berlin zurückversetzt worden.

9. Der Referendarius v. Uechtritz ist an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau,

10. der Auscultator Micke zu Breslau ist hierher,

11. der Referendarius Scheurich ist in gleicher Eigenschaft aus dem Breslauer in das diesseitige Departement versetzt.

12. Der Referendarius Seydel ist bei seiner erfolgten Ernennung zum Burgemeister in Schwiebus aus dem Justiz-Dienste entlassen worden.

13. Der Referendarius v. Kempsky ist, in Folge seines Ueberganges zur Verwaltungs-Partie, aus dem Justiz-Dienste entlassen.

14. Der Auscultator Robert Schmidt zu Breslau ist anhero versetzt.

15. Der Inquisitoriats-Actuarius Riedhardt zu Glogau ist mit Pension entlassen.

16. Der Direktor des Land- und Stadt-Gerichts zu Goldberg, Kreis-Justiz-Rath Riedhardt ist zum Rath bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Frankfurth a. O. ernannt.

17. Dem Justiz Commissario John zu Neusalz ist die Praxis bei dem Justiz-Amte der Herrschaft Deutsch-Wartenberg verstattet worden.

18. Der Justiz-Rath Thurner beim Land- und Stadtgericht zu Liegnitz ist mit Pension entlassen.

19. Der Land- und Stadtgerichts Direktor Hoffmann-Scholz zu Liegnitz ist zum Kreis-Justiz-Rath Liegnitzer Kreises,

20. der Land- und Stadtrichter Hauptmann Krause zu Lüben ist zum Kreis-Justiz-Rath Lübenschen Kreises ernannt.

21. Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Gellhorn ist zum Land- und Stadt-Richter zu Neusalz ernannt.

22. Die Rechtskandidaten Machsi und Strauß sind zu Auscultatoren bestellt worden.

23. Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Lemmer zu Breslau ist zum Land- und Stadtgerichts-Assessor in Liegnitz ernannt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat Sept. 1833.

Im September war die Witterung bis gegen Ende des Monats ungewöhnlich regnerisch, wie dies auch in den beiden vorangegangenen Monaten der Fall gewesen war.

In den ersten Tagen des Monats fiel auf dem Hochgebirge ein Schnee von beinahe 1 Fuß Höhe, der mehrere Tage liegen blieb.

Vom 24. ab trat dagegen trockene, warme, helle Witterung ein, wobei aber die Morgen und Abende meistens kühl und neblicht waren.

Bis zum 24. erfolgten die Luftströmungen meistens aus Westen, von da ab aber aus Osten. Die mittlere Barometerhöhe betrug 27 Zoll 8 Linien.

Das stattgefundene Regenwetter hatte ein bedeutendes Steigen der Oder zur Folge gehabt. Nachdem das Wasser derselben am 20. September in Breslau am Oberpegel 23 Fuß 3 Zoll und am Unterpegel 14 Fuß 5 Zoll gestanden hatte, stieg es

in Aufhalt am 22. auf 14 Fuß $7\frac{1}{2}$ Zoll,
in Glogau am 24 auf 13 „ 10 Zoll, und
in Neusalz am 25. auf 13 Fuß 1 Zoll.

Wesentliche Beschädigungen sind Uns indeß nicht bekannt geworden, und dürften daher auch wohl keine dergleichen vorgefallen seyn.

Die Nebengewässer haben keine bedeutende Höhe erreicht und sind nur an wenigen Stellen über die Ufer getreten.

Nur die in Ausführung begriffenen Wasserbaue sind durch das Hochwasser etwas verzögert worden.

Gesundheitszustand.

Der allgemeine Gesundheitszustand der Menschen war vorzüglich günstig, indem die Zahl der Kranken außerordentlich gering blieb, die vorgekommenen Krankheiten ausschließlich den milderen Formen angehörten, die Sterblichkeit sehr gemäßigt war. Am häufigsten wurden katarrhalisch-rheumatische Affektionen beobachtet.

Bei dem Rindvieh kam die Maulseuche, der sich hin und wieder auch die Klauenseuche zugesellte, ziemlich häufig, doch überall in sehr milder Form vor. Das Schaf- und Schwarzvieh wurde seltener von diesem Uebel befallen.

Liegnitz, den 7. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Verdienstliches.

Der verstorbene Kaufmann Demisch hat als Besitzer von Ober-Mois, Görlitzschen Kreises, der dortigen Schulkasse 25 Rthlr. und der Armenkasse 25 Rthlr. vermacht. Die Erben desselben haben aber jede dieser beiden Fundationen um das Doppelte erhöht und sonach eine Summe von 100 Rthlr. überwiesen.

Verzeichniß

von den seit dem 1. Juli bis ultimo September 1833 vorgefallenen Jurisdictions-Veränderungen.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1.	Johnsdorf . .	Liegnitz	Kreis-Justiz-Rath Scheurich in Liegnitz	Justiz-Verweser Lorenz in Liegnitz.
2.	Herrsch. Wartenberg nebst Schwarmitz Güntersdorf Drentkau und Heydau	Freystadt und Grünberg	Justiz-Rath Walter in Deutsch-Wartenberg	O. L. G. Referendarius v. Wurmb in Deutsch-Wartenberg.
3.	Mechau . . .	Guhrau	Stadt-Ger.-Direktor Kinzel in Guhrau.	Kreis-Justizrath Seibt auf Guhlau.
4.	Guhlau . . .	Guhrau	Stadtgerichts-Assessor Blumberg in Guhrau.	Justiz-Verweser Wild in Guhrau.
5.	Greif	Glogau	Justiz-Verwes. Körwihn	O. L. G. Referendarius Hertel II. in Glogau.
6.	Royn	Liegnitz	Kreis-Justiz-Rath Scheurich in Liegnitz	Justiz-Verweser Lorenz in Liegnitz.
7.	Schützendorf . .			
8.	Tscharnikau . .	Liegnitz	Derselbe.	Justitiarius Martini zu Jauer.
9.	Fellendorf . . .	Liegnitz	Derselbe.	O. L. G. Referendarius Scheurich in Liegnitz.
10.	Patzlowitz . . .			
11.	Prinsnig . . .			
12.	Rothkirch u. Grosnig			
13.	Schimmelwitz . .			
14.	Schmochwitz . .			
15.	Baudmannsdorf	Haynau		
16.	Gros u. Klein-Reichen	Lüben		
17.	Birkendorf . .	Guhrau.	Justiz-Rath Göldner zu Tschirnau.	Justiz-Verweser Wild in Guhrau.
18.	Geischen Dom. Anth	Guhrau	Justiz-Rath Göldner zu Tschirnau.	O. L. G. Referendarius Hertel in Gr. Tschirnau.
19.	Gabel			
20.	Globitschen . .			

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
21.	Petebusch u. Kl. Saul	Guhrau	Der Justizr. Göldner in Tschirnau.	O. L. G. Referendarius Hertel in Tschirnau.
22.	Gros Tschirnau Stadt			
	Ober-Tschirnau .			
	Nieder-Ellguth .			
	Katschkau . . .			
	Neusorge . . .			
	Sulkau . . .			
	Neu-Vorwerk . .			
	Ronicken . . .			
	Lestwitzhoff . . .			
23.	Zeipern u. Reichen			
24.	Ober-Moys . .	Görlitz.	Justiz-Commiss. Scholze in Görlitz.	O. L. G. Referendarius Knaust in Görlitz.
25.	Ober-Schüttlau .	Guhrau.	Der Justizrath Göldner in Tschirnau.	Kreis-Justizrath Seil auf Guhlau.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 42.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 43.

Liegnitz, den 26. Oktober 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück für das Jahr 1833 enthält unter:

No. 1460 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Oktober 1833 wegen der Gebührentaxe für die Gerichte und Justiz-Commissarien in den Mandats-, dem summarischen und dem Bagatell-Prozesse; nebst der Gebühren-Taxe selbst.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 92. Bekanntmachung, betr. die Einlösung der unzinsbaren vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine Lit. E. unter 50 Rthlr. K. No. 485.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 17. Sept. d. J., wegen Einlösung der unzinsbaren vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine Littera E. unter 50 Rthlr., welche sich im 41. Stück des diesjährigen Amtsblatts abgedruckt befindet, ist bei Bezeichnung der einzulösenden Appoins ein Fehler eingeschlichen, und muß es statt der Beträge 33. 35. 37 39. mit der allegirten Skala übereinstimmend heißen: 34. 36. 38., welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 22. Oktober 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Einsendung der General Civil-Prozeßtabelle und der Zusammenstellung des Geschäftsganges

Sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird aufgegeben, die General-Civil-Prozeß-Tabellen spätestens bis zum 10. Dezember d. J., ingleichen die durch das Publikandum vom 21. September vor. Jahres erforderte tabellarische Zusammenstellung des Geschäfts-Umfanges spätestens bis zum 15. Dezember d. J. einzureichen, und dabei die Auflagen vom 31. Oktober 1826 (Amtsblatt pro 1826 No. 46. S. 116.) vom 16. Nov. 1827 (Amtsblatt pro 1827 No. 47. S. 269)

und vom 8. August 1828 (Amtsblatt pro 1828 No. 36. S. 238.) sorgfältig zu beachten oder die Festsetzung und sofortige Einziehung von Ordnungsstrafen zu gewärtigen.

Glogau, den 15. Oktober 1833.

Königl. Ober-Landes Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einrichtung einer Superintendentur für den Neumarktschen Kr. und Ernennung des Pastor Jacobi zum Superintendenten.

Von der Superintendentur Breslau sind die sieben Parochien: Neumarkt Rauße, Blumenrode, Rackschütz, Groß-Peterwitz, Fürstenau und Leuthen getrennt und aus diesen eine neue Diözes für den Neumarkter Kreis gebildet worden. Für diese neue Diözes ist der Pastor primarius Herr Jacobi zu Neumarkt, welchem dieselbe bereits zu interimistischer Verwaltung übertragen war, von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst zum Superintendenten ernannt worden.

Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die sämmtlichen Geistlichen und Schullehrer des gedachten Sprengels hierdurch angewiesen, sich in allem, was sich auf die Superintendentur-Verwaltung bezieht, an den nunmehrigen Königlichen Superintendenten Herrn Jacobi zu Neumarkt zu wenden.

Breslau, den 7. Oktober 1833.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Errichtung einer neuen Superintendentur für Militsch-Trachenberg und Ernennung des Pastor Richter zum Superintendenten.

Von der Superintendentur Trebnitz sind die sieben Parochien des Militsch-Trachenbergschen Kreises: Freihahn, Militsch, Sulau, Wirschkowitz, Trachenberg, Groß-Bargen, Prausnitz abgezweigt und zu einer eigenen Diöces vereinigt worden. Für diese neue Diöces ist der Pastor und Schulen-Inspector Richter in Militsch von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst zum Superintendenten des gedachten Sprengels ernannt worden.

Breslau, den 7. Oktober 1833.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Errichtung einer Superintendentur für den Bolkenhaynschen Kr. und Ernennung des Pastor von Herrmann zum Superintendenten.

Von der Superintendentur Landeshut sind die acht Parochien: Bolkenhann, Hohenfriedeberg, Baumgarten, Lang-Helwigsdorf, Röhrsdorf, Rhonstock, Stein-Kunzendorf und Wederau getrennt und aus diesen eine neue Diözes für den Bolkenhayner Kreis gebildet worden. Für diese neue Diöces ist der Pastor von Herrmann zu Hohenfriedeberg von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst zum Superintendenten ernannt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 7. October 1833.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Gezogene Nummern der vormals

Bei der, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten Ständischen Herren Deputirten heute statt gehabten 24. Verloosung

Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen.

der vormals Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

1. Von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 193. 1178. 1270. 2737. 2856. 4943. 5287. 5348. 7425. 7895. 8061. 9561. 9878. 10600. 11015. 11032. 11462. 12464. 13147. 13752. 14140 und 14366.

2. Von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 80. 403. 1739. 2398. 2444. 3505. 5002. 5398. 6929. 7119. 7350 und 7942.

3. Von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 1828. 2433. 2463. 2794. 3039. 3324. 3777 und 4006.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Ostern 1834 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, am 3. Oktober 1833.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident
v. Rochow.

Verdingung der Militair-Verpflegungs-Naturalien pro 1834.

Für die untenbenannten Garnison-Orte und Königliche Militair-Magazine werden im Laufe des künftigen Jahres die angegebenen Verpflegungs-Quantitäten gebraucht, weshalb die Lieferung derselben, bei den Garnison-Orten in directer Verabreichung, bei den Königlichen Magazinen in Einlieferung, dem Mindestfordernden überlassen werden soll.

Produzenten und andere zuverlässige Personen, welche auf diese Lieferungen ganz oder theilweise einzugehen geneigt seyn möchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsige Anerbietungen mit bestimmter Angabe der mindesten Preis-Forderungen, in nicht stempelpflichtigen, jedoch frankirten Briefen bis spätestens zum 10. November d. J. beim Proviant-Amte Glogau, oder bei uns 8 Tage früher, einzureichen, worauf am 11. November d. J. im Geschäfts-Lokale des Proviant-Amts Glogau solche durch einen von uns deputirten Rath vorschriftlich eröffnet werden sollen.

Die in der gewöhnlichen Art abgefaßten Bedingungen können in unserem Bureau, so wie auch in allen Garnisonorten bei den Magisträten, und selbst bei den Herren Truppenbefehlshabern, in den Magazin-Städten aber bei den Königl. Proviant-Aemtern und Magazin-Verwaltungen jederzeit eingesehen werden. Sie enthalten im Wesentlichen die Bestimmung, daß jedes Natural von untadelhafter magazinmäßiger Beschaffenheit, und die Körner in den Magazinen mit dem Aufmaaß geliefert werden müssen; außerdem wird $\frac{1}{10}$ des Lieferungs-Objekts als Kaution in Staatspapieren verlangt, welche beim Abschluß des Kontrakts deponirt werden sollen.

Der Zuschlag wird dem Königl. Militair-Oekonomie-Departement des Hohen Krieges-Ministerii vorbehalten, jeder Submittent bleibt zu dem Ende

vier Wochen an sein Gebot gebunden und hat anzunehmen, daß dasselbe nicht für angemessen erachtet worden, wenn bis dahin von hieraus kein Bescheid erfolgen sollte.

Auch bleibt es der unterzeichneten Behörde überlassen, die auf das ganze Lieferungs-Objekt eingehenden Offerten nur partiell für ein einzelnes Magazin oder für eine Gattung Natural anzunehmen, und soll der Submittent nicht berechtigt seyn, seine Offerte in diesem Falle zurückzuziehen, wenn sie auf das Ganze gerichtet war. Posen, den 7. Oktober 1833.

Königliche Intendantur 5ten Armee-Corps.

Bedarfs-Angabe

zur Truppen-Verpflegung pro 1834 in der Provinz Schlesien, soweit hierunter sich der Bereich der Intendantur 5ten Armee-Corps erstreckt.

No.	Garnison-Ort.	Jährlicher aproximativer Bedarf an					Bemerkungen.
		Brodt	Hafer		Heu.	Stroh	
		Stück	Wisp.	Schfl.	Ctr.	Schock.	
	I. Regierungs-Bezirk Breslau.						
1.	Guhrau	10400	374	—	2600	382	Das hier angegebene Quantum dient als An-
2.	Herrnstadt	10500	410	—	2850	418	halt für die Stempelbe-
3.	Militsch	10500	410	—	2850	418	rechnung zum demnäch-
4.	Winzig	10400	374	—	2600	382	stigen Kontrakte, jeder
5.	Wohlau	14300	398	—	2770	406	Entrepreneur übernimt
	II. Regierungs-Bezirk Liegnitz.						aber die Verbindlichkeit
6.	Freystadt	9100	32	—	210	32	so viel zu liefern als wirk-
7.	Sprottau	5000	6	—	40	6	lich erfordert wird, gleich-
8.	Bunzlau	13500	30	—	200	30	viel, ob dieser aproximat-
9.	Liegnitz	3900	35	—	230	35	ive Satz erreicht oder
10.	Löwenberg	13300	30	—	200	30	überschritten wird.
11.	Hirschberg	3900	27	—	180	27	
12.	Görlitz	21900	40	—	260	40	
13.	Jauer	8800	27	—	180	27	
14.	Sagan	6400	250	—	1500	240	
15.	Lauban	7500	6	—	40	6	Außerdem werden aus-
16.	Haynau	10400	448	—	2600	362	geboten zur Einlieferung
17.	Polkwitz	10400	445	—	2580	277	in das Magazin Glogau
18.	Beuthen	10400	442	—	2560	372	500 Winspel Hafer,
19.	Lüben	10500	490	—	2850	415	in das Magaz. Schweidnitz 140 Winsp. Hafer.

Posen, den 7. Oktober 1833. Königliche Intendantur V. Armee-Corps.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Es sind bestätigt worden:

Der bisherige Rathsherr Längner zu Goldberg fernerweitig auf 6 Jahr;

beim Magistrat zu Neusalz der Lederhändler Schöpke und Steinmetzer Dehm als Rathmänner;

bei dem neuen Magistrat zu Rothenburg in der Lausitz, der Kaufmann Neumann als Bürgermeister, der Färbermeister Rüde als Cämmerer, die Bürger Gottlieb Schulze, Gottlieb Klein, Johann Gottlob Weinhold und Traugott Marx als Rathmänner;

beim Magistrat zu Naumburg am Queis der Gastwirth Runge als Rathmann;

beim Magistrat zu Greiffenberg der Kaufmann Weiß als Rathmann;

der Seminarist Tietze als Adjuvant bei der Schule zu Herischdorf, Hirschbergschen Kreises;

der Seminarist Gläser als interimistischer Schuladjuvant in Groß-Hartmannsdorf, Bunzlauer Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

Das Patrocinium und die Gemeinden der Kirche zu Wilhelmsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, haben in den letztverflossenen 3 Jahren das dortige Prediger- und Schulhaus zweckmäßig, mit bedeutendem Kostenaufwande und seltner Bereitwilligkeit, neu erbaut.

Beifällig anerkennend bringen Wir diese rühmliche Handlungsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 11. Oktober 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Die Gemeinden Hockenau und Hainwald mit Dunkelwald, Neudorfer Parochie, Goldbergschen Kreises, haben mit Unserer Genehmigung auf ihren Feldmarken einen neuen Gottesacker mit einer Begräbniß-Kapelle angelegt, und bei der Aufbringung der hierzu erforderlichen Gesammtkosten von 786 Rthlr. — 11 Pf, so wie bei der würdigen Ausstattung der Begräbniß-Kapelle, theils in ihrer Gesammtheit, theils durch die einzelne freiwillige Spenden, sich rühmlich ausgezeichnet. Wir sprechen deshalb gern Unser belobendes Anerkenntniß hiermit aus.

Liegnitz, den 16. Oktober 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Die Mitglieder der Bärsdorfer Kirchgemeinde, als der Gerichtsscholz Steinbrecher, der Freibauer Werner und der Fleischer Weichenhahn zu Ober-Bärsdorf, haben der dasigen Kirche am Confirmations-Tage ihrer Kinder, einen vollständigen Satz schöner Posaunen, im Geldwerth von 37 Rthlr. zum Geschenk gemacht, und der Bauer Gottlieb Hoffmann zu Nieder-Bärsdorf hat außerdem 2 Rthlr. an die Kirche geschenkt.

Vermächtnisse.

Die zu Beuthen a. O. unverehelicht gestorbene Caroline Hellwig, hat für die evangelische Kirche daselbst zwei Legate, und zwar zur Unterhaltung der Orgel 50 Rthlr. und zur Instandhaltung von drei Grüften 50 Rthlr. ausgesetzt.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 43.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 44.

Liegnitz, den 2. November 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17te Stück für das Jahr 1833 enthält unter:

No. 1461 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. August 1833, betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8. August 1832 (Gesetz-Sammlung No. 1382) in der Provinz Posen;

No. 1462 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. September 1833, welche die Bestimmungen §. 156. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 und §. 94 der Ordnung wegen Versteuerung des Branntweins vom 8. Februar 1819 deklarirt;

No. 1463 die Allerhöchste Kabinets-Orde vom 17. Oktober 1833, die Ausführung der Verordnung vom 1. Juni d. J., den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß betreffend.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 93. Die Revaccination der Rekruten im Bezirk des 5ten Armeecorps vor deren Einstellung in die Armee betr. I. M. 1904.

Nach einer zwischen dem Königlichen General-Kommando des 5ten Armee-Corps und dem Königlichen Ober-Präsidio der Provinz Schlesien getroffenen Uebereinkunft, sollen sämmtliche Rekruten, ohne Unterschied, noch vor ihrer wirklichen Einstellung in die Armee durch Civil-Aerzte revaccinirt und dabei folgendes Verfahren beobachtet werden:

1) vor dem 1. Januar eines jeden Jahres wird jeder Orts-Polizeibehörde, die der Städte mit begriffen, durch den Landrath ein Exemplar des anliegenden Schemas zu dem Verzeichnisse aller im Laufe des nächsten Jahres das militairpflichtige Alter erreichenden Individuen, gleichzeitig mit dem Schema zu den gewöhnlichen Impflisten, zugefertigt.

2) Die Ortsbehörden reichen nach dem ad 1. gedachten Schema alljährlich und zwar gleichzeitig mit der gewöhnlichen Liste der am Orte befindlichen impffähigen Individuen, ein Verzeichniß aller im Laufe des Jahres das militairpflichtige Alter erreichenden Individuen dem betreffenden Land-

rath-Amte bis zum 15. Januar, ein. Diese Verzeichnisse werden von Seiten des Landrath-Amts und Kreis-Physikats den betreffenden Bezirks-Impfärzten gleichzeitig mit den gewöhnlichen Listen der impffähigen Individuen zugefertigt.

3) Zu den gewöhnlichen Impfterminen haben die betreffenden Ortsbehörden die in dem ad 1 und 2. gedachten Verzeichnisse aufgeführten militairpflichtigen Individuen, nach genommener Rücksprache mit dem Bezirks-Impfarzt, vorzuladen und der Letztere hat sodann an den gedachten Individuen die Revaccination zu vollziehen, auch den Erfolg dieser Operation in der ad 1. gedachten Nachweisung zu verzeichnen.

4) Die Ortsbehörden sind verpflichtet, auch die nach der Aufnahme der ad 1. gedachten Nachweisung angezogenen Militairpflichtigen an dem Impftermine zu gestellen und in Betreff derselben die mehrgedachte Nachweisung zu vervollständigen, so wie die Bezirks-Impfärzte gehalten sind, auch an diesen Individuen die Revaccination zu vollziehen, den Erfolg der Operation in der Nachweisung zu verzeichnen und die letztere, nachdem solche von der Ortspolizei-Behörde und von ihnen selbst vollzogen worden, der Kreisbehörde und zwar unter Einem mit der alljährlichen Impfliste einzureichen.

5) Die den Kreis-Ersatz-Kommissionen beigegebenen Militair-Aerzte werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, ob an den Mannschaften die Revaccination vollzogen, das Nöthige in der alphabetischen Liste vermerken und die bei einem oder dem andern Individuum etwa unterbliebene Revaccination, eventualiter nachholen, in welchem Falle jedoch der an der Vernachläßigung schuldige Theil Seitens des Landrath-Amts zur Verantwortung und resp. Strafe gezogen werden soll.

6) In der gewöhnlichen jährlichen Impfliste, welche nach dem Impf-Regulativ vom 31. December 1825 die Bezirks-Impfärzte an das betreffende Landrath-Amt und Kreis-Physikat und diese Behörden an Uns einzureichen haben, ist — und zwar in der Rubrik: „Anmerkung" — die Zahl der revaccinirten Militairpflichtigen und der Erfolg der Revaccination summarisch anzugeben. Liegnitz, den 15. Oktober 1833.

Schema.

Verzeichniß

aller Individuen der Stadt (des Dorfes) .... welche im Laufe des Jahres .... das militairpflichtige Alter erreichen.

No.	Vor- und Familien-Name	Stand.	Datum der Geburt, nach Tag, Monat, Jahr.	Datum der Revaccination nach Tag, Monat, Jahr.	Datum der Revision des Erfolgs, nach Tag, Monat, Jahr.	Erfolg der Revaccination	Herkunft der Lymphe welche zur Revaccination verwandt worden.	Anmerkungen.

No. 94.
Betreffend die Ausschreibung der Brand-Vergütigungs-Gelder für Rechnung des Jahres 1833.
I. P. 9397.

Die Anfertigung der General-Ausschreibung und Subrepartition der für das Jahr 1833 liquidirten Feuer-Sozietäts-Beihülfsgelder ist erfolgt.

Die Magistrate der schlesischen Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks werden daher hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Aufforderung, den nach Maaßgabe der hier beigefügten General-Ausschreibung und Subrepartition von jeder Stadt aufzubringenden Beitrag auf die associirten Grundbesitzer im Verhältniß der assecurirten Summe zu vertheilen, und sämmtliche Beträge dergestalt einzuziehen, daß solche bis zum 1. December d. J. an die Haupt-Instituten-Kasse eingesandt werden. Wir erwarten die prompte Einsendung gedachter Beiträge umsomehr, als durch die Ausschreibung vom 12. April d. J. auf Abschlag dieser Brandgelder-Ausschreibung bereits ein vorläufiger Beitrag von 4 Sgr. 2 Pf. vom Hundert Katastral-Ertrag erfolgt ist, den sich die Beitragspflichtigen auf die zu leistende volle Beisteuer in Anrechnung bringen können.

Liegnitz, den 18. Oktober 1833.

Haupt-Repartition

der für Rechnung des Ausschreibungs-Jahres 1833 von den Städten der Provinz Schlesien aufzubringenden Feuersocietäts-Beiträge, zur Vergütigung der Brandschäden, die sich im Laufe des Jahres 1832 ereignet haben.

		Rthlr.	sgr.	pf.	Feuer-Sozietäts-Ertrag. Rthlr.	Bringen an Beihülfs-Geldern auf Rthlr.	sgr.	pf.
	Die erwähnten Brandschäden haben betragen:							
1.	Im hiesigen Regierungs-Bezirk laut anlieg. Nachweisung	5353	11	—				
2.	Im Breslauer Regierungs-Departement	17,201	6	8				
3.	Im Oppelnschen Regier.-Departement	8,821	29	—				
	zusammen pro 1832	31,376	16	8				
	Hierzu tragen bei nach Maaßgabe des Feuer-Sozietäts-Katasters eines jeden Regierungs-Bezirks, und zwar:							
	1) das hiesige Regierungs-Departement				3,959,610	8,255	2	8
	2) „ Breslausche „ „				7,640,520	15,929	5	—
	3) „ Oppelnsche „ „				3,449,840	7,129	9	—
	Hauptsumme wie oben				15,049,970	31,376	16	8

Fortsetzung.	Bringen an Beihülfs-Geldern auf Rthlr.	sgr.	pf.
Die in der Subrepartition aufgeführten Städte des Liegnitzer Regierungs-Departements haben nach der Haupt-Repartition an Feuer-Sozietäts-Beihülfsgeldern beizutragen	8255	2	8
Dazu werden mit angelegt:			
1. Die Pension für die ehemaligen Feuer-Bürgermeister, mit	338	—	—
2 Ad Extraordinaria auf Postporto und Insgemein	33	15	4
3. An Beitrag zu den Verwaltungskosten der Haupt-Instituten-Kasse à 2 pCt. der Einnahme, macht von 8,626 Rthlr. 18 Sgr. . .	172	16	—
Summa der aufzubringenden Beiträge laut beigefügter Subrepartition .	8799	4	—
Davon werden gezahlt:			
1) An Brandhülfsgeldern an das hiesige Departement	5353	11	—
2) „ dergleichen an das Breslausche dito	1272	1	8
3) „ dergleichen an das Oppelnsche dito	1629	20	—
4) „ Pensionen	338	—	—
5) „ Post-Porto und Insgemein	33	15	4
6) „ Verwaltungs-Kosten	172	16	—
macht wie vorstehend	8799	4	—

Nachweisung

der in den schlesischen Städten des Liegnitzer Regierungs-Bezirks im Laufe des Jahres 1832 entstandenen, und aus der provinzialstädtischen Feuer-Sozietät zu vergütenden Brandschäden.

No.	Namen der Städte.		Für Brandschäden.	Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
			A. Aus dem Jahre 1832.			
1.	Bolkenhayn	1	vom 6. Dec. 1832, laut Ordre vom 3. Jan. 1833.	14	24	—
2.	Grünberg	2.	vom 5. Aug. 1832, laut Ordre vom 12. Jan. 1833	447	21	3
3	Haynau	3.	vom 26. März 1832, laut Ordre vom 15. Mai 1833	717	19	—
4	Hirschberg	4.	vom 27. Debc. 1832, laut Ordre vom 7. März 1833.	1051	29	—
5	Jauer	5.	vom 15. April 1832, laut Ordre v. 2. Juni ej. a.	541	27	6
6.	Lüben	6.	vom 1. Juni 1832, laut Ordre a) vom 30. Juni 1832.	48	19	3
			b) vom 30. Juli 1833.	2420	—	—
7	Sagan	7.	vom 25. Jan. 1832, laut Ordre vom 30. April ej. a.	2	2	—
8.	Schlawa	8.	vom 10. Dec. 1832, laut Ordre vom 22. Juli 1833	65	25	—
			B. Aus frühern Jahren.			
9.	Sagan	9.	vom 30. August 1824, laut Ordre vom 9. März 1833	30	—	—
10.	Lüben	10.	vom 25. Nov. 1829, laut Ordre vom 2. Juni 1832.	12	24	—
			Summa	5353	11	—

Subrepartition

der von den Schlesischen Städten des Liegnitzer Regierungs-Bezirks für Rechnung des Ausschreibungs-Jahres 1833 aufzubringenden 8,799 Rthlr. 4 Sgr. Feuer-Societäts Beihülfs-Gelder.

No.	Namen der Städte.	Katastral-Ertrag pro 1833. Rthlr.	Beitrag vom Hundert 6 sgr. 8 pf. Rthl.	sgr.	pf.
1	Beuthen . .	115,765	257	7	8
2	Bolkenhayn .	39,330	87	12	—
3	Bunzlau . .	125,650	279	6	8
4	Freistadt . .	130,535	290	2	4
5	Friedeberg a. Q.	76,535	170	2	4
6	Glogau . .	408,160	907	—	8
7	Goldberg . .	325,530	723	12	—
8	Greiffenberg .	116,995	259	29	8
9	Grünberg . .	357,230	793	25	4
10	Haynau . .	96,455	214	10	4
11	Hirschberg .	345,165	767	1	—
12	Hohenfriedeberg	13,770	30	18	—
13	Jauer . . .	254,505	565	17	—
14	Lähn . . .	41,595	92	13	—
15	Landeshuth .	114,080	253	15	4
16	Liebau . . .	16,545	36	23	—
17	Liebenthal . .	28,235	62	22	4
18	Liegnitz . .	275,530	612	8	8
19	Löwenberg .	153,150	340	10	—
	Latus	3,034,760	6743	27	4
	Transport	3,034,760	6743	27	4
20	Lüben . . .	95,970	213	8	—
21	Naumburg a. B.	10,980	24	12	—
22	Naumburg a. Q.	51,020	113	11	4
23	Neusalz . .	68,920	153	4	8
24	Neustädtel .	48,840	108	16	—
25	Parchwitz . .	41,160	91	14	—
26	Polkwitz . .	66,690	148	6	—
27	Priebus . .	15,115	33	17	8
28	Primkenau .	41,385	91	29	—
29	Sagan . .	92,600	205	23	4
30	Schlawa . .	25,050	55	20	—
31	Schmiedeberg	187,645	416	29	8
32	Schömberg .	23,545	52	9	8
33	Schönau . .	27,285	60	19	—
34	Sprottau . .	75,635	168	2	4
35	Wartenberg .	48,010	106	20	8
36	B. A. Kupferberg	5,000	11	3	4
	Summa	3,959,610	8799	4	—

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Die Anmeldungsfrist des diesjährigen Weingewinnes betreffend.

In Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, mache ich allen, welche sich mit dem Weinbau beschäftigen, hierdurch bekannt, daß

1) die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns mit dem 1. November d. J. beginnen und mit dem 30. November d. J. beendet seyn muß, und

2) der diesjährige Weingewinn mit 12 Sgr. 6 Pf. vom Eimer zur Versteuerung gezogen werden wird.

Breslau, den 22. Oktober 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Aufhebung des Wegepfennigs zwischen Markliſſa u. Gerlachsheim.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. September d. J. die Aufhebung des Pflastergeldes zu genehmigen geruhet, welches unter der Benennung des Wegepfennigs für die Wegestrecke von Marklissa bis Nieder-Gerlachsheim bei dem Königl. Steuer-Amte in dem zuerst genannten Orte errichtet werden mußte. Die Erhebung jener Abgabe wird daher sofort eingestellt werden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 22. Oktober 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Anschaffung der Instruktion, betr. die Mandats-, summarischen, und Bagatell-Prozesse.

Da das Gesetz vom 1. Juni d. J., betreffend die Mandats-, Summarischen- und Bagatell-Prozesse, sämmtliche Gerichte, mithin auch die nur von einem Richter verwalteten Königl. und Patrimonial-Gerichte, verbindet, demgemäß aber die unterm 24. Juli d. J. ergangene Ministerial-Instruktion zur Ausführung des Gesetzes auch diesen Gerichten zur Richtschnur dient, so werden sämmtliche ebenbezeichnete Gerichtsbehörden angewiesen, die bereits in den Buchhandel gekommene Ministerial-Instruktion vom 24. Juli d. J. schleunigst, und zwar bei den Königlichen Gerichten für Rechnung der betreffenden Salarien-Kassen, bei den Patrimonial-Gerichten aber auf Kosten der Gerichtsherren, anzuschaffen und sich nach deren Inhalt, so weit er sich auf die Unter-Gerichte zweiter Klasse beziehet, genau zu achten.

Glogau, den 25. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ernennung des Pastor Balke zum Superintendenten.

Se. Majestät der König haben den Pastor Balke zu Jauer zum wirklichen Superintendenten der Diöces Jauer Allergnädigst zu ernennen geruht, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 12. Oktober 1833.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben dem Kandidaten des Predigtamtes Gustav Friedrich Gotthardt Richter zu Linden bei Brieg, auf den Grund seiner bestandenen Prü-

fung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte heute ertheilt.

Breslau, den 1. Oktober 1833.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Verdingung der Militair-Verpflegungs-Naturalien pro 1834.

Für die untenbenannten Garnison-Orte und Königliche Militair-Magazine werden im Laufe des künftigen Jahres die angegebenen Verpflegungs-Quantitäten gebraucht, weshalb die Lieferung derselben, bei den Garnison-Orten in directer Verabreichung, bei den Königlichen Magazinen in Einlieferung, dem Mindestfordernden überlassen werden soll.

Produzenten und andere zuverläßige Personen, welche auf diese Lieferungen ganz oder theilweise einzugehen geneigt seyn möchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsige Anerbietungen mit bestimmter Angabe der mindesten Preis-Forderungen, in nicht stempelpflichtigen, jedoch frankirten Briefen bis spätestens zum 10. November d. J. beim Proviant-Amte Glogau, oder bei uns 8 Tage früher, einzureichen, worauf am 11. November d. J. im Geschäfts-Lokale des Proviant-Amts Glogau solche durch einen von uns deputirten Rath vorschriftlich eröffnet werden sollen.

Die in der gewöhnlichen Art abgefaßten Bedingungen können in unserem Bureau, so wie auch in allen Garnisonorten bei den Magisträten, und selbst bei den Herren Truppenbefehlshabern, in den Magazin-Städten aber bei den Königl. Proviant-Aemtern und Magazin-Verwaltungen jederzeit eingesehen werden. Sie enthalten im Wesentlichen die Bestimmung, daß jedes Natural von untadelhafter magazinmäßiger Beschaffenheit, und die Körner in den Magazinen mit dem Aufmaaß geliefert werden müssen; außerdem wird $\frac{1}{10}$ des Lieferungs-Objekts als Kaution in Staatspapieren verlangt, welche beim Abschluß des Kontrakts deponirt werden sollen.

Der Zuschlag wird dem Königl. Militair-Oekonomie-Departement des Hohen Krieges-Ministerii vorbehalten, jeder Submittent bleibt zu dem Ende vier Wochen an sein Gebot gebunden und hat anzunehmen, daß dasselbe nicht für angemessen erachtet worden, wenn bis dahin von hieraus kein Bescheid erfolgen sollte.

Auch bleibt es der unterzeichneten Behörde überlassen, die auf das ganze Lieferungs-Objekt eingehenden Offerten nur partiell für ein einzelnes Magazin oder für eine Gattung Natural anzunehmen, und soll der Submittent nicht berechtigt seyn, seine Offerte in diesem Falle zurückzuziehen, wenn sie auf das Ganze gerichtet war. Posen, den 7. Oktober 1833.

Königliche Intendantur 5ten Armee-Corps.

Bedarfs-Angabe

zur Truppen-Verpflegung pro 1834 in der Provinz Schlesien, soweit hierunter sich der Bereich der Intendantur 5ten Armee-Corps erstreckt.

No.	Garnison-Ort.	Jährlicher aproximativer Bedarf an					Bemerkungen.
		Brodt	Hafer		Heu.	Stroh	
		Stück	Wisp.	Schfl.	Ctr.	Schock.	
	I. Regierungs-Bezirk Breslau.						
1.	Guhrau	10400	374	—	2600	382	Das hier angegebene
2.	Herrnstadt	10500	410	—	2850	418	Quantum dient als An-
3.	Militsch	10500	410	—	2850	418	halt für die Stempelbe-
4.	Winzig	10400	374	—	2600	382	rechnung zum demnäch-
5.	Wohlau	14300	398	—	2770	406	stigen Kontrakte, jeder
	II. Regierungs-Bezirk						Entrepreneur übernimmt
	Liegnitz.						aber die Verbindlichkeit
6.	Freystadt	9100	32	—	210	32	so viel zu liefern als wirk-
7.	Sprottau	5000	6	—	40	6	lich erfordert wird, gleich-
8.	Bunzlau	13500	30	—	200	30	viel, ob dieser aproxima-
9.	Liegnitz	3900	35	—	230	35	tive Satz erreicht oder
10.	Löwenberg	13300	30	—	200	30	überschritten wird.
11.	Hirschberg	3900	27	—	180	27	
12.	Görlitz	21900	40	—	260	40	
13.	Jauer	8800	27	—	180	27	
14.	Sagan	6400	250	—	1500	240	
15.	Lauban	7500	6	—	40	6	Außerdem werden aus-
16.	Haynau	10400	448	—	2600	382	geboten zur Einlieferung
17.	Polkwitz	10400	445	—	2580	277	in das Magazin Glogau
18.	Beuthen	10400	442	—	2560	372	500 Winspel Hafer,
19.	Lüben	10500	490	—	2850	415	in das Magaz. Schweidnitz 140 Winsp. Hafer.

Posen, den 7. Oktober 1833. Königliche Intendantur V. Armee-Corps.

Berichtigung. Der Oekonomie-Verwalter Peschel hat nicht, wie es Seite 246 des Amtsblatts heißt, der Kirche zu Seidenberg, sondern der Kirche zu Gersdorf, Görlitzschen Kreises, eine tuchene Altarbekleidung geschenkt.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 44.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 45.

Liegnitz, den 9. November 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 18te Stück für das Jahr 1833 enthält unter:

No. 1464 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. September 1833, wegen Ertheilung der Landesherrlichen Genehmigung, welche zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen erforderlich ist;

No. 1465 die Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Preußischen Seeschiffer zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner; vom 5. Oktober 1833;

No. 1466 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Oktober 1833, über das bei Berichtigung des Besitztitels in Folge der Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1831, von den Hypotheken-Behörden zu beobachtende Verfahren.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Nach der nunmehr für das Jahr 1833 geschlossenen Rechnung über die Tilgung der rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus dem Zeitraume vor und bis zum 1. Mai und 1. Juli 1818 sind an dergleichen Effekten im gedachten Jahre

266,753 rtlr. 23 sgr. — einschließlich 3,433 rtlr. 12 sgr. 6 pf. Gold

zum Börsen-Course angekauft, und demnächst als getilgt kassirt worden, so daß unter Hinzurechnung der nach unserer Bekanntma-

Latus 266,753 rtl. 23 sgr. — einschließl. 3,433 rtlr. 12 sgr. 6 pf. Gold

Transport 266,753 rtlr. 23 sgr. — einschließlich 3,433 rtlr. 12 sgr. 6 pf. Geld
chung vom 5. März
1832 bereits früher
getilgten . . 1,866,732 rtl. 3 sgr. 3 pf. einschließl. 75,708 rtl. 12sgr 6pf. Geld

bis jetzt überhaupt . 2,133,485 rtl. 26 sgr. 3 pf. einschließl. 79,141 rtl. 25 sgr. — Geld in rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheinen zur Einlösung gelangt sind, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 18 Oktober 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 95.
Einreichung der jüdischen Bevölkerungsliste pro 1833 betr.
I. M. 2664.

Indem Wir die Magistrâte der Städte Unsers Verwaltungs-Bezirks auf die Verordnung vom 20. November 1826 (Amtsblatt pro 1826 Stück 48. No. 223.) die jüdische Bevölkerungs-Liste betreffend, hinweisen, fordern Wir sie zur pünktlichen Befolgung derselben, bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsstrafe, auch für das laufende Jahr auf.

Liegnitz, den 24. Oktober 1833.

No. 96.
Betreffend die Sanitätsberichte der Medizinalpersonen.
I. P. 9863.

Nachstehendes Rescript:

„das Ministerium hat aus dem an werthvollen Mittheilungen immer reicheren Inhalte der in der letztern Zeit im Drucke erschienenen Sanitäts-Berichte mit besonderm Wohlgefallen von dem immer regeren Eifer sich überzeugt, den die Medizinal-Personen im Allgemeinen der Förderung der eben so sehr den Einzelnen ansprechenden, als für das Ganze in wissenschaftlicher und administrativer Beziehung gleichwichtigen Zwecke widmen, welche an die gegenwärtig in das Leben eingeführte Einrichtung der zu erstattenden Sanitäts-Berichte geknüpft sind. Wenn es hiernach nun auch einer besondern Aufforderung zur ferner thätigen Mitwirkung hierbei nicht weiter zu bedürfen scheint, so hält es das Ministerium doch für gerecht und billig, daß denjenigen Medizinal-Personen die verdiente Anerkennung zu Theil werde, welche durch fleißige Einsendung interessanter Materialien für die zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Sanitäts-Berichte eben sowohl von ihren wissenschaftlichen Bestrebungen einen ehrenvollen Beweis abgelegt, als auch durch die löbliche Bereitwilligkeit, mit welcher sie den zur Erreichung eines allgemeinen Zweckes von Seiten des Staats an sie ergangenen Anforderungen genügt, für die treue Erfüllung ihrer Pflichten in einem ihnen anzuvertrauenden öffentlichen Amte eine ihnen zur besondern Empfehlung gereichende Gewähr geleistet haben. Die Königlichen Regierungen werden daher hiermit

aufgefordert, im Falle von Anmeldungen zur Zulassung zu den Physikats-Prüfungen, so wie überhaupt bei Anträgen auf die Anstellung oder Beförderung einzelner Medizinal-Personen in irgend einer Kategorie auf die Leistungen derselben in der in Rede stehenden Beziehung, vorzugsweise mit Rücksicht zu nehmen. Diese Circular-Verfügung ist durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. September 1833.

Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 22. Oktober 1833.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Veränderung der Benennung des Haupt-Zoll-Amts Berun Zabrzeg in Neu-Berun.

Dem Haupt-Zoll-Amts-Etablissement bei Zabrzeg ist, anstatt der bisherigen Benennung Berun-Zabrzeg, der Name „Neu-Berun" beigelegt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Steuer-Behörden und des handeltreibenden Publikums gebracht wird.

Breslau, den 27. Oktober 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Errichtung einer neuen Superintendentur zu Striegau und Ernennung des Pastor Thilo zum Superintendenten.

Durch Abzweigung der neun evangelischen Parochien Friedland, Gottesberg, Waldenburg, Charlottenbrunn, Dittmannsdorf, Nieder-Wüstegiersdorf, Nieder-Salzbrunn, Lang-Waltersdorf, Wüste-Waltersdorf, des Waldenburgschen Kreises, von der Superintendentur Schweidnitz, so wie der fünf Pfarreien Striegau, Oels, Groß-Rosen, Gäbersdorf, Metschkau, des Striegauschen Kreises, von der Superintendentur Jauer, ist eine neue Dioces Striegau gebildet worden. Für diese neue Dioces ist der Pastor primarius Thilo in Striegau von Sr Majestät dem Könige Allergnädigst zum Superintendenten des gedachten Sprengels ernannt worden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 12. Oktober 1833.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Der Candidat des Predigtamts Ludwig Fuchs aus Wohlau ist für wählbar zu einem geistlichen Amte erachtet worden, und machen wir solches hiermit bekannt.

Breslau, den 12. Oktober 1833.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung

Nachbenannten Candidaten der Theologie:

Christian Gottlieb Horn aus Festenberg, 26¾ Jahr alt,
Johann David Traugott Arzt aus Breslau, 27 Jahr alt,
Julius Friedrich Carl Hanke aus Dittmannsdorf bei Waldenburg, 26¾ Jahr alt,
Emil Samuel August Lindner aus Langenau bei Hirschberg, 23½ Jahr alt,
Carl Heinrich Adolph Götschmann aus Schmitsdorf bei Nimptsch, 23½ Jahr alt,
Friedrich Gottlob Eduard Anders aus Straupitz bei Haynau, 23½ Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi das Zeugniß darüber, und die Erlaubniß zu predigen erhalten, und wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht. Breslau, den 8. Oktober 1833.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Verkauf der Särchenschen Heide.

Die Särchensche Heide, im Sorauer Kreise des Frankfurter Regierungsbezirks, eine halbe Meile von Muskau und eine Meile von Triebel, am Neisseflus belegen, soll mit den dazu gehörigen Waldparcellen, der Jagdgerechtigkeit und den dem Theerschweler Etablissement beigelegten 4 Morgen 30 Quadratruthen enthaltenden Ländereien, zum vollen Eigenthum meistbietend verkauft werden.

Der Flächeninhalt dieser Forstgrundstücke beträgt zusammen 355[illegible] Morgen 64 Quadratruthen. Das Kaufminimum ist unter Anrechnung de[s] im Veräußerungsplan nachgewiesenen Lasten und Abgaben auf 11,111 Rtl[r]. 17 Sgr. 2 Pf. festgestellt und die unablösliche, jährliche Grundsteuer beträgt 150 Rthlr.

Das für sich bestehende Theerschwehler Etablissement bei Gr. Särchen kann von dem Forstrevier getrennt und von der Licitation ausgeschlossen werden. In diesem Fall kommt die Taxe sämmtlicher Forstgrundstücke au[f] 10856 Rthlr. 13 Sgr. 8 Pf. zu stehen. Der Licitationstermin wird, im Auftrage Einer Königl Hochlöbl. Regierung, von dem Unterzeichneten

am 4. December 1833, Vormittags 10 Uhr

auf dem Königl. Amte zu Triebel abgehalten werden.

Der Veräußerungsplan und die Veräußerungsbedingungen können be[i] der Domainen-Registratur Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurt a. O., bei dem Unterzeichneten und bei dem Herrn Oberförster Krakaw zu Gr. Särchen eingesehen werden. Derselbe wird die Forstdistrikte auf Verlangen vor dem Termine nachweisen.

Sorau, am 24. Oktober 1833.

Meyer, Königl. Forstmeister.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 45.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 46.

Liegnitz, den 16. November 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 97.
Wegen Zulassung mehrer, außerhalb den Staaten des deutschen Bundes herausgekommenen Schriften.
I.P.No. {10017. / 10020.}

Folgenden, außerhalb den Staaten des deutschen Bundes herausgekommenen Schriften, als:

„Dorpater Jahrbücher für Literatur, Statistik und Kunst, besonders „Rußlands, Band 1, Heft 1, Riga und Dorpat bei Franz."

Ferner:

1) Ausflug über Konstantinopel nach Taurien im Sommer 1831, von Samuel Brunner, Med. Dr., St. Gallen und Bern bei Huber und Comp 1833;
2) Lustfahrten ins Idyllenland, von Franz Xaver Bronner. 2 Bändchen. Aarau 1833, bei Heinrich Remigius Sauerländer;
3) Anleitung zur französischen und deutschen Unterhaltungs Sprache, von M. G. Fries. Aarau 1833, bei H. R. Sauerländer;
4) Betrachtungen über die einheimischen Eisenwerke und über die Freiheit der Holzanfuhr, von Karl Kasthofer;
5) Kleine Musiklehre von S. König, verbesserte und vermehrte Ausgabe, bei Huber und Comp. in Bern und St. Gallen;
6) Theoretisch-praktisches Handbuch der Fortepiano-Baukunst, von Karl Kützing. Bern und Chur, Verlag von J. F. J. Dalp 1833;
7) Europa. Physisch-geographische Schilderung von J. F. Schaue. Mit einem Atlasse. Kopenhagen. Verlag der Gyldendalschen Buchhandlung 1833;
8) Ausführliche theoretische Einleitung in die Gesangs- und Instrumental-Musik. Handbuch von Ulr. Benj. Wachter. Im Verlag von Huber und Comp. in St. Gallen und Bern 1833;
9) Neues kleines englisches Wörterbuch nach den besten Meistern rc. Bern und Chur. Verlag von J. F. J. Dalp 1834; und

10) das Goldmacherdorf, von Heinrich Tschocke. 5te verbesserte Auflage. Aarau bei H. R. Sauerländer 1833,

ist der Debit in den Preußischen Staaten, von dem Königlichen Ober-Censur-Collegio in Berlin verstattet worden.

Liegnitz, den 26. Oktober 1833.

No. 98.

Die auf Uebertretung der im §. 33. des Landeskultur-Edikts vom 14. Septbr. 1811 enthaltenen Vorschriften zu setzenden Strafen betr.

Das Edikt zur Beförderung der Landes-Kultur vom 14. September 1811 setzt im §. 33. fest:

a) daß da, wo ganze Kommunen das Weiderecht haben, nicht einzelne Mitglieder ihr Vieh in die Forsten schicken dürfen, sondern solches von gemeinschaftlichen Hirten eingetrieben und gehütet werden muß;

b) daß noch viel weniger das Vieh einzeln ohne Hirten in die Wälder gejagt werden darf;

c) daß es da, wo es über Nacht bleibt, in Buchten oder eingehegte Koppeln getrieben werden muß.

Diese Vorschriften werden nicht überall gehörig beachtet. Namentlich ist dies, bei Uns eingegangenen Anzeigen zu Folge, in den zu Unserm Verwaltungs-Bezirk gehörigen ehemals sächsischen Landestheilen der Fall, obwohl das gedachte Edikt zu denjenigen Verordnungen gehört, welche, wie eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Mai 1830 ausdrücklich erklärt, mit dem Allgemeinen Landrecht durch das Patent vom 15. November 1816 in die vormals Königl. Sächsischen Landestheile eingeführt sind.

Wir finden Uns daher veranlaßt, die Eingangs erwähnten Bestimmungen des Kultur-Edikts durch gegenwärtige Bekanntmachung dem Publikum in Erinnerung zu bringen.

Da aber bei mehreren Gerichtsbehörden darüber Zweifel entstanden sind, mit welchen Strafen die Kontravenienten belegt werden sollen, so setzen Wir in Gemäßheit der den Königlichen Regierungen nach §. 12. der Instruktion vom 25. Oktober 1817 ertheilten Befugniß, so wie in Folge des Reskripts der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 29. Februar 1832 (von Kamptz Annalen, Band 16. Seite 383) zur Beseitigung aller Zweifel über die Höhe der die Kontravenienten treffenden Strafen, hierdurch fest:

ad a) daß solche einzelne Mitglieder einer hütungsberechtigten Gemeine, welche ihr Vieh, anstatt dasselbe in der gemeinschaftlichen Heerde vorzutreiben, einzeln hüten lassen, eine Geldbusse von Einem bis Fünf Thaler verwirkt haben;

ad b) daß, wenn das Vieh der Hütungsberechtigten ohne tüchtige Hirten, wofür Kinder unter 14 Jahren nicht zu halten, in dem Forst betroffen wird, die Eigenthümer desselben mit einer Geldstrafe von Zwei bis Zehn Thaler zu belegen sind;

ad c) daß in den Fällen, wo Hütungsberechtigte das Recht haben, ihr Vieh während der Nacht in der Forst zu belassen, und dasselbe nicht in Buchten oder eingehegte Koppeln treiben, die Geldbusse nach Befinden der Umstände auf Fünf bis Zwanzig Thaler zu bestimmen ist.

Im Unvermögensfall tritt an die Stelle der vorstehend festgesetzten Geldbussen verhältnißmäßige Freiheitsstrafe.

Daß dem Waldeigenthümer in geeigneten Fällen der Anspruch auf Schadens-Ersatz an den Beschädiger noch besonders vorbehalten bleibt, versteht sich von selbst.

Liegnitz, den 31. Oktober 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Kreis-Justiz-räthlichen Aemter in den Kreisen Landeshut u. Bolkenhayn betr.

Der bisherige Kreis-Justiz-Rath des Landeshuter Kreises, Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Loge in Landeshut, hat auf dies Justizräthliche Amt freiwillig verzichtet, und ist solches darauf von des Königs Majestät dem Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Schrötter in Landeshut Allergnädigst verliehen worden. Die Funktionen des rc. Loge als Kreis-Justiz-Rath des Bolkenhaynschen Kreises erleiden keine Aenderung.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die für das Jahr 1833 einzureichenden Geschäfts-Tabellen betr.

Sämmtliche Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, werden mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 15. Oktober d. J. (Amtsblatt pro 1833. No. 43. Pag. 277.) angewiesen, wegen der zum Schlusse dieses Jahres einzureichenden GeschäftsTabellen, die weitern Anweisungen zu gewärtigen, bis dahin aber die zu den bisherigen Tabellen und Listen erforderlichen Materialien zu sammeln, damit die Anfertigung der Listen und Tabellen ohne Verzug erfolgen kann.

Glogau, den 9. November 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Besetzung des Physikats und Chirurgats zu Loetzen.

Im diesseitigen Kreise Loetzen ist das Physikat imgleichen das Chirurgat vakant geworden. Mit ersterer Stelle ist ein etatsmäßiges Jahrhalt von 200 Rthlr., mit letzterer von 100 Rthlr. jährlich verbunden. Wir fordern qualificirte Aerzte und Wundärzte hierdurch auf, sich zur Uebernahme jener Posten unter Einreichung der, ihre Qualifikation nachweisenden Zeugnisse bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 19. Oktober 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verkauf der Särchenschen Heide.

Die Särchensche Heide, im Sorauer Kreise des Frankfurter Regierungsbezirks, eine halbe Meile von Muskau und eine Meile von Triebel, am Neissefluß belegen, soll mit den dazu gehörigen Waldparcellen, der Jagdgerechtigkeit und den dem Theerschweler Etablissement beigelegten 4 Morgen 30 Quadratruthen enthaltenden Ländereien, zum vollen Eigenthum meistbietend verkauft werden.

Der Flächeninhalt dieser Forstgrundstücke beträgt zusammen 3558 Morgen 64 Quadratruthen. Das Kaufminimum ist unter Anrechnung der im Veräußerungsplan nachgewiesenen Lasten und Abgaben auf 11,111 Rtlr. 17 Sgr. 2 Pf. festgestellt und die unablösliche, jährliche Grundsteuer beträgt 150 Rthlr.

Das für sich bestehende Theerschwehler Etablissement bei Gr. Särchen kann von dem Forstrevier getrennt und von der Licitation ausgeschlossen werden. In diesem Fall kommt die Taxe sämmtlicher Forstgrundstücke auf 10856 Rthlr. 13 Sgr. 8 Pf. zu stehen. Der Licitationstermin wird, im Auftrage Einer Königl. Hochlöbl. Regierung, von dem Unterzeichneten

am 4. December 1833, Vormittags 10 Uhr

auf dem Königl. Amte zu Triebel abgehalten werden.

Der Veräußerungsplan und die Veräußerungsbedingungen können bei der Domainen-Registratur Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurt a. O., bei dem Unterzeichneten und bei dem Herrn Oberförster Krakow zu Gr. Särchen eingesehen werden. Derselbe wird die Forstdistrikte auf Verlangen vor dem Termine nachweisen. Sorau, am 24. Oktober 1833.

Meyer, Königl. Forstmeister.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem Freiherrn Rudolph von Stillfried zu Leipe, Jauerschen Kreises, ist von des Königs Majestät die Kammerherrnwürde ertheilt worden.

Der Candidat Nürnberger ist als Pastor in Kaiserswaldau, Goldberg-Haynauschen Kreises, bestätigt worden;

der bisherige Schullehrer Ullmann in Groß-Petersdorf wurde zum Cantor und Schullehrer in Zibelle, Rothenburgschen Kreises, befördert;

der Seminarist Scharf wurde als Schuladjuvant in Herrndorf, Glogauschen Kreises, bestätigt.

Die zeither nur interimistisch angestellten Schullehrer Schulze in Lippen, Hoyerswerdaschen Kreises, Neumann in Rückersdorf, Sprottauschen Kreises, so wie der Schuladjuvant Günther in Gablenz, Rothenburgschen Kreises, erhielten die definitive Bestätigung.

Der Wundarzt Iter Klasse, Heinrich, welcher schon zeither als Hausverwalter und Rendant der Plagwitzer Irren-Anstalt fungirt hat, ist nunmehr in dieser Anstellung definitiv bestätiget worden.

Bei dem neu gebildeten Magistrat zu Hoyerswerda sind der bisherige

Criminal Actuarius Eisermann zum Bürgermeister, der bisherige Bürgermeister Prätorius zum Kämmerer, und der Branntweinbrenner Nicolai, der Mechanikus Hadank, der Kaufmann Leisnig und der Kaufmann Teutsch zu Rathmännern erwählt worden.

Der bisherige Schuladjuvant Jentsch zu Schwerta wurde zum Cantor und Schullehrer in Rengersdorf, Laubanschen Kreises, befördert.

Der Seminarist Fleischer ward als Adjuvant an der evangelischen Schule zu Liebenzig, Freistädtischen Kreises, bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat Oktob. 1833.

Die Witterung des Monats Oktober war durch gleichmäßige Beschaffenheit ausgezeichnet, fast ununterbrochen hell und trocken, am Tage oft heiß in den Morgen- und Abendstunden meist kühl. Die östlichen Luftströmungen waren im Allgemeinen vorherrschend. Der mitlere Barometerstand betrug 28 Zoll 3 Linien.

Gesundheitszustand.

Der allgemeine Gesundheitszustand blieb fortwährend günstig. Die Krankenzahl, die Sterblichkeit waren sehr mäßig. Am häufigsten waren katarrhalische und rheumatische Affektionen, besonders der Respirationsorgane, seltener der Unterleibsorgane. Erbrechen, Durchfall, Kolik. Pockenfälle ereigneten sich nur bei drei Individuen im Kreise Hainau. Fälle von Scharlach waren ebenfalls sehr selten. Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen günstig. Die Maul- und Klauenseuche, welche im Monat September und im Anfange des Monats Oktober eine erhebliche Ausbreitung erlangt hatte, ist fast überall im Verschwinden begriffen.

Wohlthätigkeit.

Der dramatische Verein in hiesiger Stadt hat zum Besten der Armen zwei dramatische Vorstellungen gegeben, von deren Ertrage per 71 rtlr. 12 sgr., die Ortsarmen 30 rtlr, die Grottkauer Abgebrannten 25 rtlr., und die beim Seiffertschen Bau Verunglückten 16 rtlr. 12 sgr. erhalten haben.

Liegnitz, den 4. November 1833.

Königliche Regierung.

Verdienstliches.

Das Patrocinium der evangelischen Kirche zu Alzenau, Goldberg-Hainauer Kreises, Herr Bencke von Gröditzberg, hat neuerdings zur Verschönerung des genannten Gotteshauses ein schönes antikes, aus Italien stammendes Glasgemälde, einen Altarteppich und eine Summe von Einhundert Reichsthalern geschenkt. Wir sprechen Unsere dankbare Anerkennung dieser, an frühere bedeutende Leistungen für Kirchen- und Schulzwecke sich würdig anschließenden, Freigebigkeit hiermit gern öffentlich aus.

Liegnitz, den 1. November 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches. Die verstorbene Wittwe Schulze zu Särchen hat der evangelischen Kirche zu Rengersdorf 25 Rthlr. und der noch lebende Kramer und Häusler Wünsche zu Nieder-Rengersdorf 8 Rthlr. zum Umgießen einer Glocke geschenkt.

Mehrere Mitglieder der Gemeinde Nieder- Mittel- und Ober-Linda, Laubanschen Kreises, haben zur Anschaffung kirchlicher Musikinstrumente die Summe von 25 Rthlr. zusammengebracht.

Von der Bauerwittwe Seidel zu Alt-Reichenau, Bolkenhaynschen Kreises, sind der evangelischen Kirche daselbst, zum Andenken an ihren in Berlin als Ulan verstorbenen Sohn, zwei schöne zinnerne Altarleuchter mit Kerzen geschenkt worden.

Der gewesene Bauergutsbesitzer Helmich in Ulbersdorf bei Goldberg hat mehrere Forderungen an dortige Einwohner, im Gesammtbetrage von 300 rtlr. 15 sgr., zur Hälfte der evangelischen Schul-Casse und zur Hälfte der Orts-Armen-Casse überlassen.

Schriftempfehlung. Die landräthlichen Aemter, Magisträte und Dorfgerichte werden auf die von dem vormaligen Kreis-Sekretair Heinze, bei Grüson in Görlitz herausgegebene „Kurze Anleitung zur zweckmäßigen Anlegung und Verwaltung einer Registratur" Preis 10 Sgr., aufmerksam gemacht.

Liegnitz, den 8. November 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Kupferschmied-Meister **Karl Heckmann** zu Berlin, ist unter dem 26. Oktober 1833 ein fünf hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staats gültiges Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Entfuseln des Branntweins und eine Verbesserung im Hefengeben und Stellen der Branntwein-Maische,

verliehen worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 46.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 47.

Liegnitz, den 23. November 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 99. Betrifft die Verwendung der Polizei-Strafgelder. I. P. 7829.

Es ist mehrfach bemerkt worden, daß die in Unserm Amtsblatt-Erlaß vom 4. Juli 1828 enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der Polizei-Strafgelder dahin gedeutet worden ist:

daß nach denselben den Inhabern der Lokal-Polizei-Gerichtsbarkeit alle im Strafgesetz weder als fiskalisch bezeichnete noch zu einem bestimmten Fonds gewiesene Geldstrafen gebührten, mithin auch diejenigen, welche wegen solcher Polizei-Contraventionen festgesetzt werden, die entweder (wie dies z. B. hinsichtlich der von den Inhabern der Jurisdiktion selbst begangenen Contraventionen und der auf dem Lande vorgefallenen Vergehen gegen die polizeilichen Bestimmungen des Regulativs vom 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen der Fall ist) durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften der Competenz der Lokal-Polizeibehörden entzogen sind, oder hinsichts deren diese Competenz überhaupt als begründet nicht zu erachten ist.

Diese Deutung ist in sofern unrichtig, als vielmehr

bei allen Polizei-Contraventionen derjenige als Inhaber der Polizei-Jurisdiktion zu betrachten ist, welchem die Entscheidung über Contraventionen der in Rede stehenden Art in den Gesetzen zugewiesen ist, und diesem gebühren demnächst auch die eingezogenen Geldstrafen, wobei es indeß darauf, durch welche Behörde die Strafen im einzelnen Falle festgesetzt worden, nicht ankommt.

Uebrigens können Orts-Armenkassen auf Polizeistrafen, die ihnen nicht durch das Strafgesetz ausdrücklich überwiesen werden, und namentlich auf Gewerbe-Polizei-Strafen keinen Anspruch machen.

Nach dieser, in Gemäßheit hoher Ministerial-Anordnung ertheilten De-

klaration des Publikandi vom 4. Juli 1828 ist künftighin in allen vorkommenden Fällen bei Ueberweisung der Polizei-Strafgelder genau zu verfahren.

Liegnitz, den 12. November 1833.

No. 100.

Debits-Erlaubniß für außerhalb der Staaten des deutschen Bundes gedruckte Bücher.

I. P. 10497.

Folgenden, außerhalb den Staaten des deutschen Bundes gedruckten Büchern, als:

1) christliche Religionslehre für die zarte Jugend, von G. Geßner, 8te Auflage. Winterthur bei Steiner 1833;
2) der Tante Märchenbuch, 2tes Bändchen. Ebendaselbst;
3) Predigten von de Wette, 3te Sammlung. Basel bei Neukirch 1833;
4) W. Wackernagel: Die Verdienste der Schweizer um die deutsche Literatur. Ebendaselbst 1833,

ist der Debit in den Preußischen Staaten nachgegeben worden.

Liegnitz, den 17. November 1833.

No. 101.

Betreffend die Einsammlung einer evangel. Kirchen-Kollekte zur vollständigen Begründung des, zu Bukarest in der Wallachei errichteten evangel. Kirchen-Systems.

I. C. 7193.

Des Königs Majestät haben Behufs vollständiger Begründung des, zu Bukarest in der Wallachei errichteten evangelischen Kirchen-Systems, namentlich um einen Theil der, noch fehlenden Mittel zur Vollendung des Kirchenbaues 2c. und zur Gründung einer evangelischen Schule zu gewinnen, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. Oktober d. J. eine allgemeine Kirchen-Kollekte, in allen evangelischen Kirchen der Monarchie, zu bewilligen geruhet.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 8. d. M. bringen Wir dies zur öffentlichen Kenntniß und veranlassen die Herren Geistlichen Unsres Aufsichts-Bezirks, die Einsammlung einer solchen evangelischen Kirchen-Kollekte in den Städten und auf dem Lande der Allerhöchst ausgesprochenen Willensmeinung gemäß, dergestalt zu bewerkstelligen, daß die zur Förderung des frommen Zwecks eingegangenen freiwilligen Gaben der Mildthätigkeit mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse, durch die betreffenden Königl. Kreis-Steuer-Kassen, binnen 8 Wochen an Unsere hiesige Instituten-Haupt-Kasse eingesendet werden.

An Uns aber ist gleichzeitig darüber, daß solches geschehen, unter Beischluß der vorgeschriebenen doppelten Nachweisung nebst Spezialien-Anzeige zu erstatten.

Liegnitz, den 22. November 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Vorschriften über Stempel-Anwendung bei den Mandats-Prozessen.

Es ist zur Sprache gekommen, in welcher Art die Stempel bei den, nach der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni d. J. zum Mandats-Prozesse verwiesenen Sachen, insoweit diese überhaupt dem Stempel unterliegen, zu berechnen sind.

In Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanz-Minister wird dem Königl. Ober-Landes-Gericht darüber Folgendes eröffnet:

1) zu der Klage, dem Zahlungsbefehle und dem Notifikatorium, müssen in der Regel die gewöhnlichen Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel verbraucht werden.

2) Wird die Sache auf vorgebrachte Einwendungen zum summarischen Verfahren verwiesen, so tritt der Prozeß-Werthstempel ein, und die verbrauchten Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel kommen darauf in Anrechnung.

3) Würde der Werth- oder Erkenntniß-Stempel weniger betragen als die Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel, welches in der Regel bei Gegenständen bis 100 Rthlr. der Fall seyn wird, so werden nur so viel Eingabe- und Ausfertigungs-Stempel genommen, als zur Erfüllung des Werthstempels erforderlich sind z. B.

der Erkenntnißstempel bei einem Gegenstande von 50 Rthlr. ist 15 Sgr.
Es wird also nur zur Klage . . . . 5 Sgr.
zum Mandat . . . . . . 10 Sgr.

genommen, und ein weiterer Prozeß-Stempel tritt nicht ein.

Berlin, den 18. Oktober 1833.

Der Justiz-Minister. Mühler.

An das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau.

Das vorstehende Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii wird sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Nachachtung bekannt gemacht. Glogau, den 8. November 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Die Gebührentaxe in dem Mandats- summarischen und Bagatell-Prozesse besonders rücksichtlich der Copialien betreffend.

In Folge einer Anordnung des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 26. October d. J., werden sämmtliche ganz oder theilweise aus Staats-Fonds unterhaltene Untergerichte unsers Aufsichts-Bezirks zur genauen Befolgung der Vorschriften der in Nro. 16. der Gesetzsammlung pro 1833 abgedruckten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9. October d. J. namentlich in Betreff der Theilnahme der Kanzeleibeamten an den Pauschquanten in Bagatellsachen, hierdurch ausdrücklich angewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß durch jene Bestimmungen die Vorschriften in den §. §. 40. und 65. des Gesetzes vom 1. Juni d. J. und in der Ministerial-Instruktion vom 24. Juli d. J. §. §. 43. 53. und 55., in Ansehung der Appellations-Objekte, nicht haben abgeändert werden sollen. Die formirten Königlichen Untergerichte, bei denen Urtheilsgebühren und Pauschquanta bisher in besondern Urtheilsgebühren Bücher eingetragen wurden, haben künftig, zur Vereinfachung des Rechnungswesens, in Prozessen bei Objekten bis 50 Rthlr. incl., das Pauschquantum sogleich in den Siegelzettel, und zwar in der Art eintra-

gen zu lassen, daß der nach dem oben erwähnten Gesetz zu berechnende Antheil der Kanzlei in die Colonne „Copialien", der übrige Theil des Pauschquanti aber in die Colonne „Taxen" zu stehen kommt.

Glogau, den 9 November 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bei Angeschuldigten, welche freiwillig die That eingestehen, soll eine Schärfung der gesetzlichen Strafe nicht statt finden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. Oktober d. J. zu befehlen geruhet:

daß gegen einen Angeschuldigten, der, noch ehe er der That überführt ist, freiwillig gesteht, keine Schärfung der sonst verwirkten gesetzlichen Strafe, also keine körperliche Züchtigung und immer der geringste Grad der, nach Lage der Sache durch die That an sich, und unter den obwaltenden Umständen verwirkten ordentlichen Strafe erkannt werden soll.

Diese an den Herrn Staats- und Justiz-Minister Mühler erlassene Allerhöchste Kabinets-Orde, welche wörtlich also lautet:

„Ich will auf Ihren Bericht vom 30. v. M. dem Schifferknechte Remus in der Strafanstalt zu Rawicz, dessen Bittschrift zurück erfolgt, den Ueberrest der gegen ihn erkannten Zuchthausstrafe erlassen, auch finde Ich nach der bei Gelegenheit dieses Falles von Ihnen gemachten Bemerkung, daß in der Verurtheilung allerdings zwischen dem Verbrecher, welcher sich durch Bekenntniß der Wahrheit zuwendet, und dem Uebelthäter, welcher durch Läugnen seine Schuld vergrößert, ein Unterschied statt finden muß. Ich will daher, daß gegen einen Angeschuldigten, der, noch ehe er der That überführt ist, freiwillig gesteht, keine Schärfung der sonst verwirkten gesetzlichen Strafe, also keine körperliche Züchtigung und immer nur der geringste Grad der, nach Lage der Sache durch die That an sich unter den obwaltenden Umständen verwirkten ordentlichen Strafe erkannt werden soll, und veranlasse Sie, die Gerichtsbehörden auf die pflichtmäßige Beachtung der Vorschriften des §. 59. Titel 20. Th. 2. des Allgem. Land-Rechts besonders aufmerksam zu machen."

Berlin, den 9. Oktober 1833.

Friedrich Wilhelm.

An den Herrn Staats- und Justiz-Minister Mühler

wird nicht nur überhaupt, sondern auch den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, Letztern mit dem Befehl bekannt gemacht, sich darnach zu achten. Glogau, den 12. November 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Empfehlung des Gesangbuchs für Berg- und Hüttenleute.

Der Ober-Berg-Amts-Assessor Perlberg zu Halle hat ein Gesangbuch für Berg- und Hüttenleute nebst einigen Gebeten herausgegeben, und solches in einer zweiten Auflage Seiner Königlichen Majestät überreicht. Allerhöchstdieselben haben solches gnädigst aufgenommen und durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre die weitere Verbreitung desselben, und daß dabei auf Allerhöchstdero Billigung Bezug genommen werden dürfe, zu befehlen geruhet. Diesem Allerhöchsten Befehl gemäß, wird das sich für dieses Unternehmen interessirende Publikum hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt: daß der Laden-Preis für ein Exemplar dieses Gesangbuches nur einige Silbergroschen beträgt.

Brieg, den 2. November 1833.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Taxe

für die Preußische Tonne Steinkohlen, auf denen im Schweidnitzschen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken, für das Betriebs-Jahr 1834.

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. sgr.	Stück-Kohlen. pf.	Kleine Kohlen. sgr.	Kleine Kohlen. pf.
	A. Waldenburger Revier.				
1	Sophie bei Sophienau	16	—	9	—
2	Cäsar bei Reussendorf	17	—	8	6
3	Weißig bei Neu Craussendorf	17	—	8	6
4	Seegen Gottes bei Altwasser	17	—	8	6
5	Theresien Erbstollen daselbst	17	—	7	9
6	Graf Hochberg bei Waldenburg	17	—	7	6
7	Louise Auguste daselbst	16	9	7	—
8	Johannes zu Weisstein	17	—	7	9
9	Christian Friedrich bei Waldenburg	16	9	8	—
10	Julius zu Hermsdorf	17	—	8	—
11	Fuchs zu Weisstein	17	—	8	—
12	Firstern zu Altwasser	17	—	8	—
13	Franz Joseph daselbst	17	—	8	—
14	Morgen- und Abendstern zu Hartau	17	—	8	—
15	Harte daselbst	17	—	8	—
16	David zu Salzbrunn, auf der Westseite	16	6	8	—
	David zu Salzbrunn, auf der Ostseite	17	—	8	—
17	Frohe Ansicht und Anna am Hochwald	16	6	8	—
18	Beste zu Schönbuch	16	—	8	—

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. sgr.	pf.	Kleine Kohlen. sgr.	pf.
19	Friedens Hoffnung zu Hermsdorf	16	6	8	—
20	Glückhilf daselbst	16	6	8	—
21	Neue Heinrich daselbst	16	6	8	—
22	Combinirte Abendröthe zu Kohlau	17	—	8	6
23	Gustav und Freudige Wink zu Schwarzwaldau	16	—	9	—
24	Gotthelf daselbst	17	6	9	—

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. sgr.	pf.	Schmiede-Kohlen. sgr.	pf.	Kalk-Kohlen. sgr.	pf.
	B. Neuroder Revier.						
25	Frischauf zu Eckersdorf	15	—	12	—	7	—
26	Johann Baptista zu Schlegel	15	—	12	—	7	—
27	Combinirte Ruben zu Buchau	15	—	10	9	6	—
28	Fortuna zu Ebersdorf	15	—	12	—	7	—
29	Rudolph zu Volpersdorf	15	—	12	—	7	—
30	Sophie daselbst	15	—	12	—	7	—
31	Wenzeslaus zu Hausdorf auf der Westseite	15	—	8	3	5	—
	Wenzeslaus zu Hausdorf auf der Ostseite	15	—	7	9	4	6
32	Jakob in Mölke	15	—	8	3	5	—

Brieg, den 11. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Besetzung des Physikats u. Chirurgats zu Loetzen.

Im diesseitigen Kreise Loetzen ist das Physikat imgleichen das Chirurgat vakant geworden. Mit ersterer Stelle ist ein etatsmäßiges Jahrgehalt von 200 Rthlr. mit letzterer von 100 Rthlr. jährlich verbunden. Wir fordern qualificirte Aerzte und Wundärzte hierdurch auf, sich zur Uebernahme zweier Posten unter Einreichung der, ihre Qualifikation nachweisenden Zeugnisse bei uns zu melden. Gumbinnen, den 19. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirung.

Dem Gewehrarbeiter Franz Siebel zu Niederndorf, im Kreise Siegen, ist ein, vom 4. November 1833 Acht hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des preußischen Staates gültiges Patent:

auf ein in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Gewehrschloß mit Sicherheits-Deckel für Perkussions-Gewehre,

ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 47.)

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 48.

Liegnitz, den 30. November 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 19te Stück für das Jahr 1833 enthält
die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter

No. 1467 vom 13. Oktober 1833 über die Aufhebung des zweiten Senats bei dem Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder und: die Bestimmung des Instanzenzuges bei allen andern, nur aus einem Civil-Senat bestehenden Ober-Landes-Gerichten, in Mandats-, summarischen und Bagatell-Sachen;

No. 1468 vom 14. Oktober 1833 wegen der Gränzen der Gewerbscheinpflichtigkeit der Musiker;

No. 1469 vom 24. Oktober 1833, das Ausscheiden der Stadt Halbau aus dem städtischen Wahl-Verbande betreffend;

No. 1470 vom 2. November 1833, die Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 in der Stadt Kempen im Regierungs-Bezirk Posen betreffend.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Neumärkschen Interimsscheinen.

Vom 2. Januar 1834 ab wird täglich, die Sonn- und Festtage, so wie die drei letzten Tage eines jeden Monats ausgenommen, bei der Kontrolle der Staats-Papiere, Taubenstraße No. 30., die Ausreichung neuer, den Zeitraum vom 1. Januar 1834 bis Ende December 1837 umfassenden Zins-Coupons Series IV. No 1. à 8. von verificirten Neumärkschen Interimsscheinen, erfolgen, zu welchem Ende und damit auch die Abstempelung der Coupons bewirkt werden kann, der gedachten Behörde die Interimsscheine, nach der Nummer-Folge geordnet, mittelst einer bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare jetzt schon unentgeldlich verabreicht werden, originaliter vorzulegen sind.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats Schulden, daß die Beamten der Kontrolle der Staats-Papiere sich neben ihren, bei der Ausreichung der neuen Zins Coupons eintretenden, Amts Verrichtungen mit dem Publikum eben so wenig in Briefwechsel, als auf Uebersendung von dergleichen Effekten einlassen können, daß sie vielmehr die Anweisung erhalten haben, alle derartigen Anträge abzulehnen, und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzusenden, welches ebenmäßig verfügt werden müßte, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 13. November 1833.

Hauptverwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Der Deputirte der Provinz Neumark.

(gez.) Endell.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 102. Betreffend die Prüfung der Forstlehrlinge. II. F. No. 5187.

In Beziehung auf die in dem Amts-Blatte pro 1831. No. 25. Pag. 162 bis 166. zur Kenntniß gebrachte Verordnung vom 21. März 1831. wird hiermit bekannt gemacht, daß die Prüfung der Forstlehrlinge in hiesigem Departement alljährlich zweimal und zwar in den Monaten Juni und December stattfinden soll.

Die betreffenden Forstlehrlinge haben sich daher entweder bei dem Forstmeister Meier zu Grüssau oder bei dem Forstmeister Leutheusser in Hoyerswerda schriftlich zu melden und sodann von denselben die Bestimmung zu gewärtigen, an welchem Tage in den genannten Monaten sich die Examinanden einfinden sollen.

Liegnitz, den 15. November 1833.

No. 103. Die Abstellung der sogenannten Polterabende betr. No. 10710. I. P.

Auf Allerhöchste Veranlassung bringen Wir hiermit die frühere Verordnung:

daß bei Hochzeiten, sogenannten Polterabenden und sonstigen Gelagen in den Städten und Dörfern, auf Straßen und öffentlichen Plätzen nicht geschossen, oder sonst ein störender Lärm veranlaßt werde,

hiermit in Erinnerung, und geben den Kreis- und Orts-Polizei-Behörden auf:

Uebertretungen dieser Anordnung nach §§. 181. bis 183. Tit. 20. Theil II. des Landrechts, unnachsichtlich zu ahnden.

Liegnitz, den 22. November 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Berichterstattung von den Gerichtsbehörden der Lausitz und böhmischen Enclaven über provinzielle Bestimmungen für Nicht-adeliche.

Sämmtliche Königliche Gerichte, unmittelbare und mittelbar das Fürstlich Pücklersche Hofgericht zu Muskau, alle Stadt-Gerichte, Stifts- auch Gerichts-Aemter, desgleichen alle Patrimonial-Gerichte der Königl. Preuß. Ober-Lausitz, so wie des Hoyerswerdaer Kreises, ferner die Gerichtsbehörden in ehemaligen böhmischen Enclaven Güntheredorf, Taubentränke, Neukretscham und Nieder-Gerlachsheim im Winkel, jedoch mit Ausnahme des Land-Gerichtes zu Görlitz, werden zufolge höhern Auftrages aufgefordert, binnen 8 Wochen über die in jedem ihrer Bezirke für Nichtadliche bisher geltenden provinziellen Bestimmungen, Observanzen und Statuten an das unterzeichnete Königliche Ober-Landes-Gericht unter nicht portopflichtiger Rubrik zu berichten. Soll auch bei dem Ausbleiben eines Berichts angenommen werden, daß nichts Abweichendes anzuführen sey, so wird doch eine Geldstrafe von 5 Rthlr. für das Stillschweigen um deswillen nebenbei verwirkt werden, weil sich nicht, wie in Schlesien mit Gewißheit vermuthen läßt, von welchem allgemeinern Gesetz die Lokal-Rechte nicht abweichen. Die betreffenden Belags-Urkunden sind diesen Berichten beizufügen. Sollte irgendwo communio bonorum unter Ehegatten, ein praecipuum, eine partio statutariae oder ein Jüngstenrecht unter Geschwistern, oder Verkaufsrecht existiren, oder sollten Judicate über Rechtssätze zu finden seyn, so ist darauf mit Einreichung der Dokumente Rücksicht zu nehmen. Wir verweisen deshalb auf Unser Publicandum vom 6 December 1831. (Liegnitzer Reg. Amtsbl. pro 1832. Seite 49) nach welchem auch darüber Anzeige zu machen ist, ob Observanzen in contradictorio bestätigt, und Judicate durch alle Instanzen gegangen sind. Es erscheint zweckmäßig, daß ein förmlicher Entwurf der Abweichungen nach der Folgeordnung des Allgemeinen Landrechts wo möglich gefertigt wird, und zu dessen Begründung die Quellen und Motive in einem besondern Aufsatz gegeben werden.

Glogau, den 12. November 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Diejenigen Adjuvanten und interimistischen Schullehrer, welche das Seminar mit No. III. verlassen haben, mögen sich zur vorschriftsmäßigen Nachprüfung den 19. December d. J. Vormittag um 11 Uhr in unterzeichneter Anstalt mit den nöthigen Zeugnissen versehen melden, um denselben Tag noch im Schriftlichen, den folgenden aber im Mündlichen geprüft werden und die Probelektion abhalten zu können. Zugleich wird allen, die es angeht bekannt gemacht, daß künftig dergleichen Nachprüfungen nur an bestimmten von Uns angesetzten Terminen abgehalten werden sollen.

Breslau, den 20. November 1833.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Candidat der Theologie, Günther, wurde als Diakonus an der evangelischen Kirche zu Landeshut bestätiget;

desgleichen der Schulamts-Candidat Zeller als Ober-Lehrer an der Bürgerschule zu Glogau.

Der pensionirte Gensd'arm Starke wurde zum Bürgermeister in Kupferberg gewählt und als solcher bestätiget;

der bisherige Rathmann Hahn zu Schönau, erhielt die Bestätigung als erwählter Stadt-Kämmerer daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirungen.

Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuser zu Siegen ist unter dem 15. November 1833 ein neues Patent

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Maschine zum Reinigen des Papierzeuges und zum Trennen des Ganzzeugs vom Halbzeug, sowol für sich, als auch in Verbindung mit den bekannten Holländern und Stampfen

auf Zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Zöglinge des Gewerbe-Instituts zu Berlin, Karl Bonpier aus Aachen, ist unterm 15. November 1833. ein auf zehen hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung und in der Art seiner Anwendung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Erheizung von atmosphärischer Luft, Behufs des Betriebs von Maschinen,

ertheilt worden.

Den Gebrüdern Jakob Bernhard und Friedrich Benjamin Wisznieski zu Danzig ist unter dem 14. November 1833 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Zusammensetzung mechanischer Vorrichtungen zum Bewegen und Fangen der Hämmer für Fortepiano's,

für den Zeitraum von Fünf hinter einander folgenden Jahren vom Ausfertigungstage an gerechnet und im ganzen Umfange der Preußischen Monarchie gültig, ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 48.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 49.

Liegnitz, den 7. December 1833.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 104. Betreffend die Prüfung der Forstlehrlinge. II. F. No. 5187.

In Beziehung auf die in dem Amts-Blatte pro 1831. No. 25. Pag. 162 bis 166. zur Kenntniß gebrachte Verordnung vom 21. März 1831. wird hiermit bekannt gemacht, daß die Prüfung der Forstlehrlinge in hiesigem Departement alljährlich zweimal und zwar in den Monaten Juni und December stattfinden soll.

Die betreffenden Forstlehrlinge haben sich daher entweder bei dem Forstmeister Meier zu Grüssau oder bei dem Forstmeister Leutheusser in Hoyerswerda schriftlich zu melden und sodann von denselben die Bestimmung zu gewärtigen, an welchem Tage in den genannten Monaten sich die Examinanden einfinden sollen.

Liegnitz, den 15. November 1833.

No. 105. Betr. die Herausgabe eines Sach- und Namen-Registers zu dem diesigen Amtsblatt-Jahrgange 1833. I. M. No. 2889.

Die Redaktion des hiesigen Regierungs-Amtsblatts wird auch zu dem Amtsblatt-Jahrgange 1833 ein Sach- und Namen-Register in zeitheriger Art herausgeben, und dadurch den Gebrauch des Amtsblattes erleichtern.

Wir machen die betreffenden Behörden so wie überhaupt sämmtliche Amtsblatts-Abonnenten auf dieses Vorhaben hierdurch aufmerksam, und beauftragen die Königlichen Landrath-Aemter in Unserm Verwaltungs-Bezirk, alsbald auf das Sach- und Namen-Register zum Amtsblatt pro 1833 eine Subscription in dem ihrer Aufsicht anvertrauten Kreisen zu veranlassen, und das Resultat davon bis zum 15. Januar k. J. der hiesigen Amtsblatt-Redaktion unmittelbar mitzutheilen, damit die Zusendung der bestellten Anzahl Exemplare an die Königlichen Landrath-Aemter sogleich nach vollendetem Abdruck erfolgen kann.

Der Preis bleibt wie zeither 5 Sgr. für das Exemplar.

Liegnitz, den 22. November 1833.

No. 106.
Den Tabaks- und Röthebau betr.
I. G. No. 3553.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter werden hierdurch aufgefordert, eine, auf den Tabaksbau sich beziehende, für das Königliche Ober Präsidium der Provinz bestimmte, Nachweisung, unter folgenden, neben einander stehenden Rubriken, einzureichen:

a) Ort, wo im Jahr 1833 Tabak gebaut worden,
b) von wem,
c) auf wieviel Morgen Land,
d) wie viel Centner trockne Blätter davon gewonnen,
e) an wen und zu welchem Preise der Tabak abgesetzt worden,
f) Bemerkungen.

In dem Begleitungs-Bericht hat das Königliche Landräthliche Amt über die Beibehaltung der bisherigen Einschätzung bei der vom Tabak zu zahlenden Abgabe, oder über etwa zu veranlassende Modifikationen sich zu äußern.

Sollte Röthebau, wozu es im Liegnitzer Regierung-Bezirke nicht an geeignetem Boden fehlt, und der sich um so mehr empfiehlt, da die Getreide-Preise niedrig stehen, getrieben worden seyn, so erwarten Wir dieserhalb ähnliche Angaben, wie oben vorgeschrieben worden sind.

Liegnitz, den 22. November 1833.

No. 107.
Die Unzulässigkeit des Gebrauch des Zinks bei Anlegung von Saugbrunnen betreffend.
I. P. 10639.

Durch ein Rescript des hohen Ministerii der Geistlichen- und Medicinal-Angelegenheiten vom 29. Oktober d. J. ist bestimmt, daß das Zink bei Anlegung von Saugbrunnen in medicinisch-polizeilicher Hinsicht auf keine Weise für zuläßig zu erachten, in Erwägung: daß das Zink sehr leicht oxidirbar ist, wenn es mit Wasser und Luft in Berührung kommt; daß das Brunnenwasser niemals völlig reines Wasser ist, sondern stets freie Kohlensäure, Chlor-Natrum und Chlor-Magnesium enthält, unter welchen Umständen das Uebergehen des Zinkoxyds in das Wasser unvermeidlich wird; endlich daß die Zinksalze Erbrechen erregen, wie solches früher der Gebrauch der aus Zinkblech gearbeiteten Küchengeräthe in den Militair-Anstalten in Belgien gelehrt hat, von welchem man sehr bald hat abstehen müssen.

Liegnitz, den 26. November 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Berichterstattung von den Gerichtsbehörden der Lausitz und böhmischen Enclaven über provinzielle Bestimmungen für Nichtadeliche.

Sämmtliche Königliche Gerichte, unmittelbare und mittelbar das Fürstlich Pücklersche Hofgericht zu Muskau, alle Stadt-Gerichte, Stifts- auch Gerichts-Aemter, desgleichen alle Patrimonial-Gerichte der Königl Preuß. Ober-Lausitz, so wie des Hoyerswerdaer Kreises, ferner die Gerichtsbehörden in ehemaligen böhmischen Enclaven Günthersdorf, Taubentränke, Neukretscham und Nieder-Gerlachsheim im Winkel, jedoch mit Ausnahme des Land-Gerichts zu Görlitz, werden zufolge höhern Auftrages aufgefordert,

binnen 8 Wochen über die in jedem ihrer Bezirke für Nichtadliche bisher geltenden provinziellen Bestimmungen, Observanzen und Statuten an das unterzeichnete Königliche Ober-Landes-Gericht unter nicht portopflichtiger Rubrik zu berichten. Soll auch bei dem Ausbleiben eines Berichtes angenommen werden, daß nichts Abweichendes anzuführen sey, so wird doch eine Geldstrafe von 5 Rthlr. für das Stillschweigen um deswillen nebenbei verwirkt werden, weil sich nicht, wie in Schlesien mit Gewißheit vermuthen läßt, von welchem allgemeinern Gesetz die Lokal-Rechte nicht abweichen. Die betreffenden Belags-Urkunden sind diesen Berichten beizufügen. Sollte irgendwo communio bonorum unter Ehegatten, ein praecipuum, eine partio statutariae oder ein Jüngstenrecht unter Geschwistern, oder Verkaufsrecht existiren, oder sollten Judicate über Rechtssätze zu finden seyn, so ist darauf mit Einreichung der Dokumente Rücksicht zu nehmen. Wir verweisen deshalb auf unser Publicandum vom 6 December 1831. (Liegnitzer Reg. Amtsbl. pro 1832. Seite 4.) nach welchem auch darüber Anzeige zu machen ist, ob Observanzen in contradictorio bestätigt, und Judicate durch alle Instanzen gegangen sind. Es erscheint zweckmäßig, daß ein förmlicher Entwurf der Abweichungen nach der Folgeordnung des Allgemeinen Landrechts wo möglich gefertigt wird, und zu dessen Begründung die Quellen und Motive in einem besondern Aufsatz gegeben werden.

Glogau, den 12. November 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Erbschaftsstempel-Tantieme pro 3tes Tertial 1831.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird bekannt gemacht, daß die für das dritte Tertial 1831 festgesetzte Erbschafts-Stempel-Tantieme bei der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse erhoben werden kann.

Glogau, den 15. November 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Die ergangene Circular-Verfügung wegen Einreichung der Haupt-Jahres-Berichte betreffend.

Auf den Grund eines Justiz-Ministerial-Rescripts vom 31. Oktober 1833 sind sämmtliche dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht untergebene Gerichte und Richter wegen der für das laufende Jahr und künftig einzureichenden Tabellen, Haupt-Uebersichten und Berichte durch ein Circular vom heutigen Tage mit der erforderlichen Anweisung versehen worden, welche vollständig und pünktlich zu befolgen ist.

Diejenigen Gerichte oder Richter, welchen dieses Circular nebst Beilagen etwa nicht zugekommen seyn sollte, haben solches binnen 8 Tagen anzuzeigen.

Glogau, den 19. November 1833

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nekrolog.

Am 12. v. M. verlor Unser Verwaltungs-Bereich einen der würdigsten Geistlichen und Diöcesan-Vorsteher durch den, nach schweren Leiden an jenem Tage erfolgten Tod des Königlichen Superintendenten und Pastors, Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse, Herrn Dr. Johann Gottlieb Worbs zu Priebus. Der Entschlafene wirkte in seiner Gemeinde 46 Jahre als Seelsorger; verwaltete 29 Jahre hindurch die Funktionen eines geistlichen Vorgesetzten des Saganer Sprengels, und bekleidete 16 Jahre das Amt eines Superintendenten der Königl. Preuß. Ober Lausitz. Von seiner gründlichen Gelehrsamkeit, namentlich von seiner umfassenden Kenntniß der Geschichte, wie der kirchlichen Verhältnisse der Provinz, hat der Dr. Worbs durch bekannte, fast bis zu seinem Tode fortgesetzte literarische Arbeiten, überzeugende Beweise gegeben; die treue und gesegnete Führung seines geistlichen Berufes wird zuverläßig noch lange im dankbaren Gedächtnisse der Gemeinde leben; die gewissenhafte, umsichtige, das Interesse seiner Untergebenen und die Absichten seiner Vorgesetzten willig fördernde, Verwaltung seiner beiden Superintendenturen aber konnte zu allen Zeiten nur die gerechte Anerkennung der Behörden finden, und ist auch durch die Verleihung ehrenvoller Auszeichnung, wie durch andere, zunächst auf die Erleichterung des vielbeschäftigten und kränklichen Greises abzweckende Gnadenbeweise Sr. Majestät des Königs, des erhabenen Beschützers jedes Verdienstes, allerhuldreichst belohnt worden.

Wir haben es Uns nicht versagen mögen, Unsere große Achtung für den Verstorbenen, und Unser lebhaftes Bedauern über seinen Hintritt öffentlich auszusprechen. Liegnitz, den 2. December 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtnisse. Von dem verstorbenen Pfarrer Kliche zu Sagan, für arme und fleißige katholische Schulkinder 50 Rthlr.;

von dem Gedinge- und Wiedemuthsbauer Lange zu Geibsdorf, Laubanschen Kreises, für die Orts-, Schul- und Armen-Kasse 2 Rthlr.;

von dem Kaufmann Adamn zu Landeshut, für die evangelische Kirche daselbst 10 Rthlr.

Verdienstliches. In Petschkendorf, Lübenschen Kreises, ist ein neues zweckmäßig eingerichtetes Schulhaus erbaut worden, wobei der Landschafts-Aelteste v. Nickisch auf Kuchelberg, als Vertreter der das Dominium repräsentirenden Liegnitz-Wohlauschen Fürstenthums-Landschaft sich durch Umsicht in der Leitung des Baues ausgezeichnet, und die Gemeinde durch Bereitwilligkeit in der Ausführung der erforderlichen Leistungen, ihren Sinn für das Bessere bethätiget hat.

Der Kirchvater Helbig verdient einer besonders rühmlichen Erwähnug.

Am 19 November ist das neue Schulhaus mit angemessener Feierlichkeit eingeweiht worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 49.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 50.

Liegnitz, den 14. December 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 20te Stück pro 1833 (welches auch einzeln zu 3 Sgr. verkauft wird) enthält unter

No 1471 die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. November 1833 nebst deren Anlage, die Abänderungen im Zoll-Tarif betreffend.

Das 21te Stück enthält unter

No. 1472 den Zoll-Vereinigungs-Vertrag zwischen den Regierungen von Preußen, Kurhessen und Hessen-Darmstadt einer Seits und den Regierungen von Baiern und Würtemberg anderer Seits. Vom 22. März d. J. nebst dem Zusatz-Artikel vom 31. Oktober d. J. und den Vereins-Zoll-Tarif;

No. 1473 den von vorgedachten Regierungen mit Sachsen abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Vertrag; vom 30 März, nebst Zusatz-Artikel vom 31. Oktober d. J.; ferner die Verträge sub

No. 1474 zwischen Preußen und Sachsen, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, vom 30 März;

No. 1475 zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt u. Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz, Reuß Lobenstein und Ebersdorf, wegen Errichtung des Thüringschen Zoll- und Handels-Vereins, vom 10 Mai d. J.; und

1476 zwischen Preußen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Bayern, Würtemberg und Sachsen und dem zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten, wegen Anschließung des letztern Vereins an den Gesammt-Zoll-Verein der ersteren Staaten, vom 11. ejusd. mens.;

No. 1477 das Zoll-Cartel zwischen den ebenbezeichneten Staaten, von demselben Tage, und

No. 1478 den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, gleichfalls vom 11. Mai d. J. und zuletzt die von Preußen abgeschlossenen Verträge, betreffend die Zoll- und Handels-Verhältnisse, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse; sub

No. 1479 mit Schwarzburg-Rudolstadt, bezüglich auf die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, vom 25. Mai;

No. 1480 mit Sachsen-Weimar-Eisenach, wegen der großherzoglichen Aemter Allstädt und Oldisleben, vom 30. desselben Monats;

No. 1481 mit Schwarzburg Sondershausen, wegen der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, v. 8. Juni d. J.; und

No. 1482 mit Sachsen-Koburg-Gotha, wegen des herzoglichen Amtes Volkenrode, vom 28. desselb. Mts.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 107.
Die Legitimation der Bauhandwerker, namentlich der Architekten, zum Betriebe ihres Gewerbes betr.
I. No. 934.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. April v. J. die Republikation der §§. 94 — 101. des Gesetzes vom 7. September 1811. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, betreffend die Legitimation der Bauhandwerker zum selbstständigen Gewerbs-Betriebe, zu befehlen geruht.

Diese Paragraphe lauten wörtlich folgendermaaßen:

§. 94. Architekten, Mühlenbaumeister, Schiffszimmerleute, Hauszimmerleute, Maurer-, Röhr- und Brunnen-Meister müssen zur Erlangung des Gewerbscheins ein Zeugniß der Provinzial-Regierung beibringen, daß sie zum Betriebe ihres Gewerbes gesetzlich geeignet sind.

§. 95. Dies Zeugniß soll jetzt Niemand versagt werden, der im rechtlichen Besitze ist, die genannten Gewerbe selbstständig zu treiben. Wer dagegen solche Gewerbe bisher noch nicht selbstständig betrieben hat, muß sich zu dem Zeugniße besonders legitimiren.

§. 96. Zur Legitimation des Architekten ist ein Prüfungs-Attest der technischen Ober-Bau-Deputation erforderlich.

§. 97. Wie Schiffszimmermeister sich in Zukunft für ihr Gewerbe legitimiren sollen, ist durch die Verordnung vom 18. März v. J. in den Provinzen an der Seeküste bereits bekannt gemacht worden.

§. 98. Zu Prüfung derer, die sich künftig als Mühlenbau-, Hauszimmer-, Maurer-, Röhr- und Brunnenmeister ansetzen wollen, sollen in den gewerbreichsten Städten Commissionen errichtet werden.

§. 99. Die Provinzial-Regierungen sind mit Errichtung dieser Kommissionen unter Genehmigung des Gewerbe-Departements beauftragt.

§. 100. Auf den Grund der Prüfungs-Atteste dieser Commissionen ertheilen die Regierungen die nach §. 94. erforderlichen Zeugnisse.

§. 101. Es können auch Gewerbscheine auf Mauerflick-Arbeiten auf den Grund eines Erlaubnißscheins des Kreisbau-Bedienten ertheilt werden. Diese Flickarbeiten sind aber ausdrücklich nur auf Ausweißen, Reparaturen von Putz und Wiedereinziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel eingeschränkt."

Zugleich haben des Königs Majestät ausdrücklich bestimmt:

daß die im Jahre 1821 ergangenen Bestimmungen wegen Prüfung der Bauhandwerker, in den obigen Gesetzes-Vorschriften — welche letzteren den Prüfungs-Instruktionen zur Grundlage dienen — nichts ändern, sondern allgemein genau befolgt werden sollen.

Dies ist namentlich auch hinsichtlich der Architekten der Fall, zu deren Legitimation nach §. 96. des allegirten Gesetzes, insofern sie nicht schon vor Publikation der Instruktionen vom Jahre 1821 im Besitz der Ausübung ihres Gewerbes waren, ein Prüfungs-Attest der Königlichen Ober-Bau-Deputation erforderlich ist.

Auf ausdrückliche Anweisung des Königlichen Ministerii des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen bringen Wir die Allerhöchste Willensmeinung Sr. Majestät des Königs, Behufs genauester Danachachtung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Bei dieser Gelegenheit machen Wir noch darauf aufmerksam, wie es durchaus unzuläßig ist, daß Werkmeister, welche nur als solche die Prüfung bestanden haben, oder vor Emanation des Gesetzes im Besitze der Ausübung ihres Gewerbes gewesen sind, sich den Titel eines „Baumeisters" anmaaßen.

Liegnitz, den 24. November 1833.

No. 108
Betrifft die Einsammlung einer evangelischen Kirchen- und allgemeinen Haus-Collecte für die Abgebrannten der Städte Tost, Grottkau und Prausnitz.
I. G. No. 6950.

Von den Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern und der Polizei ist für jede der abgebrannten Städte Tost, Grottkau und Prausnitz eine evangelische Kirchen- und allgemeine Haus-Collecte in der ganzen Monarchie angeordnet worden.

In Gemäßheit eines diesfallsigen Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 25. October d. J. bringen wir dies zur Kenntniß der Einsassen in den Kreisen Unseres Departements, und beauftragen die betreffenden Herrn Landräthe und Superintendenten dieser Kreise, die Einsammlung der genannten evangelischen Kirchen-Collecte am letzten Sonntage d. J. (29. December c.) für Tost, am 2. Sonntag nach Neujahr (12. Januar k. J.) für Grottkau, am Sonntag Sexagesima (2. Februar k. J.) für Prausnitz, und der allgemeinen Haus-Collecte in den Städten und auf dem Lande dergestalt zu bewerkstelligen, daß die eingegangenen milden Beiträge, nach Beendi-

gung einer jeden Sammlung, mit einem genauen Münzsorten-Verzeichnisse, angeordnetermaßen durch die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen, und zwar längstens bis zum 8. März an die hiesige Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse eingesendet werden.

Gleichzeitig erwarten Wir von den Herren Landräthen unter Beischluß der angeordneten doppelten Nachweisungen nebst Spezialien, die desfallsigen Anzeigen.

Liegnitz, den 2. December 1833.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Erläuterung wegen des Gebühren-Antheils der Beamten in den Mandats- rc. rc. Prozessen.

In unserer Bekanntmachung vom 9. d. Mts. (Liegnitzer Regierungs-Amts-Blatt 1833. No. 47. pag 303), betreffend die Gebühren-Taxe in den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozessen, ist zwar namentlich und vorzüglich der Kanzleibeamten gedacht worden; allein es ist keinesweges die Absicht gewesen, hiedurch die Salarien-Kassen-Rendanten und andere gerichtliche Beamte, welchen eine Tantieme von der quotepflichtigen Sportel-Einnahme zusteht, und diejenigen Bestimmungen auszuschließen, welche für diese in der Königl. Cabinets-Ordre vom 9. October 1833 (Gesetzsammlung 1833. No. 16. Seite 109) enthalten sind.

Auch bei diesen Bestimmungen hat es vielmehr überall sein Verbleiben, als welches, um Mißdeutung zu verhüten, erläuternd nachträglich bekannt gemacht wird.

Glogau, den 29. Novbr. 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Es sind bestätiget worden:

der Candidat der Theologie, Hänisch, als Pastor zu Kroppen, Hoyerswerdaschen Kreise;

der zeitherige Stadtverordneten-Vorsteher zu Neusalz, Apotheker Faclides, als Bürgermeister daselbst;

der bisherige Schul-Adjuvant Walther in Silber, als Schullehrer in Hermsdorf, Saganschen Kreises;

der bisherige Schul-Adjuvant Rau in Samitz, als Organist und Schullehrer in Groß-Läswitz, Liegnitzschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Das am 4. November d. J. in Carolath abgehaltenen Pferde-Rennen und die damit verbundene Thierschau betreffend.

Durch des Herrn Fürsten zu Carolath Fürstliche Gnaden dazu veranlaßt, hat sich mit landespolizeilicher Genehmigung ein Verein für Probewettrennen und Thierschau zum Besten der Landleute, gebildet, der die Kreise Freystadt, Grünberg, Glogau und Sprottau umfaßt, als eine Abzweigung des Breslauer gleichartigen Vereins besteht, und seiner Wirksamkeit die Statuten des letzteren im Allgemeinen zum Grunde gelegt hat.

In einer unter Vorsitz des Herrn Fürsten am 18. October d. J. zu Carolath abgehaltenen Conferenz sämmtlicher Mitglieder des Vereins, in welcher auch die Wahl des Direktoriums statt gehabt hat, ist als Norm festgestellt worden, daß bei dem Feste selbst, Preise:

a) für Pferde, welche sich im Rennen auszeichnen, und
b) für vorzügliche Nutzthiere ausgesetzt werden sollen.

Dem gemäß hat der Verein in jener Conferenz folgende Prämien bestimmt:

I. Bei dem Wettrennen.

1) 50 Rthlr. als Preis für den Sieger in dem Rennen für die Landleute mit selbstgezogenen Pferden;
2) 30 Rthlr. für Landpferde, überhaupt im Besitz von Landleuten;
3) 20 Rthlr. als Preis, um welchen die beiden zweiten Pferde in dem Rennen ad 1 und 2 kämpfen sollen;
4) ein noch zu bestimmender Einsatz für das Rennen mit in der Provinz gezogenen Pferden aller Besitzer.

Ueberdies soll es gestattet werden, alle Arten von Privat-Rennen unter Aufsicht des Direktoriums abzuhalten.

Falls sich zur Concurrenz um die für die Rennen ad 2 festgestellten Preise nur ein Bewerber meldet, soll derselbe nach vollendetem Lauf nicht den vollen Preis, sondern nur eine Prämie von 25 Rthlr. erhalten.

II. Bei der Thierschau.

1) eine Prämie von 30 Rthlr.;
2) eine Prämie von 25 Rthlr.;
3) eine Prämie von 20 Rthlr.;
4) drei Prämien von 15 Rthlr.;
5) drei Prämien von 10 Rthlr.,

welche nach Bestimmung des Ausschusses an die besten zur Schau gestellten Pferde der Landleute vertheilt werden sollen, und wobei Stuten und diejenigen Thiere, welche sich noch in der Hand des Züchters befinden, bei gleicher Güte gegen andere vorzugsweise berücksichtiget werden sollen.

Eben so sind

6) 50 Rthlr. zur Preisvertheilung für zur Schau gestellte andere landwirthschaftliche Nutzthiere der Landleute ausgesetzt, über welche der Ausschuß nach Maaßgabe der zu erwartenden Anmeldung entscheidet.

Der Fonds zur Prämien-Zahlung für das erste Fest ist durch freiwillige Beiträge gebildet, und namentlich sind unterzeichnet worden:

1) vom Freystädtischen Kreise	187	Rthlr.
2) „ Glogauschen „	80	„
3) „ Grünbergschen „	33	„
4) „ Sprottauschen „	20	„
zusammen	320	Rthlr.

Mit Zugrundlegung vorgedachter Uebereinkunft hat am 4. v. Mts. das erste mit einer Thierschau verbundene Pferderennen in Carolath statt gefunden, wobei die äußerst geschmackvollen Einrichtungen des Herrn Fürsten ein rühmliches Anerkenntniß gefunden haben.

Zum Rennen hatten sich 9 Landleute, 5 mit selbst gezogenen Gestüts-Pferden, und 4 mit erkauften Pferden gemeldet.

Davon wurden prämirt:

a) der Bauergutsbesitzer Lischke aus Fröbel, Glogauschen Kreises, mit 50 Rthlr.;

b) der Bauer Schwan aus Bannau, Glog. Kr., mit 30 Rthlr.;

c) der Bauergutsbesitzer Sander aus Leffendorf, Freystädtischen Kreises, mit 20 Rthlr.

Bei der Thierschau erhielten wegen der vorzüglichsten Pferde:

Bauer	Karbe aus Tschopitz	30	Rthlr.
=	Marsitzke aus Kleinitz	25	=
=	Schneider aus Lippen	20	=
=	Pruß aus Wettschütz	15	=
=	Röhr aus Mangelwitz	15	=
=	Bogdain aus Fröbel	15	=
=	Anton Bogdain ebendaher	10	=
=	Reinke aus Lippen	10	=
=	Gutsche aus Mittritz	10	=

Bezüglich des ausgestellten Rindviehs empfingen:

Ruske aus Neusalz	15	Rthlr.
Adam aus Kotzemeuschel	12	=
Röhr aus Brieg	10	=
Neilich aus Brieg	8	=
Martin aus Carolath	5	=

Gern bringen Wir diese nützliche Veranstaltung, die im weiteren Verlauf der Zeit von wohlthätigen Folgen seyn kann, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und glauben die Hoffnung hegen zu dürfen, daß sich auch anderwärts ähnliche Vereine für den in Rede stehenden löblichen Zweck bilden werden.

Liegnitz, den 10. December 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 50.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 51.

Liegnitz, den 21. December 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 22te Stück pro 1833 enthält:
die Allerhöchsten Cabinets-Ordres unter

No. 1483 vom 11. Juli 1833, über die Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Administrationen ausgestellten Todtenscheine und die Aufbewahrung der von Militairpersonen im Felde errichteten Testamente;

No. 1484 vom 23. Oktober 1833, die Genehmigung des Gewerbebetriebes der Buch- und Kunsthändler, Bibliothekare, Antiquare, Buchdrucker und Lithographen betreffend;

No. 1485 vom 2. November 1833, betreffend den Gerichtsstand minderjähriger oder unter väterlicher Gewalt stehender Soldaten in Civil-Sachen;

No. 1486 vom 5. November 1833, wegen der Dienst- und Bürger-Eide;

No. 1487 vom 23. November 1833, wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Meseritz, und

No. 1488 vom 24. November 1833, betreffend die Deklaration der §§. 37 und resp. 24 und 23 der Gesetze vom 21. April 1825 über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 109.
Debits-Erlaubniß für außerhalb der Bundes-Staaten erschienene Schriften.
I. P. 11259.

Folgenden, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften:

1) über den Ursprung und die Fortschritte des revolutionairen Geistes. Aus dem Französischen übersetzt von W. B. Gautzsch. Haag bei F. Frank 1833.

2) Politische und militairische Ansichten über die Schweiz, von Napoleon Louis C. Bonaparte. Zürich bei Orell, Füßli u. Comp. 1833.

3) Bilder aus der Türkei, von Maximilian Heine. St. Petersb. 1833, ist von Seiten des Königlichen Ober-Censur-Collegii die Erlaubniß zum Debit in den Preußischen Staaten ertheilt worden.

Liegnitz, den 6. December 1833.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Es sollen vorläufig 120 Stück Wahlkiefern 50 bis 60 Fuß lang, 12 bis 16 Zoll im Zopfe stark, in dem Königl. Walddistrikte Pechofen, Forstreviers Kuhbrücke, unweit Trebnitz, an den Meistbietenden im Wege der Licitation auf den 17. Januar 1834 als an einem Freitag Vormittags um 10 Uhr im Forsthause zu Kuhbrücke, ohnweit Trebnitz, zwischen Oels und Militsch, verkauft werden.

Das Gebot wird auf den Kubikfuß abgegeben, und die Stämme werden rund mit der Rinde gemessen und berechnet, das Holz kann auf der Bartsch bis zur Oder geflößt werden. Der Königl. Oberförster Schotte zu Kuhbrücke wird den Kauflustigen vor dem Termine die zu verkaufenden Hölzer örtlich vorzeigen lassen, auch die Verkaufsbedingungen zur Einsicht vorlegen. Diese Bedingungen können auch in unserer Domainen- und Forst-Registratur während der Dienststunden von den Kauflustigen eingesehen werden. Der Zuschlag wird vorbehalten.

Breslau, den 26. November 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Aufforderung.

Die nachgenannten Individuen nämlich:

1. der Unteroffizier Kummer, dessen Vorname und Vaterland unbekannt ist;
2. der Unteroffizier Adolph Mönch, aus Schlesien gebürtig;
3. der Kanonier Adam, dessen Vorname und Vaterland nicht hat ermittelt werden können;

welche Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse sind, und nach der bei der 7. Artillerie-Brigade, festgestellten Reihefolge der Erbberechtigten, jetzt Anspruch haben, auf die bei der Brigade gegenwärtig zur Vererbung vorhandenen drei eisernen Kreuze 2ter Klasse, werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens bis zum 1. Juni 1834 in portofreien Briefen bei der unterzeichneten Brigade zu melden, damit sie zur Ererbung der mehr erwähnten Auszeichnung in Vorschlag gebracht werden können, widrigenfalls sie dabei übergangen und in den Listen gestrichen werden müssen.

Münster, den 3. December.

Die Königlich Preußische 7. Artillerie-Brigade.
(gez.) Tuchsen, Oberst und Brigadier.

Taxe

für die Preußische Tonne Steinkohlen, auf denen im Oberschlesischen Bergbezirk befindlichen Steinkohlen-Werken, für das Betriebs-Jahr 1834.

No.	Namen der Gruben.		Stück- sgr.	Stück- pf.	Schmiede- sgr.	Schmiede- pf.	Kleine sgr.	Kleine pf.
			Kohlen pro Tonne.					
1	Carls Seegen	zu Brzezinka	7	6	—	—	1	6
2	Przemza	daselbst	7	—	—	—	1	6
3	Theodor	bei Brzenskowitz	7	—	—	—	1	6
4	Leopoldine	daselbst	7	6	—	—	1	6
5	Stanislaus Erbstollen		7	6	—	—	1	6
6	Berg-Seegen	bei Mislowitz	7	4	—	—	1	6
7	Sonnenstrahl	daselbst	7	—	—	—	1	6
8	Königsgrube	bei Chorzow	8	2	—	—	3	—
9	Neue Hedwig	daselbst	8	2	—	—	3	—
10	Combinirte Glück und Eugenia	bei Siemianowitz	7	8	—	—	1	6
11	Fanny	bei Michalkowitz	7	8	—	—	1	6
12	Caroline	bei Bittkow	7	6	—	—	1	6
13	Maria	daselbst	7	6	—	—	1	6
14	Ferdinand	bei Bogutschütz	6	6	—	—	1	—
15	Ehrenfeld	bei Koslowagura	10	—	—	—	5	—
16	Königin Louise Grube bei Zabrze am Stollenmundloch		9	6	—	—	3	6
	auf der Grube von den oberen Schächten		8	2	—	—	3	3
17	Catharina	zu Ruda	8	2	—	—	3	—
18	Brandenburg	daselbst	8	—	—	—	3	—
19	Combinirter Gottes Seegen, Nanette und Antonie	bei Neudorf	7	8	—	—	1	6
20	Henriette	zu Bielschowitz	7	8	—	—	1	6
21	Amaliens Wunsch	daselbst	7	8	—	—	1	6
22	Fausta	bei Kochlowitz	7	8	—	—	2	6
23	Louise	im Beuthner Walde	8	—	—	—	3	—
24	Stein	bei Orzegow	8	—	—	—	3	—
25	Sonnenblume	daselbst	8	—	—	—	3	—
26	Florentine	bei Lagiewnik	8	—	—	—	3	—
27	Below-Seegen	im Beuthner Walde	8	—	—	—	3	—
28	Treue Caroline	zu Mittel Lazisk	7	—	—	—	1	6
29	Martha	daselbst	7	—	—	—	1	6
30	Burghard	bei Mokrau	7	—	—	—	1	6
31	Julius Hoffnung	zu Orzesche	7	4	—	—	2	6

No.	Namen der Gruben.		Stück sgr.	Stück pf.	Schmiede sgr.	Schmiede pf.	Kleine sgr.	Kleine pf.
			Kohlen pro Tonne					
32	Gottvertrau	zu Orzesche	7	4	—	—	2	6
33	Emilie	daselbst	7	4	—	—	2	6
34	Neuer Seegen	zu Ornuntowitz	7	4	—	—	3	—
35	Leopold	zu Ornuutowitz	7	4	—	—	3	—
36	Friedrich	zu Zawada	8	—	—	—	3	—
37	Antons Glück	zu Groß Dubinsko	8	—	—	—	3	—
38	Gute Einigkeit	zu Belk	8	—	—	—	3	—
39	Gute Nachbarschaft	daselbst	8	—	—	—	3	—
40	Hoym Grube	zu Birtultau	14	6	—	—	5	—
41	Sylvester	zu Niedobschütz	14	6	—	—	5	—
42	Sack	zu Czernitz	—	—	—	—	6	—
43	Charlotte	daselbst	15	—	—	—	6	—
44	Hultschiner Gruben		15	—	12	—	6	6
45	Ferdinands Glück	bei Petrzkowitz	15	—	12	—	6	6

Bei größeren Abnahmen über 2000 Tonnen wird auf den Antrag der Gewerken nachgelassen, zu Beförderung des Steinkohlen-Debits, einen mäßigen Geld-Rabatt nach Prozenten zu bewilligen, nachdem hievon zuvor dem Königl. Oberschlesischen Berg-Amte in vorschriftsmäßiger Art die erforderliche Anzeige gemacht worden ist.

Brieg, den 23. November 1833.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für den Monat Novbr. 1833.

Die Witterung war im Allgemeinen trockener und heller, als im Monat November gewöhnlich der Fall ist. In den ersten Tagen des Monats hatten heftige Stürme statt; dabei war die Temperatur gemäßigt und in der Atmosphäre waltete Trockene vor, ob wohl bis zum 10. mehrmals Strichregen vorkamen. Zu Bunzlau entwickelte sich am 7. ein Gewitter, aus südwestlicher Richtung, welches nach einem heftigen Donnerschlage schnell vorüberging. Am 8. erreichte der Wasserstand im Bober eine so bedeutende Höhe, daß die Ufer dieses Flusses im Landeshutschen Kreise erheblich überschwemmt wurden; doch hielt diese Erscheinung nur einen halben Tag an.

Um die Mitte des Monats hatte auch im flachen Lande einigemal Frost statt, dem indeß bald wieder warme Tage folgten. Gegen das Ende des Monats war die Witterung hell und trocken, wobei in den Morgen- und Abendstunden und in den Nächten Frost statt fand.

Obwohl der Westwind vorherrschte, so traten doch östliche Luftströmungen häufiger ein, als zu dieser Jahreszeit gewöhnlich ist.

Der mittlere Barometerstand betrug 28 Zoll 2 Linien.
Der Wasserstand in der Oder ist niedrig geblieben.

Gesundheitszustand.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen günstig. Die Krankenzahl, welche in den vergangenen Monaten ungewöhnlich gering war, hat sich zwar in diesem Monat vermehrt, allein die vorgekommenen Krankheiten gehörten fast sämmtlich den leichten gutartigen Formen an. Am häufigsten waren katarrhalische und rheumatische Affektionen: Husten, Schnupfen, Kopfweh, Zahnreißen, Diarrhöe, Rheumatismen.

Die Pocken kamen vor in Pombsen, Kreis Jauer, und in den Städten Liegnitz und Hainau; es gelang indeß bald, die Krankheit auf einige wenige Individuen zu beschränken.

Das Scharlachfieber kam hin und wieder sporadisch vor.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war sehr günstig.

Liegnitz, den 5. December 1833.

Königliche Regierung.

Die Geschichte der Domkirche zu Königsberg in Preußen betr.

In Beziehung auf einen Erlaß des Königl. hohen Ministerii des Cultus, machen Wir die Einsassen des Liegnitzer Regierungs-Bezirk auf das Erscheinen

einer Geschichte und Beschreibung der Domkirche zu Königsberg in Preußen mit 8 lithographirten Abbildungen,

hierdurch aufmerksam, und bemerken, daß jedes landräthliche Amt mit zwei Exemplaren der diesfälligen Bekanntmachung und Subscriptions-Liste, nach welchen dieses, einen Thaler kostende Werk auch direkt bei dem Kirchen-Vorsteher, Kaufmann Mutzenbecher in Königsberg zu haben ist, versehen worden.

Liegnitz, den 26. November. 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Die evangelische Gemeinde zu Neundorf am Greifenstein, Löwenbergschen Kreises, hat einen gänzlichen Umbau ihres Schulhauses mit einem bedeutenden Kostenaufwande, wozu auch das gräflich von Schaffgottsche Dominium seine Beihülfe nicht versagt, gern und willig bewerkstelliget, als wodurch die Schuljugend eine geräumige und lichte Lehrstube von 7 Fenstern und der Lehrer eine bequeme Amtswohnung erhalten hat.

Mit zweckmäßiger Einweihungs-Feierlichkeit ist dieses Schullokale am 12. Novbr. d. J. seinem wohlthätigen Zwecke geöffnet worden.

Vermächtnisse.

Für die katholische Kirche zu Hochkirch, Glogauschen Kreises, zu Meß-Fundationen von dem Unterförster Kiesewetter zu Polnisch-Peterwitz, ein Kapital von 264 Rthlr.;

von dem verstorbenen katholischen Pfarrer Baptista Minachi

a) der Pfarrkirche zu Wittgendorf zu einer Meß- und Anniversarien-Stiftung . . . . 60 Rthlr.
b) der dortigen Armen-Kasse, so wie der zu Forst u. Hartau 400 „
c) der Armen-Kasse zu Wittgendorf . . . . . 70 „
d) für die Schulen zu Wittgendorf und Hartau . . 200 „

Der zu Schmottseifen verstorbene Pfarrer Balthasar Scholz, hat für die Hausarmen zu Langwasser 50 Rthlr. und für die Kirche zu Schmottseifen zu einem Anniversario 60 Rthlr. vermacht, außerdem aber die Schulkinder und die Hausarmen zu Schmottseifen zu seinen Universal-Erben für den auf 902 Rthlr. — 3 Pf. ermittelten Vermögens-Ueberschuß eingesetzt.

Patentirungen.

Dem Mechanikus F. A. Egells zu Berlin, ist unterm 21. November 1833 ein auf Acht hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf einen in Hinsicht seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, aus gußeisernen Röhren bestehenden Dampf-Entwickelungs-Apparat, so wie er durch Zeichnung und Beschreibung erläutert worden,

ertheilt worden.

Der unverehelichten Karoline Eichler zu Berlin, ist unterm 23. November 1833 ein auf Zehn hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkanntes, künstliches Bein zum Ersatze des Ober- und Unter-Schenkels,

ertheilt worden.

Dem Kaufmann Merkens zu Köln ist unterm 5. December 1833 ein auf zehn hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preuß. Staats gültiges Patent:

auf eine Verbesserung der Dampfmaschine zum Treiben von Schiffsgefäßen, in einer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung und Verbindung, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 51.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 52.

Liegnitz, den 28. December 1833.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 23te Stück pro 1833 enthält unter

No. 1489 die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. November 1833, enthaltend erläuternde Bestimmungen in Bezug auf die künftige Ergänzungsweise der Truppen;

No. 1490 den Auszug aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. November 1833, wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Bielefeld, und

No. 1491 die Allerhöchste Cabinets-Orde vom 11. December 1833, betreffend die Bestrafung derjenigen Handlungen, wodurch die gerichtliche Pfändung beweglicher Sachen in den Rhein-Provinzen vereitelt wird.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 110. Betreffend die Verhütung zufälliger Vergiftung durch Arsenik. I. P. 11036.

Seit kurzem sind wieder einige Fälle vorgekommen, in welchen durch Arsenik, der fahrläßig aufbewahrt, von Kindern gefunden und gegessen worden, Vergiftungsfälle veranlaßt sind, die bei zwei Kindern mit dem Tode endigten. Dies veranlaßt Uns, die äusserste Vorsicht in Verabfolgung und Aufbewahrung des Arseniks und der Gifte überhaupt zu empfehlen, und das Publikum und die Behörden auf die gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 693. seq. aufmerksam zu machen.

Liegnitz, den 4. December 1833.

No. 111. Die Pässe der nach dem Königreich Baiern Reisenden betreffend. I. P. No. 11588.

Im Verfolg Unseres Amtsblatt-Erlasses vom 8. October d. J. bringen Wir die von dem Königl. Baierschen Ministerium erlassene Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß,

1. daß jeder durch und nach Baiern reisende Ausländer das Baiersche Ge-

sandtschafts-Visa an jedem von ihm auf seiner Reise berührten Sitze einer Baierschen Gesandtschaft erneuern lassen soll, und Ausnahmen davon nur bei ganz unverdächtigen Personen statt finden, wenn die Dringlichkeit der Reise, z. B. die Benutzung der Schnellpost oder die Tageszeit, zu welcher der Gesandschaftssitz durchreiset wurde, vermuthen läßt, daß das Visa nicht zu erlangen war, und wenn nicht das Datum der übrigen Visas oder ein sonstiger Gegenbeweis auf die Unwahrheit der Angabe schließen läßt.

Aber auch unter den oben erwähnten Voraussetzungen darf die Ausnahme nicht, auf das Visa jener Baierschen Gesandtschaft erstreckt werden, welche bei dem Gouvernement des Staates accreditirt ist, in welchem der Paß ausgestellt wurde.

Ein Paß ohne Visa der Baierschen Gesandtschaft zieht nur bei Angehörigen der an das Baiersche Gebiet angrenzenden Bundesstaaten und auch bei diesen nur insofern die Eintritts-Bewilligung nach sich, als

a) der Reisende seine Reise von einem mit keiner Baierschen Gesandschaft versehenen Orte angetreten hat, und nicht mit einem Ministerial-Passe, sondern bloß mit einem sonstigen Reisepasse versehen ist;

b) gegen die betreffenden Reisenden sonst kein Anlaß zum Verdachte vorwaltet.

2) Das Visa einer Baierschen Gesandschaft kann durch das Visa eines andern an dem Sitze der ersteren befindlichen Gesandten nur dann ersetzt werden, wenn der letztere Namens der Baierschen Gesandschaft als von dieser substituirt visirt, und diese Substitution beim Visa zugleich bemerkt hat. Außerdem ist

3) von dem Königl. Baierschen Ministerio angeordnet worden, daß jeder Lohnfuhrmann eine besondere polizeiliche Legitimations-Karte beim Eintritte in Baiern zu nehmen, und diese an allen Orten, wo die Pässe vorgezeigt werden müssen, ebenfalls der Behörde vorzulegen hat, auch sind die mit dergleichen Lohnfuhren nach und durch Baiern Reisenden ebenfalls verbunden, wie jeder andere Reisende, sich durch die vorschriftsmäßigen Pässe zu legitimiren.

Hiernach haben die das Königreich Baiern berührenden Reisenden sich pünktlich zu achten, und weisen Wir überdies die zur Ertheilung von Ausgangs-Pässen berechtigten Behörden hiermit an,

a) auf den Pässen für Reisende durch und nach Baiern ausdrücklich zu bemerken:

daß der Inhaber verbunden sey, den Paß, wenn er den Sitz einer Königl. Baierschen Gesandschaft passirt, sein Aufenthalt sey so kurz, als er wolle, von dieser Gesandschaft visiren zu lassen,

damit der Paßinhaber in steter Kenntniß von seiner diesfälligen Obliegenheit verbleibe; und

b) dem Paßinhaber anzuempfehlen, daß, wenn er einen Ort berührt, an

dem sich gleichzeitig ein Königl. Preußischer und Königl. Baierscher Gesandter befindet, er zur leichteren Erlangung der Königl. Baierschen Gesandschafts-Visa zunächst die Visa des diesseitigen Gesandten nachsuchen möge.

Liegnitz, den 21. December 1833.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Chausseegeld Erhebung auf der Straße von Löwenberg nach Flinsberg 2c. betr.

Zur vorschriftsmäßigen Regulirung der Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Löwenberg über Greiffenberg und Friedeberg bis Flinsberg, werden vom 1. Januar k. J. ab, folgende Veränderungen eintreten und diese hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

1) Bei der Barriere zu Görisseiffen wird der Hebesatz für 2 Meilen auf 1 Meile herabgesetzt;
2) bei der Buchschänke zu Welkersdorf eine neue Empfangsstelle mit dem Hebesatze für $1\frac{1}{2}$ Meile, und
3) zu Egelsdorf zwischen Friedeberg und Flinsberg gleichfalls eine neue Empfangs-Stelle mit der Hebungs-Befugniß für 1 Meile eröffnet, und dagegen
4) die bisherige 2meilige Empfangs-Stelle bei Friedeberg aufgehoben.
5) Künftig, wenn das beabsichtigte neue Chaussee-Haus bei der Kreuzschänke unweit Greiffenberg wird erbaut seyn, soll auch die Barriere zu Langwasser eingehen und der Empfang für 1 Meile von dorthin verlegt werden.

Der Termin dieser vervollständigten Erhebungs-Einrichtung wird zu seiner Zeit gleichfalls zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Breslau, den 4. December 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Uebersicht des Brandversicherungs-Institutes des Herzogthums Sachsen.

Zu Deckung des in dem Zeitraume vom 1. April bis ult. Septbr. d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuer-Sozietät des Herzogthums Sachsen sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den diesjährigen Michaelistermin von den Sozietätsgenossen

Rthlr.	Sgr.	Pf.	
247768	26	—	zu Vergütung der Brandschäden,
2939	28	11	zu Vergütung der Feuergeräthsschäden,
71	7	6	zu den Ins.-Kosten des Ausschreibens,
250780	2	5	Summa,

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländischen Kreisen, den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, von der Nieder-Lausitz, so wie von dem Cottbusser und Schleusinger Kreise, ingleichen von dem Königl. Preuß. Antheile

der Ober-Lausitz, von dem überhaupt 68,634,820 Rthlr. — • — · betragenden Haupt Subscriptions-Quanto Zehen Silbergroschen 8 Pfennige vom Hundert beizutragen. Den sämmtlichen Interessenten wird solches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht und dabei zugleich bemerkt, daß sich in obgedachtem Zeitraume überhaupt 135 Brände ereignet haben, von welchen

16 durch Blitz,
7 „ Verwahrlosung,
1 „ fehlerhafte Bauart,
33 „ muthmaßliche Brandstiftung,
1 „ bewiesene Brandstiftung,
77 „ unermittelte Zufälle

entstanden, und dadurch 473 Grundbesitzern

	total eingeäschert	partiell beschädigt
Wohnhäuser,	320	77
Steiten- und Stall-Gebäude,	421	16
Scheunen,	211	18
Schuppen,	34	—
Backhäuser,	4	—
Brau-, Brenn- u. Malzhäuser,	10	1
Schmiede,	1	—
Ziegeleien,	2	—
Wassermühlen,	7	—
Oelmühlen,	3	—
Schneidemühlen,	—	1
Windmühlen,	6	—
Kirchen- und Thurmgebäude,	2	—

worden sind. Merseburg, den 1. December 1833.

Königl. Preuß Feuer-Sozietäts-Direkt.-Deputation.

Verkauf des Schiffs- und sonstigen Kreuzholzes des Forst-Reviers Nimkau pro 1834.

Alles Schiffsbau-, Krumm- und Knieholz, welches aus den in den Etatsschlägen der Forstreviere Nimkau und Schöneiche pro 1834 zum Abtrieb bestimmten, ganz nahe an der Oder befindlichen Eichen ausgearbeitet werden kann, soll im Wege des Meistgebots in dem hierzu auf Dienstag den 14. Jan. 1834 Vormittag 10 Uhr in dem Forsthause zu Leubus ohnweit Parchwitz anstehenden Termin von dem dazu ernannten Kommissarius öffentlich versteigert werden. Niemand wird zur Lizitation zugelassen, welcher nicht als zahlungsfähig hinlänglich bekannt ist, und eine Kaution von 500 Rthlr. in schlesischen Pfandbriefen oder in Staatsschuldscheinen bei dem Commissarius deponirt hat.

Die Lizitations-Bedingungen sind während der Geschäftsstunden in unserer Domainen- und Forst-Registratur, so wie bei den Förstern Becker zu Leubus und Pahl zu Tarxdorf ohnweit Leubus einzusehen. Die genannten

Forstbeamten werden den Kauflustigen die Forstgegenden anweisen, wo die fraglichen Eichen gehauen werden sollen. Außerdem werden die Bedingungen vor dem Anfange der Lizitation von dem Commissarius den anwesenden Lizitanten nochmals wiederholt bekannt gemacht werden.

Breslau, den 24. November 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Kandidat der Theologie Mende wurde als Rektor an der evangelischen Bürgerschule in Freystadt bestätiget;

der Privat-Aktuarius Heinze erhielt die Bestätigung als Burgermeister in Deutsch-Wartenberg.

desgleichen der Coffetier Suckel zu Glogau als Rathsherr daselbst;

der Kaufmann Lange zu Primkenau als Rathmann daselbst;

der bisherige Schuladjuvant zu Groß-Läswitz, Fitzner, als Adjuvant an der evangelischen Filial-Schule zu Töppendorf, Haynauschen Kreises;

der bisherige Schuladjuvant zu Gr. Walditz, Schiller, als Adjuvant an der evangelischen Schule zu Alzenau.

Der bisherige Regierungs-Supernumerarius Maywald ist zum Rentmeister des Domainen-Rent-Amts zu Liegnitz ernannt worden.

Der Candidat der Theologie Komitsch wurde als evangelischer Pfarrer in Deutsch-Wartenberg bestätigt;

Desgleichen der Seminarist und bisherige interimistische Schullehrer Vogel zu Klein-Heinersdorf, Grünbergschen Kreises, als wirklicher Schullehrer daselbst;

desgleichen der bisherige Rathsherr Albinus zu Goldberg als Bürgermeister daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

Am 10. v. M. ist die neu und geschmackvoll erbaute katholische Kirche zu Güntersdorf, Bunzlauer Kreises, mit angemessener Feierlichkeit und unter Theilnahme der Geistlichkeit beider Confessionen eingeweiht worden. Die Kirchgemeinde hat sich durch ihr einträchtiges, keine Anstrengung scheuendes Verhalten bei diesem Baue rühmlich ausgezeichnet; insonderheit auch der dortige Ortsrichter Förster sich um denselben durch seine verständige Einwirkung verdient gemacht. Es gereicht Uns zum Vergnügen, dies öffentlich anzuerkennen. Liegnitz, den 22. December 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Pfarrer Schickor zu Milzig, Grünbergschen Kreises, hat die dortige katholische Kirche zur Universalerbin seines Vermögens eingesetzt, in Folge dessen derselben außer andern Vermächtnissen, die Summe von 709 Rthlr. zugeflossen ist.

Der Gedingebauer Hoffmann zu Nieder-Zodel, Görlitzschen Kreises, hat der dortigen Kirche 5 Rthlr. vermacht;

desgleichen die zu Niesky verstorbene Wittwe Mücke für die Orts-Knabenschule 100 Rthlr.

Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten, 19te Lieferung. gr. 4 in farb. Umschlage geheftet, mit 3 Abbildungen. Preis $1\frac{2}{3}$ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Heynich. Zimmerstraße No. 81 a. in Berlin. Desgleichen:

Lieferung					
18te	Lieferung	mit 2	Abbildungen.	Preis $1\frac{2}{3}$	Rthlr.
17te	=	= 3	=	= $1\frac{2}{3}$	=
16te	=	= 3	=	= 2	=
15te	=	= 2	=	= $2\frac{1}{6}$	=
14te	=	= 1	=	= 2	=
13te	=	= 1	=	= $2\frac{1}{6}$	=
12te	=	= —	=	= 2	=
11te	=	= 2	=	= 2	=
10te	=	= 1	=	= 2	=
9te	=	= 2	=	= $1\frac{2}{3}$	=
8te	=	= 1	=	= 2	=
7te	=	= 28	=	= $2\frac{1}{3}$	=
6te	=	= 2	=	= 1	=
5te	=	= 8	=	= 3	=

Patentirung.

Dem Mechanikus Peter Pfister zu Berlin ist unter dem 15. Novbr. 1833 ein neues Patent:

auf eine Vorrichtung, um an Zeug Rollen, welche auch als Kalander dienen, die Pressung in der durch eine Zeichnung nachgewiesenen Verbindung mit dem Betriebs Werke aufzuheben,

gültig auf Acht hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, für die Provinzen Brandenburg, Sachsen, Nieder-Schlesien und Pommern ertheilt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 52.)



